



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



1891

E49717

8



Dr. Carl Pauli.
Leipzig, 1892.

no. 1859.



Die
Oskischen und Sabellischen
Sprachdenkmäler.

Sprachliche und sachliche
Erklärung, Grammatik und Glossarium

VON

Ph. Eduard Huschke,
Ordentlicher Professor an der Universität Breslau etc. etc.

Elberfeld 1856.

Verlag von B. L. Friderichs.

nb

PA 2422

H 8

Vorrede.

Die Ueberreste der alt Italischen Sprachen, zunächst der dem Lateinischen verwandteren, haben eine Bedeutung für die Wissenschaft eigentlich erst erhalten, seitdem in neuerer Zeit hauptsächlich durch Deutsche Gelehrte — wir nennen vor allen Lepsius und Th. Mommsen — ein dem gegenwärtigen Standpunct der Philologie und allgemeinen Sprachkunde entsprechendes Verfahren auf sie angewandt worden ist. Diesen Männern verdanken wir möglichst vollständige und kritische Sammlungen der bisher entdeckten Inschriften, die Herstellung zuverlässigerer Texte, die schärfere Sonderung der verschiedenen Dialekte, eingehende Forschungen über die Alphabete und die Lautlehre und die ersten Versuche zur Deutung nicht in der früher üblichen Weise des blossen Rathens nach ähnlichem Klange von Wörtern in bekannten Sprachen, sondern nach grammatischen und etymologischen Grundsätzen, womit denn auch eine Grammatik dieser unbekannteren Sprachen angebahnt wurde. Namentlich wird für die wichtigsten Dialekte des südlichen und mittlern Italiens das Buch von Mommsen „die unteritalischen Dialekte“ (Leipzig 1850.) wohl stets als epochemachend angesehen werden.

Ungachtet der grossen Verdienste dieser Arbeiten lässt sich aber schwerlich in Abrede nehmen, dass der Ertrag und die Bedeutung der neu erschlossenen Inschriften für die einschlagenden grossen Literaturzweige, die allgemeine Sprach- und die classische Alterthumswissenschaft bisher nur sehr gering gewesen ist. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in der Geringfügigkeit der übrig gebliebenen Sprachdenkmäler selbst: diese bestehen doch zum Theil in umfänglicheren Inschriften und sind sprachlich wie sachlich von grossem Interesse; er ist vielmehr in der ihren Urhebern am wenigsten verborgen gebliebenen Unvollkommenheit der bisherigen Deutungen derselben zu suchen, indem diese noch zu wenig sichere und überzeugende Resultate lieferten, als dass sie Vertrauen hätten erwecken können. In der That waren die Oskischen Inschriften, von einigen wenigen abgesehen, die grösstentheils nur Eigennamen enthalten, entweder noch gar nicht oder höchst mangelhaft erklärt worden und von den Sabellischen hatte man die wichtigeren kaum richtig zu lesen angefangen.

Die Schrift, welche ich hiermit dem Publicum übergebe, hat nun den Zweck nach dieser Seite hin die bisherigen Forschungen weiter zu führen — wo möglich so weit, dass die vorhandenen Oskischen und Sabellichen Inschriften eben so wie die der alten classischen Sprachen für die Alterthums- und Sprachwissenschaft in Gebrauch genommen werden können. Dass dieses Ziel nicht völlig erreicht werden kann, besonders da, wo die Zahl der Inschriften bis jetzt noch eine zu kleine ist, um zu sichern sprachlichen Gesetzen zu gelangen, dessen bin ich mir vollkommen bewusst gewesen; es konnte aber kein Grund sein, es sich nicht zu stecken und ihm entgegenzustreben.

Um dasselbe aber so weit möglich zu erreichen, konnte es nicht genügen, nur einzelne Bemerkungen über die eine oder die andere Inschrift oder über diese oder jene Sprachregel mitzutheilen. Der ganze Stoff musste zusammenhängend und allseitig aufs neue durchgearbeitet werden. Es liegt nemlich in der Natur der Sache, dass bei so wenigen Ueberbleibseln einer untergegangenen gleichsam erst wieder zu erobernden Sprache, wo es für Lexicon und Grammatik fast an aller traditionellen Auskunft fehlt, dieser Mangel durch den höchst möglichen Grad von innerer Evidenz der zunächst durch bloß wahrscheinliche Hypothese zu gewinnenden Deutungen ersetzt werden muss, wenn diese auf Anerkennung Anspruch haben sollen. Eine solche Evidenz ist aber nur in dem Maasse zu erreichen, als viele und jedenfalls alle vorhandenen einzelnen Erscheinungen der zu erklärenden Sprachtrümmer in Betracht gezogen und so erklärt werden, dass die Erklärung nicht bloß jeder für sich genommen sondern auch aller im Zusammenhange mit einander sprachlich und sachlich ein durch Ungezwungenheit, Angemessenheit und innere Harmonie befriedigendes Resultat gewährt.

Demgemäss war vor Allem das Material der Inschriften in möglichster Vollständigkeit beizubringen. Dabei habe ich die Münzaufschriften — weil es hier vornehmlich nur auf die Sprache ankam — nicht besonders aufgeführt, sondern den übrigen, von denen gar manche auch die nachlässigere Schreibart mit ihnen theilen, ganz gleich behandelt. Die Zahl der Inschriften in der folgenden Zusammenstellung übersteigt die bei Mommsen um einige Nummern. Zwei Oskische (Nro. XXVIIa. und XLIXa.) sind erst seitdem in Italien entdeckt worden. Von zwei andern (Nro. LXVI. und LXXII.), welche Mommsen als unächt oder nicht Oskisch ausgeschlossen hatte, hat eine erneute unbefangene Kritik mich überzeugt, dass sie dieses Verwerfungsurtheil nicht verdienen. In Betreff der Sabellichen Dialekte kann man wegen der zweifelhaften Gränze gegen das Umbrische hin darüber rechten, ob einige Inschriften mit Recht aufgenommen, andere weggelassen sind. Indessen würde bei dem jetzigen Stande der Sache ein solcher Streit ziemlich unfruchtbar sein. Die nur gelegentliche Veröffentlichung einer entschieden nicht Oskischen oder

Sabellischen Inschrift, des Arolsener Serpentinsteins, wird keiner Rechtfertigung bedürfen.

Da die Erklärung von Denkmälern einer unbekanntem Sprache nur aus andern bekannten möglich ist, so bildet es bei jedem Unternehmen dieser Art eine wichtige Vorfrage, an welche Sprache man sich zu diesem Zwecke zu halten habe. Die Erfahrung selbst hat mich belehrt, dass die nächste Verwandtschaft auch das nächste Anrecht hat und die sicherste Hilfe gewährt. Ich bin daher nicht überall gleich auf die allgemeine Fundgrube für die indogermanischen Sprachen, das Sanscrit, zurückgegangen, deren Schätze ja durch die Meister der Sprachwissenschaft jetzt auch für die Unkundigen zur Benutzung aufgethan und zubereitet sind, sondern habe in der Regel nur die nähere Sippe des Griechisch-Italischen Sprachstamms um Hilfe angesprochen, in welcher das Griechische, obgleich es sonst zu den Italischen Dialekten auch nur im Verhältniss der Seitenverwandtschaft steht, doch hinsichtlich seines Reichthums an Stämmen eine ähnliche Stellung einnimmt, wie das Sanscrit für einen weiteren Kreis. Noch näher als das Griechische stehen aber dem Oskischen und den Sabellischen Dialekten namentlich hinsichtlich der Formen das Lateinische und noch mehr das Umbrische und man überzeugt sich bei tieferem Eindringen der Forschungen bald, dass die Aufdeckung der Umbrischen und die der Oskischen Sprachdenkmäler einander gegenseitig bedingen. Deshalb erschien es unabweislich, die Erforschung des Umbrischen, welches bisher besonders durch Aufrechts und Kirchhoffs verdienstliche Leistungen etwa eben so weit, aber auch kaum weiter, wie das Oskische gefördert war, bis zu demselben Ziele zu führen, welches die vorliegende Arbeit für das Oskische erstrebt hat, so dass auch die Bekanntmachung einer ähnlichen Arbeit über die Umbrischen Inschriften unmittelbar nach der gegenwärtigen beabsichtigt wird. Dieses ausdrücklich zu bemerken, hielt ich für nothwendig, damit den häufig in Bezug genommenen eigenen Deutungen von Stellen aus Umbrischen Inschriften zur Unterstützung Oskischer Spracherklärungen wenigstens derselbe Grad von Vertrauen gesichert würde, den die jetzt vorgelegte Behandlung der Oskischen Denkmäler sich erwerben möchte.

Die Erklärung der Inschriften musste sich aus den angegebenen Gründen eben sowohl auf die Realien wie auf das Sprachliche beziehen. Dabei gestehe ich gerne, dass obgleich ich dem letzteren allen Fleiss zugewandt habe, ich doch zu diesen Studien überhaupt durch das Interesse veranlasst worden bin, neue Quellen für die Römische Rechtsgeschichte zu gewinnen und deshalb mein letztes Augenmerk auf den Inhalt der Inschriften gerichtet gewesen ist. Denn es liegt darin einerseits eine Rechtfertigung für mich, warum ich mich auf ein sonst meiner Fachwissenschaft fremdes Gebiet begeben habe; andererseits glaube ich aus diesem Grunde für die sprachliche Seite der Arbeit die Nachsicht der Männer vom Fach in An-

spruch nehmen zu dürfen, und ihrer bedarf ich vielleicht um so mehr, als ich das bloß Wahrscheinliche von dem Gewisseren nicht überall ausdrücklich geschieden und in der Grammatik gewagt habe von meinem doch beschränkten Standpunct aus nicht bloß manche von den gangbaren abweichende allgemeine Ansichten aufzustellen sondern auch Probleme zu berühren, von denen die Sprachwissenschaft sich bis jetzt fast noch ganz fern gehalten, wie z. B. die sachliche Bedeutung der einzelnen Wortbildungslaute in den hier behandelten Sprachen. Weniger wird es der Entschuldigung bedürfen, dass ich in der Grammatik versucht habe, einige Ergebnisse der Oskischen und Umbrischen Sprachforschung für die classischen Sprachen insbesondere das Lateinische fruchtbar zu machen, da dieses, wenn ich auch geirrt haben sollte, jedenfalls zur Belebung und Förderung des vergleichenden Sprachstudiums beitragen wird.

Das hinzugefügte Glossar, in welchem der vorhandene Wortvorrath der behandelten Dialecte in der That glossenartig zusammengestellt ist, habe ich mehr für den Nutzen des Lesers, besonders des dieser Sprachen noch Unkundigen, dem es zugleich als Register dienen soll, als nach den Forderungen der Wissenschaft eingerichtet. Daher die Ordnung nach dem Lat. Alphabet und die Ausschliessung aller kritischen Untersuchung ausser bei den nicht schon in dem Inschriftencommentar berücksichtigten Wörtern.

Nach dem Zwecke dieser Schrift konnte es nicht die Absicht sein, die Werke von Lepsius und Mommsen und hinsichtlich der Münzen das mit dem letzteren in Verbindung stehende von Jul. Friedländer (Die Oskischen Münzen. Leipzig 1850.) auch nur für die Oskischen und Sabelischen Inschriften überflüssig machen zu wollen. Es ist daher wegen der Geschichte der einzelnen Inschriften — jedoch unter Wiederholung des für das Verständniss Unentbehrlichen — auf jene Bücher und wegen der Originaltexte auf die denselben beigegebenen Tafeln verwiesen worden. Nur für die eigenthümlichen Alphabete des Oskischen und Sabelischen und für diejenigen Inschriften, welche entweder neu hinzugekommen sind, oder bei denen die Rechtfertigung meiner abweichenden Lesung ein unmittelbares Vergleichen erforderte, schien es nothwendig auch einige Tafeln beizufügen.

Breslau im October 1855.

E. Huschke.

Inhaltsübersicht.

	Seite.
Die Oskischen Inschriften	1.
Die Sacralordnung von Agnone	2—32.
Der Cippus Abellanus	33—58.
Die Bantische Tafel.	
Einleitung	59—63.
Text	64—69.
Erklärung	69—127.
Allgemeine Bemerkungen	127—140.
Kleinere Inschriften I—LXXX. im Ganzen geographisch, von Norden nach Süden fortschreitend, geordnet . .	141—218.
Die Inschriften der s. g. Nolanischen Gefässe und der Iru- thaischen Münzen.	
Einleitung	219—220.
Nro. 1—18.	220—230.
Die Sabellischen Inschriften	231.
In epichorischer Schrift (Picentische). Nro. 1—4. .	232—245.
Der Stein von Cupra S. 232. von Crecchio S. 235.	
Thongefässinschrift S. 241. auf der Statuette von Staffolo S. 242.	
In Lateinischer Schrift. Nro. 5—10.	245—260.
Die Lex Marucina (Bronze von Rapino) S. 245. Be- nachbarte kleinere Inschriften S. 254. Vestinische Inschrift S. 255. Marsische Inschrift S. 257. Von einem unbekanntem Dialekt S. 259.	
Volskische Inschriften	260—268.
Nro. 11. Tabula Veliterna S. 261. Nro. 12. Bronze von Antinum S. 266.	
Anhang. Der Arolsener Stein	268—275.
Grammatik der Oskischen und Sabellischen Sprache	276—388.
I. Allgemeines über die Oskische und Sabel- lische Sprache. Name der Sprache S. 276. Aus- dehnung nach Ort und Zeit S. 278. Charakter der Sprache S. 283.	

II. Lautlehre. Das Alphabet S. 286. Die Vocale S. 287. Verdoppelung der Vocale S. 288. Wandelung der Vocale und Diphthonge S. 291. Die Consonanten S. 295. Verdoppelung der Consonanten S. 296. Verbindung verschiedener Consonanten S. 297. Wandelung, Zusatz, Abfall von Consonanten S. 298. Die Interpunction S. 304.	
III. Formenlehre. Die Declinationen. Allgemeines S. 305. Erste Declination S. 310. Zweite Declination S. 313. Dritte Declination S. 324. Bildungsart der Substantive und Adjective S. 329. Die Eigennamen der Personen. Geschlecht der Adjective und Steigerungen S. 335. Pronomina und Pronominaladjective S. 336. Zahlwörter 345. Präpositionen, Partikeln und Adverbien S. 348. Das Verbum. Im Allgemeinen S. 357. Das Verbum substantivum S. 361. Das Activum S. 361. Das Passivum S. 379.	
IV. Syntaktisches S. 384.	
Oskisches und Sabellisches Glossar	389—418.
Zusätze und Verbesserungen	419—421.

Die Oskischen Inschriften.

Die Zahl der bis jetzt bekannten Oskischen Inschriften, die Münzaufschriften mit eingerechnet, beläuft sich auf einige achtzig. Die meisten davon sind mit Oskischen, einige, besonders aus den südlichsten Gegenden Italiens und aus Sicilien, mit Griechischen, andere mit Lateinischen Buchstaben geschrieben. Wir geben die Oskisch und Lateinisch geschriebenen in der Regel mit kleinen Lateinischen Lettern in gesperrtem Druck wieder, jedoch so, dass in den erstern für die eigenthümlich Oskischen Buchstaben, das gestrichene *i* und das punctierte *ü*, diese entsprechenden Zeichen gebraucht werden. Die Lateinisch geschriebenen werden ausserdem durch Einschliessung in Häkchen ausgezeichnet. Für die Griechisch geschriebenen ist das Griechische Alphabet beibehalten worden.

Unter den Inschriften befinden sich nur drei umfänglichere, die eben wegen ihrer Grösse und Bedeutung vorangestellt zu werden verdienen: die Sacralordnung von Agnone, der Cippus Abellanus und die Tabula Bantina. Die Ordnung, in welcher wir sie eben genannt haben, ist die ihrer wahrscheinlichen chronologischen Folge. Die kleineren Inschriften lassen wir unter besondern Nummern und im Ganzen geographisch geordnet, folgen, so dass von den nördlichen Gegenden nach Süden fortgegangen wird.

Die Sacralordnung von Agnone.

Ueber diese wahrscheinlich älteste grössere Inschrift in Oskischer Sprache, welche erst im März 1848 von F. S. Cremonese entdeckt worden ist, berichten der Entdecker (*Bullet. dell' Instit. arch.* 1848. p. 145 sq.) und nach ihm Henzen (*Annal. dell' Instit.* 1848. p. 386 sq.) und Mommsen (*Unterital. Dial. Lpz.* 1850. S. 128 flg.) im Wesentlichen Folgendes:

Diese Inschrift steht graviert auf beiden Seiten einer etwa 9 (Neapol.) Zoll hohen, 5 Zoll breiten Bronzetafel. Am obern Theile derselben befindet sich ein bronzener Griff, woran eine Kette von drei schweren eisernen Ringen hängt, oben, am dritten Ringe, mit einer Art eisernen Wandhaken versehen. Die Erhaltung der Inschrift ist vortrefflich — blos die erste Zeile der Rückseite hat etwas vom Roste gelitten — diess erklärt sich aus ihrem Fundorte. Die Tafel wurde nemlich beim Graben eines Lochs 9 Palmen tief in der Erde, in der Mitte zwischen zwei viereckigen Steinmassen gefunden, von denen die niedrigere ein ringförmiges Loch hatte; in diesem war der vorgedachte eiserne Haken eingeschlagen. Der Fundort heisst *Fonte del Romito*, und liegt zwischen Agnone und Capracotta in der heutigen Neapolitanischen Provinz Molise, im Norden des alten Samnium, etwa in der Mitte zwischen den alten Städten *Aufidena* und *Tereventum*. Nahe bei jenen Steinmassen fand man eine ansehnliche antike Mauer, wahrscheinlich — wie schon Henzen annimmt — von einem alten Samnitischen Tempel, auf den sich dann die Inschrift bezogen haben könnte; denn es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass diese sacralen Inhalts ist.

Wir besitzen von der Inschrift zwei Facsimile's, die genau mit einander übereinstimmen, in den *Monumenti inediti public. dall' Instit. di corrisp. archeol. Roma e Parigi* 1844—48. Tom. IV. Tav. LX. 1. und in Mommsens *Unterital. Dial.* Tafel VII. Der letztere hat sie unter dem Namen Weihinschrift von Agnone S. 128. seines Werks auch herausgegeben und mit einer Lateinischen Uebersetzung versehen, die wir uns aber grösstentheils nicht haben aneignen können. Vollständige Erklärungen haben Henzen und Mommsen bekannt gemacht, wie es scheint, beide ziemlich unabhängig von einander: der erstere in der angeführten Stelle der *Annali*, der letztere theils in einem ausführlichen Briefe an

Henzen Annali l. c. p. 414 sq., den letzterer empfing, als seine Arbeit fast beendet war, theils in den unteritalischen Dialekten, wo die frühere Arbeit, jedoch mit Zusätzen und einigen Veränderungen wieder aufgenommen ist. Seitdem haben Knötel (Zeitschr. f. Alterthumswiss. 1850. Nro. 52.) und Aufrecht in seiner und Kuhns Zeitschr. f. vergleich. Sprachforsch. Heft 1. Berlin 1851. S. 86—91. Bemerkungen zu dieser Inschrift geliefert, die uns erst nach Vollendung unserer Arbeit zu Gesicht gekommen sind.

Wir geben zuerst den Text mit unserer Uebersetzung und dann die Erklärung.

I. Text.

a. Vorderseite.

<p>statūs. pūs. set. hūrtin. kerriin vezkei. statif evklūi statif. kerri. statif futrei. kerriiai. statif.</p> <p>5. anter. statai. statif. ammai. kerriiai. statif. diumpais. kerriiais. statif. liganakdikei. entrai. statif. anafriss. kerriiūs. statif.</p> <p>10. maatūs. kerriiūs. statif. diūvei. verehasiūi. statif. diūvei. regaturei. statif. hereklūi. kerriūi. statif. patanai. piistiai. statif.</p> <p>15. deivai. genetai. statif aasai. purasiai. saahtūm. tefūrūm. alttrei. pūtereipid. akenei. sakahiter.</p> <p>20. fiuusasiais. az. hūrtūm. sakarater. pernai. kerriiai. statif ammai. kerriiai. statif. fluusai. kerriiai. statif</p> <p>25. evklūi. paterei. statif.</p>	<p><i>Status quomodo sit. In pronao, in cella, Vesci statim, Evio statim, Cereri statim, Futri augustae statim, Interstitiae statim, Ammae augustae statim, Lumphis augustis statim, Lege inevincibili Possessioni statim, Inferis augustis statim, Matutis augustis statim, Jovi Volcano (publico) statim, Jovi regnatori statim, Herculi Augusto statim, Patanae Fidiaei statim, Divae Genetae statim, in ara igniaria sanctum cremandum altero, utroque, sacrificio sacrificetur.</i></p> <p><i>Floralibus ad pronao sacra res fit Vernae augustae statim, Ammae augustae statim, Florae augustae statim, Evio patri statim.</i></p>
---	--

b. Rückseite.

aasas. ekask. eestint.
hūrtūi.
 vezkei.

*Arae haec existunt:
 in pronao:
 Vesci,*

<p>evklüi. 30. (5.) fuutrei. anter. statai. kerri. ammai. diumpais. 35. (10.) liganakdikei. entrai. kerriiai. anafriß. maatüis. diüvei. verehasiü. 40. (15.) diüvei. piihüi. regaturei hereklüi. kerriüi. patanaï. piistiai. deivai. genetai. aasai. purasiai. 45. (20.) saahtüm. tefürüm. alttrei pütereipid. akenei. hürz dekmanniüis. stait.</p>	<p><i>Evio,</i> <i>Futri,</i> <i>Interstitiae,</i> <i>Cereri,</i> <i>Ammae,</i> <i>Lumphis,</i> <i>Lege inevincibili Possessionis;</i> <i>in cella:</i> <i>Inferis,</i> <i>Matutis,</i> <i>Jovi Volcano (publico),</i> <i>Jovi pio regnatori,</i> <i>Herculi augusto,</i> <i>Patanae Fidae,</i> <i>Divae Genetae.</i> <i>In ara igniaria</i> <i>sanctum cremandum</i> <i>altero, utroque,</i> <i>sacrificio</i> <i>separatim a signis stet.</i></p>
---	---

III. Erklärung.

Z. 1. statüs steht hier offenbar wie in *statuliber* u. s. w. in dem activen Sinne von *sistere*, also = Festsetzung, und war Sacralwort nicht bloß von der wirklichen Gründung von Tempeln oder Altären (vgl. ad Tab. Velit. 1.), sondern auch von der dauernden Bestimmung von Ort, Zeit und Handlungen für heilige Zwecke. Fest. v. *Sistere fana cum in urbe condenda dicitur, significat loca in oppido futurorum fanorum constituere, quam (aliter quam?) Antistius Labeo ait in commentario XV. iuris pontifici, fana sistere esse lectisternia certis locis et dis habere.* Bekannt sind *feriae, sacra, dies statae*. Henzen übersetzt *statio*, Mommsen *consecratio*; beides entspricht dem Sinne nicht. (Auch sprachlich unmöglich ist Knötels und Aufrechts Auffassung: *stati qui sunt in horto* . . . wozu jener *dies*, dieser *dii* ergänzt wissen will. Weder ist *set = sunt* noch eine solche Ergänzung denkbar.)

püs nach Henzen und Mommsen = *pis, qui*. Dieses wäre dann eine alte Sprachform, da sonst stets *pis* steht. Doch kann *püs* auch lang und dann = *πῶς, quomodo* sein; vgl. 'po-us' (T. Bant. 9.) und über die Bildung die Gramm. unter den Partikeln. Wir haben das letztere vorgezogen, ohne die andere Erklärung schlechthin verwerfen zu wollen.

hürtin kerriiin. In der richtigen Erklärung dieser Worte liegt der Schlüssel zum Verständniß der ganzen Inschrift. Dass *hürtüs*, welches ausserdem Z. 20. *hürtüm* und Z. 27. *hürtüi* wiederkehrt, = *χόπος, hortus*,

auch *chors* oder *cohors* (vgl. *inchoo* und *incho*) sei, welches, mit *ἔρκειν* (*herctum*) verwandt, einen umschlossenen, umhegten Ort (z. B. *hortus* den Hof oder die *villa* in den 12 Tafeln, später den Garten) oder was Lebendiges einschliesst (darauf geht mehr *cohors* der Pferch, das Hühnerhaus u. s. w.) bedeutet, konnte den bisherigen Auslegern nicht entgehen. Mommsen nahm es nun in dem Sinne von *villa*, jedoch so, dass hier Z. 1. und Z. 27. der göttlich personificierte Hof, dessen Schutzgott der Röm. *Silvanus* (?), und nur Z. 20. der Hof selbst zu verstehen sei. Jene persönliche Beziehung des Worts schien das folgende *kerriin* zu begünstigen. Denn *kerriis* kommt nachher sehr häufig als unzweifelhaftes Adjectiv zu Götternamen vor. Mommsen nimmt es = *Genius* oder *genialis*, weil *cerus manus* im Saliarischen Liede von Paul. v. Matrem Matutam erklärt wird: *creator bonus*. Die Endigung in bei beiden Worten hält er aber für das gewöhnliche in, inim = et. So übersetzt er denn: *Silvano et Genio et* (*vezkei*), und beginnt also schon hier die Reihe der Götter, für die im Folgenden etwas angeordnet wird. Eben so Z. 27. *Silvano*, *vezkei* u. s. w. und Z. 35. 36. zieht er *liganakdikei entrai* (Z. 36.) *kerriai* zusammen = *Lege tutae possessioni quietae geniali*.

Die vielen Inconvenienzen ja Unmöglichkeiten dieser Erklärung hat schon Henzen hervorgehoben. Er macht dagegen die feine Bemerkung, dass wie die Vorderseite und Rückseite überhaupt in einer Relation zu einander stehen, indem dieselbe Götterreihe von Z. 2—15. mit *vezkei* beginnend in Z. 27—43. bei Angabe der zu setzenden Altäre wiederkehre, so auch unser *hürtin kerriin* Z. 1. 2. mit den Worten *hürtüi* Z. 27. und *kerriai* Z. 36., wovon jenes vor den 8 ersten, dieses vor den 7 letzten Götternamen steht, in Correspondenz stehen müsse, um so mehr als die Inschrift selbst unter beiden einen Strich hat, gleich als hätte sie durch diese (auch auf Tab. Eug. Va. vorkommende) Interpunction davor bewahren wollen, dass man die nun folgenden Götternamen nicht mit diesen auch im Dativ stehenden Ausdrücken zusammenwerfe. Auch hat er schon die Nothwendigkeit eingesehen, *hürtüs* überall in demselben localen Sinne zu verstehen, der dann aber auch für *kerriü* in Anspruch zu nehmen ist, und *hürtüs* für *τέμενος*, Tempelhof, *kerriü* für einen besondern Theil des Tempels genommen, wobei er das letztere Wort von einem Stamm, der heilig, göttlich bedeute, ableitet, und dafür noch die Ableitung der Sabinischen *Ceres* von *creare* bei Serv. ad Georg. 1, 7., das Wort *cerimonia*, den Kabirennamen *ἀξιοκέρσος*, *ἀξίερος* und den Beinamen des Jupiter *Ἐρρος* bei Hesychius, anführt; *kerriü* heisse daher das Heiligthum, *kerriis* als Adjectiv sei ein *epitheton ornans* für die Götter, wie das Römische *Sanctus*, und identisch mit *ἱερός*. Die Rückseite gebe aber an, welchen Göttern im *hürtüs* und welchen in der *kerriü* Altäre gesetzt werden sollen, so dass *hürtüi* und *kerriai* daselbst im Sinne des Locativs stehe. Schwierigkeit macht ihm nun aber die Endigung in in an unserer Stelle, welche er

endlich für einen Oskischen sonst aber nicht nachweisbaren Locativ nimmt. Er übersetzt daher hürtin kerriin, das letztere Wort hier von kerriis ableitend, *in area sacra*, durch welches Zusammenziehen in einen Begriff er aber wieder die Richtigkeit seiner schönen Bemerkung über die beiden Substantive in Frage stellt.

Da wir 'en' als postponierte Oskische Partikel aus der T. Bant. 9. kennen, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass in hier eben so steht: nur dass die Samniter dieser Gegend durch eine Krasis eben so hürtin kerriin statt hürtü(d)in kerriia(d)in oder vielmehr hürtüün, kerriaiin sagten, wie die Umbrer (s. die Präpositionen). Hürtüs ist nun zweifellos der Vorhof, τὸ πρόναον, welches Ausdrucks sich Vitruv dafür auch im Lat. be dient, oder *area* (Plin. 16, 44. §. 245. *in Lucinae area* und Varro apud Serv. ad Aen. 2, 225. *aut ubi praeter aedem area sit adsumpta deum causa, ut in circo Flaminio Jovi Statori*), die Römer in älterer Zeit wahrscheinlich auch *hortus*. Kerriü ist ursprünglich Adj. (sc. *domus*) und gewiss auch sprachlich identisch mit *cella* (wie *terra* mit *tellus*, jedoch *cella* aus *cer-la*, wie *puella* aus *puer-la* entstanden) dem eigentlichen „Heiligen“ des Tempels im Gegensatz des Vorhofs (Vitruv. 4, 4. 7.) Erst später übertrug man den Lat. Ausdruck auf die ähnlich in Privathäusern angelegten innern Aufbewahrungsorter im Gegensatz des dortigen *hortus*, der spätern *villa*. Der Grundbegriff ist schwerlich *creare*, was mit *crescere*, κρᾶνω, κρᾶτος u. s. w. zusammenhängt, sondern wie aus *procērus*, *procēres* und der von ihrem Wuchs so genannten *cerrus* zu schliessen, erhaben, hehr (dieses, wie *ἱερός*, gewiss auch sprachlich verwandt), daher κέρας das Horn, κερά das Haupt, *cere-brum* und *cerv-ix*. An das Hehre, Erhabene knüpft sich aber von selbst der Begriff des Heiligen, Göttlichen an; daher dann die von Henzen angeführten verwandten Ausdrücke und das Götterepitheton. Im Umbr. gibt ohne Zweifel dasselbe Wort T. Eug. II b. 16. *menzar u çersiaru*. Im *ius Papirianum* hiess ein solcher heiliger Opfertisch (es ist vom Tempel der Juno in Populonia die Rede Macrob. Sat. 3; 11.) *augusta mensa* und damit wird das Wort als Adjectiv im Lat. überhaupt am besten wiedergegeben werden.

Die Asyndeta hürtin kerriin sind zu verstehen *sive (partim) in pro-nao sive (partim) in cella*, weil, wie die Rückseite zeigt, die Opfer an die jetzt folgenden Götter theils hier, theils dort dargebracht werden sollten.

Z. 2. *vezkei*, eine ganz unbekante Gottheit, aber gewiss verwandt mit *vescus*, was die Grammatiker theils *edax*, theils *gracilis*, *macilentus* erklären, ferner mit *vescum* = *edule*, und mit *vesci*. Da aber *vesci* mit βόσσω, *pasco*, Marsisch *pesco* (= *pascuo* s. Glossar) ebenso wie *verna* mit *perna* zusammenhängt und unmittelbar darauf Bacchus und Ceres, die Götter des Ackerbaus, folgen, so war *Vescis* ohne Zweifel der Gott der Weiden, der Samnitische Pan (auch von πάσμαι, ἐπάσμην, *pasco*); er steht voran, weil seine Gabe älter ist als der Ackerbau. Der *ager* oder

saltus Vescinus, wohin die Römer die Colonie Sinuessa ausführten (Liv. 8, 11. 10, 21.), wird seinen Namen allerdings von dieser Gottheit erhalten haben (Henzen); denn der Vescinische Käse war berühmt. Plin. 11, 42. §. 97. Ebenso die Ausonische Stadt Vescia Liv. 8, 11. 9, 25. Steph. Byz. Βεσκία πόλις Ἀυσόνων. Ich glaube aber auch den Namen des Gottes selbst nach Feststellung seiner Bedeutung in folgender Stelle des Varro (de L. L. 5, 10. §. 74.) von den Altären des Tatius, die *Sabinum linguam olent*, wiederherstellen zu müssen: *nam ut Annales dicunt, vocit Opi, Florae, Vedio; Jovi Saturnoque etc.* Die HSS. haben theils *vedio iovi*, theils *ve diovi* theils *vel iovi*. Hier ist nun jedenfalls *iovi* oder *diovi* unter den Erdgöttern ganz unpassend; ihn hätte auch, als einen sehr bekannten Gott, Dionys. 2, 50. nicht ausgelassen; doch davon später (zu Z. 12.). Aber eben so wenig gehört *Vedius* hierher, eine ohnehin sehr unsichere Form statt *Vediovis*. Wir lesen *Vesci Saturnoque* und erhalten damit eine vollkommen befriedigende Götterreihe: auf die Göttin der fruchtbaren Erde und die des Blühens folgen naturgemäss der Gott der Triften und der der Saaten. Der Abschreiber hatte, nachdem *diovi* diese falsche Stelle erhalten, mit Weglassung des ihm unverständlichen *sci* durch Zusammenziehung von *ve-diovi* eine bekannte Gottheit zu gewinnen gesucht. — *statif* kann nicht nach Mommsen und Henzen das Adv. *stative* sein, welches *stativid* lauten müsste (vgl. 'amprufid'). Es ist vielmehr die Lat. Partikel *statim*, aber in deren älterer Bedeutung, dauernd, alljährlich. Acc. apud Charis. 2, 195. *Vectigalia legerant* (Lies *lege erant*) *vestra et servantur statim*. Terent. Phrom. 5, 3. v. 6. *Ex his praediis talenta argenti bina statim capiebat*. (So auch Aufrecht.)

Z. 3. *evklui* nicht etwa = *εὐκόλω*, ein Beiname des Hermes, obgleich Hesychius diesen Eukolos auch aus Unteritalien anführt; denn er würde dem Sinne nach nicht hierher passen, sondern = *Evio* oder, wie man nach dem bekannten Zuruf *evoe*, ohne Zweifel Dativ, anderwärts gewiss auch sagte: *Evo*, nur mit dem Suffix *kl-* (s. die Grammatik.). *Ἡβων* scheint eine Assimilation des Osk. Namens dieses Gottes an das Griech. *ἠβῶν* bei den Neapolitanischen Griechen zu sein (Macrob. Sat. 1, 18.), weil er als junger Mann abgebildet wurde. Gar nicht hierher gehört Henzens *εὐχλοῦς*, ein Beiwort der Demeter. Die Ableitung des *Evius* bei den Alten von *εὐ νόος* ist freilich verkehrt. Vielmehr von *εὐς*, *εὐ*, vgl. Oskisch *iiv*, der Gott, der lebensvoll, kräftig macht. Die Identität mit dem Röm. *Liber pater* setzt ausserdem Z. 25. *evklui paterei* ausser Zweifel. Dass der Bacchusdienst im eigentlichen Italien der alten Zeit besonders berühmt war, zeigt Sophocl. Antig. 1100 seq.

kerri, ohne Zweifel = *Cer(e)ri*, die ja auch in Rom mit Liber zu Einer Göttertrias gehört, und nicht, wie Mommsen und Henzen lieber wollen, *Deo Cero*, nach dem Saliarischen Liede (wo aber *cerus* schwerlich als Gottheit — die nicht verschwunden sein könnte — sondern nur als

Prädicat einer Gottheit = *kerriis* vorkam, vgl. das in *pro-cerus* und *cella* aus *cer-la* noch ersichtliche Adj.) und nach der Volcentinischen Schaleninschrift *KERI POCOLOM* (Mus. Gregor. II, 88. vgl. Secchi im *Bullet. dell' Inst.* 1843. p. 72.), deren Deutung noch zweifelhaft ist. Jedenfalls liegt *Cereri* sprachlich wie dem Zusammenhange nach näher. Uebrigens war *Ceres* ohne Zweifel auch nicht von *creare*, sondern von *cerus*, hehr, erhaben, genannt. An den Ackerbau knüpfte sich der Gedanke der Staatengründung und damit der einer neuen geistigen Gestaltung der Dinge, der diesen Götternamen rechtfertigt. Wegen des Dativs *kerri* statt *kerrei* s. die Declin.

Z. 4. *futurei*. Ich habe nicht mit Mommsen *Veneri* übersetzen mögen: nach der zweifellosen Ableitung von *fuo*, *φύω*, (*fatuo*, *foetus*, *foetura*, nur entfernter auch *foveo*, *foetrix*, weil Wärme das Princip der Lebensmittheilung) bezog sich *Futris* vielmehr auf die Vieherzeugung, worauf auch der Zusammenhang führt; denn nach den von freien Stücken wachsenden Bodenerzeugnissen und nach den Producten des Ackerbaus, Wein und Getraide, ist das vierte und höchste Lebensmittel der Heerdenenertrag. Henzen erinnert an die *Venus frutis* und nimmt eine Umstellung in *futurei* an. Aber dieser Name weist eher auf *ἀφροδίτη* mit abgeworfenem *α* hin. Als *mater futurei* kommt dieselbe Göttin auf Nro. XXV. vor.

Z. 5. *anter. statai*. Die Römische *Stata mater*, der *Vesta* als Göttin fester Wohnungen verwandt, gehört nicht hieher. Die *Interstita* könnte theils als Vermittlerin, wie *interstes* bei Tertullian vorkommt, theils verwandt mit *interstitium*, *interstitio*, als Göttin der durch dazwischen stehende Steine abgegränzten Aecker gedacht sein. Nach dem Zusammenhange ist das Letztere anzunehmen. Auf die lebendigen Naturgaben oder die beweglichen Sachen, welche der Mensch von der Natur empfängt, folgen nehmlich nun die Elemente, welche und wie sie das menschliche Leben im vollendeten Staate bedingen, worunter die Erde in den abgegränzten Grundstücken oben ansteht. Daher ist auch

Z. 6. *ammai* ohne Zweifel Göttin der wehenden Luft, welche wir athmen, verwandt mit *ἄνιμι* und wahrscheinlich geradezu das Lat. *anima*, *anma*, *amma*, wie man nach dem Glossar bei Mai. auct. class. VI. p. 551. vgl. mit Prob. p. 1450. die *animae* in der Bedeutung von *vappones* auch im Lat. nannte und wie *ἀναμύδην* statt *ἀναμύδην*, *imnotus* statt *innotus* steht; denn es ist auch Italische Vorstellung, die *anima*, wie die Griechen *ἄνεμος*, als Luft zu fassen. Horat. 4, 12. v. 1. *Jam veris comites, qui mare temperant, Impellunt animae lintea Thraciae* mit dem Schol. und Barth. advers. 3, 12. Daher *Amma* Z. 23. auch unter den Frühlingsgöttern erscheint. Eine *ara ventorum* aus Rom bei Murat. 148, 4. bezog sich wohl mehr auf die Seefahrwinde. Mommsens Zurückführung auf *amnis*, wonach *Amma* Göttin des Flusses wäre, zerstört nicht bloß den theologischen Gedanken dieses Götterkreises, sondern ist auch sprachlich nicht haltbar, da aus *mn*

nur nn (*solemne, perenne*) werden kann. (Noch abwegiger ist Aufrechts Vergleichung mit althochd. *amma* = *mater*.)

Z. 7. *diumpais als* = *lumphis*, den Göttinnen des Wassers, ist nicht zu verfehlen und auch schon von Mommsen und Henzen so ge- deutet.

Z. 8. *liganakdikei. entrai*. Mommsen übersetzt: *Lege tutae possessioni*, und versteht das erste Wort, welches Substantiv sein soll, gleichsam als *lege inexcidix, excidicere* = *dicendo (in iudicio) evincere*, das zweite aber *immota, tuta*, von *en* (dem privativen *in*) und *truare*, bewegen. Da wir 'dico' = *δίκη* und *ἐδικαζόμενοι* = *litem intentantes* aus der Tab. Heracl. (ad T. Bant. 3.) kennen, so wird auch bei *liganakdikei* von einem unmittelbaren Anschluss an das Griechische *ἀνεκδίκητος* auszugehen sein, aber in dem Sinne: durch Process nicht abzustreiten, und zwar *ligud*, nach dem Gesetz; *entrü* kann aber, da wir *ehtrad* (C. Ab. 31.) kennen, schwerlich etwas Anderes sein als *intra*, und ist von einem *entravum* = *intrare* als Substantiv gebildet, wie *Lua* von *luere* u. s. w. Das Eintreten ist aber die Besitzergreifung des Grundstücks (L. 3. §. 1. D. de acquir. poss. 41, 2.), die beständige Fähigkeit dazu der fortdauernde Besitz und zwar von der geheiligten Seite des Anfangs her, wesshalb die *ianuae* und das *limen* stets als heilig gedacht wurden (vgl. Cic. Phil. 2, 27. *Tu ingredi illam domum ausus es? tu illud sanctissimum limen intrare?*). Also *entrü* = *possessio*. — Wie nun unter den vier Gottheiten der beweglichen Naturgaben die drei ersten den leblosen, der Weide, dem Wein und dem Getraide vorstanden, die vierte aber den Uebergang zum Lebendigen machte, durch welches der Mensch den Boden benutzt (*pecore*) und cultiviert (*armentis et iumentis*), so verhält sich auch bei der zweiten Tetras diese vierte zu den drei übrigen. Sie ist die Göttin des Staatsschutzes, der es dem Einzelnen erst möglich macht, sein Grundstück sammt Luft und Wasser zu haben und zu benutzen. Ueber den ächt Italischen Gedanken dieser Gottheit, welche die Römer *Auctoritas* genannt haben würden und der das Epitheton *kerriü* ohne Zweifel eben so wie der *Interstita* und den andern mehrnamigen Z. 11. 12. 14. 15. nur aus Mangel an Raum nicht beigegeben ist, vgl. Cic. pro Caec. 26. *Quid enim refert, aedes aut fundum relictum a patre aut aliqua ratione habere bene partum, si incertum sit, quae quum optimo, tua iure mancipii sint, ea possisne retinere? si parum sit communitum ius? si civili ac publica lege contra alicuius gratiam teneri non potest? Quid, inquam, prodest, fundum habere, si quae decentissime descripta a maioribus iura finium, possessionum, aquarum itinerumque sunt, haec perturbari aliqua ratione commutarique possunt?.... rata auctoritas harum rerum omnium a iure civili sumitur.*

Nach diesen acht Göttern im *hürtüs* (vgl. Z. 28—35.), die auch dem Blicke des Eintretenden zuerst sich darboten, folgen nun die sieben in der *kerriü* (vgl. Z. 36—43.)

Z. 11. *anafriss* nach Mommsen = *Dīs ambarvalibus*, die aber, wenn es dergleichen überhaupt gegeben hätte, in dieses theologische System nicht passen würden. Richtig Henzen = *Dīs Inferis*, indem er an die *ἔρεποι* und an *infra* erinnert. Vgl. die Gramm. bei inim.

Z. 19. *maatūis* = *Dīs matutis* oder *matutinis* schon von Mommsen und Henzen übereinstimmend anerkannt mit Erinnerung an die *Matuta*, die Morgengöttin, welche die Aurora heraufbringt. Der etymologische Zusammenhang der hierher gehörigen Wörter ist schwierig. Der ursprüngliche Begriff von *manus*, wovon *mane*, scheint werdende Helle (Non. 1, 337. *Manum dicitur clarum: unde etiam mane post tenebras noctis diei pars prima*); daher erst = *bonus*, weil das Licht das Urgute ist (Jacob. 1, 17. Genes. 1, 4.), die als Lichtgestalten erscheinenden Seelen der Todten *Manes*; die Bewegung des Lichts oder anderer heller Flüssigkeiten *manare* (Varr. de L. L. 6, 2. §. 4.). Andererseits *μηνύειν* etwas hell machen, offenbaren, *μάντις*, der Wahrsager, *mantus*, *a, um*, das hell Gewordene, und nur ohne das aus (i)n(um) zu erklärende n, *maatūs*, der Gott des Morgens, auch *μῆτις*, Verstand. Von *matius* dann weiter *matuta* und *matutinus*. Endlich auch *matute* hell, weiss zur Erndte, aber auch was frühe, zeitig geschieht, und davon wieder eine Göttin *Matura*, die zur Erndte weiss macht.

Z. 11. *diūvei verehasiūi*. Das erste Wort, welches auch auf Nro. LXXV. und auf einer alt Lat. Inschrift *dioue* für *Jovi* im Büllet. dell' Institut. 1846 p. 90. vorkommt, ist nach Varr. de L. L. 5, 10. §. 66. Quintil. I. O. 1, 4. §. 17. neben *Dies pater* nur die ältere Form für *Jupiter*, was auch die Marucinische Form *iiove* bestätigt. *verehasis* ist nicht mit Mommsen von *viria*, die Männerschaft (?), noch mit Aufrecht von *virga* = ein wachsen machender Jupiter, der hierher nicht passen würde, sondern von *vereia*-, das versammelte Volk, abzuleiten, worüber vgl. ad C. Ab. 2.

Z. 12. *diūvei regaturei*, auch nach den bisherigen Erklärern *Jovi rectori*, nur entsprechender wiederzugeben: *regnatori*, vgl. die Wortbildung in der Gramm. (Aufrecht irrig: *rigatori*, ein angeblicher Jupiter pluvius). Wie unterscheiden sich nun aber beide *Joves*? Offenbar entsprechen sie den beiden Staatsgewalten der entwickelten Italischen Staaten, des Volks und der Obrigkeit, die gleichmässig als göttliche Institutionen aufgefasst werden, und daraus, dass nicht nur auch dem Volk ein Jovis als göttlicher Vorsteher gegeben, sondern dieser dem obrigkeitlichen selbst vorangestellt wird, dürfen wir schliessen, was auch ausserdem bekannt ist (vgl. den Schluss dieses Commentars), dass bei den Samnitern die Volksmacht sehr ausgebildet war. Eben darauf beziehe ich das Beiwort *pīhiūi* = *pio* (vgl. T. Velit. 3.) welches dem *regaturei* in Z. 15., wo es der Raum gestattet, gegeben wird. Es ist der Ausdruck für die Anschauung Senec. nat. qu. 2, 43. *quia Jovem id est regem prodesse etiam solum oportet, nocere non, nisi cum pluribus visum est*, und weist also, wie bei

den Römischen Kaisern, auf ein mildes, väterliches Regiment hin, welches er und folglich auch seine Abbilder, die Magistrate, führen sollten. Volcat. Gallic. Avid. Cass. 11. *Non enim quidquam est, quod imperatorem Romanum melius commendet gentibus, quam clementia. Haec patrem tuum in primis Pii nomine ornavit.* Identisch mit dem regatur und wohl nur latinisiert ist der, wie es scheint, ursprünglich Larinatische *Jupiter rex* bei Orell. 1257. IOVI REGI GENIO DOMVS ISIDORI LARINATIS ARAM EX VOTO L. CASTOR D. D.; der Griechische *Zeus βασιλεύς* Pausan. 9, 39. §. 3. 4. u. s. w. der Römische *Jupiter Imperator* (Hartung Röm. Relig. II. S. 15.). Dagegen haben wir den *verehasiis* bei Beachtung der Abwandlungen, welche dieses Wort annimmt (zu C. Ab. 2.) wiederzuerkennen in dem *Jupiter Vesuvius* in Campanien Murat. 10, 11. = Orell. 1074. dem [v]eřvıe (Dativ) auf der Umbr. Inschrift von Ameria (Aufr. und Kirchh. Umbr. Spr. Taf. X. d.) dem *Jupiter Visilinus* (so, nicht mit schlechtern HSS. *Vitulinus* oder *Vitilinus*, oder mit den Herausgebern *Vicilinus*, ist zu lesen) in Consa bei Liv. 24, 44., und mit Uebergang des l in d dem *Visidianus Narniensium* Tertull. Apol. 24., indem sich diese Adjective zu einem vorauszusetzenden *veseia-* und *vesune* verhalten, wie *verehasiis* zu *vereia-* und *sverrunne*, desgleichen dem Sinne nach in dem Griech. *Zeus ἀγοραῖος* (Pausan. III. 11. §. 8. V. 15. §. 3.) und *ἀμαγύριος* (Pausan. 7, 24. §. 1. 2.). Da aber *vereha-* auch *velcha-* umlautet, so ist gleichfalls identisch der Zeus *ΛΕΑΧΑΝΟΣ* auf Creta (Hesych. s. v.) wovon zu Nro. LXV., und dieser erinnert wieder an den Röm. *Volcanus*, ein bisher noch nicht genügend erklärter Name; denn das scr. *ulka*, Feuer, liegt doch auch zu fern.

Volcanus gilt späterhin für den Gott des Feuers und der Schmiede. Aus der ältesten Zeit findet sich aber nichts, was hierauf bezogen werden könnte. *Volcanus* erscheint dort zunächst unter den Göttern, denen *Tatius* auf dem Capitol Altäre errichtete. Varr. de L. L. 5, 10. §. 74.: *vovit Opi, Florae, Vedio Jovi Saturnoque, Soli, Lunae, Volcano et Summano* etc. Dionys. 2, 50. gibt ihn hier frohlich mit *Hephästos* wieder. Aber was soll dieser unter den Licht- und Himmelsgöttern? Wir haben schon früher (zu Z. 2.) bemerkt, dass *diovi* (so die HSS.) ganz unpassend unter den Erdgöttern steht. Offenbar hat ihn entweder ein *Sciolus*, der Saturn für *Chronos* nahm, zu diesem gestellt, oder er hat sich aus einer untern Zeile in die obere verirrt und ist jedenfalls in jene vor *Volcano* zurückzusetzen. Denn so wie das Gestirn des Tages (*Sol*) zu dem der Nacht (*Luna*), eben so verhält sich der Gott des Tageslichts, unter dem das Volk (wenn er nicht donnert) auch als Verfassungsorgan thätig ist (*Diovis Volcanus*), zu dem des unter den Horizont hinabgesunkenen Lichts (*Summanus*): wie denn auch in der altrömischen Blitzlehre alle Blitze diesen beiden Göttern zugetheilt wurden, die Tagesblitze dem *Jupiter* (d. i. *Diovis*), die nächtlichen dem *Summanus*, Plin. H. N. 2, 52, 53. Augustin. de civ. D. 4, 23. Müller Etr. II. S. 60. So lesen wir denn bei Varro

Opi, Florae, Vesca Saturnoque; Soli, Lunae, Diuvi Volcano et Summano und erkennen schon hier unseren *diūve verehasiis* wieder. Erwägt man aber ferner, dass überhaupt der Sabiner Tattius den Dienst dieses Gottes gegründet hatte, dass ihm ausser dem Capitol auch unterhalb des ältesten Senaculum und ausserhalb der Romulischen Stadt am Comitium ein Heiligthum (*Volcanal*) erbaut war, wo die Könige und Magistrate die öffentlichen Geschäfte besorgten und von wo aus sie namentlich die Volksversammlungen hielten, und dass Romulus nach seinem Triumph über die Cameriner diesem Gotte ein Viergespann aus Erz nebst seiner eigenen Statue, bekränzt von der Victoria und beschrieben mit den Thaten, die er verrichtet, weihte (Dionys. 2, 50. 6, 57. 7, 17. 11, 39. Plutarch. Rom. 24. Qu. Rom. 47. Fest. v. Statua. Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. Gell. 4, 5. Plin. H. N. 17, 44. Huschke über Varro v. d. Liciniern S. 41.), so kann man vollends an der Identität dieses *Volcanus* mit dem *Diovis Velchanus* und *verehasiis* um so weniger zweifeln, als wir später (Nro. LXIV, 1.) auch die Form *vollohom* statt *vellehom* kennen lernen werden. Es passt auch trefflich zu der ganzen übrigen Stellung des *populus Romanus* und der *Quirites*, dass, während Romulus dem *Jupiter Stator*, dem Gott des Feldherrn, einen Tempel weihte, von den Quiriten der Dienst des *Diovis Volcanus* — des Gottes des *in (ve)licium* berufenen Volkes — ausging. Hierauf beruht nun unsere Uebersetzung. Die spätere Beziehung Vulcans auf das irdische Feuer kann erst nach dem Erlöschen der alten patriarchalischen Volksgemeine aufgekommen sein: auf welche Weise, werden wir später sehen (zu Nro. VIII.). Die Idee des *verehasiis* ging nun auf den *Jupiter liber* (vgl. Nro. I.) den Schützer der individuellen Bürgerfreiheit über. Doch hatte sich inmittelst noch in ähnlicher Weise der Dienst der *Juno Populona* der Römischen Plebs gebildet (denn wie *plebs* zum *populus*, verhält sich *Juno* zu *Jupiter*) Mart. Capell. c. 2. p. 38. Macrob. Sat. 3, 11. Arnob. 3, 30.; wahrscheinlich war auch er vom Samnitischen Auslande entlehnt, da wir denselben Cult in Teanum Sidicinum finden, vgl. die Inschriften bei Mommsen S. 143. Ganz eben so aber wie unsere beiden *Joves* verhalten sich zu einander die *Fortuna Praetoria* (Orell. 1754. aus Tibur) und *Publica* (Merkel ad Ovid. Fast. p. CXXIX. Grut. 77, 5. aus Alba Julia), welche auch Sabinischen Ursprungs gewesen sein können. Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. Vielleicht waren es diese beiden *Fortunae*, deren Tempel nach Strab. 5, 4. §. 11. an der *Via Latina* die Gebiete von Cales und Teanum Sidicinum schieden.

Endlich fällt von unseren beiden *Joves Verehasius* und *Regator* auch noch ein Licht auf die bisher noch gar nicht erkannten Gottheiten der T. Eug. IV. Dort wird neben Jupiter dem *Puemune puprike* (Dat.) d. h. dem Gott der Volksgemeine (vgl. wegen *puemuno* = *commune* zu Sabell. 8, 3.) und dem *Vesune* (Dat.) *Puemunes puprikes* (Gen.) d. h. dem Gott der Obrigkeit der Volksgemeine als zusammengehörigen Göttern geopfert.

Offenbar sind auch diese Götter mit dem Verehasius und Regator identisch, nur dass sie sich von blossen Qualitäten des Jupiter zu selbstständigen Gottheiten unter und neben ihm substantiviert haben, [wie z. B. *Jupiter Terminalis* auch als *Terminus* vorkommt, und demgemäss die Volksgemeine und die Obrigkeit hier unmittelbar (wie ja auch in dem [*Jupiter*] *Rex*) vergöttlicht erscheinen.

Auf unserer Tafel nimmt der Altar des diuve regatur die mittelste Stelle in der Cella, also dem Eingange gerade gegenüber ein, offenbar um ihn als den höchsten Gott zu charakterisieren. Er ist denn ohne Zweifel auch der Jupiter, welchem der Samnitische Imperator bei Versammlung des Heeres zur Initiierung der *linteatae legiones* das Haupt jedes Nichterscheinenden consecrirt. Liv. 8, 38.

Z. 13. hereklüi. Hercules ist überall der Gott der Anstrengung und des Erwerbs, von dem ihm daher auch der Zehnte dargebracht wurde. Er muss bei den Samnitern in besonderem Ansehen gestanden haben, da ihm allein auch Z. 41. das Beiwort kerriüi wiederholt gegeben wird, welches also eben so wesentlich zu seinem Namen gehört zu haben scheint, wie z. B. deivai zur genetai.

Z. 14. patanai. piistiai. Man darf hier nicht mit den bisherigen Erklärern an die Röm. *Patalena*, die Halmenöffnerin, oder an die auch auf den Ackerbau bezüglichen *Panda* und *Pandina* denken; denn diese würden in den Götterkreis des hürtüs gehören. Auch stützt sich Mommsens Beziehung des Beiworts auf die Treue, mit der diese Göttin alljährlich ihr Amt wieder verrichte, gewiss nicht auf eine antike Anschauung. Näher liegt schon die *Patella* und *Patellana* bei Arnob. 4, 7. *Patella numen est et Patellana, ex quibus una est patefactis, patefaciendis rebus altera praestituta*. Schliesslich kann aber der Begriff des Eröffnens, Offenbarens, (*patenum* C. Ab. 50.) von dem die *Patana* zweifellos auch benannt ist, nur durch das Beiwort piistiai näher bestimmt werden. Mit diesem gibt Dionys. 2, 49. 9, 60. den Römischen *Dius Fidius* wieder, indem er ihn *Δία Φιδίου* nennt, und ausserdem findet sich dieses Beiwort nirgends in der Römischen Götterlehre. Wer war aber dieser *Dius Fidius*? Varr. de L. L. 5. 10. §. 66. sagt: *A quo* (nehmlich *Diovis et Diespiter*) *dei dicti qui inde, et dius et divos* (man lese: *A quo dei, dictique inde et dius et divos*;) *unde sub divo, Dius Fidius. Itaque inde* (man lese: *in aede*) *eius perforatum tectum, ut ea videatur divum id est coelum; quidam negant, sub tecto per hunc deierare oportere. Aelius Dium Fidium dicebat Diovis filium* (nehmlich indem man *Diovis* in *Dius* contrahiert und in *fidius* archaistisch d für l beibehalten habe) *ut Graeci Διόσκορον Castorem, et putabat* (vielleicht: *ali putabant*, da letzteres die HSS. haben) *hunc esse Sancum ab Sabina lingua et Herculem a Graeca.* — Fest. v. *Medius fidius compositum videtur et significare Jovis filius, id est, Hercules, quod Jovem Graece Δία et nos Jovem* (lies *Diovem*), *ac fidium pro filio, quod saepe*

antea pro l litera d utebantur. Quidam existimant iusiurandum esse per divi fidem, quidam per diurni temporis id est diei fidem. Vgl. auch Charis. p. 183. Putsch. Tertull. de idolol. 22. Von diesen verschiedenen Meinungen ist die des Aelius nur ein alberner Einfall, so dass man sich wundern muss, wie sie der grosse Vossius adoptieren konnte. *Dius Fidius* war eine besondere Gottheit mit eigenem Tempel (Dionys. 9, 60. Varr. l. c.) *Dius* macht im Dativ *Dio*, im Accus. *Dium*, im Vocat. *Di* (Charis. l. c.) und es ist ganz unrömisch, einen Gott als Sohn zu bezeichnen. Auch hat das ganze Zusammenbringen dieser Gottheit mit Jupiter wahrscheinlich nur in dem ähnlichen Klange von *Diovis* (*Διός*) und *Dius* einerseits und der Sitte auch beim Hercules (Zeus Sohne) nur *sub divo* zu schwören (Plutarch. Qu. Rom. 28.) seinen Grund: daher Einige den *Dius Fidius* zu Jupiter selbst, Andere ihn zu seinem Sohne machten. *Dius* ist aber auch nicht = *divus*, wie das kurze i und der Vocativ *Di* beweisen; in der Stelle aus Varro's Cato bei Non. 8, 93. v. Rituis: *Itaque domi rituis nostri, qui per deum fidium iurare vult, prodire solet in compluvium*, und bei Fest. v. Praebia ist ohne Zweifel *Dium* zu lesen. Vielmehr kommt *Dius*, wie Varro selbst meinte, von *dies*, *Fidius* von *fides* her, und *Dius Fidius* ist also der Gott, der Treu und Glauben schützt, indem er Alles ans Tages Licht bringt, allem finstern Betrage wehrt — eine Zusammenstellung von physischem und moralischem Licht (Tag und Wahrhaftigkeit) die dem heidnischen Götterbewusstsein ganz entspricht. Ebendeshalb war er eine eigentliche Schwurgottheit (jedoch nur der Männer Charis. l. c.), es konnte aber auch nur unter einfallendem Tageslicht bei ihm geschworen werden und sein Tempel musste eine das Himmelslicht einlassende Oeffnung haben. Mit Recht sagten aber Einige nach Cato bei Dionys. 2, 49. Fest. v. Praebia, dass er mit dem Sabinischen Sancus zusammentreffe. Dieses beweist der Umbrische Ficus Sancius, von dem zu den Eugubinischen Tafeln näher zu handeln sein wird (vgl. Aufrecht und Kirchhoff Umbr. Spr. II. 195.) Im Wesentlichen dieselbe Gottheit ist nun aber ohne Zweifel auch unsere *Patana Fidia*, sprachlich mehr dem Griechischen Idiom *πίστις*, *πιστός* verwandt, wie denn auch Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. bemerkt: *Paulo aliter ab eisdem (Sabinis) dicimus Herculem, Vestam, Salutem, Fortunam, Fortem, Fidem*, sachlich im weit genauern Anschluss an die Römische Vorstellung des *Dius Fidius*, indem *Patana* gerade auf das offen einfallende und erhellende Tageslicht gehen dürfte. So hiess *expatate* nach Paulus ex Festo: *in locum patentem se dare* (wahrscheinlich um zu schwören) und *paticabulum* nach der Lex *de magistris aquae* Z. 3. der im Tempel dazu offen (*paticum*) gelassene Ort, damit man dort schwören könne (Rudorff Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. 15. S. 235.) Gleichsam eine Vermittelung des *Dius Fidius* und der *Patana Pistia* bildet die *Diana Pistia* auf der angeblich *in via Salaria* gefundenen Inschrift Reines. Cl. I. 230. DIANAЕ PISTIAE | TI. CLAUDIVS. TI. | AVG. LIBERTVS | AMARINTHVS | D. D.

Sie ist zwar Ligorianisch eben so wie die ib. n. 232. mit einer *Ceres Pistia*, aber doch schwerlich erdichtet; ein Falsarius hätte vor dem Bekanntwerden unserer Inschrift nach dem *Dius Fidius* nur eine *Dia* oder *Diana Fidia* ersinnen können.

Z. 15. *deivai genetai*. Schon von Henzen und Mommsen mit der Römischen *Geneta Mama*, der Göttin der Geburt und der Abwehr des Todes von den Neugeborenen (nach der ursprünglichen Vorstellung wohl eher: Göttinn des Kommens an das Licht, *manum*) zusammengestellt. Plutarch. Qu. Rom. 51. Plin. H. N. 19, 4, 14. Der Göttername *Divus* erscheint auch auf der Tab. Velit.

Welcher Gedanke liegt nun diesen sieben oder eigentlich sechs Göttern der *kerriü* und ihrer Reihenfolge zum Grunde? Er dürfte sich auf folgende Weise entwickeln lassen. Das irdische Dasein zerfällt in die beiden Hauptrichtungen der Natur und des Geistes (des Menschen), oder des Physischen und des Ethischen, denen als Existenzformen Raum (Stofflichkeit) und Zeit (Bewegung) entsprechen, und auf der Grundlage der ersteren erhebt sich die letztere als die höhere. So wie nun die Naturseite des Staats als die äusserliche in den Göttern des Vorhofs dargestellt wurde, so dessen ethische oder eigentliche Staats-Richtung in den Göttern der Cella als des innern Heiligthums. Auch ist die Zahl des Geistes oder des Ethischen die Drei, wie die der Natur oder äussern Welt die Vier. So wie also die Götter des Vorhofs in zwei Tetraden zerfallen, so die der Cella in zwei Triaden. Auch das Ethische hat nämlich wieder zwei Seiten. Es ruht theils in einem kosmischen Substrat der menschlichen Natur, welches der Mensch nur mikrokosmisch widerbildet, theils im Menschen selbst. Jenes gleichsam elementare Substrat ist das Licht in seinem Gegensatz von Nacht und Tag, der alle Bewegung, alles Handeln und Unterscheiden der Menschen normiert und dem Gegensatze von böse (als *inferum*) und gut (als *manum*) zum Grunde liegt. So stellt uns nun die erste Trias (denn eigentlich sind es auch nur drei Götter) den Wechsel des Lichts dar, ausgehend von den unterirdischen Göttern (*anafriss*) den Hütern der Finsterniss oder richtiger des verborgenen Lichts (*manum*) auf der Tiefe (*sub*), aus der das geschöpfliche Licht eben so entspringt, wie es in sie zurückgeht,*) an ihrer Spitze daher den Sabinischen *Summanus* (eigentlich *Submanus* Plaut. Bacch. 4, 8. v. 54.), der die nächtigen Blitze aus dem Schatze des verborgenen Lichts schleudert (Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. Dionys. 2, 50. Plin. H. N. 2, 52, 53. 29, 4, 14. Ovid. Fast. 6,

*) Die Römer nennen daher auch den Gott der Unterwelt *Dis* (den verborgenen Tag) und *Pater*. Davon Varr. de L. L. 5, 10. §. 66. wo Müller den Text nicht richtig so con-
stituiert hat: *Idem hic Dis pater dicitur, infimus qua est coniunctus terrae, ubi
omnia ut oriuntur ita aboriuntur: quare, quod finis ortus Orcus dicitur*. Es fehlt die
etymologische Erklärung von *Dis*. Man schreibe: *ubi omnia disoriuntur* (GH. *abori-*
untur) i. e. *aboriuntur* (die HSS. haben statt i. e. theils III. theils VI).

725. Augustin. de civ. D. 4, 23. Arnob. 5, 37. 6, 3. Fest. v. *Dium fulgur.*) durch die Götter der werdenden Helle des Morgens (*maatüss*) hindurch zu den Göttern des vollen Tages (*diüve*). Diese finden nun aber, wenn wir den werdenden Tag zugleich geschichtlich fassen und (nach Varro) der Mitternacht τὸ ἄδηλον, die dunkle Zeit das *ius naturale*, dem Morgen τὸ ἠρωικόν, das Zeitalter der Völkerdämmerung und des *ius gentium*, dem vollen Tage τὸ ιστορικόν, die Zeit der geschichtlichen Staaten mit dem *ius civile* gleichsetzen, auch schon ihre subjectiven Correlate in den beiden Polen des ausgebildeten Staats, der Volks- und der obrigkeitlichen Gewalt, Recht (*ius civile*) und Regierung (*imperium*), so dass Diovis zugleich den Uebergang zur folgenden Trias macht. In dieser steht nun vor Allem Herkules der schaffenden Thätigkeit vor, durch welche der Mensch sittlich mit seiner Kraft erringt, was ihm die sittlich dunkle Natur objectiv darbietet; Patana Pistia verknüpft dieses Ringen und Streben im Verkehr der Menschen mit einander — der zweiten Stufe des sittlichen Erwerbs — durch das Band der Fides zu einer segensreichen Einheit und behütet es vor Abwegen, indem der Mensch in all seinem Handeln durch Zurückführung desselben auf die Götter im Eide den finstern Betrug überwindet, wie das Licht die Nacht im Morgen; endlich macht Diva Geneta in der Erzeugung von Kindern für Staat und Familie auch die Gewinnung des Menschen selbst, des irdischen Abbildes des göttlichen Urlichts, zur That des Menschen und vollendet damit die Vollziehung seines sittlichen Daseins, indem sie dasselbe zugleich durch die Fortdauer des Geschlechts in den hellen Tag göttlicher Aeternität erhebt (vgl. 1. Mos. 4, 1.); denn davon heisst sie deivú, eigentlich ein perfectisches Verbaladj., welches das Gott oder Licht Gewordene bezeichnet. Man sieht, wie hiernach diese drei letzten Götter zugleich den drei ersten genau entsprechen.

Wir glauben mit dieser Deutung nichts, was nicht in der Sache selbst läge, ausgesprochen zu haben. Ist sie aber richtig, so möchte sich kaum eine Götterzusammenstellung von eben solcher Sinnigkeit und Tiefe aus dem heidnischen Alterthum erhalten haben, wie in diesem Samnitischen Monument. Ueberhaupt aber erscheinen solche Götterzusammenstellungen als etwas ganz Eigenthümliches.*) Das einzig ganz Verwandte, aber zu-

*) Die Anrufung einer Anzahl nach Gutdünken zusammengestellter Götter des Landbaus zu Anfang von Virgils *Georgica* und Varro's Büchern *de re rustica* (vgl. auch Varro bei Gell. 13, 22.) ist offenbar eben so heterogen als die Auseinanderlegung einer Menge von Zuständen oder Thätigkeiten gewisser Seiten des menschlichen Lebens oder menschlicher Beschäftigungen in den Römischen Indigitamenten (Serv. ad Georg. 1, 21. Ambrosch *Religionsbücher der Römer* S. 20.) Weit näher stehen die Etruskischen *Dii Consentes* oder *Complices* (Müller *Etr.* II. S. 81 fig.) und vielleicht auch die *Penates*, hinsichtlich deren sich noch eine gewisse Analogie mit den Göttern der Cella herausstellen könnte. Doch ist mir nicht bekannt, dass die *Consentes*, die im überwiegenden Zusammenhang mit der Blitzeslehre vorkommen, zugleich *σύνναοι* gewesen seien. Von den *dii novem in Sabina apud Trebiam constituti* (Arnob. 3, 38.) wissen wir leider eben nur dieses.

gleich überraschend Aehnliche, was mir bekannt ist, berichten Varro und Dionysius aus Roms Anfängen. Jener sagt in der schon mehrfach angezogenen Stelle de L. L. 5, 10. §. 74., die wir nun gleich nach unserer Verbesserung (zu Z. 2. 12.) geben: *Et arae Sabinum linguam olent, quae Tati regis voto sunt Romae dedicatae; nam ut Annales dicunt, vocit Opi, Florae, Vesci, Saturnoque; Soli, Lunae, Divo Volcano et Summano; itemque Larundae, Termino, Quirino, Vortumno, Laribus, Dianae Lucinaeque.* Dionys. 2, 50. erzählt, Romulus und Tatius hätten Heiligthümer errichtet und Altäre geweiht den Göttern, denen sie sie in der Schlacht gelobt hatten, Romulus dem Jupiter Stator an dem zum Palatium führenden Mugonischen Thore, *Τάτιος δέ, ἡλίω τε καὶ σελήνῃ καὶ Κρόνῳ καὶ Ῥέᾳ· πρὸς δὲ τούτοις Ἔστιά καὶ Ἥφαιστῷ καὶ Ἀρτέμιδι καὶ Ἐνναλίῳ καὶ ἄλλοις θεοῖς, ὧν χαλεπὸν ἐξεπεῖν Ἑλλάδι γλώττῃ τὰ ὀνόματα.* Wäre auch in der Stelle des Varro unsere Emendation *Vesci* mit Umstellung von *Diovi* weniger sicher, als sie uns scheint, so möchte man dann doch statt *vedio Jovi Vediovi* lesen*) und dieses etwa aus dem Zusammenhange der Unterweltsgötter mit dem Ackerbau (Müller Etr. II. S. 98.) zu erklären suchen — was aber sehr Vieles gegen sich hat. Auch dann aber tritt sofort die Aehnlichkeit mit unserer Inschrift hervor, dass auch in der Götterordnung des Tatius zwei Tetraden von Göttern unterschieden werden, worauf ich das *Saturnoque* und *et Summano* beziehe (Anders Müller Etr. II. S. 64.). Die Uebereinstimmung wird aber eine noch grössere, wenn wir beachten, dass auf diese acht, wie auf unserer Inschrift, noch sieben folgen, von denen die letzten beiden *Diana Lucinaeque* wieder eben so, wie unser doppelter *Diovis* eigentlich nur Eine Gottheit sind. (Varr. l. c. §. 68.) Offenbar haben auch diese letzten sieben, so schwer auch die Deutung der Einzelnen sein mag, eine Beziehung auf den Menschen und den Staat, wie die ersten acht auf die Natur; denn Ops, die fruchtbare Erde, Flora, die Kraft, welche sie blühen macht, Vescis, der Gott der Triften, Saturnus, der Gott des Ackerbaus, sind die Erdgötter, welche Stoffliches geben; Sol und Luna, Diovis Volcanus und Summanus, welche letztern sich zu den erstern, wie das zweite Paar der ersten Tetras zu dem ersten verhalten, die Licht- und Himmelsgötter, welche die physische Bewegung regieren; Larunda, wohl die Mutter der menschlichen Seelen, Terminus, der Gott des im Staat abgetheilten Landes (unserer *en trü* verwandt), Quirinus, der Gott der Staatsgewähr durch die Lanze, Vortumnus, der, ähnlich dem Hereklus, dem Wechsel der ökonomischen Beschäftigungen und des Umsatzes vorstand, die Laren, die Beschützer der einzelnen Hausstände, Diana und Lucina in Beziehung auf die Erzeugung und Geburt, dienen sämmtlich der politischen Richtung des menschlichen Daseins. Da nun die Annalen

*) Man vergleiche eine ähnliche Corruptel bei Liv. 31, 21. *ademque Deo Jovi*, wo Merkel ad Ovid. Fast. p. CCXXIV. *ademque Vediovi* hergestellt hat.

die letzten sieben Götter von den ersten acht auch wieder schärfer schie-
den (durch *itemque*), so dürfen wir nicht zweifeln, dass auch Tatius ein
Sabinisches Heiligthum mit Göttern des *hortus* und der *cella* gelobt und
gestiftet hatte und dass dieses Göttersystem überhaupt etwas eigenthümlich
Sabinisches oder Samnitisches war, vermuthlich von ähnlicher Bedeutung,
wie die Göttertrias des Etruskischen Capitolium; denn während Romulus
für das Bestehenbleiben seiner Colonie dem Jupiter Stator einen Tempel
gelobte, so bezweckte T. Tatius die Gründung einer neuen Colonie, die nach
Samnitischem Rechte der Städtegründung ohne dieses Göttersystem eben so
wenig gegolten haben wird, wie nach Etruskischem ohne das Heiligthum des
Jupiter, der Juno und Minerva. Auch stiftete er ja sein Heiligthum auf dem
von ihm eingenommenen Tarpejischen Berge und die Sabinischen Götter wur-
den nachmals exauguriert, als Tarquinius das von ihm — bedeutsam genug
in einem Kriege wider die Sabiner — gelobte Capitolium auf Geheiss der
Seher hier anlegte (Dionys. 3, 69. Liv. 1, 55.), wobei blos Terminus,
einer des Sabinischen Göttersystems (die von Andern noch genannten Ju-
ventas und Mars, vgl. die Ausleger zu Liv. l. c., beruhen wahrscheinlich
auf irrigen Nachrichten oder gehörten doch nicht zu diesem System) nicht
weichen wollte. Es war der Sieg der Etruskischen Religion über die Sa-
binische. Das politisch sich gleichbleibende Rom (weshalb der König die
Zahl und Namen der alten Tribus nicht ändern durfte) wurde religiös aus
einer Sabinischen eine Etruskische Stadt: wie denn auch Ovid. Fast. 2, 667.
hiervon sagt: *Quid nova cum ferent Capitolia?* also auch das ältere Heilig-
thum gleichsam als ein Capitolium ansieht, wie es nur die Sabiner vielleicht
nicht nannten. — Dionysius ist in seiner Nachricht von der Stiftung des
T. Tatius offenbar einer anderen und weniger zuverlässigen Quelle gefolgt,
als Varro; die Eintheilung der ersten acht Götter in zwei Tetraden und
deren schärfere Unterscheidung von den übrigen hatte aber auch diese be-
wahrt. Uebrigens tritt in den Göttern des Tatius offenbar auch schon
fremder Einfluss hervor, wie denn z. B. Vortumnus entschieden Etruskisch
zu sein scheint, und es mochte bei den Völkern Sabinischen Stammes
selbst, wenn nur die Zahl und die Eintheilung bewahrt blieb, mancherlei
Variationen hinsichtlich der in sie einzurechnenden Götter geben.

Samnium selbst betreffend dürfte eine Anwendung von dem Götter-
system und dessen Altären, welches uns unsere Tafel kennen gelehrt hat,
auch in der von Liv. 10, 38. aus dem J. d. St. 459. berichteten Geschichte
zu suchen sein. Samnium machte damals seine letzte äusserste Anstren-
gung in dem riesenhaften bisher stets unglücklichen Kampfe mit Rom.
Auch die Götter sollten zu Hülfe genommen werden und man suchte ein
altes Verfluchungsceremonial hervor, mittels dessen man die Elite der
ganzen bei Todesstrafe („*caput Jovi sacratum esset*“) in ein Lager bei
Aquilonia entbotenen waffenfähigen Mannschaft des Landes zu einer un-
widerstehlichen Kriegsschaar zu machen hoffte. Dort wurde zu diesem

Zweck in der Mitte des Lagers eine Art Feldtempel etwa 200 Schritt ins Gevierte mit Schanzschildern und Hürdengeflechten eingehägt und mit leinenen Tüchern bedeckt. Nachdem ein Opfer vollbracht war, liess der Imperator zuerst die Edelsten vorfordern. *Singuli introducebantur. Erat quum alius adparatus sacri, qui perfukdere religione animum posset, tum in loco circa omni contecto arae in medio, victimaeque circa caesae et circumstantes centuriones strictis gladiis. Admovebatur altaribus miles . . . adigebaturque iureiurando, quae visa auditaque in eo loco essent, non enuntiaturum* u. s. w. Bei genauer Lesung dieser Schilderung erkennt man leicht, dass der *locus circa omnis contectus*, den die in die auch schon abgehägte und bedeckte Localität Eingetretenen neben anderem *apparatus sacri* erblickten und in der sich die Altäre befanden, zu denen sie darauf hingeführt wurden, von jener grösseren Localität noch verschieden, also ein inneres Heiligthum war, welches eigentlich nur die Priester betreten durften, weshalb die jetzt eingetretenen Soldaten schwören mussten, dass sie das an diesem Ort Gesehene und Gehörte nicht aussagen wollten. Hiernach dürfen wir wohl nicht zweifeln, dass in jenem Lager der *hortus* und die *cella* des Samnitischen Göttersystems in militärischer Weise hergestellt war, indem man in der ausserordentlichsten Lage des Staats, wo auch die stärksten Mittel der Religion in Anwendung gebracht werden sollten, nicht wohl bei andern als diesen ursprünglichen Nationalgöttern Hülfe suchen konnte.

Z. 16. *asai* = *arae*, wofür auch Varro bei Macrob. Sat. 3, 2. und Gell. 4, 3. noch die ältere Form *asae* anführen. Eben so auf den Tab. Eugub. Der Dativ hat locative Bedeutung „auf dem Altar“ wie C. Ab. 15. *pai*. Die *asû* mit Mommsen für den Genius des Altars zu nehmen und ihn den vorangehenden Göttern anzureihen ist ganz unzulässig. — *purasai*, nicht mit Mommsen und Henzen *purae* zu übersetzen, welches nicht als sacraler Begriff von Altären vorkommt, sondern von *πῦρ*, Umbr. *pir*, abzuleiten, wovon freilich auch das Adj. *purus* herkömmt. Also ist *asû purasiû* ein Brandopferaltar. Die Lat. Sacralsprache kannte ein solches Adjectiv nicht, sondern setzte dafür etwa zwei Substantive. Vgl. Veranius bei Macrob. l. c. *Extâ porriciunto, dūs danto in altaria aramve focumve, eove quo extâ dari debebunt* (vgl. Serv. ad Aen. 3, 134.) und Virgils bekanntes *Tango aras medios ignes ac numina testor*. Das Wort *pyra* für den Brand bei Verbrennung der Leichen (Serv. ad Aen. 3, 22. 11, 185.) hat aber die Lat. Sprache wohl erst später von den Griechen entlehnt. Möglich ist es übrigens auch, dass die Osker *arû purasiû* im Gegensatz zu andern Altären setzten, so wie es im Israelitischen Gottesdienst neben dem Brandopfer- mit dem ewigen Feuer für die *ὀλοκαύματα* einen Räucheraltar gab, auf dem man keine Opferthiere verbrannte. Winer bibl. Realwörterb. u. d. W. Brandopferaltar und Räucheraltar Bd. 1. S. 228. Bd. 2. S. 359. Von der ähnlichen *asa deveia* auf T. Eug. VIa. 9. muss dort gehandelt werden.

Z. 17. *saahtüm* schon von den bisherigen Erklärern als = *sanctum* erkannt. Der Stamm ist *äg-ιος*, hägen, absondern, mit Uebergang des Spiritus in s, von welchem Begriff dann auch gar wohl Sabinisch *sancus*, der Himmel, als das abgesonderte Heiligthum der Götter genannt sein könnte (vgl. das Glossar), nasaliert Umbr. *Sançi = Saçi* und Lat. *sancire*; das h wie in *ehtrad* u. s. w. vgl. zu T. *Velit* 3. — *tefürüm*. Mommsen, welcher annimmt, dass auch in Z. 17. und 18. noch die Götterreihe fortgesetzt und hier nur alles andere Heilige und Göttliche, was keinen bestimmten Namen habe, genannt werde (*[Quidquid est] sanctum divinum in altero utroque praedio*) will dieses Wort auf einen Stamm *teb, tif* zurückführen, der den Begriff des Hohen enthalten habe. Richtiger geht Henzen von den in den Tab. Eugub. vorkommenden *tuva tefra, triia tefra*, welche dort allem Anschein nach *duo, tria sacrificia* bedeuten, aus. Den allein sichern Anlehnungspunkt bietet aber das Griechische *τέφρα*, = *favilla*, die noch warme Asche, dar, ohne Zweifel verwandt mit *tepere*, und dem von spätern Schriftstellern aus der alten Sprache wieder aufgenommenen Adj. *teporus, a, um*, das mild Warme, was nach dem Verbrennungsprocess übrig bleibt. Dieses auf das Opferwesen übertragen, ergibt den Begriff des Brandopfers, zu dessen Gültigkeit es gehörte, dass es ganz und gar zur Asche verbrannte. Vgl. *Levit* 6, 10. *Winer bibl. Realwörterb. u. d. W. Brandopfer*. Auch wird diese Ableitung und Bedeutung des Worts bestätigt durch den Zusatz *saahtüm*; denn auch die Griechen gebrauchen *ἀγίζειν, ἀγνίζειν* insbesondere von dem *adolere* der Opfer. *Dionys* 7, 72. *Perizon. ad Aelian* 3, 1. p. 168. Die Lat. Sacral-sprache hat kein besonderes Wort für Brandopfer. Das ähnliche *bustum* bezieht sich nur auf den verbrannten Todten, *incensum* (z. B. in einer Inschrift bei *Marin. F. Arv.* p. 639. *incenso imposito*) auf den Opferweihrauch. Wir haben daher *cremandum* übersetzt.

alttrei pütereipid akenei. Diese Worte dürften die schwierigsten der ganzen Inschrift sein. Mommsen: *in altero utroque praedio*; jedenfalls verfehlt. Er geht von der Ansicht aus, dass die ganze Inschrift von Privatopfern zweier Ackernachbarn handle, wogegen Alles spricht. Wenn aber *acnua*, worauf er sich wegen der Ableitung beruft, im Lat. ein Ackermass ist (ohne Zweifel eben so wie *actus* von *agere boves*), so lässt sich nicht absehen, wie unser Wort den Acker selbst bedeuten könne. Henzen erklärt *altero utroque anno* und meint, mit dem *sanctum teforum* werde eine heilige Handlung an den Jahresfesten bezeichnet, die nur alle zwei Jahr vorzunehmen sein solle. Er führt an, dass die in den T. Eug. vorkommenden Ausdrücke *aknu, peraknem sevaknem* von *Lanzi* mit *annus, perennis, huius anni* erklärt worden seien und beruft sich zur Bestätigung auf eine spätere Lat. Inschrift, in der *annos agnos* geschrieben sei. Aber jene Deutung der T. Eugub. ist offenbar unstatthaft und es dürfte sich keine Religionshandlung nachweisen lassen, die nur alle zwei

Jahr wiedergekehrt wäre. Auch werden wir zu Nro. XII. einen andern Osk. Stamm für den Begriff Jahr kennen lernen. — Gehen wir von dem Sichern aus, so kann *alttrei pütereipid* nicht so viel wie *altero quoque* sondern nur *alteri utrique*, d. h. *sive alteri sive utrique* heissen. Demnach muss auch *akenei* einen Begriff ausdrücken, der nur in einer bestimmten auch wieder vereint zu denkenden Zweiheit vorhanden ist, was vom Jahre nicht gesagt werden kann. Dass endlich diese Worte mehr an *saahtüm tefürüm* als an das Verbum sich anschliessen, folgt daraus, dass sie auch auf der Rückseite Z. 45—47. hinter jenem Substantiv stehen, ohne dass dasselbe Verbum folgt. Nehmen wir nun an, dass *akenüm* mit dem Lat. *agonia* und dem zweiten Theil von *amb-egna*, dem Maruc. *aginea*, dem Umbr. *acnom* (T. Eug. V, 8. *postiacnu*) wesentlich dasselbe Wort sei, und daher nach der zur Lex Maruc. zu rechtfertigenden Ableitung von *agere*, Osk. *akum*, ein zum Altar Getriebenes, ein Opferthier heisse, so ergibt sich das richtige Verständniss leicht. Die Opferthiere (*hostiae*) werden nehmlich überall namentlich auch von den Römern in *maiores* und *lactentes*, alte und junge, eingetheilt, öfter aber auch den ersteren als dem Grossvieh, insbesondere den Ochsen, das Kleinvieh entgegengesetzt. Cic. de leg. 2, 12. Liv. 22, 1. Plin. 33, 3, 12. Auch gehört hierher das SC. de *hastis Martiis* Gell. 4, 6. wo man lesen muss: *hostiis maioribus Jovi et Marti procuraret et caeteris Diis, quibus videretur, lactentibus* (statt des *plantantibus* der Handschr. und des *placandis* der Ausgaben). S. auch Schwarz ad Plin. Paneg. 52. Der letztere Unterschied tritt besonders bei den Brandopfern, die überhaupt die gewöhnlichste Art von Opfern und bei denen die Art des darzubringenden Thiers nicht schlechthin bestimmt sondern überwiegend von der Willkühr des Opfernden abhängig war, hervor. Es konnte also ein Gross- und ein Kleinopfer dargebracht werden, aber auch beides zugleich. So hatte Augustus für sich im Tempel zu Jerusalem ein tägliches Brandopfer, bestehend in einem Stier und zwei Schafen gestiftet. Phil. Opp. II. 592. Joseph. 2, 17, 2. c. Apion. 2, 16. Winer a. a. O. Ein solches aus Gross- und Kleinvieh bestehendes Opfer, wobei die Schafe rechts und links vom Ochsen standen, nannten die Römer *ambegna*. Varr. de L. L. 7, 3. §. 31. *amb(i)egna bos apud augures, quam circum aliae hostiae constituuntur*. Etwas anders Paul. v. *Ambegni bos et verrex appellabantur, quum ad eorum utraque latera agni in sacrificium ducebantur*, wo die Ableitung des Worts von *agnus*, die ich für unrichtig halte, eingespielt zu haben scheint. Vgl. auch Bābius Macer bei Fulgent. de prisc. serm. 6. So ist also auf unserer Tafel ein s. *tefürüm*, eine heilige Verbrennung blos für Grossvieh, blos für Kleinvieh (*alttrei*) oder für eine solche *ambegna* (*pütereipid akenei*) gemeint, je nachdem die Brandopfer gestiftet waren.

Z. 19. *sakahiter*. Die Form ist 3. Pers. sg. praes. pass. nach der 3. Conjug. und zwar des Coniunctivs, welcher unzweifelhaft auch Z. 48.

stait steht und mit andern Ausdrucksformen für eine Vorschrift auf dieser Urkunde wechselt; denn Z. 21. sakarater haben wir, gleichsam in einer blossen zusätzlichen Bemerkung, den referierenden Indicativ, Z. 26. eestint den Imperativ. Vgl. das Verbum. Dem Stamme nach hängt das Wort ohne Zweifel mit saahüm, ἅγιος, ἅγνος, ἅγιζω, ἁγιός (ein abgehägter Ort, eine Capelle) und mit sakarater zusammen und bedeutet heiligen, als ein heiliges darbringen: wogegen sakarater nachher mehr die ganze Opferhandlung (*rem sacram facere*) zu bezeichnen scheint. Abzuleiten ist es aber von sak- und akum (*agere*) mit dem gewöhnlichen, hier durch Euphonie bedingten Uebergang von k in h. Auch die Römer haben zur Bezeichnung von Handlungen (abgesehen von denen, die in einem Treiben bestehen) viele solche Zusammensetzungen mit *agere*, wie *iurgare*, *clarigare*, *litigare*, *castigare*, aber merkwürdiger Weise nur bei Rechts- oder doch ethischen Handlungen, während sie von den religiösen das äusserliche *facere* (*sacrificare*) gebrauchen: ein Beweis, dass ihnen als Rechtsvolk nur die Vollziehung des Rechts eine eigentliche sittliche Handlung, die religiöse Verrichtung nur ein kunstgerecht vorzunehmendes Werk war.

Der nun folgende Strich bezeichnet wie auf T. Eug. Va., dass hier die erste Vorschrift endigt. Ihr Inhalt ist also: Im Vorhof, beziehungsweise in der Cella, soll den fünfzehn (vierzehn) genannten Göttern jedem beständig, zu feststehenden Zeiten auf einem Brandopferaltar ein heiliges Brandopfer, sei es ein Gross- oder ein Kleinvieh- oder ein aus beiden bestehendes Thieropfer dargebracht werden.

Z. 20. fiuusasiais. Mommsen: *Florariüs deabus*, was schon Henzen mit Recht verwirft, da ja auch Euklus Pater unter den nachfolgenden Göttern vorkommt. Er selbst supplirt richtig *feriis*, so dass die Zeit oder das Fest der Floralia zu verstehen ist. Einen *mensis Flusaris* kannten wir schon durch die Inschrift von Furfo (Orell. 2488.) wo er dem Quintilis entspricht, während die Floralien in Rom *a. d. IV. Kal. Mai.* fielen. Plin. 18, 29. fi ist wohl kein Fehler, sondern ein Beweis, dass schon damals, wie im Italiänischen fiore das l auch in i überging. az nicht = *ante*, wie Mommsen will, sondern mit Henzen für *ar*, *ad* zu nehmen. Es steht im Gegensatz zu dem *in horto*. S. die Grammatik.

Z. 21. sakarater. Vgl. zu Z. 19. Dieses Wort regiert nun wieder die vier folgenden Dative. Im Lat. sagte man auch *sacrare* vom Opfern; aber nur transitiv und von einer bestimmten Handlung, dem Bestreuen des Thiers mit der *mola salsa*, wodurch es der Gottheit geheiligt wurde. Fest. v. *Immolare*. Virgil. Aen. 12, 213. Arnob. 7, 21.

Z. 22. pernai. Mommsen = *Pali*, die aber sowohl sprachlich als dem Sinne nach zu weit abliegt. Wir erinnern an den häufigen Lautwechsel von v und p (wie *pascor* = *vescor*, *opilio* und *ovis*) und verstehen daher unter dieser Göttin eine *verna*, Frühlingsgöttin. Anderwärts schrieb

man das Wort auch *verna(d)* Nro. XIII. und die Sabiner sollen nach Fest. v. *Vernae* die Römer als Eingeborne so genannt haben. Näher hatte *pernú* auch wohl den Sinn der *Aprilis*, der das Jahr eröffnenden, voranstehenden (*pern-* im Umbr. = vorn) dem *printemps* (*primum tempus*) vorstehenden Göttin. Von den übrigen Göttern ist Flora als Oskisch auch aus Nro. XLII. bekannt. Ueber ihren uralten Cult bei den Sabinern s. ausserdem Dionys. 3, 32. Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. Augustin. de civit. D. 4, 23.

Zur Erläuterung dieses Theils der Inschrift dient das den Nymphen darzubringende Sühnopfer, welches Virgil. Georg. 5, 538. die Cyrene ihren Sohn Aristäus lehren lässt, wodurch er wieder Bienen gewann.

*Quatuor eximios praestanti corpore tauros,
Qui tibi nunc viridis depascunt summa Lycae,
Delige et intacta totidem cervice iuvenas.
Quatuor his aras alta ad delubra dearum
Constitu et sacrum iugulis demitte cruorem.*

Auch hier ist von einem ländlichen und dem Ursprunge nach Arkadischen also Pelasgischen und darum auch theilweise Oskischen Opfer die Rede und es ist gewiss nicht blos zufällige Uebereinstimmung, dass auch da vier Opfer und an den Tempeln dargebracht werden. Wie hier wurden denn gewiss auch an unserem Tempel die Altäre alljährlich für jedes Opfer erst errichtet, so dass dieses mit zu dem sakraler gehörte, der Natur des nicht in feste Wohnungen gebannten im Wechsel der Jahreszeiten vorübergehenden Landlebens gemäss. Die Vierzahl — die Hälfte der Götter der substantialen oder Naturseite des Staats — mochte darauf beruhen, dass die blosser Erneuerung der letzteren doch nur mit ihr theilen durfte. Unter den vier erwähnten Gottheiten gesellt sich jedesmal eine blos ländliche, die eben desshalb keinen Altar und kein Opfer im Tempel hat, eine in diesem verehrte gleichsam als Gast zu, *Verna* die Amma, Flora den *Evius*, um so das ländliche Naturleben mit dem politischen, das daraus hervorgegangen ist und immer noch davon getragen und erfrischt wird, zu vermitteln. Davon sind die beiden ersten wieder makrokosmisch oder allgemeine Substrate: die Frühlingszeit und die belebende Frühlingsluft; die beiden andern stehen den Mikrokosmen vor, welche von jenen hervorgerufen werden, die Göttin der Blüten und der Gott des Weins als der edelsten Art der Früchte, jene wohl vornehmlich dem Wachstum der Weiden, die vom Vieh und den Bienen im Blühen genossen werden, dieser dem des Ackerbaus, der dem Menschen in den Früchten nützt, vorgesetzt. In Rom hatte jedoch die Flora eine etwas andere Bedeutung: *ut fruges cum arboribus ac vitibus bene prospereque florescerent*, wie Lactant. div. Inst. 1, 20. sagt, oder nach Arnob. 3, 23. *bene curat ut arva florescant*.

Einen Strich enthält die Tafel hier nicht, weil die erste Seite selbst zu Ende geht, und gewiss war dieses absichtlich so eingerichtet. In der Zeit des höhern Alterthums bildeten Schrift und Material, wie Gedanke

und Wort, noch viel mehr eine lebendige Einheit, als wir dieses gewohnt sind, und man darf sich daher z. B. auch die zwölf Tafeln nur so denken, dass jede Tafel zugleich eine gewisse Materie abschloss.

R ü c k s e i t e.

Wie die Vorderseite das Zeitliche — die ständigen Opferhandlungen — festgesetzt hat, so ordnet die Rückseite das dazu gehörige Oertliche an.

Z. 26. *aasas ekask. eestint.* Die ersten beiden Worte können Nom. und Acc. plur. sein. Das Verbum *eestint* muss darüber entscheiden. Dieses ist schon von Mommsen richtig als Imper. erkannt worden; Der Indic. müsste in *-uns*, der Conj. in *-ins* ausgehn. Für unrichtig halte ich aber die Uebersetzung *sistunto*, so dass ee die Bedeutung einer Reduplication haben sollte. Das Griech. *ἰστημι* rechtfertigt nur Ein e oder i wie im Lat. *ant-istare* oder durch Schärfung des Spiritus zu s das Lat. *si-sto*, Volsk. *si-stia-tiens*. Erwägt man, dass das Osk., nach ehtrad zu urtheilen, hinsichtlich der Lat. Präposition *ex* mit dem Umbr. übereinstimmte, und vergleicht man folgende Stelle der T. Eug. Vlb. 53. 54. *eso eturstahmu pis est totar Tarsinater, trifor Tarsinater, Tusker, Naharker, Jabusker nomner, eetu (so, nicht fetu, die Tafel) ehe esu poplu nosve ier = sic exterminato: quisquis est civitatis Tarsinatis, tribus Tarsinatis, Tusci, Naharci, Jabusci nominis, exito ex hoc populo separatim ab eo*, so wird man unbedenklich, wie hier *eetu = exito* steht, auch in unserer Inschrift *eestint = existunto* nehmen. Da dieses nun am natürlichsten auch in der Lat. intransitiven Bedeutung („sich erheben“) verstanden wird, so halte ich *aasas ekask* für Nom. Uebrigens musste der Inf. von *eestint eesteum* oder *eestum* lauten, nicht in *-a*, wie die Form *stait* voraussetzt. Ueberhaupt stammt dieses Wort wohl von $\theta\epsilon-\omega$ mit einfach (oder doppelt) vorgesetztem demonstrativem *es, is = etwas eine selbständige räumliche Ausdehnung geben*; das e blieb aber meist fort und um dem Worte dann eine grössere Festigkeit zu geben, wurde es gewöhnlich als a Conjug. behandelt.

Z. 27. *hürtüi* kann man sowohl locativ als auch als eine Art von *dativus commodi*: für den Vorhof, auffassen. Ersteres besser, wie *aasai purasiai*. Eben so nachher Z. 36. *kerriiai*.

Z. 28—43. Bemerkenswerth ist hier nur zweierlei. Erstens werden die Götter hier ohne das Beiwort *kerriüi* aufgeführt, mit alleiniger Ausnahme des Hereklus, wovon schon gesprochen ist. Der Grund liegt entweder darin, dass man bei der Wiederholung sich auf das Nothwendigste beschränken konnte, oder, was wahrscheinlicher, darin, dass auf der Vorderseite von den Opfern die Rede war, bei denen die Götter mit ihren Ehrenbeinamen angerufen werden mussten, hier aber nur von der Setzung der Altäre. Zweitens werden die Gottheiten des

Vorhofs und nachher der Cella zwar im Uebrigen in derselben Ordnung nach einander aufgeführt, wie auf der Vorderseite, aber mit der Ausnahme, dass Ceres nicht wie dort auf Evius folgt, sondern zwischen Interstita und Amma eingeschoben ist. Zufällig ist dieses sicher nicht; es mag damit zusammenhängen, dass Ceres auch auf der Vorderseite allein mit einem andern Gotte, eben dem Evius, in Einer Zeile steht. Wahrscheinlich standen beide, wie auch sonst überall, in einem engern Verein mit einander, der auch hinsichtlich der ihnen darzubringenden Opfer eine gewisse Stellung ihrer Altäre, mehr gegenüber, als nebeneinander notwendig machte. Uebrigens sind alle diese Dative der Götternamen als von *aasas ecstint* abhängig zu denken: ihnen sollen für ihre ständigen Opfer auch ständige Altäre errichtet werden.

Z. 44—48. folgt nun hinsichtlich des Oertlichen noch eine ähnliche Nebenbestimmung, wie auf der Vorderseite Z. 20—25. hinsichtlich der Zeit. Die Erkenntniss hiervon hängt aber von der richtigen Erklärung der bisher missverstandenen Schlussworte hürz. *dekmanniüs. stait ab.* Mommsen übersetzt diese: *Silvanus in decimanis stet.* Henzen: *Hortus* (im Sinne von Vorhof) *in decimanis stet.* Beide meinen also, hürz stehe für hürts und dieses für hürtüs — eine, wenigstens auf Osk. Gebiet, mit keinem Beispiel zu belegende und an sich höchst befremdliche Zusammenziehung. Auch ist der Sinn ganz unbefriedigend. Gegen Mommsens Deutung der Worte *aasai purasiai — akenei* und hürtüs spricht hier dasselbe, was schon früher bemerkt ist. Warum dann aber blos für Silvanus noch eine solche Bestimmung der Himmelsgegend, in der er stehen solle, folgt, sieht Niemand. Bei Henzens Erklärung stehen die Worte *aasai purasiai etc.* ohne Verbum und überhaupt ohne irgend eine ersichtliche Beziehung: auch weiss man nicht, warum blos für den Vorhof und nicht auch für die Cella die Himmelsgegend angegeben wird. Endlich ist es auch wohl eine seltsame Ausdrucksweise: auf den *decimani* stehen, um zu sagen (wie jene Ausleger es deuten): mit der Front von Westen nach Osten hin gebaut sein, da jedes Gebäude sowohl auf *decimani* als auf *cardines* stehen muss.

Ist hürtüs = *χόρος*, so gewiss auch hürz = *χωρίς*, getrennt wovon, auch im Griech. als Präposition gebräuchlich, wiewohl dort mit dem Genitiv. — *dekmanniüs* hat zwar eine täuschende Aehnlichkeit mit *decimanis*, aber eben eine täuschende; denn eine Verwandlung der Adjectivbildung *ānus*, die das Osk. eben so gut wie das Lat. kennt, in die ein kurzes *a* voraussetzende Endigung *annius* ist undenkbar. Dagegen hat das Oskische diese Formation für ein Substantiv, wie *teremenniü*, *kumbennieis*. Vgl. die Wortbildung in der Gramm. Die Griechen bildeten von *δείκω*, *δείκνυμι*, zeigen, darstellen, die ungewöhnliche Adjectivform *δείκηλος*, wovon *δείκηλον*, die Bildsäule. Es liesse sich aber, wie von *ἔχω*, *ἔγμα*, *ἐγμάζω*, von *δοκίω*, *δόκιμος*, *δοκιμάζω*, so auch von *δει-*

cognomine Undecimanorum. Es gab also zwei Städte dieses Namens in Samnium, von denen die zweite, wie Mommsen gezeigt hat, jenen Beinamen seit Vespasian von der dorthin als Colonie ausgeführten *legio XI. Claudia* erhielt und nach dort gefundenen Inschriften das heutige *Bojano* ist, welches etwa 3 geogr. Meilen südlich von Pietrabbondante liegt. Nur das erstere Bovianum kann also das unsrige sein. Den Auslegern des Livius ist es sonderbar vorgekommen, dass Bovianum nach ihm 9, 28. 31. 44. 10, 12. in der kurzen Zeit von a. u. 444 bis 454 dreimal von den Römern belagert und erobert worden sein soll. Es ist aber nur das erste und das letzte Mal von derselben Stadt, wahrscheinlich Bovianum Vetus, in der mittleren Stelle aber 9, 44. von dem südlichen Bovianum die Rede. Das erstere nennt Livius 9, 31. *caput Pentrorum Samnitium, longe ditissimum atque opulentissimum armis virisque*, und es wurde nach 10, 12. mit Aufidena zusammen erobert, einer Stadt der Caracenenischen Samniter, welche von dem andern Bovianum viel weiter abliegt. Schon im Jahre 460 besiegte Fabius die Pentrer abermals (Dionys. Exc. lib. XI. p. 2334.) worauf sie im zweiten Punischen Kriege, die einzigen unter den Samnitern, den Römern treu blieben (Liv. 22, 61. vgl. Sil. Ital. 8, 566.). Das südliche, Cominium und Aquilonia näher gelegene Bovianum wurde etwas später abermals belagert und genommen. Liv. 9, 40—42. Aus welchem Grunde Mommsen das eine und zwar das ältere Bovianum den Caracenen zuteilt, ist mir nicht bekannt. Wenn nun die von Bovianum aus erbaute Capelle von dem Ort, wo sich die Reste der alten Samniterstadt befinden, wenige Miglien entfernt lag, und unsere Sacralordnung wieder nur eine halbe Miglie weit von jener Stadt gefunden ist, so dürfen wir wohl nicht zweifeln, dass sie dem Bundesstaate, dem Bovianum vorstand und der doch eine gewisse Gebietsausdehnung haben musste, und in ihm dem Bundestempel angehörte.

Mommsen hat schon den Ursprung des Namens Bovianum mit der Sage bei Strab. 5, 4. §. 12. in Verbindung gebracht, wonach als *ver sacrum* ausgezogene Sabiner nach einem Orakelspruch einem Stier (richtiger wohl einer Kuh, wie bei dem auf ähnliche Weise gegründeten Thurium Plutarch. Sull. 17. und wie auch die Namensbildung *būvāian-* ergibt, s. die Gramm.) nach Samnium gefolgt sein und, wo dieser sich lagerte, sich niedergelassen, die Opiker vertrieben und den Stier dem Mars geopfert haben sollen. *) Vielleicht war diess nun die Stätte, wo das Bundesheilig-

*) Den ächt Sabinischen Charakter dieser Sage bestätigt die von Liv. 1, 45. Plutarch. Qu. Rom. 4. Valer. Max. 7, 3. §. 1. erzählte Geschichte. Als Servius Tullius die Latiner zur Gründung des Bundesheiligtums der Diana auf dem Aventinus bewogen hatte — welches nach Verdrängung des Sabinischen Göttersystems vom Tarpejischen Berge gewisser Massen nach aussen hin an die Stelle dieses innern Bundestempels trat — suchte ein Sabiner die Herrschaft seinem Volke wieder zuzuwenden, an welche die so oft besiegten Latiner nicht mehr dachten. Eine ausserordentlich grosse Kuh

thum errichtet wurde, gleichwie bei den Römern die Gründung des Capitolium dem alten Rom gegenüber sich an die Sage von dem dort gefundenen *caput Toli* anknüpfte; die Stadt mit den cyclopischen Mauern mochte aber von Ausonern oder Pelasgern erbaut sein und nach ihrer Einnahme durch die Samniter den Namen Bovajanum erhalten, der später allein übrig blieb. Zur Bestätigung dient, dass Strabo unmittelbar vorher Bovianum an der Spitze der einst mächtig gewesenen Samnitischen Städte nennt. Auch scheint die doppelte Verlängerung des Namens, da die Stadt zunächst *būvaiū* hätte heissen müssen, auf ihre Eigenschaft als Hauptstadt des unter ihr vereinigten (*nomen*) *būvaianūm* hinzudeuten, wie wir in Nro. LXX. ein ähnliches *lūvkanūm* als Vereinigung der Lucaner kennen lernen werden.

Die Vermuthung Henzens, dass die dem Fundort der Tafel benachbarten Mauern zu dem Tempel, den sie betrifft, gehört haben, ist auch als begründet anzusehen. Die Lage dieses Tempels ausserhalb der Stadt stimmt ganz mit der des Sabinischen Bundesheiligthums des Titus Tatius auf dem Tarpejischen Berge ausserhalb der *urbs quadrata* des Romulus und der Sabinischen Ansiedelung selbst auf dem Collinischen Hügel überein. Da nun auch *dii novem in Sabinis apud Trebiam constituti* (oben S. 16. Anm.) erwähnt werden, so dürfen wir als gewiss annehmen, dass es Sabinischer Grundsatz war, solche Bundestempel ausserhalb der Hauptstadt anzulegen. Doch kann man damit auch das Heiligthum der Diana auf dem Aventinus für den Latinischen Bund unter Rom vergleichen, welcher Bund aber auch Sabiner mit umfasste. Die Tafel ist aber nicht eine *lex dedicationis*, wie die Veliternische und die aus Furfo: es müssten dann vor Allem die Namen derer, welche den Tempel unter diesen Bedingungen geweiht hatten, angegeben sein. Der Eingang *status pūset* ohne weitere Angabe eines Namens, selbst nicht einmal des Tempels, zeigt vielmehr an, dass sie nur den Zweck hatte, das Gedächtniss der in diesem Tempel darzubringenden Opfer und errichteten, im Falle einer Zerstörung zu erneuernden Altäre auf Grund der *lex dedicationis* an Ort und Stelle selbst für alle Zukunft aufzubewahren. Wahrscheinlich wurde sie ebendeshalb und zugleich um sie ungeweihten Blicken zu entziehen, in den Grundmauern befestigt (denn dafür sind die tief unter der Erde gefundenen Mauern doch am füglichsten zu halten, wenn auch die Möglichkeit einer späteren Erhöhung des Terrains nicht bestritten werden soll) und dort an einem sicheren Ort zwischen zwei Mauern eingeklemmt. Zerstörte nun Feuer oder ein Erdbeben den Tempel, so konnte den Göttern durch Wie-

war ihm geboren. Die Seher weissagten, dass demjenigen Volke die Herrschaft zufallen würde, aus welchem Jemand sie der Diana opferte. Der Sabiner führte sie zum Opfer; durch eine List aber kam ihm der Römische Priester des Tempels im Opfer selbst zuvor. Das Opfer einer Kuh muss also von den Sabinern als Staaten gründend angesehen worden sein.

derherstellung nach der ursprünglichen Stiftung genügt werden. Denn eine solche forderte das Sacralrecht. Als das abgebrannte Capitol unter Vespasian wieder aufgebaut werden sollte, erinnerten die befragten Haruspices (Tacit. H. 4, 53.): *ut reliquiae prioris delubri in palades aveherentur, templum iisdem vestigiis sisteretur. nolle deos mutari veterem formam.* (Vgl. Dionys. 4, 40. 61.) Um wie viel mehr musste dieses bei einem sehr complicierten Cult hinsichtlich der jedem Gott gebührenden Opfer und Altäre selbst gelten, die aber im Fall einer Zerstörung des Tempels nicht, wie dessen Gestalt überhaupt, in den Fundamenten eine sichere Spur zurückliessen.

Es bleibt nun noch die Frage nach der Zeit des Ursprungs unserer Inschrift und folglich auch des fraglichen Tempelbaus. Ich glaube beiden ein hohes Alterthum zusprechen zu müssen. Die Gründung eines Capitols fällt naturgemäss, wenn auch nicht nothwendig in die Zeit des Ursprungs — was Roms Beispiel widerlegt — doch in die frühere Zeit eines Staats: wir dürfen annehmen, dass die Sabiner, welche Bovianum zum Mittelpunkt ihrer Colonie machten, wenigstens sobald als sie zu einiger Macht gelangt waren, gethan haben, was T. Tadius bald nach Gründung seiner Ansiedelung für nothwendig hielt. Es fehlt uns nun freilich an aller Zeitbestimmung für den Auszug des heiligen Frühlings, dem Bovianum seinen Ursprung verdankt. Da aber die Samniter schon im Anfange des fünften Jahrhunderts Roms die Etrusker in Campanien ihre Macht fühlen liessen, woran sich ihr erstes Zusammentreffen und ihr fast achtjähriger Krieg mit den Römern anknüpfte, so werden wir wohl wenigstens um hundert Jahr bis zu ihrem Eintritt in Samnium zurückrechnen müssen. Nicht später daher als im vierten Jahrhundert Roms kann füglich die Gründung des Staatstempels von Bovianum angenommen werden. Im Bundesgenossenkrieg wurde zwar Bovianum wieder Bundeshauptstadt der rebellirenden Samniter und als solche von den Römern erobert und wieder verloren (Appian. 1, 51. Freinshem. Suppl. Liv. 76, 6.) und man könnte an ein damaliges Wiederhervorsuchen alterthümlicher Gebräuche denken, um den Gemeingeist zu beleben. Aber zu solchen Bauten wird man doch weder Zeit noch Neigung gehabt haben und um die Gemüther durch die Religion zu entzünden, bot ja die ältere Geschichte des Volks das äusserlich viel leichtere und doch wirksamere Mittel dar, welches wir oben aus Liv. 10, 38. kennen gelernt haben. Henzen will aus sprachlichen Gründen auf eine verhältnissmässig spätere Zeit der Abfassung unserer Inschrift schliessen. Diese Gründe beruhen aber sämmtlich auf Irrthum, z. B. der vermeintliche Coniunctiv *eestint*, der auf Röm. Einfluss hindeuten soll, die Zusammenziehung von *hürz* aus *hürtus* u. s. w. Umgekehrt verrathen ein hohes Alterthum 1. die ganze Form der Inschrift namentlich der schon hervorgehobene Parallelismus zwischen dem Inhalt und dem dafür angewandten Material. 2. Die Einfachheit, Natürlichkeit und Kürze z. B. in der Ueberschrift *status püs set* ohne alle Angabe der Zeit, der Urheber, des

Namens des Tempels, was an die Abfassungsart der 12 Tafeln erinnert, und in den mehrfachen Asyndeta. 3. In der Sprache die Anwendung des *z* in *vezkei*, *hürz* und besonders in *az*, wo wir später nur noch *r* finden (vgl. die Grammatik), vielleicht auch das ursprünglichere *in* (Präpos.) statt der späteren zur Unterscheidung von *in* = *inim* aufgekommenen Schreibart *en*, und *püs*, wenn dieses wirklich = *pis* sein sollte. Wir bemerken noch, dass die Floralien, welche als ein bestehendes Jahresfest in der Inschrift vorausgesetzt werden, in Rom zwar erst a. u. 516. eingeführt wurden (Plin. H. N. 18, 29.). Da aber der Floradienst erst von den Sabinern zu den Römern kam, so kann daraus nicht gegen ein früheres Bestehen dieses Festes bei den Samnitem argumentiert werden. Die gleichzeitig an demselben Ort gefundenen Kaisermünzen, welche bis auf Nero herabreichen, beweisen, wie schon Henzen bemerkt, höchstens, dass das Heiligtum, dem die Inschrift angehörte, bis zu jener Zeit noch im Gebrauch war.

Für uns ist diese Inschrift auch in der Beziehung von grosser Wichtigkeit, dass sie uns in das religiöse Bewusstsein dieser Völker Mittelitaliens einen Blick thun lässt. Dieses erscheint dem Römischen verwandt, aber doch zugleich überwiegend eigenthümlich, etwa so wie die beiderseitigen Sprachen sich zu einander verhalten. Nur Jupiter, Ceres, Hercules, die Nymphen, Geneta und Flora stimmen fast ganz mit Römischen Göttern überein und von diesen war Flora doch auch Sabinisch, Ceres bei den Römern erst später aufgenommen. Zugleich weht uns aus diesem Oskischen Religions-system ein Geist der Ursprünglichkeit und des innern Zusammenhanges an, der dem äusserlich und abstract zusammengeflochtenen Römischen Religionswesen fremd ist. Obgleich diese Götter auch einen politischen Charakter tragen (man vergleiche besonders die *liganakdik entrü* nebst sämmtlichen Göttern der Cella) und damit ihre Italische Natur nicht verläugnen, so erscheint doch Natur und Staat hier gleichmässig berechtigt; der Geist und sittliche Kern des Volkes muss weit unmittelbarer in der Religion aufgegangen sein, als der der Römer, was auch die Alten mit ihrer Ableitung der Sabiner *ἀπὸ τοῦ σέβεισθαι* bezugen (Plin. H. N. 3, 12. Fest. v. Sabini.). Ebendarauf deutet auch die Auffassung der Götter nach dem mehr factischen und Gefühlsbegriff des Hehren (*kerriüi*), das schreckliche *sacramentum* bei Bildung der *legiones linteatae* (Liv. 10, 38. 41.), der merkwürdige Ausdruck *sakahiter* im Gegensatz des Römischen *sacrificare*, die grössere und mehr Griechische Ausbildung des Opferwesens, die harmonische Anordnung der Götter im Verhältniss zum Tempelbau und das Schicklichkeitsgefühl, welches die Schonung der Götterbilder bekundet. In jener Götterassociation drückte sich, könnte man sagen, der ganze sociale Charakter des Volks aus, wie er aus dem Naturstamm der Samniter vermählt mit dem gebildeteren Pelasgischen Element (Varr. de re rust. 3, 1.) erwachsen war. Ausser der vorübergehenden Concentration ihrer Kräfte unter einem Kriegsherrn (Strab. 6, 1. §. 3. p. 254.) brachten

sie es nicht zur monarchischen Verfassung und eben so wenig vermochten sie ihre Volksabtheilungen und ihre zahlreichen Colonien in die Einheit Eines wahrhaften Staats zusammenzufassen. Wie nun in diesem lose verbundenen Nebeneinander aller ihrer Staatsgliederungen jene Götterzusammenstellung sich abspiegelt, so in ihrer Sitte grösstentheils stammweise in offenen Flecken zu wohnen, woneben sich aber durch Pelasgischen Einfluss auch zahlreiche Städte mit mächtigen Mauern gewöhnlich als Centralpuncte jener Flecke finden, (Göttling Röm. Staatsverf. S. 2. 8.) die Vertheilung der Götter in den Vorhof und die Cella. Auch wird Niebuhrs Entdeckung, theilweise noch Vermuthung, dass die bestimmende Zahl des Sabellischen Stammes die vier gewesen sei (Röm. Gesch. Bd. 2. S. 95 fg.) durch dessen Religion glänzend bestätigt. Doch dürfen wir aus dieser umgekehrt schliessen, dass die Vierzahl zugleich durch die drei ein höheres Correctiv erhalten habe, wie denn z. B. auch in der Sabinischen Ansiedelung, die den Romulischen Staat verdoppelte, eine Dreitheiligkeit hervortritt (meine Verfassung des Serv. Tull. S. 692 fg.).

Die ebenfalls sehr ausgebildete Augural- und Fulgurallehre dieses Stammes (Göttling a. a. O. S. 15.) hatte das Eigenthümliche, dass der Augur sich nach Morgen wandte (Liv. 1, 18.) Das Sabinische Weltbewusstsein warf sich so unmittelbar in die Bewegung der Natur, während Rom, wo der Augur sich in die Weltaxe stellte, in der Ruhe des selbstständigen Geistes die Bewegung der Natur beherrschte. Diesem Bewusstsein entspricht der besondere Cult, zu dem die Sabiner neben den Jahresfesten im Innern, sich im Frühling als der aufgehenden Jahressonne draussen in den Floralien gedrunken fühlten, und es drückt sich auch in dem Sabinischen Institut der Aussendung eines *ver sacrum* (Göttling S. 7.) aus, worin als dem zugleich Heiligsten und Liebsten, was sie den Göttern darbringen konnten, ihre überströmende Naturkraft sich gleichsam einen Ausweg suchte. — Derselbe in dem factischen Naturdasein befangene gebliebene Character des Volks lässt sich auch in dessen Rechtsinstitutionen nachweisen. Doch das gehört nicht hieher.

Aber darauf wollen wir im Rückblick auf unsere Sacralordnung noch aufmerksam machen, wie die daraus sich ergebenden Anschauungen der Sabiner vom Staat die Verbindung des Titus Tatius und seiner Quiriten mit dem Staate des Romulus und die Stellung, welche sie zu und in demselben einnahmen — als *Quirites*, was die Römer als Angehörige dieses Sabinischen Bundes auch waren, aber so dass der *populus*, der Staat als Einheit, *Romanus* blieb und die Sabiner für sich nicht auch einer eigenen *urbs* wohl aber eines Bundesheiligthums vor derselben bedurften — so wie auch die stets festgehaltene Ausschliessung des Sabinischen Bundes-Tempels und Berges von dem politischen Gebiet der vier städtischen Tribus des vergrösserten *populus Romanus* neben der Festhaltung dieses Berges als religiösen Mittelpuncts des Römischen Staats erst vollständig erklären.

Der Staatsvertrag zwischen Abella und Nola.

Die Literargeschichte des s. g. *Cippus Abellanus* hat Mommsen unterital. Dial. S. 121. genau referiert. Wir theilen daraus blos mit, dass diese etwa ums Jahr 1685 angeblich in Avella vecchia eine Miglie vom heutigen Avella entfernt — aber in entgegengesetzter Richtung von Nola — gefundene Kalksteinplatte, fast 6 Fuss lang, 1 F. 11 Z. breit, 11 Z. dick, auf beiden Seiten mit rückläufiger Oskischer Schrift bedeckt ist, jedoch nur etwa bis zu $\frac{4}{5}$ der Länge von oben, indem das übrige Fünftheil mit Rücksicht auf den Zweck, sie unterwärts in die Erde einzusenken, unbeschrieben gelassen wurde. Beide Seiten des Steins haben zum Theil stark gelitten. Auf der Vorderseite ist der untere Theil des Steins abgesprengt, wodurch ungefähr 6 Zeilen ganz verloren gegangen und eben so viel unmittelbar vorher zu Anfang und zu Ende beschädigt worden sind. Auf der Rückseite ist die Schrift in den drei ersten Zeilen durch Abreiben grösstentheils unlesbar geworden. Die kleinern Defecte zu Anfang oder zu Ende der Zeilen auf beiden Seiten lassen sich leicht durch Conjectur restituieren.

Dem nachfolgenden Text liegt eine gewissenhafte Benutzung der beiden genauen Abschriften, welche wir von diesem Steine besitzen (Lepsius Tab. XXI. p. 57. Mommsen Taf. VI. S. 119.) zu Grunde. Die Abweichungen von der Mommsenschen Recension, die sich grösstentheils auf die Restitution des Fehlenden beziehen, sollen bei der Erklärung mitgetheilt und gerechtfertigt werden.

Bei der Erklärung sind ausser Mommsen vorzüglich berücksichtigt Peter Allgem. Lit. Zeit. 1842. St. 62—64. 81—86. Corssen Jahrb. f. wiss. Krit. 1846. S. 663 flg.

Vorderseite.

maiiüi. vestirikiiüi. mai. sir[üi] prupukid. sverrunei. kvaist[u] rei. abellanüi: inim maiiü[i] iüvkiiüi. mai. pukalatüi 5. medikei. deketasiüi. nuvla [nüi. i]nim. ligatüis. abellan[üis]	<i>Maio Vestricio Maii f. Siro, lege praetori quaestori Abellano, et Maio Jovicio Maii f. Puculato, magistratui dictatori Nola- no, et legatis Abellanis</i>
---	---

- inim. ligatūis. nūvlanūis
 pūs. senate[i]s. tanginūd
 suveis. pūtūrūspid. ligat[ūs]
10. fufans. ekss. kūmbened:
 sakaraklūm. herekleis. [en?]
 slaagid. pūd. ist. inim. teer[ūm]
 pūd. ūp. eisūd. sakaraklūd[. ist]
 pūd. anter. teremniss. eh[trad]
15. ist. pai. teremenniū. mū[inikad]
 tanginūd. prüfvū set. r[ehtid]
 amnūd. puv. idik. sakara[klūm]
 inim. idik. terūm. mūini[kūm]
 mūinikei. terei. fusid. [inim]
20. eiseis. sakarakeis. i[nim eiseis]
 tereis. fruktatiuf. fr[ukta]
 [tiuf] mūinikū. pūturu[mpid]
 [fus]id. avt. nūvlanu[m . . .
] herekleis. fiisna[m . . .
25. . . . p]ispid. nūvlan[. . . .
]ipv[iū
 — — — — —
 — — — — —
 — — — — —
 — — — — —
 — — — — —

*et legatis Nolanis,
 quos senatus sententia
 sui uterque legatos
 fecerunt, sic convenit.
 (I.) Sacellum Herculis, in
 regione quod est, et ager,
 qui ad id sacellum est,
 qui inter terminos extra
 est, quae terminatio communi
 sententia probata sit recte,
 omne quidem id sacellum
 et is ager commune
 in communi agro erit, et
 eius sacelli et eius
 agri fructus fruc-
 tus communis utrorumque
 erit. (II.) At Nolanorum...
 Herculis finitio.....
 ... quisquam Nolanorum....
 ... ibi via

*

Rückseite.

- ekkom [svai pis herest]
 triibarakavum [pid püst]
 liimitū[m. h]ermūm. [avt puf]
30. herekleis. fiisnū. mefi[ū]
 ist. ehtrad feihūss. pū[s]
 herekleis. fiisnam. amfr
 et pert. viam. pūsst. ist
 pai. ip. ist. pūstin. slagim
35. senateis. suveis. tangi
 nūd. triibarakavum. li
 kitud inim. iūk. triba
 rakkiuf. pam. nūvlanūs
 triibarakat. tuset. inim
40. ūittiuf. nūvlanum. estud
 ekkum. svai. pid. abellanūs

*(III.) Item si quis volet
 novellare, quicquid post
 limitare munimentum — at ubi
 Herculis finis medius
 est, extra ficos, quas
 Herculis finitio amb-
 it, — trans viam pone est,
 quae ibi est propter regionem,
 senatus sui senten-
 tia novellare li-
 ceto, et ea novel-
 latio, quam Nolanus
 novellaverit, et
 usio Nolanorum esto.
 Item si quid Abellanus*

- tribarakat. tuset. iük tri
 barakkiuf. inim. üittiuf.
 abellanium. estud. avt
 45. püst. feihüis. püs. fisnam. am
 fret. eisei. terei. nep. abel
 lanüs. nep. nüvlanüs. pidum
 tribarakat. tins. avt. the
 savrüm. püd. esei. terei. ist.
 50. pün. patensins. müinikad. ta[n]
 ginüd. patensins. inim. pid. e[n]
 thesavrei. pukkatid. eh[trad]
 [m]ittum. alttram. alttr[üt.]
 [f]errins. avt. anter. slag[im]
 55. [a]bellanam. inim. nüvlanam
 [p]üllad. viü. uruvü. ist. tedür[ü]
 [e]isai. viai. mefi. tereme[n]
 [n]iü. staiet

*novellaverit, ea no-
 vellatio et usio*

*Abellanorum esto. (IV.) At
 post ficos, quas finitio am-
 bit, eo in agro neque Abel-
 lanus neque Nolanus quid
 novellaverint. (V.) At the-
 saurum, qui in eo agro est,
 cum aperient, communi sen-
 tentia aperient, et quicquid in
 thesauro stipaverit extra
 mittere, alteram altera civitas
 concedent. (VI.) At inter regio-
 nem Abellanam et Nolanam
 ubicunque via limitaris est tetra,
 ea in via media termi-
 natio stet.*

Erklärung.

Z. 1. maiiüi. S. das Glossar. Der Name wird von den Römern theils *Maius* (z. B. Grut. p. 107.) theils *Magius* wiedergegeben, welches aber richtiger = Osk. maiiis d. h. für ein in i verlängertes adjectives Nomen gentil. von jenem Pränamen zu halten ist, und ist eigentlich, wie *Staius*, starkes Perfect von einem Verbum maium, wovon auch *mais* = *magis*, *ma-ter*, Lat. *mac-tus* u. s. w. herkommen, nähren, stärken, gross machen. — *vestirikiiüi*. Der Name *Vestricius* oder *Vestritius* ist auf Lat. Inschriften nicht selten, vgl. den Index zu Gruter; insbesondere erscheint das Geschlecht auch in Tarquinii. Müller Etr. I. 433. — *sir[üi]* war unbedenklich zu ergänzen, da dieser Magistrat eben so wie der Nolanische ein Cognomen haben musste und nicht mehr als zwei Buchstaben stehen können. Ich halte den Namen für identisch mit dem Cognomen *svrvs* (s. Mommsen I. R. N. p. 454. u. das Glossar unter *Magius*) und dem Griech. *σειρός*, heiss; vielleicht hiess Oskisch *sir* die Sonne (Hesych. s. v. *σειρ*). *Sirinni* erwähnt auch Plin. 3, 15, 11. neben den Bantiniern.

Z. 2. *prupukid*. Mommsen vermuthete darin, indem er es mit *sir** für Ein Wort hielt, den Namen einer Tribus, der sich aber bei keinem Osk. Namen findet und der sehr seltsam zusammengesetzt sein würde. Eben so verfehlt ist Corssens (S. 676.) Vermuthung, der das Wort übrigens richtig mit dem folgenden verbinden wollte: *pro pacto supremus*. Der Stamm *puk-* (vgl. zu Z. 53.) bedeutet festmachen, beschliessen; *pru* drückt, wie im Lat. *promulgare*, *proscribere*, das Oeffentliche aus; also ein öffentlicher (Volks)Schluss, von 'ligom' oder 'liks' im Osk. etwa so verschieden, wie im Lat. (*populi*, *plebis*) *scitum* von *lex*. — *sverrunei*, ein wich-

tiges noch nicht gedeutetes Wort. Es hängt offenbar zusammen mit *vereias*, *vereiiai* (s. Glossar), da das *s* im Anlaut besonders vor *f*, *v* gern gesetzt zu werden pflegt, z. B. *σφάλω* = *fallo*, *σφενδόνη* = *funda*, *σφάλκος* = *fascis*, *σφόνγγος* = *fungus*. Jenes ursprünglich adjectivische (nehmlich aus *vere-*(a) mit *i* erweiterte) Substantiv heisst aber nach den Stellen selbst, wo es vorkommt, versammeltes Volk, Volksversammlung, Volk, und ist offenbar wieder identisch mit *άλιαία* (Attisch *ήλιαία*), wie die Volksversammlung besonders in den Dorischen Staaten, auch Siciliens und Grossgriechenlands z. B. in Tarent (Hesych. s. v.) hiess und welches auch eine adjectivische Erweiterung ist von *άλια*, dem Namen der Volksversammlung in Heraklea (Tab. Heracl. Gr. 1, 11. 2, 10.); denn statt *l*, welches auch noch in *λή*, ein Geschwader Reiterei, vorkommt, wandte das ältere Griechisch auch *r* in diesem Wort an, wie *είρη*, *ειρέα* bei Homer und Hesiod = Volksversammlung zeigen. Die Wurzel dieses Wortes liegt aber offenbar in *εἰλέω* = *volvō* (wo auch das Digamma hervortritt, wie in *vereia-*), wovon wieder *verro*, zusammenkehren, nur durch eine kleine Lautmodification abgewandelt ist. *r* ging aber auch hier gern in *s* über, daher die Namen von Städten in Altausonischen und Sabinischen Gegenden, die nichts als „Versammlung, Volk“ hiessen: *Svessa Aurunca*, die Volksisch gewordene *Svessa Pometia* (*Πωμετίων* bei den Griechen) *Svessula* in Campanien, und ohne das vorschlagende *s* das Sabinische *Vesbola* (statt *vesvula* aus *vese-ula*) in einer Zusammensetzung *Sin-nessa*, mit Erweiterung durch *-entum* die *Verentini* (Plin. 3, 5, 8.), mit gewöhnlichem Einsatz eines *u* vor *v* die *Subertani* (statt *Suver-* Plin. ib.) mit Uebergang des *v* in *f* *Fesulae* (Plin. ib.), wie denn auch *είρη* gewöhnlich im Plural (vgl. *comitia*) für Volksversammlung steht, weil sie aus vielen Haufen zusammengesetzt ist. Der Berg *Vesuvius*, *Vesuvius*, *Vesbivus* hiess wohl so als angehäuften grosse Masse. Ueber weitere Anwendungen und Veränderungen dieses zur Zeit der Staatenbildung so wichtigen Wortes vgl. zu Nro. LXV. LXIX. LXXIV. *Sverrun*, *sverrun* ist nun eine dem Griech. *ηγέμων*, *ελεήμων* u. s. w. entsprechende ursprünglich adjectivische Bildung für den, der an der Spitze einer *sverreia-* steht (vgl. die Grammatik, Wortbildung) = *praetor*. Es ist aber wieder dasselbe Wort mit *vesune* bei den Marsern (s. Glossar) und auf der T. Eug. IV, wo auch vollständig *vesune puemunes puprikes* (vgl. zu Agn. 12.) vorkommt = *praetor communis supplicis* (der Volkscommüne), und dieses wieder ohne das Digamma mit *έσσην* bei Callim. Jov. 66 = *rex*, bei den Ephesiern nach Pausan. 8, 13, 1. der Opferkönig der Artemis und nach Etym. M. auch der Bienenkönig. Sonst bildeten die Griechen dasselbe Wort mit *l* statt *n* (wie in *ἀμπελος* = *rampinus*, *λίτρον* = *νίτρον*, *ἀνδράχνη* = *ἀνδράχλη* u. s. w.) in dem hiermit erst etymologisch erklärten *βασιλεύς*, womit wieder das deutsche *Waisel*, der Bienenkönig, identisch scheint; denn die ursprünglich adjectivische Be-

schaffenheit von βασιλεύς setzen βασιλεύτερος, βασιλεύτατος ausser Zweifel. Der Volsk. medis vesune erinnert also unmittelbar an den Athenischen ἄρχων βασιλεύς. Dass aber die Bildung in l auch den Italischen Völkern nicht unbekannt war, zeigen die Namen (Oskisch) Vessulliais, Vesullia, Vesullia (Mommsen I. R. N. 1790. 5283.) Visulania, Visulena, Vossullica auf Inschriften, die sehr verbreitete gens Viselia oder Visellia, auch Vassellia, Visolus, Beiname des C. Pötelius Libo, Basilus, Beiname der Minucier — vielleicht auch die gens Foslia, wieder mit Umlautung des v in f. Doch hat auch die Bildung in n ihren starken Tribut zur Bildung von Nomina propria gegeben, z. B. Veronius (in Canusium Mommsen I. R. N. 665. 690.) Vesonius, (auch Vessonius, z. B. der Triumvir capitalis L. Vessonius L. f. Prosper aus dem Campanischen Acerrä bei Lupuli Iter Venus. p. 10.) Vesinus, Vesnius, Visenius, Vissanius, Visonius auf Gruterschen und Muratorischen Inschriften, Vesbinus (statt Vesuinus) Mommsen I. R. N. 2383. 6828. und das Cognomen der Sulpicier Saverrio, oder, wie es in HSS. bei Liv. 9, 45. vorkommt und auch geheissen haben kann, Averrio. Das Thurische (nach Andern auch Phrygische) βαλήν = βασιλεύς ist allem Anschein nach unmittelbar aus ἄλλια hervorgegangen und also nicht aus dem Orient abzuleiten.

So war also der Abellanische Magistrat, welcher diesen Vertrag schloss, Prätor und Quästor zugleich.

Z. 5. deketasiüi. Dieser Magistratsname, dessen Form Grottefend passend mit amasius = amator, vergleicht, kann eben so wohl mit Mommsen (nach dessen früherer Ansicht) auf regere, als mit Peter auf digitus, δείκνυμι, dico, zurückgeführt werden. Denn wie das Umbr. de-rsikust, eine reduplicierte Form für dixerit, und das Osk. 'zico' = δίκη, zeigen, haben beide einen gemeinschaftlichen Ursprung und das z im Anlaut dieses Stamms hat sich erst später für Wörter verschiedener Bedeutung in verschiedene Consonanten dirimiert, die aber gegenseitig auch dann noch einander vertraten, wie denn auf der Inschrift aus Taormina in Mommsens Nachträgen Zeitschr. f. gesch. R. W. XIII. S. 421. ΘΕΑΙΣ ΑΓΝΑΙΣ ΧΑΡΙΣΤΗΠΙΟΝ Α. ΜΑΑΙΟΣ ΕΡΜΗΣ ΠΕΚΤΑΣ offenbar eben der Deketasius mit r geschrieben wird. An seiner Identität mit dem Lat. dictator, wie mit dem Röm. rex und dem Germanisch-Celtischen rix (Fürst, Oberhaupt, s. Schlichtegroll Annalen der Numism. II, 1. S. 9.) folgeweise auch an seiner Ebenbürtigkeit mit dem sverrun ist daher sprachlich nicht zu zweifeln und dicere Osk. 'deicum' hat ursprünglich nur das Sprechen zum Behuf des Richtens bedeutet. Doch wird das Wort anstatt des frühern rex erst in einer auf das patriarchalische Königthum folgenden Periode aufgekommen sein, wo alle Magistrate mehr von ihrem Handeln als von ihrem Sein benannt wurden und daher einen verbal abgeleiteten Namen erhielten. Ueber das Verhältniss des deketasis zum medicus tuticus nachher.

Z. 8. pūs ist nicht mit Mommsen für Nom. (*qui*) sondern für Acc. pl. zu nehmen. — tanginūd = *sententia, decreto*, eher mit Lat. *tangere* als mit Griech. *τάσσειν, ταγή* verwandt, welches selbst erst von jenem abgeleitet ist. Ersteres wurde nehmlich, wie *capere, videri, cernere*, auf das geistige Gebiet übertragen, daher das schon von Peter verglichene Pränestinische *tongitio* (Fest. s. v. *tongere*) = *notio* und dann der Begriff des Erachtens (vgl. unser Denken, Goth. *thankjan*) Anordnens in *tanginūm, τάσσειν* und Osk. 'tacusim.'

Z. 9. pūtūrūspid von Grotefend (Gött. g. Anz. 1846. St. 51.) Mommsen, Aufr. u. Kirchh. Umbr. Spr. I. 164. für Nom. pl. gehalten, was die Annahme voraussetzt, dass dieser, wie *utrique* mitunter im Lat., von zwei einzelnen Personen gebraucht sei. Da aber noch kein Beweis vorliegt, dass im Osk. die Wörter in ūr- im Nom. sg. 2 Decl. das ūs nothwendig abwerfen, und ich noch weniger Aufr. u. Kirchoff a. a. O. zugeben kann, dass der Osk. Nom. sg. 2 Decl. niemals auf ūs ausgegangen sei, so nehme ich das Wort lieber für den Nom. sg. Die Construction von *uterque* mit dem Plural des Verbum ist im Lat. ganz gewöhnlich, z. B. Plaut. Curc. 1, 3, 31. *uterque insaniumt*. Tacit. H. 2, 97. etc.

Z. 10. fūfans kann grammatisch nicht = *fuervnt* (Mommsen) oder *fuant* oder *fuervnt* (Corssen) oder zugleich gegen alle Regeln der Zeitenfolge *fubant* d. i. *erant* (Aufrecht a. a. O.), sondern nur = *fecerunt* sein (vgl. die Grammatik beim Verbum). Dasselbe rechtfertigen auch Sprachgebrauch und Verfassung. Von Gesandtenernennung kommt *facere* als Formelwort vor Liv. 1, 24. *facisne me regium nuncium?* . . . *facio*; auch sonst von Ernennungen durch einen Magistrat (z. B. den *tribuni militum* Liv. 7, 5.). Ausserdem bestand in Rom seit dem sechsten Jahrhundert (vgl. z. B. Polyb. 1, 63.) die Sitte und verbreitete sich gewiss um jene Zeit auch über die kleinern Italischen Staaten, dass theils für Festsetzung der Bedingungen eines Bündnisses und ähnlicher auswärtiger Verhältnisse dem Consul oder Prätor Legaten — meist in der Zahl von zehn — beigegeben, theils dass diese in der Regel vom Magistrat selbst aber nach einem die Zahl festsetzenden Senatsbeschluss gewählt wurden. Ueber diese Selbstwahl vgl. Cort. ad Sallust. Jug. 28. über das SC. z. B. Cic. in Vat. 15. *Audire de te cupio, quo tandem S. C. legatus sis?* . . . *qui legatos unquam audivit sine SC.?* pro Sext. 14. *quos legatos non modo nullo SC. sed etiam repugnante senatu tute tibi legasti.* — ekss ist nicht = *hoc* (Mommsen) sondern *sic*. S. zur T. Bant. 7.

Z. 12. slaagid. Die Bedeutung eines Territorium, einer *regio, tractus terrae*, ist aus Z. 34. 54. klar. Der Ableitung Peters von *locus (lacuna, lacus, λόχος)* steht die Quantität entgegen. Mommsen denkt an *lang, Lage*. Das Richtige ist *λήξις, λάξις* von *λαγγάνω*, eigentlich das Landloos (Hesych. und Suid. s. v.), welches z. B. auch Herodot. 4, 21. von dem von einem Volk eingenommenen Territorium gebraucht. Der Abl. könnte *locativ*

stehen, wie püllad, doch möchte eher am Ende der vorigen Zeile ein en unsichtbar geworden sein, wofür jedenfalls noch Raum ist; en slaagid schlechthin wie *in urbe*, *in agro*, von der den Redenden nächstliegenden Gegend. — *terum*. Auch die Römer schrieben früher *terra* nur mit Einem r. Varr. de L. L. 5, 21.

Z. 14. püd anter teremniss eh[trad] ist d. h. welches ausserhalb der Gränzen der beiderseitigen Territorien, also in der Mitte zwischen beiden liegt. Die Röm. Agrimensoren nennen ein solches Stück Land *locus extrachus*. Da der Plural doch wohl daher kommt, dass von den Gränzen zweier Staaten die Rede ist, so scheint *teremne* im besondern Sinne von der Staatsgränze gebraucht worden zu sein, wogegen das ihm in der Bildung entsprechende Lat. *termen* (jedoch Neutrum) nach Varr. de L. L. 5, 4. §. 21. nur = *terminus* war. *teremenniü* ist der allgemeine Begriff Begränzung, Gränzbezeichnung.

Z. 15. münikad. Peter nimmt das Wort = *publicus*, Mommsen = *communis*. Es liegen beide Bedeutungen darin, wie denn die Römer auch mitunter *communis* für *publicus* setzen z. B. Varr. de L. L. 5, 21. und *commune* für *Commüne*. Der älteste Sinn von *moenio*, *münio*, *μύνη*, *μύνομαι*, *ἀμύνομαι*, ist schützen (wohl von *me-*, wie *tueri* von *tu-*), daher *moene*, *mune* die Mauer und was die Bürger leisten, um das Ganze zu erhalten, weiter das Oeffentliche, in wie fern es ein allen Gemeinsames ist (vgl. Bürger von bergen, und Gemeinde). Das hinzugefügte *com* hebt diese Seite nur noch mehr hervor, wie man später auch wohl *conciuis meus* statt *civis meus* sagte. Nach Festus sagten die Alten auch *municas* statt *communicas*. In der Uebersetzung habe ich *communis* vorgezogen, wie denn hier auch offenbar ein *commune utriusque civitatis decretum* gemeint ist.

Z. 16. prüfvü set. So Lepsius. Mommsen prüf tuset. Die Richtigkeit der erstern Lesart werden wir beim Verbum nachweisen. Weder Mommsens Uebersetzung *obtinebit*, noch Corssens *prufvuseir* = *provisa* sind haltbar. — r[ehtid], nicht r[chtüd], wie Mommsen wegen des von ihm gemissdeuteten *amnüd* ergänzt. Vermöge des hinzugefügten *rehtid* würde eine solche *probatio* nicht gelten, bei der Täuschung, Bestechung u. s. w. im Spiel gewesen wäre. Vgl. Varr. de r. r. 2, 2. *Illasce oves sanas recte esse, uti pecus ovillum, quod recte sanum est*. Plaut. Amph. 2, 1, 34. *Equidem valeo et salvus sum recte*.

Z. 17. amnüd puv. Corssen und Peter nehmen *amnüd* = *anno*. Auch Mommsen irrig und ohne genügenden Sinn = *causa aliqua*. *amnüd* unterscheidet sich vom Lat. *omne* der Ableitung nach nur so, dass jenes von *äma*, dieses von *όμοῦ* und *enum* gebildet ist = zusammen in eins. Vgl. auch *hamoïn* im Parsi = *omne* (Haug Gött. G. A. 1853. S. 1969.). Auch *ἄπας* hiess ursprünglich wohl *ἄμπας*. Ueber das d, welches auch viele Lat. Pronominalwörter im Nom. sg. neutr. haben (*illud*, *istud*, *aliud*

u. s. w.) s. die Declinationen. — pu v = *quidem* nicht zu verwechseln (wie Mommsen thut) mit pu f = *ubi*.

Z. 18. müini[küm] müinikei terei, d. h. beides — Sacellum und Land — soll gemeinschaftlich, beziehungsweise das erstere als dem Gggt gehöriges Superficium gedacht, auf gemeinschaftlichem Lande sein. Dagegen ist wohl nicht gemeint: das zuerst genannte sakaraklüm soll müiniküm, das an zweiter Stelle genannte Land müinikei terei sein, d. h. zu dem beiden Staaten gemeinschaftlichen Lande gehören. Aber auch nicht, wie Mommsen übersetzt: *id sacellum atque ea terra (haec) communis (illud) in communi terra erit.*

Z. 19. Statt [inim] ergänzt Mommsen [avt] = *at* und beginnt damit einen Abschnitt. Aber das hier Folgende schliesst sich als blosse nothwendige Folgerung offenbar conjunctiv an das Vorhergehende an.

Z. 22. fr[uktatiuf]. Das Oskische, wenigstens unser Cippus, liebt eine solche Wiederholung des Substantivs, Z. 5. ligatüis . . . püs . . . ligatüs fufans. Aehnliches Z. 13. 16. 17. 34. 57. Nro. XLVII, 1. 3. Ueber die Substantive fruktatiuf (eigentlich = *fruitio*, wenn es ein solches Lat. Wort gäbe) und später üittiuf, tribarakkiuf, s. zur 3 Declin. Mommsen, der sie verkannt hat, nimmt fruktatiuf = *missione* und ergänzt fr[uktatiüs] ein Oskisch unmögliches Wort, was übrigens auch -is auslauten müsste und nicht weiblichen Geschlechts sein könnte. Seine Uebersetzung *At eius sacelli et terrae missione messio communis utrorumque erit* gibt auch keinen Sinn.

Z. 23. avt, abgekürztes avre, *autem*, unser aber zugleich mit der darin liegenden Bedeutung der Gleichartigkeit im Gegensatz, weshalb es sich als Anfangspartikel einer neuen der vorigen entgegengesetzten Bestimmung desselben Gesetzes eignet. So hier, Z. 44. 54. T. Bant. 20. In verwandter Bedeutung diente *ast* im alt Lat. zur Einleitung eines Nachsatzes mit entgegengesetztem Subject z. B. Liv. 10, 19. *Bellona, si hodie nobis victoriam davis, ast ego tibi templum voveo.* Vgl. Drakenborch zu Liv. 1, 18. §. 9. Doch steht noch näher *aut* im Anfang einer gegensätzlichen Voraussetzung und Periode, wie Tacit. A. 3, 54. *Aut si quis . . . tantam industriam . . . pollicetur* etc.

Z. 24—26. fiisna beruht auf Lepsius Autorität (vgl. Z. 30. 32. 45.), Mommsen hat nur fi erkannt. Statt p]ispid Mommsen und Lepsius iispid. Das erste i ist aber offenbar der zweite Strich des II. Wahrscheinlich hiess aber pispid nicht *quisque* sondern *quisquam*. Die Rede scheintnehmlich so fortgelaufen zu sein: *At Nolanorum erit, intra Herculis finitionem, si quid quisquam Nolanorum,* worauf zunächst eine weitere Ortsbestimmung nach dem daselbst gehenden Wege (Z. 33.) folgte. Doch ist die Ergänzung ipv[iü ist nicht sicher. Lepsius: ipviaist. Mommsen: ipv* * is* t.

Z. 27. Die folgenden Ergänzungen geben wir nur insoweit für sicher aus, als sie dem Raume und Sinne entsprechen.

Z. 28. triibarakavum. Mommsen nur triibaraka.... Als Bedeutung dieses Worts rathen Peter und Corssen (schon von Mommsen S. 303. widerlegt) *arare*, Aufrecht (Umbr. Spr. I. S. 53.) *triplicare* (?) Mommsen: *partem habere*, *partiri*, nehmlich von trib- angeblich = *pars* und arka-, was mit dem Lat. *arcere* zusammenhängen und *servare*, *tueri* heissen soll. Aber trib- zumal ohne u heisst selbst Lat. nicht *pars* (über das Osk. s. Glossar 'carneis') und eben so wenig ist *arca-* zumal in solcher Bedeutung nachzuweisen. Offenbar ist das Wort wie *tripudiare* zusammengesetzt, tri- also jedenfalls von *terum*. Der Stamm *barak* weist uns aber auf unser brechen, das Griech. *ῥήγνυμι*, *ῥήσσω*, welches, wie *βραχύς* zeigt, den b Laut abgeworfen hat (vgl. *βρύχω* = *rugio*, *βράγχος* = *rancus* u. s. w.) triibarakavum heisst also das Land aufbrechen, *novellare*, tribarakkiuf der Neubruch. — Das Verbum zu *pid püst liimitum* folgt erst in Z. 33. *pert viam püst* ist.

Z. 29. liimitu[m h]ermum. So ergänze ich. Lepsius gibt das letzte Wort *.iermum*. Mommsen versichert, dass die beiden letzten Buchstaben desselben unlesbar seien. Der letzte Buchstabe von *liimitu..* war nach dem *Spatium* jedenfalls ungewöhnlich breit, also schon deshalb wahrscheinlich m, und das l von *.iermum* nur der eine senkrechte Strich eines Buchstaben wie a, h, n, p. Unter *liimitum hermum* verstehe ich eine Art von Damm oder ähnlichem Festungswerk, welches an dieser Stelle den *Limes* jedes der beiden Territorien bildete, wie ein Damm auch die Gränze zwischen den Angrivariern und Cheruskern machte (Tacit. A. 2, 19.) und in Italien Dämme namentlich so, wie hier, zugleich an Gränzwegen hinzulaufen pflegten. Varr. de re rust. 1, 14. §. 3. *Hoc genus sepi fieri secundum vias publicas solent et secundum amnes. Ad viam salariam in agro Crustumino videre licet locis aliquot coniunctos aggeres cum fossis, ne flumen agris noceat. Aggeres qui faciunt sine fossa, eos quidam vocant muros, ut in agro Reatino.* Der Zusammenhang von *liimitum* mit Lat. *limes* ist an sich klar. *hermum* aber entspricht dem Lat. *firmum* und mit diesem (vgl. Paul. s. v.) dem Griech. *ἴψμα*, von dem es nur durch Weglassung der Verlängerungssylbe abweicht. Daher die Picenische Stadt *Firmum* Osk. *Hermum* geheissen haben wird. Uebrigens kann man zweifeln, welches von beiden Wörtern als Subst., welches als Adj. stehe, und ob wir Neutra oder Masculina vor uns haben. *liimitum* ist an sich ein Adj., näher ein Partic. pass., ähnlich dem Umbr. *stahmito* (*statutum*, *definitum*) gebildet, vielleicht (vgl. eine andere Ansicht bei Döderlein II. 101.) von *λεῖος*, *leo*, wovon *delere*, ursprünglich glatt, hell machen, davon *limus*, a, um, ursprünglich wohl alles Geglättete (Helle, wie der Himmel, wovon *sublime*) und zugleich, weil diese Operation in der Quere (mit der *lima*, Feile) geschieht, auch = *obliquus*; *limen*

die durch Betreten in der Quere geglättete Schwelle, *limes* ein eben solcher Querweg. Mit Uebergang das *m* in *v* ergibt *lives*, von der Farbe des glatten Bleis, eine andere Reihe von Ableitungen. Hiernach kann *liimitum* eben sowohl als Adj. das, was zum *liimüm*, einem in der Quere zu betretenden Stück, einem Gränzrain gemacht ist, dient = *limitare*, als auch substantivisch den *limes* bedeuten. *hermüm* wird man ebenso für Subst. oder Adj. halten können, je nachdem man der Analogie des Griech. oder der des Lat. folgt. Da das Osk. bei diesem Worte schon im Uebrigen dem Griech. näher steht, so habe ich das erstere vorgezogen, womit sich auch das Genus von selbst entscheidet. — *avt puf etc.*, ein beschränkender Zwischensatz, zu dessen Verständniss man davon ausgehen muss, dass das Heiligthum des Hercules mit dem ihm zugewiesenen und abgegränzten Lande etwa in der Mitte zwischen den Staatsgränzen von Nola und Abella lag, ohne bis an jene Gränzen selbst anzustossen. Obgleich nun im Allgemeinen das ganze anliegende Land ausserhalb der beiderseitigen Staatsgränzen dem Neubruch freigestellt wurde, so sollte man jedoch da, wo nach innen zu die Gränze des Heiligthums ging, sich ausserhalb dessen Gränze halten.

Z. 30. *fiisnù mefiü*. Lepsius hat *fiisnam'e fi..* Mommsen: *fiisnu mefe* (?), wofür auch Lanzis Autorität spricht, der (III. 526.) *fiisnu las*. Hinsichtlich der Ableitung und Bedeutung nahm Peter, zu dessen Ansicht später auch Mommsen S. 308. übergegangen ist, das Wort = *fanum* — ein Umlaut von *a* in *i*, der sonst ohne Beispiel ist. Aber auch Mommsens frühere Ansicht = *fnis* befriedigt nicht, wenn man dieses mit ihm von *findere* ableitet. Das Richtige hat Aufrecht (Umbr. Spr. I. S. 24.) getroffen, der das Umbr. *fesna* und Osk. *fisna-* mit *herna* zusammenstellt, wofür jetzt auch noch die schlagende Analogie des sicher auch stammverwandten *firmum* = *hermüm* angeführt werden kann: nur bringt er sich wieder um die Früchte seiner Vermuthung, wenn er den Begriff des Hügels darin sucht. Vielmehr ist Beides mit dem Lat. *fnis* identisch, indem *herna* = *saxum* in dem Sinne des Gränzsteins genommen wurde, woneben aber auch *hern-* in der Bedeutung *saxum* Oskisch gewesen zu sein scheint. (s. zu Nro. VIII.). Im Umbr. geht *fesn-* auch wie *herna* nach der ersten Decl. T. Eug. IIa. 11. (das Bockopfer) *fesnere purtuetu*, *ife fertu* = *in finibus* (Abl. pl. 1 Decl.) *porricito*, *ibi* (d. i. *eo*) *ferto*; 16. 17. *pune fesnafe benus*, *kabru purtuetu* = *quum in fines* (Acc. pl. 1 Decl.) *veneris*, *caprum porricito*. Da nun auch das Verbale *fiisnam* Z. 32. auf ein Subst. der 1 Decl. hinweist, so nehme ich an, dass im Osk. *fiisnù* = *fnis* gewesen sei, wovon *fiisnaum* = *finire*, *fiisnam* = *fnitio*. Hierauf beruht die Ergänzung [*avt puf*] *herekleis fiisnù mefiü* ist = „jedoch wo die Gränze des Hereklos (als göttlichen Herrn des Tempellandes) in der Mitte ist“, d. h. da, wo man auf

dem für gemeinschaftlich erklärten Gebiet auf die Gränze des in der Mitte davon liegenden Herekloslandes stösst.

Z. 31. feihüss, weder = *vicos* (Mommsen früher und Corssen) noch = *postes* im Sinne von Gränzpfafl (Mommsen jetzt), sondern wie schon Peter sah = *ficos* (vgl. die Aboriginerstadt *Ficulnei* Dionys. 1, 16.), wobei man an Feigenbäume zu denken hat, die selbst — ohne weitere *teremenniü* — die Gränze bildeten, jedoch so, dass die Gränze sie noch mit einschloss. — *püs*, vielleicht stand auch *püss*. Jedenfalls ist es Acc. pl., nicht Nom., dem zu Liebe Aufr. Kirchh. a. a. O. 165. dem Oskischen eine unerhörte 3 Pers. pl. in et aufdrängen wollen, so dass hier *püs*... *amfret* heissen soll: *qui finem ambiunt*. Dass (festgewurzelte) Bäume die Gränze umgehen, ist wohl eine in allen Sprachen unerhörte Ausdrucksweise. Bemerkenswerth ist aber das männliche Geschlecht von *feihüs*.

Z. 32. *amfret pert. viam. püst ist*. Lepsius: *amfretaert*, eine an sich nicht unzulässige Form, da sowohl das Frequentativ von *ire* Lat. *itare* Umbr. *etatu* (= *itato*) vorkommt, als auch *-ert* im Fut. 2. durch 'hafiert' gesichert ist. Aber das Fut. 2. würde hier ganz unerklärlich sein, wie denn auch Z. 45. 46. von derselben Sache sicher das Präsens steht, und in dem Compositum Lat. *ambire* Umbr. *ambrefurent* = *ambiverint*, *ambretuto* = *ambiunto*, *ambrefuus* = *ambiverit*, *amprehtu*, *apretu* = *ambito* kommt nirgends das Frequentativ vor. Deshalb war Mommsens Lesart *amfret pert* vorzuziehn. Nur darf man nicht mit ihm 1. *amfret* = *ambiunt* nehmen (weder ist das angeblich regierende *püs* Nom. sg., noch passen die von ihm S. 120. angeführten Beispiele des Umspringens des Pl. in den Sg. hieher, da doch nicht jeder vermeintliche Gränzpfafl die Gränze umgeht). *fiisnam amfret* = *finitio ambit* ist eine auch den Römischen Agrimensoren geläufige Ausdrucksweise (Sic. Flacc. p. 150, 7. Lachm.). In *amfret* hat übrigens *fr* (Umbr. *br*) nicht blos den Werth des Lat. *b*, sondern ist mit *in-fr-a* (vgl. *anafriss*) *su-pr-a*, und dem Homerischen *ἀμπερ-ες*, *δι-αμ-περ-ες* zusammenzustellen und bezeichnet das unmittelbare (gleichsam sich reibende) durchgängige Herumgehn um den Gegenstand. 2. Noch auch ist *pert viam püstist* = *ad viam usque positus est*. Eine solche *Krasis* statt *püstü ist* widerstreitet aller Analogie, wie denn auch das *Punctum* hinter *püst* sicher nur mit dem Strich des folgenden *i* verschmolzen ist, und *pert* kann nicht *ad* bedeuten. Auch hat es nichts mit dem *per* in *paulisper*, *tantisper*, *semper* u. s. w. zu schaffen, welches überall hindurch (z. B. *paulisper* eine kleine Zeit hindurch) bedeutet. Es ist vielmehr Partikel = Griech. *πέραν*, *trans*, *ultra*, wovon auch *πέρατος*, *ulterior*, wiewohl die Form *pert* nicht von *πέρατος* abzuleiten, s. die Präpositionen. *pert* selbst wird nehmlich Präposition und *püst* Adverbium sein, also: was hinter dem Limitarwall... jenseits des Weges (von Abella oder von Nola aus)

Lande, welches dem Eigenthum nach dem Abellanischen und Nolanischen Staate *pro indiviso* gemeinschaftlich gehörte, erinnern an Gai. 2, 7. *quia in eo solo dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur*. Doch entsprach üititief wohl als Kunstausdruck dem Lat. *possessio*, wofür auch die Römer im ältern Civilrecht *usus* (oder *usio* z. B. Cato 149.) sagten: *usus auctoritas esto, usu capere* u. s. w. Fest. v. *Possessiones . . . non mancipatione sed usu tenebantur* v. *Possessio est usus quidam agri aut aedifici, non ipse fundus aut ager*. Vgl. L. 115. D. de verb. sign. (50, 16.). So war also tribarakkiuf gewissermassen der Act der *occupatio*, üititief die dadurch erlangte *possessio* — beides aber hier vom staatsrechtlichen Standpuncte aus, indem *nüvlanum* *estud* zugleich heisst: wie der einzelne Nolaner den Besitz des Neubruchs hat, so zieht der Nolanische Staat davon das Vectigal und hat das Recht seine Possessoren durch Interdicte zu schützen.

Z. 48. tribarakat. tins. Aus diesem Plural ist nicht zu schliessen, dass das Subject *abellanüs* und *nüvlanüs* auch für Plurale oder collectiv für *populus A. et N.* zu nehmen seien. Vielmehr ist beides wie sonst überall (Z. 25. 27. 38. 41.) Singular und bedeutet einen Abellaner, Nolaner. Das Verbum steht nur wegen der in *nep, nep* eben so wie in *uterque, alter alterum* liegenden Pluralität. S. zu Z. 9. und Z. 54. und Ruddimann I. Gr. II. p. 369. Stallb. — Wegen der bisherigen mannichfachen Erklärungen oder vielmehr Missverständnisse der ganzen Stelle Z. 37—48., denen es genügen wird die Wahrheit entgegengesetzt zu haben, verweisen wir auf Aufr. u. Kirchh. Umbr. Spr. I. 165 fig.

Z. 49. thesavrum als Neutr. auch im Lat. nicht unerhört. Burmann ad Petron. Sat. 46. Die Osker mögen durch das Neutrum das Schatzhaus vom Schatze selbst unterschieden haben.

Z. 50. patensins nicht *aperiant* (so Mommsen), da es offenbar Fut. 1 ist. Mit dem Infin. *paten-um* hängt das Lat. *patina* am nächsten zusammen.

Z. 51. e[n], nicht mit Mommsen e[sei] ist zu ergänzen, theils weil hierfür der Raum nicht hinreicht, theils weil hier vom Innern des Schatzhauses die Rede ist, was durch den blossen Dativ nicht ausgedrückt werden kann.

Z. 52. pukkatid Lepsius: pukkaaid, das i durch Ligatur mit d. Mommsen *pükka*, dann *Γ*, den obern Theil von *l* und *R*. Im Text gibt er: *pukkapid*. Danach scheint das *ü* in seinem Stich auf Irrthum zu beruhen. Dann fällt aber auch seine Uebersetzung *quandoque*, die ohnehin das Verständniss des Ganzen unmöglich macht, da nur '*pocapid*' = *quandoque* ist und ein doppeltes *k* in diesem Wort unerklärlich wäre. Die Züge des Steins passen offenbar am besten auf *T* und dieses mit *id* gibt uns einen hier ganz unentbehrlichen Conj. Perf., wozu das Subject

— da dieser Satz nur Zwischensatz ist — ohne Schwierigkeit aus dem folgenden Hauptsatze zu nehmen ist. Der Stamm des Worts pukkaum, welcher auch in pru-pukid und pukalatüi zum Grunde liegt, ist offenbar derselbe wie im Griech. πύκα, πυκνός, πυκάζω (fest, dicht machen, verschliessen) Lat. pug-nus, pig-nus, pug-nare (in geschlossener Reihe kämpfen). Ich habe stipaverit übersetzt mit Erinnerung an die alte Sitte (Varr. de L. L. 5, 36. §. 182.): *maïorem numerum non in arca ponebant sed in aliqua cella stipabant i. e. componebant*, und an die ähnliche Bedeutung von stip-. Das doppelte k wegen der Kürze von πυκ-.

Z. 53. [m]ittum. Lepsius *ittum, Mommsen *ittiüm, das zweite i durch eine auf unserm Steine sonst nirgends so vorkommende und auch sehr sonderbare Ligatur mit dem folgenden ü, daher sie ohne Zweifel auf Irrthum beruht. Auch der Punct über u kann nicht richtig sein, da das Osk. den Infin. constant mit u bildet. Als fehlenden Buchstaben hat man bisher ü ergänzt, angeblich = *uti*, was weder einen Sinn noch ein entsprechendes Wort gibt, da das doppelte t in üittiuf vom Perfect herührt (s. zu Z. 40.) hier aber nur ein Infin. präs. stehen konnte. mittum ist offenbar das Lat. *mittere*, dessen i auch zu e neigte (SC. de Bacch. 14. *conpromesise*) und das mit *μεθεῖναι* zusammenzuhängen scheint. ehtrad mittum = *mettre dehors*, herausgehen machen, herausnehmen. Die Römer sagen wenigstens ähnlich *intro mittere*. — Mit altr[ü] scheint die Zeile noch nicht gefüllt, besonders nach Mommsens Darstellung. Obgleich daher „der Staat“ als zu supplieren sich von selbst versteht, so habe ich dennoch t. = tütvü ergänzt, wie mit p. bei den Römern sehr häufig notiert wird. Der Schreiber drängte hier zusammen, weshalb eine Nota nicht auffallen darf.

Z. 54. [f]errins. Ebenfalls Fut. 1. Es lässt sich schwerlich ein anderer Buchstabe zu Anfang ergänzen, namentlich nicht r (Mommsen früher) oder h (Corssen). *ferre* heisst auch im Lat. wohl ertragen, hier in dem Sinne gestatten. Mommsen rieth nach Missverständniss des Ganzen auf ein Wort mit dem Sinne *habeant*.

Z. 56. viü uruvü. Mommsen erklärt *via curva*. Doch erregt theils der Wegfall des c Bedenken, theils passt dieses nicht zum Uebrigen. Viel näher liegt das Lat. *urbs*, *urvum*, *urvae*, wovon nach der 3 Conj. uruvü Perf. pass. ist. Bekannt ist aus Cato bei Isidor. Orig. 5, 2. Varr. de L. L. 5, 32. §. 143. Fest. v. urbat und L. 239. §. 6. D. de verb. sign. (50, 16.), dass nach alt Italischem Gebrauche zu gründende Städte mit dem Pfluge abgegränzt wurden und daher *urbes* hiessen. Weniger bekannt, dass eben eine solche *circumductio aratri* auch bei Gründung von Colonien zur Abgränzung ihres ganzen Gebiets Statt fand. Cic. Phil. 2, 40., wo von Casilinum unweit Capua, also einer Osk. Gegend die Rede ist. Damit ist zu verbinden, was Siculus Flaccus sagt Gromat. vet. p. 163. Lachm.: *Territoria inter civitates, id est inter municipia et colonias*

et praefecturas alia fluminibus finiuntur — — alia etiam lapidibus positis praesignibus, qui a privatorum terminorum forma differunt, alia etiam inter binas colonias limitibus perpetuis diriguntur. Cf. Hygin. p. 133. Zwei zusammengehörige Colonien (dieses bezeichnet der Ausdruck *binarum coloniarum* eigentlich) d. h. solche, die gleichzeitig oder doch mit Rücksicht auf einander angelegt wurden, pflegten also eben so durch einen — natürlich nur weit breiteren — *limes* geschieden zu werden, wie die Privatgrundstücke. Wie man nun diesen *limitare iter* nannte, so natürlich jenen *viu uruvu*. Wie verhält sich nun aber diese Bezeichnung zu *limitum hermu* Z. 29.? Ich glaube so: Da, wo der *Limes* die beiden zusammengehörigen Colonialterritorien schied, war er nach seiner ganzen Breite zum Wege bestimmt, wie der Privatgrundstücke scheidende *limes*, und hiess also *viu uruvu* im Gegensatz zu gewöhnlichen *vias*. Jeder der beiden Staaten benutzte hier die nach ihm zu gelegene Hälfte des in der Mitte von der Gränze durchschnittenen *Limes* als seinen Weg. Wo aber der *Limes* nicht an das Territorium der Schwesterstadt gränzte, wie Z. 29., befestigte ihn der Staat, dem er gehörte, so dass er ein *limitum hermu* bildete, und benutzte die unmittelbar anstossenden äussersten Theile des neutralen Landes als Weg, der denn als ausserhalb der Gränze gelegen nicht auch *uruvu* war. — *tedür[ü]*. So glaube ich dieses bisher noch nicht erklärte Wort ergänzen zu müssen, da nach der gewöhnlichen Zeilenlänge hinter dem selbst schon sehr verwischten *r* wenigstens noch ein Buchstab fehlt. *tedürü* ist aber nur nach Osk. Sitte des Vocaleinsatzes — welche auch für Lepsius Lesart *tedür* statt Mommsens *tedur* entscheidet — das Lat. *tetra*, verwandt mit *τετρα* und als Oskisch beglaubigt durch den bekannten Felsenberg *Tetricus* auf der Gränze der Sabiner und Picenter, der von seinem wilden zerstörten Aussehen diesen Namen führte. Ein *Limitarweg*, der zwischen den Gebieten zweier Colonien hinging, mochte wenig befahren, wenig beaufsichtigt und vielleicht gar von den Anliegern theilweise zu ihren Aeckern gezogen sein, so dass, wenn keine Gränzsteine gesetzt wurden, die Gefahr der Gränzverwirrung nahe lag.

Z. 57. *mefiai*. Dieses kann nicht mit Mommsen u. A. so verstanden werden, dass der Weg nur gelegentlich als ein in der Mitte zwischen den Feldmarken beider Staaten laufender bezeichnet werde; offenbar hätte das Beiwort dann in dem Vordersatze stehen müssen. Vielmehr wird angeordnet, dass die Gränzsteine in der Mitte des Weges selbst stehen sollten — eine Bestimmung, die der Natur eines *Limitarweges* zwischen zwei Staaten durchaus entspricht. Selbst bei *Limites* der Privatgrundstücke kam dieses vor. Vitalis Grom. vet. p. 356. Lachm. *Terminus si in medio limite constitutus fuerit* etc. Vielleicht auch Juvenal. 16, 38. *Et sacrum effodit medio de limite saxum*: wiewohl hier *medius limes* auch die Bedeutung des in der Mitte zwischen beiden Aeckern befindlichen *Limes* haben könnte.

Zum Verständniss des ganzen Staatsvertrags ist vor Allem etwas über die Staaten selbst zu bemerken, zwischen denen er geschlossen wurde. Nola lag im Nordosten von Neapolis, mit dem es eine gemeinschaftliche Gränze hatte (*ὁμόροι* Dionys. frgm. IV. p. 2315 R. Cic. de offic. 1, 10.) und frühzeitig in genauen Freundschafts- und Bundesbeziehungen stand (Hilfssendung von 2000 Mann in Neapels Kriege mit den Römern a. u. 427. Liv. 8, 28.), obgleich es andererseits mit den ihm stammverwandten Samnitern zusammen zugleich einen gewissen Gegensatz zu jener Griechischen Stadt bildete (Liv. l. c. und 9, 28.). Wiederum im Nordosten von Nola lag Abella und zwar, wie unsere Inschrift zeigt, so dass auch ihre Gebiete einander berührten, indem ein Limitarweg (*viü uruvü*) die Gränze bildete, an einer bestimmten Stelle aber, jenen Gränzweg unterbrechend, ein Heiligthum des Hereklos mit darum befindlichem Lande zwischen beiden lag. Nolas ältere Geschichte liegt im Dunkeln. Sicher war es eine alt Ausonische Stadt (so Hekataüs bei Steph. Byz. s. v.). Die besten Autoren (Polyb. 2, 17. Cato bei Vellei. 1, 7.) bezeugen aber auch, dass sich einst die Herrschaft der Tyrrener (Etrusker) auf diese Gegend erstreckte, weshalb Nola, ohne Zweifel nach Colonialrecht von ihnen behandelt, auch eine Tuskische Gründung heisst (vgl. auch Solin. c. 8. *a Tyrriis*, was man wohl mit Recht in *a Tyrrenis* ändert). Endlich heissen Falisci — hier ohne Zweifel das spätere Paläpolis bei Neapel, da das andere Falerii weit abliegt und allgemein für altpelasgisch gilt — Nola und Abella zusammen auch Chalcidische Colonien (Justin. 20, 1. — von Nola Sil. Ital. 12, 116. von Abella, jedoch nur Griechisch genannt Serv. ad Aen. 7, 740.), wobei an eine Vermittelung durch Cumä zu denken sein wird, auf welches auch Neapolis zurückgeführt wurde. Eine mehrmalige Gründung Nolas deutet schon der Name = *Novella*, Neustadt, an und nicht ohne Grund hat Friedländer (s. zu XXXII.) Uria für eine mit Nola in unmittelbarer örtlicher Verbindung stehende ältere Stadtanlage gehalten, die später von Nola überwunden und auch dem Namen nach aus der Geschichte verdrängt sei, wie das benachbarte Phalerum von Neapolis (Lycophron 717. Steph. Byz. s. v.). Eben daraus erklärt sich, dass Capua und etwas später Nola nach Einigen etwa 50 Jahre vor Roms Erbauung, nach Cato aber ungefähr 280 Jahr nachher gegründet sein sollte (Vellei. l. c.). Jene hatten die erste Ausonische Gründung, die sie nur irrig für Tyrrenisch hielten, diese die Tuskische Ansiedelung im Sinne (Anders O. Müller Etr. I. 167.). Als gewiss können wir nach unserer Inschrift betrachten, dass Nola und Abella von demselben Staat und mit Beziehung auf einander colonisiert worden sind, weil sie durch eine *viü uruvü* getrennt waren (s. zu Z. 56.) und da dasselbe auch hinsichtlich Neapels im Verhältniss zu Nola der Fall gewesen zu sein scheint, so erhält dadurch die Nachricht des Justinus von der Chalcidensischen Gründung dieser drei Städte eine grosse Wahrscheinlichkeit. Sie mag mit der Ausonischen (nach Hekataüs) in der Art

identisch sein, dass entweder von vornherein die Chalcidenser sich mit Ureinwohnern verbanden, so dass diese das Uebergewicht hatten, oder dass diese Griechische Stiftung durch die Oskische Umgebung bald dasselbe *ἐπαρβαρῶσθαι* erfuhr, wie Cumä und Posidonia (Vellei. 1, 4. Aristoxenus bei Athenae. XIV. p. 632. A.): nur in Phalerum gewann durch Neapolis das Griechische Element die Oberhand. Den Gegenstand des Vertrags selbst anlangend war der Dienst des Hercules in Campanien überhaupt sehr verbreitet, vgl. ausser der Stadt Herculenum und Pompeji, das auch für eine Stiftung des Hercules galt (Solin. 8. Serv. ad Aen. 7, 662. Martian. Cap. 6, 18.), Strab. 5, 4. §. 8. p. 246. Serv. ad Aen. 6, 117. Häufig hatten aber auch in Italien mehrere Staaten solche Bundesheiligthümer, wie das des Hercules in unserem Vertrage. So die Latiner mehrere Dianenhaine. Cato bei Priscian. IV. p. 629. P. *Lucum Dianium in nemore Aricino Egerius Laebius Tusculanus dedicavit dictator Latinus. Hi populi communiter Tusculanus, Aricinus, Lanuvinus, Laureas, Coranus, Tiburtis, Pometinus, Ardeatis.* Plin. H. N. 16, 44. §. 91. . . . *in suburbano Tusculani agri colle, qui Corne appellatur, lucus antiqua religione Dianae sacratu a Latio*, und späterhin den Hain der Ferentina Liv. 7, 25. Fest. v. Praetor. Latinern und Sabinern gemeinsam war in alter Zeit der Hain der Feronia. Liv. 1, 30. Dionys. 3, 32. Strab. 5, 2. §. 9. Latium und Rom seit Servius Tullius der Aventinische Berg mit dem Tempel der Diana (Niebuhr R. G. I. S. 379. Meine Verfassung des Serv. Tull. S. 101.) Einen Fall vom Sieger abgedrungener Gemeinschaft berichtet Liv. 8, 14. *Lanuvinis civitas data sacraque sua reddita cum eo, ut aedes lucusque Sospitae Junonis communis Lanuvinis municipibus cum populo Romano esset.* Ein solcher lag nun hier wohl jedenfalls nicht vor. Die Lage des Tempels mit seinem Haine an einer Stelle, wo der gemeinsame Limitarweg der beiden Städte unterbrochen war, macht es vielmehr wahrscheinlich, dass auch seine Anlage gleichzeitig mit der Gründung der beiden Städte fiel. Der Vertrag über ihn kann aber nicht so gedacht werden, dass dadurch etwa bald nach der Gründung die Art seiner Benutzung hätte schriftlich fixirt werden sollen. Denn die Gränze der beiden Staaten wird in dem Vertrage als etwas alt Bestehendes vorausgesetzt. Sie soll nach Z. 15. gemeinschaftlich nachgesehen und nach Z. 55. da, wo der Limitarweg sie bildet und dieser selbst verkommen und beschädigt ist, versteint werden. So könnte also die Veranlassung des Vertrags ein Streit der beiden Staaten über dieses Heiligthum und das umgebende Land gewesen sein, wie dergleichen Händel noch später nicht selten vorkommen. Frontin. lib. II. de controv. agr. p. 56. Lachm. *Sed et inter respublicas frequenter eiusmodi contentio agitur de his locis, in quibus conventus sunt maiores* (d. h. von mehreren Städten) *et aliquod genus vectigalis* (z. B. Weidegeld, Zehnte) *exigitur. Nam et de aedibus sacris, quae constitutae sunt in agris, *similes* oriuntur quaestiones, sicut in Africa inter Adrumentinos et Tys*

dritanos de aede Minervae, de qua iam multos annos litigant. In den sechziger Jahren des sechsten Jahrhunderts war in einem Gränzstreit zwischen Nola und Neapel auf Rom compromittiert worden. Der Römische Arbitrer hatte aber sein Schiedsamt in einer Weise verwaltet, dass es noch lange nachher als Beispiel völkerrechtlicher Arglist angeführt wurde. Cic. de offic. 1, 10. *Ne noster quidem probandus, si verum est, Q. Fabium Labeonem seu quem alium (nihil enim praeter auditum habeo) arbitrum Nolanis et Neapolitanis de finibus a senatu datum, cum ad locum venisset, cum utrisque separatim locutum, ut ne cupide quid agerent, ne appetenter, atque ut regredi quam progredi mallent. Id cum utrique fecissent, aliquantum agri in medio relictum est. Itaque illorum fines sic, uti ipsi dixerant, terminavit; in medio relictum quod erat, populo Rom. adjudicavit.* Vgl. Valer. Max. 7, 3. §. 4. Hiernach könnte man meinen, hätten Nola und Abella, durch diesen Vorgang gewitzigt, es vorgezogen, ihren Gränzstreit durch einen Vergleich beizulegen. Doch enthält der Vertrag nichts, was auf einen Gränzstreit hindeutete. War etwas unter den beiden Staaten bestritten, so konnte es nur die Nutzungsweise sein. Daneben kann der Vertrag zugleich durch den Ursprung von Nola neben Uria veranlasst worden sein, um jener Stadt das zuzusichern, was früher nur dieser zustand. Doch scheint es mir wahrscheinlicher, dass in einer Zeit, wo beide Staaten vermehrter Einkünfte bedurften und auch früher unbenutztes Land gern nutzbar machen wollten, sie das bisher blos auf alter Gewohnheit beruhende Verhältniss mit Rücksicht auf diesen Zweck haben schriftlich fixiren wollen. Das ganze um das Heiligthum liegende Land war bisher sei es aus Scheu vor dem Heiligthum oder weil es entfernt ausserhalb des eigentlichen Territorium beider Städte lag, unbenutzt geblieben. Das sollte geändert und zugleich möglichen Streitigkeiten vorgebeugt werden. Dabei ist zu bemerken, dass Nola zwar, die überhaupt bedeutendere Stadt, reich an Ackerland war — *Et sunt omnia campi circa Nola*, sagt Liv. 23, 44. — Abella aber daran Mangel hatte. Sil. Ital. 8, 545. *pauper sulci cerealis Abella.*

Da nun der Vertrag blos die schriftliche Wiederholung des anerkannt schon Bestehenden und die Art der Benutzung des gemeinschaftlichen Territorium betraf, so war er auch kein durch das Volk bestätigtes *foedus*, sondern eine blosse *conventio*, oder, wie die Römer auch sagten, eine *pactio*, geschlossen von beiderseitigen Magistraten mit Vorwissen ihrer Senate, unter deren Mitwirkung sie sich Legaten zu diesem Geschäft ernannt hatten. Diese Ernennung von Legaten setzt nach Röm. Staatsrecht Imperium voraus und in analoger Weise hatten dieses auch ohne Zweifel sowohl der Abellanische Suerrun Quästor, als der Nolanische Medix degetasius.

Mommsen hält den Osk. Degetasius für gleichgeltend mit einem Römischen Aedilen, wie es scheint, aus keinem andern Grunde als weil auf mehreren Inschriften erwähnt wird, dass er von beigetriebenen Multen öffentliche Werke errichtet habe, was bei den Römern allerdings,

aber aus sehr eigenthümlichen Gründen der Entwicklung ihrer Verfassung am häufigsten von den Aedilen erwähnt wird, während es an sich einen mit Gerechtigkeitspflege betrauten Magistrat voraussetzt. Dieser Gleichstellung widerspricht aber schon die oben nachgewiesene Abstammung des Namens. Doch fragt sich zunächst, in welchem Verhältniss der Degetasius, dem wir den Vesune wohl im Ganzen gleichstellen dürfen, zu dem *Medix tuticus* in den Städten gestanden habe, die beide Magistrate hatten. Da ist nun freilich schon zweifelhaft, ob irgendwo beide nebeneinander bestanden haben. Auf Inschriften derselben Stadt finden wir überall nur den einen oder den andern — bei der geringen Zahl dieser Inschriften allerdings kein Beweis, dass nicht doch beide zusammen vorgekommen seien. In Bantia erscheint als Magistrat mit Imperium nur der Prätor oder Präfectus, der doch wahrscheinlich an die Stelle eines früher Oskisch benannten Magistrats getreten war. Dagegen finden sich allerdings in Capua Spuren einer Coexistenz mehrerer Magistrate mit verschiedenem Imperium, wovon sogleich. Da nun das Wort *tutiks* selbst den die Interessen des Gesamtstaats vertretenden Magistrat bedeutet und nach Liv. 26, 6. *medix tuticus summus apud Campanos magistratus* mit dem *summum imperium* (vgl. Liv. ib. und 23, 35.) war, so scheint der *degetasis* in Nola, der *vesune* anderwärts, wenn er nicht einziger höherer Magistrat war, nach Art des alten *custos urbis* oder spätern *praetor urbanus* in Rom, ein Magistrat mit geringerem Imperium, hauptsächlich für das Rechtsprechen, die Leitung der Senats- und Volksversammlungen und die übrigen inneren, mehr an das patriarchalische Königthum anknüpfenden Staatsgeschäfte gewesen zu sein: während dem *Medix tuticus* mehr die höheren religiösen und militärisch politischen Angelegenheiten des entwickelten Staats zukamen. Der erstere erscheint als ein mit Beitreibung von Multen beschäftigter Magistrat, wovon er Gebäude aufgeführt oder ausgeschmückt hatte, in Nola Nro. XXXIII. XXXIV. Der letztere dediciert Tempel — das alte Vorrecht der Magistrate mit höchstem Imperium in Rom Liv. 9, 46. — in Bovianum, Herculenum und Pompeji Nro. X. XLI. XLIII. XLIV. XLV., opfert als Befehlshaber über ein Hauptheer für den Campanischen Staat Liv. 23, 35., entsendet ein kleineres Campanisches Heer unter einem Anführer Liv. 24, 19., welcher letztere denn wahrscheinlich ein *degetasis* war. Auch scheint das Nebeneinanderbestehen beider in Capua der Vers des Ennius bei Fest. v. *medix: Summus ibi capitur medix, occiditur alter*, und Liv. 23, 7. zu beweisen, wo in Capua neben dem in der *summa auctoritas* stehenden Decius Magius ein *Marius Blossius, praetor Campanus*, vorkommt, an den sich Hannibal nächst dem Decius Magius wendet und der das zu seiner Concio berufene Volk auffordert, Hannibal, der seine Ankunft in Capua hatte ankündigen lassen, entgegenzugehen (Liv. 23, 7.). rius hier
den *medix degetasis* mit *pr*

stätigen würde. Doch wollen wir nicht verschweigen, dass der Vers des Ennius auch so verstanden werden könnte: der eine *Medix tuticus* sei getödtet, der andere gefangen genommen worden, und auch die Stelle des Livius sich auf die factisch grössere Auctorität des einen Magistrats vor dem andern beziehen liesse. Bleiben wir bei der ersteren Auffassung, so gab es in Capua nur Einen *M. túvtiks* und Einen *degetasis*. Das wird aber nicht die Regel gewesen sein. Auf Nro. XXXIII. werden in Nola zwei *degetasiús*, auf Nro. LXXIX. bei den Mamertinern zwei *μεδδεις* erwähnt. Die Quästur bestand noch neben jenen Magistraten, vielleicht auch andere geringere Magistrate. Ob aber auch die Aedilität, ist fraglich. In Bantia kommen Aedilen selbst nachdem die Röm. Benennungen der Magistrate eingeführt waren, nicht vor. In Arpinum auf der Gränze von Latium und Samnium wurden aber überhaupt nur dreijährige Aedilen creirt (Cic. ad fam. 13, 11. Orell. 571.) Doch ergibt jetzt die neu aufgefundene Inschrift von Pompeji (Nro. XLIXa.), dass es dort neben den Magistraten mit Imperium, wozu jedenfalls die dortigen *Medices tutici* gehörten (Nro. XLIII—XLV.) auch Aedilen gab. — Obgleich wir nun den *deketasis* mit *dictator* übersetzt haben, so darf doch dieses Wort, wie sich aus dem Bisherigen ergibt, nicht im Röm. Sinn genommen werden. Diesen scheint es aber auch bei den Latinern wenigstens nicht durchgängig gehabt zu haben. Wie die Oskischen *degetasiús* regelmässige jährliche Magistrate (Liv. 26, 6.) keineswegs mit ausserordentlichem höchsten Imperium waren, so auch z. B. die Tusculanischen Dictatoren (Lorenz de dictat. Lat. Grimm. 1841. p. 14 sq.) und die beiden *στρατηγοὶ ἀποκράτορες*, welche Latium für den Krieg ernannte, hiessen vielmehr *praetores* Dionys. 3, 34. 5, 61. 6, 4. 5. Liv. 8, 3. Cincius bei Fest. v. *Praetor ad portam*.

Etwas Besonderes lag aber ohne Zweifel darin, dass der Abellanische Magistrat zugleich *sverrun* und *kvaisstur* war. In Rom war Vereinigung mehrer Aemter in einer Person seit 412. verboten (Liv. 7, 42. 39, 39. Zonar. 7, 25. Cic. de leg. 3, 3.) und dasselbe so natürliche Verbot wird auch in Abella gegolten haben. Aber wie in Rom durch Gesetz von jenem Verbot dispensiert werden konnte (Liv. 39, 39.), so natürlich auch in Abella und darauf könnte das *prupukid* bezogen werden. Doch scheint eine andere Analogie noch näher zu liegen. Ich habe kürzlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Sitte der Kaiserzeit zur Verwaltung kleinerer Provinzen einen Procurator mit Imperium (*vice praesidis*) zu ernennen, schon in der Republik ihr Vorbild gehabt habe, indem man damals auch wohl Quästoren mit (prätorischem) Imperium in die Provinzen sandte (Zeitschr. f. gesch. RW. XV. S. 285.). Borghesi hat aus Eckhel D. N. IV. p. 126. den *A. Pupius* hervorgehoben, der sich *quaestor pro praetore* nennt. Solche waren regelmäßig auch die vier Italischen Quästoren consulu oder Proprätoren in ihre Gegenden

eine solche Stütze in unmittelbarer Nähe nothwendig selbst eine höhere Amtsgewalt haben mussten (vgl. Appian. de b. civ. 1, 38.). Etwas Aehnliches geschah nun wahrscheinlich auch in Abella, nur dass man dort in Ermangelung des Röm. Begriffs des Imperium ohne Magistrat einen solchen *quaestor cum imperio* zum *sverrune kvaisstur* ernannte. Diese Cumulation geschah aber wohl eben wegen dieses Vertrags, weil er zunächst finanziellen Inhalts war und doch auch Imperium zur Vertretung des Staats nach aussen erforderte.

Was den Inhalt des Vertrags selbst betrifft, so sind hinsichtlich des um den Tempel befindlichen Landes offenbar zwei Arten desselben zu unterscheiden. Ein Theil gehörte zum Heiligthum des Hercules: dieser bestand wahrscheinlich aus einem holz- und triftreichen Haine von Feigenbäumen umgeben, welche selbst die Gränze des Herculesgebiets noch einschloss. Passend vergleicht Peter wegen solcher Haine Liv. 24, 3. *Lucus ibi frequenti silva et proceris abietis arboribus septus laeta in medio pascua habuit.* *) Wie dort Tannen, so bezeichneten hier Feigenbäume die Gränze und überhaupt waren in Italien Bäume, wie wir aus den Agrimensoren z. B. p. 4. 7. 8. 10. 53. 78. 87. 120. 122. 254. Gues. Cic. pro Caec. 8, 22. und Paul. S. R. 5, 22. §. 2. sehen, ganz gewöhnlich Gränzmerkmale. Ein anderer Theil lag zwar auch ausserhalb der Territorialgränze der beiden Staaten, ebenso aber auch ausserhalb der Herculesgränze.

Der Vertrag zerfällt nun in sechs in der Uebersetzung bezeichnete Abschnitte. Der erste erklärt das Heiligthum des Hercules und das umliegende Land, soweit es zwischen und — von jeder der beiden Städte aus angesehen — ausserhalb der Gebietsgränzen liegt, deren Bezeichnung aber erst gemeinschaftlich nachgesehen und anerkannt werden soll, für gemeinschaftlich und eben so soll auch der Genuss von Tempel und Land gemeinschaftlich sein. Dabei ist natürlich nicht blos an Gemeinsamkeit des Imperium zu denken, sondern das Land selbst soll im Eigenthum beider Staaten als *ager publicus communis* stehen und davon macht auch der Tempel und das Tempelland selbst keine Ausnahme, da diese auch nach Röm. Rechte *ager publicus* und nur zum Nutzen und Gebrauch des Gottes oder seiner Diener ausgesondert sind (Dirksen Abh. II. S. 114. Mommsen de colleg. p. 38.). Die Gemeinsamkeit ist aber verschieden beim Lande selbst und bei der Nutzung. Jenes steht im Mitoigenthum *pro indiviso*. Von der zum Theil äusserlich gesonderten Art der Benutzung handelt das Folgende, wobei aber die religiöse Benutzung des Heiligthums, die ausser

*) Allgemein vergleichen Sic. Flacc. de condit. agr. p. 162. Lachm.

virgines habent agros et territoria quaedam etiam deter-
minata, in eis etiam lucos, in quibusdam etiam

lucorum formas aliquotiens comperimus extremis

modum tamen inesse scriptum.

Zweifel war und auch ausserhalb des Bereichs einer staatsrechtlichen Festsetzung lag, *) ausfällt. Zuerst ist von der landwirthschaftlichen Benutzung, dann von der des Tempelschatzhauses die Rede. Auf jene beziehen sich die Abschnitte II—IV, auf diese Abschnitt V. Unter den erstern ist zwar Abschnitt II. bis auf wenige Worte, welche auch hier auf Gränzbestimmungen hindeuten, verloren gegangen, allein der Inhalt lässt sich mit ziemlicher Sicherheit vermuthen. Die landwirthschaftliche Benutzung öffentlichen Landes ist immer eine doppelte, die ursprünglichere zu Viehtriften, Heumad oder Holztrieb, und die spätere zum Ackerbau. Wenn daher Abschnitt III, der die letztere zum Gegenstande hat, mit *ekum* anfängt, so wird in Abschnitt II. die Berechtigung zuerst der Nolaner und eben so nachher der Abellaner, ihr Vieh nach Beschluss ihres Senats (wegen der *Scriptura*) auf dem fraglichen Territorium weiden zu lassen, ausgesprochen worden sein. Möglich jedoch auch, dass dieses Recht den Nolanern ausschliesslich bewilligt worden wäre, die vielleicht wenig Triften hatten, was man denn damit compensiert hätte, dass voraussichtlich die Abellaner von den Tribarakationen grösseren Gebrauch machen würden.

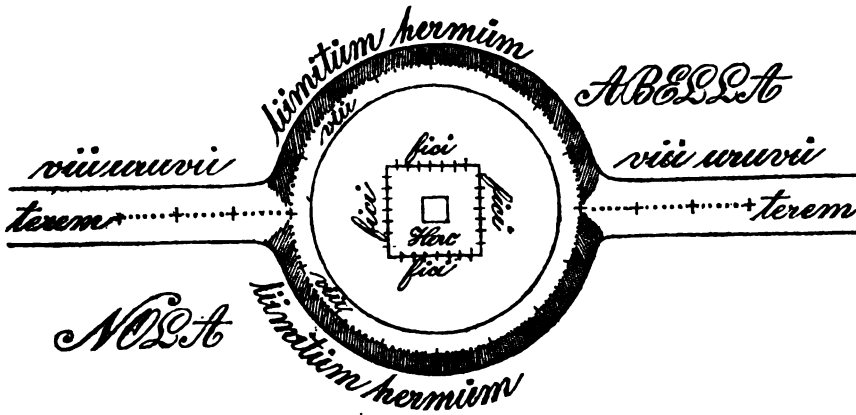
Abschnitt IV. gibt uns ein lebendiges Bild davon, wie es in Rom bei den Occupationen eroberten öffentlichen Landes zugegangen sein mag. Die hier ausgemachte gemeinschaftliche Benutzung zu Tribarakationen ist nemlich nicht so zu verstehen, dass die Staaten selbst für ihre Rechnung das Land sollten umbrechen und abernden lassen dürfen, sondern es ist gemeint, dass jeder seinen Mitbürgern nach einem Senatsbeschluss, der die nähern Bedingungen z. B. die Beschaffenheit der zuzulassenden Personen, die Grösse der Grundstücke, das *Vectigal*, die Nutzungszeit u. s. w. festsetzte, sollten erlauben können, einen Neubruch anzulegen. Man vergleiche die ganz ähnliche Bestimmung der *Minuc. sent. 27. seq.* und dazu *Rudorff p. 17.* Dabei kann — es muss aber nicht an eine dauernde Besitznahme gedacht werden. Auch in Rom kam neben einer Ueberlassung öffentlichen Landes zu beständigem oder sehr langem Besitz eine Einräumung auf kürzere Zeit vor, wobei aber das *Vectigal* auch an *Publicanen* verpachtet zu werden pflegte. **) Indem nun jeder Staat das *Vectigal* der von seinen

*) Man erinnere sich des gewöhnlichen Zusatzes zu den Röm. leges: *Si Quid Sacri Sancti-Que Est, Quod Ius Non Sit Rogarier, Etus H. L. Nihilum Rogatur.* *Olo. pro Caco.* 33. *Valer. Prob. Not. s. h. v.*

**) *Hygin. de condic. agr. p. 205. Goes. p. 116. Lachm. wo ich so lese: Nam qui imper- fuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos quinos (vgl. Sic. Finac. p. 162. 25. Lachm.) alii vero, mancipibus ementibus id est conducentibus in annos annos pluresve. Finito illo tempore iterum venduntur locanturque ita ut vectigalibus subiecti fuerint. In quo tamen genere agrorum si sunt aliquibus nominatis redditibus subiecti, siones, id habeant inscriptum in formis, quantumque cuique agrum reddidit agris, qui redditi sunt, non obligantur vectigalibus, quantum reddidit agris redditi sunt. Mancipes autem, qui emerunt lege dicta ius vectigalibus*

Bürgern eingenommenen Possessionen allein bezog, war die Nutzung weder *pro indiviso* getheilt noch gleich: es kam darauf an, von welchem Staat die meisten Grundstücke und zum höchsten Vectigal ausgethan wurden. Dabei bemerken wir noch gelegentlich zur Bestätigung des in dem Wort *tribarakatum* nachgewiesenen Sinnes von *novellare*, dass wenn hier schon Ackerland gewesen wäre, der Vertrag nicht blos von der Zukunft (*tribarakat tuset*) hätte sprechen können, sondern auch die bisherigen Besitzer hätten erwähnt und geschützt werden müssen, wie dieses in der *Minauc. sent. 27. seq.* wegen des zwischen den Genuensern und Vituriern streitigen Landes geschieht. Naturgemäss handelte diese daher auch umgekehrt zuerst von dem wichtigeren Ackerlande und dann erst von den Triften.

Der Neubruch soll nun gestattet sein auf dem Lande, welches als ein von den beiderseitigen Staatsgränzen ausgeschlossen sich dadurch ergab, dass der grosse Gränzstreifen (*liimitum hermum*), welcher die beiden Territorien von einander schied und ausserhalb der fraglichen Gegend in einem wahrscheinlich gradlinichten grossen Gränzwege (*viu uruvu*) bestand, da wo er von rechts und von links her auf die Gegend des Herculeslandes stiess, nach oben und nach unten abbog und so in einem Gränzstreifen und einem unmittelbar dahinter gehenden Weg überging, welcher das fragliche Land rundum einschloss. Folgende Figur wird dieses verdeutlichen, bei der die Rundform willkürlich ist.



locaverunt aut vendiderunt proinde quibusque possessoribus. Wurde auf fünf Jahre an Einzelne vom Staat verpachtet, so geschah die Erhebung des Vectigal doch auch durch Verpachtung desselben an Privatleute. Wenn aber der Staat auf 100 Jahr oder darüber verpachtete, so hatte er die *societas mancipum* zu thun, bei der hatte und um solcher langdauernden dann verpachtete, war eigentlich Vectigal, als das Recht Erb-
man die Societas ein belie-
g vectigalis dicta.

Doch wird die Erlaubniss zum Neubruch schon in diesem Abschnitt auf das Land ausserhalb der Feigenbäume des Herculeslandes beschränkt, welche Ortsbestimmung natürlich so zu verstehen ist, dass das Heiligthum des Hercules das Innere bildet. Der folgende IV. Abschnitt verbietet noch im Gegensatz zu dem vorigen ausdrücklich die Tribarakationen püst feihüis d. h. eben so wie früher anter teremnis ehtrad und pert viam püst gesagt war, von Nola und Abella aus angesehen, also auf dem im Rücken dieser Bäume nach dem Sacellum zu gelegenen Lande, dem eigentlichen Haine des Gottes. Natürlich durfte man diesen nicht durch Verwandlung in artbares Land zerstören. Haine waren *incaedui* (Ovid. Fast. 2, 433. Metam. 8, 743.) und selbst ein Lichten derselben nach Römischer Sitte ohne ein durch Opfer zu sühnendes mögliches Piaculum nicht gestattet (Cato 139. Plin. H. N. 17. fin. Trebatius bei Serv. ad Aen. 11, 316. Marin. Atti n. 43. v. 10. 15. n. 37. v. 7. p. 309. 380.) Aus der Aengstlichkeit, ja nichts zu bestimmen, was als Gefährdung des heiligen Rechts aussehen konnte, erklärt sich auch, dass Abschnitt V. überhaupt noch hinzugefügt wird, der sich eigentlich *argumento a contrario* aus dem vorigen schon von selbst ergab, beziehungsweise umgekehrt das rednerisch offenbar höchst unschöne Einschiebsel in Abschnitt IV. — avt puf... pai ip ist püstin slagim — welches allenfalls, wenn Abschnitt V. folgte, als überflüssig betrachtet werden konnte. Dagegen wird Abschnitt II. die Weide gerade in diesem Haine gestattet haben, da sie eine rein natürliche Benutzung ist und den Bäumen nicht schadet. So weidete auch in dem Haine der Juno Lacinia in Kroton Vieh aller Art. Liv. 24, 3. ... *laeta in medio pascua habuit, ubi omnis generis sacrum deae pascebatur pecus... magni fructus ex eo pecore capti columnaegae inde aurea solida facta et dicata est.* Freilich gehörte dieses der Gottheit selbst; aber wenn diese Benutzung unstatthaft gewesen wäre, so würden auch keine heiligen Heerden dazu haben gehalten werden dürfen: das zu erhebende Weidegeld konnte aber auch der Staat, dem es zufiel, zu religiösen Zwecken bestimmen, wie es wahrscheinlich auch mit den Einkünften aus dem alten Hain der Camönen in Rom geschah, der zu Domitians Zeit den Juden verpachtet war (Juvenal. 3, 14.) Uebrigens wird nicht gesagt, dass die beiden Staaten bei Gestattung von Tribarakationen an ihre Mitbürger gehalten sein sollten, mit einander Rücksprache zu nehmen. Es entschied also die Prävention, was einen bedeutenden Umfang, eine grosse Entfernung oder eine geringe Bodengüte dieses Gebiets wahrscheinlich macht, auf dem man so leicht nicht in Conflict zu gerathen besorgte.

Unter dem Thesaurum, wovon Abschnitt V. handelt, wird nur das gewöhnliche Tempelschatzhaus zu verstehen sein, welches zunächst dazu bestimmt war, die dem Gotte selbst geweihten Kostbarkeiten oder zugehörigen Gelder aufzunehmen. Ganz gewöhnlich wurden aber solche Schatzhäuser auch vom Staat benutzt, um seine Gelder, Documente oder andere

werthvolle Sachen darin sicher aufzubewahren. Darauf ist also auch die Bestimmung zu beziehen, dass dieses Schatzhaus nur nach gemeinschaftlichem Beschlusse geöffnet werden und jede Stadt der andern das von ihr Eingelegte herauszunehmen verstatten solle.

Da nach Abschnitt I. aus Anlass dieses Vertrages über das fragliche Gebiet die Gränze zwischen beiden Staaten nachgewiesen werden sollte, so war es angemessen, schliesslich auch noch zu bestimmen, dass auf dem Limitarwege — obgleich dieser selbst jenes Gebiet nicht begränzte — überall wo er schadhafte sei, Gränzsteine in der Mitte gesetzt werden sollten, um allen Gränzstreitigkeiten für die Zukunft vorzubeugen.

Lepsius (p. 61.) bemerkt, dass überall, wo in der Inschrift Abella und Nola zusammen genannt werden, Abella voraufgehe, und schliesst daraus, wie aus dem Fundort, dass uns das Abellanische Exemplar des ohne Zweifel doppelt ausgefertigten Vertrags erhalten sei. Diese Vermuthung ist begründet, jene Bemerkung aber nur hinsichtlich des Eingangs, wo allein auch wohl in den Staatsverträgen ein solcher Wechsel des Vorgangs in den verschiedenen Exemplaren üblich und hier ohne Zweifel in dem Nolanischen Exemplar der Nolanische Magistrat zuerst genannt war. Im Vertrage selbst geht Nola da, wo von Rechten die Rede ist, voran (Abschn. II. III.) und lässt da, wo etwas untersagt oder eine Pflicht aufgelegt wird, Abella zuerst stehen (Abschn. IV. VI.). Dieses deutet auf eine gewisse Präeminenz, welche Nola als die weit mächtigere Stadt sich vindicierte. Ausserdem gehört es zur diplomatischen Sprache, dass so oft Verhältnisse der Staaten unter einander bestimmt werden, das Futurum (Z. 19. 23. 51. 54.) oder der Coniunctiv (Z. 48. 58.) gebraucht wird, wogegen solche Bestimmungen, welche — wenigstens vornehmlich — die einzelnen Unterthanen beider Staaten angehn, im Imperativ stehen (Z. 36. 40. 44.).

Den Abschluss des Vertrags setzt Mommsen zwischen die Jahre Roms 538 und 665 und ist geneigt, ihn wegen der Sprache, die manche ältere Formen zeige, nicht lange nach dem zweiten Punischen Kriege anzunehmen. Gegen jenes Endjahr ist nichts zu erinnern. Denn wir wissen nicht, dass Nola vor dem Bundesgenossenkriege Römisch geworden wäre, da ihre Bezeichnung als *colonia* bei Liv. ep. 73. eben so wie die mancher anderen Städte Liv. ep. 80. nur auf einer Anhistoresie des Epitomator zu beruhen (vgl. Sigon. de ant. iur. Ital. 2, 4. Duker ad Liv. l. c.) oder wahrscheinlicher dadurch veranlasst zu sein scheint, dass die Römer in die Gegend von Nola eine Ansiedelung gesandt hatten, die als blosse Römische Vorstadt, ohne das Recht Nolas selbst zu ändern, bestand, eine Art von Colonien, die seit älterer Zeit öfter vorkam und oft ähnliche Irrthümer veranlasst hat (vgl. Rosin. Diss. isag. ad Hercul. vol. P. I. p. 54. seq.). Die Gründe für das Anfangsjahr sind weniger einleuchtend. Sie werden daraus hergeleitet, dass im Vertrage überall der Senat, nicht

das Volk als Inhaber der höchsten Gewalt erscheine und es von Marcellus im gedachten Jahre bei Liv. 23, 17. heisse, er sei *summa rerum senatus tradita* von Nola, welches er damals besetzt hielt, abgezogen. Aber theils scheint diese Massregel des Marcellus nach einer grossen Execution gegen die treulose Plebs in Nola nur eine ausserordentliche und daher vorübergehende gewesen zu sein, theils finden wir in dem Vertrage keine Rechte des Senats, die dieser in Rom nicht auch zur Zeit der ausgebildeten Demokratie gehabt hätte. Dahin gehört die Mitwirkung bei der Ernennung der Legaten und die Regulirung der Benutzung des Gemeinlandes — nicht die Auftheilung, wie Mommsen annahm, welche in Rom allerdings eine *lex agraria* erforderte. Die Vereinigung der Aemter des Sverrone und des Quästor geschah dagegen nicht durch Senatsbeschluss (*tanginüd*) sondern *prupukid*. Doch scheint auch mir die im Ganzen Römisch gestaltete Verfassung, welche besonders der Eingang verräth, der finanzielle Zweck des Vertrags in Beziehung auf bisher noch nicht beachtetes und theilweise sogar heiliges Land und hinsichtlich der Sprache der gänzliche Mangel des älteren *z*, namentlich in *eisud*, neben der Reinheit der Formen, in denen noch nichts abgeworfen ist (z. B. stets *inim* — nirgends ein *d* oder *m* weggelassen) auf die Zeit nach dem zweiten Punischen Kriege hinzudeuten. Das lange *i* in den gentilitischen Namen *vestirikiiüi* und *iüvkiiüi* (s. die Grammatik unter *i*) ist allerdings antik, kommt aber auch in Rom noch später vor.

Nachtrag zu S. 41.

Die Ableitung des Worts *tri-barakavum* in dessen erstem Theile von *terum* scheint mir doch irrig. Das *e* in *terum* ist lang, das *i* in *tri* müsste dann kurz sein (vgl. *sacrificare*, *solllicitare* u. s. w.) und *tripudium* deuten die Alten irrig *terripavium*: es heisst ursprünglich Dreitritt. Die richtige Ableitung ist von *θέρος* = Sommer (vgl. die ähnlichen Zusammensetzungen *θερειλής*, *θερεινόμος*, *θερειποτος*). Also *tribarakavum* = im Sommer aufbrechen, besömmern. Der Sinn *novellare* bleibt wesentlich derselbe; nur wird nun nicht mehr an eine Occupation zu beständigen Possessionen zu denken sein, sondern an eine alljährlich wechselnde, so dass jeder die von ihm in der trockenen Jahreszeit (*θέρος*) eingenommene Strecke nur in diesem Jahr inne hatte, wie bei unsern Allmenden und wie es bei den Germanen einst allgemeine Sitte war. Caes. de b. G. 6, 22. Tacit. Germ. 26.

Die Bantische Tafel.

Das umfänglichste und sachlich wie sprachlich bisher noch am wenigsten verstandene Oskische Denkmal ist die *Tabula Bantina*. Auch über deren literarische Schicksale enthält jetzt das Genaueste Mommsen *Unterital. Dial.* S. 150. Wir beschränken uns hier auf folgende Notizen.

Diese jetzt im *Museo Borbonico* zu Neapel aufbewahrte Erztafel wurde im J. 1790, nach Andern 1793 in oder bei dem Städtchen Oppido in Lucanien gefunden. Beim Auffinden brachen von der Tafel mehrere kleinere Stücke ab. Eins davon, welches jetzt nur noch durch Rosinis Stich erhalten ist, hat schon Grotefend als Fortsetzung der Zeilen 2—4 erkannt. Das zweite von Mommsen genau verglichene schliesst an das Ende von Z. 4—13 an. Von einem dritten haben wir nur erst eine von Avellino sehr flüchtig genommene, von Mommsen bekannt gemachte Abschrift mit der sich in dieser offenbar sehr fehlerhaften Gestalt wenig anfangen lässt. Es besteht aber aus 9 gerade untereinander stehenden Zeilenfragmenten, deren erstes in Z. 30 der Oskischen Haupttafel, etwa am Ende des ersten Dritttheils der Zeilen ergänzend eingreift.

Die Erztafel ist auf beiden Seiten mit Lat. rechtläufiger Schrift bedeckt. Die eine Seite enthält aber eine Osk., die andere eine Lat. Inschrift, beide offenbar Gesetze. Die Tafel ist oben, unten und an der Seite, wo die Osk. Zeilen schliessen, die Lat. anfangen, defect; nur an der Seite wo die Osk. anfangen, die Lat. schliessen, hat sich der Rand grösstentheils unverehrt erhalten. Die Oskische Seite war in Columnen geschrieben und die Tafel ist so gebrochen, dass die Zeilen der ersten Columnne grösstentheils vollständig erhalten und stellenweise selbst noch Anfangsbuchstaben der Zeilen der zweiten Columnne sichtbar sind. Auf der Lat. Seite, wo die Buchstaben etwas grösser sind, scheinen die Zeilen ununterbrochen über die ganze Tafel hin weggelaufen zu sein. Auch hat Mommsen wahrscheinlich gemacht, dass die Oskische Seite nur zwei Columnen mit Zeilen in jeder von 60—70 Buchstaben enthalten habe, während die Zeile auf der Lat. Seite ungefähr 120 — richtiger noch nicht einmal so viele — Buchstaben faeste. Dass so die Lat. Zeile, obgleich sie mit wenig grösseren Buchstaben geschrieben ist und ununterbrochen durchläuft, doch noch we-

niger Buchstaben zählt als zwei Osk. Columnenzeilen, erklärt Mommsen mit Recht daraus, dass dort links ein breiterer Rand gelassen sein müsse, als auf der Oskischen Seite. Eine wichtigere Differenz der beiden Seiten besteht aber darin, dass auf der Lat. die Zeilen weiter auseinander stehen, so dass auf 38 Oskische nur 32 Lateinische Zeilen kommen, und dass auf der Lat. die Capitel wenigstens durch eine neue Zeile (vielleicht auch durch Angabe des Capitels nebst Zahl zu Anfang der neuen Zeile) ausgezeichnet sind, was zur Folge hat, dass manche Lat. Zeilen, nemlich die am Schlusse der Capitel nur sehr wenig Buchstaben enthalten. Wogegen auf der Osk. Seite der Anfang eines neuen Capitels höchstens durch einen sehr kleinen Zwischenraum indicirt ist, der oft nicht mehr beträgt, als anderwärts der gewöhnliche zwischen zwei Worten. Ueberhaupt also stehen auf der Osk. Seite weit mehr Buchstaben als auf der Lat. Dieses führt auf eine wichtige Folgerung.

Mommsen hat mit Recht behauptet, dass Gesetze in älterer Zeit in der Regel auf Einer Tafel geschrieben worden seien. Die zwölf Tafeln bilden dagegen keine Instanz, da sie nicht ein Gesetz, sondern eine Aufzeichnung des ganzen Civilrechts waren; insofern werden sie selbst das Princip bestätigt haben, als auf jeder Tafel eine ganze Materie absolvirt wurde. Wenn aber Mommsen ferner vermuthet, dass das Oskische Gesetz eine Uebersetzung des Lateinischen auf der andern Seite sei, so muss dem entschieden widersprochen werden. Schon der Grund dieser Vermuthung: Römische Gesetztafeln fänden sich nicht in Municipien, wenn sie nicht speciellen Bezug auf diese gehabt, beweist — wenn man auch die Behauptung selbst zugeben will — doch nur, dass auch dieses Römische Gesetz ein besonderes Interesse für Bantia gehabt haben müsse, nicht aber, dass es das Original des Oskischen gewesen sei. Die Verschiedenheit in der Schreibart des Römischen und Oskischen Gesetzes macht aber die Mommsensche Hypothese auch geradezu unmöglich. Rechnet man auf die Osk. Zeile Einer Columnne durchschnittlich 65, auf die der Lat. Seite selbst 120 Buchstaben, nimmt man das Verhältniss der Zeilenzahl — 38 auf der Oskischen, 32 auf der Lateinischen — hinzu und berücksichtigt man den Raumverlust auf der Lat. Seite wegen der Capiteleintheilung, so muss das Römische Gesetz wenigstens um $\frac{1}{6}$ kürzer gewesen sein als das Oskische, eine Differenz, welche durch die ohnehin unbegründete Annahme, dass die Lateinische Sprache einen kürzeren Ausdruck gestattet habe, nicht erklärt werden kann, sondern zu der Annahme nöthigt, dass das Römische Gesetz seinem Inhalte nach kürzer, mithin ein anderes als das Oskische gewesen sei. Die Vorkehrung, von einem Gesetze, welches man in zwei Sprachen publiciren wollte, die Uebersetzung auf die Rückseite zu schreiben, was ein Vergleichen des Originals aufs höchste erschwerte, wäre aber auch eine sehr seltsame gewesen und wir kennen davon kein Beispiel. Das *SC. de Asclepiade* ist Lateinisch und Griechisch auf die Vorderseite der-

selben Tafel geschrieben. Die opisthographischen Tafeln des agrarischen und des Repetunden-Gesetzes und die *tabulae Heracleenses* enthalten umgekehrt auf der Vorder- und Rückseite ganz verschiedene selbständige Urkunden. Endlich wäre es sehr sonderbar, dass man die Schreibart desselben Gesetzes in den beiden Sprachen auf der Vorder- und Rückseite so ganz verschieden eingerichtet haben sollte — dort ohne, hier mit Columnen, dort ohne, hier mit Unterbrechung der Zeilen beim Anfang eines neuen Capitels.

Die Columneneintheilung des Osk. Gesetzes will Mommsen mit als Beweis dafür benutzen, dass die Osk. Seite blosser Uebersetzung, die Lat. das Original sei; weil Römische Gesetze vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts nicht in Columnen geschrieben worden seien. Es ist wohl misslich, für etwas so Aeusserliches, worauf so vielerlei besondere Gründe eingewirkt haben können, aus den wenigen uns erhaltenen Röm. Gesetzesurkunden eine Regel abnehmen zu wollen. Will man es aber doch, so scheint mir die Annahme näher zu liegen, dass zwar Römische Gesetze in jener Zeit nicht in Columnen geschrieben worden seien, diese Sitte aber in andern Italischen Staaten und Städten bestanden habe, wie denn wenigstens auch die *lex pariete faciundo Puteolana* vom J. 649. (freilich nur ein Verdingungs-Contract) in drei Columnen abgetheilt ist, und dass dieselbe wie so vieles Andere in damaliger Zeit nach der Aufnahme der Italiker ins Bürgerrecht auch auf Rom übergegangen sei.

Gestützt auf seine Vermuthung und wohl zugleich auf eine frühere Annahme von Klenze hat Mommsen unser Gesetz, welches nach ihm hauptsächlich den *ager publicus* betreffen soll, in der Zeit zwischen a. u. 625—636 gesetzt, weil auf der Lateinischen Seite die durch die *Lex Sempronia agraria* eingeführten *III viri agris dandis assignandis* als regelmässige Magistratur vorkommen, die nach meiner Erklärung von Appian. 1, 27. im J. 636 wieder abgekommen seien. Es versteht sich, dass mit der Hypothese der Identität des Gesetzes auf der Vorder- und Rückseite auch diese Altersbestimmung für das Oskische Gesetz hinfällt. Sie stützt sich aber auch für das Römische auf ein unsicheres Argument. Was Appian sagt und ich ihn habe sagen lassen (Richters Jahrb. 1841. S. 584.) ist nicht das Abkommen der *III viri a. d. a.* selbst, sondern die Quiescierung von ihrer den Gracchischen Gesetzen ihnen zugewiesenen gerichtlichen Thätigkeit in dem gedachten Jahre. Wie lange diese Behörde selbst, die Gracchus mit schweren Sanctionen als eine regelmässige und alljährliche eingesetzt zu haben scheint, fortgedauert habe, wissen wir nicht. Die s. g. *Lex Servilia* (c. 6. Kl.) erwähnt sie aber noch (vgl. auch die s. g. *Lex Thoria* c. 6. 8.); vermöge ihres Imperium waren sie auch immer noch im Justizwesen wenigstens als Appellations-Behörde von Bedeutung und vermuthlich erlagen sie völlig erst der Sullanischen Reaction, wenn sie nicht Sulla selbst wieder in seinem Interesse benutzt hat. Uebrigens kommen sie in

unserer Lex auch nicht einmal als eine bestehende, sondern nur als eine verfassungsmässig mögliche Behörde, wie Dictator und Magister equitum vor und so musste sie ein vorsichtiger Legislator vielleicht selbst nach Sulla noch nennen, wenn sie auch schon längere Zeit nicht mehr erwählt worden wären.

Wenn man von der Form der Gesetze, von der allein wir hier handeln, einmal einen Schluss auf die Zeit ihres Ursprungs wagen darf, so müssen wir danach das Römische und Oskische Gesetz auch chronologisch weit auseinander rücken. Während nemlich das Oskische Gesetz mit seinen fortlaufenden Zeilen ganz der Sitte des *Cippus Abellanus*, des *SC. de Bacchanalibus*, des agrarischen und des Repetunden-Gesetzes folgt, erscheint die Distinction der Capitel durch neuanfangende Zeilen sicher zuerst in der *Lex Cornelia de XX quaestoribus* (s. g. *Lex de scribis*) und man könnte danach auch unser Röm. Gesetz selbst bis in die Sullanische Zeit herabtrieben. So tief hinab zu gehen verbieten jedoch Ritschl's orthographische Untersuchungen, (de miliar. Popil. c. I. Bonn 1852 und Lections-Programm Mich. 1852) wonach das Röm. Gesetz etwa in die J. 625—636 gesetzt werden zu müssen scheint. Es würde dann wahrscheinlich ein uns sonst unbekanntes Gesetz sein, man möchte denn auf die *Lex Junia Penni* aus dem J. 628 rathen, die mit ihrer Vertreibung der Fremden aus Rom auch ein Gericht gegen solche Römer, welche die Fremden hegten und ihnen bei der Ausübung von Rechten Römischer Bürger Vorschub leisteten, verbunden und auf dieses Vergehen solche Strafen, wie wir sie im Eingange des Fragments finden, gesetzt haben könnte. Das unmittelbare Interesse der Italiker an einem solchen Gesetze würde auch die in Bantia davon genomene Abschrift vollständig erklären.

Ueber den Gegenstand und den Ursprung des Oskischen Gesetzes hier schon etwas zu sagen, wäre um so unpassender, als das Urtheilen oder vielmehr Rathen darüber nach vorgefassten Ansichten und nicht lediglich nach einer gewissenhaften volle Befriedigung suchenden grammatischen Erklärung so ganz verfehlte Resultate gehabt hat.

Für die ganze Arbeit sind eingesehen worden:

G. F. Grotefend, *Rudimenta linguae Oscanæ*. 1839, besonders p. 9 seq.

Auch Gött. gel. Anz. 1846. St. 52.

Klenze, philolog. Abhlg. 1839. S. 25. fig.

Meine Rec. dieser Abhlg. in den krit. Jahrb. für D. Rechtswissenschaft 1842. S. 289, besonders S. 209 fig.

C. Peter, Rec. der Schriften von Grotefend und Lepsius in der A. L. Z. 1842. St. 62—64. 81—86. besonders S. 510 fig.

Mommsen, Oskische Stadien. In der Zeitschrift f. gesch. Rechtswissenschaft Bd. 13. 1845, besonders S. 156 fig.

Corssen, Rec. der Mommsenschen Schrift in den Jahrb. für wiss. Kritik 1846. S. 663, besonders S. 680.

Mommsen, Osk. Studien. Nachträge. In der Zeitschrift f. gesch. Rechtswissenschaft. Bd. 13. 1846. S. 361, besonders S. 425.

Mommsen, Unteritalische Dialekte, besonders S. 145 fig.

Mehrfach wird diese Inschrift auch berücksichtigt von Aufrecht und Kirchhoff Umbr. Sprachdenkmäler. 1850. 1851. — Wie übrigens meine Erklärung grösstentheils unabhängig von diesen Schriften (meine eigene ausgenommen) entstanden ist, so habe ich mir auch hinterdrein nur wenig von meinen Vorgängern aneignen können — auch meinen eignen frühern Versuch muss ich jetzt in vielen Puncten für irrig erklären — und ich werde sie im Einzelnen nur da anführen, wo es für die Sache von Interesse ist.

Hinsichtlich des Textes besitzen wir zunächst ein, wie es scheint, sorgfältig gestochenes Facsimile von C. Rosini Diss. isag. ad Hercul. Neap. 1797. Tab. V. Man sieht daraus unter Anderm, dass P und D, E und F, N und IV oder AI oft schwer zu unterscheiden sind. Ausserdem haben diese Inschrift nach Autopsie herausgegeben Marini (Frat. Arv. II. p. 510.) Lepsius (Inscr. Umbr. et Osc. Tab. XXV.) und Mommsen (weniger sorgfältig, namentlich bei Anpassung des ersten neuen Fragments, hinter den Nachträgen, sorgfältig und mit einer *varietas lectionis* in den Dialekten). In der Mommsenschen Ausgabe sind zuerst die beiden wiederaufgefundenen Tafelfragmente an ihrer Stelle eingefügt worden. Wir geben nun zuerst den Text der Urkunde nach eigner neuer Recension mit daneben stehender Uebersetzung, dann einen kritisch-exegetischen Commentar und endlich einige allgemeine Bemerkungen über das ganze Gesetz. Beim Texte führen wir die Abweichungen der vier Ausgaben, welche uns zu Gebote standen, vollständig an, verbessern aber auch die Fehler aller bisherigen Lectionen und also wahrscheinlich der Tafel selbst sogleich im Texte, machen diese Emendationen durch Cursivschrift und ebendasselbst aufgenommene Ergänzungen des Fehlenden durch Einklammerung kenntlich und bezeichnen die ausserdem noch fehlende ungefähre Zahl der Buchstaben durch eben so viele Sternchen. Doch lässt sich dieselbe nur für das, was zu Anfang oder in der Mitte der Zeilen ausgefallen ist, mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen, für das am Ende Fehlende nur das mögliche Maximum, weil der Graveur, wie das vollständig Erhaltene zeigt, die Zeilen nicht gleichmässig bis zum Ende der Columne fortgeführt hat. Dieses muss denn auch für den Grad der Wahrscheinlichkeit, den die versuchten Restitutionen haben, wohl beachtet werden. Ueberhaupt aber versteht es sich für einen Theil der letztern von selbst, dass damit nur eine Möglichkeit, sich den Zusammenhang zu denken, hat nachgewiesen und veranschaulicht werden sollen.

In der Uebersetzung, die sich wörtlich anschliesst, sind zugleich die verschiedenen Capitel des Gesetzes, wie sie sich nach dem Sinn ergeben, bezeichnet worden.

I. Text und Uebersetzung.

1. ***** ***** 's.nom.eust. izic. ru ¹⁾ *** *****	(I.) — — — — — — — — — — —
2. *****[nei.] sva[e- pis.] allus. ²⁾ q. moltam. angitu[d. in. acim]ur ³⁾ *****	— — — — — nisi quis alius, quaestor ad multam ad- igito, et agimino, — — —
3. ***** deivast. maimas. ^{3*)} carneis. senateis. tanginud. am[pert zicolom]	— — — — — morabitur, maximae partis senatus iussu semel dicis
4. XL. nesimom. ioc. egmo. ⁴⁾ com. parascuster. ⁵⁾ svae. pis. per- temust. pruter. ⁶⁾ pan. [como- neis]	quadraginta coniunctis haec controversia, cum non obedi- tur, si quis contemserit, prae- terquam reipublicae
5. deivatud. sipus. comonei. per- um. dolom. mallom. stom. ⁷⁾ ioc. comono. ⁸⁾ mais. egm[as ligi-]	morā, sciens rempublicam per- dolum malum, dum ea resp. magis controversiae legitimae
6. cas. amnud. pan. pieis. umbra- teis. ⁹⁾ avti. cadeis. amnud. inim. ¹⁰⁾ idic. stom. ¹¹⁾ dat. se- nate[is]	ope, quam cuius imperati at- que edicti ope, et ibi dum oportet senatus
7. tanginud. maimas. carneis. per- tumum. piei. ex. comono. per- temest. ¹²⁾ izic. eizic. zicel[ei]	iussu maximae partis contem- nere quem sic resp. contem- net, ubi in ea dica

- 1) Ungewisse Reste von Buchstaben. Marini: ..st izic iu.. Rosini: moltaum licitu[d] Lepsius: ...uo.... liki[t]ud.
- 2) Marini:lius. Rosini: ...mus. Lepsius: ..u....mus. Mommsen: .sua---lius, jedoch ausser us nur die untern Theile der Buchstaben.
- 3) Marini: q. moltam. angitu.... Lepsius: q. moltam angit u... Mommsen in den letzten Worten: angit. u••amnur, wovon am ganz unsicher. Ebenso Rosini, nur ohne am.
- 3*) Lepsius und die Tafel selbst nach Mommsen deiv. ast und ma.imas.
- 4) Lepsius: amosi ..niok egmo. Mommsen: XL. osif ••iqu ioccegmo, die ersten Buchstaben wenig sicher, iqu und i ganz ungewiss. Marini blos: nioceomo.
- 5) Marini: comparascuster.
- 6) Marini: pertemus tr
- 7) So Marini, Rosini; Lepsius und Mommsen: siom.
- 8) Marini: iocicomo...
- 9) Lepsius: kasamnud. pan. piei. sum. brateis. Rosini und Mommsen: cas. amnud. panpieisumbrateis. Marini: pan. piei. sum brateis.
- 10) Marini: amnudinim
- 11) Mommsen: siom.
- 12) Lepsius: pertemem. Aehnlich Rosini.

- | | |
|--|--|
| <p>8. comono. ni.¹³⁾ hipid. pis. pocapit.¹⁴⁾ post. post. exac. comono. hafiert.¹⁵⁾ meddis. dat. castrid. lovffr[ud-]¹⁶⁾</p> <p>9. en. eitvas. factud. pous. tovtto.¹⁷⁾ deivatuns. tanginom. deicans. stom.¹⁸⁾ dat. eizasc. idic. tangineis</p> <p>10. deicum. pod. valaemom. tovticom. tadait. ezum. nep.¹⁹⁾ fefacid.²⁰⁾ pod. pis. dat. eizac. egmaden. in²¹⁾</p> <p>11. deivaid. dolud.²²⁾ malud. svaepis.²³⁾ contrud. exeic. fefacust. avti.²⁴⁾ comono. hipust. molto. etan-</p> <p>12. eo.²⁵⁾ estud. n. ⊕ ⊕. in. svaepis. ionc. fortis. meddis. moltaum. herest. ampert. minstreis. aeteis²⁶⁾</p> <p>13. eitvas. moltas. moltaum. licitud.²⁷⁾ svae. pis. prū. meddixud.²⁸⁾ altrei. castren. savci.²⁹⁾ eitvas</p> | <p><i>reip. non intersit. (II.) Quem quandoque post, postquam remp. capessiverit, magistratum oportet, in oppido libero ituas facito, quousque in totum morati sunt iussum, dicens, dum oportet eius eum iussus</i></p> <p><i>dicere, quod commodum publicum requirat ab iis, neque fecerit, quod quem oportet, in ea controversia, et moretur dolo malo. Si quis contra hoc fecerit, atque reipublicae interfuerit, multa evitan-</i></p> <p><i>ea esto nummum bis mille, et si quis eum forte magistratus multare volet, semel menstrui spatii</i></p> <p><i>ituas multas multare liceto.</i></p> <p><i>(III.) Si quis pro magistratu alii in oppido socio ituae</i></p> |
|--|--|

¹³⁾ Mommsen mit Marini und Rosini: comononi.

¹⁴⁾ Alle: pocapi.t.

¹⁵⁾ Marini: hafteat. Rosini: hafieat.

¹⁶⁾ Mommsen: lovfir, die letzten beiden Buchstaben unvollständig und so dass I eben so gut F sein konnte.

¹⁷⁾ Marini: tovt.to.

¹⁸⁾ Mommsen: siom.

¹⁹⁾ Mommsen mit Rosini und Marini: ezumnep.

²⁰⁾ Rosini, Lepsius und Mommsen: fepacid.

²¹⁾ Mommsen: egmad. min. Avellino nach Mommsen: egmadml...

²²⁾ Alle: docud.

²³⁾ Marini, Lepsius: svae. pis.

²⁴⁾ Lepsius: exeic fefacus. t. avti. Rosini: ex. elc pefacus. tavti. Marini: fefacus. tavti.

²⁵⁾ Alle: to.

²⁶⁾ Marini: mii....eituss..

²⁷⁾ Rosini und Lepsius: l. icitud.

²⁸⁾ Alle: prumeddixud.

²⁹⁾ Marini: castre asauti. Rosini und Lepsius: castrousauci, jedoch das erste u (bei Rosini mehr o) und das zweite a unvollständig. Mommsen: castrous auti.

- | | |
|--|---|
| <p>14. zicolom. dicust. izic. comono. ni.³⁰⁾ hipid. nep.³¹⁾ donop.³²⁾ tovtad. petirupert. urust. sipus.³³⁾ perum. dolom.</p> <p>15. mallom. in. trutum. zico tovto. peremust. petiropert. neip.³⁴⁾ mais. pomtis. com. preivatud.³⁵⁾ actud</p> <p>16. pruter. pam. medicatinom.³⁶⁾ didest. in. ponposmom.³⁷⁾ conpreivatud.³⁸⁾ urust. eisucen. ziculud</p> <p>17. zicolom. XXX. nesimum. comonom. ni. hipid.³⁹⁾ svae. pis. contrud. exeic. fefacust. ionc. svae. pis.⁴⁰⁾</p> <p>18. herest. meddis. moltaum. licitud. ampert. mistreis. aeteis. eitvas. licitud. pon. censtur⁴¹⁾</p> <p>19. bansae.⁴²⁾ tavitam. censazet. pis. cevs. bantins. fust. censamur. esuf. in. eitvam. poizad. ligud⁴³⁾</p> <p>20. asc.⁴⁴⁾ censtur. censaum. ange. tuzet.⁴⁵⁾ avt. svae. pis.⁴⁶⁾ censtomen. nei. cebnust. dolud. mallud⁴⁷⁾</p> | <p><i>dicam dixerit, ubi reip. non intersit, neque, donec finit, quater oraverit sciens per dolum</i></p> <p><i>malum, et inutilem dicam totam peremerit, quater neque plus quinquies cum privato agito,</i></p> <p><i>praeterquam si sacramentum dederit, et quintum cum privato oraverit, qua in dica</i></p> <p><i>dicarum triginta coniunctarum reipublicae non intersit. Si quis contra hoc fecerit, eum si quis</i></p> <p><i>volet magistratus multare liceto: semel menstrui spatii ituas liceto. (IV.) Quum censor Bantiae populum censebit, quisquis civis Bantinus erit, censor ibi, et ituam suffert lege, qua censor censere adegerit. at si quis in censum non venerit dolo malo,</i></p> |
|--|---|

³⁰⁾ Lepsius: comonon. Mommsen mit Marini und Rosini: comononi.

³¹⁾ Alle: ne. Bei Rosini jedoch eine Litr hinter ne angezeigt.

³²⁾ Lepsius: don. op. Marini und Mommsen: pon. op.

³³⁾ Rosini und Mommsen: urustsipus. Marini: urustsihus.

³⁴⁾ Marini: petir. opertneip.

³⁵⁾ Lepsius: compreivatud.

³⁶⁾ Alle: medicat inom.

³⁷⁾ Rosini und Lepsius: didist. in. pondos. moxx.

³⁸⁾ Alle: conpreivatud. Jedoch Marini: con preivatud.

³⁹⁾ Alle: nihipid.

⁴⁰⁾ Mommsen: svaepis.

⁴¹⁾ Marini: censturust.

⁴²⁾ Rosini, Marini und Mommsen: sansae.

⁴³⁾ Marini: licu. Rosini: licui.

⁴⁴⁾ Marini: iuse. Lepsius: aisc. Mommsen: asc (oder e). mit einem Strich vor s. Aehnlich Rosini.

⁴⁵⁾ Marini: ang. etuzet. Rosini, Lepsius und Mommsen: anget. uzet.

⁴⁶⁾ Mommsen: svaepis.

⁴⁷⁾ Marini: mallo.

- | | |
|---|--|
| <p>21. in. eizeic.⁴⁸⁾ vincter. esuf. comenei.⁴⁹⁾ lamatir. pr(u.) meddixud.⁵⁰⁾ tovtad. praesentid. perum. dolum</p> <p>22. mallom. in. amiricatud. allo. famelo. in. eisivom.⁵¹⁾ paei. eizeis.⁵²⁾ fust. pae. ancensto. fust⁵³⁾</p> <p>23. tovtico. estud. pr.⁵⁴⁾ svae. praefucus. pod. post. exac. bansae. fust. svae. pis. op. eizois.⁵⁵⁾ com⁵⁶⁾</p> <p>24. atrud. ligud.⁵⁷⁾ acum. herest. avti. pru. medicatud.⁵⁸⁾ mani. masepum.⁵⁹⁾ eizazunc.⁶⁰⁾ egmazum</p> <p>25. pas. exaiscen.⁶¹⁾ ligis. sciftas. set. ne. phim. pruhpid. mais. zicolois. X. nesimois. svae. pis. contrud</p> <p>26. exeic.⁶²⁾ pruhipust. molto. etaneo⁶³⁾ estud. n. ⊙. in. svaepis. ionc. meddis. moltaum. herest. licitud</p> <p>27. [ampert.] minstreis. aeteis. eivas.oltas. moltaum. licitud. pr. censtur. bansae.</p> | <p><i>et id vincitur, ubi cominus obstinatus pro magistratu finit praesente per dolum</i></p> <p><i>malum, et mercator alium servum, et tantundem pecuniae, quae eius fuerit, quae incensa fuerit;</i></p> <p><i>publicum esto. (V.) Praetor seu praefectus, qui eorum posthac Bantiae erit, si quis ad eos cum</i></p> <p><i>nozio lege agere volet, atque pro magistratu manum iniicere: iis controversiis,</i></p> <p><i>cuiuscuius in hisce legis scriptae sit, ne eum prohibeat plus dicis decem coniunctis. Si quis contra</i></p> <p><i>hoc prohibuerit, multa evitanea esto nummum mille, et si quis eum magistratus multare volet, liceto;</i></p> <p><i>semel menstrui spatii ituas multas multare liceto. (VI.) Praetor, censor Bantiae</i></p> |
|---|--|

⁴⁸⁾ Rosini und Lepsius: in. e. izic. Mommsen: ineizeic. Marini: tne. tzeic.

⁴⁹⁾ Marini: fomenei.

⁵⁰⁾ Lepsius: prmed. dixud. Mommsen: pr. meddixud. Marini: pr. med. dixud. Aehnlich Rosini.

⁵¹⁾ Alle: ei. sivom.

⁵²⁾ Rosini und Mommsen: paeieizeis.

⁵³⁾ Marini: ancenstorust. Lepsius: paeancensto ust. Rosini und Mommsen: paeancensto fust.

⁵⁴⁾ Marini: c..pr.

⁵⁵⁾ Rosini und Lepsius: opeizeis.

⁵⁶⁾ Marini: comon.

⁵⁷⁾ Marini: izic. pid. Lepsius:ud. Rosini: ficud, das zweite i mit einem Schnörkel.

⁵⁸⁾ Alle: prumedicatud.

⁵⁹⁾ Marini und Mommsen: manimaserum. Rosini und Lepsius: manimasepum.

⁶⁰⁾ Marini: eiza. zunc.

⁶¹⁾ Alle: ex. aiscen.

⁶²⁾ Marini: .. Rosini: fxdic.

⁶³⁾ Rosini: etanio. Die übrigen etanto.

- | | |
|---|---|
| <p>28. [nei pis. fu]id. nei.⁶⁴⁾ svae. q.⁶⁵⁾ fust. nep.⁶⁶⁾ censtur. fuid. nei. svae. pr. fust. in. svae. pis.⁶⁷⁾ pr. in. svae</p> <p>29. [pis. censtur. in. s]vae. q. pis.⁶⁸⁾ tacusim. nerum. fust. izic. post. eizuc. tr. pl. ni. fuid. svae. pis</p> <p>30. [contrud. excic. facus. p]ocapid. bansa[c. f]ust.⁶⁹⁾ izic. amprufid.⁷⁰⁾ facus. estud. idic. medicim. eizuc.⁷¹⁾</p> <p>31. ***** m. z****m. nerum. ***** * medicim. zicolum.⁷²⁾ VL. nesimum</p> <p>32. ***** contrud. excic. fe[facust]⁷³⁾ ***** aum pod⁷⁴⁾</p> <p>33. ***** mlvii. svae****eizs. s. ***** [svae. pis. ionc. herest. allum.] medicim.</p> <p>34. [moltaum. licitud. ampert.] mistreis. aeteis.⁷⁵⁾ [eitvas. multas. moltaum. licitud] ***** **</p> <p>35. ***** cst. licitud. tr. (Das Uebrige fehlt.)</p> | <p><i>ne quis fuat, nisi quaestor fuerit, neque censor fuat, nisi praetor fuerit, et si quis praetor, et si</i></p> <p><i>quis censor, et si quaestor quis ducum militarium fuerit, is postea tribunus pl. ne fuat. Si quis contra hoc factus quandoque Bantiae erit, is improbe factus esto; is magistratum eo</i></p> <p>— — — — —</p> <p><i>militarium</i> — — — —</p> <p>— <i>magistratum dicarum sex coniunctarum</i></p> <p>— — — — — <i>contra</i></p> <p><i>hoc fecerit</i> — — — —</p> <p>— — — — — <i>quod</i></p> <p>— — — — —</p> <p>— — — <i>si</i> — — —</p> <p><i>si quis eum volet caeterorum magistratum</i></p> <p><i>multare, liceto: semel menstrui spatii ituas multas multare liceto</i> — — — —</p> <p>— — — — —</p> <p>— — — — — <i>liceto.</i></p> |
|---|---|

⁶⁴⁾ Rosini und Lepsius: ni. i.
⁶⁵⁾ Rosini und Lepsius: suae. • Marini statt q. vielmehr pr.
⁶⁶⁾ Marini: nei.
⁶⁷⁾ Mommsen: insvae. pis.
⁶⁸⁾ Marini:uti. q.... Rosini und Lepsius:m. . .iei. q. d.... Mommsen hat von svae nur das v deutlich, von den folgenden Buchstaben blosse Fragmente und statt des P in pis ein unsicheres E.
⁶⁹⁾ Rosini und Lepsius: . .ist. Mommsen: . .ust, das u ergänzt.
⁷⁰⁾ Marini: mapruaid.
⁷¹⁾ Marini: medicimeizuc.
⁷²⁾ medicim hat blos Mommsen, und fast nur errathon; zicolum blos Marini. Statt dessen Lepsius ...um. Mommsen: **sin (ganz ungewiss)um. Rosinis Facsimile gestattet medicim zicolum zu lesen.
⁷³⁾ Mommsen berichtet: o. m**udex. iicfeh..
⁷⁴⁾ Rosini und Lepsius: um pod. bei Mommsen noch Spuren eines a vor um.
⁷⁵⁾ Mommsen: nistreis. acteis mit darauf folgendem i.

36. ***** comi-		—	—	—	—	—	—
pid. irucis (Das Uebrige fehlt)		—	—	—	—	—	—
37. ***** tril. es-		—	—	—	—	—	—
tud (Das Uebrige fehlt.)		—	—	esto	—	—	—
38. ***** timom'		—	—	—	—	—	—
(Das Uebrige fehlt.)		—	—	—	—	—	—

II. Erklärung.

Erstes Capitel. Z. 1...8.

Z. 1. Die Buchstabenreste lassen auf die Ergänzung schliessen: 'zicolom..nesimom. fust. izic'.. = *dicarum* (z. B. XXX.) *coniunctarum erit, ubi...* Vgl. über 'nesimom' zu Z. 4. Alles dieses gehörte zu dem Conditionalsatz der Vorschrift, worauf die Vorschrift selbst in dem Nachsatz 'neisvae pis allus q. moltam angitud' folgte.

Z. 2. 'nei svae' = *nisi* vgl. zu Z. 28. Ein anderes Wort mit svae.. als 'svae' kennen wir bis jetzt nicht, was unsere versuchte Restitution unterstützt. Ueber 'allus' vgl. zu Z. 22. Die Abkürzung q. für *quaestor* ist aus den Römischen Gesetzen bekannt und mit der Lat. Schrift auf Bantia übertragen, da im Oskischen *kvaisstur* geschrieben wurde.

'moltam angitud.' 'angum' = *angere*, in die Enge treiben, ängstigen, zu etwas nöthigen. Vgl. unten Z. 20. und die Marsische Schlangenbezwingerin *Angitia*, die vielleicht zunächst von den *angues* benannt war, welche selbst aber wieder *ab angendo* so hiessen. Oskisch wurde das Wort wahrscheinlich mit dem Acc. der Person und jedenfalls mit dem der Sache construirt (wie *docere aliquem aliquid*). Im Lat. sagte man in diesem Sinn *adigere*, z. B. Gell. 4, 20. *ensor adigebat de uxoris solenne iusiurandum*, und vom Kläger *arbitrium* oder *arbitrum aliquem adigere*. Cic. de offic. 3, 16. Top. 10. Auch hier steht 'angum moltam' vom Kläger, weshalb wir auch nicht *multam adigito* übersetzt haben, weil dieses im Lat. und Osk. (Nro. XXXIII. XXXIV.) von dem die schon verfallene Mult beitreibenden Magistrat gesagt wird. Das Gesetz handelt nemlich hier, wie das Folgende zeigt, von Klagen gegen einen Privaten, die mittels Multa als Succumbenzgeld angestellt wurden. Eine solche Klage beim Prätor anzubringen und dadurch den Gegner zum Multprocesse zu nöthigen, wurde hier für den Fall, dass nicht irgend ein Anderer als Kläger sich meldete, der Quästor angewiesen. Er war also ein solcher *actor universitatis, cui lex permittebat* (hier selbst *imperabat*) *nomine civitatis experiri*. L. 3. D. quod cuiusq. univ. (3, 4.). Aus der Bedingung 'neisvae pis allus' müssen wir aber schliessen, dass von Popularklagen die Rede sei. Bekanntlich werden diese stets im öffentlichen Interesse gegeben (*Eam popularem actionem dicimus, quae suum ius populo tuetur* L. 1. D. de pop. act. 47, 23.). Da nun oft keine Privaten zu ihrer Anstellung auftraten, so war es angemessen, diese dem

Quästor anzubefehlen. — ‘in acimur.’ Der drittletzte Buchstabe nimmt sich jetzt wohl nur, weil der zweite senkrechte Strich des M unkenntlich geworden ist, wie ein schräges N aus. Ueber diese Verbalform vgl. zu Z. 19. ‘censamur.’ Mommsen vermuthet in dem Wort ‘amnud,’ worüber vgl. zu Z. 6. Aber damit würde man einen sichern Buchstaben ändern und es passt auch dem Sinne nach nicht. ‘acimur’ = *agitor* gehört zu ‘ioc egmo’ in Z. 4. „Diese Streitsache soll mit 40 Zicola verhandelt werden.“

Z. 3. ‘deivast’ Fut. 1. von ‘deivaum.’ Wegen des Stammes und der Bedeutung dachte Grotefend an das Lat. *debere*; irrig, da dieses von *de-habere* herkommt = ent- (als *aes alienum*) haben, das Lat. *habere* aber im Osk. ein p hat und wahrscheinlich hapum hiess, wovon ‘pruhipid’ und ‘pruhipust’ Z. 25. 26. Mommsen’s Ableitung von *dividere* vergisst, dass hier *vid* (*ideiv*, *eidos*, *idius*) der eigentliche Stamm ist. Nimmt man mit Corssen eine Erweichung aus daidvast an und lässt es eine Form von dem Osk. Worte für *dare* sein, wovon wir ‘deded,’ ‘didest’ haben, so wirft man gar alle Grammatik und Etymologie um. Dass ‘deivaum’ eine *vox malae significationis* sei, sieht man sofort aus Z. 11. ‘deivaid dolud malud.’ Eine nüchterne Etymologie führt uns nun aber auch auf einen Zusammenhang mit *dubius*, *dubare* (Paul. ex Fest. v. Dubat) *dubitare*, *δοιάζειν*, *διζειν*, unserm zweifeln und dem Plattdeutschen *deif* = wart! (über Osk. *deiu* = *duo* s. zu LVI, 2.) und es ist also = *moram facere*, *morari*. Das Subject zu ‘deivast’ kann nur der zu Belangende gewesen sein.

‘maimas carneis senateis tanginud’ = *maximae partis senatus iussu*. Davon ist ‘maimas’ = *maximae* von Allen richtig erkannt. Mommsen’s sprachwidrige Vermuthung ‘carneis’ = *cardine* verdankt ihren Ursprung nur der unglücklichen von Klenze angeregten Idee, dass dieses Gesetz ein agrarisches sei. Das Wort ist von *καίρω*, abscheeren, abnagen abzuleiten, wovon *κρέας*, *caro*, das von Knochen gelöste Fleisch, *carēre*, vermindert, nicht vollständig sein, ermangeln, *carus*, dessen man ermangelt, was Einem theuer ist, *carēre*, *carminare*, in Stücke auseinander zerren, *carmen*, eine in Stücke abgetheilte Rede, *carminius*, der Erdzerstückler (Etruskische Pflug), *κέρδος*, was man von einem Geschäfte oder einer Sache abschneidet, gewinnt, *cardo*, das, wodurch ein Stück, ein Abschnitt gemacht wird, wovon wieder die *Dea Cardea*. Die anderweitige Existenz des Wortstammes im Osk. bezeugt richtig gelesen auch Varr. de L. L. 7, 3. §. 54. *Carere a carendo, quod eam tum purgant ac deducunt, ut careat spurcitia (ex quo carminari dicitur tum lana) cum ex ea carunt, quod in ea haeret, neque est lana, quam in Romulo Naevius appellat, asta (andere HSS. asca oder hasta) ab Oscis*. Offenbar ist zu lesen *hasta* oder *casta* und *castus*, *a*, um kommt auch im Lat. von *carēre*, wie *ustus* von *urere*, *tustus* von *torrere*. So liegt also in *carn-* der Begriff des Nichtganzen, Stücks. wogegen das Lat. Wort für diesen Begriff, *pars*, (von *par*, *παρὰ*, das Neben

einander, Gleiche) den Begriff des mehrmaligen Gleichen, worein ein Ganzes zerfällt, ausdrückt. Das Osk. hat diesen Stamm, nach 'am-pert' zu urtheilen (s. die Zahlwörter), auch gekannt, ihn aber mehr für einen idealen Theil gebraucht, welcher Begriff jedenfalls nur mit *par*, *παρά* ausgedrückt werden konnte. In Anwendung auf den Senat, der nicht aus einem concreten Ganzen, wie ein Brot, sondern aus einer Zahl Gleicher besteht, ist aber das Lat. *pars* auch logisch richtiger, als das Osk. 'carn- und es zeigt sich auch hier die rohe, sinnliche Auffassungsart der Osker. Im Lat. ist es oft Ursache grosser Missverständnisse, dass die Sprache Stück und Theil mit demselben Wort *pars* bezeichnet. Der Nom. sg. des Gen. 'carneis' könnte 'carnom' gelautet haben, da im Osk. auch solche Wörter 2. Decl. Feminine sein können. Das Lat. *caro* Gen. *carnis* macht aber einen Nom. 3. Decl. 'caro' wahrscheinlicher und dieses wird durch das Umbrische bestätigt, wo *karu*, *karne* (Dat. sg.) *karnus* (Dat. pl. 3. Decl.) im Sinne von Theil und von Fleisch und die erste Form in einer der unsrigen ganz ähnlichen Formel (T. Eug. Va. 24. 27. Vb. 4.) als Nom. sg. vorkommt z. B. *sve mestru karu fratru Atiērie pure ulu benurent, prusikurent = si maior pars fratrum Atidiorum, qui illorum venerint, pronunciaverint*: zu welcher Stelle auch Aufr. und Kirchh. II. S. 333. die Bedeutung von 'carneis' an unserer Stelle errathen haben.

Was die Sache betrifft, so finden wir auch bei den Römern das Bestreben, solche Beschlüsse einer Behörde zurückzuweisen, an denen nicht die Majorität der Mitglieder Theil genommen hat, was aber jedesmal einer besondern Vorschrift bedurfte. Für das Volk freilich, als die Quelle aller *potestas iubendi*, kommen nirgends solche Vorschriften vor, und ist bekannt, dass die spätern *leges curiatae* stets, eben so aber auch viele *tributae* durch eine sehr geringe Zahl erschiebener Bürger zu Stande gebracht wurden. Cic. pro Sext. 51. Dass aber auch im Senat an sich jede, wenn auch noch so geringe Zahl der erschienenen Senatoren, gültige Beschlüsse fassen konnte, zeigt ausser den Beispielen bei Cic. ad Q. frat. 2, 12. 3, 2. der Bericht des Asconius (in Cornelian. p. 57. 58. Orell.) über die das *legibus solvi per senatum* betreffende Lex Cornelia vom J. 687. sowie aus früherer Zeit das *SC. de Ambracia per infrequentiam factum* bei Liv. 38, 41. 39, 4. Aus eben diesen Stellen sehen wir aber auch, dass man nach alter Sitte es für höchst unbillig hielt, einen Beschluss durch Minoritäts-Versammlungen zu Stande kommen zu lassen, (vgl. Liv. 2, 23. Cic. ad famil. 8, 5.) weshalb jeder Senator durch verlangtes Zählen des Senats — um dadurch dessen nicht mehr beschlussfähige Zahl herauszustellen — den Beschluss verhindern konnte (Fest. v. Numera Cic. ad Attic. 5, 4. Caelius in Cic. ep. ad fam. 8, 5. 11.) Darauf beziehen sich nun auch die schon frühzeitig vorkommenden ausdrücklichen Bestimmungen über die zu einem gewissen Beschluss erforderliche Zahl von Mitgliedern des Senats und

anderer grösserer Behörden:*) obgleich nicht zu leugnen ist, dass der Ausdruck häufig auch einer Beziehung auf die Stimmenmehrheit der Erschienenen fähig ist, die aber meist nur zugleich gemeint sein mochte, wo sie nicht wie in T. Eug. l. c. ausgedrückt war. Liv. 9, 46. *Itaque ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum aramve iniussu senatus aut tribunorum plebei partis maioris dedicaret*; d. h. die grössere Zahl der Mitglieder des Senats oder des Tribunen-Collegium, unter welchen selbst wieder die Stimmenmehrheit entschied (Liv. 1, 32.), musste gegenwärtig gewesen sein, damit der Beschluss derselben gälte. Eben so ist die *Lex Atilia* zu verstehen, nach der *a praetore urbano et maiore parte tribunorum pl.* der Tutor gegeben werden sollte. Gai. 1, 185. Ulp. 11, 18. und das *Senatusconsult* bei Liv. 40, 29. Desgleichen die *Minuc. sent.* v. 29. *Praeterea in eo agro ni quis possideto, nisi de maiore parte Langensium Veituriorum sententia* (vgl. v. 31. 32.), wo die Apposition zweier Substantive (vgl. Orell. 3892. DE. SENATV. SENTENTIA, wo Ritschl Bonner Lectionsprogramm Mich. 1852. schwerlich richtig einen Gen. in v annimmt) wie die Formel und die Sache selbst aus dem alt Römischen Staatsrecht entlehnt und unter den Vituriern ohne Zweifel auch der Senat (vgl. *municipes = decuriones*) nicht (wie Rudorff annimmt) die Volksgemeine zu verstehen ist, der nicht leicht eine *sententia* zugeschrieben werden möchte. Eben so wahrscheinlich in der s. g. *Lex dedicationis* aus dem zu Peltuinum gehörigen *vicus Furfo* vom J. 695. Orell. 2488. = Mommsen J. R. N. 6011.) v. 14. *Sei qui heic sacrum surupuerit, aedilis multatio esto, quanti volet, idque veicus furf. mi pars fifeltares sei apsolvere volent, sive condemnare, liceto*, wo FIFELTARES AUS PELTVINATES (wegen Ligatur von L mit T) corrumpiert scheint, MI aber ohne Zweifel Abkürzung für MAIOR ist (Petrus Diaconus hat nur mai = major, aber ml = melius; Magno löst mi, wenn dieses richtige Lesart ist, irrig *militis locus* auf.). Ferner *Lex Jul. munic.* v. 149. *per legatos, quos maior pars decurionum conscriptorum ad eam rem legarei mittei censuerint*. Was verstand man nun aber unter dieser *maior pars*? Beim Tribunen-Collegium ohne Zweifel wenigstens sechs; wie auch Theophil. I. 20 pr. angibt, so dass die auch deshalb wohl später so wichtig gewordene Zahl von sieben die geringste Versammlung für eine gültige *datio tutoris* war. Eben so beim Tutoren-Collegium, wenn das Edict bestimmte (L. 3. §. 7. D. de administr. tut. 26, 7.) *Si non erit a testatore electus tutor, aut gerere nolet, tum is gerat, cui maior pars tutorum tutelam decreverit*. Vgl. §. 1. J. de satisdat. tut. (1, 24.)**) Vielleicht ist so auch zu verstehen die *maior pars recupe-*

*) Eine Ausnahme, auf die auch Symmach. ep. 2, 36. sich zu beziehen scheint, galt bei dem *collegium Pontificum*. Hier reichte eine Versammlung von drei, die ursprüngliche *maior pars collegii*, zu einem gültigen Beschluss hin. Cic. de harusp. resp. 6.

**) Eine andere Bewandtniss hat es mit der *maior pars creditorum*, welche das *quinquennale spatium* bewilligen können. L. 7. §. ult. L. 8. pr. D. de pact. (2, 14.) L. ult.

ratorum in der Lex agrar. c. 17., wiewohl dort auch an die Stimmenmehrheit gedacht sein könnte, wie in L. 17. §. 6. L. 27. §. 3. D. de receptis (4, 8.). Denn auch in andern Anwendungen, wo die *maior pars* dem Ganzen gleichgeachtet wird, entscheidet die einfache Majorität, z. B. bei der *maior pars anni* Lex Jul. munic. v. 92. bei Abstimmungen Liv. 1, 32. Senec. de vita beata 2. Cic. ad fam. 8, 8. Quintilian. Decl. 365. u. s. w. Was aber den Senat betrifft, so bestimmte bekanntlich die *Lex (Julia) municipalis*, dass Beschlüsse und Wahlen der Decurionen nur gültig sein sollten, wenn wenigstens zwei Drittheile versammelt gewesen wären, und aus der Vergleichung der Stellen, L. 3. D. de decret. ab ord. (50, 9.) L. 34. D. quod cuiusq. univ. (3, 4.) L. 19. pr. D. de tut. et cur. dat. (26, 5.) L. 19. D. ad municip. (50, 1.) L. 160. §. 1. D. de reg. iur. (50, 17.) L. 2. 3. C. de praed. decur. (10, 33.) L. 84. Th. C. de decurion. (12, 1.) besonders aber L. 142. Th. C. eod. = L. 46. C. I. eod. (10, 31), welche dieses ausdrücklich sagt, geht hervor, dass der übliche Ausdruck *maior pars decurionum* hiermit gleichbedeutend war: wenn nicht etwa aus dem Zusammenhange hervorgeht, dass derselbe sich auf die Stimmenmehrheit unter den Erschienenen bezieht, wie in folgender interessanten Stelle des Decret. Venafr. (Bullet. dell. Instit. arch. 1846. p. 165) *aut ei rei vectigal imponere constituere II viro II viris praefect. praefectis eius coloniae ex maioris partis decurionum decreto, quod decretum ita factum erit, cum in decurionibus non minus quam duae partes decurionum adfuerint, legemque ei dicere ex decreto decurionum, quod ita, ut supra scriptum est, decretum erit, ius potestatemve esse placet*: welcher sorgfältige Ausdruck wohl gewählt war, weil *maior pars* schlechthin dem Zweifel Raum liess, ob er auf die Zahl der Versammelten oder auf die Stimmenmehrheit gehe. Ohne Zweifel war aber diese Bestimmung der Lex municipalis nur von dem Römischen Senat entlehnt und hatte also bei ihm der Ausdruck *maior pars*, welche einen nach guter alter Sitte beschlussfähigen oder *frequens senatus* machte, dieselbe Bedeutung. Nach Dio 54, 35. gehörten im J. 743. 400 Senatoren d. h. zwei Drittheile des damaligen Senats (Dio 54, 13. 14.) zu einer gültigen Beschlussnahme, weshalb 417 Anwesende zu Cicero's Zeit schon *senatus frequentissimus* (Cic. ad Attic. 1, 14. post red. in sen. 10. pro Sext. 61. ad Quir. post red. 6. pro dom. 6.) nahe an 200 nur in Winters- und naher Festzeit eine nach Umständen zahlreiche Senatsver-

C. qui bonis cedere (7, 71.) Eben so vermuthlich, wenn sie einen Magister oder Curator wählten oder Anderes beschlossen. L. 2. pr. D. de curat. bon. (42, 7.) L. 15. pr. D. de reb. auct. iud. (42, 5.) L. ult. C. qui bonis ced. (7, 71.) Sie bilden keine Behörde, die einen amtlichen Beschluss fassen könnte. Hier ist also, ohne Rücksicht auf eine Zusammenkunft und die daran Theilnehmenden die blosse Majorität der Creditoren oder vielmehr der *credita* gemeint. Eben so in T. Flav. Syntrophi Instrum. don. v. 12. *ex communi omnium consensu maiorisve partis eorum, qui vivent.* Vgl. L. 14. pr. D. depos. (16, 3.)

sammlung waren (Cic. ad Q. frat. 2, 1.), und erst Augustus liess seit jenem Jahre nach Verschiedenheit der Gegenstände Ausnahmen von der gedachten Normalzahl eintreten (Dio 54, 35. 55, 3.). Auf eine auch schon früher geltende Eintheilung von $\frac{2}{3}$ für wichtige und $\frac{1}{3}$ für unwichtigere Gegenstände deutet aber die Lex Cornelia, zu deren Zeit der von Sulla im Princip wohl verdoppelte, wenn zunächst auch nur um etwa 300 Mitglieder vermehrte Senat (Appian. de bell. civ. 1, 100.) also von normal 600 Senatoren bestand, mit ihrer Bestimmung hin, dass bei Dispensationen, einem bisher gewöhnlich von einer ganz geringen Zahl von Senatoren abgemachten Geschäft, wenigstens 200 Senatoren gegenwärtig sein sollten (Ascon. l. c.) und das *SC. de Bacchanalibus* vom J. 568., zu welcher Zeit der Römische Senat normal aus 320 Mitgliedern bestand (1. Makkab. 8, 15. — wovon vielleicht die 20, die seit Tarquinius vermuthlich verdoppelten *decem primi* der alten *gentes maiores* als Vorsteher der *Patres*) schreibt für Senatus-Consulte unter dem Vorsitz des Prätor — also auch eines geringeren Magistrats — wodurch zum Privat-Bacchusdienst dispensiert werden könnte, die Anwesenheit von 100 Senatoren vor (Liv. 39, 18.), obgleich in einem andern Falle auch einmal die Anwesenheit von 150 Senatoren, also der Hälfte, erfordert wird (Liv. 42, 28.).*) Auch scheint bei den grossen Richtercollegien der Criminal-Quästionen das Princip, nur $\frac{2}{3}$ der Mitglieder als legitime Versammlung gelten zu lassen, zur Anwendung gekommen und vom Senat auf sie übertragen worden zu sein. Die s. g. *Lex Servil. c. 13.* fordert für die Urtheilssprechung Theilnahme von *duae partes iudicum* und wenn es später heisst c. 17. *de consili maioris partis sententia, quanti eis censuerunt* und c. 18. *queive eei iudicei consilioque eius maiorei parti satisfecerit*, so sind darunter ohne Zweifel nur jene *duae partes* zu verstehen.

Was für eine Verfassung die Senate in den Städten des Bantischen Volks gehabt haben, wissen wir nun freilich nicht. Dass sie aber der des Römischen im Ganzen ähnlich gewesen, dürfen wir nach den übrigen analogen Verfassungselementen vermuthen, und so bezeichnete 'maimocararo' gewiss auch dort zwei Drittheile — scheinbar selbst besser, als das Römische *maior pars*, indem damit nicht sowohl der grössere als ein sehr grosser, dem Ganzen sich nähernder Theil ausgedrückt wird (vgl. das *pubertati proximus*), aus welchem Grunde auch wohl in L. 3. C. de vend.

*) Bemerkenswerth ist die Verschiedenheit, dass die $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ des Römischen Senats durch feste Zahlen bestimmt wurden, während sie bei den Decurionen der Römischen Städte sich rein mathematisch nach der jedesmaligen Gliederzahl der Curien richteten. L. 84. Th. G. de decur. (12, 1.) Dort war die feste Zahl durch die Verfassungsgeschichte begründet und erleichterte die Constatirung in jedem Anwendungsfall. Hier konnte man bei der so sehr verschiedenen Zahl der Decurionen in den verschiedenen Städten nur eine abstracte Regel aufstellen. Nur in diesen selbst ahmte man wohl die bestimmte Zahl nach, vgl. z. B. *Lex pariete fac. Col. III.* (Haubold p. 73.) aus Puteoli, wo das *consilium publicum* aus 30 Mitgliedern bestanden haben wird.

reb. civit. (11, 31.) . . *praesentibus omnibus seu plurima parte tam curialium quam honoratorum et possessorum civitatis* statt des gewöhnlichen *maiore* gesagt wird. Doch findet sich einmal auch in Rom, und zwar, was besonders merkwürdig, in einem Plebiscit vom J. 542. der Ausdruck *maxima pars* statt des später stets üblichen *maior pars*. Liv. 26, 33. *Plebes sic iussit* (auf die rogatio L. Atilii tr. pl.): *Quod senatus iuratus maxima pars censeat, qui adsidetis, id volumus iubemusque*. Offenbar haben wir hier den Wortlaut des Plebiscits vor uns, wie Livius vorher auch den der Rogatio mittheilt. Dieses zeigt besonders der bisher unverstandene, in solchen Fällen, wo die Plebs eine Sache der Beschlussnahme des Senats überliess und diese zum Voraus bestätigte, gewiss seit alter Zeit übliche Zusatz *cui adsides* oder *adsidetis* (denn so muss man statt *qui ads.* und der mancherlei Varietäten in den HSS. lesen) d. h. „welchem Senat du (der *tribunus rogator*) oder ihr (durch den Rogator gleichsam vertretene sämtliche Tribunen) auf euren Subsellien beiwohnt,“ (Valer. Max. 2, 2. §. 7. Zonar. 7, 15.) theils um sich zu überzeugen, dass auch *senatus iuratus* (Liv. 30, 40. 42, 31. Dionys. 7, 39.) und *maxima pars* beschlüsse, theils überhaupt als legitimes Organ der Vermittlung zwischen Plebs und Senat (vgl. Dionys. 7, 25. Liv. 4, 1. 36.). Sonach scheint in der damaligen Staatsprache Roms *maxima pars* auch noch der gesetzliche Ausdruck statt *maior pars* in dem Sinne von $\frac{2}{3}$ gewesen zu sein: wiewohl in der s. g. L. Servil. c. 15. *Ex iudicum sententiis si plurimae erunt condemnno, Praetor, qui ex h. l. quaeret, condemnno ex tabellis a iudicibus latis palam pronuntiato* und bei Paul. S. R. 2, 24. §. 8. *Venter inspicitur per quinque obstetrices, et quod maxima pars earum denuntiaverit, pro vero habetur* geradezu auch der Superlativ statt des eigentlich richtigen Comparativs steht. Doch rechtfertigt sich der spätere Römische Sprachgebrauch in Anwendung auf die Senatorenzahl dadurch, dass man dabei nicht sowohl auf die Zahl der einzelnen Senatoren als nach der Bildungsgeschichte des Römischen Senats auf dessen Bestandtheile von je drei Hundertschaften sah, wonach zwei gegen eins in der That die *maior pars* waren.

‘ampert.’ Das von Mommsen vermuthete ‘amnud’ würde nicht passen. Ueber ‘ampert’ (Z. 12. 18.) = *semel* Kr. Jahrb. S. 306. „In ampert deutet die Endsilbe verglichen mit petiropert auf ein *numerale multiplicativum* und welches konnte dieses anders sein als das von eins gebildete, da *duo* und *tres* fast in allen Sprachen ganz andere Stämme haben, von fünf an aber die Anhangssylbe *is* war (vielmehr *tis*, vgl. nachher). Zwar möchte man für *unus* im Osk. *onus* oder *inus* erwarten, aber auch sonst findet sich dort oft statt des Lat. *i* ein *a* (vgl. Grotefend S. 10.)“ Zur Bestätigung erinnere ich noch an das Griech. $\acute{\alpha}$ - $\pi\alpha\kappa(\iota)\varsigma$, (statt $\acute{\alpha}\mu$ - (aus $\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$) $\pi\alpha\kappa\iota\varsigma$ aus HAT- , $\pi\eta\gamma\gamma\upsilon\mu\iota$, „eins gefestet“) $\acute{\alpha}$ - $\pi\lambda\omicron\upsilon\varsigma$ (statt $\acute{\alpha}\mu$ - $\pi\lambda\omicron\upsilon\varsigma$ von $\pi\lambda\acute{\epsilon}\omega$, (vgl. *plus*, „eins gefüllt“) das Goth. *ains* = *unus* und Lat. *as*, eigentlich *ass*, wie der Gen. *ass-is* zeigt, nemlich aus *ans*, das Eine als

concretes Ganze gedacht, wie denn das ursprüngliche *n* noch bei dem Quotientativum *es* in dessen ursprünglicher Form *ens* hervortritt (vgl. die Zahlwörter). Auch erweist sich *am* (wozu das multiplicative *pert* tritt) mit dem Lat. *sem-el* durch *ἄμα* und unser (zu)sammen, sammt (vgl. *ἡμῶν* = *semis*, *ἕξ* = *sex* etc.) in der That als einen und denselben Stamm. Denn *sem-el* ist dasselbe Wort mit *sim-ul* (statt *simil*) und *el, il, ul* die blossе Adjectivsilbe aus *simile*, wie *famel* für *famulus*. Man vgl. *sin-guli, simplex*. Die Urbedeutung ist aber überall in eins mit einem Andern, woraus sich dann die verschiedenen Bedeutungen einmal (*semel*) und zugleich (*simul* s. v. a. *una*) und einem Andern ähnlich oder gleich (*similis*) verzweigt haben. Dass aber die Aspiration auch sonst in diesem Stamme wegfiel und aus diesem Grunde an der Identität des Osk. *am-* und das Griech. *ἄμα* nicht gezweifelt werden darf, zeigt das Wort nachahmen, womit, auch wieder in das *i* umlautend, das Lat. frequent. *imitari* und *imago* (neben *similis*) zusammenhängt. Demnach scheint schon ursprünglich in dem Begriff eins *a* und *e* (*i* oder *u*), *n* und *m* (vgl. *ἐν-* und *μία*) mit einander um den Platz gestritten zu haben.

Zur Sache ist zunächst Ulpian L. 3. §. 13. D. de lib. hom. exhib. (43, 29.) zu vergleichen. *Si tamen, posteaquam hoc interdicto actum est, alius hoc interdicto agere desideret, palam erit, postea alii non facile dandum, nisi si de perfidia prioris potuerit aliquid dici. Itaque causa cognita amplius quam semel interdictum hoc erit movendum. Nam nec in publicis iudiciis permittitur amplius agi, quum semel actum est, quam (1.: praeterquam) si praevaricationis fuerit damnatus prior accusator. Si tamen reus condemnatus malit litis aestimationem sufferre, quam hominem exhibere, non est iniquum, saepius in eum interdicto experiri, vel eidem sine exceptione, vel alii.* Diese Stelle zeigt, dass bei Popularklagen gegen die sonstige Regel (L. 3. pr. D. de pop. act. 47, 23.) wohl auch mehr als einmal über dieselbe Sache geklagt, eine Condemnationssumme beigetrieben und der Verlust des Succumbenzgeldes dem Beklagten verursacht werden kann, namentlich wenn die Klage auf Aufhebung eines rechtswidrigen Zustandes geht und diese nicht erreicht wird (vgl. L. 5. §. 6. D. de his, qui effud. 9, 4.). Hierauf bezogen würde also unser 'ampert' den Sinn haben, dass in dem vorliegenden Falle die fragliche Klage mit 40 Zikolen nur einmal gegen den Beklagten angestellt werden solle, so wie dieses unter Z. 12. für das ausserordentliche Verfahren durch *multae dictio* und in L. 5. pr. D. de collus. deteg. (40, 16.) für eine andere Popularklage angeordnet wird. Jedoch stand auch überhaupt der Grundsatz, dass eine zum Process gediehene Sache nicht Gegenstand einer neuen Klage sein könne, nicht in allen Rechten so sehr als Selbstverständniss fest, wie im Römischen, in welchem selbst er auch erst durch eine bestimmte Stelle der zwölf Tafeln über die *legis actiones* eingeführt worden zu sein scheint (daher dort seine Wirkung *iure ipso* in allen Fällen Gai.

4, 108.) deren Princip nur nachher, nach Aufhebung der *legis actiones*, Jurisprudenz und Prätör folgten, und wo er daher in der mittlern Zeit wenigstens in Criminalfällen und in der Praxis besonders durch übermässige Ausdehnung der Ausnahme der Prävarication gar sehr ins Schwanken gerieth. *) Im Attischen Recht war zwar auch ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen (Demosth. adv. Nausim. p. 989, 13.) ἅπαξ περὶ τῶν αὐτῶν πρὸς τὸν αὐτὸν εἶναι τὰς δίκας, aber die Anwendung besonders in Straffällen des öffentlichen Rechts zweifelhaft (Herald. de rer. iudic. auct. I, 1, 14.). Auch die Rhetoren, welche meistens Griechisches Recht vor Augen haben, finden es nothwendig, den Satz: *bis de eadem re agere ne liceat*, als positive Voraussetzung noch besonders hinzustellen (M. Quintil. decl. 266.); behandeln ihn aber entweder in seiner stricten Anwendung auf öffentliche Sachen (M. Quintil. l. c.) oder auch in der Rücksicht, ob er blos denselben Kläger von abermaliger Klage ausschliesse, als problematisch. Quintil. I. O. 7, 6. §. 4. *Solet et illud quaeri, quo referatur, quod scriptum est: Bis de eadem re ne sit actio; id est, hoc bis ad actorem an ad actionem?* So konnte also auch in dieser Beziehung unser Gesetz es nöthig finden, für den vorliegenden Fall es ausdrücklich vorzuschreiben, dass nur einmal desshalb geklagt werden solle. Vgl. unten zu Z. 12. Endlich aber, und dieses halte ich für das wahrscheinlichste, konnte mit dem ‘acimur... ampert’ ausgedrückt werden sollen, dass in diesem vom Quästor Namens der Commüne anzustellenden Process nur Eine Verhandlung sogleich um 40 Zikolen Statt finden solle, während wenn Privaten klagten und überhaupt an sich mehrere üblich waren, die erst allmählich jenen Betrag erreichen konnten. Vgl. zum Schluss von Cap. 3. Doch sollte diese für den Gegner nicht unbedenkliche Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren nur zulässig sein, wenn der Senat sie in jedem einzelnen Falle genehmigte, was dieser nur gethan haben wird, wenn die Sache eine besonders strenge Ahnung zu erfordern schien. Bei uns könnte man mit dieser Vorschrift die vergleichen, dass in gewissen Fällen nicht erst ein Gütetermin gehalten werden solle.

‘zicolom.’ Diese Ergänzung wird dadurch gerechtfertigt, dass hinter der die folgende Zeile anfangenden Zahl XL. offenbare Reste des Worts ‘nesimom’ übrig sind und überall sonst (Z. 17. 25. 31.) eine Zahl mit folgendem ‘nesimom’ das Wort ‘zicolum’ vor sich hat. ‘zicolo’ Dementiv von ‘zico’ und wie dieses (Z. 15. ‘zico tovto’) *gen. neutr.* (Z. 16. ‘eizucen zicolud’) ist nicht ein Acker- oder Zeitmass (nach Klenze von *sicilicus* d. i. $\frac{1}{48}$ iugerum, nach Peter und Aufrecht von *dies* (vgl. aber *diuvei*, und woher das c?) oder *seculum*, nach Mommsen von *iugerum* — angeblich aus *duigerum*, *dsigerum* oder von *secare* — nach Corssen S. 684. von *secare*, auch nicht nach meiner frühern Ansicht eine Münze

*) S. überhaupt H. G. Tydeman de reb. iudic. non resc. c. IX — XIII.

(von *seclus*), sondern, wie schon Grotendorf richtig angenommen hatte, das Griech. *δίκη*. Nur dieses rechtfertigen die Sprachgesetze (vgl. in der Grammatik die Consonanten unter *z*). Auch stimmt dazu vollkommen die Bedeutung. *Δίκη* heisst im Griech. Klagrecht theils wie das Lat. *iudicium*, Gericht, Process, Klage, theils die Busse oder Strafe, welche man durch den Process beitreibt (Salmas. Obs. ad ius Attic. p. 302. Meier und Schömann Att. Proc. S. 158.) und dann überhaupt eine Strafe, Strafgeld z. B. in den Zusammensetzungen *δίκη* auch *δικας δίδοναι*, *τίπειν*, *ἀπαιτεῖν*, *ἐπιτιθέναι* u. s. w. (Stephan. Thes. s. v.) Insbesondere kann es denn auch die Processbusse bedeuten, d. h. das Succumbenzgeld, welches der *temere litigans* verliert, und theils für Process theils für Processbusse steht 'zico' und 'zicolom' auch in unserm Gesetz. Weil die letztere unmittelbar mit dem Process verbunden ist und eigentlich darüber zunächst vor dem Richter processiert wird, so kann es oft schwer sein, diese Bedeutung von der des Processes selbst zu unterscheiden. So in folgenden Stellen der T. Heracl. (Mazoch. Comm. ad T. Heracl. p. 171.) T. I. v. 48. 49. *ταύτων τῶν γὰρ κατεσώσισαμες ἐδικαζόμενοι δικας τριακοστίας τοῖς τῶν ἰσθῶν γὰρ ἰδίαν ποιοῦντασσι* = *hunc agrum recuperavimus intentatis dicis tricesimanis iis, qui sacrum agrum privatum fecerant*. T. II. v. 26. 27. *καὶ τοὶ μὲν ἐρίζαντες ἀπεστῶν τοῖς δὲ ἐδικαζόμεθα δικας τριακοστίας* = *et alii quidem controversia mota destiterunt (i. e. possessione cesserunt L. 33. §. 3. D. de usurp. 41, 3.) aliis vero intentavimus dicis tricesimanas*. Es kann dieses heissen: auf den dreissigsten Tag fallende (zur *litis contestatio* und Untersuchung vor dem Richter abschliessende) Prozesse oder auch bis zum dreissigsten Tage hin gesteigerte und damit abschliessende Processmulten. Ueberwiegend wird aber an das letztere als das bei dieser Zeitbestimmung Wichtigste gedacht sein. Ganz dieselbe Sache und Bedeutung des Worts kommt nun auf unserer Tafel vor. Vollständig kann dieses nur im Zusammenhang mit dem Römischen Mult- und Sacramentsverfahren entwickelt werden: wiewohl es auch da wieder ohne die Hülfe unseres Gesetzes kaum hätte erkannt werden können. Obgleich nun die wichtigsten Stellen in diesem erst später, besonders in Cap. 3. vorkommen werden, so wollen wir doch, um die Erklärung zu erleichtern, gleich hier ein allgemeines Resultat der Untersuchung voranstellen.

Beim Ursprunge der antiken Staaten aus dem bisherigen Zustande des *ius gentium*, wo die Privaten ihre Rechtshändel lediglich selbst nach eigener Auctorität und nach der natürlichen Billigkeit abzumachen gehabt hatten, behielten diese den bisherigen privatrechtlich-autokratischen Charakter noch lange Zeit überwiegend und das Angehen der Obrigkeit in Fällen des strengen Rechts (also wo man nicht bloß um einen Arbitr bat) geschah nicht sowohl, wie bei uns, um das Recht von ihr finden und exequieren zu lassen, als um den halsstarrigen Gegner vor ihr als freventlichen Verweigerer des Rechts darzustellen. Die Aufgabe der Obrigkeit

war also auch zunächst nicht das Entscheiden des bestrittenen Rechtsverhältnisses, sondern das Niederhalten und Bestrafen dieser den Staatsfrieden bedrohenden Petulanz im Streiten durch Verweigern oder fälschliches Behaupten eines Rechts. Fast in allen ältesten Gesetzen der gebildeten Völker finden sich daher Brüchte, mit denen die Processführenden von der Obrigkeit belegt werden und welche zunächst den Zweck haben, sie zum Rechtgeben an ihren Gegner zu vermögen, weshalb ihnen in mehreren Gerichtstagen hinter einander, wo die Behauptung des Rechts wiederholt geschehen musste, jedesmal eine neue Brüchte aufgelegt wurde, dann aber auch, wenn dieser Zweck nicht gelang, über das Vergehn der Rechtsverweigerung und die aufgelaufenen Strafbeträge für dasselbe (z. B. bei den Römern über das *sacramentum*, später über die *sponsio et restipulatio*) entschieden wurde, was natürlich ohne mittelbare Entscheidung darüber, wer in der Sache selbst Recht habe, nicht möglich war. Dass aber diese Entscheidung auch für das Rechtsverhältniss der Parteien gültig war, beruhte auf der *litis contestatio*, einem Contract, wodurch die Parteien ihre Sache selbst zur *lis* d. h. einer öffentlichen machten, mit andern Worten, das, was der Richter entscheiden würde, als für sie verbindlich erklärten.

Die Brüchtsätze selbst und die Zahl der Gerichtstage waren nach Wichtigkeit der Sachen verschieden; auch fiel später das mehrmalige Verhandeln der Sache *in iure*, bevor man sie am entscheidenden Tage dem Richter zur Aburteilung übergab, in der Art weg, dass man — weil erfahrungsmässig die Parteien doch nicht vom Streiten abliessen — ihnen die ganze Summe der bisher nach den Gerichtstagen erst allmählich gesteigerten Beträge von vorneherein in Einer Summe auflegte, und die Zeit der mehreren Gerichtstage (meist ein Zeitraum von dreimal zehn Tagen) bis zum Schluss des Verfahrens *in iure* ununterbrochen ablaufen liess. Weil aber diese Strafgelder die nothwendige Bedingung des Rechtssuchens vor der Obrigkeit waren, so nannte man sie in einigen Staaten auch selbst *dicai*. Die hinzugefügte Zahl bezeichnet also die Menge der einzelnen Strafbeträge, deren Simplum gesetzlich feststand, und — wenigstens ursprünglich — auch zugleich die Zahl der Tage, welche bis zur *litis contestatio* und Uebergabe der Sache an den Richter ablaufen mussten. Vierzig Zicolen sind nun der höchste Betrag, der in unserm Gesetz vorkommt, ein Beweis, dass der hier behandelte Process ein wichtiger und strenger war, ersteres, weil die *'comono'* darin klagte, der Process also ein öffentlicher, letzteres, weil er, wie wir sehen werden, ein Interdict war. Nach seiner ersten Eigenschaft versteht es sich übrigens von selbst, dass nur der Gegner der Commüne die Mult riskierte, weil diese in den Schatz fiel.

Z. 4. *'nesimom.'* Diese Lesart rechtfertigt sich dadurch, dass überall sonst in diesen processualen Vorschriften die Zahl zwischen *'zicolom'* und *'nesimom'* steht. Z. 17. 25. 31. Ausser in dieser Verbindung kommt das

letztere Wort noch vor Nr. XXVIII, 5. in der Schreibart n[e]ssimas und im Umbr. als Präposition mit dem Abl. T. Eug. VIa. 9. bei einer Ortsbestimmung: *angluto hondomu, porsei nesimeï asa deveia est, anglome somo, porsei nesimeï vapersus aviehkleir est*. Zu der letzten Stelle namentlich passt die früher versuchte Erklärung = *γνήσιος* entschieden nicht. Die Schreibart mit *ss*, welches nach Ausweis von *meddiss*, = *ks* sein kann, erinnert sofort an das Lat. *nex-us* = verbunden, womit das Sanskr. und Deutsche *nah-*, Goth. *nehva* = *prope* verwandt ist. Das Wort stammt also von dem Verbalstamm *ne-*, einem von denen, der auch einen Gaumenlaut hinzunehmen konnte, wonach sich im Lat. die etwas modificierten Bedeutungen von *nere*, nähern und *nec(t)ere* sonderten, und welcher ohne Zweifel von (*e*)*nos* (s. die Partikeln) herkommt und mit *in* = bei, in der Nähe, zusammenhängt. Zu *ne-* oder *neh-* trat das Suffix *simos*, wie im Lat. zu *pro-* (wovon noch *prosim-urium*) oder zu *proh-*, wovon *proximus* gebildet ist. In der Umbr. Stelle heisst das Wort dann auch ohne Zweifel in der Nähe von: *ab angulo maxime contrario, qui prope aram igniariam est, in angulum summum, qui prope plana (planitiem, aream, nehmlich von ἀπεδον, δάπεδον) auguralia est*. S. auch Aufrecht Umbr. Spr. II. S. 72. In der Zusammenstellung mit einer bestimmten Anzahl von Zikolen scheint mir nun 'nesimos' den ursprünglichen Sinn von verbunden, zusammenhängend zu haben und das zu bezeichnen, dass mit dieser Zahl der Gesamtbetrag der bis zum entscheidenden Tage aufgelaufenen, an einander gereichten Brüchte gemeint sei, im Gegensatz des Einzelbetrags für Einen Gerichtstag, der auch schon aus einer Mehrzahl von Simpeln bestehen konnte, die ursprünglich ohne Zweifel für je Einen Tag berechnet waren. — Der Genit. = wegen 40 Zikolen, kommt öfter im Osk., Umbr. und Lat. vor. Vgl. Z. 17. 'zicolom XXX. nesimum comonom ni hipid' Z. 24. 'egmazum.' Z. 9. 'tangineis.'

'egmo.' Dieses Wort kann weder sprachlich noch dem Sinn nach = *acnua* sein, wie Corssen, oder *res* (von *egere*) wie Mommsen meint. Der Zusammenhang führt überall auf die Bedeutung *lis, contronersia, iurgium*, und es kommt also ohne Zweifel von *ἀχμη*, die Lanze, der Krieg (Polyb. 4, 52.) her, wovon auch im Griech. übertragen *μεταίχμιον*, das zwischen zwei Staaten streitige Land, *αἰχμάλωτος* = *mancipium*. Dabei ist zu erinnern an die Nachricht des Nicolaus Damascenus (bei Stob. p. 133.) über die Umbrer, von der aber Gütting (Röm. Staatsverf. S. 9.) wahrscheinlich macht, dass sie sich auf die Sabiner bezogen habe: dieselben hätten ihre Rechtsstreite durch Zweikämpfe ausgemacht (*Ομιβρικοί όταν πρὸς ἀλλήλους ἔχωσιν ἀμφισβήτισιν κοθοπισθέντες ὡς ἐν πολέμῳ μάχονται καὶ δοκοῦσι δίκαιότερα λέγειν οἱ τοὺς ἐναντίους ἀποσφάζαντες*). Dies wird dadurch bestätigt, dass sie auch völkerrechtliche Streitigkeiten sogleich durch *duellum* auszumachen pflegten (Dionys. 2, 51. 52. Liv. 8, 23. 10. 12.) und

noch im zweiten Pun. Kriege der Campaner Badius seinen Röm. Gastfreund zum Zweikampf fordert (Liv. 25, 18.). Auch weist der von Capua ausgegangene Sprachgebrauch *Sammis* für einen Gladiator auf eine bei den Samnitern besonders verbreitete Sitte des Zweikampfs zurück (s. Lips. Saturn. 2, 11. Salmas. ad Solin. c. 4. p. 26.) wie sich denn auch in Samnitischen Gräbern in Capua Darstellungen von *combats d'hommes armés, les uns à pied les autres à cheval* gefunden haben. Raoul-Rochette Journ. d. Sav. 1853. p. 353. Gebildetere Zeiten werden im Innern den wirklichen Zweikampf verdrängt und vielleicht auf ein blosses Abbild zurückgeführt haben. Der ursprüngliche Name des Rechtsstreits 'egmo' blieb aber.

'com parascuster.' Von hieran folgen nachträglich noch processualistisch nothwendige Voraussetzungen, damit der Process mit der Gefahr von 40 Zikolen rechtmässig gegen den Beklagten eintrete. — 'parascuster' = *παρακούεται*. Vgl. Nro. XLVIII, 3. ascus- ist aber ältere Form als *αι-*, *απο-*, *ακου-*. Von *auris* gab es nemlich ausser dem einfachen Verbum *audio* (*d* statt *r*), verwandt mit *auricula* (das feine, gespitzte Ohr), auch die Form *aur(i)culo* = genau hören, noch übrig in dem Frequent. *ausculto*; indem aber *aurc-*, *ausc-* in *asc-* (wie *Ausculum* in *Asculum*) und das *l* in *v* überging (wie die Cretenser *αῦκων* für *ἀλκων*, *θειγεσθαι* für *θέλγεσθαι*, *αῦσος* für *ἄσος* sagten) entstand *ascovo* und daraus erst *ἀκούω*, wie *camilla* aus *casmilla* (von *κοσμ-* *κομίζω*). Das *l* von *auscolo* oder *ausculo* ging aber durch das Medium von *r* (noch übrig in *ἀκοράομαι*, *ἀκράσις*) auch in *s* über (wie aus *Hannibal Ἀννίβας*, aus *caeleus* durch *caeruleus caesius* Gell. 2, 26. wurde) und so sagte man auch *akus-* wie in *ἠκούσ-θην*, *ἠκουσ-μαι*, *ἀκουστός*. — Das Nichtgehörchen des Beklagten oder beider Parteien setzt nun ein im *Ēdict* erlassenes und nachher auch mündlich wiederholtes den Process einleitendes Gebot oder Verbot des Magistrats voraus, so dass wir hier an ein *Interdicts*verfahren zu denken haben (Gai. 4, 139...141. 162...165.), und dieses wird dadurch noch mehr bestätigt, dass gerade beim *Interdicts*verfahren das Nichtgehörchen die erste nothwendige Bedingung war, um damit fortschreiten zu können, indem die Sache sonst sogleich ausserordentlich behandelt wurde. L. 1. §. 1. D. de tab. exhib. (43, 5.) *Si quis forte confiteatur, penes se esse testamentum, iubendus est exhibere, et tempus ei dandum est, ut exhibeat, si non potest inpraesentiarum exhibere. Sed si neget, se exhibere posse vel oportere, interdictum hoc competit.* Allerdings aber konnte auch im ausserordentlichen Verfahren, dem ja ursprünglich auch die *Interdicte* angehörten, es zu Multen kommen, wenn der Beklagte irgend einem obrigkeitlichen Gebot nicht gehorchte, und so ist das 'com parascuster' überhaupt nothwendige Voraussetzung eines Multverfahrens.

'svae pis.' Der *pis* ist der Beklagte und es folgt jetzt in den Worten 'svae... dolom mallom' die zweite Bedingung.

'pertemust,' 3. pers. sg. fut. 2. act. von 'pertemum' oder 'pertumum.' Die Bedeutung muss ein verstärktes oder verkehrtes (vgl. *periurus*,

perduellis) *temnere* sein, wie im Lat. *con-temnere*, welches in *con-tumax* auch auf das gerichtliche Gebiet übertragen erscheint. Während aber *contemnere* mit dem Accusativ construiert und *contumax* aus dem Gesichtspunct des späteren Röm. Processes auf die Verachtung des Prätors bezogen wird, setzten die Bantiner den Dativ (hier 'pertemust . . . comonei,' Z. 7. 'piei (= cui) pertemest') und sagten es nach der Natur des älteren Processes von der Partei, welche dem Gegner beharrlich trutzte und gerecht zu werden verweigert, sowohl vom Kläger (Z. 7.) als vom Beklagten (hier), wie denn die Rollen des Klägers und Beklagten (der *rei*) im alten Process überhaupt noch viel mehr Gemeinsames hatten, als später. Doch ist diese letztere Beziehung auf die Parteien untereinander nur die ursprünglichere und beide gehen der Natur der Sache nach in einander über. Vgl. z. B. wegen *contumax* selbst noch im späteren Recht L. 11. §. 4. D. de interrog. (11, 1.) *Qui tacuit quoque apud Praetorem, in ea causa est, ut instituta actione in solidum conveniatur, quasi negavit se heredem esse. nam qui omnino non respondit, contumax est: contumaciae autem poenam hanc ferre debet, ut in solidum conveniatur, quemadmodum si negasset, quia Praetorem contemnere videtur.* Umgekehrt bezeichnete das *per in* 'pertemum' ohne Zweifel, dass die Partei sich selbst der Obrigkeit gegenüber dem Gegner nicht fügte. Uebrigens besagt das Wort nicht blos, dass man auf Vorladung des Prätor nicht erscheine, wiewohl es davon hier, in Anwendung auf den Beklagten, hauptsächlich verstanden werden muss, und auch bei der Römischen *contumacia* ist dieses nicht der einzige Fall derselben, sondern überhaupt, dass man beharrlich der Gegenpartei widersteht und es bis zur *litis contestatio* kommen lässt. Im Lat. gibt es dafür eigentlich kein entsprechendes Wort; das noch verwandteste *contemnere* haben wir nur aus Noth gewählt.

'pruterpam' macht, wie das Lat. *praeterquam* eine Ausnahme (vgl. Z. 16.). Da diese nun in dem 'deivatud' bestehen soll, welches dreierlei sein könnte, Imperativ, Supinum, und Abl. Sg. von einem Substantiv in us, welches die Handlung des 'deivaum' bedeutete, nach dem Wenigen, was fehlt, aber nur das letzte möglich ist, so kann nichts Anderes als die Gegenpartei im Genitiv vor 'deivatud' gestanden haben. Dieses ist aber die 'comono,' nicht der Quästor; denn dass ein Actor den *populus* nach altem Recht und Verfahren nicht wie ein Procurator vertritt, sondern so, dass der *populus* in ihm selbst aufzutreten scheint und alle Processhandlungen auf ihn, den Vertretenen, bezogen werden, zeigt z. B. die Stelle des Cato bei Fest. v. *Vindiciae*: *Praetores secundum populum vindicias dicunt.* Daher war hier 'comoneis,' nicht 'quaestureis' zu ergänzen. Der Sinn ist also: „ausser durch *mora*, durch Ausbleiben der Gegnerin.“ Es galt also hier, wie allgemein nach Römischem Recht (L. 73. §. 1. D. de iudiciis 5, 1.) der Grundsatz, dass wenn auch der Beklagte durch Nichterscheinen oder Be-

harren auf seinem Widerspruch trutzte, die Verhandlung doch nichtig war, wenn der Kläger auch nicht erschien.

Z. 5. 'sipus... perum dolom mallo' = dem *sciens dolo malo* der Röm. Gesetze; denn 'sipus' (σοφός, συφός) hängt mit *sapere* zusammen, wie schon Grotefend richtig sah. Vgl. *insipidus*. Auch sagte man altlat. *sibus* und *persibus* in dem Sinne von *callidus*, *acutus*. Varr. de L. L. 7, 6. §. 107. Fest. v. *persibus*; Paul. v. *Sibus*. Den Zusammenhang auch dieses Worts mit *sapere* zeigt der von Festus citierte wohl so zu lesende Vers des Plautus: *Nihil deconciüares sibus, nisi qui persibus sapis*. — Die Nothwendigkeit dieses Zusatzes, dass der Beklagte arglistiger Weise ausgeblieben sei, ergibt sich aus L. 75. D. de iudic. (5, 1.), wonach wenn der Beklagte ohne Dolus ausgeblieben war, der doch verhandelte Process und das Urtheil nicht galt, gleichwie in diesem Falle bei der *cautio iudicio sisti* dem Beklagten eine *exceptio* gegeben wurde. L. 2. §§. 1—9. L. 4. D. si quis caution. (2, 11.).

'comonei,' Dat. von 'comōno' oder 'comonom,' welches nicht nach Klenze, Mommsen u. s. w. der *ager publicus*, sondern, wie schon Grotefend annahm, das *commune*, die Gemeinde, die Stadt als Gemeinwesen, und hier, wie sich sogleich ergeben wird, eine Stadt ist. Ueber den Ursprung des Worts vgl. zum C. Ab. 15. Dass auch die Sabiner dieses Wort für ihr Gemeinwesen gebraucht haben, ist zu schliessen aus Sisenna bei Non. 12, 18. *Sed Sisenna religiosum dicit Historiarum libro quarto* (gewiss nach einer wörtlich übersetzten Sab. Quelle): *Quondam Sabini feruntur vovisse, si res communis melioribus locis constitisset, se ver sacrum facturos*. — Dass das Vestinische *poimuno* dasselbe Wort sei, hat Corsen S. 565. richtig gesehen. Vgl. ausserdem zu Sabell. 8, 3. — Noch ist in unserer Stelle die auch hier wiederkehrende dem Oskischen eigenthümliche Trennung zusammengehöriger Redetheile zu bemerken. Lat. würde gesagt worden sein: *si quis contemserit commune sciens dolo malo, praeterquam communis mora*.

'stom.' So hat Marini hier, Z. 6 und 9. richtig gelesen. Alle Erklärer: 'perum dolom mallo siom,' welches *per dolum malum suum* sein soll. Dadurch allein schon wurde aber das Verständniss dieses und des folgenden Capitels bisher unmöglich gemacht. Obgleich bei Cat. de re rust. 144. 145. L. 2. §. 1. D. si quis caut. (2, 11.) und vielleicht noch sonst einmal *suo dolo malo* (nicht *dolo malo suo*) statt des sonst auch in Lat. Denkmälern beständigen *dolo malo* vorkommt,*) so finden wir doch in unserem Gesetz immer nur 'dolud malud' Z. 11. 20. oder 'perum dolom mallo' Z. 14. 15. 21. 22. und das dem Lat. *suus* entsprechende

*) In einer Anrede des Prätor kommt zwar auch vor (Cic. pro Tull. 29. vgl. 27. 30.) *Unde [de] dolo malo tuo, M. Tullii M. Claudius... vi detrusus est*. Aber hier konnte das Possessivum vor der Anrede natürlich nicht entbehrt werden.

Wort heisst Oskisch *suvis*, nirgends *sius*. 'stom' = *dum* rechtfertigt aber nicht blos der Zusammenhang, sondern auch die Sprache (vgl. die Partikeln). Wie das Lat. *dum*, leitet nun 'stom' noch einige weitere Beschränkungen oder Bedingungen der gesetzlichen Vorschrift ein. Das dazu gehörige Verbum ist 'dat. . . pertumum' Z. 6. 7.

'ioc' = *ea resp.* ist die eben genannte; diese Ausdrucksweise zeigt aber, dass hier nicht vom Bantischen Staat, der nur 'comono' schlechthin hätte genannt werden können, sondern von einem Gemeinwesen, welches zu ihm gehörte, die Rede ist.

'mais' = *magis* (Z. 15.), welches hier offenbar mit dem folgenden 'pan' in Beziehung steht, scheint im Osk. den Mehrbegriff überhaupt = *plus, magis, amplius, potius*, ausgedrückt zu haben.

'egmas ligicas.' Das letzte Wort = *legitima* ist allerdings noch nicht als ein Oskisches beglaubigt, aber es musste hier ein Wort stehen, welches die 'egmo' als eine im ordentlichen Process durchgeführte im Gegensatz des ausserordentlichen Verfahrens bestimmter charakterisierte. Vgl. zu Z. 10. 'eizac egmaden' und wegen der Adjectivbildung 'tov-tico' Z. 10. 23.

Z. 6. 'amnud,' ein Abl. sg. 2. Decl. nicht zu verwechseln, wie Alle gethan haben, mit dem Nom. sg. neutr. *amnud* = *omne* auf C. Ab. 17. und nach dem Zusammenhange ein ganz anderes Wort. Es heisst hier nelmlich offenbar *ope* (mit Hilfe, auf dem Wege eines ordentlichen von der Commüne angestellten Processes) und ist daher ohne Zweifel dasselbe Wort mit *ἀμύνα*, Abwehr, Beistand, Hilfe — vermuthlich auch ein Feminin mit neutraler Form. Doch kommt 'amnud' nicht, wie *ἀμύνα*, welches ein langes *v* hat, vom Präsens *ἀμύνω*, sondern vom Fut. *ἀμυνῶ* mit verkürztem *v*, wie auch wohl *ἀμύντηρ*.

'pieis' = *cuius*, aber in der Bedeutung *alicuius*, wie sie *cuius* auch im Lat. hinter *quam* hat.

'umbrateis.' Erinnet man sich der Legenden auf den Münzen *embratur* = *imperator* und des gewöhnlichen Wechsels von e und u, so kann 'umbrateis' nur = *imperati* sein und alle übrigen Abtheilungen dieser Wörter, die die Anmerkungen zum Text nachweisen, sind falsch. Nur Grottefend hatte schon *quam cuius imperati* gerathen.

'avti' nicht nach Mommsen = *aut*, sondern = *atque*, wie Z. 11. ausser Zweifel setzt. Vgl. die Partikeln.

'cadois.' Nach dem Zusammenhange ist weder an den Athenischen *κάδος*, in den die Stimmtüfelchen der Richter geworfen wurden, noch an den ganzen Stamm von *cadere* zu denken, aber auch nicht mit Grottefend an *ἐκούσιον*, sondern nur an den Begriff rufen, verkündigen, welcher uns in den Wörtern *γῆρυς*, die Stimme, *γῆρυειν*, rufen, *κῆρυξ*, der Herold, und mit l statt r gebildet, in *καλεῖν*, *calare* entgegentritt. Dass aber auch d statt r oder l in diesem Wort in Italien üblich war, zeigt *caducens* =

κηρύξαιον, der Heroldsstab, und mit einem dem r noch näher stehenden Laut das Umbr. karctu, karitu, karsitu, dessen Bedeutung auch ganz dieselbe ist. Tab. VIa. 17. arsferturo nomne karsitu = *adfertorem nomine calato (appellato)* — wie schon Aufrecht übersetzt. Tab. Ib. 33. 34. pune purtinsus, karctu, pufe apruf fakurent, puze erus teŕa = *quum porrexerit, edicito, ubi apros fecerint, uti honorem det.* So ist also 'cadeis' ohne Zweifel ein Partic. perf. pass. von 'cadum' (s. wegen der Form die Verba) in dem Sinne „des Ausgerufenen, Bekanntgemachten, *edicti, pronunciati.*“ Vgl. L. 46. pr. D. de verb. sign. 50, 16. Zu 'umbrateis' verhält es sich so, dass jenes den obrigkeitlichen Befehl selbst, dieses dessen Bekanntmachung an die Partei in Form eines Heroldsrufs oder eines Edicts bezeichnet, welche beide Stücke zur Gültigkeit und Verbindlichkeit des Befehls nöthig sind. Damit rechtfertigt sich auch hier die Bedeutung von 'avti' = *atque.* Ein Wechseln mit den Ausdrücken *edictum* und *imperium praetoris* für dieselbe Sache (ein *interdictum*) kommt auch bei Julian L. 7. D. ne quid in loco publ. (43, 8.) vor.

'stom' ist noch vor dem gemeinschaftlichen Verbum wiederholt, weil hier eine zweite Beschränkung beginnt. Aehnlich se auf der Tab. Velit. 1—3.

'dat' nicht nach den bisherigen Erklärern mit dem Lat. *dare* zusammenzubringen, welches im Osk. wie im alt Lat. nur du-um, di-um, die 3. Pers. sg. präs. indic. also dued gelautet haben kann, sondern = *dei, oportet*, nur nach der ersten Conjugation gebeugt und nicht mit dem Accusativ sondern mit dem Nominativ construiert, wie auch *oportet* im alten Latein wohl construiert wurde.

Z. 7. 'ex.' Diese Stelle entscheidet, dass auch C. Ab. 10. ekss kumbened mit *sic* (nicht *hoc*) *convenit* zu übersetzen ist. Vgl. Peter S. 61. Das Lat. *s-ic* ist auch nur durch die beliebige Vorsatzsylbe *eis-ec* entstanden, wie das Umbrische *is-ec* = *sic* zeigt.

'izic eizeic zicelei.' Diese Ergänzung ist unzweifelhaft. 'izic' leitet einen hinzugefügten Satz ein und ist also nothwendig relativ zu nehmen = *ubi.* Eben weil aber hier 'izic' und nicht wie bei den vorigen beiden Sätzen, 'stom' gebraucht ist, kann dieser Satz nicht jenen gleichartig, also nicht eine dritte Beschränkung der Hauptvorschrift sein, sondern muss eine Ausnahme oder nähere Bestimmung des zweiten beschränkenden Satzes enthalten.

Z. 8. 'comono ni hipid.' 'hipid' habe ich schon Kr. Jahrb. S. 306. gegen Grotendorf, der *repetit*, und gegen Klenze, mit dem auch alle Uebrigen *habet* (Mommsen wenigstens *habeat*) übersetzen, in seiner wahren Bedeutung erklärt: „Vielmehr wird das Osk. *hipum* (nicht zu verwechseln mit einem sicher anzunehmenden *hapum* = *habere*, wovon *pruhipid* = *prohibeat*) dem (alt) Griech. *ἔπειν* entsprechen und „um etwas sein, sich interessieren“ bedeuten, so dass *comono hipid* heisst: es geht den Staat an, (der Staat interessiere dabei).“ Die Lateiner haben nur das dem

Griech. *ἐπιθεῖν* entsprechende *sequi*. Im Osk. scheint nun 'hiped' den Dativ regiert zu haben: 'eizeic zicelei,' welches ich nicht gern im locativen Sinne nehmen möchte, weil der Dativ sonst auf unserer Tafel nicht so vorkommt. Anderwärts steht 'hiped' mit dem Genitiv, jedoch so, dass dieser mehr das bezeichnet, womit oder um wie viel man bei etwas interessiert. Homer setzt zu *ἔπειν* gewöhnlich *ἀμφὶ* oder *περὶ*, einmal auch den Accus.

Wie sind nun aber die beiden Beschränkungen, deren grammatischer Sinn jetzt festgestellt ist, zu verstehen?

Was die erste betrifft:

„dafern nur diese Commüne mehr mit Hülfe eines gesetzlichen Processes als eines obrigkeitlichen Befehls trutzen (die Sache durchführen) muss,“

so weist sie uns auf den im Röm. Recht allbekannten Gegensatz der *actio* und des *ordo iudiciorum* einerseits und des extraordinären Verfahrens andererseits hin. Der Gesetzgeber will also den Process der Commüne durch den Quästor um 40 Zikolen nur in solchen Fällen, wo die Sache mehr zum *ordo iudiciorum* als zum ausserordentlichen Verfahren angethan ist: sehr natürlich, weil, wenn das letztere der Fall ist, theils dieses Verfahren als das leichtere und raschere im Interesse der Commüne selbst vorgezogen werden muss, theils auch dann (und dieses gereicht dem Beklagten zum Vortheil) die, wie wir sehen werden, nicht so hoch steigenden Brüchte des seinen Befehl durchsetzenden Magistrats eintreten. Von der letztern Art war nun z. B., wenn die Censoren durch (an jeden Einzelnen zu erlassendes) Edict befohlen, Privatbauten auf öffentlichen Grundstücken niederzureissen. Liv. 39, 44. *quae in loca publica inaedificata immolitate privati habebant, intra dies triginta demoliti sunt*, d. h. sie befohlen dieses durch Edicte und setzten den Befehl, ohne dass ein contradictorisches Verfahren zwischen Parteien Statt fand, mittels Multen durch. Vgl. Liv. 43, 16. Plin. N. H. 34, 6, 14. Gruter 200, 2. Ueber ähnliche Anordnungen der Aedilen Plaut. Capt. 4, 2. v. 26 sqq. L. un. D. de via publ. (43, 10.) Ueberhaupt vgl. Becker Röm. Alterth. Thl. 2. S. 313. Wenn aber unser Gesetz sagt 'mais egmas ligicas... pan umbrateis.. amnud' und damit voraussetzt, dass in den von ihm gedachten Fällen es oft zweifelhaft sein könne, ob die eine oder andere Art des Verfahrens eintreten müsse, so bestätigt dieses unsere aus den Worten 'neisvae pis allus' Z. 2. geschöpfte Vermuthung, dass hier von Popularklagen die Rede sei. Denn obgleich die unmittelbare obrigkeitliche Hülfe mitunter auch wohl mit Privatinterdicten concurrierte, z. B. mit dem *interd. ne vis ei, qui in possessionem missus est* oder *de migrando*, L. 3. pr. D. ne vis fiat ei (43, 4.) L. 1. §. 2. D. de migr. (43, 32.) — was erst in der Zeit des allmählichen Uebergangs zum extraordinären Verfahren eingetreten zu sein scheint — so waren doch der eigentliche und ursprüngliche Sitz der Con-

currenz von Interdicten und ausserordentlichem Verfahren die Popularinterdicte, die ihrer Natur nach erst in späterer Zeit aus dem früherhin in solchen Fällen allein üblichen unmittelbaren Einschreiten der Obrigkeit hervorgingen und neben denen dieses auch später noch mit oft zweifelhafter Gränze fort dauerte. Wenn Jemand z. B. auf eine *via publica* etwas hingeschafft hatte, so konnte er theils mit dem restitutorischen *interd. populare ne quid in via publica* belangt, theils von den Aedilen unmittelbar zur Wegräumung genöthigt werden, letzteres, wenn der Weg eine städtische Strasse war, deren Unterschied aber von der Landstrasse oft zweifelhaft ist. L. un. §. 2. D. *de via publ.* (43, 10.) L. 2. §. 35. D. *ne quid in loco publ.* (43, 8.). Ward ein freier Mensch willkürlich festgehalten, so konnte das *interd. de libero homine exhibendo* von Jedem aus dem Volk angestellt werden; oft aber schritt ohne Zweifel die Obrigkeit unmittelbar ein (man denke sich, dass dieses einen fremden Gesandten betroffen hätte); und ein dringendes öffentliches Interesse musste in allen Fällen die Wahl des letzteren Verfahrens rechtfertigen.

Die eigentliche Beziehung des Ausdrucks 'mais.... pan' scheint mir nun aber die gewesen zu sein, dass der Gesetzgeber damit das Interdictsverfahren bezeichnen wollte, ein Kunstausdruck, der der Osk. Rechtsprache fremd sein mochte. Die Interdicte waren nemlich keine eigentlichen Actionen, die ursprünglich wesentlich auf *leges* beruhten (daher 'egmas ligicas'), sondern den *legis actiones* gegenüber aus dem zum ausserordentlichen Verfahren berechtigenden Imperium der Magistrate hervorgegangen. Doch aber gehörten sie, nachdem sie einmal auch ein regelmässiges contradictorisches Verfahren unter Parteien geworden waren, noch viel weniger zum extraordinären Verfahren, sondern materiell zum *ius ordinarium*, weshalb sie auch zu den Actionen im weitern Sinne gerechnet (L. 37. pr. D. *de obl. et act.* 44, 7.) und mit ihnen dem *extra ordinem cognoscere* entgegengesetzt werden (Zimmern Gesch. des Röm. Civilproc. §. 71. S. 219.). Die Ausdrucksweise ist also ähnlich wie in dem *magis imperii quam iurisdictionis*.

Die zweite Beschränkung:

„dafern die Gemeine nach Beschluss des grössten Theils des Senats dem Gegner trutzen muss — so sie jedoch bei dem Prozesse selbst nicht interessiert“

macht in ihrem ersten Theile keine Schwierigkeit. Die Gemeine, d. h. der Namens derselben klagende Quästor, war zwar schon nach Z. 2. durch die Vorschrift, dass der Process nur mit Bewilligung des Senats um 40 Zikolen auf einmal angestellt werden solle, an ein Senatusconsult gewiesen. Um aber die betheiligten Privaten auch überhaupt vor ungerechter Behelligung mit einem solchen Process durch einen übermüthigen Beamten zu bewahren, soll er auch überhaupt nur *de maximae partis senatus sententia* klagen, wie denn auch die Römische Städteordnung für einen solchen

Actor eine Vollmacht der *maior pars decurionum* forderte (L. 3. D. quod cuiusque univ. nom. 3, 4). Doch sagt das Gesetz nicht bloß klagen, sondern 'pertumum,' d. h. die Klage durchführen, womit zugleich die Frage des Paulus (L. 6. §. 2. D. eod.) in dessen Sinne entschieden wurde: *Quid si actor datus postea decreto decurionum prohibitus sit, an exceptio ei noceat? Et puto, sic hoc accipiendum, ut ei permissa (sc. persecutio) videatur, cui et permissa durat.* Doch, möchte man einwenden, konnte es denn für den Quästor, der ja überhaupt zur Verwaltung der öffentlichen Gelder ernannt wurde, noch eines besondern Auftrages des Senats zur Anstellung einer Klage für die Gemeinde bedürfen? Allerdings war es Grundsatz des Röm. Rechts, dass dem Administrator der Gemeinesachen schon als solchem das Klagerecht für die Gemeinde zukäme (L. ult. D. eod.) und so stand es auch dem Röm. Quästor für den *populus Rom.* zu (Plutarch. Cat. min. 16. Cic. Verr. 2, 2. c. 8.*)), dessen Recht überhaupt durch einen Stellvertreter vor Gericht aufzutreten schon nach altem Processverfahren feststand (Gai. 4, 82. pr. I. per quos agere 4, 10.). Allein dieses konnte naturgemäss nur von Klagen gelten, durch welche das Vermögen der Gemeinde erhalten werden sollte, nicht von Popularklagen, die bekanntlich vor der *litis contestatio* nicht zum Vermögen gehören, da sie vorher keine Obligation für eine bestimmte Person sondern nur die Möglichkeit einer solchen enthalten und meist auf eine blosse Strafe gehen (L. 12. pr. D. de verb. sign. 50, 16. L. 32. pr. D. ad leg. Falc. 35, 2. L. 6. D. de sepulcr. viol. 47, 12. L. 7. §. 1. D. de pop. act. 47, 23.).

Bei den Popularklagen macht aber das Römische Recht — und damit kommen wir auf den Zusatz zu der zweiten Beschränkung — einen wichtigen Unterschied zwischen den beiden Fällen, ob der aufgetretene Kläger ein Interesse an der Durchführung der Klage habe (*an eius intersit, res ad eum pertineat*) oder nicht. Der selbst Interessierte wird vor Andern zur Klage zugelassen (L. 5. §. 5. D. de his, qui effud. 9, 3. L. 3. §. 12. D. de lib. hom. exhib. 43, 30. L. 3. §. 1. D. de pop. act. 47, 23. L. 5. §. 1. D. de collus. deteg. 40, 16.), auch Weiber und Pupillen können, obgleich sonst von Accusationen und Popularklagen ausgeschlossen, in diesem Falle klagend auftreten (L. 6. D. de pop. act. 47, 23. L. 5. pr. D. de op. nov. nunc. 39, 1. L. 3. §. 11. D. de lib. hom. exhib. 43, 30.) und der Auftretende kann, wenn er selbst interessiert ist, schon vor der *litis contestatio* einen Procurator bestellen (L. 42. 45. §. 1. D. de procur. 3, 3. vgl. L. 5. D. de pop. act.) — Alles dieses, weil alsdann die Klage zugleich einen privatrechtlichen Charakter hat. Diesem Gesichtspunkt ist es nun auch vollkommen angemessen, dass nach unserem Gesetz der Quästor,

*) Diese Stelle zeigt, dass in den Provinzen, wo die Finanzhoheit auf das Röm. Volk übergegangen war, der Quästor Namens der dortigen Götter und Tempel schon an sich zur Klage berechtigt war, der Prätor aber auch einem Andern zum Actor bestellen konnte.

wenn er ein Popularinterdict anstellt, nur dann dazu der Genehmigung des Senats bedürfen soll, 'izic eizeic zicelei comono ni hipid.' Denn hatte die Gemeine ein Privatinteresse — und ein solches konnte bei ihr eben so gut wie bei einem Privatmann vorkommen, da auch Gemeinen veräusserliches Privatvermögen haben können, welches eben unter der Verwaltung des Quästor steht — so war der Quästor zur Anstellung einer solchen Popularklage schon von Amtswegen eben so verpflichtet und befugt, wie zu der einer gewöhnlichen Civilklage der Stadt, und der Grund zu der Vorschrift seiner Abhängigkeit von einem Senatusconsult fiel weg.

Nachdem nun der erhaltene Theil des Nachsatzes unserer Vorschrift überall bestätigt hat, dass das Gesetz hier von einem *interdictum populare* spricht, ergibt sich auch der wesentliche Inhalt des untergegangenen Vorderatzes der Vorschrift von selbst. Er konnte nur besagen: Wenn die Obrigkeit eine Vorschrift erlassen, und deshalb jedem der da will, zu klagen gestattet hat. Vielleicht war dabei noch hinzugefügt: eine Vorschrift, wegen deren Uebertretung die ganze Mult 40 Zikolen beträgt, wenn es deshalb zum Process kommt. Darauf hätte sich denn das 'zicelom.. nesimom fust, izic'.. der Z. 1. bezogen. Der Nachsatz begann mit 'neisvae pis allus.' Die Lücke in demselben zwischen 'in acimur' und 'deivast' wird aber, wenn wir uns erlauben, den Sinn des Fehlenden mit Lateinischen Worten wiederzugeben, Folgendes enthalten haben: *si quis id, quod magistratus edicto suo praeceperit, facere morabitur* (Oskisch: 'svae pis, pod medis cadei suvei tetagid, facum deivast'). Bemerkenswerth ist noch, dass am Schlusse unseres Capitels dem Quästor keine Strafe angedroht wird, der der Vorschrift desselben nicht nachkommt, obgleich die folgenden Capitel gegen die übertretenden Magistrate und Privaten solche Strafdrohungen enthalten. Ich erkläre dieses daraus, dass die Quästoren, die auch in Rom aus Privatgeschäftsführern der höhern Magistrate hervorgegangen waren, wie alle Administratoren des städtischen Vermögens in der Kaiserzeit (Tit. D. de administr. res ad civit. pertin. 50, 8.) wegen jedes der Kämmerer zugefügten Schadens schon an sich mit Bürgen hafteten und man ihre Verantwortlichkeit nicht ohne Noth noch erschweren wollte.

Zweites Capitel. Z. 8...13.

'post post exac.' Das erste 'post' ist keinesweges, wie Corssen meint, aus 'pod' verdorben, oder nach Mommsen irrig wiederholt, worauf man nur aus Unkenntniß des relativen Gebrauchs der Demonstrativen — hier 'post exac' = nachdem, *postquam* — kam. Aehnlich wiederholte man *post* vor oder nach *postquam* auch im ältern Latein. Plaut. Trin. 2, 4. v. 15. *Postquam comedit rem, post rationem putat.* 4, 2. v. 133. 156. und öfter.

= *itvuv*, wie *nocuus*, *nocivus* von *nocere*, die ursprüngliche Form wäre *eitu-vo* gewesen, wovon aber das eine u (v) auch weggelassen werden konnte, wie im Lat. das Perf. z. B. von *metuo*, *metui* statt *metuvi*, von *solvo*, *solvi* statt *solv-vi* heisst: wiewohl sich auch ein Verbalstamm *eit-* denken liesse (vgl. Gr. *εἴθης* st. *εἴθῆς*), von dem geradezu *eitvūs* zu bilden gewesen wäre, welches dann ein u vor v entwickeln konnte. Das Wort scheint übrigens in den alt Italischen Sprachen sehr verbreitet gewesen zu sein. Auf der grossen Etrusk. Inschr. von Perugia kommt *eitva pia* vor (Lanzi II, 395.). Die Umbrier haben von der Form *eitiva* mit Verhärtung des v zu p ein Verbum *eitipom* gebildet = *multare*, richtiger *multis sancire*, z. B. T. Eug. Va. 1. *Esuk frater Atiicriur eitipes* (st. *eitipens*) *plenasier urnasier = sic fratres Atiedii multis sanxerunt plenis urnariis*. Nur die Römer haben es nicht aufgenommen; man könnte es hier mit *coercitiva* wiedergeben, wenn dieses ein Lat. Wort wäre und wenn nicht 'eitvo' auch substantivisch stände. Deshalb haben wir *itua* in der Uebersetzung beibehalten. Nach seiner Ableitung verhält sich übrigens das Wort zu 'molto' offenbar so, dass das letztere von *mulgere*, mehr das Object der Busse (das Abgemelte, Entzogene) bezeichnet, während 'eitvo,' wie unser „Ordnungsstrafe,“ mehr auf die Handlung des Magistrats geht, der damit rectificiert, ahndet. Daher wird es wenigstens auf unserer Tafel nur von der auf der Amtsgewalt des Magistrats beruhenden, nach Umständen zu steigernden *multa*, der *multa dicta* des Röm. Rechts, gebraucht, während für die gesetzliche Mult (die Röm. feste *multa irrogata*) wie wir sehen werden, nur 'molto' mit einem andern Adj. vorkommt.

'factud.' Auch Cato sagte *multam facere* Gell. 11, 1. Es ist aber nur der allgemeine Ausdruck, der sich zu dem eigentlichen für die Handlung selbst, im Osk. 'deicum,' im Lat. *dicere*, verhält, wie wenn wir sagen: eine Mult auflegen und ansagen.

'pous' = *quousque*, bisher verkannt, s. die Partikeln. Das *que* (Osk. pid) fehlte beliebig auch im Lat. z. B. bei *quandoque* Zeitschr. f. gesch. RW. XIII. S. 304. Zahlreiche andere Nachweisungen geben Gronov und Drakenb. zu Liv. 1, 24, 3.

'tovto,' nicht, wie man bisher gethan hat, mit dem Fem. 'tavto,' anderwärts 'tovto' = *populus*, das Ganze, der Staat, zu verwechseln, sondern = *totum* und an sich Adj., wie es auch unten Z. 15. zu 'zico' vorkommt. Wenn Festus s. v. sagt: *Sollo Osce dicitur, quod nos totum vocamus*, so ist damit begreiflich nicht gesagt, wie Lepsius p. 9. es deutet, dass die Osker das Wort *totum* nicht auch gekannt hätten. Ueber die Ableitung s. zu 'tavtam' Z. 19. Hier kann nun aber 'tovto' nicht als Adj. zu 'tanginom' gezogen werden, weil dieses überall sonst und gleich nachher ('eizasc tangineis') als Feminin vorkommt, man müsste denn annehmen, dass es im Osk., wie viele Wörter im alt Lat. (Grotefend p. 36.)

doppelgeschlechtlich gewesen sei. Aber auch an sich steht 'tovto' viel natürlicher als Adv., wie sollo, Lat. *multum, facile* u. s. w. „Welcher Magistrat irgend einmal in Zukunft, nachdem er sein Amt angetreten haben wird, dazu in einer freien Stadt verpflichtet ist, der soll Multen auflegen, indem er sie so lange ausspricht, als man das Gebot gänzlich verzögert (unerfüllt gelassen) hat.“

'deivatuns' steht nehmlich, wie Nro. LI, 1. eituns = *pergunt* subjectlos von allen denen, welche es betrifft. Uebrigens ist es hier transitiv gesetzt.

'deicans' unzweifelhaft Partic. von dem gleich im Infin. folgenden Wort 'deicum.' Man denke aber nicht an einen Osk. Aorist (*δείξας*), wovon sich sonst keine Spuren finden, sondern die Osker conjugierten wie die alten Lateiner (Fest. v. Dicassit) dieses Wort wenigstens in gewissen Formen auch nach der 1. Conjug.

'stom dat.' Folgen wieder Beschränkungen; vgl. zu Z. 6.

'eizasc.. tangineis' dem Sinne nach sc. *nomine* „wegen dieses, zur Durchsetzung dieses Gebots.“ 'idic' (der Magistrat) ist nach Gewohnheit zwischen geschoben.

Z. 10. 'deicum' sc. 'eitvas.'

'valaemom.' Nach Corssen = *vadimonium*, was „Gewähr“ heissen soll, nach Mommsen = *valorem*, Gülden, *res.* Beides verfehlt. Sprache und Sinn führen auf die Annahme eines Subst. von einem Infin. *vala v-um* = *vale-re*. Ueber die Bildung desselben s. die Grammatik unter der 1 Decl. Die Bedeutung ist demnach „das Wohlsein,“ und in Verbindung mit 'tovticom' = *salus, utilitas publica*. Weiterhin stammt das Wort, wie *velecha-*, *άλια* (s. zu C. Ab. 2.) von *εἰλέω*, Inf. *ἀλῆναι* zusammendrängen, wälzen, her; davon *οὔλος*, worin das *o* vor *v* aus dem Digamma hervorgegangen (vgl. *οἶνον* = *vinum*) = gedrungen, ganz, unversehrt, heil, *οὔλε* = *salve, vale*.

'tadait' sollte nach Mommsen (früher) und Corssen wieder eine Form von *dare* sein! Vielmehr ist es das Griech. *τητᾶσθαι*, vgl. *ζητεῖν*, vermissen, suchen, erfordern, *indigere, requirere*; wegen des *d* statt *t* vgl. *tedurū* von *τιτρώω*. Die Samnitischen Tadiates Plin. 3, 12. werden davon abzuleiten sein. Die Form ist der Conj. präs. vom Inf. *tadaum*.

'ezum' könnte man von 'pod' abhängig denken = *quod eorum*, wo es aber keine bestimmte Beziehung haben würde. Richtiger also construiert man es mit 'tadait' zusammen und bezieht es auf das unbestimmte Subject vor 'deivatuns' = „was das öffentliche Interesse von ihnen verlangen mag.“

'fefacid.' Conj. Perf. Das Subject liegt in dem hinzugefügten 'pod pis dat' und ist der unbestimmte Jemand, wofür oben der Plural 'deivatuns' und 'ezum' gesetzt war.

‘eizac egmaden.’ Die Emendation ist nothwendig und leicht — wenn nicht, was wahrscheinlicher, bloß aus Irrthum *m* statt *en* gelesen worden ist. Hier wird übrigens ‘egmo’ im allgemeineren Sinn genommen, wo es auch das ausserordentliche Multverfahren umfasst, und dies bestätigt unsere obige Ergänzung Z. 5. ‘egmas ligicas,’ weil ohne diesen Zusatz ‘egmas’ allein keinen Gegensatz gegen ‘umbrateis avti cadeis’ gebildet hätte.

Z. 11. ‘deivaid dolud malud.’ So weit die Vorschrift dieses Capitels. — Offenbar bezieht sich dasselbe nun eben so auf das ausserordentliche — ‘umbrateis avti cadeis amnud’ — mit Multen geltend zu machende Verfahren, wie das vorige auf Popularklagen. Es werden hier aber die Magistrate angewiesen, in den freien Städten des Bantischen Staats ihrer Pflicht, obrigkeitliche Multen aufzulegen, in der Art nachzukommen, dass sie, wenn jemand einem Befehl nicht gehorsamt, so lange mit Steigerung der Mult fortfahren, als er den Befehl verzögert hat. Ebenso heisst es in den Griech. Tab. Heracl. I. v. 82...85. nachdem den Pächtern wegen Erhaltung der Gräben und Wege das Nöthige zur Pflicht gemacht worden: gegen die Contravenienten *τοι πολιανομοι τοι αεσ επι τω ετειως επικαταβανοντι και ζαμιωσοντι αχρι ως κα αφομοιωσωντι κατταν συνθηκαν* i. e. *aediles qui quoque anno facti erunt, rem cognoscunt multamque faciunt usque dum huic legi se accommodaverint.* Der Zusatz ‘tovto’ geht offenbar hauptsächlich auf Leistungen *in faciendo* (vgl. Z. 10. ‘nep fefacid’) und es liegt darin zweierlei, einerseits, dass wenn jemand angefangen hat, etwas, was seiner Natur nach Zeit erfordert, zu thun, z. B. einen Bau befehlsmässig niederzureissen oder aufzuführen (L. 73. pr. L. 173. §. 3. D. de verb. obl. 45, 1.) er nicht als *in mora* befindlich angesehen werden kann (L. 5. §. 1. D. ut legator. 36, 3.), andererseits, dass wenn er zwar einen Theil, aber nicht die ganze Vorschrift (*in totum* L. 5. §. 2. D. de collat. bon. 37, 6.) erfüllt hat, nichts desto weniger mit der Mult fortgefahren werden muss. Es folgen nun aber wieder Beschränkungen. Erstens, dass dieser Magistrat wegen dieses Befehls (mag es ein Senatsbeschluss oder ein aus den eigenen Amtsbefugnissen und Verpflichtungen hervorgegangenes Edict sein) zur *multae dictio* verpflichtet ist, d. h. dass die ganze Sache zu seiner Competenz steht — zugleich eine Sicherung der Privaten gegen übermässige Amtsbeflissenheit eines Magistrats, der sonst gegen dieses Gesetz zu verstossen fürchtete. Zweitens, dass auch das öffentliche Interesse die Durchsetzung der Vorschrift erfordert, der Magistrat also nicht bloß um zu chicanieren oder gar in seinem Privatinteresse darauf besteht. In den Römischen Gesetzen und Senatusconsulten beziehn sich darauf die Formeln *ita uti ei e rep. fideique sua esse videbitur* oder *quod commodo reip. facere possit* u. dgl. m. Brisson. de form. 2, 104. 105. Drittens wird vorausgesetzt, dass auch der Angezogene wirklich verpflichtet sei, nicht z. B. eine gesetzliche Befreiung

habe, und endlich, dass er böslich zögere, nicht z. B. wegen Krankheit oder gerechter Abwesenheit. Hiernach dürfen wir unbedenklich folgende Stelle des Röm. Rechts, in dem ohne Zweifel dasselbe galt, aus dem Oskischen Gesetz emendieren. Paulus sagt L. 32. §. 12. D. de receptis (4, 8.) *Si arbiter sese celare tentaverit, Praetor eum investigare debet, et si diu non paruerit, multa adversus eum dicenda est.* Wie kurze oder wie lange Zeit der Arbiter nicht gehorcht, darauf kommt offenbar nichts an. Also ist *diu* aus der nicht verstandenen Sigle *d. m.* = *dolo malo* entstanden. Bei der ganzen Vorschrift ist bemerkenswerth, dass nach Bantischem Rechte keine solche allgemeine Beschränkung der steigenden Multen gegolten zu haben scheint, wie sie die Lex Aternia Tarpeia in Rom vorschrieb; denn sonst würde sie wohl auch mit unter den Beschränkungen aufgeführt worden sein. Da aber die Bantischen Gesetze bei einzelnen Bestimmungen, wenn sie ein Multverfahren anheimgaben, die Beschränkung auf 'minstreis aeteis multas eitvas' hinzufügen (Z. 12. 27.), so wird diese auch wohl allgemein gebräuchlich gewesen sein.

Es folgen nun die Strafbestimmungen gegen einen pflichtvergessenen Magistrat.

'avti comono hipust.' Hier kann 'avti' nur *atque* bedeuten; vgl. zu Z. 6. 'avti.' Der Zusatz gibt dem Magistrat die Einrede, dass der Staat durch sein Verfahren keinen Nachtheil erlitten habe, und entspricht also dem 'pod... tadait.'

'etaneo.' Vielleicht richtiger 'etanio,' wie Rosini in Z. 26. das 'etano' der übrigen Herausgeber gelesen hat. Ich hatte dieses Wort früher mit Grotefend = *idonea* erklärt. Corssen = *intenta*, indem er 'etanto' für die richtige Lesart hält. Mommsen, Aufrecht und Kirchhoff, von derselben Lesart ausgehend, = *tanta*. Diesen Sinn hat nun auch dieses Wort unzweifelhaft auf T. Eug. Vb. 3—6. *panta muta fratru Atiieriū mestru karu, pure ulu benurent, arferture eru pepurkurent herifi, etantu mutu arferture si = quantam multam fratrum Atiediorum maior pars, qui illorum venerint, arfertori esse poposcerint ultro* (herifi von heriom = *velle*), *tanta multa arfertori sit.* An unserer Stelle, wo ihm kein *quanta* oder *ut* entspricht, wäre aber 'etanto' sprachwidrig. Oder welche gebildete Sprache erlaubte eine gleich folgende bestimmte Summe mit einem so viel einzuleiten? *Idonea* befriedigt freilich eben so wenig. Es findet sich an einem verlorenen Orte in den s. g. Isidorischen Glossen (hinter Gothofr. auct. L. L. p. 14.) die willkommene Notiz: *Eritaneus, qui in aevum durat.* Dieses ist so gewiss dasselbe Wort mit 'etaneus' wie *aevitas* mit *aetas*, *praevides* mit *praedes* u. s. w. und damit auch entschieden, dass 'etaneo' oder 'etanio,' nicht 'etanto' zu lesen sei. T, I und E sind auf der Tafel oft schwer zu unterscheiden, besonders wenn die untern Querstriche nicht mehr deutlich hervortreten oder der oberste zu breit gerathen ist. Uebrigens könnte 'etaneo' theils

von 'aetom,' *aevitas* (vgl. *αἴχμη* = 'egmo') theils auch von *evitaneus* (vgl. Z. 12. zu *aeteis*) abzuleiten sein. Wesentlich dasselbe Wort ist auch das epische *ἐπ-η-έ-τα-νος*, dem Curtius Ztschr. f. vgl. Spr. I. 34. die Bedeutung „immerwährend“ vindiciert hat. Was ist nun aber eine dauernde, beständige Mult? Offenbar bildet sie den Gegensatz zur 'eitvo' und zwar in doppelter Beziehung, weil diese als steigende in ihrer Grösse veränderlich war und weil sie nur auf der Gewalt des gerade regierenden Magistrats beruhte und mit dieser erlosch (wie die *iudicia imperio continentia*), während die 'etaneo' in einer festen Summe bestand und als gesetzliche Verpflichtung (wie die *iudicia legitima* vor der Lex Julia) immerdauernd war. Ohne Zweifel haben auch die alten Römischen Gesetze den Ausdruck bei gesetzlichen Multen gebraucht, woher ihn die Grammatiker entlehnten. Deshalb war er auch in der Uebersetzung beizubehalten.

Z. 12. n. ①①. Was für *nummi* gemeint sind, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, wahrscheinlich aber doch wohl Sestertien, da wir sonst so viel Römisches in dem Gesetze finden. Auch der Herakleische Nummus war dem Röm. Sesterz gleich. Mazoch. ad T. Heracl. p. 217.

'herest.' Im Stamme wohl sicher verwandt mit *הרר* = *libertas*, *herus* (Herr), *ἥρως* der Wollende, Befehlsmächtige, und mit Uebergang des h in k auch mit *κύριος*, küren: ferner mit *ἠράω* (Sansk. *hary*) lieben und mit dem Digamma und Uebergang des r in l, *velle*. Die ursprüngliche Bedeutung bewahrt wohl *αἰρεῖν*, *ἐλεῖν* (wovon *αἰρεῖσθαι*) nehmen, (zu sich) ziehn, bewegen, so dass auch *vereiū* desselben Stammes ist. Die Umrer haben ganz dasselbe Wort für *velle*, z. B. Eugub. Ib. 10. *Pune puplum aferum heries = quum populum expiare voles*. VIIa. 52. *totar pisi heriest = civitatis quis volet*. Ia. 4. *heris vinu heris puni = sive(lis) vino, sive(lis) πίνω* (Gerstentrank). VIb. 41. *pis her = qui-vis, quilibet*. Die Bedeutung einer Concessivpartikel = *licet*, wie Aufrecht meint, hat das Wort nie. Oft steht aber *herter*, *herti*, *herte* = *vultis* besonders hinter Coniunctiven elliptisch, so dass *sve*, wie vor der Lat. Partikel *vel* (vollständig *velis*) *si*, ausgelassen ist, z. B. *dirsans herte = dent si vultis* (d. i. *si libet, si placet*). Also ganz so wie im Griech. *βούλεσθε, βούλει* hinter auffordernden Coniunctiven (Valcken. ad Eurip. Hippol. 782.) und zu vergleichen dem Lat. *vultis, sis*, und unserer Partikel *wol* (auch von *wollen*).

'ampert.' Vgl. zu Z. 3. Mommsen nimmt es irrig für eine Präpos. = *usque ad*.

'minstreis aeteis.' Irrig von mir früher für Ablative genommen. Es sind Genitive Sing. von 'minstrus aetus' oder 'minstrom aetom,' abhängig von 'eitvas moltas.' Die Bedeutung hatte ich aber richtig erkannt; denn 'minstreis' oder 'mistreis' kann sprachlich weder nach Grotfend *magistris*, noch nach Klenze *ministris*, noch nach Mommsen

und Corssen, — von denen der erstere S. 159. ungehörig und ohne mein Verschulden das Römische *dum minoris partis familias taxat* einmischet — *minoris* sein, sondern allein das Lat. Adjectiv *menstruus*, vgl. die der Oskischen entsprechendere Formation in *semestris*, und *prodigus* neben *prodiguus*, *indigus* neben *indiguus*, *μοῖτον* und *nutuum*. 'Aetom' aber (denn dieses ist das wahrscheinliche Geschlecht) ist auch nicht nach Mommsen und Corssen = *itus*, welches einen Theil bedeuten soll, sondern allein = *ētos* (ursprünglich auch nur eine Zeitdauer, ein Zeitraum) *aevum*, *aetas*, wovon *aeternum* und auch 'etaneo.' Genauer aber scheint *ētos* (vgl. *ēti*, noch) den blossen Begriff der räumlichen, dann auch bestimmten zeitlichen Ausdehnung, des Zeitraums zu bezeichnen. Von *ΕΩ* = *eo*, *ire*, stammte dagegen ein Verbaladj. *e-vom*, fortgänglich, wovon wahrscheinlich *evitaneus* und *etaneo*. Davor trat aber auch noch das intensive *α* und machte *ae-vom*, *aevitas*, im Griech. mit Verdrängung des Digamma ein Adj. *ἀής*, wovon noch *ἀεί* als Adv. übrig ist. In *ἐνι-α-υτός* ist zunächst das intensive *α* vor *ετός* und davor noch zur Bezeichnung des Wiederoder Umlaufs *ενι* aus *ἀνά* getreten. So möchte denn auch 'aetom' unmittelbar aus 'a-etom' entstanden sein. Jedenfalls ist also 'minstrom aetom' ein *menstruum temporis spatium*, Monatsfrist.

Z. 13. 'eitvas moltas moltaum licitud.' Ohne Zweifel sind die beiden ersten Worte nicht Genit. sg. sondern Acc. pl. und construiert wie *pugnam pugnare*, und oben Z. 9. 'eitvas factud.' Im Begriff der Mult selbst als einer allmählich steigenden lag nemlich die Mehrheit. Daher das Wort auch im übertragenen Sinne im Lat. viel heisst. Eben deshalb ist auch T. Eug. VIIb. 3. *fratreki motar sins a. ccc = fratrici multae sint asses trecenti* motar nicht als Gen. sg. sondern als Nom. pl. zu nehmen, und Varr. de L. L. 5, 36. §. 177. mit näherem Anschluss an die HSS. als im Müllerschen Texte so zu lesen: *Multa pecunia, quae a magistratu dicta, ut exigi posset, ob peccatum, appellata ē eo* (HSS. *e eae* oder *e et* und mit Versetzung des *appellatae eae* nach *quod singulae dicuntur*) *quod singulae dicuntur multae et quod olim unum dicebant multam*. Doch scheint das Letztere noch corrupt.

Diese Beschränkung des magistratualen Rechts der *multae dictio* darauf, dass nur einmal die Multen einer Monatsfrist gesprochen werden sollen, erinnern nun an die Z. 3. erwähnten *δικαι τριακοστῆαι, multae tricesimanae*, des Herakleischen Rechts, eben so sehr aber an die *suprema multa* der Lex Aternia Tarpeia, welche (abgesehen von der nur das Nichterscheinen bestrafenden *multa duorum ovium*) in *XXX boves* bestand, wogegen die *δικαι ἑμμηνοί* des Attischen Rechts, d. h. welche binnen Monatsfrist jedenfalls eingeleitet oder selbst zu Ende gebracht werden mussten, etwas ganz Verschiedenes sind. Der vollständige innere Zusammenhang jener Multbeschränkungen kann nun erst in einer eigenen Schrift über die *multae* und *sacramenta* dargestellt werden. Schon hier aber ist offenbar, dass

die Monatsfrist nach Bantischem, wie nach Römischen Rechte eine abgeschlossene Zeit für das Verfahren *in iure* war, während welcher die Multen stiegen und nach deren Ablauf der Process mit dem Risiko der inzwischen aufgelaufenen Multen zur Entscheidung verstellt wurde. Der Zusammenhang der *triginta boves*, *δικαι τριακοστῆται* oder 'zicolu' XXX. mit der Monatsfrist war aber nicht der, dass an jedem Tage eine neue Mult hinzugefügt wurde, (was nur in der ältesten Zeit gegolten haben mag) sondern dass die Partei an jedem zehnten Tage bis zum dreissigsten wiedererscheinen musste und nun für je zehn vergangene Tage, während welcher die Partei dem Befehl nicht nachgekommen war, zehn neue Multen angesagt wurden, so dass überhaupt beim dritten Wiedererscheinen am dreissigsten Tage dreissig Multbeträge herauskamen. Die specielleren Unterschiede zwischen den eigentlichen Multen im ausserordentlichen Verfahren und den Zikola in den ordentlichen Processen können hier noch übergangen werden. Wie man nun sieht, liegt in dem Zusatz 'ampert minstreis' etc. eine doppelte Beschränkung: erstens, dass nur einmal dieses dreissigtägige Verfahren gegen den Schuldigen in Anwendung gebracht werden sollte; zweitens, dass der Magistrat die Steigerung nicht noch über den dreissigsten Tag zu einer vierten, fünften u. s. w. Multansagung von zehn Beträgen ausdehnen dürfe, so dass die Frage, ob der Angeklagte wider das Gebot gehandelt habe, mit einer Gefahr von 40, 50 u. s. w. Multbeträgen entschieden worden wäre. Nur in der letzten Beziehung trifft die Beschränkung mit der des Tarpejischen Gesetzes zusammen. Dass aber auch die erstere nach Römischen Rechte bestanden hat, ist schon zu Z. 3. 'ampert' bemerkt worden, auch zeigt es durch den Gegensatz die so zu ergänzende Z. 14. der s. g. *Lex de magistris aquarum* (Haubold. monum. leg. p. 177.): *Si magister, quo de ea re aditum erit, multam dicere volet, liceto. si semel, si saepius volet, dictio esto A. I.* Wir lernen daraus zugleich die Formel für die unserer Beschränkung entgegengesetzte Anheimgabe des Multrechts kennen. Ob unser Gesetz meinte, dass diese 'eitvo molto' (denn man nannte nun auch die Summe der gesteigerten Multen collectiv die Mult, Z. 2.) mit der 'etaneo' alternativ oder copulativ concurririeren solle, ist fraglich. Aehnlich bei dem Gesetz der Lukaner, welches Aelian. 4, 1. erwähnt, dass wenn Jemand einem Fremden nach Sonnenuntergang die gastliche Aufnahme verweigert habe, *ζημιούσθαι αὐτὸν* (womit die 'eitvo molto' gemeint ist) *καὶ ὑπέχειν δίκας τῆς κακοξενίας* — dieses ein Strafverfahren auf eine bestimmte Strafe in einem ordentlichen Process des öffentlichen Anklägers gegen ihn (was Aelian hinzufügt: *ἐμοὶ δοκεῖ, καὶ τῷ ἀφικόμενῳ καὶ τῷ Ξενίῳ Διὶ*, scheint mir irrig). Da es heisst 'in svae pis,' und *καὶ*, so sprechen die Worte für copulative Concurriranz; allein die Absicht ging wohl auf alternative, sowohl nach Bantischem und Lukanischem als nach Römischen Rechte, wo auch öfter — aber nicht die *multa dicta*, sondern die dem Bantischen

Rechte, wie es scheint, unbekannte freie *multa irrogata* — mit der 'etaneo' in Concurrenz vorkommt. Dass, wenn die freie *multa irrogata* selbst in Bantia unbekannt war, auch die auf diese bezügliche Römische Beschränkung: *dum minoris partis familias taxat* daselbst nicht vorkommen konnte, versteht sich von selbst. Wahrscheinlicher aber vertrat die 'eitvo molto minstreis aeteis' die Stelle der *irrogata* in der Art, dass sie auf einmal nur mit Verschiebung der Verhandlung gleich auf den dreissigsten Tag ausgesprochen und in wichtigeren Fällen auch wohl eine mehrmalige *dictio* derselben gestattet wurde.

Drittes Capitel. Z. 13...18.

Z. 13. 'Svae pis.' Irgend ein Privatmann.

'pru meddixud.' Auch die Römer setzten *pro* in diesem Sinne; z. B. Decret. Pis. II. v. 59. (Haubold mon. leg. p. 185.) *pro quaestoribus primo quoque tempore per scribam publicum in tabulas referenda curent*. Vgl. ausserdem Hand. Tursell. T. IV. p. 575. 'Meddixud' setzt einen Nomin. 'meddixus' oder 'meddixom' voraus, da 'meddis' oder 'meddix' den Abl. 'meddicid' machen würde. Das x tritt aber nicht bloss phonisch statt c ein; wo dieses so scheint, ist es überall aus einem in j übergegangenen Vocal entstanden, der mit c verschmolzen dieses zu x schärfte. So in exak (statt ekak) wo das ok mit dem vollständigeren Pronomen i-ak zusammentrat. So im Lat. *noxa* ursprünglich *nocua* (vgl. *nocuus*) oder eigentlich *nocuva*, indem aus u i, daraus j wurde, und in *noxius* aus *nocuvus*, indem *nocī-vus* als *noj-* das folgende *vus* in *ius* verwandelte. So ist also auch 'medix-ud' aus 'medici- medicj-ud' entstanden und darnach dürfen wir annehmen, dass dieses Neutrum sei, indem es sich dann ganz so zu 'medix' verhält, wie *magisterium* zu *magister* = das Amt (abstract). Dagegen ist mehr mit 'pru medicid' synonym 'pru medicatud' Z. 24., dessen Nom. sich zu 'meddix' verhält, wie *magistratus* zu *magister (populi)*, ein Beamteter zu einem Beamten.

'altrei,' sc. *privato*, also nicht zu 'castrid' zu ziehen, wie ich früher mit Grotfend gethan hatte. Es ist ein eben so abweichender Dativ statt alteroi wie das Lat. *alteri*. Die Bedeutung ist = *alii*, wie auch in der ältern Lat. Sprache. Fest. v. *Alteras ponebant pro eo, quod est adverbium alias*; und Gell. 20, 1. aus den 12 Tafeln: *si iniuriam faxit alteri*.

'castren savci.' Alle drei verschiedenen Lesarten sind sinnlos, auch die von Mommsen 'castrous avti,' da 'castrous' nicht einmal ein Oskischer Casus ist (Aufrechts Vergleich von *venerus, castorus*, welche der 3. Decl. angehören, ist eben deshalb unpassend). Da offenbar dem Sinne nach dasselbe hier stand, wie Z. 8. a. E., so habe ich die Lesart danach festgestellt: 'castren' steht für 'castrid-en' wie Agn. 1. hürtin für hürtudin. 'Savci' halte ich mit Grotfend für = *socio*, vielleicht verwandt mit *αῦχη*, *iugum, iungere*; der Nomin. wird 'savx' oder 'savv'

(wie 'medix' oder 'medis') gelautet und dieser Abl. nur das d abgeworfen haben, wie im Lat. später überall. So wie nun die Römer die mit dem Bürgerrecht theilten Städte immer auch noch *socii* nennen (Madvig. opusc. acad. p. 238. Walter Rechtsgesch. I. S. 243. Anm. 33. 2. Ausg.), so ist auch hier eine der zum Gesamtstaat vereinigten freien Städte zu verstehen.

'eitvas' offenbar Genitiv, von 'zicolom' abhängig.

Z. 14. 'zicolom dicust.' Aehnlich wie im Griech. *δικην δικάζειν*, *δικάζεσθαι*, wovon jedoch das erstere häufiger vom Richter gesagt wird; von der Partei ist häufiger *δικην γράφειν τι*, was auch die Römer im Lat. beibehalten, wie Cicero öfter von Sicilischen Verhältnissen *dicam alicui scribere*. Das Ursprüngliche war aber *dicere*, wie auch in Rom die schlechthin mündlichen *legis actiones* den *formulae* vorangingen. *Dictare iudicium* geht auch schon auf das schriftliche Verfahren. Ein 'eitvas zicolom' ist nun aber ein solcher Process, bei dem eine Mult eintritt, von andern so verschieden, wie in Rom die extraordinären Prozesse, d. h. (wie anderwärts gezeigt werden soll) nach altem Recht vor Allem die Interdicte, von den Sacraments- und den übrigen durch *actio* geltend zu machenden Processen.

'nep.' So muss nothwendig gelesen werden, weil alles Folgende bis 'peremust' noch Vordersatz ist und doch dieser zweite Satz bis 'dolom mallom' mit dem vorangegangenen 'svae pis . . . dicust' nicht unverbunden stehen kann.

'donop' ohne Zweifel = *donec*, s. die Partikeln. Sprach- und sinnwidrig hatte ich früher mit Grotefend 'donoptoutad' = *duntaxat* genommen. Die übrigen Deutungen gingen noch weiter vom rechten Wege ab, z. B. Mommsens, der 'pon op toutad petirupert urust' liest und übersetzt: *cum a populo ad quatuor usque occupaverit!*

'tovtad' muss Verbum sein von 'tovtaum,' welches nach der Bedeutung von 'tovto' = *totum* Z. 9. 15. nichts Anderes als ganz machen, vollenden, *finire* bezeichnen kann, hier also die Sache *in iure* beendigen. Eben so Gai. 4, 181. *ni eo die finiverit negotium*. Fragm. Vat. §. 161. *omnibus sessionibus . . . adire debet, usque dum causam finiat*. §. 7. I. de susp. tut. (1, 27.) . . . *quoad cognitio finiatur*. Dass der Ausdruck *litis contestatio* dem Bantischen Recht unbekannt gewesen sei, folgt übrigens nicht aus diesem 'donop tovtdad;' denn in Interdictsprocessen gab es auch in Rom, wenigstens vor der Einführung des Verfahrens *per sponsionem et restipulationem* keine *litis contestatio*. Die gar zu wunderlichen Deutungen von Mommsen und Corssen, welche sich hier wie überall auf dem Staatsacker herumbewegen, dürfen wir übergehen.

'urust' Fut. 2. von 'urum' = *orare*, das eigentliche Wort für das gerichtliche Sprechen (Fest. v. *Orare antiquos dixisse pro agere* etc.). Daher z. B. in den 12 Tafeln: *si furto adorat: „wenn man Jemand (mi*

der Klage) wegen Furtum anspricht.“ Es ist aber von einer mehrmaligen *actio* nicht *ad iudicem*, sondern vor dem Magistratus die Rede, um die Multen zu steigern.

Z. 15. ‘trutum’ statt ‘trutom,’ wie auch im Gen. pl. ‘ziculum’ statt ‘zicolom’ steht. Es kommt von *τρύειν* her, aufreiben, entkräften, *inutile reddere*. Die übrigen Erklärungen z. B. *fraude* (?) streiten wider alle etymologischen Regeln.

‘zico tovto peremust.’ *Peremere* sagte man auch schon in der alt Lat. Sprache vom Ungültigmachen, Aufheben von Acten, besonders in der Auguraldisciplin. Fest. v. *Peremere. Peremptalia*. Einen etwas anderen Sinn hatte später das *peremptorium edictum, quod inde hoc nomen sumpsit, quod perimeret disceptationem* (die Möglichkeit, noch vor dem Prätor etwas Prozesseinleitendes vorzubringen) *hoc est, ultra non pateretur adversarium tergiversari*. Eher kann man die *exceptio peremptoria*, das *sententias perimere* bei Plin. ep. 8, 14. und Anderes vergleichen. Hier ist die Sache dieselbe, welche Cicero so ausdrückt pro Flacc. 21. *Q. Naso . . . iudex sumitur: qui cum sententiam secundum Plotium se dicturum ostenderet, ab eo iudice abiit, et quod iudicium lege non erat, causam totam reliquit*. Zwar war hier schon *lis* contestiert, aber weil das *iudicium* kein *legitimum* war, zerfiel es mit dem *imperium magistratus*, so dass von einem solchen *iudicium constitutum*, wenn man es aufgab, dasselbe galt, wie wenn man den Process noch vor Beendigung der Verhandlungen vor dem Prätor im Stiche liess. ‘zico,’ nicht ‘zicolo’ wird hier gesagt ohne Zweifel, weil die einzelnen Verhandlungen vor dem Prätor gleichsam Prozesse im Kleinen für den ganzen Process, dem sie dienten, waren.

‘petiopert.’ Hier beginnt der Nachsatz und das dazu gehörende Verbum ist ‘actud.’ Der Meissler, der zwischen ‘pomtis’ und ‘com preivatud’ einen Raum liess, als wenn mit jenem Worte ein Capitel schlösse, kann vom Inhalt nichts verstanden haben.

‘neip mais pomtis’ = „aber doch nicht mehr als fünfmal,“ so dass das fünfte Mal facultativ ist. Ueber ‘pomtis’ vgl. die Zahlwörter.

‘com preivatud’ d. i. mit dem Privatmann, der sein Gegner ist. Auch die Römer gebrauchen *privatus* in diesem Sinne ganz gewöhnlich, z. B. L. 2. §. 6. D. de orig. iur. (I, 2.) *ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis*.

‘actud’ = *agito*, offenbar synonym mit dem vorher gebrauchten ‘urum,’ wie auch Festus l. c. *orare* mit *agere* erklärt. — Die Zusammengehörigkeit von ‘com preivatud actud’ mit dem Vorhergehenden ungeachtet des gelassenen Zwischenraums hatte schon Grotefend erkannt. Bei Mommsen muss ‘com preivatud actud’ heissen: *comprivatum* (?) *agrum habens*.

Z. 16. ‘pruter pam.’ Ueber das fehlende ‘svae’ vgl. die Grammatik in der Syntax.

‘*medicatinom*.’ So muss man unbedenklich das auf der Tafel getrennte ‘*medicat inom*’ zusammenziehen. Es ist offenbar ein Adjectiv von *medicatus* mit einer auch im Lat. gewöhnlichen Verlängerungsilbe: vgl. auch das Siculische *δωρίνη* = *pecunia nuptiarum causa data* Varr. de L. L. 5, 36. §. 175. Wegen der Bedeutung helfen uns die Athenäischen *πρυτανεία* aus, jene ursprünglich den Prytanen, als diese noch Richter waren, bei Aufnahme der Klagen im Prytaneion zu erlegenden, später auf Rechtssachen vor andern Richtern übergegangenen Succumbenzgelder, die eben auch so von der Behörde benannt sind, der sie gegeben wurden. Dass aus ihnen auch die Richter bezahlt wurden, scheint eine spätere nicht in ihrem Wesen liegende Einrichtung. Vgl. Böckh Staatshaushaltung Bd. 1. S. 187 fig. 369. 385. Ausserdem ist es bekannt, dass auch das Römische *sacramentum* von den Parteien an der heiligen Brücke niedergelegt wurde (*deponebatur*), Varr. de L. L. 5, 36. §. 180. Aus dem Verhältniss des *sacramentum* zur *multae dictio* im Römischen Rechte dürfen wir nun aber schliessen, dass auch in Bantia das ‘*medicatinom*’ eintrat, wenn eine *legis actio*, die ‘*εἰ το πολύ*,’ wenn ein Interdict angestellt wurde.

‘*didest*,’ nicht nach Mommsen Fut. 1, sondern wie die Form des Wortes selbst und das folgende ‘*urust*’ zeigen, nothwendig Fut. 2. — Die Sache anlangend, heisst natürlich ‘*didest*’ nicht bloß so viel als *deposuerit*, sondern steht dem Griech. *πρυτανεία δίδοναι* gleich. Wie also in Athen die Prytanen beider Theile sofort unwiderrufliches Eigenthum der Staatscasse wurden, der Besiegte aber dem Sieger die seinigen ersetzen musste, so galt dasselbe Recht auch vom Medicatinom in Bantia, während in Rom der Sieger sein pfandweise deponiertes Sacramentum zurücknahm. Varro l. c.

‘*ponposmom*’ = *quintum*, zum fünften Male, gebildet wie *ἑβδομος*, *vigesimus* u. s. w. s. die Zahlwörter.

‘*eisucen ziculud*’ = „bei diesem Process;“ in diesem Sinne brauchte man also ‘*zicolom*’ und ‘*zico*’ (Z. 15.) auch identisch, während jenes allein auch die Bedeutung des Processsuccumbenzgeldes hatte.

Z. 17. 18. ‘*zicolom*’ etc. vgl. zu Z. 4. Ueber die folgende Erlaubniss zu multiren zu Z. 12. Dass zu dem zweiten ‘*licitud*’ ‘*moltaum*’ ausgelassen werden konnte, erklärt sich aus dem Stehenden dieser in den Gesetzen gewiss unendlich oft wiederkehrenden Formel und der Analogie von ‘*dat*.’ Z. 8.

Für das Verständniss des Sächlichen ist dieses Capitel das schwierigste.

So viel leuchtet sofort ein: es spricht von solchen durch steigende Multen einzuleitenden Processen (‘*εἰ τὸν ἄλλοις*’) — mit andern Worten, von solchen Interdicten, welche ein Privatus gegen einen andern anstellt; denn der Beklagte wird geradezu als Privatus bezeichnet, und wenn es vom Kläger allgemein heisst ‘*svae pis*,’ so geht auch dieses auf jeden Einzelnen; der allgemeine Ausdruck schliesst nur auch die Commüne selbst

nicht aus, wenn sie für ihr Kämmervermögen, also dann doch eigentlich auch privatrechtlich auftritt. Hiernit ist nun unser Capitel von dem vorigen deutlich genug unterschieden. Jenes betraf ein ausserordentliches Verfahren, in welchem der Magistrat nur mit dem seinen Befehlen nicht gehorchenden Privaten zu thun hatte; dieses setzt einen ordentlichen Muloder Interdictenprocess unter Parteien vor dem Magistrate voraus. Diese Voraussetzung war nun aber auch die unseres ersten Capitels und es fragt sich also, wie sich die Processgattung des dritten Capitels von der des ersten unterscheide. Diesen Unterschied gibt ohne Zweifel der zu 'eitvas zicolom' gemachte Zusatz 'izic comono ni hipid' = *ubi reip. non intersit, si ad remp. non pertineat*, an. Erinnern wir uns nun aber, dass das erste Capitel von *interdicta popularia* handelte, die eben solche sind, welche *sum ius populo tuentur*, und darum auch *publicae actiones* heissen (L. 30. §. 3. D. de iureiur. 12, 2.), so kann jener Zusatz nur Interdicte bedeuten sollen, die nicht popular sind, gewöhnliche, blosse Privatinteressen betreffende Interdicte. Auch tritt bei der Eintheilung der Interdicte in L. 2. D. de interd. (43, 1.), obgleich der Jurist zunächst andere Theilungsgründe aufstellt, doch der Unterschied zwischen solchen, welche ein Privatinteresse betreffen, und solchen, *quae ad publicam utilitatem pertinent*, wie *de locis sacris vel publicis, de liberis hominibus* u. s. w. überall hervor. Freilich hat nun das 'izic comono ni hipid' hier eine andere Beziehung als am Schlusse von Cap. 1. 'izic eizeic zicelei comono ni hipid.' Dieses kann aber bei einem Ausdruck von so allgemeiner Bedeutung nicht auffallen und ihm in Cap. 1. den Sinn unterzulegen, den er hier hat, war dort unmöglich, weil jenes Capitel überhaupt von Popularinterdicten handelte.

Für gewöhnliche nicht populare Interdicte, mochte sie übrigens der Quästor Namens der Commüne oder ein Privatmann anstellen, schreibt nun unser Capitel im öffentlichen Interesse und um leichtsinniges Anstellen und Liegenlassen solcher Prozesse, wodurch auch der Staatsschatz um die schon aufgelegten Multen kam, zu verhindern, vor: „wenn Jemand einen solchen Process angestellt, und arglistiger Weise, indem er nicht bis zum Schluss des Verfahrens *in iure* viermal geklagt, den ganzen Process wieder liegen gelassen und dadurch vereitelt hat, so soll derselbe viermal — ohne Zweifel durch neue viermalige Angriffe, wenn die bisherigen durch inzwischen eingetretenen Abgang des Magistrats nichtig geworden — und nicht über fünfmal gegen seinen Gegner klagend auftreten: es sei denn, dass er Magistratsgeld gegeben und zum fünften Mal wider seinen Gegner den Klagangriff in einem Prozesse gemacht habe, bei dem der Staat nicht um dreissig Zikolen interessiert sei.“ Hier bedarf nun aber Vieles noch der Erläuterung.

Wenn das Gesetz ein bösliches Ablassen von der Fortsetzung der Klagangriffe bis zu vieren voraussetzt, so will es damit hauptsächlich die

Fälle ausschliessen, dass der Kläger immittelst von seinem Gegner befriedigt — wie in dem Falle der Tab. Heracl. II. v. 25...27. wo die Belangten bald nach Anstellung der Klage restituirt hatten — oder durch ihm bisher unbekannte Gründe von der Nichtigkeit seines Anspruchs überzeugt oder dieser selbst auf irgend eine Weise aufgehoben worden ist. In solchen Fällen war auch nach Athenäischer Gerichtsverfassung das ἀφεῖναι καὶ ἀπαλλάξαι vollkommen erlaubt (Meier und Schömann Attischer Process S. 635.) und dasselbe galt ohne Zweifel in Rom (vgl. z. B. wegen der verwandten *tergiversatio* in Criminalprocessen L. 10. pr. L. 15. §. 5. D. ad SC. Turpill. 48, 16.).

Die Vorschrift eines viermaligen Klagens in Privatinterdicten erinnert nun aber an die vierzig Zicolen, welche nach dem ersten Capitel in Fällen, wo das Interdict ein populares war und die Commüne klagte, auf dem Spiele stehen sollten. Der Zusammenhang war ohne Zweifel der, dass in beiden Fällen ein viermaliges *orare* — wirklich oder der Idee nach — zum Grunde lag, die Mult aber dort als in einer öffentlichen Sache das Zehnfache, also zehn Zicolen, während hier nur ein Ziculum für jedes *orare* betrug. Denn dieses Verhältniss zwischen wichtigen und geringen Sachen besteht schon auf dem Gebiet der privatrechtlichen Prozesse zwischen grossen und kleinen Strafobjecten nicht blos auch in Rom beim *sacramentum*, wo wir es allein noch kennen, (Gai. 4, 14.) sondern auch in Athen, wo die Prytanien in Sachen von 100 bis 1000 Drachmen 3, in Sachen von 1000 bis 10,000 Drachmen 30 Drachmen betrugten (Böckh a. a. O.). Das Oeffentliche beträgt aber nach einem durchgehenden Gesetz wenigstens im Römischen Staate stets das Zehnfache des Privatrechtlichen (Meine Verfassung des Serv. Tull. Cap. 4.). Weiter erklärt sich das viermalige *orare* selbst aus der nicht blos in Athen (Meier und Schömann Att. Proc. S. 693.) sondern auch in Rom und wahrscheinlich bei fast allen Völkern des Javanischen Stammes durchgreifenden Regel, dass auch bei eigentlichen Processen die Verhandlung *in iure* bis zur Befestigung des Krieges Rechtens 30 Tage einnahm und an jedem zehnten Tage verhandelt wurde, so dass in Rom und Bantia am ersten, zehnten, zwanzigsten und dreissigsten Tage der Klagangriff geschah. Die Verschiedenheit dieser beziehungsweise 4 oder 40 Zikolen von den 30, welche beim Multieren der Magistrate ausserhalb eines eigentlichen Processes (vgl. zu Z. 13.) vorkamen, war dadurch begründet, dass bei den letztern zwar in der Regel auch ein viermaliges Verfahren Statt fand, davon aber das erste — das erste Aussprechen des magistratualen Befehls — erst die Möglichkeit einer Widerrechtlichkeit des davon Betroffenen begründete, indem der eine Frist enthaltende Befehl selbst hier erst das objective Recht, gegen welches gefehlt werden konnte, schuf, und mithin erst nach Ablauf der Frist am zehnten Tage darauf, wenn der durch Edict dann wieder Vorgeladene nicht gehorcht hatte, eine *multae dictio* auf zehn Zi-

colen möglich war, bei eigentlichen Processen aber schon das erstmalige *orare ex interdicto* (*adv. edictum non restituisti, exhibuisti — restitui, exhibui; vim fecisti — non feci*) auf Grund einer vom Beklagten schon begangenen Widerrechtlichkeit gegen das mündlich ausgesprochene Gebot oder Verbot geschah, mithin hier von vornherein die Mult in der Eigenschaft eines Succumbenzgeldes gegen die beiden trutzenden Parteien ausgesprochen werden musste. Zwischen der Anstellung eines popularen und zwar vom Quästor angestellten Interdicts (Cap. 1.) und der eines Privatinterdicts (Cap. 3.) findet aber der Unterschied Statt, dass dort nicht wirklich ein viermaliges *orare* vorkam, wie hier, sondern nur eine einmalige Klage gleich um 40 Zicolen galt (*'acimur.. ampert zicelom XL. nesimom ioc egmo'*): wahrscheinlich erst eine spätere Aenderung, die sich daraus leicht erklärt, dass, wenn der Staat klagte, der politische Gesichtspunct, die ungerechte Partei durch die mehrmalige Steigerung der Mult zum Abstehen von ihrer Widerrechtlichkeit zu bewegen, seiner Natur nach keine volle Anwendung litt; denn gegen sich selbst konnte der Staat doch diese Absicht nicht hegen. Vielleicht war diese Verschiedenheit eben deshalb schon ursprüngliches Recht. Doch aber wird auch in öffentlichen Interdicten dieselbe Zeit, welche in dem privatrechtlichen über dem *'petiopert urum'* hinging, bis zur Bestellung des Gerichts abgewartet worden sein. So erhält nun das *'ampert acimur'* in Cap. 1. im Vergleich mit dem *'petiopert... actud'* in unserm Capitel seinen wahrscheinlichsten Sinn.

Was soll aber das *'neip mais pomtis?'* Im Römischen Rechte finden wir, — wie sich nun zeigt, für Interdicta — auch fünf Multen (Plutarch. Poplic. 11.) aber auch nur als höchstes Maass, welches den Prätores erlaubt war, so dass nicht folgt, dass es stets zu so vielen gekommen wäre. Wir finden ausserdem bei gesetzlichen Processen *sacramento*, nachdem sie bereits vollständig — also ursprünglich durch viermaliges *orare* — eingeleitet waren, und unmittelbar vor dem Uebergang der Sache zur richterlichen Entscheidung noch ein auf dem Zwölftafelgesetz beruhendes und bei diesen Processen also allgemein eintretendes *orare* in Beziehung auf einen Güteversuch unter den Parteien (*Rem ubi pagunt, orato; *) ni ita pagunt, in comitio aut in foro ante meridiem cau-*

*) Man muss also diese vielfach angefochtenen Worte so verstehen: wenn die Parteien vor dem Uebergange der Sache an den Richter sich noch vertragen, wozu besonders die Frist des *die perendinus* Raum geben sollte, so soll der Kläger den Inhalt dieses Vertrages vor dem Prätor aussprechen, ganz so wie er in den vier Terminen vorher (zur Zeit der 12 Tafeln schon in dem einzigen Termin vorher) sein bestrittenes Recht orierte. Die zustimmende Erklärung des Beklagten — statt der sonstigen negierenden — wirkte aber nun ähnlich wie die *confessio in iure*; auch konnte der ganze Act als der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörig, ohne Zweifel überall vorgehn, wogegen im Falle des Fehlschlagens des Vergleichs die *causae coniectio* auf dem Comitium oder Forum geschehen musste.

sam conicio. Auct. ad Herenn. 2, 13. Dirksen Zwölf tafelfragm. S. 168 fig.) daher denn auch das *sacramentum* stets einen fünffachen Betrag für dieses fünfmalige *orare* in sich schloss (*quingenarium, quinquagenarium*). Bei Interdicten aber galt noch später das Recht, dass der Beklagte nur in gewissen Fällen — in exhibitorischen und restitutorischen Interdicten — nach Aussprechung des Interdicts noch im Wege der Billigkeit und Güte die Sache beilegen konnte und zwar durch sofortige Erbittung eines Arbiters (Gai. 4, 162...164.). In verwandter Weise war damals in den Actionen, sofern sie, wie die exhibitorischen oder restitutorischen Interdicte, auf ein *restituere* im allgemeinen Sinne gingen, durch das hinzugefügte *nisi arbitrio tuo restituat*, eine gütliche Abmachung der Sache vorgesehen worden. So wie aber dieser Güteversuch in der Zeit der *sacramenti actio* noch im Anfange des Verfahrens lag und damit das *sacramentum* nicht beseitigt, sondern vielmehr in Beziehung darauf selbst zu einem fünften Betrage gesteigert wurde, eben so damals auch mit der Mult bei den exhibitorischen und restitutorischen Interdicten, bei welchen allein von einer gütlichen Befriedigung die Rede sein kann. Damals verlangten also alle Interdicte, so weit das Beschliessen der Sache vom Kläger abhing, ein viermaliges *orare* desselben; in den beiden genannten Arten derselben aber konnte es auf Verlangen des Beklagten auch noch zu einem fünften *orare* des Klägers kommen und darauf beziehe ich das ‘*neip mais pomptis*.’ In öffentlichen Interdicten konnte natürlich von einem solchen Güteversuch nicht die Rede sein; daher betrug hier die Mult stets die feste Summe von 40 Zicolen.

Das Gesetz nimmt nun aber noch speciell den Fall von seiner Vorschrift aus, dass ein Magistratsgeld gegeben und das fünfte Mal geklagt ist. Wir haben schon erwähnt, dass dieses ‘*medicatio duum*,’ dem Römischen *sacramento agere* entsprechend, auf eine *legis actio* im Gegensatz zum Interdictsverfahren (‘*eitvas zicolom*’) geht. Der Sinn der Beschränkung ist also im Allgemeinen: alsdann solle die Vorschrift nicht gelten, wenn der Kläger deshalb das Interdictsverfahren liegen gelassen habe, weil er von diesem zu einer *legis actio*, oder wie wir sagen würden, vom Possessorium zum Petitorium übergegangen sei. Dieses musste ihm jedenfalls freistehen, weil er dabei den Willen seine Ansprüche gerichtlich zu verfolgen festhielt und zwar mit einer Klage über das Recht an der Sache selbst, der meistens auch das Interdict nur als präparatorisches Rechtsmittel dienen sollte (L. 1. §. 2. 3. D. uti possid. (43, 17.) Gai. 4, 148. §. 4. I. de interd. 4, 15.). Natürlich verlangt aber das Gesetz auch einen ernstlichen, insbesondere einen schon so weit gediehenen Uebergang zum Petitorium, dass der Staat hinsichtlich des dabei zu erlegenden Succumbenzgeldes schon gesichert war. Dass es hier nun nicht ohne Absicht sagt ‘*ponposmom urust*,’ statt, wie bei dem ‘*eitvas zicolom*,’ ‘*pomtis urust*,’ ist wohl klar. Es kann Jemand das fünfte Mal klagen, ohne dass er fünfmal klagt, nehm-

lich wenn er die vier Klagen übergehend, sie alle gleich in die fünfte einschliesst (vgl. Gai. 3, 174. *libram primam postremamque*, was jedoch nur ähnlich ist), d. h. von vornherein gleich fünf Beträge des Magistratsgeldes bei seiner einmaligen Klage gibt, weshalb denn auch nur von Einem ‘*medicatinom*’ die Rede ist. Eben so war schon frühzeitig aus den fünfmaligen *sacramentis* (zum Geldbetrage Eines *bos* oder Eines *ovis*) ein einziges *quingenarium* oder *quinguagenarium* geworden, nach welchem aber die hergebrachte Zeit der 30 Tage bis zur *litis contestatio* eben so wie früher beobachtet wurde. So zeigt also das ‘*ponposmom urust,*’ dass damals in Bantia bei der *legis actio* durch ‘*medicatinom*’ das fünfmalige Klagen wenigstens nicht mehr nothwendig war, sondern wenn der Kläger wollte, durch ein einmaliges fünftes vertreten werden konnte, während es bei dem ‘*eitvas zicolo,*’ dem Interdictsprocess, noch schlechthin bestand — wo es auch in Rom erst mit Einführung der *sponsiones et restipulationes* anstatt der *multae dictiones* abgekommen zu sein scheint.

Die angeknüpfte Voraussetzung, dass dieser Process nicht ein solcher gewesen sei, wobei der Schatz mit 30 Zikolen interessierte, will ihn auch wieder nur als reinen Privatprocess characterisieren. Er nimmt nemlich die (*publicae*) *vindicationes* im öffentlichen Interesse, bei welchen ein ‘*medicatinom*’ gegeben werden musste, aus, wo der Kläger, weil er den Staat vertrat, gar kein Magistratsgeld gab, das vom Beklagten zu entrichtende aber nicht fünf, sondern dreissig Zikolen betrug. Von dieser Art waren die *Vindicationes* des Tempellandes in Heraklea (oben zu Z. 3.), wo das *Medicatinom* ebenfalls in dreissig *δίκαι* bestand. Dass dasselbe *sacramentum* in *publicae actiones* auch in Rom gegolten habe, werden wir anderwärts zugleich mit dem wahrscheinlichen Ursprunge dieser Summe, statt deren man nach Analogie der *Interdicte* vierzig Beträge eines einfachen *Sacraments* erwarten möchte, nachzuweisen suchen.

Gegen den Uebertreter der Vorschrift unseres Capitels verordnet das Gesetz nicht so, wie im vorigen Falle und Capitel, eine ‘*molto etanco,*’ sondern die blosser ‘*eitvo molto,*’ ohne Zweifel, weil die Uebertretung eine weniger wichtige, nur private und darum füglich blos den Magistraten bei Gelegenheit der Jurisdiction selbst zur Ahndung zu überlassen war. So gab es auch in Rom eine besondere *praetoria multa* wegen Amtsvergehen der Magistrate (Plutarch. Ti. Gracch. 10.) im Gegensatz der gewöhnlichen gegen *privati*.

Viertes Capitel. Z. 18...23.

Z. 19. ‘*Bansae.*’ Lat. heisst die Stadt *Bantia*, jetzt noch dem ursprünglichen Laute näher *S. Maria de Vanze*. Die Stadt lag unfern *Venusia* in Apulien Liv. 27, 25. an der Gränze der *Lucaner*. Plin. H. N. 3, 15, 11. weist sie mit den *Atenates*, *Eburini*, *Grumentini*, *Potentini*, *Sontini*, *Sirini*, *Tergilani*, *Ursentini*, *Volcentani* und *Numestran*, von

denen einige ehemals mit Bantia als 'castru lovfru' oder unterworfenen Städte zusammen Einen Staat gebildet haben mögen, den Lucanern zu. Auch Strab. 6, 1. §. 3. p. 254. führt hier Grumentum, Vertinā, Calaferna bis zu dem bedeutenderen Venusia hin als kleine Lucanerstädte an, die er selbst aber für Samnitisch halte.

'tavitam,' nicht mit Andern in 'tovtam' zu verändern. Auch im Lettischen heisst tauta das Volk, zugleich die Gattung, Art (welche im Gegensatz zum Einzelnen das Ganze, Grosse, die Vielheit ist). Am nächsten also verwandt mit ταῦς, welches die Grammatiker = μέγας, πολύς erklären. Das a lautet aber mehrfach um. Die Titanen, unsere Teutonen und die Teutonen oder Teuten in Pisa (ehemals Teuta nach Serv. ad Aen. 10, 179.), alles = Recken, Enakskinder, kommen ohne Zweifel von demselben Wort her. Besonders häufig ist aber der Umlaut in ov, ou, o, u. So im Celtischen touto, auch in den Wörtern Toutiobocio (wohl = Megabocchus) Tutius (Lersch Jahrb. des Ver. v. Alterth. IX. S. 62.) und in dem Apollo Toutiorix (= magnus oder populi rex) auf der Wiesbadener Inschrift (Jo. de Wal mythol. septentr. monum. no. CCLVIII.). Vgl. A. L. Z. 1848. S. 1102. Aber auch Oskisch hiess 'tovtto' das Volk, die Stadt, bei den Mamertinern und vgl. 'tovtico' auf unserer Tafel Z. 23. Dasselbe bedeutet Marsisch (Tafel von Rapino) tota, tovtā, Umbrisch tota, tuta (Lepsius p. 6.) altdeutsch thiuda (Grimm Gramm. I. 19.). Das Wort ist aber auch wieder identisch mit dem Lat. tōtus, a, um, wie besonders die abgeleiteten Wörter zeigen, 'tovttaum' = ganz machen, vollenden, 'tovticos,' theils = publicus (Z. 23. und im Umbr. und Volks.), theils = magnus in Equus Tuticus = Equus magnus (Mommsen S. 304.) und 'medix tuticus' nach Livius Erklärung = summus magistratus, aber doch eigentlich wohl der Magistrat für das ganze Volk, für die höchsten Staatsinteressen. Ein abgeleiteter weiblicher Eigennamen Tovia erscheint auf einer Inschrift aus Cora Orell. 1501. Tutissimum für die arx bei Varr. de L. L. 7, 3. §. 44. hätte Peter nicht hieher ziehen sollen, da es auf den ganz heterogenen Stamm tutus, tueri zurückweist. Unser Wort ist nemlich abzuleiten von ΤΑΣ, τανῶ, ταιῶ, auch ΤΕΩ, τειῶ, (τόνος), tenere, tendere, dehnen, scr. tu- (davon tuvi = multus), woraus die beiden Formen in tav- und tov- sich erklären, ganz wie lau-tus und λούτηρ, lotus. Dieses noch im Homerischen τῆ = tiens, tenez, erhaltene Verbum machte zunächst ein Partic. prät. pass. tavos, o, om, gedehnt, gestreckt, wovon tabula, Umbr. taflo, ein gestrecktes Brett, τηβ-έννα (έννῶ) ein lang gestrecktes Gewand, und (in o) τόπος, eine Ausdehnung, Ort; dann aber auch, indem v als Digamma zum Stamm gezogen wurde (als v in ταιῶ, ταιῶ) ein zweites Partic. prät. pass. tavtos, tovtos, das Gedehnte, Ausgedehnte, Ganze. Ungenügend haben Curtius Zeitschr. f. Alterth. 1847. S. 422. und Aufrecht Umbr. Spr. II. S. 49. von dem Wort gehandelt.

Zweifelhaft bleibt an sich, ob 'bansae' Genitiv und von 'tavitam' abhängig = die Bantische Stadt, oder locativer Dativ ist, so dass 'tavitam' den ganzen Staat der vereinigten Städte bezeichnete, die in Bantia censiert wurden. Aber schon etymologisch liegt in 'tavto' mehr die politische Beziehung auf den ganzen Staat = *populus*, während 'comono' überwiegend die Corporation einer einzelnen Stadt in ihren rechtlichen Verhältnissen nach innen bedeutet. Dass der Sinn der Stelle dieses bestätige, werden wir in den Schlussbemerkungen sehen.

'censtur... censazet' kann beides sprachlich nur der Sing. sein. Daraus folgt aber nicht, dass es in Bantia nur Einen Censor gegeben habe. Die Zweizahl ist eben so wahrscheinlich für diesen Magistrat, wie für die später vorkommende Prätur, da hier offenbare Abbilder des Röm. Staatswesens vorliegen. Aber auch in Rom war es formell immer nur Ein Censor, der den Census und das Lustrum vornahm. Varr. de L. L. 6, 9. §. 85. 86. Lex Jul. munic. II. 69. 73. 76. 77.

'pis' in dem Sinne von *quisquis*, *quicumque* vgl. zum C. Ab. 51.

'cevs' = *civis*, welches schon Isidor. Orig. 4, 9. richtig von *coire* abgeleitet hat. — Diese Stelle tritt übrigens zu den Beweisen hinzu, dass der alte Census nur Bürger des Staats anging. Vgl. Vom Census zur Zeit der Geb. J. Chr. S. 118.

'censamur.' Ueber diese sonst unbekannte Verbalform = *censator* vgl. die Conjugat. G. F. Grotefend Gött. gel. Anz. 1846. S. 516. übersetzte *censemur*, Mommsen zweifelnd *censebitur*, Corssen, indem er 'fust' hinzuzieht, *censitus fuerit*, Alles ohne grammatische Begründung.

'esuf' = *istic*, in diesem Census oder in Bantia.

'eitvam' vgl. zu Z. 9. — Die censorischen Multen waren auch in Rom von grosser Wichtigkeit. Paul. v. *Censionem*. Plutarch. Camill. 2. und besonders Cic. de rep. 2, 35.

'poizad.' Nach Grotefend, Mommsen und Corssen, welche es zu 'ligud' ziehn, = *pura*, was heissen soll: ohne alle Bedingung und Ausnahme; nach Mommsens späterer Annahme = *quoia*, was sprachlich und dem Sinne nach eben so wenig angeht. Jedenfalls ist es ein Verbum. Man könnte nun an *pensare* (vgl. *pondus*) denken, wie Grotefend und ich selbst früher; aber dann bleibt das z unerklärt, welches auf einen r-Laut hinweist. Es wird also vielmehr dasselbe Wort mit dem nur verlängerten Homerischen *πορσαίνω* sein, gewähren, geben, darreichen; im Lat. sagt man *multam sufferre*. Da die verpflichtende Kraft der censorischen Multen auf der Amtsgewalt des Censors, nicht auf dem Gesetz beruht, und eine blosser Folge der Verpflichtung sich censieren zu lassen ist, so sagte das Gesetz schon aus diesem Grunde streng richtig: er soll sich censieren lassen und unterliegt (nicht: soll unterliegen) der Mult nach dem Gesetz, wonach der Censor das Censieren vorschreibt. Ueber einen noch näher liegenden Grund vgl. die Schlussbemerkungen.

‘ligud.’ Dass auch in Rom die vom Censor aufgestellte Norm, nach welcher censiert werden sollte, *lex* hiess, ist bekannt. Liv. 43, 14. Fragm. de iur. fisc. §. 18.

Z. 20. ‘asc.’ Nur das *s* ist sicher, ebendamt aber auch der Genit. sg. Da nun ‘ligom’ Feminin ist (Z. 25.), so hat Mommsen richtig gelesen; der Punct oder Strich hinter *a* wird nur eine Beschädigung der Tafel sein. Im Lat. würde man zwar eher *ex lege* oder doch den Abl. erwarten. Aber wie es unten Z. 25. heisst ‘pas... ligis set,’ „welches Gesetzes (der Uebertreter oder) der Rechtsstreit sei, d. h. (welches ihn ergreife oder) aus welchem er herrühre,“ so konnte man auch sagen, „welches Gesetzes d. h. als unter welches begriffen, er sich censieren müsse.“

‘censaum.’ Auch im Lat. sagt man von dem, *qui censetur*, zugleich *censet*, weil Selbstschätzung unter Aufsicht des Censor galt. Cic. pro Flacc. 32. Verr. 1, 18. Vollei. 2, 15.

‘ange. tuzet.’ Ueber die Form vgl. die Conjugat., über die Bedeutung oben zu Z. 2. Die übrigen Erklärer kommen mit der Lesart ‘anget uzet’ auf die wunderlichsten Annahmen, z. B. Mommsen = *agit, oret*.

‘cebnust’ = *venerit*. Vgl. über die Form die Conjug., über die Ableitung die Partikeln (*inim*).

Z. 21. ‘vincer’ = *vincitur*. Als Subject könnte man den nicht zum Census Erschienenen denken, so dass ‘eizeic’ = *ob id* wäre. Aber wenigstens die Lateiner sagen nicht *vincor aliquid*; wohl aber *vincitur aliquid*, es wird etwas vor Gericht siegreich erwiesen, gewonnen. Cic. pro Tull. §. 30. mit C. Beier p. 43. und mir in Anal. lit. p. 147. Also ist ‘eizeic’ Nominativ und Subject.

‘esuf’ hier relativ = *ubi*, indem, bei welchem Prozesse.

‘comenei,’ nicht zu verwechseln mit ‘comōnei’ Z. 5., wie Alle bisher gethan haben, und ohne Zweifel ‘comēnei’ zu sprechen. Es ist das Lat. *cominus* von *con* und *manus* und im Osk. nur statt der Lat. Adverbialendung *-us*, welche alt Lat. Genitiv ist, (*mordicus, radicitus, tenus* u. s. w.) der von *con* regierte Casus selbst, vermuthlich der Dativ, den auch die Lateiner früher oft statt des Abl. setzten, (vgl. zu Z. 24. ‘manimasepum’) beibehalten worden, weshalb man nun auch Scaliger zu Fest. p. 428. glauben wird, dass Ennius *emanu* statt *eminus* geschrieben habe. Vgl. Hand. Tursell. T. II. p. 94. Dass das Wort auch in der Lat. Rechtssprache von persönlicher Gegenwart gesagt wird, zeigt z. B. L. 3. D. de pigner. act. (13, 7.) *Si quasi recepturus a debitore tuo cominus pecuniam, reddidisti ei pignus* etc. L. 3. C. de fruct. et lit. exp. (7, 51.) ... *nisi iudex, qui de principali negotio sententiam promulgavit, cominus partibus constitutis, iuridica pronuntiatione significaverit* etc. Aehnlich steht *coram* bei Tacit. A. 6, 23. *antequam coram convinceretur*.

‘lamatir.’ Ebenfalls von Allen auf verschiedene Weise verkannt. Es ist das Griech. *ἀναξίας, contumax, praefractus, obstinatus*, ursprüng-

lich von $\Lambda\Lambda\Omega$, wovon auch $\lambda\alpha\mu\acute{\alpha}\omega$, gierig etwas wollen. Dieses machte ein Substantiv in -tir, identisch mit -tur, dem Lat. -tor, Griech. -τηρ, -τωρ, wie embratur, 'censtur' u. s. w.

'pru meddixud.' Vgl. zu Z. 13. Das erste u wird auf der Tafel bloß unsichtbar geworden sein, da pr. sonst bloß als Abkürzung von *praetor* vorkommt.

'tovtad.' Alle haben auch hier wieder das Subst. 'tavto' mit diesem Verbum verwechselt, welches eben so hier, wie oben Z. 14. die Durchführung der Sache bis zu Ende, d. h. hier, bis das Urtheil gesprochen wird, bedeutet. (Vgl. Plutarch. Ti. Gracch. 11. 12.).

'praesentid' gehört zu 'pru meddixud' nach der beliebten Osk. Trennung zusammengehöriger Redetheile.

Z. 22. Hiermit beginnt der Nachsatz; die Osker brauchten 'in'... 'in' eben so, wie die Lateiner *et... et*, für sowohl... als auch, wie auch Corssen erkannt hat. Vgl. jetzt auch Nro. XLIX a.

'amiricatud' ist Imper. präs. act., das Subject dazu der überwiesene *incensus*. Als Stamm hat man schon richtig *merx*, *mercari* erkannt. Auch die Römer sagten neben *Mercurius*, *Mircurius* Vel. Long. p. 2236. P. Deponentia scheinen aber die Osker nicht gehabt oder doch dieses Wort nicht so gebraucht zu haben, sonst müsste es 'amiricamur' heissen. Das a ist nicht (nach Mommsen) aus an = privat. *in*, sondern aus az, ar = *ad* entstanden, welches vor m den Consonanten abwarf, vgl. *aama-naffed*, ähnlich dem Lat. *ammirari* u. dgl. m. Die Bedeutung ist: er soll ankaufen, *mercator*, *acquirito*, nicht, wie Corssen annimmt, zu Kauf kommen. Ueber den besondern Sinn, der in diesem ar liegt, später.

'allo famelo.' Das erste Wort unzweifelhaft nicht nach Mommsen = *omnem* oder später *illa*, sondern = *ällo*, *aliud*, vgl. Z. 2. Wegen 'famelo' vgl. Paul. ex Festo: *Famuli origo ab Oscis dependet, apud quos servus famel nominabatur, unde et familia vocata*. Also ist es nicht, wie man es genommen hat, = *familia*, sondern = *famulus*, *servus*, nur ein Neutrum (woraus das Lat. *mancipium*, ursprünglich Adjectiv, sich erklärt). Diese Bedeutung des Ausdrucks darf nicht auffallen, obgleich die Römer *famulus* nicht für einen unfreien Hausgenossen gebrauchten; denn theils war der Abstand des Slaven gegen den Freien in Apulien (Plaut. Cas. prol. 72.) und so gewiss auch bei den Oskern überhaupt nicht so gross, wie bei den Römern, theils macht das Neutrum einen Unterschied. — Der Sinn ist: er soll einen andern Slaven (statt seiner) kaufen.

'eisivom.' Mit Uebergang der bisherigen mannichfachen Missdeutungen bemerken wir sogleich, dass 'eisivom' sich zu *εἰσαίος* ganz eben so verhält, wie *dalivus* zu *δελταίος*. Paul. v. *Dalivum supinum aut esse Aurelius, Aelius stultum. Oscorum quoque lingua significat insanum. Santra vero dici putat ipsum, quem Graeci δελταίον, id est, propter cuius fatuitatem quis misereri debeat*. Also ist 'eisivom' als Adj. =

ισον, ἴσῳιον, aequum, tantundem, in ein Substantiv übergegangen = der gleiche Geldbetrag, wie *aequum* auch im ältern Latein (z. B. Cato 146. *Si non reddet (vasa etc.) aequum solvito*) vorkommt, indem dabei ursprünglich ein Wort etwa wie *pekulium* = *pecunia* (vgl. Nro. LXXIV, 6.) verstanden wurde, wie im Lat. *simplae, duplae (sc. pecuniae) stipulatio*. Da nun 'eisivom' hier Feminin ist, so bestätigt sich auch dadurch für ein angenommenes 'peculium' dasselbe Geschlecht. Bemerkenswerth ist, dass wenn solche ursprüngliche Adjective — ein solches ist auch 'commonom,' wie das Lat. *commune* zeigt — in Substantive übergangen, sie die neutrale Form der zweiten Declination annahmen.

'paei eizeis fust' = *cui eius* (des überwiesenen *incensus*) *fuert*. Hier liegt offenbar eine Attraction vor, indem der dem Gedanken nach in 'eisivom' liegende Dativ der *pecunia*, welcher gleich sei, weil dieses Wort selbst weggelassen wurde, in das folgende Relativum aufgenommen ist. Aufgelöst und vollständig ist also der Satz so zu denken: 'eisivom peculium eisai peculiei, pae eizeis fust' = *tantundem pecuniae ei pecuniae, quae eius fuerit*. 'Fust' (vgl. Z. 19.) ist hier = *fuert*, das u also lang, weil das Urtheil sich auf den Stand des Vermögens zur Zeit als es hätte censiert werden sollen, zurückbeziehn muss.

'pae ancensto fust' = *quae incensa fuerit*. Hier ist in 'pae' die Attraction fallen gelassen, weil der Dativbegriff in dem ersten 'paei' schon hinreichend angedeutet war. Wegen 'paei' und 'pae' ist aber das folgende 'tovtico' für Feminin zu nehmen.

Die Vorschrift dieses Capitels geht also dahin: Wenn der Censor in Bantia Census hält, soll sich jeder Bantische Bürger von ihm censieren lassen und er entrichtet dabei die Mult nach der censorischen Formel, der er sich in irgend einer Beziehung hinsichtlich der zu machenden Angaben nicht gefügt hat. Erscheint er aber bösslicher Weise nicht im Census, so soll er, wenn er dessen gehörig überwiesen ist, dem Staat statt seiner selbst einen Sklaven kaufen und so viel im Werth, als seinem uncensiert gebliebenen Vermögen gleichkommt, dem Staat gehören. Die hiernach in Bantia schon geltende freie eigene Lex, nach der der Censor censierte, dürfte in Rom nicht vor dem sechsten Jahrhundert aufgekommen sein. Vgl. Varr. de L. L. 6, 7. §. 71. In der Vorschrift selbst haben wir offenbar auch eine spätere Milderung einer frühern Capitalstrafe gegen den *incensus* vor uns. In Rom büsste er nach dem Gesetz des Servius Tullius, wie Liv. 1, 44. berichtet, mit dem Tode, nach Dionys. 4, 15. aber mit Verkauf seines Vermögens zum Besten des Schatzes, Geißelung und Verkauf seiner selbst als Slav (in die Fremde). Wahrscheinlich war das letztere schon eine Milderung aus dem Anfange der Republik, wo das Gesetz gegen ihn eben so, wie gegen den bösslicher Weise nicht zahlenden *iudicatus*

oder *nexus* alternativ Todesstrafe oder Verkauf in die Fremde, in beiden Fällen mit *familiae publicatio*, verhängt haben, aber blos die letztere Strafe wirklich in Anwendung gekommen sein wird, und zwar, wie Zonar. 7, 19. meldet, so, dass der Verkauf des Vermögens vom Censor, der der Person vom Consul geschah. Wenigstens kennen die Späteren (Cic. pro Caec. 34. Ulp. 11, 11. Zonar. l. c.) nur noch diese Strafe, die aber nach Dionysius in späterer Zeit auch ausser Gebrauch kam. Das Bantische Gesetz bestimmte nun eine Abwendung der sonst gewiss auch dort geltenden Capitalstrafe durch Ankauf eines Slaven, der statt seiner *servus publicus* wurde — wobei aber das ‘allo’ andeutet, dass wenn es nicht zu diesem Ankauf kam, der Staat ihn selbst zum Slaven machen konnte. Nur ein angekaufter Slave aber, nicht einer von seinen eigenen konnte ihn lösen, weil diese selbst schon im Vermögen dem Staat mit verfallen waren, und aus demselben Grunde durfte es auch nicht ein aus seinem ehemaligen jetzt dem Staat verfallenen Vermögen gekaufter, sondern musste ein z. B. mit zu diesem Zweck ihm geschenkten Gelde hinzu-erworbener sein; darauf ist, wie ich glaube, das ‘amiricatud’ zu beziehn. Denn ein ähnliches Recht galt in dem verwandten Falle des *ex constitutione D. Fratrum suis nummis redemptus servus*. L. 4. §. 1. D. de manumiss. (40, 1.) Dem ganzen Gedanken einer solchen Strafmilderung ist der in Roms älterer Zeit öfter vorkommende Vorschlag verwandt, die *nexi*, welchen ja auch endlich Capitalstrafe drohte, von den Creditoren durch statt ihrer von Staatswegen zu gebende Slaven auszulösen. (Das Recht des Nexum S. 69. Anm. 85. S. 114.) Aus der späteren Zeit kann man besonders zur Erläuterung des ‘allo famelo’ verglichen Fragm. Vat. §. 34. *Quod si voluerit liberum suum legitimum recipere, tunc in eius locum mancipium domino daret, aut pretium, quo valuisset, numeraret* etc. L. un. Th. C. de his, qui sanguin. (5, 8.) ... *eiusmodi alium praestet*.

Der zweite Theil der Strafe scheint eine ebenmässige Milderung in Beziehung auf das Vermögen zu enthalten. Die Römischen Gesetze älterer Zeit verordnen von der *familia pecuniarum* des Verbrechers so wenig, wie von seiner Person, dass sie selbst oder ihr Werth dem Staat als Eigenthum verfallen sein, sondern stets, dass sie von Staatswegen verkauft werden solle, worin eine entsprechende Anwendung der die Persönlichkeit zerstörenden Strafe auf das Vermögen lag; s. das Recht des Nexum S. 85 . . . 92. Hätte nun das Bantische Gesetz einen solchen öffentlichen Vermögensverkauf gewollt, so fehlte es dafür gewiss nicht an dem angemessenen einfachen Ausdruck. Der hier vorkommende „der gleiche Geldbetrag des Vermögens soll Staatsgut sein“ würde für diesen Gedanken höchst geziert und unpassend sein. Nehmen wir ihn aber nach dem einfachen Sinne des Wortlauts, so spricht er aus, dass wenn so viel als das Vermögen werth ist, dem Staat (von irgend Jemand, der sich des Schuldigen annimmt) gezahlt wird, dieser befriedigt, ansserdem aber der

selbe befugt ist, sich ihn selbst durch Verkauf zu verschaffen. Damit war denn genau dasselbe für das Vermögen wie durch die erste Bestimmung für die Person des Schuldigen festgesetzt. — Der ganze Rechtsgedanke einer solchen Ablösung der persönlichen Strafe durch ein Geldäquivalent ist übrigens durchaus Römisch und galt wahrscheinlich auch beim *incensus* in Rom. Um uns nicht auf die *multa irrogata* im Verhältniss zu der *perduellionis iudicatio* zu berufen, welches nicht sogleich klar gemacht werden kann, erinnern wir nur an die *noxales actiones*, den Abkauf der Talion bei Injurien nach den zwölf Tafeln Gell. 20, 1. und die Bestimmung desselben Gesetzes über den *iudicatus*, der auch vor Vollstreckung der Capitalstrafe noch von Jedermann durch Zahlung der Schuld gelöst werden konnte. Ganz genau entsprechend ist aber das Verfahren Cäsars gegen die 300 Römischen Kaufleute in Africa, welche seinen Feinden Geld zum Kriege gegeben hatten. Hirt. de bell. Afr. 90. ... *edicit: se eis duntaxat vitam concessurum, bona quidem eorum se venditurum, ita tamen, ut qui eorum bona sua redemisset, se bonorum venditionem inducturum et pecuniam multae nomine relaturum, ut incolumitatem retinere possent.*

Das Verfahren gegen den *incensus*, damit es zu jener immer noch schweren gesetzlichen Strafe kommen könne, zeugt von einer grossen Vorsicht. Zuerst muss er dabei gegenwärtig sein, was in Rom durch gefängliche Einziehung und Einbehaltung gesichert wurde Liv. l. c. — ein Contumacialurtheil ist ausgeschlossen. Alsdann wird vorausgesetzt, dass er halsstarrig bis zum Schluss des Verfahrens d. h. bis zum Urtheil, vor dem gegenwärtigen Magistrat, also nicht blos vor dem Censor, sondern *in iure*, und nicht blos vor einer turbulenten Volksmenge, welche z. B. in Rom bei der gesetzlichen Strafbestimmung *sacer esto* genügte, sondern vor einem förmlichen von der Obrigkeit gehegten Gericht, und endlich auch noch mit bösem Gewissen, nicht aus Ueberzeugung von seinem Recht, indem er z. B. vielmehr durch Schuld des Censors nicht geschätzt zu sein behauptete, bei seinem Widerspruche verharrte. Früheres Abstehen von seinem Lügen, natürlich mit Entschuldigung und Wiedergutmachung seines Vergehens verbunden, konnte ihn also noch retten.

Fünftes Capitel. Z. 23...27.

Z. 23. 'pr. svae praefucus.' Die Partikel 'svae' muss nach dieser Stelle zugleich *sive* bedeutet haben, so dass das *velis* (Osk. *heris*) nur subintelligiert wurde, wie auch im alt Lat., jedoch da nur bei einem wiederholten *si* z. B. Gell. 2, 28. *hostiam si deo si deae immolabant.* Macrob. Sat. 3, 9. *si deus si dea est.* Vgl. Lex de magistr. aquae 14. (Haub. mon. leg. p. 178.) *si semel, si saepius volet, liceto.* Im Lat. *seu*, was aus *seiu(elis)* entstanden scheint, ist das Verbum nur durch u angedeutet, so dass es im Osk. auch wohl ganz weggelassen werden konnte.

Mommsen, der diesen Gebrauch des 'svae' verkennt, übersetzt: *Praetor si praefectus quandoque posthac Bantiae erit*: eine schon an sich unzulässige Ausdrucksweise, da man weder *praetorem praeficere* sagen noch dem Gesetz die Annahme, dass irgend einmal ein Prätor an der Spitze des Staats stehen werde, beimessen kann; zugleich ist diese Deutung mit dem folgenden Plur. 'op eizois' unvereinbar. Prätores scheinen zur Zeit dieses Gesetzes die gewöhnliche oberste Magistratur mit Imperium und Jurisdiction in Bantia gewesen zu sein, vermuthlich in der Zweizahl, wie wir sie ja nach Analogie der Römischen Prätores (Consuln) als *IIviri iuri dicundo* in den Römisch gewordenen Städten fast überall finden; denn eine ganz Römische Einrichtung des Behördenwesens in Bantia obgleich noch in der Zeit vor Mittheilung des Bürgerrechts zeigt Cap. 6. In vielen Latinischen Städten hiess diese oberste Behörde auch noch nach Mittheilung des Bürgerrechts *Praetores* (Henzen Ann. dell' Instit. arch. 1846. p. 253.). Eben so aber auch ausserhalb Latium in Putcoli Spon. Misc. 182, 3. in Cumä Orell. 2263. Formiä Orell. 3876. (Fundi? s. Burmann ad Petron. 65.). Wegen Emporium Nauna und Osimum s. Henzen l. c. p. 264. In Capua usurpierten wenigstens die Duumvirn diesen Namen Cic. agr. 2, 34. Petron. 65. Ueber das Samnit. Aufidenä vgl. Fabrett. 10, 439. Ganz in der Nachbarschaft von Bantia erwähnt aber Liv. 24, 47. einen *Praetor* in dem damals auch nur erst von Rom abhängigen Arpi und nach 25, 16. hatten damals die Lucaner selbst *Praetores*, welcher Ausdruck nach unserem Gesetz zu urtheilen, ganz eigentlich zu verstehen sein wird. Wenn nun hiernach die ordentlichen Magistrate in solchen von Rom abhängigen Staaten schon ganz ähnlich, wie in den späteren Municipien d. h. ganz Römisch organisiert waren — insofern mit einem noch treueren Abbild der Römischen Verfassung, als der spätere Verlust des Imperium manche Veränderungen z. B. die Benennung mit anderen Namen zum Unterschiede von den hohen Röm. Staatsobrigkeiten und mittelbar auch den Wegfall der Volkstribunen mit sich brachte — so dürfen wir auch nicht zweifeln, dass der 'praefucus' hier ganz dieselbe Bedeutung hat, wie jene *praefecti iuri dicundo*, welche später in den Römischen Colonien und Municipien ausserordentlicher Weise, namentlich wenn wegen erbitteter Parteikämpfe es zu keiner Wahl der ordentlichen Magistrate kommen konnte, anstatt der *IIviri* oder *IVviri iuri dicundo* eintraten. Vgl. darüber die Auseinandersetzung von A. W. Zumpt. Comm. epigr. Berol. 1850. p. 58—66., wo aber auf unser Gesetz nicht Rücksicht genommen ist. Wahrscheinlich geschah auch die Ernennung dieser 'praefucus' wie später, obzwar nach einem Senatsbeschluss der betreffenden Stadt (vgl. Mommsen I. R. N. 1948. 2250. 5330.) doch nicht von deren Senat, sondern auf dessen an den Römischen Senat gerichtete Bitte durch einen Römischen Grossen, meistens wohl einen Consul, und ebenfalls in der Zweizahl, vgl. Liv. 9, 20. Doch könnten auch die Bantischen Prä-

toren nach Römischem Vorbilde (Becker Röm. Alt. II, 1. S. 337. 2. S. 146.) das Recht gehabt haben, beim Verreisen einen von ihnen ernannten Präfecten zu hinterlassen und dieser hier mit verstanden sein: wogegen an einen Interrex zu denken schon der Name verbietet. Wahrscheinlich waren jene ausserordentlichen Präfecten, die Rom in abhängige fremde Städte sandte, die älteste Art solcher städtischen Präfecten, die offenbar, da sie nicht aus dem innern Staatsorganismus auf Grund der Auspicien hervorgingen, sondern nur auf der höhern äussern Macht eines Vorgesetzten beruhten, dem auswärtigen Staatsrecht angehört haben müssen. Die gewöhnlichen Praefecturen, in welche der Römische Prätor nach *leges* alljährlich Präfecten sandte, waren nur eine Herübernahme des Instituts in das Innere des Staats für solche Städte, welche als Municipien auch von aussen in den Staat gekommen waren und noch viel Ausländisches behielten. Sie verhielten sich zu jenen ausserordentlichen älteren wie die dauernden *provinciae* zu den einem Consul oder Prätor decretierten Kriegsprovinciä. Die Präfecten, welche die Colonialmagistrate in die ihrer Colonie von einem benachbarten Volk einverleibten Dörfer oder Territorien sandten (Sic. Flacc. de cond. agr. p. 159. Lachm.) waren wieder nur eine Uebertragung der von Rom in die ihm einverleibten Municipien gesandten Präfecten auf das Städtewesen, indem auch jene zugeschlagenen Theile der Colonie gegenüber manches Ausländische behielten. Als aber die älteren Municipien dem Innern des Staats ganz homogenisiert waren, verschwanden auch jene regelmässigen Praefecturen und es blieben blos noch auf dem Imperium des Kaisers beruhende ausserordentliche Präfecten übrig, dergleichen aber auch schon zur Zeit der Republik in Zeiten innerer Unruhen öfter in Colonien und Municipien abgeordnet worden sein mögen, eben so frühzeitig, wie die gewöhnlichen in den Praefecturstädten.

Uebrigens kann hier nicht etwa an gewöhnliche Römische Präfecten gedacht werden. Zwar liegt darin, dass uns Bantia nicht als Römische Praefectura genannt wird, kein Gegenbeweis, weil wir bei weitem nicht alle Praefecturen kennen; auch nicht darin, dass das Gesetz Oskisch ist, — die Praefectura Cumä z. B. erhielt erst später ausdrücklich das Recht, sich der Lat. Sprache öffentlich bedienen zu dürfen Liv. 40, 42. — oder dass Bantia nach ihm eigene Magistrate und sein eigenes Ortsrecht hatte; beides finden wir auch in den ältern Praefecturen (Walter Rechtsgesch. I. S. 243. Ausg. 2.), so dass hier das specielle Municipalrecht dem Römischen *ius civile* (z. B. den Lat. Wortformeln erfordernden Rechtssätzen) derogierte. Dagegen dürfte es schwerlich eine Praefectura gegeben haben, in welche nur mitunter anstatt des einheimischen höchsten Magistrats ein Römischer Praefect gesandt worden wäre, und einen noch sichereren Beweis, dass Bantia kein Römisches *municipium* und folglich auch keine *praefectura* war, haben wir darin, dass die Bantiner nach Z. 19. *cives Bantini*, nicht *Romani* waren, da die Angehörigen der Römischen Praefecturen stets Römi-

ches Bürgerrecht hatten und nur *suae reip. municipales* sein konnten. (Fest. v. *Municeps*. Rubino in der Zeitschr. für Alterthumswissensch. 1844. Nro. 109 . . . 111.)

‘pod’ = *quod* haben Klenze und Corssen = *quando*, Mommsen = *quandoque* genommen, gleich sprachwidrig. Das Neutrum erklärt sich daraus, dass die verschiedene Art der beiden Magistrate, von denen die eine oder andere eintreten konnte (also gleichsam *quod (genus) . . . erit*) zusammengefasst und so das durch ein ‘pis’ (*qui*) leicht veranlasste Missverständnis vermieden werden sollte, als wenn es stets nur Einen Prätor oder Einen Präfectus in Bantia gegeben hätte, während doch der Sing. hier wie oben Z. 18. ‘censtur’ nur deshalb steht, weil die betreffende Magistrats-handlung nur von Einem vorgenommen werden konnte. Aehnlich sagten die Römischen Testatoren, um *postumus*, *postumi*, *postuma* und *postumae* zusammenzufassen: *si quid mihi liberorum nascetur* L. 47. §. 1. D. de hered. inst. (28, 5.) Vgl. Varr. de re rust. 3, 16. *Alii (L. alii ubi) uvam passam et ficum pinserunt, affundunt sapani atque ex eo factas offas apponunt*. Ueber *nihil, quid, quidquam* in solcher Beziehung zu Substantiven anderer Geschlechter s. Ramshorn Lat. Gramm. §. 203. S. 658. Auch kann man unser Manches vergleichen z. B. „Manches wandert gar alleine, dass es nur zur Gnüge weine“ (Joh. Neunherz). Lateinisch verständlicher musste *qui eorum* übersetzt werden.

‘svae pis,’ irgend Jemand. Die Klage auf die hier gemeinten Multen war also *popularis*. — ‘op eizois’ nicht *de his*, wie Mommsen übersetzt, sondern *ad eos* nach der beständigen Bedeutung von ‘op,’ üp im Osk. (s. das Glossar).

Z. 24. ‘atrud’ nicht mit Mommsen und Corssen in ‘altrud’ zu corrumperen. Es kommt ohne Zweifel von *ἀάειν*, verletzen, *ἄτη*, der Schaden, die Verblendung, die Schuld, *ἀτίων*, ein Frevler, *ἀτηρός* oder *ἀτηρός*, *noxius*. Im Lat. *ater*, Umbr. *ader* auf die Farbe übertragen, schwarz (vgl. *Hic niger est* etc.). Aber Osk. ‘ater’ oder ‘atros, o, om,’ der Verbrecher, Gesetzübertreter, Schuldige. Cic. de legg. 3, 3. gebraucht dafür den Ausdruck *noxius*.

‘ligud.’ Marini’s Lesart ‘izic pid’ würde den Worten nach nicht unmöglich und dem Lat. *si quid ob eam rem agere volet* entsprechend sein. Aber ‘izic’ hätte keinen rechten Sinn; da dieses Capitel sich auf alle Klagen bezieht, die aus dieser Lex angestellt werden konnten, so konnte nicht vor ‘eizazunc egmazum, pas . . . ligis set,’ womit dieses gesagt wird, ein so unbestimmter Bezug auf den Gegenstand der Klage genommen werden. Dagegen passt Mommsens ‘ligud’ vortrefflich, mag man es nun im Sinne der Römischen *condictio ex lege* mehr auf die materielle Natur der Klage beziehen, mit welcher hier, im Gegensatz zu einer prätorischen, ein *lege debitum* eingeklagt wurde, oder, was richtiger ist, aber auch mit dem Vorigen zusammenhängt, im Sinne der Röm. *legis actio*

auf die Form der Klage, die, wie sich gleich zeigen wird, auch nach Röm. Rechte eine *legis actio* war.

‘*pru medicatud*’ = *in iure* vgl. zu Z. 13. ‘*pru meddixud*.’

‘*mani masepum*.’ So nach Rosini’s Facsimile und Lepsius Lesung. Dieses ist aber nicht gegen alle Gesetze der Etymologie = *mancipium* zu erklären. Vielmehr ist ‘*mani*’ der Dativ von ‘*manus*,’ statt ‘*manei*,’ wie ‘*ligis*’ statt ‘*ligeis*’ u. s. w., und der Dativ archaistisch in der Bedeutung des Ablativ gesetzt, wenn das Wort nicht nach der 3. Decl. ging und in der Zusammensetzung das *d* abwarf, was aber nicht wahrscheinlich. Vgl. Z. 21. ‘*comenei*.’ ‘*masepum*,’ wie ich glaube = *μάριον*, *μάριον* mit *s* für *r* und, wie häufig, dazwischengesetztem Vocal, *prehendere*. Die Osker sagten also ‘*mani masepum*,’ wie die Römer *manum iniicere*, welches auch in den 12 Tafeln ohne ein hinzugefügtes *ei* vorkommt. Fest. v. *Struere*: *Si calvitur, pedemve struit, manum endoiacito*. — Mommsen hat später mit Marini ‘*manimaserum*’ gelesen und dieses *manum inserere* = *manum iniicere* erklärt, was Beachtung verdient. Aber *a* kann nicht für *an* = *in* stehn, was nie vorkommt; es müsste = *ar* genommen werden. Nun sagt man im Lat. wohl *manu asserere*, was von der Vindication des alten Processes selbst technisch gebraucht wird, aber nie so *manum adserere*, obgleich es gelegentlich bei Fest. v. *Asserere* und *Sertor* vorkommt, und überhaupt steht dieses Wort nur für die *manus consortio* bei *in rem actiones*. Deshalb ist vorläufig doch bei unserer Lesart und Erklärung stehen zu bleiben.

‘*eizazunc egmazum*’ jedenfalls = *earum controversiarum*. Auf den ersten Blick möchte man diese Genitive (mit Mommsen) zu dem vorhergehenden ‘*manimasepum*’ ziehn, wie denn auch im Lat. bei Ausdrücken, welche Klagformen bezeichnen, solche Genitive besonders gern stehen, z. B. Liv. 1, 32. *Quarum rerum, litium, causarum condixit pater patratus*... Gai. 4, 21. ... *ob eam rem ego tibi sestertium X. milium iudicati manus inicio*. Aber dann hätte das Demonstrativ ‘*eizazunc*’ nichts vor sich, worauf es sich bezöge. Man muss also hiermit den Nachsatz beginnen, so dass gesagt wird, wenn Jemand gegen einen Uebertreter klagen wolle, so solle von den damit beginnenden Processen der Prätor den Kläger nicht abhalten u. s. w. Der Gebrauch des Gen. ist hier mehr Griechisch als Lat.

Z. 25. ‘*pas ex aiscen ligis sciftas set*.’ Wenn Mommsen liest ‘*pas ex aiscen*’ u. s. w. und (ohne genügenden Sinn) übersetzt: *quarum aliqua id hac lege scripta, liceat*, so widerstreitet dieses fast in jedem Worte der Grammatik; denn ‘*ex*’ bedeutet nicht *id* und ‘*aiscen*’ ist nicht Gen. sg., sondern ‘*ex aisc-en*’ = *in his* (Abl. pl. fem.); auch kann ‘*set*’ nicht *liceat* heissen. Nur ‘*ligis*’ ist wirklich Gen. statt des gewöhnlichen ‘*ligeis*,’ wie *aphinis* auf Nro. LV, 5. Aufrechts Uebersetzung (Zeitschr. f. vergl. Sprachforsch. Berl. 1851. Heft 1. S. 81.): *quae*

hisce legibus scriptae sunt fügt noch neue Fehler hinzu, namentlich dass 'set' = *sunt* sein soll. Grammatisch richtig und dem Sinne nach genügend ist nur: *cuius in hisce legis scriptae sit*. „Diese Gesetze“ sind nun eben diejenigen, wovon sich in unserer Tafel ein Theil erhalten hat; 'pas' kann aber nicht etwa heissen *cuiusnam*, da eine Klage, in welcher erst untersucht werden sollte, gegen welche Vorschrift der Beklagte verstossen habe, undenkbar ist, sondern = *cuiuscuius*, *cuiuslibet*, wie 'pis' im Osk. oft vorkommt, z. B. Z. 8. 19. Das Subject zu 'set' ist aber jede einzelne dieser 'egmas,' also: „selbiger Prozesse, aus welchem geschriebenen Gesetze unter diesen auch ein solcher Process herrühren möge.“

'phim,' nicht = *quem* (so Mommsen) sondern = *eum*, s. die Pronom.

'mais zicolois X. nesimois.' Diese Ablative sind nicht etwa von einem ausgelassenen 'acum' abhängig zu denken, so dass der Sinn wäre: „er soll ihn nicht hindern, mit mehr als zehn Zikolen zu klagen;“ denn dafür müsste der Genitiv stehen, wie oben Z. 2—4. 'acimur... zicolom XL. nesimom ioc egmo.' Vielmehr werden sie von 'pruhpid' unmittelbar regiert: „er soll ihn nicht durch mehr als zehn Zikolen, welche er auflegt, am Klagen hindern.“ Es ist also eine ähnliche Vorschrift, wie die der zwölf Tafeln, dass in der *liberalis causa* stets nur mit dem *sacramentum minus* gestritten werden sollte, *favoris scilicet gratia libertatis, ne onerarentur adsertores*. Gai. 4, 14.

'svae pis,' nemlich ein Prätor oder Präfectus, wie Z. 11. In der *Lex Silia* bei Festus steht in der Sanction *si quis magistratus*, weil das Gesetz sich vorher unpersönlich *uti coeretur sedulum* ausgedrückt hatte.

Dieses Capitel betrifft also die in diesem Gesetz gegen den Uebertreter desselben in seinen verschiedenen Verordnungen verfüigten Strafen, natürlich nicht die den Magistraten überlassenen 'citvas multas,' deren Beitreibung auf deren Imperium beruhte, sondern die 'etaneas,' welche allein eine gesetzliche Forderung begründeten, vielleicht aber auch noch andere, z. B. die gegen den *incensus*. Als competentes Forum dafür wird nur das des Prätor oder Präfectus in Bantia vorausgesetzt: die Magistrate der 'castru lofvru' scheinen keine Criminaljurisdiction gehabt zu haben. Wegen jener Strafen wird es nun zur Erleichterung ihrer Beitreibung, welche durch eine hohe Zahl von Zikolen leicht hätte vereitelt oder doch sehr erschwert werden können, die Anordnung getroffen, dass das Succumbenzgeld die Zahl von zehn Zikolen nicht übersteigen soll: eine ähnliche Begünstigung der im Interesse des Staats und zum Schutz der Gesetze anzustellenden Prozesse, wie wir sie in Athen finden, wo die *δημόσια ἐγκλήματα* niemals den Prytanien, sondern nur der eine sehr unbedeutende Summe betragenden, vielleicht sogar nur nominellen *παράστασις* unterworfen waren. Meyer und Schömann Att.

Proc. S. 614. Wahrscheinlich war nun der eigentliche alt gesetzliche Betrag der Zikolen in diesen Fällen der bei Klagen für den Staat überhaupt geltende von dreissig (vgl. zu Cap. 3.). Das Recht nun aber so viel hier aufzulegen, dem Prätor geradezu durch eine *lex perfecta* zu nehmen, trug der Gesetzgeber eben so Bedenken wie in Rom während der ganzen Zeit der Republik fast niemals die durch die ursprüngliche Staats- und Rechtsverfassung gewährten Rechte durch spätere Verordnungen *ipso iure* abgeschafft oder geändert sondern die Abweichung davon nur mittelbar durch die dem ihr Zuwiderhandelnden angedrohten Strafen erreicht wurde (Mein Recht des Nexum S. 120.).

Im Uebrigen erfahren wir aus diesem Capitel, dass das Recht auf diese gesetzlichen Multen zu klagen jedem aus dem Volk zustand, dass die Klagform eine *legis actio per manus iniunctionem* war und in derselben die Höhe des Succumbenzgeldes bis zum gesetzlichen Maximum an sich von dem Ermessen des Magistrats abgehungen haben würde.

Was das erste betrifft, so galt dasselbe für die gesetzlichen Multen gewiss frühzeitig auch in Rom, wenn wir dafür auch erst Belege aus Cicero's Zeit anführen können. Auch sind dort Popularklagen oder Accusationen wegen Strafgeldern, die nicht dem Kläger sondern dem Accusator oder doch diesem zum Theil zufallen, etwas Gewöhnliches.

Die *manus iniectio* wegen einer gesetzlichen Mult kann etwas dem Bantischen Rechte Eigenthümliches sein. In Rom kennen wir sie blos gegen einen *iudicatus* oder sonstigen *dare damnas*. Multen wurden wenigstens auch *sacramento* eingeklagt. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass man daneben auch dort den durchs Gesetz in eine Mult Verurtheilten als *lege damnas* angesehen habe, zumal da der Staat im Uebrigen für strenge Geldforderungen ein sofort executives Recht hatte.

Die zehn Zikolen können bei diesem 'mani masepum' nur ein Medicatinom gewesen sein, da es in einer *legis actio* bestand. Dieses dient dann aber zur Bestätigung, dass auch das Medicatinom und so denn gewiss auch das Römische Sacramentum ursprünglich die Natur eines vom Prätor gesteigerten Succumbenzgeldes hatte. Uebrigens galt in Rom bei der *legis actio per manus iniunctionem*, so weit unsere bisherige Kenntniss ihres Rechts reicht, gar keine beide Theile treffende *poena temere litigantium*, weil sie für den Beklagten schon an sich mit einer Verurtheilung auf ein Mehrfaches verbunden war (Mein Recht des Nexum S. 141 fig.). Dieses könnte sich aber auch dort anders verhalten haben, wenn Namens des Staats eine öffentliche Forderung eingeklagt wurde.

Die dem Uebertreter der Vorschrift dieses Capitels angedrohte Strafe ist wieder, wie im zweiten Capitel, vor Allem eine 'etaneo molto,' weil er auch hier als Beamter sich vergangen hat, und man muss hier wie dort sich vorstellen, dass sie gegen den Beamten erst nach seinem Rücktritt in den Privatstand geltend gemacht wurde; sie beträgt aber nur

1000 Nummi — eine in Rom sehr gewöhnliche Multsumme (Gell. 7, 3. und die Lex bei Haubold mon. leg. p. 83.) und vielleicht das Simplum der *multa praetoria* — weil bloss Erschwerung eines Processus das Staatsinteresse bei weitem nicht in dem Maasse gefährdet, wie das Nachlassen mit der Mult, bevor der Pflchtige das, was er thun sollte, gethan hatte. Denn hier handelt es sich blos um das Unterbleiben einer Strafe; dort aber um das Aufgeben einer *rei persecutio* und die Gefährdung des obrigkeitlichen Ansehens.

Sechstes Capitel. Z. 27 . . . 35.

Z. 27. ‘pr. constur,’ Asyndeta, wie auch öfter im Lat. in solchen Fällen, wo man eben so gut *et . . . et* als *aut* verstehen könnte. Der Prätor steht voran, weil er der höchste *magistratus cum imperio* ist, der ursprünglich auch, wie der Römische Prätor (Consul) die *consio* mit besorgt haben mochte. Eben so ist die Folge in Rom. Vgl. die Lex auf der Rückseite der T. Bant. und Lex repet. c. 3.

Z. 28. ‘neipis fuid.’ Diese Ergänzung rechtfertigt der Zusammenhang. ‘fuid’ verhält sich zu ‘set’ wie Lat. *fuat* zu *siet*. Es scheint darin ein mehr subjectives Sein, ein Seinwollen (werden) zu liegen, während ist, ‘set,’ ‘estud’ das objective Sein bezeichnet: wie auch in dem alten Plebiscitum Plätorium bei Censorin. de die nat. 24. *Praetor urbanus, qui nunc est, quique posthac fuat* d. h. der es später werden mag. Das Gesetz konnte nicht als *lex perfecta* mit ‘estud’ verbieten, dass ein solcher Magistrat sei, weil es damit sinnlos ein späteres *populi iussum* für ungültig erklärt hätte. Vgl. Liv. 7, 17. *In secundo interregno orta contentio est, quod duo patricii consules creabantur, intercedentibusque tribunis interrex Fabius aiebat: in XII. tabulis legem esse, ut quodcunque postremum populus iussisset, id ius ratumque esset; iussum populi et suffragia esse.* Vgl. 9, 33. Nur also an den Gewählten konnte es das Verbot richten, dass er nicht Magistrat werde, sein wolle, widrigenfalls er Strafen unterliegen würde. Aehnlich die Römischen Gesetze, welche nur dem Individuum das *petere, gerere, habere magistratum* verbieten (Lex agrar. c. 18. Die Lex bei Haubold monum. leg. p. 76.) und nach welchen die gesetzwidrige Führung des übrigens gültigen Amtes nur dem Magistrat *fraudi* sein konnte Liv. 30, 19. Deshalb konnten z. B. auch Patricier Volkstribunen werden — wenn sie die gesetzlichen Strafen verachteten oder zu vereiteln wussten. Anders steht es natürlich später mit den Magistraten in den Römischen Städten, die nur Corporationen im Römischen Staate sind; von ihnen sagt die Lex Jul. v. 139. 140. wenn sie gesetzwidrig gewählt sind, *ne . . . IIvir, IVvir esto.*

‘nei. svae’ offenbar = *nisi*. Mommsen, der dieses verkannte, zieht ‘nei’ zu dem vorhergehenden Satze, in dessen Anfange er übrigens auch ‘ni’ ergänzt, also als doppelte Negation. Natürlich wurde dadurch das

geführt hatten, der Plebs eine besondere Behörde zuzugestehen, zeigt das Vorkommen von Volkstribunen in denselben nach ihrem Uebergange in das Römische Bürgerrecht. Das deutlichste Beispiel ist das auf einer Inschrift von Teanum Sidicinum (Mommsen S. 163.): *Cn. Vesiculanus M. f. Vesiculano V(ibii) f(ilio) patri trib. pl. Iiviro i(ure) d(icundo) praef(ecto) rebus divinis*. Sicher ist aber auch nicht ein Römischer sondern ein Colonial-Volkstribun gemeint in der alten Inschrift von Venusia (Murat. 507, 6.) *Q. Ovius Ov(ii) f. tr. pl. viam stravit* — hier vielleicht ursprünglich für die bei Ausführung der Röm. Colonie dieser mit mindermem Recht angeschlossenen Ureinwohner eingesetzt. Doch braucht man nicht mit dem Namen auch die Sache gerade von Rom und Römischem Einfluss abzuleiten. In Neapel, von welchem die Oskischen Städte gar Manches entlehnt zu haben scheinen, finden wir *demarchi* neben den *Iiviri* oder *archontes*. Orell. 3720. 3800. 3801. Spartian. Hadr. 19. vgl. Plaut. Curc. 2, 3, 6. (S. Reines. var. lect. 3, 16. Otto de aedil. colon. p. 38.) und Strab. 5, 4. §. 7. p. 246. bezeugt, dass nach der Aufnahme der Campaner in Neapel auch viele Campanische Namen neben Griechischen unter den dortigen Demarchen vorkämen, ein Beweis, dass die ins Bürgerrecht aufgenommenen Ausländer daselbst eben so wie in Rom zur Plebs traten. In vielen andern Griech. Staaten hatten freilich die Demarchen eine andere Bedeutung. Böckh C. Inscr. T. I. p. 11.

Z. 30. 'contrud exeic' etc. Vielleicht stand 'contrud exeic meddis pocapid.' Ueber 'pocapid' Z. 8. Der Wechsel von d und t am Ende, wie in 'pitpit' statt 'pidpid' bei Paul. s. v. und bei der 3. Pers. sg. 'dat, poizad' etc.

'izic.' Die Sanction *improbe factus esto* entspricht dem zu 'fuid' Z. 27. Bemerkten. Ein solcher ist zwar *ipso iure* gültig Magistrat geworden, aber dass er sich dazu hat erheben lassen und daher die Bekleidung des Amts selbst soll als etwas durchaus Verwerfliches betrachtet werden. Ich habe dazu schon früher verglichen Liv. 10, 9. *Valeria lex cum eum, qui provocasset, virgis caedi securisque necari vetuisset, si quis adversus ea fecisset, nihil ultra quam improbe factum adiecit: id, qui tum pudor hominum erat, visum credo vinculum satis validum legis*. Ein ähnlicher späterer Ausdruck der Missbilligung, aber mehr objectiver Natur, ist *contra remp. factum, periculosum reip. videri*. Cic. ad Q. frat. 2, 2. 3. ad fam. 8, 8.

'idic' gewiss auch hier = *is*: 'medicim' hier wahrscheinlich nicht Gen. pl. sondern Acc. sg. Auf 'eizuc' wird nemlich dem Sinne nach gefolgt sein: *anno ne gerito* (weshalb 'eizuc' nicht Acc. sondern Abl. ist) und dann wahrscheinlich noch: ein solcher solle eine Zeitlang nachher gar keinen Magistrat mehr bekleiden dürfen, eine Strafe, die in Rom die Lex Cornelia vom J. 573. auf zehn Jahre lang, für immer aber und neben einer Mult die Lex Calpurnia vom J. 687. auf den Ambitus setzte.

Z. 31. Die hier in den vordern Theilen der Zeilen beginnenden Zusätze aus dem neu bekannt gemachten Stücke sind offenbar so schlecht gelesen, dass sie ohne Emendation nur noch einen sehr geringen Werth haben. Vor 'nerum' könnte auch hier 'tacusim' vorhergegangen sein. Der Contravenient sollte vielleicht nicht bloß keinen 'medicim' sondern auch keine Stelle unter den Kriegsbefehlshabern bekleiden dürfen.

'medicim zicolum VI. nesimum.' Die Richtigkeit von 'zicolum' wird durch das folgende 'VI. nesimum' ausser Zweifel gesetzt. Nach dem Inhalt des vorigen Capitels zu schliessen, wird hier vorgeschrieben worden sein, dass es jedem gestattet sein solle, den zuwiderhandelnden Magistrat zu überführen, ohne dass das Succumbenzgeld bei diesem Process mehr als sechs Zikolen betragen dürfe. Der Raum würde für eine solche Bestimmung hinreichen, wenn man sie sich gleich nach 'nerum' beginnend so gefasst denkt: 'in svae pis vincum atrum herest prumedicid (oder 'medixud' statt des völlig unsichern 'medicim') zicolum VI. nesimum (32.) nei mais ioc egmo acimur. svae pis contrud' etc. = *et si quis convincere reum volet in iure, dicarum VI. coniunctarum, ne plus, ea controversia agitor. Si quis adversus ea fecerit etc.*

Z. 32. 'contrud exeic fefacust' (worauf noch 'dolud mallud' gefolgt sein wird). Dass so wirklich auf dem Bruchstück geschrieben steht, beziehungsweise zu ergänzen ist, wird eine wiederholte genauere Lesung ergeben. Vgl. die ähnlichen Stellen Z. 11. 17. 25. 26. An den *index*, welchen hier Mommsen finden wollte, ist also nicht zu denken. Es begann jetzt die Verordnung der Strafe — nach dem eben wahrscheinlich gemachten Zusammenhange, gegen den Magistrat, der die Ueberführung eines Magistrats wegen gesetzwidriger Gelangung zu seinem Amt durch Auflegung von mehr als sechs Zikolen zu hindern gesucht hatte. Am Schluss der Zeilen stand vor 'pod' wahrscheinlich 'moltaum.' Vielleicht war hier nach der verordneten hohen 'etanoo molto' eine 'eitvo' nicht mit der gewöhnlichen Beschränkung nachgelassen worden.

'mlvii.' Vielleicht 'licitud,' welches mit dem 'pod' am Schluss der vorigen Zeile in Verbindung stehend, das (unbeschränkte oder anders beschränkte) Maass des 'moltaum' angegeben hätte. Mit dem darauf wahrscheinlich folgenden 'svae (oder 'in svae') pis eizeis' wäre dann vielleicht für eine andere Voraussetzung z. B. dass der Kläger durch Prävarication von der Klage abgestanden hätte, ein *multare licere* in gewöhnlicher Höhe gegen ihn vorgeschrieben worden.

'medicim' kann hier nicht wohl in anderem als dem angenommenen Zusammenhang gestanden haben und ist dann also Gen. pl. Kleine Variationen, wie hier 'pis medicim' statt 'pis medis' hat ja diese Formel auch sonst. Wir haben aber hier 'allum medicim' vermuthet, weil der 'amprufid facus' selbst ausgeschlossen werden musste.

Z. 34. Emendation und Ergänzung rechtfertigen sich durch Z. 12. 18.

Z. 35. Hier scheint noch ein anderes Strafmittel gegen den Prävaricator, vielleicht eine *actio popularis* gestattet worden zu sein, so dass 'est' vor 'licitud' 'herest' zu ergänzen wäre. Mit 'tr.' (pl.?) aber fing wahrscheinlich ein neues Capitel an.

Z. 36...38. '....comipid irucis.' Sicher falsch gelesen. Das erste könnte 'comonom ipid' (st. 'hipid') gewesen sein. Aus den Paar Worten der folgenden beiden Zeilen ist nichts zu machen.

Das sechste Capitel enthält also eine doppelte Vorschrift über die Art, wie man in Bantia zu den Staatsämtern aufsteigen sollte. Die erste bezieht sich, Römisch zu reden, auf die *magistratus populi*: Niemand sollte daselbst Prätor oder Censor werden, der nicht vorher Quästor, und Niemand Censor, der nicht Prätor gewesen sei, so dass man also nur von der Quästur zur Prätur, von dieser zur Censur aufsteigen konnte. Den hierbei obwaltenden Gesichtspunct macht Liv. 32, 7. klar, wo es von den Tribunen heisst: *consulatum ex quaestura petere non patiebantur. Jam aedilitatem praeturamque fastidiri, nec per honorum gradus, documentum sui dantes, nobiles homines tendere ad consulatum, sed transcendendo media summa imis continuare.* Die unmittelbarste Analogie mit dieser Bestimmung hat aber Sulla's *Lex Cornelia*, Appian. de bell. civ. 1, 100. *καὶ στρατηγεῖν ἀπέπιε πρὶν ταμιεῦσαι, καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγεῖν.* Sie setzte dieses zuerst gesetzlich fest, obgleich es im Allgemeinen schon ältere Sitte war (Appian. 1, 101.). Sie zeigt aber auch zugleich, dass man aus der Nichterwähnung von Aedilen und andern Magistraten in unserer *Lex* nicht schliessen darf, dass es solche in Bantia nicht gegeben habe: wogegen allerdings folgt, dass man daselbst keinen bürgerlichen Magistrat mit Imperium über die Prätur (oder Praefectur) hinaus kannte. Solche festgesetzte Stufenleitern betrafen nemlich blos den Staatsdienst im eminenten Sinne, d. h. die Magistrate, deren Geschäftskreis sich über den Staat im Ganzen erstreckte, nicht diejenigen, welchen eine particuläre Besorgung oblag (vgl. Becker a. a. O. S. 28.). Unter jenen kommt aber auch der Praefectus nicht vor, zum Beweise, dass er nur ein ausserordentlicher Magistrat für Zustände der Noth war, wo man durch kein Gesetz an der Wahl des Tüchtigsten gehindert werden durfte. Die Bekleidung der Censur erst nach der höchsten Magistratur mit Imperium war in Rom alt herkömmlich (Becker S. 194. 196. Einige nehmen auch eine gesetzliche Bestimmung dieses Inhalts von Sulla an. Götting Röm. Staatsverf. S. 466.). Die später durch die *lex municipalis* festgesetzte Ordnung des Aufsteigens zu den Aemtern (L. 11. pr. L. 14. §. 5. D. de muner. 50, 4.) wird historisch auch mehr mit der der bisherigen Verfassung der Italischen

Städte als der des Römischen Staats zusammengehungen haben, in jenen aber wieder auf Römischen Einfluss zurückzuführen sein.

Die zweite Bestimmung, dass Volkstribunen nicht diejenigen werden dürfen, welche Prätores, Censoren oder militärische Quästoren gewesen sind, hat weniger Verwandtschaft mit der schon ältern Römischen Bestimmung, wonach nur Plebejer zu diesem Amte gelangen sollten, (Liv. 4, 25. Zonar. 7, 15. Paul. ex Fest. v. Plebeium) als mit dem spätern aber doch auch schon vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts bestehenden Gesetz, dass Niemand Volkstribun werden dürfe, dessen noch lebender Vater eine curulische Würde bekleidet habe (Liv. 27, 21. 30, 19.). Weniger ähnlich ist die Sullanische Einrichtung, wonach überhaupt eine curulische und eine plebejische Laufbahn unterschieden und in der einen vom Quästor und Aedilis bis zum Tribunen als höchste Würde aufgestiegen wurde, während man in der andern nach der Quästur und Aedität Prätor, Consul und Censor werden konnte (Göttling a. a. O. S. 466. 468.). Die Aehnlichkeit des Bantischen Gesetzes mit diesem Sullanischen beschränkt sich nemlich auf die Unterscheidung beider Arten von Aemtern. Denn offenbar beruhte das Bantische auf der demokratischen Besorgniss, dass mit der Nobilität verbundene Männer laue Volkstribunen sein möchten, während das Cornelische in aristokratischem Geiste bedeutende Männer von der plebejischen Laufbahn, die mit dem obendrein so sehr erniedrigten Tribunate endigte, zurückhalten wollte.

Die Sanction des Gesetzes 'amprufid facus estud' war gewiss nicht eine bloß objective Missbilligung, sondern zog auch feststehende Folgen für die Ehre des Contravenienten nach sich, wahrscheinlich eine Atimie, wie beim Römischen *improbus et intestabilis*. Deshalb musste die Gesetzesübertretung noch durch eine Anklage festgestellt werden, wozu auch hier jeder aus dem Volk berechtigt war. Um nun aber zu verordnen, dass der Kläger auch hier nicht durch ein zu hohes Succumbenzgeld abgeschreckt werden solle, scheint dieses ganze Capitel dem vorigen angeeignet zu sein.

III. Allgemeine Bemerkungen.

Unserem vorstehenden Commentar dürfte leicht der Vorwurf zu grosser Genauigkeit und Ausführlichkeit gemacht werden. Allein abgesehen von der Kostbarkeit dieses grössten Denkmals einer untergegangenen Sprache an sich und seiner Wichtigkeit für die Geschichte des Römischen Rechts, namentlich des ältern Römischen Process- und Multrechts, auf welche es ein ganz neues Licht wirft, kam es darauf an, eine irrige Grundrichtung in der Deutung desselben zu bezwingen, die durch Gewohnheit fast schon in allgemeine Ueberzeugung übergegangen zu sein scheint, und dieses war ohne die grösste Genauigkeit und Gründlichkeit sowohl der etymologisch-grammatischen als der sachlichen Erklärung nicht möglich.

Nachdem nun der richtige Sinn der Ueberbleibsel dieses Gesetzes im Einzelnen gewonnen ist, erheben sich doch aber auch für uns noch viele Fragen.

Zuerst: was war der eigentliche Gesamtgegenstand des Gesetzes, d. h. der Gesichtspunct, unter welchen alle erhaltenen Capitel sich vereinigen lassen? Eine *lex satuta* anzunehmen, was freilich bei scheinbar so heterogenen Bestimmungen — über die *interdicta popularia*, die Multen der Magistrate, die Privat-Interdicte, den Census, die Bekleidung der Magistrate — am nächsten liegt, hiesse den Knoten mehr zerhauen als lösen: wogegen die Möglichkeit nicht bestritten werden soll, dass das ganze Gesetz, nach einer tiefen Erschütterung des Staats durch Partekämpfe oder sonstige Ereignisse gegeben, sich über alle wichtigeren Zweige des Staatslebens verbreitet hätte. Wir werden darauf in einem andern Zusammenhange zurückkommen. Es lässt sich jedoch wenigstens für die erhaltenen Capitel ein engerer gemeinschaftlicher Gesichtspunct wahrscheinlich machen, nemlich die Regulirung der obrigkeitlichen Prozesse, oder der steigenden Multen und Bussen, als des Mittels einer wirksamen Rechtspflege und Verwaltung — ein Gegenstand, über den auch beim Röm. Volk eine Reihe von Gesetzen erlassen war. Unter diesen Gesichtspunct passen die drei ersten Capitel geradezu. Die ersten beiden handeln nemlich von den obrigkeitlichen Processen und Multen, welche im Interesse der Stadt eintreten, und zwar wieder Cap. 1. von denen im ordentlichen Verfahren dieser Art, d. h. den Popularinterdicten, welche, wenn kein anderer Kläger auftritt, vom Quästor und zwar mit 40 Multbeträgen angestellt werden sollen; Cap. 2. von dem ausserordentlichen Verfahren, um einen Privaten zu seiner Pflicht gegen Stadt und Obrigkeit anzuhalten; hier soll mit den Multen so lange, bis er sich fügt, fortgefahren werden. Dann folgen in Cap. 3. die Privat-Interdicte. So wie dort, wo die Stadt interessierte, davon ausgegangen wurde, dass die in deren Interesse nothwendigen Multprocesse nicht unterbleiben durften, so wird hier, wo blosse Privatinteressen zur Fragé stehen und daher die Anstellung des Processes selbst nicht geboten werden konnte, nur verboten, wenn Jemand einmal einen Multprocess angestellt habe, diesen durch freventliches Liegenlassen zu vereiteln; derselbe soll vielmehr bis zum vierten, beziehungsweise fünften Multbetrage fortgestellt und so zur richterlichen Entscheidung gebracht werden. Bei allen diesen Bestimmungen ist also der leitende Gedanke, zu verhüten, dass nicht durch Connivenz oder Willkühr der Magistrate oder des Klägers das Interesse des Staats hinsichtlich einer gerechten und ordentlichen Handhabung der Justiz und Verwaltung namentlich in Betreff der Höhe der in den Schatz fallenden Multgelder beeinträchtigt werde. Zugleich haben diese Bestimmungen das Gemeinsame, dass die hier berücksichtigten Processarten ganz allgemeiner Natur sind, weshalb sie vorangestellt werden mussten.

Eine Magistratur und Ein Verwaltungszweig wird aber von der Unterwerfung unter eine solche gesetzliche Normierung des Multrechts ausgenommen: der Censor, wenn er den Census abhält. Dieser war für die Ausübung seines Amtes auch in Rom, der einzige von allen ordentlichen Magistraten, durchaus unverantwortlich und an keine Vorschrift als an sein Gewissen gebunden. Dionys. fragm. Mai. Nov. Coll. T. II. p. 516. *οἱ τῆν ἀνυπεύθυνον ἔχοντες ἀρχὴν, οὓς ἡμεῖς τιμητὰς καλοῦμεν.* Liv. 4, 24. *Maximam autem eius (libertatis) custodiam esse, si magna imperia diuturna non essent, et temporis modus imponeretur, quibus iuris imponi non posset.* Vgl. auch Liv. 29, 37. Valer. Max. 7, 2. §. 6. Es hing damit aufs genaueste zusammen, dass auch er allein unter allen Magistraten von jeher beim Antritt des Amtes einen Eid wegen unparteiischer nur durch das Interesse des Staats bestimmter Amtsführung leisten musste. Zonar. 7, 19.; denn darin suchte man eine Art von Ersatz für seine sonstige Unverantwortlichkeit; und dass er allein beim Census noch das königliche Purgewand trug (womit Polyb. 6, 53. und Zonar. l. c. Athen. XIV. p. 660. sich vereinigen, vgl. auch Mommsen Abh. der Sächs. Gesellsch. der Wiss. III. S. 275.). Dass nun diese Unbeschränktheit seines Amtes auch für seine Multen galt, lässt sich, wenn es sich nicht schon nach diesem Princip von selbst verstände, aus Cic. de rep. 2, 35. schliessen, wo er unmittelbar nach Erwähnung der Lex Aternia Tarpeia sagt: *Annis post ea XX ex eo, quod L. Papirius, P. Pinarius censores multis dicendis vim armentorum a privatis in publicum averterant, levis aestimatio pecudum in multa lege C. Julii P. Papirii consulum constituta est.* Schwerlich konnte Eine Censur das Verfallen einer so grossen Zahl von Viehhäuptern als Multen herbeiführen, dass dadurch die neue Lex veranlasst wurde, wenn die Censoren an das höchste Maass der Lex Tarpeia gebunden gewesen wären. Auch erklärt sich der scheinbare Widerspruch zwischen den Angaben der Alten, welche die *aestimatio multarum* theils der Lex Tarpeia theils dieser Lex Julia Papiria zuschreiben, sehr einfach, wenn wir annehmen, dass das erste Gesetz aus Scheu, die Censur auch nur durch ihre Vorschrift der Aestimation der Multen zu beschränken, die censorischen Multen ausgenommen hatte, welche nun die Lex Julia Papiria auch noch der Aestimation unterwarf. So bestimmte denn das Bantische Gesetz für das censorische — seiner Natur nach stets ausserordentliche — Multverfahren, dass es hier durchaus bei der *lex censoria* das Bewenden behalten solle. Ja, es verordnet nicht einmal, dass der danach Pflichtige die Mult entrichten solle ('poizatud') — auch darin hätte schon eine Beschränkung des Censors gelegen, indem ihm dann das Recht genommen wäre, eine nach seinem Edict verfallene Mult zu erlassen — sondern sagt bloß 'eitvam poizad,' verordnet aber, damit sich ihr Niemand entziehe, dass jeder zum Census erscheinen und wer böswillig nicht erscheine, der oben erläuterten Strafe unterliegen solle, die als über die

censorische Gewalt hinausgehend, nur vom Gesetze angeordnet werden konnte. Diese scheinbar fremdartigen Vorschriften haben also in der That nur einen Bezug auf das Multrecht, wovon das Gesetz handelt.

Wenn nun aber die bisherigen Bestimmungen besonders die wirksame Auflegung der Multen in der gesetzlichen Höhe sichern sollten, so gab es doch auch andere wiewohl nur ausnahmsweise eintretende Fälle, in denen dem Staat daran lag, dass die Magistrate nicht gewisse Klagen durch die Steigerung der Processbusse zu der sonst gewöhnlichen Höhe erschwerten. Solche Ausnahmefälle betreffen Cap. 5. und 6. Das erstere war wahrscheinlich ein *caput tralatitium* sehr vieler Gesetze: wenn wir nicht etwa annehmen, dass unser Gesetz eine ganze Constitution enthalten und in ihr für den Bantischen Staat auch in dieser Beziehung eine neue Bahn gebrochen habe. Denn sonst wäre schwer zu begreifen, warum unser Gesetz die Verfügung, wodurch es die Wirksamkeit der gesetzlichen Strafen zu sichern suchte: dieselben sollten schon mit dem geringen Satz von zehn Zikolen eingeklagt werden dürfen, blos für seine Strafen getroffen hätte. Die ganze Vorschrift aber kann mit der in den spätern Römischen Gesetzen verglichen werden, dass der Prätor auf Verlangen dessen, der die Mult einklagen wolle, Recuperatoren ernennen solle; denn auch dieses geschah zur Erleichterung des Processes. Für das fragmentarische sechste Capitel müssen wir freilich den oben erörterten Zusammenhang des Erhaltenen mit den Worten 'zicolum VI nesimum' in Anspruch nehmen, den wir ja aber auch schon aus andern Gründen wahrscheinlich gemacht haben. Alsdann war die Vorschrift über das Aufsteigen zu den Aemtern nur aus frühern Gesetzen oder aus der Gewohnheit, vielleicht mit einer gelegentlichen Modification, aufgenommen, um auch für die Klage auf die hier verordnete Strafe das geringere Succumbenzgeld vorzuschreiben, womit sich aber naturgemäss noch andere Vorschriften über das hier zu beobachtende Verfahren verbanden. Möglicher Weise folgten noch andere ähnliche Ausnahmen.

Wenn wir aber das Multverfahren als Gegenstand des ganzen erhaltenen Theils des Gesetzes bezeichnen, so meinen wir dieses nicht in Beschränkung auf die eigentliche 'molto.' Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese ebensowohl bei einer *legis actio*, wovon das fünfte und wahrscheinlich auch das sechste Capitel sprachen, wie bei Interdicten und bei dem ausserordentlichen Verfahren gegolten habe. Wenigstens trat nach Römischen Rechte dort vielmehr das *sacramentum* ein, welches formell als die rechtliche, gesetzliche *poena temere litigantium* der mehr factischen der *multa* entgegengesetzt ist. Aber darin standen sich eigentliche 'molto' und die bei der Bantischen *legis actio* geltende Verpflichtung zu einer öffentlichen Succumbenzstrafe gleich, dass beide vom Prätor gesteigert werden konnten und eine Zahl von einzelnen Streitbeträgen (Zikolen) ausmachten. So bezeichnet auch Cicero de rep. 2, 35. den Gegenstand der

Lex Aternia Tarpeia de multae sacramento — vielleicht *de multa e (et) sacramento*. Auch sie scheint beide Strafmittel betroffen zu haben, insofern sie gesteigert werden konnten, was, wie anderwärts gezeigt werden soll, ursprünglich auch mit dem Röm. *sacramentum* der Fall war.

Es ist ferner die Frage zu beantworten, wie es sich mit dem Umfange verhalten habe, für welchen das Gesetz selbst sich bestimmt. In Cap. 1. ist von den Interdicten einer 'comono' überhaupt, in Cap. 2. von dem Multieren irgend eines competenten Magistrats in einem 'castrid lovffrud,' in Cap. 3. von dem Interdictenprocess unter Privaten ebenfalls in einem 'castrid savci' die Rede: während Cap. 4. vom Censor und Census in Bantia, Cap. 5. von dem Prätor oder Präfecten und Cap. 6. von dem Prätor, Censor, Quästor und Tribunus Plebis ebendasselbst spricht. Offenbar bieten sich hier mehrere Möglichkeiten dar. Schwerlich aber darf man die ersten drei Capitel so verstehen, als sprächen sie nur von den mit Bantia vereinten Städten mit Ausschluss Bantia's selbst, in welchem allein die daselbst erwähnten Senat und 'meddis' bestanden hätten. Theils setzte dieses einen Zustand des Mangels politischer Berechtigung und ein Unterwürfigkeitsverhältniss gegen Bantia voraus, wozu die Bezeichnungen *libera* und *socia civitas* schlecht passen würden; theils wäre nicht abzusehen, warum die Bestimmungen dieser Capitel nicht eben so gut für Bantia gelten sollten. Auch hätte dann doch wenigstens in Cap. 2. eben so gut wie in Cap. 4. 5. 6. gesagt werden müssen: wenn ein Magistrat in Bantia sein Amt antritt. Vielmehr ist anzunehmen, dass unter 'comono' in Cap. 1. und 'castren lovffrud' oder 'savci' in Cap. 2. und 3. irgend eine von den zu Einem Staat vereinigten Städten mit Einschluss Bantia's und unter den *senatus* und 'meddis' diese Behörden in irgend einer der verbundenen Städte zu verstehen sind. Alsdann enthielten die Cap. 4. bis 6. noch einige Vörschriften für Bantia allein, die sich aber deshalb doch für ein allgemeines Gesetz schickten, weil Bantia in ähnlicher Weise als *caput* oder Metropolis an der Spitze des Städtevereins stand, wie für andere ähnliche Vereine andere Städte, ausser Rom selbst z. B. früher Alba Longa und dann Tusculum, später noch Präneste (Liv. 6, 29.), Tibur (Liv. 7, 19.), Anagnia (Macrob. Sat. 5, 18.), Marruvium (Sil. Ital. 8, 507.) und andere. Ohne Zweifel hatten auch die Behörden Bantia's gewisse Prärogativen. Hinsichtlich des Census in Cap. 4. scheint durchaus angenommen werden zu müssen, dass daselbst 'pon Bansae tavitam censazet' nicht heisst: wenn er den Staat Bantia censierte, sondern: wenn er in Bantia den ganzen Städteverein censierte, für den also der Census nur in der Hauptstadt gehalten wurde. So sagt ganz ähnlich die *Lex Jul. munic. v. 144. cum censor aliusve quis magistratus Romae populi censum aget*, d. h. wenn er zu Rom den Census des ganzen Römischen Volks hält, und bestimmt dann eben so, dass alle Angehörige der Städte, *qui cives Romani erunt*, für diesen Census censiert werden sollen.

Auch Liv. I. c. begreift alle Bürger der Tiburtischen Städte unter dem Namen der Tiburter. Damit gewinnen wir denn auch einen angemessenen Unterschied zwischen 'tvtam,' welches schon etymologisch den ganzen Staat bezeichnet, und 'castre' oder 'comono' für die einzelne Stadt, und endlich liegt es auch in der Natur des Censur, namentlich in seiner Beziehung zum Militär- und Finanzwesen, dass er für Einen Gesamtstaat nur Einer sein konnte. Das folgende Capitulum wird aber so aufzufassen sein, dass für Strafen, welche eine Lex des Gesamtstaats angeordnet hatte, an sich auch nur die Behörden der ihm vorstehenden Hauptstadt competent waren. Endlich war es natürlich, dass die Begünstigung der Klagen wegen gesetzwidriger Gelangung zu einem Amt in Cap. 6. sich auch nur auf die Beamten der Hauptstadt bezogen, die als gleichzeitige Behörden des Gesamtstaats, wie im Römischen Staat, eine viel grössere politische Bedeutung hatten, als die der übrigen Städte. Es lässt sich auch denken, dass die Beamten in den übrigen verbundenen Städten keineswegs in derselben Zahl und mit denselben Römischen Namen bestanden, wie in Bantia.

In Beziehung auf das Verhältniss zu den verbundenen Städten tritt ein merkwürdiges gewisser Maassen umgekehrtes Verhältniss zwischen unserer Lex und der Lex Julia municipalis ein. Es ist bei dieser auffallend gefunden worden, dass sie zuerst allerlei Bestimmungen rein polizeilicher Art für die Stadt Rom, dann aber Anordnungen über die Verfassung — Besetzung der Curie und der Beamtenstellen sowie den Censur — der Römischen Städte trifft, und man hat auch hier keine Aushilfe als die Annahme einer *lex satura* gewusst. Allein das Räthsel löst sich, wenn man bedenkt, dass die Lex Julia eben ausschliesslich eine Lex municipalis sein wollte. Zur Zeit dieser Lex hatte in Folge des so weit verbreiteten Bürgerrechts, welches eine fernere Zusammenfassung des Staats unter dem ursprünglichen Begriff einer *civitas et urbs* materiell unmöglich machte, die Macht des Behördenregiments im Römischen Staate schon dermassen über die Herrschaft der Volksgemeine sich erhoben, dass die Stadt Rom nun nicht mehr schlechthin mit der *resp. Romana* zusammenfiel, sondern ein Doppelpes sich in ihr zu scheiden anfang: als Stadt mit ihren localen polizeilichen Interessen war sie nur die erste Municipalstadt des Reichs, als Staat aber d. h. in ihren Behörden, dem sich bildenden Kaiserthum, den *magistratus* und *senatus (populusque) Romanus*, hatte sie eine rein politische Bedeutung für den ganzen Staat. Demnach musste ein Municipalgesetz damaliger Zeit, wenn es seinen Gesichtspunct als solches festhielt, genau so verfahren, wie es die Lex Julia that, — für Rom nur stadtpolizeiliche Vorschriften treffen, für die übrigen Städte aber deren ganze Municipalverfassung regulieren. Das Bantische Gesetz ist dagegen ein politisches für einen gewissen Zweig des öffentlichen Rechts. Zu seiner Zeit bestand noch die volle politische Bedeutung aller diesen Staatsverein bildenden Städte im Gegensatz zu unterthänigen peregrini-

nischen Städten, für welche das Multrecht lediglich auf dem freien Imperium der Magistrate beruhte. Hier musste also, da das Gesetz, so weit wir es kennen, einen hauptsächlich finanziell-judiciären Gegenstand hatte, für diesen das Interesse aller vereinten Städte berücksichtigt werden und bloß die Magistrate der Hauptstadt kamen darin in gewissen Beziehungen mit zur Sprache, weil nach dem Gegenstande des Gesetzes nur bei ihnen besondere politische Interessen zu schützen waren.

Hinsichtlich der Zeit, welcher unser Gesetz angehört, bedarf es, nachdem sein Inhalt zum Verständniss gebracht ist, nicht erst der Bemerkung, dass es zur Zeit der Selbstständigkeit des Bantischen Staats d. h. vor Ertheilung des Römischen Bürgerrechts an die dortigen Italiker (um das J. 666. oder 667. oder noch später, da die Marser, Nolaner und Samniter den Krieg noch länger fortsetzten: Fischer Röm. Zeittafeln S. 176.) gegeben sein muss. Götting fünfzehn Röm. Urk. S. 45. berichtet nach Autopsie, was theilweise auch Rosini's Facsimile bestätigt, dass das Gesetz von horizontalen und perpendiculären Linien durchzogen sei, offenbar um dessen Ungültigkeit zu bezeichnen, als man die Rückseite der Tafel noch zur Abschrift eines Römischen Gesetzes benutzte, und dass auch die Fläche des Röm. Gesetzes rauher sei als die des Oskischen, woraus ebenfalls zu schliessen, dass ursprünglich nur die letztere zum Beschreiben bestimmt gewesen sei. Sind diese Umstände richtig, so folgt wenigstens, dass unser Gesetz nicht nach dem Römischen d. h. nicht nach 625 — 636. (s. die Einleitung) geschrieben sein könne. Wir werden aber in eine noch höhere Zeit zurückgehen müssen, wiewohl nicht höher als bis ins sechste Jahrhundert Roms, in dessen Anfängen bekanntlich das auf unserer Tafel schon vorkommende *g* erst erfunden wurde. Auch ist schon erwähnt (zu Cap. 6.), dass Beschwerden über eine ungeordnete Reihenfolge in Bekleidung der Aemter in Rom erst im sechsten Jahrhundert laut werden, gesetzliche Bestimmungen darüber aber selbst erst im siebenten Jahrhundert vorkommen; dass nun der Ehrgeiz in den kleinen Staaten Süditaliens um Jahrhunderte früher eines solchen Zügels bedurft habe, ist nicht glaublich. Ferner zeigt die Bestimmung über das Volkstribunat, dass zur Zeit dieses Gesetzes in Bantia schon der an die Art der Beamten sich anknüpfende Gegensatz der Aristokratie und Demokratie an die Stelle des frühern von Patriciern und Plebejern (um Römisch zu reden) getreten war; sonst würde statt der Vorschrift, dass wer Prätor, Censor oder militärischer Quästor gewesen, nicht Volkstribun werden solle, vielmehr verordnet worden sein, dass nur ein *homo de plebe* zu dieser Würde gelangen dürfe. Wegen der *lex censoria* vgl. S. 112. Andererseits glauben wir aber auch das Gesetz nicht später als in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts setzen zu dürfen. Die Entwicklung unserer Gründe dafür hängt mit der Beantwortung einer andern Frage zusammen, welche selbstständig wenigstens eben so wichtig ist, als die nach dem Alter des Gesetzes.

Wer unserer Erklärung des letztern mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, dem muss die grosse Uebereinstimmung aufgefallen sein, welche wir fast durchgängig zwischen Römischen Rechtsgrundsätzen und diesem Bantischen Gesetz gefunden haben. Die *maxima pars senatus*, die Unterscheidung zwischen *legis actio* und Interdict, *sacramentum* (hier 'medicatinom') und Mult, Interdict und ausserordentlicher Hülfe des Magistrats, das ganze Interdictenverfahren, Beschränkung der Mult in öffentlichen Interessen auf dreissig Multsätze, das vier- höchstens fünfmalige 'urum' in Interdicten, das fünfmalige im Petitorium, die Censustrafen, die juristische Ausdrucksweise, z. B. das 'sibus perum dolom mallum, amprufid facus' u. s. w., sogar die Aemter und Namen der Prätores, Censoren, Quästoren und Volkstribunen sind durchaus Römisch. Man muss sich nun zwar hüten, bei allen solchen Uebereinstimmungen sogleich an Entlehnung zu denken. Die Umbrischen, Sabinischen, Latinischen und noch viele andere Völkerschaften Italiens haben einen gleichen aus gemeinsamer Abstammung zu erklärenden Grundcharakter, der sie weiterhin auch noch mit den Griechen geschwisterlich verbindet und aus dem die Aehnlichkeit ihrer religiösen, politischen und Rechtsinstitute, wie ihrer Sprache, vor Allem hergeleitet werden muss. Doch aber ist dieses auch auf die Aehnlichkeit im Grundtypus zu beschränken und man würde eben so sehr fehlen, wenn man deshalb eine geschichtliche Einwirkung derselben auf einander ablängnen wollte. Die vorhin erwähnten so speciellen Aehnlichkeiten sind aber von der Art, dass sie wenigstens grösstentheils auf eine solche scheinen zurückgeführt werden zu müssen.

Der assimilirende Einfluss zwischen Rom und Bantia hat nun aber ohne Zweifel von Seiten des ersteren, nicht umgekehrt Statt gefunden. Schon im J. d. St. 428. schlossen die Römer bei Gelegenheit des zweiten Samnischen Krieges ein Bündniss mit den Lucanern und Apulern, die ihnen darin Waffen und Männer zum Kriege versprachen. Liv. 8, 25. Sie fielen aber bald darauf wieder von den Römern ab. Ein siegreicher Krieg mit ihnen im J. 431. war zwar Anfangs unbedeutend. Fast. Capit. ad a. 431. Liv. 8, 37. In Folge jenes Abfalls erhielten aber Teanum, Canusium, Teate und auf des letzteren *sponsio* auch alle übrigen Völker Apuliens schon im J. 436. ein *foedus iniquum* und wurden so Roms Unterthanen (*in ditionem veniebant*). Liv. 9, 15. 16. 20. Diodor. 19, 10. Ihre abermalige Untreue (J. 457.) in dem neuen Kriege wider die Samniter, welche die Lucaner beunruhigt hatten, werden sie durch noch grössere Abhängigkeit gebüsst haben. Liv. 10, 11. 15. Schon um 440. war Luceria Römische Colonie geworden. Liv. 9, 26. Diodor. 19, 72. Vellei. 1, 14. Im J. 463. wurde es die Bantia ganz benachbarte Stadt Venusia, welche Postumius in dem damaligen Samniterkrieg mit vielen andern Städten — vielleicht auch Bantia — erobert hatte. Dionys. Hal. Exc. p. 2335. Vell. l. c. Strabo erzählt beiläufig 6, 1. §. 6. p. 258., um den möglichen Ursprung des

Namens der königlichen d. h. herrlichen Stadt Rhegium aus dem Lateinischen zu erklären: die Häupter der Samniter hätten das Römische Bürgerrecht erhalten und sich deshalb gewöhnlich der Lateinischen Sprache bedient. Wahrscheinlich ist damit dieselbe Thatsache gemeint, welche Vellei. 1, 14. vom J. 420. berichtet: *Campanis data est civitas partique Samnitium sine suffragio*. Sie beweist, dass die Römer damals jedes Mittel benutzten, um Samniums mächtig zu werden, und erklärt, wie der Gebrauch des Lat. Alphabets sich in den Oskischen Städten dieses Landstrichs festsetzen konnte. Mit dem Bürgerrecht und der Sprache der Römer verbreitete sich aber natürlich auch die Kenntniss und Nachahmung ihrer Rechtsinstitute und es ist bekannt, wie oft in jener Zeit andere Italische Völker, am häufigsten gewiss die Lateinischen Colonien, deren Zahl im südlichen Italien immer mehr wuchs, in Römische Gesetze *fundi fiebant*. Die Apuler waren nun schon so fest an das Römische Interesse gekettet, dass sie, obgleich von Hannibal theilweise hart mitgenommen, auch nach dem Unglückstage bei Cannä mit Ausnahme eines einzigen Volks treu blieben, die Colonie Venusia sich damals sogar durch ihre gastliche Aufnahme der versprengten Römer besonders auszeichnete (Liv. 22, 9. 49. 54. 61. 27, 2. Polyb. 3, 118.) und auch aus der spätern Zeit bis zum Bundesgenossenkriege wird nichts erwähnt, was auf eine Unterbrechung des naturgemäss stets wachsenden Einflusses Römischer Einrichtungen in diesen Gegenden schliessen liesse. Es lässt sich nun zwar nicht ermitteln, welche von den erwähnten Ereignissen die Bantiner betroffen haben, deren Städte ungefähr auf der Gränze von Lucanien, Apulien und Samnium lagen. Aber dem Römischen Einflusse konnten sie in dieser Umgebung weder als Freunde noch als Feinde sich entziehn. Dass sie nach ihrer Aufnahme ins Röm. Bürgerrecht Municipium, nicht Colonie geworden, beweist eine von Mommsen S. 154. mitgetheilte Inschrift.

Höchst wahrscheinlich trat aber bei unserem Gesetze noch ein besonderer Umstand ein, der die Römische Färbung desselben noch in ganz anderer Weise sehr erklärlich macht. Dasselbe citirt sich in den uns erhaltenen Ueberbleibseln ein einziges Mal Z. 25., hier aber merkwürdiger Weise nicht so, wie es natürlich scheint und wie wir es auch beständig in den gewöhnlichen Römischen Gesetzen, die umfänglichsten nicht ausgenommen, finden, im Singular — aus welchem Grunde Mommsens Meinung, dass unsere Tafel Uebersetzung einer *lex populi Rom.* sei, auch wieder verworfen werden muss — sondern im Plural: ‘*pas ex aiscen ligis scriftas.*’ Diese Redeweise bezeichnet in Rom eine ganze Gesetzgebung, wie z. B. die *leges XII. tabularum*, und insbesondere wird sie im Verhältniss Roms zu seinen Unterthanen von solchen Gesetzen gebraucht, welche ihnen, meistens auf ihre Bitte, ein durch ein Senatusconsult dazu bevollmächtigter Römischer Grosser, in der Regel ein höherer Magistrat gab; denn *leges dare* ist davon der kunstmässige Aus-

druck. *) Liv. 9, 20. vom J. 436. *Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis: quum utrumque ipsi pro remedio aegris rebus discordia intestina petissent.* Capua hatte damals das Römische Bürgerrecht ohne Stimmrecht, war also Municipium, aber mit vollständiger eigener Stadtverfassung, in welche jetzt erst der Römische praefectus iure dicundo eintrat. Liv. l. c. *Et postquam res Capuae stabilitas Romana disciplina fama per socios vulgavit, Antiatis quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad iura statuenda ipsius coloniae patroni: nec arma modo sed iura etiam Romana late pollebant.* Antium, die alte Colonie des Latianischen Bundes, war seit der Unterwerfung Latiums Municipium ohne Stimmrecht, hatte aber zugleich eine Bürger-Colonie erhalten, zu der sich auch die alten Einwohner sollten einschreiben lassen dürfen, was natürlich einen verwirrten Zustand hervorbrachte (Liv. 8, 14.). Verwandt war die Lage von Puteoli, welches noch in Cicero's Consulats seine alte Freiheit und Selbständigkeit behauptet hatte (Cic. agr. 2, 31. vgl. Gell. 16, 3.) und dem Sulla eine neue Stadtordnung verlieh Plutarch. Sull. 37. (s. nachher). Ausserhalb Italiens: Cic. Verr. 2, 49. *Quas enim leges sociis amicisque dat is, qui habet imperium a populo Romano, auctoritatem legum dandarum ab senatu: hae debent et populi Romani et senatus existimari. Halesini pro multis ac magnis suis maiorumque suorum in rempublicam nostram meritis atque beneficiis suo iure nuper, L. Licinio Q. Mucio consulibus, cum haberent inter se controversias de senatu cooptando, leges ab senatu nostro petiverunt. Decrevit senatus honorifico S. C., ut his C. Claudius, Appii filius, Pulcher, praetor, de senatu cooptando leges conscriberet. C. Claudius, adhibitibus omnibus Marcellis, qui tum erant, de eorum sententia leges Halesinis dedit.* C. 50. *Agrigentini de senatu cooptando Scipionis leges antiquas habent, in quibus et illa eadem sancta sunt (de aetate hominum, ne qui minor XXX. annis natus, de quaestu, quem qui fecisset, ne legeretur, de censu, de ceteris rebus) et hoc amplius: cum Agrigentinarum duo genera sint, unum veterum, alterum colonorum, quos T. Manlius (cf. Liv. 27, 35. 36.) praetor ex S. C. de oppidis Siculorum deduxit Agrigentum, cautum est in Scipionis legibus, ne plures essent in senatu ex colonorum numero quam ex*

*) Der Ausdruck erklärt sich daraus, dass *leges* im Verhältniss zu auswärtigen Völkern ursprünglich nur als *conditiones*, oder *leges, quae dicuntur*, vorkamen, d. h. als einzelne Bestimmungen oder Bedingungen, unter welchen ein Friede oder Bündniss freiwillig werden sollte; denn regelmässig war Rom der Sieger, der den Frieden und dessen Bedingungen gab (vgl. Liv. 31, 14.). Diese anderen *leges datae* sind nun gleichsam nur in das Innere des unterthänigen Staates selbst eingreifende *leges* übrigens derselben Art, indem Rom kraft seiner Oberherrlichkeit nicht blos an der Regulierung der internationalen Verhältnisse, sondern auch an der Feststellung eines geordneten innern Zustandes seiner Unterthanen ein Interesse hatte, und man kann sie daher als *leges iuris gentium* im Gegensatz der auf der innern Staatsverfassung beruhenden *leges latae* bezeichnen.

vetere Agrigentinarum. Liv. 45, 33. von Aemilius Paulus: *Leges Macedoniae dedit cum tanta cura, ut non hostibus victis sed sociis bene meritis dare videretur.* Cic. pro Balb. 19. *Omitto, quantis ornamentis populum istum C. Caesar, quum esset in Hispania praetor, affecerit, controversias sedarit, iura ipsorum permissu statuerit, inveteratam quandam barbariam ex Gaditanorum moribus disciplinaque delebit.* Hier wurden die Gesetze peregrinischen Städten gegeben. Zugleich zeigen aber diese Stellen, dass ein solches *leges dare* oder *iura statuere* etwas ausserordentlich Häufiges war, wie sich denn auch noch von vielen anderen dergleichen Gesetzgebungen von grösserem oder beschränkterem Umfange, theils die städtische theils die Gerichtsverfassung betreffend, aus verschiedenen Röm. Provinzen Kunde erhalten hat (Walter R. G. I. 269. und noch wegen Creta Liv. ep. 100.) Dasselbe geschah aber auch im Verhältniss zu den spätern Römischen Städten mit vollem Bürgerrecht, nur dass hier der Gesetzgeber auch durch Volksschluss bevollmächtigt sein musste, damit seine *leges ius civile* wären: Lex Jul. munic. v. 159...163., welche Stelle zugleich zeigt, dass diese Art von Gesetzgebung auch in dieser Anwendung so gut wie ein regelmässiges Institut und der Ausdruck *leges dare* davon technisch war. Nur im gemeinen Leben nannte man sie abusiv nach Griechischer Gewohnheit auch *lex.* Cic. Verr. 2, 13. ad fam. 13, 48. Plin. ep. 10, 83. 84. 113...116. Plutarch. Sull. 37. *δέκα μὲν γὰρ ἡμέρας ἔμπροσθεν τῆς τελευτῆς τὸς ἐν Δικαιαρχίᾳ (i. e. Puteolis) στασιάζοντας διαλλάξας, νόμον ἔγραψεν αὐτοῖς, καθ' ὃν πολιτεύσονται.*

In Uebereinstimmung mit dem durch den Plural angedeuteten Ursprunge unseres Gesetzes steht aber auch noch der Ausdruck 'ligis scriptas' statt des in gewöhnlichen Römischen Gesetzen gebräuchlichen *lex lata.* Denn wie *legem dicere* eine selbstständige Macht dessen anzeigt, der eine Bestimmung ausbedingt, so wird auch *legem scribere* besonders von solchen gesagt, die eigends zum Geben von Gesetzen aufgefördert oder ernannt sind. So von den *decemviri legibus scribendis* und von andern ähnlichen Gesetzgebern: Cic. pro Rosc. Am. 25. *Sapientissimus Atheniensium Solon, qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripsit.* Eben so aber auch von *leges datae* in der oben angeführten Stelle von Cic. Verr. 2, 29. *leges conscriberet.* *)

So wird also auch dieses Gesetz für die Bantiner nicht aus deren Staat selbst hervorgegangen, sondern ihnen auf ihr Gesuch beim Römischen Senat von einem Römischen Grossen gegeben worden sein. Dass dieser aber neben Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten vor Allem Römische Staats- und Rechtsideen zur Anwendung brachte, verstände sich schon von selbst, wenn auch Livius in der oben

*) Eben so *νόμους γράψω, ξιγγράψω* von Griechischen Gesetzgebern, die durch eine ganze Gesetzgebung die Rechtsverhältnisse eines Staats neu ordneten:

2, 3. §. 2. Polyb. 18, 1. Heracl. Pont. bei Diog. Laert. §

angeführten Stelle es nicht von solchen *leges datae* ausdrücklich sagte: und wir dürfen wohl allgemein behaupten, dass wenn besonders privatrechtliche Gesetze der Römer ohne politische Bedeutung durch das *fundum fieri* sich zahlreich über die Bundesgenossenstädte verbreiteten (Cic. pro Balb. 8.) das *leges dare* ein eben so wirksames Medium zur Fortpflanzung Römischer Verfassungs- und Processinstitute in diesen Städten war. Dabei bleibt übrigens immer noch die Möglichkeit, dass manches Römische, was wir in dem Gesetze wahrnehmen, nicht ihm selbst, sondern schon einem frühern Römischen Einflusse, vielleicht durch ähnliche *leges datae*, seinen Ursprung verdankt. Auch kann das Gesetz ebensowohl umfanglicher gewesen sein, so dass der erhaltene Theil von den Multen nur einen Abschnitt desselben bildete, als sich auf diesen Gegenstand beschränkt haben. Doch ist das erstere schon an sich und auch aus dem äussern Grunde viel wahrscheinlicher, weil unsere Tafel nach Ausweis der erhaltenen Anfangsbuchstaben einer zweiten Columnne nicht bloß noch einmal so viel als das Erhaltene enthalten haben muss, sondern auch die ganze Tafel — wenn bloß Eine für das Gesetz verwandt war — da auf der Rückseite unseres Bruchstücks von dem Römischen Gesetze nur ein Theil der *sanctio* steht, und in demselben doch vorher von dem Verbrechen selbst und der Anordnung des Gerichts und Verfahrens gehandelt worden sein muss, wohl reichlich achtmal so gross gewesen sein wird, als unser Fragment.

Die Annahme eines Römischen Ursprungs dieser Gesetze ergibt nun aber folgende neue Momente für deren Hinaufrückung in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Wir erinnern zuerst an das, was über den in diesem Jahrhundert noch technischen Ausdruck *maxima pars senatus* bemerkt worden ist (zu Z. 3.). Weit wichtiger aber ist die Form des Processes, welche diese Gesetze voraussetzen oder anordnen. Denn dass die Römer bei Interdicten der vier- bis fünfmaligen *multae dictio* wie bei den Actionen des *sacramentum* und der *manus iniectio* sich bedienten, fällt in die ältere Zeit ihres Gerichtswesens. In der spätern, und wahrscheinlich begann diese gleichzeitig mit der Einführung des Formelverfahrens und des eigentlichen prätorischen Rechts (Gai. 4, 30.) nicht sehr tief im sechsten Jahrhundert, traten fast überall Sponsionen an die Stelle der in den Staatsschatz fallenden Processbussen. In Uebereinstimmung damit steht auch die Maxime in unseren Gesetzen, die *interdicta popularia* zugleich zu *publicae actiones* zu machen, während sie im siebenten Jahrhundert eben so wie die Accusationen durchaus privatrechtlich geworden sind. Endlich gehört auch die Sanction 'amprufid facus estud' nach Livius Zeugnis noch dem alt Römischen Staate an.

Nicht im Widerspruch mit einem so hohen Alter steht auch die Sprache und Schreibweise der Gesetze. Das in ihnen verhältnissmässig häufige *z* ist alterthümlich, wenn es auch gegendweise in viel früherer Zeit dem *s* Raum gemacht hatte. Das 'post post ex ac' finden wir nur

in der alten Latinität, namentlich bei Plautus. Andere Eigenthümlichkeiten z. B. Variationen im Gebrauch oder der Weglassung der Doppelconsonanten ('mallo~~m~~ — malud, 'lovffrud — altrei') beliebige Weglassung des schliessenden m ('comonom' und 'comono'), der Nom. sg. 2 Decl. in us, Abl. in ud, Gen. pl. in um und om u. dgl. m. können theilweise aus Röm. Einflüsse abgeleitet werden. Bestimmter ist darauf zurückzuführen, dass die Oskische Verdoppelung der Vocale zur Anzeige der Länge kein einziges Mal vorkommt. Da aber die Römer diese Schreibart um 620. selbst von den Oskern angenommen haben, so steht auch dieses mit einem höhern Alter der Tafel in Einklang. Dasselbe gilt von der Röm. Benennung der Magistrate, indem Livius schon 540 Prätores der Lucaner nennt 25, 16. *Flavius Lucanus fuit caput partis eius Lucanorum (quum pars ad Hannibalem defecisset) quae cum Romanis stabat: et iam anno in magistratu erat, ab eisdem illis creatus praetor. . . . Flavius ad Romanum imperatorem venit. Rem se, ait, magnam inchoasse . . . omnium populorum praetoribus, qui ad Poenum in illo communi Italiae motu defecissent, persuasisse, ut redirent in amicitiam Romanorum.* Da Livius früher allgemeine Ausdrücke von den Lucanischen Obrigkeiten gebraucht (8, 24. *dux* 8, 27. *magistratus Lucanorum*) so kann der Ausdruck *praetor* hier um so mehr eigentlich genommen werden, als derselbe Schriftsteller nicht ansteht, Capua's Obrigkeiten mit ihren einheimischen Oskischen Namen zu nennen.

Festus führt aus Cato an v. *Natinatio: Audito tumultu Macedoniae Etruriam, Samnites, Lucanos inter se natinari atque factiones esse*, was, wie O. Müller zu dieser Stelle mit Recht bemerkt und durch die obige Stelle des Livius bestätigt wird, sich auf Hannibals Bündniss mit Philippus von Macedonien bezieht, der deshalb durch Apulien reisende Gesandte an jenen geschickt hatte (a. u. 539. Liv. 23, 33. 24, 40. Polyb. 7, 9.). Da nun dergleichen Stadtrechte gewöhnlich nach innern Unruhen und Parteiungen verliehen wurden, so ist wohl die Annahme nicht zu gewagt, dass diese Gesetze für Bantia wie ähnliche gewiss auch für viele benachbarte Völker kurz nach jenen Vorgängen, als die Römer im Süden Italiens wieder festen Fuss gefasst hatten, gegeben worden seien, um daselbst geordnete Verhältnisse wiederherzustellen und ihre Herrschaft zu sichern.

Uebrigens darf nicht noch besonders hervorgehoben werden, dass das Interesse, welches diese Bantischen Gesetze für uns haben, durch ihren Römischen Ursprung und ihr verhältnissmässig hohes Alter bedeutend vergrößert wird. Wir dürfen sie nun, wenn auch nur mit Vorsicht, welche ihre Bestimmung für ein verbündetes Volk mit ursprünglich eigenem Rechte nothwendig macht, als eine Quelle der Geschichte des Römischen Rechts für eine Zeit betrachten, aus welcher wir sonst keine Urkunde mehr übrig haben und welche noch vor dem grossen Umschwunge des Römischen Rechtswesens liegt, der aus den späteren reichhaltigeren Quellen zu uns redet.

Zum Schluss noch die Bemerkung, dass unsere Tafel schwerlich die Originalurkunde dieser Gesetze ist. Sie hat in falscher Abtheilung oder Zusammenziehung einzelner Worte, Verschreiben von Buchstaben u. s. w. fast eben so viele Fehler, wie die meisten erhaltenen Copien Römischer Gesetzesurkunden: Fehler, welche sich nicht daraus erklären lassen, dass diese Gesetze ursprünglich in Rom verfasst sein mögen; denn dort würde man doch ohne Zweifel Bantiner bei der Abfassung zu Rathe gezogen haben. Da aber die Tafel nicht in Bantia selbst, sondern in einem acht Miglien von da entfernten Städtchen gefunden worden ist, so wird sie eine Abschrift sein, welche eine der zum Bantischen Staate gehörigen freien Städte von diesen für sie so wichtigen Gesetzen sich hatte besorgen lassen.

Nachträglich ist noch folgende längst nach Vollendung unserer Arbeit erschienene Schrift zu erwähnen: Das Stadtrecht von Bantia. Ein Sendschreiben an Herrn Theodor Mommsen von K. Kirchhoff. Berlin 1853. 97 S. 8. Der Verfasser versucht eine neue grösstentheils auch wieder verfehlte Erklärung der Tafel. Manches darin ist jedoch relativ richtiger als in den früheren Bearbeitungen, z. B. die Erklärung des Cap. 6. und die bestimmte Abweisung der Mommsenschen Hypothese, dass dieses Gesetz ein agrarisches sei. Wir freuen uns auch darin der Uebereinstimmung mit dem Verf., dass er in dem Gesetze ein Bantia von den Römern verliehenes Stadtrecht erkannt hat. Genauer auf die Schrift einzugehen, erscheint jedoch überflüssig, da wir nach gewissenhafter Prüfung nichts in unserer Erklärung zu ändern oder zu derselben hinzuzufügen und eben so in der neuen Schrift nichts gefunden haben, was im Zusammenhalt mit unserer Erklärung nicht schon von selbst sich erledigte.

Das eben Gesagte gilt im Wesentlichen auch von der durch diese Kirchhoffische veranlassten Abhandlung von Dr. Ludwig Lange: Die Oskische Inschrift der *Tabula Bantina* und die römischen Volksgerichte. Göttingen 1853. 88 S. 8. Sie nimmt die richtigeren Grundanschäunungen der Kirchhoffischen Schrift zur Basis, und sucht nur den Specialinhalt besonders der frühern Capitel anders zu deuten. Ist nun auch dem Verfasser Ernst der wissenschaftlichen Forschung nicht abzusprechen, so übertrifft er doch seinen Vorgänger noch an Willkührlichkeit der sprachlichen Annahmen, so dass das Verständniss der Tafel durch seine Arbeit nicht gefördert worden ist. Doch verdanken wir dem Verf. die schöne Bemerkung zu Z. 13. dass 'medixud' aus 'medicj-ud' entstanden sei und sich zu 'medicid' verhalte, wie *magisterium* zu *magister*.

Kleinere Inschriften.

I.

iüveis
lüfreis

|
Jovis
liberi.

„Auf der Sohle eines bronzenen Gewichts, oben mit einer Oese zum Anhängen, in der Form eines archaischen bärtigen Jupiterkopfs.“ Gefunden in Punta di Penna bei Vasto im Frentanerlande. Bei Mommsen Nro. II. Taf. VII. S. 170. Ueber lüfreis s. zu T. Bant. 8. Ueber der *Jupiter Liber* zu T. Agn. 11. 12. und Mommsen S. 143. Festes Gesetz, Geld, Maass und Gewicht sicherte gegen die Willkühr der Mächtigen und gehörte zu den unter den Schutz der Götter, insbesondere des den Staatsverein schützenden Jupiter gestellten Volksfreiheiten; daher ihr Bild auf den Münzen, daher auch wohl der *Jupiter Pecunia* und der Name des *Jovis liberi* auf unserem Gewicht. Vgl. zu Sab. Nro. 9.

II.

heirenem*

|
Urnam continens.

„Auf den Rand eines grossen roh gearbeiteten Gefässes eingekratzt, in Fresa, 6 Miglien von Montenero della Bisaccia bei Vasto gefunden.“ Bei Mommsen Nro. III. Taf. VIII. S. 170.

Mommsen übersetzt *Herenn*... Dieser Name hat aber auch Oskisch ein doppeltes n. Man vergleiche Fest. v. *Irnela vasis genus in sacris*. Cat. de re rust. 81. *Indito in hirneam fictilem*. Plaut. Amph. 1, 1, 273. *Cadus erat vini plenus: inde implevi hirneam*. Gewiss auch dasselbe Wort mit *urna*. Scaliger leitete es mit Recht von ὄρνεα, ὄρνις ab, weil es die Form eines Vogels gehabt habe. Die Frentaner scheinen das Wort noch adjectivisch in *ima* verlängert zu haben, wahrscheinlich von *emo*, unser -haltig; denn *urna* war auch ein Maass, die Hälfte der Amphora; daher denn die Inschrift zur Angabe der Grösse des Gefässes. Der letzte Buchstabe wird ü gewesen sein. — Angaben des Maassinhalts ist übrigens auf antiken Gefässen etwas Gewöhnliches. Vgl. Bullet. dell' Inst. arch. 1843. p. 152.

III.

pakis tintiriis | *Paquius Tintirius.*

Bronzeplatte, gefunden in „Abruzzo a Castell' a mare della Buca.“ Ueber die Unklarheit dieser Ortsbestimmung und die Wahrscheinlichkeit, dass die Inschrift aus der Gegend von Vasto im Frentanerlande stammt, vgl. Mommsen Nro. XXXIII. Taf. XII. S. 190. Bei Lepsius Nro. 39. Tab. XXVII.

Die Bestimmung der Platte ist nicht mehr zu errathen. Ueber pakis s. Mommsen S. 284. Ein *M. Tintorius Kalendinus* aus Capua kommt vor Gruter. 170, 1. *Tintiriis* wahrscheinlich verwandt mit *τινθαλέος*, kochend, heiss.

IV.

a. 'ladinod' | *Larino.*
 b. 'ladinei' | *Larini.*
 c. 'ladinom' | *Larinatium.*

Auf Erzmünzen von Larinum im Frentanerlande mit Lat. rechtläufiger Schrift. Bei Friedländer Osk. Münzen Lpz. 1850. S. 42—47. Tab. VI. und zwar N. 2—5. mit *a.*; N. 6. mit *b.* Eine Münze mit *c.* bei Eckhel D. N. I. p. 107., von Lepsius p. 128. ohne Grund verdächtigt. Friedländers N. 1. hat die Griech. Aufschrift *ΛΑΡΙΝΩΝ*.

Mit Recht hält Friedländer *a.* für den Osk. Abl. (vgl. 'esot, eso') *b.* ist Osk. Dativ der Stadt, welche sich selbst nach dem häufigen Wechsel von *r* und *d* Ladinom gesprochen haben muss. Aber auch *c.* ist nicht mit Mommsen S. 108. und Friedländer für Lat. sondern für Oskisch zu halten, da Larinum nicht Röm. Colonie war. Das auf N. 3. 4. 5., einem Triens, Quadrans und Sextans noch besonders stehende *v* ist noch nicht erklärt. Wahrscheinlich bedeutet es *unciae*, da die entsprechende Zahl derselben überall in Werthkugeln gerade gegenüber steht. Von den Oskern erhielten dieses von *unus* abzuleitende Wort (*un[i]cia* sc. 'karu' = *pars*) sowohl Römer als Sikelioten. Ein Monogramm auf einer dieser Münzen (Friedländer S. 47.) aus *M A F*, welche letztere beiden zugleich das *v* bilden, könnte *moneta aere flato* — nur Oskisch flectiert — bedeuten. Die Aufschrift 'ladinod' besagt, dass die Münze von dem Staat Larinum ausgegangen sei und scheint eine Bestimmung derselben für den Verkehr in andern verbündeten Städten anzuzeigen.

V.

frentrei | *Frentri.*

Auf Münzen aus dem Frentanergebiet. Bei Friedländer S. 41. Tab. VI. Mit rückläufiger rein Osk. Schrift. Den Locativ (richtiger locativen

Dativ) einer Stadt *frentrüm* neben dem sonst bei den Römern gewöhnlichen Volksnamen *Frentani* haben Friedländer und besonders Mommsen S. 309. festgestellt. Vgl. auch den frunter auf Nro. XVIII.

Eine Münze mit rückläufiger Osk. Aufschrift, die theils *freternum* theils *fensernum* theils noch anders gelesen worden ist, bei Friedländer S. 66. Tab. VIII., muss erst durch besser erhaltene Exemplare näher bestimmt werden.

VI.

<i>a. tiatium</i>		<i>Teatinorum.</i>
<i>b. tiati</i>		<i>Teatium.</i>

Auf Münzen von Teate in Apulien, wie Mommsen S. 301. und Friedländer überzeugend nachgewiesen haben. Bei letzterem S. 47—53. Tab. VI. und zwar *a.* mit Osk. rückläufiger Schrift Münze 1. *b.* mit rechtläufiger Lat., Griech. oder Osk. Schrift Münze 2—14.

Die letzteren werden *tiatim* zu ergänzen sein, welches der Röm. Pluralform *Teates* entspricht, wogegen *tiatium* der Form *Teatini* correspondiert, die man für das Marrucinische Teate anführt aus Plin. H. N. 3, 12, 17 Orell. 2175. Doch kommt sie auch vom Apulischen vor Auct. rei agrar. p. 110. Goes. p. 210. Lachm. wiewohl dort die Handschriften theils *theanus* theils *theatinus* haben. Liv. 9, 20. nennt dessen Bewohner *Teates*. Ueber die wahrscheinliche Identität von *Teanum* (vgl. Nro. XX.) und *Teate* ist Mommsen S. 301. zu vergleichen. Die Städte dieses Namens waren vermuthlich von *tiüm*, *θεῖον*, göttlich, benannt; wären die Striche nicht, wie meist auf Münzen, vernachlässigt, so würden wir *tiatium* und *tiati* lesen, indem in der ersten Schreibart das *i* als Jod die Stelle des *h* einnehmen sollte, mit dem das Wort auch in Lat. Handschriften vorkommt. Davon bildeten sich zunächst zwei Adjective *tias* oder *tiatis* und *tians*, welche beide in Anwendung auf das *oppidum* in Substantive übergangen und von diesen entstanden wieder neue Adjective, *tiiatiüs*, *Teatini*, *Teanenses*.

Ueber das Beizeichen A auf den Silbermünzen N. 2. und wahrscheinlich auch N. 3., wo es durch Nachlässigkeit wie ein Dreieck gerathen ist, vgl. zu Nro. XXXII. Ueber das N auf N. 4., wahrscheinlich = *nummus*, Mommsen Röm. Münzwesen Abschn. V, 5. S. 232. Das M auf 10., auch Erzmünze, wird dann = *moneta* sein. Vgl. Nro. XXXIX.

Die Erzmünze 7 hat ein K, wahrscheinlich = *κεράτιον*, wie die grössere Kupfermünze, welche $2\frac{2}{3}$ Attische *χαλκοῖ* betrug. Böckh Metrol. S. 157. Auch ein V mit, gewiss nur zufällig, etwas verkürztem einen Schenkel soll auf einer Kupfermünze von Teate stehen (Friedländer S. 52.) = *uncia*; vgl. zu Nro. IV.

VII.

pk. de. pk. suvad
eitiv. upsed

| *Pacius Decius, Pacii (filius), sua
multa fecit.*

Wie es scheint auf einem Steine, gefunden nach Guarini in Castel di Sangro, dicht bei dem alten Aufidena in Samnium. Bei Lepsius Nro. 44. Tab. XXVII. und app. 1. Bei Mommsen Nro. IV. Taf. VIII. S. 171.

Ueber den Vornamen *Pacius* und den Gentilnamen *Decius*, der auch Vorname ist, vgl. Mommsen S. 255. 284. und das Glossar. eitiv vollständig eitivad. Ueber die Bedeutung = *multa* zu T. Bant. 9. upsed, anderwärts und wohl richtiger mit ü geschrieben, vgl. *operari*. Von diesem Wort ist auch die Familie der *Opsii* abzuleiten. Tacit. A. 4, 68.

Der *Pacius Decius* wird nicht als Magistrat und die *Mult* als die seinige bezeichnet. Er war also dazu verurtheilt und besorgte das davon zu errichtende Werk gleich selbst. In Pompeji wird der die *Mult* Gebende wenigstens auch mit als Urheber des Werks genannt. Nro. XLVII. Dieses Hervorheben der *causa materialis* bei Errichtung solcher *Multwerke* bestätigt theils das Zurücktreten der obrigkeitlichen Gewalt bei den Samnitern (vgl. zu T. Agn. 11.) theils ihr Sehen auf das Factische.

VIII.

Zwei Kupfermünzen von Aesernia, die eine in Fiorelli Annal. II. Tav. III. Nro. 2. abgebildet, haben folgende Gestalt (Friedländer S. 23.):

Vorderseite:

VOLCANOM Kopf des unbärtigen Vulcan linkshin, um den kegelförmigen Hut ein Lorbeerkrantz, dahinter eine Zange.

Rückseite:

Jupiter, den Blitz in der Rechten, in einer Biga rechtshin, im Abschnitt AISERNIM.

Friedländer hält die Form *aisernim* mit Recht für Oskisch, nemlich Gen. pl. 3 Decl. von Nom. *aisernis*: wiewohl es auch Acc. sg. sein könnte, wenn man es mit *volcanom* zusammennähme = *Vulcanum Aserinum*. Jedenfalls ist nun auch *volcanom* nicht Lat. sondern Osk. Acc. sg. wozu man, da das durch Hut und Zange charakterisierte Bild des Vulcan daneben steht, zu supplieren haben wird: stellt dar. Müller Etr. I. S. 34. II. S. 356. wollte das M hier für S nehmen, um einen Nominativ zu gewinnen, aber gegen die Analogie des Alphabets ähnlicher Münzen und dieser selbst in *aisernim*.

Merkwürdig ist, dass *Volcanus* hier zwar noch in Verbindung mit Jupiter, vielleicht noch als eine blosse besondere Darstellung desselben, aber doch auch schon als Schmiedegott erscheint. Der Name der Aiserner

von ais- (statt Lat. *air-is*) und *herna* (s. das Glossar) heisst „Erzsteiner“ und deutet auf den Besitz von Bergwerken in ihrer gebirgichten Gegend hin. War also etwa zuerst bei ihnen der Gott der freien Volksgemeine, den noch der Freiheitshut anzeigt (vgl. zu Agn. 39.), eben weil das Volk dort besonders aus Bergleuten und Schmieden bestand, zu einem Gott der Schmiede umgedeutet worden und so nach Rom gekommen? Denn hier wurden ihm in seinem neuen offenbar plebejischen Tempel am Flaminischen Felde Fische geopfert, die man ins Feuer warf, und man arbeitete an den neuen Volcanalien etwas bei Lampenlicht (Hartung Religion der Römer II. S. 109.), was auf Entlehnung dieses Cults aus einer Bergstadt gedeutet werden könnte. Acsernia war aber schon a. u. 491. Römische Colonie geworden (Liv. ep. 16.). Allein es lässt sich nachweisen, dass Vulcanus schon weit früher in Rom selbst eine veränderte Bedeutung erhalten hatte. Bei der Devotion des Decius Mus (Liv. 8, 10.) findet sich der sacralrechtliche Grundsatz: *Qui sese devoverit, Vulcano arma sive cui alii Divo vovere volet [sive hostia sive quo alio volet] ius esto.* (Die eingeklammerten in vielen Handschr. fehlenden Worte sind ächt, aber zu lesen: *sive hostium sive quae alia volet*). Diese besondere Beziehung der Waffen auf den Vulcanus scheint anzudeuten, dass auch in Rom ohne Zweifel schon seit dem Uebergange des alten patriarchalischen Staats in den patricisch-plebejischen Militärstaat unter Tarquinius und Servius Tullius, der alte Gott der Volksversammlung, vermittelt durch die Quiriten als die Lanzenmänner und durch den allgemeinen Satz, dass des gemeinen Volkes Ehre in der Waffe liegt, in einen Gott des Waffenvolks, an dessen Spitze jetzt nach der Centurienverfassung die *fabri ferrarii* (hinter der im Senat repräsentierten ersten Classe) standen, umgedeutet worden war. Zur Bestätigung dient, dass zum ersten Mal unter dem ältern Tarquinius (Liv. 1, 37.) dem Vulcan nach einem Gelübde die Spolien der besiegten Sabiner in einem Haufen angezündet und verbrannt wurden, was später öfter geschah (Liv. 30, 6. 41, 16.) und dass die *area Vulcani* bei Liv. 9, 46. als eine heilige Localität der Plebs erscheint. Der weitere Uebergang aus einem Waffen- und Schmiedegott in einen Gott des Feuers lag nun sehr nahe.

Eine andere Münze von Acsernia hat in Lat. Lettern die Aufschrift

aisernio

wie ich glaube, auch Oskisch, nemlich Nom. sg. statt aiserniü. Auch alt Römische Erzmünzen tragen die Aufschrift ROMA, offenbar Nom. Böckh metrolog. Unters. S. 398. 401. 405. Ein anderes ähnliches Beispiel von einer Osk. Stadt s. auf Nro. XL. Dagegen werden die übrigen Münzen dieser Stadt mit aisernino, aesernino, acsernium, aiserninom (Friedländer a. a. O. Riccio bei Mommsen S. 338.) aus der Zeit sein, wo die Stadt Römische Colonie geworden war.

IX.

...d. staatiis. l. klar.. ...d. pestlüm üpsan..
Decius Staius, Lucii (f.), Clarus.. *hic porticum (?) faciendam..*

„Zwei grosse Steinblöcke, eingemauert in der Kirche von Pietrabbondante, von demselben Material, von gleicher Höhe und gleicher Schrift.“
 Bei Mommsen Nro. VI. Taf. VIII. S. 173.

Wahrscheinlich bildeten beide eine fortlaufende Reihe.

Ueber d = *Decius* und *staatiis* s. Mommsen S. 284. 296. und das Glossar. *Clarus* kommt auch als Röm. Cognomen sehr häufig auf Inschriften vor. Das folgende d. kann nicht wieder nach Mommsen *Decii fil.* sein, weil sonst noch ein Cognomen darauf folgen müsste. Man ergänze [exha]d oder [eka]d, wie auf den Pompejanischen Nro. XLIX, 4. Bei pestlüm möchte man an *pistillum* denken, welches aber nicht hieher passt. Ich glaube daher, dass die Samniter dieser Gegend das Griech. *πάστας, ἄδος*, welches man anderwärts nur mit Veränderung des *δ* in *τ* als Fremdwort aufnahm (Nro. XLIV.) mit dem gewöhnlichen Wechsel von l und d und mit Auswerfung des Vocals a in pestlüm umgeformt haben. Da dieses Wort Fem. ist, so wird üpsannam deded isidum prufatted zu ergänzen sein. Vgl. Nro. XLVII, 6. Es wäre dann zwischen beiden Fragmenten der Inschrift nur noch die Bezeichnung des Magistrats des klarüs ausgefallen.

X.

nv. vesullia is. tr. m. t. ekik. sakara klüm. büva ianüd aikdafed		<i>Novius Vesullia-</i> <i>us, Trebii (f.) meddix tuticus,</i> <i>hoc sacel-</i> <i>lum Bovi-</i> <i>ano</i> <i>aedificavit.</i>
--	--	---

Ueber die geographische Bedeutung dieser Inschrift s. zu T. Agn. am Schlusse. (S. 27.)

nv. = *Novius* und tr. = *Trebii* Mommsen S. 282. 302. Wegen der Ableitung von *vesulliais* und über den *Meddix tuticus* zu C. Ab. 3. und S. 51. — *aikdafed* ist nicht Metathese weder für *aidfaked* noch für *aidkafed* (?), wie Mommsen will, sondern von *οἶκ-ος* und *ΑΑΩ* als Stamm von *δαιδάλλω*, künstlich vertheilen, einrichten, herstellen, oder richtiger *δέειν*, Osk. da-um (vgl. 'dat'), binden (weil die ältesten Häuser mit Bindwerk gemacht wurden) abzuleiten. *aik-*, *οἶκ-*, *vic-(us)* kommt aber wieder von *ἴκω* mit davor gesetztem a intens. (im Begriff = *ἄμα*) und bezeichnet das Hier, wohin man zusammen kommt, sich immer wieder hingibt (vgl. *ἴκταρ*). Das Lat. *ae-des* lautete ursprünglich ohne Zweifel *aic-des*,

wie denn das c in dem Osk. Worte für kommen auch sonst ausgefallen ist (vgl. Grammatik, Partikeln unter inim und das Verbum Nro. 5.) und hängt also mit aikdaum, οἶκον δέειν zusammen.

XI.

z. hurtiis. km. her. dūnūmma | *Z. Hortius Comii f. gratiis (hoc) duorum nummorum (dedit).*

Unter dem Capitell einer auf der obern Fläche etwas ausgehöhlten und in der Höhlung zwei kleine Löcher zeigenden, 1 Palme 2 Zoll Neap. hohen Colonnette, die ein Weihgeschenk getragen zu haben scheint; gefunden *alle Macchie* von Agnone in den Trümmern eines antiken rechtwinkligen Gebäudes. Bei Mommsen Nro. VI. Taf. VIII. S. 174.

Bei der Kreisförmigkeit der Inschrift war der Anfang zweifelhaft. Mommsen hat aber den Anfang mit z. aus der Art der Schrift vollständig gerechtfertigt. Seine Uebersetzung *Z. . . Hortius Cominii fil. Veneri donaria* beruht auf dem wahrscheinlichen Zwecke der Colonnette. Der mit z notierte Vorname ist unbekannt; er scheint aber auch auf der Campanischen Inschrift vom J. 645. vorzukommen bei Orell. 2487. M. VALERIUS L. F. Z. M., wenn hier N statt M (*Z-i Nepos*) zu lesen ist: vielleicht *Zeius* (= *Seius*), wie bei Cic. ad fam. 7, 12. §. 1. in HSS. vorkommt. — Ueber dem u von hurtiis ist wahrscheinlich der Strich nur unlesbar geworden, da der Name doch wohl mit hürt- auf T. Agn. zusammenhängt. Ueber km. = *Comius* oder *Cominius* s. das Glossar und Mommsen S. 271. — Die letzten beiden Worte können aber die ihnen beigelegte Bedeutung nicht haben. Der Name der Gottheit müsste doch wohl ausgeschrieben sein. dūnūmma soll nach Mommsen S. 256. = *donamina* mit dem Participialsuffix *mmum*, gemildert in *mmum* sein. Aber weder ein solches Participialsuffix noch eine solche Milderung noch einen Plur. in a kennt das Oskische. — Ich halte her. für die Abkürzung von herentiais = dem Umbr. herinties auf der Inschrift von Ameria (Aufr. u. Kirchh. Umbr. Spr. II. 398.):

ve]r̄uvi r̄un. r̄[er̄u-]
so].herinties istu[.

wie man daselbst die beiden ersten Zeilen ergänzen muss (am Ende der zweiten stand noch die Nota eines Vornamens) = *Vesuvio donum dederunt gratiis istud.. herinties* ist nemlich nicht = *volentes*, wie man gegen alle Grammatik annimmt, sondern Abl. pl. von einem Subst. 1 Decl., welches von dem Umbr. Part. präs. act. herins eben so gebildet ist wie Lat. *benevolentia* von *benevolens*, *sapientia* von *sapiens* u. s. w. Es steht allerdings in der Bedeutung des *volentes* der Römischen Inschriften, der grammatischen Form nach aber wie man in der ältern Latinität *gratiis* (Abl. pl.) in demselben Sinne gebrauchte z. B. Plaut. Asin. 1, 3, 40.

Hanc tibi noctem honoris caussa gratiis dono dabo. Epid. 3, 4, 36. vgl. *ingratis* = ungen, wider Willen. Möglich wäre freilich auch, dass die Osker in dieser Verbindung wie die Lateiner *herens* = *volens* gesagt hätten und *her. herens* ergänzt werden müsste. — Wir kommen auf *dūnumma*. Da fast in ganz Süd- und Mittel-Italien und in Sicilien nach Nummen gerechnet wurde (Böckh Metrol. S. 310 fig.) und wir dieselben auch aus der Bantischen Tafel kennen, so bezeichnet *dūnumma* ohne Zweifel nach Analogie von *δίδραχμον* und ähnlichen Münzzusammensetzungen einen Werth von zwei Nummen. Auch haben die *glossae Philox.*: *binio, δινουμμα* Lex. S. Germ. apud Turneb.: *biniones δινούμια καὶ δηνάρια*, und noch in später Kaiserzeit hiess eine städtische Abgabe in Alexandria *dinummiū vectigal* L. 2. Th. C. de pleb. Alex. prim. (14, 27.). Das o in *dū-* während sonst zwei im Osk. *deiū* hiess, ist ähnlichen Umlauten oder Contractionen in andern Sprachen analog z. B. *δώδεκα*. Grammatisch kann nach unserer gegenwärtigen Kenntniss des Osk. *dūnumma* nur Acc. oder Abl. sg. 1 Decl. sein, indem entweder m (wie in *versarinu* Nro. LI. und *Taurasia, Cisauna, Loucana* u. s. w. auf dem Grabmal des Scipio Barbatus) oder d (wie in *eka* Nro. XXVIII.), aus Mangel an Raum weggelassen wurde, da selbst das a nur noch durch Ligatur hinzugefügt werden konnte. Der Zusammenhang fordert den Accusativ, indem offenbar *deded* zu ergänzen ist. Nach dem Zusammenhang muss aber das Wort auch Adj. sein, wie *δίδραχμος, ον*, „zwei Nummen werth.“ Was nun zwei Nummen werth sei, sagt die Inschrift wieder aus Mangel an Raum nicht; der Augenschein musste es lehren, wie bei so vielen Weihinschriften. Also die Statuette selbst. Den Werth des Nummus in dieser Gegend und Zeit kennen wir nicht; wahrscheinlich stand er, wie der Sikeliotische, dem Röm. *sestertius* gleich (Böckh a. a. O. S. 312 fig.). Wenn nach Epicharmus in Sicilien ein schönes Kalb zehen Nummi galt und nach den Herakleensischen Tafeln für jeden nicht gesetzten Oelbaum eben so viele *νόμοι* gezahlt werden sollten (Böckh S. 316. 317.) so braucht man auch für zwei Nummen als Preis einer kleinen kurzen Säule, in der blos die Arbeit zu bezahlen war, keinen höhern Werth des Nummus anzunehmen. Vermuthlich kam es aber hier auch gar nicht auf den wirklichen Preis der Sache an. Der Zweck dieser Werthbezeichnung war nehmlich natürlich nicht, wie auf andern Inschriften (z. B. Orell. 1294.) mit der Summe zu prahlen, die man zu Ehren der Gottheit aufgewandt hatte, sondern anzugeben, dass man für irgend ein mit zwei Nummen zu sühnendes *Piaculum* der Gottheit eine wenigstens nicht minder werthe Sache verehrt habe. Vgl. Nro. LVI., wo dieselbe Sühne, nehmlich IIII n. für zwei Personen vorkommt. Die blosse Angabe dieser Summe reichte dann auch hin, die Veranlassung zu dem Weihgeschenk zu bezeichnen. Dass aber die Summe einem solchen Zweck entspricht, kann man aus dem Röm. Sacralwesen abnehmen. Nach dem Pönitentiar der Römischen Pon-

tifices war z. B. ein sehr gewöhnliches Opfer zur Sühne mancher Vergehen ein *porcus femina*, wovon das Stück zu Plautus Zeit etwa einen Nummus kostete. Cic. de legg. 2, 22. Macrob. Sat. 1, 16. Plaut. Menaechm. 2, 2, 64. sq. In andern Fällen waren es zwei *verveces* oder zwei *oves*, deren gebührende Darbringung auch auf einer Inschrift bei Marin. Atti II. p. 373. vorkommt, womit Cic. l. c. zu vergleichen ist.

XII.

pis: tiü:		<i>Quis tu?</i>
iiv: küru:		<i>Valde curo</i>
püüu: ba+teis:		<i>greges cumulatae</i>
aadiieis: aifineis		<i>spissae copiae (causa).</i>

Nach Form und Inhalt eine der merkwürdigsten kleinen Inschriften, die bisher noch Niemand zu erklären versucht hat, wahrscheinlich weil man sich durch Lepsius ganz grundloses und schon von Mommsen verworfenes Urtheil abhalten liess (p. 89.): *Exigua monumentorum cognitio sufficit, ut adulterinum esse agnoscas*. Sie ist mit rückläufiger Osk. Schrift auf einen etwa faustgrossen plattgedrückten Stein von gelblicher Farbe, der 1823 in Altilia, dem alten Säpinum, unweit Bojano gefunden wurde, mühsam in Relief herausgearbeitet und läuft um beide Seiten desselben herum, von denen die eine stark abgerieben ist. Lepsius (fals. Nro. 3.), der sie aufs genaueste copiert hat, gibt keine Lücken an. Solche dennoch anzunehmen, hätte Mommsen (Nro. X. Taf. VIII. S. 176.) um so mehr Bedenken tragen sollen als die Inschrift offenbar metrisch, gereimt und symmetrisch in vier Zeilen mit je zwei Worten gebracht ist. Das Metrum ist folgendes:

— ◡ ◡
 — ◡ ◡
 — ◡ ◡ ◡ —
 — ◡ — ◡ — ◡ —

denn aif- muss man, da i, nicht i steht, aif- lesen.

pis = *quis*, obgleich es auch *quisquis* sein könnte. — tiü möchte man = *dium, deorum* nehmen wollen. Aber theils scheint der Stamm dieses Worts im Osk. ein i gehabt zu haben (vgl. *θεῖον, deus* auch Nro. XX. und zu Nro. VI.) theils würde der Gen. pl. hier das gewöhnlichere u(m) statt ü(m) um so mehr bewahrt haben, als damit ein besserer Reim zu küru gewonnen worden wäre. Im Umbr. ist tiom, tio, teio = *te*, womit man den Dorischen Gen. *τεοῦ, τεοῖο, τεῦ* vergleichen kann. Diese Formen weisen auf einen gleichartigen ursprünglichen Nom. zurück und diesen glaube ich in tiü zu erkennen. Am natürlichsten fasst man nun pis tiü als Frage mit ausgelassenem Existenzwort: *quis tu (es)?* was auch im Lat. s. v. a. *qualis es, quid vales?* bedeuten kann.

ii v kann wohl nur das Homerische ἴφει, *valde*, sein von ἴς = *vis* mit dem archaischen Suffix φει = v s. die Grammatik. — Das Verbum des Satzes muss in kúru gesucht werden, da es sonst fehlen würde. Die Form dieses Worts passt aber nur zu einer 1. Pers. sg. indic. präs., die wenigstens auch im Umbr. u statt des Lat. o hat. Hinsichtlich der Bedeutung wird man bei der nach dem Versmaasse anzunehmenden Kürze des ü nicht sowohl an das Lat. *curare* alt *coirare* denken dürfen, obgleich dieses ehemals wie *incuria*, *viocurus*, und noch sicherer *custodia*, *custos* (der Name des *curator* in den 12 Tafeln) zeigen, auch nach der s. g. 3 Conjug. (denn *custodia* ist = *curetoria*), als an κορέω, *verro*, *purgo*, kehren, reinigen, besorgen, wovon auch die αἰγιοκορεῖς, Ziegenhirten. Doch ist das Lat. *coirare* selbst wieder durch vocalische Reduplication aus κορεῖν entstanden, also eigentlich: wiederholt, emsig kehren.

püiu = πῦμα bei Homer und mit eingesetztem j piüeu auf dem Stein von Crechio, von ἸΛΩ *pasco*. Dem Osk. Wort ist im Laute verwandt πολ-μην. — Die drei folgenden Genitive bateis aadiieis aifineis sind offenbar = βαθείος ἀδινού ἀφένους, indem jene beiden Adjective auch im Griech. gerade von grossem Reichthum oder Ertrage besonders gern gebraucht werden. Im Osk. lautete übrigens auch das erste wohl batús, ü, üm, obgleich die Griechen βαθύς, ἕα, ἕ bilden. Mommsen liest baiteis; aber das Kreuz vor t ist überhaupt kein Osk. Buchstabe und baiteis = βαθείος liesse sich auch nach den Lautgesetzen nicht rechtfertigen. Die Identität von aifinüs (oder -üm?) mit ἀφένος verbürgt wohl aphinis auf Nro. LV, 5. Ersteres ist nur die ursprünglichere Form, die über die bisher dunkle Abstammung des Worts Auskunft gibt, nemlich von der Wurzel fe- = φύ-, wovon auch *fenus*, *fenum* (redupliciert *foen-*, wie *foedus*) und ἀεί, ἀέ, einem Dativ, der „in einer zusammenhängend fortgehenden Zeit“ zu bedeuten und mit n verlängert das Wort *aë-nus*, *annus*, das Jahr ergeben zu haben scheint. Dann heisst das Wort ursprünglich wirklich, wie die alten Grammatiker sagen, Jahresertrag und es wäre hier vielleicht geradezu mit *foetura* zu übersetzen gewesen. Der Genitiv steht offenbar als Genitiv des Zweckes, wie oft im alt Lat. und auch im Umbr. z. B. T. Eug. VIa. 8. Verfale pufe ars fertur trebeit ocrer. pihaner = *Templum, ubi arfertor trepät (operam dat) ocris piandi (causa)*.

Der Wortsinn ist nun klar; wir haben Frage und Antwort: Wer bist du? „Kräftig Sorge ich für (oder reinige ich) die Heerden behufs eines vollen reichen Jahresertrags.“ Auch leidet es keinen Zweifel, dass der Stein selbst gefragt wird und diese Antwort gibt. Im Uebrigen lassen sich hinsichtlich seiner Bedeutung mehrfache Auffassungen denken. Der Stein selbst könnte eine Gottheit, ein Pan oder vielmehr eine *Futris* (Agn. 4.) Lapis sein. Abgesehen von den *Termini* erinnern wir an den Jupiter Lapis, die nach Rom gebrachte Pessinuntische Mater Idäa und

viele andere heilige als Gottheiten verehrte Steine, worüber die Ausleger zu Liv. 41, 13. Nachweisungen geben. Man könnte aber auch in küru die Bedeutung des Reinigens zu Grunde legen und den Stein als ein Sühnmittel betrachten, durch dessen Berührung etwa unter Absingung seiner Aufschrift den Schafen Fruchtbarkeit verliehen wurde. Denn dass die Heerden alljährlich den Göttern gereinigt wurden und dazu mancherlei Lustramina dienten, ist aus der Palilienfeier bekannt genug und kommt auch auf der T. Eug. VIb. 43. vor. Auch war der Schwefel ein Hauptreinigungsmittel und ihn könnte der gelbe Stein vertreten. Endlich lassen sich auch beide Gesichtspunkte vereinigen. Jedenfalls scheint zugleich etwas Zauberhaftes einzuspielen. Dieses liegt in der bannenden Macht, welche einem mit kurzen Rythmen und mit Reim oder Assonanz und Alliteration (vgl. Cat. de re r. 160.) ausgestatteten Carmen einwohnt. Auch wird darauf das Kreuz in ba teis zu bezeichn sein, welches ich für ein musikalisches Zeichen halte, um anzuzeigen, dass hier die Mitte des Carmen sei, bis wohin beim Absingen die Stimme zu heben und nachher zu senken sei. Denn gewiss ist es doch nicht zufällig, dass gerade 20 Buchstaben vorhergehen und eben so viele folgen. Charakteristisch ist übrigens die Vierzahl, welche, mit eingewobener Dreizahl, dem Carmen zu Grunde liegt, sowohl in der Buchstaben- als in der Wort- und der Zeilenzahl. Wir haben davon zur Tafel von Agn. gehandelt. Ein ähnliches Carmen s. unter Nro. LXXI.

Der Stein dürfte ziemlich alt sein, obgleich sich sprachlich keine besonderen Gründe dafür angeben lassen.

XIII.

p]is fr — — —		<i>Quisquis fr — —</i>
verna — — —		<i>verna — —</i>
helvi — — —		<i>helvi — —</i>
helvi — — —		<i>helvi — —</i>
*igui — — —		<i>*ico</i>

Der Fundort unbekannt. Mit rückläufiger Osk. Schrift. Bei Mommsen Nro. XXVII. Taf. X. S. 184. Ich weiss nicht, warum er die Inschrift für Pompejanisch hält. Die Form der Buchstaben weicht bedeutend von der dort üblichen ab und hat etwas Ländliches.

Das Bruchstück scheint dem Anfang der Inschrift angehört zu haben. Das erste Wort war ohne Zweifel pis. Das folgende Wort deutet auf *fructus* oder dgl., verna- heisst dem Frühling angehörig. helvi- ist nicht Eigenname, wie Mommsen glaubt. Fest v. *Helvacea, genus ornamenti Lydii, dictum a colore boum, qui est inter rufum et album, appellaturque helvus*. Colum. 3, 2. *Sunt et uae helvolae, quas nonnulli varias appellant, neque purpureae neque nigrae, ab helvo, ni fallor, colore voci-*

tatae. Vgl. Varr. de re rust. 2, 5. *colore potissimum nigro, deinde rubeo, tertio helvo, quarto albo*. Isidor. Orig. 19, 28. schreibt *elbum* und leitet es von *album* ab. Unser Wort gelb ist ohne Zweifel dasselbe. — *igui* offenbar ein Dativ sg. oder mit *s* Dat. Abl. pl. und *igui* zu verbessern.

Wahrscheinlich war die Inschrift eine *lex pagana* zum Schutz der Früchte im Frühling, wo sie erst die Farbe der Halbreife haben.

XIV.

mi. ieiis. mi. | *Minius Jegius Minii f.*

Mit rückläufiger Osk. Schrift auf einer Goldmünze, die man dem Bundesgenossenkriege zuschreibt. Bei Friedländer S. 73. Ueber den Vornamen *Minius* s. das Glossar und Mommsen S. 279. Der Hauptname ist das Griech. *ἰήιος*, wehklagend. Als entsprechender Lat. Name ist *Jegius* von Friedländer bei Gruter und Muratori nachgewiesen worden. Die Sitte, Namen von Personen auf Münzen zu setzen, welche auf den Osk. Stadtmünzen noch nicht vorkommt, ist von den Römern entlehnt, die Beziehung dieses *Jegius* zu dieser Münze aber unklar.

XV.

a. viteliü | *Italia.*

Rückläufige Osk. Aufschrift von Münzen aus dem Bundesgenossenkriege. Daneben das Denarzeichen *x* und Oskische Münzbuchstaben *a*, *b*, *g*, *d*, *z*, *h*, *i*, *m*, *n*, *p*. Ausserdem Ψ und Ψ und \uparrow . Bei Friedländer S. 75. Tab. IX. N. 2. 7. auf der letztern noch das Zeichen $>$. Diese Buchstaben und Zeichen scheinen blosse auf die Zahl der Emissionen bezügliche Merkmale zu sein, wovon später. Ausserdem kommt auf manchen Stücken vor:

b. ni. lüvkl. mr. = *Numerius Lucilius Marae f.*

eine historisch nicht bekannte Person. Das Bild eines ruhenden Stiers und daneben einer mit einem Hut bedeckten, sonst oberwärts nackten, mit der Rechten auf einen Speer gestützten, mit der Linken ein Schwert oder etwas Aehnliches haltenden Figur, welche mit dem einen Fuss auf den des ruhenden Stiers tritt, um ihn, gleichsam auf seiner Kraft fussend, auch zu schützen, ist wohl eine Anspielung auf die Sage von der Gründung des Samnitischen Volks als einer Colonie der Sabiner (zu T. Agn. a. E.), die sich jetzt in der Gründung der durch das Schwert freigewordenen *Italia* (*a vitulis*) im grösseren Maasstabe wiederhole, und macht Bovianum als Prägungsort wahrscheinlich.

XVI.

a. g. paapii g. mutil
viteliü | *Gaius Papius Gaii f. Mutilus.*
Italia.

b. g. paapi. g. mutil. embratur		<i>Gaius Papius Gaii f., imperator.</i>
c. g. paapii. g. viteliu		<i>Gaius Papius Gaii f.</i>
d. g. mutil		<i>Italia.</i>
		<i>Gaius Mutius.</i>

Auf der Rückseite:

safinim		<i>Samnitium.</i>
---------	--	-------------------

Silbermünzen aus dem Bundesgenossenkriege mit rückläufiger Osk. Aufschrift. Bei Friedländer S. 78 fig. Tab. IX. Eine Münze (21) hat c. mit italia statt viteliu und ist also *bilinguis*. Sämmtlich von dem bekannten Heerführer der Samniter. Ueber embratur zu T. Bant. 7.

Die Darstellung des Föderalschwurs auf ein von einem knicenden Jüngling gehaltenes Schwein, welches auf Münze 9 zwei, auf 10 vier, auf 12. 18. 19. acht Männer mit einem Schwert oder einem Stabe berühren, zeigt wiederum die vier als Samnitische Zahl und zugleich den Fortgang der Rebellion, der sich immer mehr Völker anschlossen. Eben so die vier Schilder auf 5.

Auf diesen und verwandten Münzen ohne Aufschrift befinden sich auch Zahlzeichen

IIV. IIIV. XI. auf Münze 5. = Lat. VII. VIII. IX.

II. III. IA. X. IX. IIX. IIA. IIIA. IIIIA. auf Münze 12. = II.

III. IV. X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. XVIII.

II. III. A. X. auf Münze 13. = II. III. V. X.

Auch diese Zahlzeichen scheinen sich auf die Serien der emittierten Münzen bezogen zu haben. Man denke sich, dass um möglichst schnell eine grosse Anzahl von Münzen zu liefern, etwa 20 oder mehr Arbeiter in der Münze angestellt waren. Jeder erhielt einen Stempel mit einer der Zahlen von I. bis XX. und lieferte die ihm aufgebene Zahl von Münzen an den Münzschatz ab. Hier diente nun das Münzzeichen zur Controle, wer von ihnen richtig geliefert habe. Die Münzen mit Buchstaben Nro. XV., vermuthlich in derselben Zahl, werden entweder in einer andern Münze oder nach einer andern, früheren oder spätern Einrichtung denselben Dienst geleistet haben. Die nach einem gewissen System gekoppelten je zwei Buchstaben des Lat. oder des Lat. und Griechischen Alphabets auf den Lat. Münzen der Bundesgenossen (Friedländer S. 86.) und manchen Römischen werden dagegen den Zweck gehabt haben, Münzfälschungen leichter zu entdecken.

XVII.

. . . t. pk. lai. pk.		.. <i>Titi (filius), Pacius Laus, Pacii (filius).</i>
-----------------------	--	---

Marke eines Ziegelfragments von $1\frac{1}{2}$ Palme Länge, gefunden in Castellone eine gute Miglie von Bojano in einem Grundstück. Bei Mommsen Nro. IX. Taf. VIII. S. 175.

Der Ziegel diene offenbar zur Bezeichnung des Eigenthums zweier darauf geschriebener Personen. Von dem Namen der ersten ist nur der Vorname des Vaters übrig. Mommsen's Erklärung *tuticus* scheint jedenfalls unzulässig. Der Vorname *T.* oder *Titus* kommt sonst noch auf keiner Oskischen Inschrift vor. Dass er aber von den Sabinern entlehnt ist, sagt die Epit. de nom. rat. und bestätigt der König T. Tadius. In lai, nach Mommsen *Laesius* (?), fehlt doch wahrscheinlich nur das s, wie anderwärts (vgl. Nro. XVI. a. b. c.). Stadt und Fluss *Laus* werden in Lucanien erwähnt.

XVIII.

tanas: niumeriis:		<i>Minervae. Numerius</i>
frunter		<i>Frunter (fecit).</i>

Auf einem Altar, welcher mit einer (wahrscheinlich getrennt dahinter) in einer Nische stehenden Statue der Minerva 1777 bei Rocca Aspromonte 9 Miglien von Bojano auf einer die Gegend beherrschenden Bergspitze gefunden wurde. Bei Mommsen Nro. VIII. Taf. IX. S. 174.

Mommsen übersetzt *Tana Numerius Frunterus*, weiss indessen mit dem angenommenen Vornamen *Tana* nichts zu vergleichen. Da auf dem Altar der Name der Gottheit nicht fehlen konnte, der er geweiht war, und dieser auch im Lat. nicht immer im Dativ, sondern auch öfter im Genitiv steht (z. B. Murat. 148, 4. ARA NEPTVNI — ARA VENTORVM vgl. Zell Kenntniss der Röm. Inschr. S. 67. und schlechthin ohne *ara* Cic. de leg. 2, 23. HONORIS) so wird auch *tanas* Genit. von *tanū* sein = *Ἰτανῦς* mit vorn abgeworfenem a, wie dieses in so vielen Griechischen Wörtern in Italien abgeworfen wurde, z. B. *ἀμῆλω* = *mulgeo*, *ἀμύνω* = *munio*, *ἀσπάραγος* = *sparagus*; auch unter den Götternamen *ἄφροδίτη* = *frutis*. Ausser Zweifel wird unsere Deutung gesetzt durch die Cospianische Patere, auf welcher, wie schon Müller Etr. II. S. 48. bemerkt hat, *Thana* zur Figur der Athene gehört. Den Cult der Athene hatte nach der Sage Ulysses in die Oskischen Länder gebracht. Solin. 8. *Mox in Bruttiiis ab Ulysse exstructum templum Minervae.* — *frunter* wird im Wesentlichen das Lat. *Fronto* sein. Vgl. Nro. V.

XIX.

mitl.me		<i>Minatius Tleme-</i>
tiis mh (oder nih)		<i>tius Maii (oder Nigidii) f.</i>
fiml. ups		<i>Fimulus fecit.</i>

Auf einem Tischfuss von Marmor, der aus Samnium stammen soll. Die Lesung schwierig, weil der Raum sehr beengt war; was zugleich Ligaturen und Abkürzungen erklärt. Die obige Lesart ist die von Mommsen.

Nro. XI. Taf. VIII. S. 176. Lepsius Nro. 19. Tab. XXIV. liest mita-
metiis. nihfimplups, Avellino mitlmetiismhfmups.

Offenbar enthält die Inschrift nur den Namen des Arbeiters oder
Widmers mit *upsed*. Wir müssen also Vornamen, Geschlechtsnamen,
Vatervornamen und Cognomen vermuthen. Daher halte ich Mommsens
Lesung und Uebersetzung *Metellus Metius Magii fil. Famulus fecit*, in
den beiden ersten Worten nicht für wahrscheinlich, weil Metellus kein
bekannter Vorname ist. Richtiger theilt man also ab: mitlmetiis =
Minatius (vgl. Mommsen S. 279.) *Telmetius* (vgl. *Telluno*) oder *Tlemetius*
(von *τλήμων*). Da die Römer aus *Maiis Magius* machten, so kann es Osk.
auch *Mahiis* gelautet haben, da *g* oft in *h* übergeht. *Nigidius* scheint
als Osk. Pränomen auf der Pompejanischen Wandinschrift Mus. Borbon.
T. II. rel. degli scavi p. 6: *Cn. Alleius Nigidius Maius* vorzukommen;
denn dieses sind doch wohl Namen von zwei Personen. *Fimulus* wahr-
scheinlich von *finus* und daher nicht mit *Famulus* zu verwechseln.

XX.

a. tianud sidikinud		<i>Teano Sidicino.</i>
b. tianud		<i>Teano.</i>
c. 'tiano'		<i>Teanorum.</i>

Münzen von Teanum Sidicinum in Campanien, *a.* und *b.* mit Oskischer,
rückläufiger, *c.* mit Lat. Schrift. Bei Friedländer S. 1—4. Tab. I. Da-
selbst haben *a.* Münze 1. 3. 4. *b.* 2. 5. 6. 7. *c.* 8. Der Abl. kann nur
heissen: von Teanum ausgegangene Münze; *tiano* vollständig *tianom*.
Diese dritte Münze ohne Zweifel aus schon Römischer Zeit, seit dem
sechsten Jahrhundert, wo Teanum ein Hauptwaffenplatz für das Röm.
Heer war. Liv. 22, 57. 23, 24. Die Sprache ist aber doch noch über-
wiegend Oskisch. Den Beinamen hatte dieses Teanum wahrscheinlich *a*
silice, *d* für *l*, so dass es in Felsen oder in einer steinichten Gegend ge-
legen haben wird.

XXI.

kupelternum		<i>Cubulterinorum.</i>
-------------	--	------------------------

Münzen von *Compulteria* in Campanien, mit Oskischer rückläufiger
Schrift. Bei Friedländer S. 5. N. 1. 2. Tab. I. Der Name bedeutet
Krämerstadt, nemlich von *καπηλευτής* (vgl. *καπιτωμ*), nur mit einem
andern Substantivausgange in *-ir*, wie 'lamatir,' wovon *kupeltrü*,
wogegen *Compulteria* latinisiert scheint, um an *compellere* anzulehnen. —
Die auf diesen wie auf manchen andern Campanischen Münzen befind-
lichen Buchstaben *ΙΣ* bedeuten vielleicht *ἴσον* und wurden in Zeiten grossen
Misstrauens des Publicums oder der Ausprägung leichterer Münzen, neben
denen man aber auch schwerere beibehielt, vom Griechischen Münzwardein
hinzugefügt, um zu beglaubigen, dass das Gewicht dem gesetzlichen gleich sei.

XXII.

'caiatino'

|

Caiatinorum.

Aufschrift von Münzen der Osk. Stadt Caiatia, etwas nördlich vom Volturnus in Samnium, mit Lat. Lettern. Sie könnte sowohl Osk. als Lat. Genit. pl. 2 Decl. sein und wird auch von Mommsen S. 108. und Friedländer für Lateinisch gehalten. Aber Caiatia war nicht Römische Colonie und konnte daher ohne besondere Erlaubniss nicht Münzen mit Lat. Aufschrift schlagen. Die Lat. Lettern erklären sich aus einem frühzeitigen Einfluss der Römer, die dort vor der Mitte des fünften Jahrhunderts (Liv. 9, 13.) eine Besatzung hatten. Der Name bedeutete ursprünglich wohl weiter nichts als Feldbauer von kaiü.

XXIII.

telis

|

Telesinorum.

Abgekürzte Osk. Münzaufschrift aus Telesia im Osten Campaniens. Das l nicht ganz sicher. Bei Friedländer S. 6. Die Stadt leitete sich vielleicht von *Telo*, dem mythischen Könige Campaniens (Serv. ad Aen. 7, 735.) her. Wahrscheinlich stammt aber ihr Name von *τελος, τέλειον*, so dass er eine Gränzstadt bedeutete, wie Tuder im Umbrischen.

XXIV.

a. kalati

|

Calatinorum.

b. kalat

oder

c. kala

Calatia.

Abgekürzte Aufschrift von Münzen aus Calatia in Campanien mit Oskischer, meist rückläufiger Schrift. Bei Friedländer S. 19—21. Tab. I. und zwar mit a. N. 1. 3. mit b. 4. mit c. 2. Wahrscheinlich von *calare, calère, classis*, eine Volksversammlung, also ein ähnlicher Stadtname, wie anderwärts *Velia, Vesbola, Acherontia*. Ueber das Geschlecht der *Calavii* in Capua Mommsen S. 267. und unser Glossar. Uebrigens könnte kalati nicht bloß kalati-num sondern auch kalati-m ergänzt werden, wie 'aisernim,' safinim.

XXV.

*lum maatreis

|

Sacrarium (?) Matris

**ras futre

celsae (?) Futris.

Der um 1750 in Macchia nordöstlich von Benevent gefundene jetzt verlorene Stein scheint nach der Abschrift vollständig, aber die Schrift zu Anfang abgerieben gewesen zu sein. Die Copie unzuverlässig. Zu Anfang können aber nur wenige Buchstaben verloren gegangen sein. Bei Mommsen Nro. XII. Taf. VIII. S. 176.

Vor lum scheint nur Ein Buchstabe gestanden zu haben, der zu dem Fortführen des obern Strichs Anlass gab, wie am Ende der Zeile. Etwa ilum = *ipón*? Am Schluss vermuthet Mommsen mit Recht, dass das letzte e verlesen sei und futreis gestanden habe. Ueber diese Göttin zu T. Agn. 5. Sie war *mater*, wie z. B. die Röm. *Mater Matuta*. Das Beiwort war vermuthlich *ke-ras* (vgl. *pro-cerae*) nur dialektisch verschieden von dem *kerriia-* der T. Agn.

XXVI.

MALIEΣ

Nicht ganz sichere Aufschrift einer Münze, deren Oskischen Ursprung das L verräth, woneben das Bild des Stieren mit menschlichem Antlitz auf der Rückseite Campanischen Einfluss anzeigt. Bei Friedländer S. 57. Tab. VIII. Unter den verschiedenen Vermuthungen hat wohl diejenige am meisten für sich, welche diese Münze der Stadt *Maleventum*, später *Beneventum* zuweist. Hätten die Einwohner Lat. *Malii* geheissen, so wäre MALIEΣ für Gen. pl. 2 Decl. zu nehmen. Andere wollen aber auf diesen Münzen *malieza* oder *maliesa* gelesen haben. Das wiese auf einen ähnlichen Namen wie *Sinuessa* hin; und die Stadt hätte dann von *malos* und *vereü*, *veseü* (vgl. *Suessa*) Bösstadt, wie *Sinuessa* (von *σίνο-θαι*) Raubstadt bedeutet. Die Vermittelung zu *Maluentum* lässt sich dann aber nur durch Annahme eines Griech. Namens *Μαλόεις*, *-ετρος* denken. Mommsen S. 102. (vgl. über das Röm. Münzwesen S. 233.), der die Schrift für Lateinisch hält, leitet diese Münzen aus der Zeit ab, wo Benevent Römische Colonie mit Lat. Recht geworden war. Doch ist es nicht glaublich, dass der alte Name, seitdem ihn die Römer um des bessern Omen willen ausdrücklich mit dem neuen vertauscht hatten, noch auf einer öffentlichen Römischen (Lateinischen) Münze geprägt sein sollte.

XXVII.

km. *babbiis. km* | *Cominius Babbius, Cominii filius.*

Der jetzt zerschlagene und verbaute Stein früher in Castello della Baronía bei Grottaminarda. Bei Lepsius Nro. 43. Tab. XXVII. Bei Mommsen Nro. XIII. Taf. VIII. S. 177. Die Abschrift hält Mommsen für genau, nur dass statt a ein n steht und das mittlere b rechts und links ein allerdings störendes Punct hat. Aus Versehen hat Mommsen übersetzt *Babbii* (statt *Cominii*) *filius*. *Babbii* kommen auch auf Lat. Inschriften Oskischer Gegenden häufig vor. Mommsen I. R. N. p. 417. vgl. auch Gruter 763, 1. Der Name von *βάντιον* (vgl. *babu* in der Lex Marucina) = Röm. *Lautius*.

XXVIIa.

N. BAIRI. N. M. T. S. T. ARAM
KACE AMANAFED. ESIDVM
PRVFATED

Numerius Baerius, Numerii f., medix tuticus senatus iussu aram hic manu dedicavit. Idem profatus est.

Minervini erwähnt in der unter Nro. XLIX a. anzuführenden Abhandlung p. 4. zum Beweise, dass der Vorname Numerius auch von den Oskern wohl mit einem blossen n. notiert worden sei, eine kürzlich entdeckte ihm von Ambrogio Carabba mitgetheilte Samnitische Inschrift mit Lateinischen Charakteren und theilt daraus p. 7. die Worte mit: aram hacc (*sic!*) amanafed esidum prufated. Auf meine Bitte hat mir darauf Mommsen den obigen Text der Inschrift verschafft. Die letztere ist nach Mommsens Mittheilung von Garrucci in seiner Erklärung der neuen Pompejanischen Inschrift p. 6. in der vorstehenden Weise abgedruckt und folgendermassen erklärt:

Numerius Baerius Numerii (filius) meddis tuticus senatus tanginud aram hanc statuit idemque probavit.

Ueber den Ort der Auffindung habe ich nichts Genaueres in Erfahrung gebracht.

Die Notä hat Garrucci im Ganzen richtig erklärt. Wegen n. vgl. zu XLIX a. 1. Das s. t. = senateis (nicht senatus) tanginud entspricht ganz dem Röm. S. C. oder de s. s. = *de senatus sententia*. Götting fünfzehn Röm. Urk. S. 17. — Die Familie der *Bairii* oder *Baerii* scheint sonst nicht vorzukommen. Sollte BAIRI irrig statt BAIBI (*Baebius*) gelesen sein? Ueber das fehlende s am Schluss des Worts bairi s. Nro. XVI. — kace mit vorn abgeworfenem e statt des sonst gewöhnlichen ekak, am verwandtesten dem Volsk. ca Volsk. 12, 3., welche Stelle auch, da cumnios folgt, die Bedeutung *hic* und den Casus (Abl. sg. fem.) feststellt. — Ueber amanafed und prufated s. zu Nro. XLIII.

Die Inschrift hat manches dialektisch Eigenthümliche, was aber meist auf Röm. Einfluss zurückzuführen sein möchte, weshalb sie auch aus verhältnissmässig späterer Zeit herzurühren scheint. So das Fehlen des s, wie auf den Socialmünzen, die der Römischen ähnliche Abkürzung s. t., das fast Röm. kace, aram statt des ältern asam, das einfache f und t im Perfect. Dürfen wir aber wegen des Römischen Einflusses auch die Gesetze der Lat. Orthographie auf die Inschrift anwenden, so kann sie wegen der Nichtgeminierung der Consonanten (f, t) und Vocale (z. B. asam, amanafed) nicht nach a. u. 620. fallen, womit auch esidum st. eisidum übereinstimmt. S. Ritschl de miliar. Popill. c. 3. Lect. progr. Mich. 1852. p. IV. Der Gebrauch von kace statt (e)kac würde aber auch ein Hinaufrücken der Inschrift vor die Zeit des *SC. de Bacchanalibus* verbieten. Ritschl de mil. Pop. p. 16.

XXVIII.

— — eka: trisiii — —		— — <i>hic condemnatione</i> — —
— — med kapva — —		— — <i>meddix Campanus</i> — —
— — sakra: *use — —		— — <i>sacraverit</i> — —
— — e*a: *miia: — —		— — <i>hic omni</i> (?) — —
— — n*ssimas: — —		— — <i>coniunctas</i> — —

Gefunden 1723 im Gebiet von Capua, jetzt wahrscheinlich verloren, mit rückläufiger Osk. Schrift. Bei Lepsius Nro. 37. Tab. XXVII. Bei Mommsen Nro. XIV. Taf. VIII. S. 177.

Offenbar ist der Stein oder wenigstens die Inschrift, die über mehrere Steine weggegangen sein mag, nicht bloß links sondern auch rechts defect. eka nicht = *haec*, wie Mommsen will, sondern *hic* statt ekad. Vgl. die Declin. Das folgende Wort ohne Zweifel zu lesen und zu ergänzen *trista*[mentud], worüber zu Nro. XLVII. Alsdann: sakra: [t]use[t], ganz eben so wie *tribarakat tuset* auf dem C. Ab. 39. in zwei Wörtern. Z. 4. ist wahrscheinlich zu ergänzen und zu lesen e[k]a (oder e[s]a = *ea*) [a]mna; der Bindestrich des N zwischen den beiden || war unsichtbar geworden. Ueber *amnüs, ù, ùd* vgl. zu C. Ab. 17. Das letzte Wort ohne Zweifel n[e]ssimas, welches Gen. sg. oder Acc. pl. 1 Decl. sein kann. Darüber zu T. Bant. 4.

Die Inschrift handelte, wie es scheint, von einem heiligen Werk, welches ein Medix zu Capua, dessen Name vor *med kapva*[ns] ausgefallen ist, an dieser Stelle aus einer Mult, zu der Jemand condemnirt war, errichtet hatte. Vor Capua's Untergang im zweiten Punischen Kriege muss sie allerdings fallen. Deshalb ist sie aber nicht mit Mommsen für eine der ältesten Oskischen, die wir besitzen, zu halten. Das Wegfallen des d im Abl. Z. 1. und 4. ist sicher nicht archaisch. Auf eine genauere Altersbestimmung führt aber die blosse Bezeichnung des Magistrats mit *med. kapvans*, indem die Inschrift danach aus der Zeit nach Mittheilung des Röm. Bürgerrechts an Capua (a. u. 416.) und vor der Zeit seiner während des Abfalls von Rom im zweiten Punischen Kriege wiedererlangten Selbständigkeit datieren muss. Denn während der letzteren nahm es wieder die eigenthümlichen Magistratsnamen selbständiger Oskischer Staaten *meddix tuticus* und *degetasius* an (zu C. Ab. a. E.), wogegen Römische Städte ausländischer Zunge sich bloß des abstracten Magistratsnamens bedienten. Vgl. zu T. Velit. Der Röm. Name dieser *medices* war aber *praefecti* und wahrscheinlich fällt die Inschrift nach 436., von welchem Jahr Liv. 9, 20. erzählt: *Eodem anno primum praefecti Capuam creari coepti, legibus ab L. Furio praetore datis*. Die Bezeichnung solcher Präfecten als Capuanischer darf in Capua eben so wenig auffallen als dass auch die Legionen dieser Stadt bei Polybius Capuanische heissen.

Ueber die Etymologie des Namens Capua vgl. allerlei Meinungen bei Liv. 4, 37. Serv. ad Aen. 10, 145. Nach der Osk. Bildung des Präteritum in -vūs kommt er wahrscheinlich von kap-, hap- (vgl. hampano Nro. XXXIX c.) der Wurzel von 'hafiert,' und ist Partic. präter. pass. = *capta*, so dass die Stadt von ihrer Eroberung durch Ueberfall so benannt wurde. Liv. 4, 37. *Vulturnum, Etruscorum urbem, quae nunc Capua est, ab Samnitibus captam, Capuamque ab duce eorum vel, quod propius vero est, a campestri agro adpellatam.* Keines von beiden.

XXIX.

kapv

Capu.....

Abgekürzte Aufschrift vieler Kupfermünzen und einer Silbermünze aus Capua mit Osk. meist rückläufiger Schrift. Bei Friedländer S. 7—15. 1—26. Tab. I. Die einzige Silbermünze dieser Art N. 1. mit dem lorbeerbekränzten Jupiterkopf wird aus der Zeit des Abfalls Capua's im zweiten Punischen Kriege sein, wo es auch im Münzen wieder Souveränitätsrechte ausübte. Denn da es bald nach dem Anfange des fünften Jahrhunderts sich Rom ergeben und nach dem Latinischen Kriege (416.) seine Ritter d. h. die vornehmen Geschlechter das volle, die übrige Menge das Bürgerrecht ohne Suffragium erhalten hatte und wie ein fremdes überwundenes Volk den Rittern als wirklichen Bürgern des Röm. Staats vectigal gemacht worden war, seit 436. auch Röm. Praefecten für Capua ernannt wurden (Liv. 7, 29—31. 8, 11. 14. 9, 20. 23, 5. 26, 33.) so stand ihm nicht mehr das Recht zu, Silber- und Goldmünzen zu prägen, was seit dieser Zeit als ein Souveränitätsrecht betrachtet wurde, weshalb Capuanische Silbermünzen aus dieser Zeit neben Typen, die sich auf den herrschenden Ritterstand beziehn (z. B. Marshaupt und aufgeäumter Pferdekopf Mommsen Röm. Münzw. Beil. M.) die Aufschrift ROMA oder ROMANO(m) tragen (Friedländer S. 7.) und in Italien überhaupt seit seiner Unterwerfung unter die Römer, von der kurzen Zeit des Bundesgenossenkrieges abgesehen, nur noch Römische Gold- und Silbermünzen vorkommen. Das Recht, Kupfergeld als Scheidemünze zu prägen, galt dagegen als Theil des Municipalrechts, welches die Unterworfenen, mochten sie bloß völkerrechtlich oder, als Municipien, selbst staatsrechtlich die Souveränität verloren haben, behielten, wie daraus hervorgeht, dass auch dem Röm. Senat nach Eintritt der Kaiserherrschaft bloß noch dieses Münzrecht blieb. Eckhel D. N. T. I. Prol. c. 13. Sein besonderes Municipalrecht behielt aber auch Capua in jener Zeit, so weit es nicht durch Römische *leges datae* (Liv. 9, 20.) modificiert wurde. Liv. 23, 5. *Adiicite ad haec, quod foedus aequum dedistis, quod leges vestras, quod ad extremum civitatem nostram magnae parti vestrum dedimus communicavimusque vobiscum.* Zu den *suae leges*, oder der *αὐτονομία*, wie es die Griechen nannten, als sie in ein ähnliches

Verhältniss traten, gehörte nun auch die eigene civilrechtliche Sprache in allen städtischen Angelegenheiten — vor Gericht, vor dem Volk, im Senat, auf Münzen und öffentlichen Denkmälern — und wir müssen beides, eigenes Stadtrecht, so weit es nicht Römischen Prohibitivgesetzen widersprach, und eigene Sprache für alle älteren Municipien, namentlich die Praefecturen, annehmen; denn die Römer waren selbst dabei interessiert, dass ihre Sprache nicht sowohl die herrschende in unserem Sinne wurde, was das Unterthänigkeitsverhältniss der alten Einwohner gelockert haben würde, als die Sprache der Herrschaft blieb. Erst im folgenden Jahrhundert gestattete man einzelnen Praefecturen, *ut publice Latine loquerentur et praeconibus Latine vendendi ius esset*, wie es der Praefectur Cumä 574. bewilligt wurde. Liv. 40, 42. Hinsichtlich der Magistrate solcher Städte hielt man es ähnlich wie mit dem Münzrecht. Diejenigen, welche *imperium*, also Ausübung der Souveränität hatten, verloren solche Städte; an deren Stelle trat der Röm. *praefectus*; die blos mit innern städtischen Angelegenheiten beschäftigten werden sie behalten haben.

Das benachbarte Cales war seit 420., Suessa seit 441. Römische *colonia Latina*. In solchen Städten hatten die Magistrate meist das Römische Bürgerrecht, die Städte selbst galten staatsrechtlich als Gemeinen des *nomen Latinum*. Hier war also die herrschende civile Sprache die Lateinische, daher auch die Aufschriften der Münzen dieser Städte mit *CALENO SVESANO* für Lateinisch zu halten sind, wie auch Mommsen S. 107. annimmt.

XXX.

Auf der Rückseite einer nach Styl und Fabrik Campanischen Kupfermünze steht über einem Delphin mit rückläufiger Osk. Schrift

akkri oder akura (überhaupt ausser a- sehr undeutlich)

darunter:

makdiis oder auf anderen Exemplaren
maakdiis

Bei Friedländer S. 63. Tab. VIII. Hinsichtlich ihrer Abkunft, welche die Neuern ganz dahin gestellt sein lassen, hat wahrscheinlich schon Mazochi de Etr. Camp. loc. Diatr. V. das Richtige gesehen. Er las den obern Theil der Aufschrift *akeru* und schreibt die Münze der Stadt *Acerrae* zu, bei Strabo 5, 4. §. 8. und Andern *ai Ἀγέραι* genannt, am Glanis unweit Nola, Nuceria und Atella gelegen, und nach dem *Guelferb.* 1. des Serv. ad Georg. 2, 225. eine Colonie theils der Campaner theils der Sidiciner (so ist statt *Psidicinis* zu lesen), welche schon nach dem Lateinischen Kriege das Röm. Bürgerrecht ohne Suffragium erhielt, Liv. 8, 17. und später wegen ihres treuen Festhaltens an Rom von Hannibal halb zerstört wurde. Liv. 23, 17. 27, 3. Ihre Unbedeutendheit wegen des

häufigen Anstretens des Glanis macht es erklärlich, dass sich so wenig Münzen von ihr erhalten haben. Der Name wahrscheinlich = *ἀγορά* vgl. zu Nro. LX. — *makdiis* ist schwerlich Name eines Mannes, wiewohl ein *Magidius* aus Norditalien bei Gruter. 983, 10. vorkommt, weil dergleichen, zumal ohne Vornamen, auf ältern Osk. Münzen überhaupt nicht erscheinen, sondern wahrscheinlich Name einer Münze, wie derselbe auch auf andern Oskischen Münzen üblich ist. Vielleicht bedeutet er *magnus* (sc. *nummus*) nemlich nach dem Gr. *μακεδνός* (st. *μακεδνός*) wozu sich *maakdiis* verhält, wie *aadiieis* zu *ἀδιωῶ*. Der Name ist ähnlich dem der *παχτία*, der schweren Aegineischen Drachme in Achaia. Hesych. s. v. Böckh metrol. Unt. S. 81.

XXXI.

<i>a.</i> aderl		<i>Atell-</i>
<i>b.</i> ade		<i>Ate-</i>

Abgekürzte Osk. und rückläufige Aufschrift mehrerer Kupfermünzen, die man mit Recht der Stadt Atella in Campanien zuweist. Bei Friedländer S. 15. 16. Tab. I. und zwar mit *a.* Münze 1. 2. 3. mit *b.* 4. Er vermuthet als Osk. Namen der Stadt mit Recht *aderlü* und dieser ist mit Mommsen S. 245. von *ater* abzuleiten, welches auch im Umbr. d statt t hat.

XXXII.

<i>a.</i> urietes	}	<i>Urites.</i>	
<i>b.</i> TPIANOΣ		}	<i>Urianorum.</i>
<i>c.</i> TDINAI			
<i>d.</i> TPINA			

Auf Silbermünzen einer sonst nicht bekannten Stadt Campaniens. Bei Friedländer S. 36. Tab. V. und zwar *a.* N. 1. rechtläufig mit Osk. Schrift; *b.* N. 2.; *c.* N. 3.; *d.* N. 4. 5. 6. theils recht- theils rückläufig. Auf einem Stück, welches nach Raoul-Rochette (Journ. des Savants 1853. p. 553.) Garrucci im Bullet. arch. Napol. nuov. ser. n. IX. p. 66. 67. anführt, steht *nyr*, wonach man den Vocal hier wie *v* sprach.

Friedländer hat sehr wahrscheinlich gemacht, dass *Uria* der Name einer mit *Nola* in genauer Verbindung stehenden Stadt, zu der diese sich als *Neustadt* (daher *nuvlü*) verhielt, gewesen und von deren Namen aus der spätern Geschichte verdrängt worden sei. Er setzt diese Münzen mit Recht vor a. u. 400. Der Name kann, wie bei den gleichnamigen Städten in Apulien und Calabrien, von *οὔριος* in dem Sinne von *faustus*, *secundus* herkommen, aber auch von *τὸ ὑρον*, der Bienenstock.

N. 1. erscheint als die älteste Münze. Mommsen S. 201. und, wie es scheint, auch Friedländer, hält die Sprachform für Griechisch. Da aber

die Schrift ganz Oskisch ist, müssen wir auch die Sprache dafür nehmen, wenn sie auch in Griechischer Umgebung etwas gräcisirt sein könnte. Dafür spricht auch die Formation, welche dem Lat. *paries*, *parietes* ähnlich ist; Griechisch würde man in dieser Weise *urientes* oder vielmehr *urieis* oder *urienton* erwarten, ein Nom. sg. *οὐριτες* wäre von *οὐρία* eben so schwer zu erklären. Auch noch Oskisch ist nach der Adjectivbildung in *anos* wahrscheinlich *b.*, daher ich das *Σ* auch hier, wie auf Nro. XXXIX. für ein *M* halte. *c.* und *d.* werden dagegen *TPINAIΩN* zu ergänzen sein. Die Stadt hatte offenbar auch eine doppelte politisch gleichberechtigte Bevölkerung, wie viele andere dieser Gegend.

Das noch nicht erklärte *A*, welches *N. 1.* unter den Beinen des Campanischen Stieren hat, wird, da es auch auf Teatinischen Silbermünzen vorkommt (Nro. VI.) *ἀργυρος* oder *argenteus* heissen. Anderwärts nannte man so ein Silberstück im Werth einer Mine. Gronov. de pec. vet. p. 435.

XXXIII.

n]iums̄is. heirenn̄is. nīums̄ieis		<i>Numerius Herennius, Numerii f.,</i>
ka....		Ca —
perkens. gaaviis. perkedne-		<i>Percennus Gavius, Percenni f., —</i>
[is.....		
meddiss. degetasiūs. araget-		<i>magistratus dictatores adactu multas.</i>
[ud multas		

Steinschrift in Nola angeblich unter den Trümmern eines alten Tempels gefunden. Bei Lepsius Nro. 18. Tab. XXIV. Bei Mommsen Nro. XV. Taf. VIII. S. 178. Mit rückläufiger Osk. Schrift. Der Stein scheint nur rechts defect.

*iums̄is. So Mommsen, dessen Lesart sich auch aus innern Gründen empfiehlt. Lepsius liest umiis. Es ist zu bemerken, dass die Nolaner die Vornamen auf ihren Denkmälern ausschreiben: C. Ab. 3. und die beiden folgenden Nummern. — ka — Mommsen ergänzt *Carus*. Jedenfalls folgte, wie auf dem C. Ab. 4. ein Cognomen, das aber, wenn die Zeilen alle voll waren, länger als *Carus* gewesen sein muss.

perkens = *Percennus* und nachher mit Mommsen zu ergänzen perkedneis: als Vorname mit dieser Schreibart sonst nicht bekannt. Aber auch als Nomen kommt er mehrfach auf Oskischen Inschriften vor und so, jedoch mit der Endigung *ius*, sind *Percennii* oder *Pescennii* in Oskischen Städten zur Römerzeit sehr häufig. Ein Nolaner Manius Percennius, wahrscheinlich Schriftsteller über den Landbau, bei Cato 151. Mamertiner Percennii, die sich nach ihrer Besenkung mit dem Röm. Bürgerrecht Pompeii nannten, bei Cic. Verr. 4, 11. §. 25. In Aesernia Bullet. dell' Instit. di corr. arch. 1846. p. 182. u. s. w. Vgl. das Glossar. Oft wird

der Name *Percernius* geschrieben. Gruter. 920, 8. 950, 3. Derselbe Name und zwar wohl als Pränomen oder Cognomen ist aber auch *Percelnus* bei Varr. de L. L. 8, 41. §. 81. *quod est, ut Arvernus, Percelnus, Perpernus; Arverna, Percelna, Perperna*: wo Müller versucht war, zu ändern. Die ursprüngliche Form war ohne Zweifel *perkednūs = perprudens* von *κεδνός*.

gaaviis = Gavius. Ein *P. Gavius Cosanus* oder *Cosanus* ist aus Cic. Verr. 5, 61. sq. bekannt. Nachdem nun der Oskische Ursprung des Namens durch unsere Inschrift nachgewiesen ist, wird nicht länger zu bezweifeln sein, dass man dort nicht an das Etrurische Cosa, sondern an das Hirpinische Consa zu denken hat. Vgl. Zumpt das. — Auch hier folgte auf *perkedneis* ohne Zweifel noch ein Cognomen.

meddis degetasiūs. Man muss hier mit Mommsen S. 231. nach Peter und Aufrecht den Nominativ pl. 2 Decl. in *ūs* annehmen, wenn auch alle übrigen Stellen, die man dafür anführt, nicht beweisend sein sollten; denn theils existiert bis jetzt kein Beispiel eines Nom. sg. 2 Decl. auf *iūs* statt des gewöhnlichen *is*, theils musste bei dem Voraufgehn zweier Namen die Amtsbezeichnung hier im Plural stehen.

araget. Sicher nach der folgenden Inschrift zu ergänzen: *aragetud multas*, was aber Mommsen unrichtig übersetzt: *argento multae*. Vom Sprachlichen abgesehen (das Osk. wirft niemals *n* vor *t* aus) wäre eine *Mult* in Silber, was nur massives, wägbares Silber, nicht Silbermünze bedeuten könnte, etwas Unerhörtes, da Silber nie *civilrechtliches* wägbares Geld war, wie das Kupfer. Für unsere Uebersetzung *adactu multas*, durch Beitreibung von Multen, vgl. zu T. Bant. 2. und Gell. 11, 1. *Sed quum eiusmodi multa pecoris armentique a magistratibus dicta erat, adigebantur boves ovesque alias pretii parvi, alias maioris*: welche handschriftliche Lesart durch unsere Osk. Inschriften gegen die Corruption der Herausgeber *addicebantur* sicher gestellt wird. Die Execution bei dieser Art von ausserordentlicher Busse geschah auch ausserordentlicher Weise durch wirkliches Eintreiben der Multstücke, ähnlich wie durch *pignoris captio*. Dass *ar = ad* auch Oskisch, wie *altlateinisch* war, beweist bisher nur dieses Wort; vgl. jedoch 'amiricatud' und *aamanaffed*. *Aragetud* könnte zwar auch Imperativ oder Ablativ von einem Subst. und dann *multas* Gen. sg. sein. Aber der Imperativ könnte nur in einer Lex vorkommen und gegen den Ablativ spricht, dass man sich lieber des Verbum als solcher Verbalsubstantive bediente. Auch ist der Plural *multas*, selbst wenn nur von Einer Strafe die Rede wäre, der Natur der *Mult* angemessen. — Der Wechsel von *g* und *c* (auch *h*, T. Agn. 19.) in diesem Verbum (denn vgl. 'actud,' 'acum' B. 15. 24.) ist übrigens auch ausserdem auf Osk. Gebiet durch *akenei* neben *agineia-* und *paarigtis* constatirt. Den Bindevocal *e* setzte man aber ohne Zweifel da ein, wo *g* vorgezogen und die Folge von *gt* hart befunden wurde.

XXXIV.

paakul. mulukiis. marai. med- dis degetasis aragetud multas		<i>Paculus Mulucius, Marae fil., magi- stratus</i> <i>dictator, adactu multas.</i>
---	--	---

Rückläufige Osk. Schrift auf einem viereckigen, oberwärts geglätteten, auf der untern Seite nicht bearbeiteten, jetzt verlorenen Steine aus Nola. Nach einem hinsichtlich der Accente vielleicht nicht ganz treuen Stiche von Remondini bei Lepsius Nro. 38. Tab. XXVII. Bei Mommsen Nro. XVI. Taf. VIII. S. 178.

Ueber die Vornamen Paakul und Maras s. Mommsen S. 284. 277. Nach Aelian. var. hist. 9, 16. bezeichnete *Mάρης*, der Italische Name eines Centauren, *ἰππομυγής*, was denn auf eine Verwandtschaft mit dem deutschen Märe für ein Pferd hinweisen würde. Mulucier sind mir sonst nicht vorgekommen. Der Name wird nicht von *mulus* sondern von *mulcere* abzuleiten sein.

Im Uebrigen ist die vorangehende Inschrift zu vergleichen.

XXXV.

santia		<i>Xanthias.</i>
--------	--	------------------

Rückläufige Osk. Schrift, gemalt auf einer grossgriechischen wahrscheinlich Nolanischen Vase über dem Bilde eines Kahlkopfs mit Bart und komischer Maske, der zwei Finger der rechten Hand emporgestreckt und in der linken Hand einen Knotenstock hält. Daher kein Zweifel sein kann, dass der lustige Knecht Xanthias in der Komödie gemeint ist. S. Welcker Rhein. Mus. III. 489. Raoul-Rochette in den *Annali dell' Inst.* 1834. p. 280. Bei Mommsen, dem wir dieses entleihen, Nro. XXXIIa. Taf. XI. S. 189. Bemerkenswerth ist die Auslassung des s, obgleich das Oskische doch auch die Endigung as der 1 Decl. kannte. Es war im Sing. 1 und 2 Decl. und in manchen andern Anwendungen eine leise *sibilans*, die auch wegfallen konnte, wie wir es bei den ältern Lat. Dichtern sehen (*bonu', rorariu', montibu', corpu', primitu', Praetori'*). Hieraus erklären sich ähnliche Weglassungen des s auf Nro. XVI.

XXXVI.

pupdiis stenis		<i>Popidius</i> <i>Stenius.</i>
-------------------	--	------------------------------------

Unter dem Henkel einer grossen Campanischen Vase. Rückläufig Oskisch. Bei Mommsen Nro. XXXII. a. Taf. XII. S. 189.

Ueber den Vornamen und Namen *Popidius* später zu Nro. XLIII. Ueber *stenis*, welches auch als Name und Vorname vorkommt, Mommsen S. 297. Ohne Zweifel zeigt hier der Name den Besitzer an.

XXXVII.

niifnl*us

Im Innern einer kleinen Schale kreisförmig in Osk. rückläufiger Schrift gemalt. Ob Anfang und Ende zusammenstiessen, in welchem Falle hinter us noch drei Buchstaben verschwunden sein müssten, ist zweifelhaft. Bei Mommsen Nro. XXXII. c. Taf. XII. S. 189.

Er hat den Vornamen ni = *Numerius* richtig erkannt. Der Hauptname bestand aus einer Zusammensetzung von *ἴφι* (vgl. zu Nro. XII.) womit auch viele Griechische Namen anfangen, und wahrscheinlich *νηλίτης* (s. zu Nro. LV.). Also etwa *Iphinaltus*.

XXXVIII.

mais vesi

main trem

Cippus, in Abella gefunden, jetzt verloren. Rückläufige Osk. Schrift.

Nach Remondinis Stich so, wie oben, von Lepsius Nro. 41. Tab. XXVII. von Mommsen Nro. XVII. Taf. VIII. S. 179. herausgegeben, während Passeri das eine Mal mansiesim malketrem, das andere Mal mais vesi mape terem gelesen hatte.

mais kann nicht der Name *Maius* sein, der ein i, nicht i, hat. Vermuthlich ist die erste Zeile zu lesen maisiesi, mit weggelassenem m, oder nach Passeris erster Lesung, da allerdings noch Raum für ein m ist, maisiesim = *Maesiorum*. Ueber das Geschlecht der Mäsier auch auf Osk. Sprachgebiet s. Mommsen I. R. N. p. 429. Im letzten Wort der zweiten Zeile wird Passeri ein durch Ligatur mit T verbundenes $\bar{\text{T}}$ gesehen haben, so dass das Wort Abkürzung von teremem oder teremenniū = *terminus* war. main ist jedenfalls verlesen, da main stehen müsste, was aber auch keinen ersichtlichen Sinn gibt. Da nun aber doch, wenn man Passeris Lesarten hinzunimmt, nicht i, sondern ein blosser senkrechter Strich gestanden zu haben scheint, so vermuthe ich: maim (das i durch Ligatur mit m) wie in Bantia, oder mam, wie in Maruvium der Stamm des Superlativs von Lat. *magnus*, Osk. makdiis lautete.

Da das i hier eigentlich Consonant, also das Bantische 'maimas' majmas zu sprechen ist (denn der Stamm von *magis*, *magnus*, *μέγας*, *maior*, *maximus*, *magere* in *mactus*, hat überall einen Guttural) so konnte auch auf eigentlich Osk. Sprachgebiet neben maim- mam- vorkommen, indem der Guttural wie in *samentum* = *sagmentum* (s. Glossar) *examen* statt *exag(i)men* wegblieb. Das Ganze also = *Maesiorum maximus terminus*. Ueber die Sache Gromat. vet. ed. Lachm. p. 344, 6. *Terminus epitecticalis* (*L. epidecticalis*) *sive in finitione agri sive praefecturae extenditur in ped. CCCC* (Breite) *et ped. DCCCC* (Länge). *in quadrifinio vero*

si plus a quattuor lapidibus fuerint inventi, epitecticales vocantur. nam terminus iste maximus appellatur. Hier bezog sich der Haupt- oder Eckstein (vgl. Rudorff *gromat. Instit.* S. 274.) auf einen *ager (Maesiorum)*.

XXXIX.

a. kampano	}	<i>Campanorum.</i>
b. kappano		
c. hampano		

Auf seltenen theils Silber- theils Erzmünzen von einem Styl und mit Typen, welche auf die Gegend von Neapel (Neapolis selbst und Cumä) hinweisen, also auch eine alt Griechische Fabrication bezeugen, während die Münzen mit der Osk. Aufschrift kapv (Nro. XXIX.) sich dem roheren Römischen Style nähern. Bei Friedländer S. 33—36. Tab. V. und zwar mit a. Münze 1. 2. mit b. 3. 4. mit c. 5. Weit genauer hat jedoch jetzt von diesen Münzen Raoul-Rochette gehandelt (*Journ. des Savants* 1853. p. 548 seq.). Die rechtläufige Schrift muss als Griech. anerkannt werden (das h ist mit H ausgedrückt). Ob aber auch die Sprache Griechisch oder Oskisch und an welche Campaner hier zu denken sei, ist eine wahre *crux* der Numismatiker. Mommsen S. 104. hält die Münzen für Stadtmünzen von Capua und die Sprache für Griechisch. Avellino *Opusc. II.* p. 167. verweist sie nach Neapel, welches nach Strab. 5, 4. §. 7. p. 246. auch eine Campanische Ansiedelung hatte aufnehmen müssen, so dass unter den dortigen Demarchen seitdem auch Campanische Namen erschienen. Friedländer nimmt einen Ursprung auf Ischia an wegen der dort gefundenen Griechischen Inschrift von Campanischen Freibeutern (s. zu Nro. LXXIX.). Raoul-Rochette sucht die Möglichkeit der Mommsenschen Ansicht näher durch die Annahme zu begründen, dass Capua's Bevölkerung von Altersher auch einen Griechischen Bestandtheil gehabt und dass nach seiner Eroberung durch die Samniter a. u. 332. diese daselbst die Münzen mit kapv für die Stadt selbst geschlagen, die Griechen aber, welche Herren der Stadt für eine unter ihnen stehende Verbindung Griechischer Städte Campaniens geblieben, zu deren Gebrauch diese Münzen mit Griechischer Aufschrift fabriciert hätten. Diese durch kein Zeugniß unterstützte Hypothese ist nun wohl die unwahrscheinlichste unter allen und ein solches complicirtes Verhältniß zweier Staaten in Einer Stadt kaum denkbar. Aber auch die Ansicht Avellinos ist unhaltbar. Die Campaner bildeten einen Theil des Staats von Neapolis und die von diesem ausgehenden Münzen konnten doch auch, wenn sie von Campanern und für Campaner geschlagen wurden, nur den Namen dieses Staats tragen.

Hinsichtlich der Sprache hat jedenfalls die Annahme der Osk. mehr für sich. Die Griechische vorausgesetzt müsste man eine Ergänzung der Flexion mit ν (*καππανον* als Gen. pl.) mit σ als Nom. sg. (*sc. populus* oder

nummus) oder mit *v* (*καππανου*) als Genit. sg. (*sc. populi*) annehmen; alle diese Flexionen kommen auch auf Münzen vor, aber eine Weglassung eines dieser Buchstaben ist nicht nachweisbar. Oskisch ist dagegen *kappano* Gen. pl. mit weggelassenem *m*. Die Bildung desselben mit *o* statt *u* war besonders im Süden üblich (Nro. LXXIV. und B. 31. 'nesimom') und das schliessende *m* wurde in Campanien überhaupt oft weggelassen. An einen Nom. sg. 1 Decl. (wie *μαμερινο* Nro. LXXIX. und Dorisch *MESSANO*, vielleicht auch *PECINO* Eckhel D. N. I. p. 178.) mit hinzuzuverstehendem *to*to könnte man auch denken, wenn nicht so zahlreiche Beispiele von theils Lat. theils Osk. Münzen mit dem Gen. pl. in *o(m)* vorlägen, wie *SVESANO*, *AISERNINO*, *CALENO*, *ΠΑΙΣΤΑΝΟ*, *ΤΡΙΑΝΟ(Μ)*, *ΛΟΥΚΑΝΟΜ*, *CAIATINO* u. s. w.

Hinsichtlich der Volksgenossenschaft, von der diese Münzen wahrscheinlich ausgegangen sind, hat man bisher folgendes Zeugniß des Liv. 34, 45. vom J. d. St. 558. übersehen: *Item Salernum Buxentumque coloniae civium Romanorum deductae sunt. — Ager divisus est, qui Campanorum fuerat.* Dort, in unmittelbarer Nachbarschaft von Neapolis, hatten also auch Campaner gesessen, vermuthlich ein Theil der Campanischen Staatsgenossenschaft, die nach Diodor. 12, 31. angeblich schon 309., richtiger aber erst nach Capua's Eroberung 332. (Liv. 4, 37.) zusammentrat (*τὸ γένος τῶν Καμπαίων συνέστη*) und nicht lange nachher auch Cumä eroberte Liv. 4, 44. Diodor. 12, 76. Ohne Zweifel im engen Bündniß mit der Mutterstadt stehend, hatte sie deren Schicksal im zweiten Punischen Kriege getheilt, politische Selbständigkeit und Territorium an Rom verloren. Früher mochte ihre Verbindung mit Capua eine lose gewesen sein und die Griech. Umgebung veranlasste die Griechische Form ihrer Münzen, während Capua selbst sich an Rom anschloss. Auch die Namensform *kamp-*, *kapp-* statt der rein Osk. *kapv-* beweist einen fremdländischen Einfluss. Wahrscheinlich waren es Griechen, welche zuerst die ihnen unerträgliche Consonantenfolge *p v* so veränderten und die Römer nahmen diese Corruption um so lieber an, weil *Campania* von seinen schönen *campi* benannt zu sein schien. S. zu Nro. XXIX.

N. 1. 2. haben noch im Felde unter dem Campanischen Stier ein *M*, N. 3. eben so ein *N*. Gehörte dieses, wie Friedländer annimmt, noch zum Volksnamen, so würde der Genit. pl. desselben dort Oskisch (*kappanom*) hier Griechisch (*καππανον*) gebildet sein. Die so weite Trennung von demselben ist aber offenbar absichtlich und wir finden diese Buchstaben auch auf Teatinischen Münzen (Nro. VI.) wo sie nicht so mit dem Hauptwort zusammengezogen werden können. Wahrscheinlich sind also diese Buchstaben Abkürzungen eines dem Lat. *Moneta* und *Nummus* entsprechenden Worts. So würde denn auch N. 6. mit *ΚΑΠΠΑΝΑΝΟΣ* den übrigen gleichartig sein, indem die geneigte Schreibung des *M* als *Σ* eben so wie die Trennung desselben auf andern Stücken verhindern sollte, es

mit dem Hauptwort zusammenzuziehen. Ein ähnlich contraponiertes *N* steht auf der Teatinischen Münze 4. (Nro. VI.) und hiernach haben wir auch *ΤΡΙΑΝΟΣ* auf Nro. XXXII. gedeutet.

LX.

<i>a. fistlus</i>		<i>Puteoli.</i>
<i>b. fistluis</i>		<i>Puteolis.</i>
<i>fistlüis</i>		
<i>c. fistel**</i>		<i>Puteol..</i>

Auf Münzen, die man mit Recht Puteoli in Campanien zuschreibt. Bei Friedländer S. 28—33. Tab. V. Sämmtlich mit Osk. Schrift und zwar *a.* N. 1. rechtläufig; *b.* N. 2. 3. 4. 5. 6. und *c.* N. 7. rückläufig. N. 4. hat auf der Rückseite auch die Griech. Aufschrift *ΦΙΣΤΕΛΙΑ*.

Bemerkenswerth ist die Form von *a.*, weil Oskische Münzen die Städtenamen selten im Nomin. angeben. Vgl. zu Nro. VIII.

Puteoli war Griechische Colonie von Cumä und wurde unter dem Namen Dicaiarchia 521. v. Chr. gegründet. Entweder aber fand diese Colonie schon eine Oskische Stadt vor, oder sie wurde, was nach unsern Münzen und wegen des ähnlichen Schicksals der andern Cumanischen Colonie, Neapolis (zu XXXIX.) wahrscheinlicher ist, später von Oskern, vielleicht Campanern erobert und hatte so einen doppelten Namen und zweierlei Bevölkerung neben einander. So war C. Andronicus bei Cic. ad Attic. 5, 15. ein Puteolaner, offenbar Griech. Abstammung, der M. Cluvius bei Cic. ad Attic. 6, 2. aber ein Osker oder Röm. Colone. Die Münzen rühren wahrscheinlich, jedoch nicht nothwendig, aus der Zeit vor dem zweiten Punischen Krieg her. Denn später a. u. 559. erhielt zwar die Stadt unter dem Namen Puteoli eine Römische Colonie (vgl. die Stellen bei Forbiger alte Geogr. III. S. 734.), jedoch, wie es scheint, nur auf einem (vielleicht dem Campanischen) Theil ihres Gebiets und so dass sie selbst bis auf Sulla eine Praefectura blieb. Vgl. Rosin. Diss. isag. ad Heracl. P. I. p. 50 sqq. Den Namen *Puteoli* leiten die Alten theils von dem stinkenden Geruche der vielen dortigen Schwefelquellen (also von *putor* und *olere*, wie die Ozolischen Lokrer von *ὄζειν* Serv. ad Aen. 3, 399.), theils von den vielen Brunnen ab, die man deshalb habe graben müssen. Varr. de L. L. 5, 4. §. 25. Fest. v. *Puteoli*. Strab. 5, 4. §. 6. p. 245. Steph. Byz. p. 236. Beide Ableitungen hatten wohl ein gewisses Recht. Der ursprüngliche Name *fistlus* weist nicht auf *findere* (Mommsen S. 309.) sondern auf *foetere*, *foetidus*, zurück (vgl. *fides*, *foedus* und *piistiis*), mit dem aber auch *putere* ursprünglich dasselbe Wort ist. Die Römer wählten jedoch dafür das auch eine bessere Deutung zulassende Wort *Puteoli*.

Früher bezog man unsere Münzen irrig auf Pästum in Lucanien, vgl. z. B. Mazochi ad T. Heracl. p. 510. Diceses war freilich auch Oskisch.

Ursprünglich nemlich eine Colonie der Sybariten, welche als Dorische Achäer auch Solinus unter seinen *Dorenses* versteht, und unter dem Namen Posidonia gegründet, fiel es um die Mitte des fünften Jahrhunderts Roms in die Hände der Lucaner und wurde seit 480. Römische Colonie mit Latinischem Recht. Vgl. Forbiger Geogr. S. 763. Aristoxenus von Tarent, der um diese Zeit lebte, sagt bei Athenae. 14, 7. p. 632. sie wären in Sprache und Einrichtungen barbarisiert, nemlich „Tyrrhenisch oder Römisch“ geworden, Tyrrhenisch ohne Zweifel in dem unbestimmteren Sinne von Tyrrhenisch, in welchem er auch das dortige Meer so nennt, und Römisch nur in politischer Beziehung. Die Münzen der Stadt aus dieser Zeit tragen die Aufschrift *IIAISTANO* oder *IIAIS* (Mazochi l. c. p. 501. 509.) mit dem Bilde des Neptun. Man darf auch sie als Oskisch ansehen, indem hier Lat. und Oskisch sich nicht von einander unterscheiden, und wahrscheinlich oskisierte man nur den Griechischen Namen.

XLI.

<p>A. l. slabiis. l. aukil. meddiss tuvtikis herentatei. herukinai. prüf- fed</p>	<p> <i>L. Slabius, L. f., Aucilus, medix tuticus, Veneri Herucinae (?) probavit.</i></p>
<p>B. herentateis. sum.</p>	<p> <i>Veneris (?) sum.</i></p>

Auf einem Tisch aus hartem Kalkstein, nach Mommsen einem Opfertisch mit einer Oeffnung auf der einen Seite zum Abfließen des Blutes oder Wassers. Ueber solche Opfertische vgl. Virgil. Aen. 1, 740. 2, 764. 8, 279. Plin. 25, 9, 59. Petron. 1, 135. Fest. v. *Anclabris. Curiales mensae. Mensae.* Macrob. Sat. 3, 11. Arnob. 2, 67. auch T. Eug. IIb. 16. Die Inschrift *A.* (bei Mommsen *B.*) steht in einer Zeile auf dem Rande der Langseite, *B.* (bei Mommsen *A.*) mitten auf der obern Fläche. Die letztere stellt sich äusserlich als die hauptsächlichere dar; doch enthält die erstere den vollen Namen der Gottheit und ist insofern die primäre, aus deren Inhalt auch die andere erst als Wirkung sich ergibt. Gefunden in Herculanium, wahrscheinlich zugleich mit einer Statue des Hercules, nach einer Nachricht auch im Tempel des Hercules. Bei Lepsius Nro. 17. Tab. XXIV. Bei Mommsen Nro. XVIII. Taf. X. S. 179.

slabiis erinnert an *Labienus, Labeo, labium, λαβειν*. Ob das Cognomen *aukil* mit *Ocellus* und *Occius* (mit kurzem o) identisch sei und von *ὠκύς* herkomme, wie Mommsen S. 251. meint, ist mir sehr zweifelhaft. Denn bei Gruter. 525, 1. kommt ein *L. Aucilius L. F. Vol. Secundus* vor. Vielleicht = *aviculus*. — Ueber den *Medix tuticus* zu C. Ab. a. E.

herentatei Dat. sg. 3 Decl. von *herentas*, welches (von *hereum* = *velle*) genau dem Lat. *Voluntas* entspricht, nicht, nach Mommsen, der *Voluptas* oder *Volupia*, welche nach der Ableitung von *volo* und *ops* den

Zustand des dem Willen Hülfreichen, Zusagenden bezeichnet. Die herentas herukinú selbst hat schon Rosini (ähnlich Mommsen S. 262. 142.) nach der Inschrift VENERUS HERUC bei Orell. 1304. für identisch mit dieser Sicilianischen Venus erklärt. Die Osker hatten dann diese Gottheit als die weiblich Wohlwollende (*voluntas = benevolentia*) aufgefasst, wobei an das Umbr. pisher = *quilibet*, und *libido*, *Libitina* zu erinnern ist. Diese Erklärung behält jedoch ihr Bedenkliches. Auch die Römer haben von *velle* Gottheiten gebildet, *Volumna* und *Voleta*, aber in einem ganz andern Sinne (*ut liberi bona velint*, Augustin. de civ. D. 4, 21. Tertull. ad nat. 2, 11. Ambrosch über die Religionsbücher der Röm. S. 17.) und sollte man einer fremden Gottheit mit ihrem Stadtnamen in Herculanium einen Cult gestiftet haben? Die rein appellative Bildung des Hauptnamens lässt eine ähnliche für den Beinamen erwarten. Ich bin daher geneigt, diesen von *ἐπιχω*, *ἐπιχωκάνω* abzuleiten = *tenere, detinere, retinere*, festhalten. Die Bildung vieler alt Röm. Gottheiten mit der Form *imus, ina*, ist bekannt. So wäre denn unsere Göttin eine Gottheit des festhaltenden starken Willens im Gegensatz des Wankelmuths, vielleicht mit besonderer Beziehung auf den Krieg, wie der *Jupiter Stator*, gewesen und der Beiname hätte sie von einer andern, etwa auf den Feind losstürmenden Herentas unterschieden. Diese Deutung würde auch einen Zusammenhang dieser Göttin mit dem Cult des Hercules erklären.

prüffed, nicht nach Mommsen (früher = *ἔπορεν*, jetzt S. 288.) = *ἐπιπροσκειν*, *acquisivit*, sondern = *probavit*. Vgl. 'amprufid,' zu C. Ab. 16. und die Conjug. Bei beweglichen *res sacrae* fand auch nach Röm. Sacralrecht keine eigentliche *dedicatio* mit der Hand Statt. Das *probare* bei verdungenen Werken aber ist bekannt (s. zu Nro. XLIII.), auch der Sprachgebrauch *alicui aliquid probare*. Hier drückte diese Rede-weise zugleich aus, dass der Tisch der Göttin genehm gemacht, übergeben sei.

Ueber herentateis sum s. Mommsen Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. 13. S. 179.

XLII.

fluusai

|

Florae.

Auf einer kleinen Ara von Travertin im Atrium der Casa del Fauno in Pompeji zugleich mit einer Statuette wahrscheinlich derselben Gottheit gefunden. Bei Lepsius Nro. 21. Tab. XXIV. Bei Mommsen Nro. XIX. Taf. X.

fluusai ist wahrscheinlich nicht Dativ, sondern wie ~~übers~~ solchen Angaben der Angehörigkeit, der Genitiv. Vgl. Nro. zu Nro. XVIII, 1. Die Pompejaner scheinen ihn ~~we~~ riode dieser Inschrift constant so gebildet zu hal

XLIII.

v. pūpidiis. v
med. tūv
aamanaffed
isidu
prufatted

*Vibius Popidius, Vibii f.,
meddix tuticus,
manu dedicavit.
idem
profatus est.*

Auf einem Tufstein, der rechts zu einem weiblichen Kopf (man vermuthete früher zu einem Isiskopfe) ausgearbeitet und über der Wölbung eines Thors in Pompeji angebracht war. Wahrscheinlich gehörte er ursprünglich einem heiligen Gebäude an, auf welches sich die Inschrift bezog; doch könnten auch die Thore in Pompeji als *res sacrae* behandelt worden sein. Bei Lepsius Nro. 20. Tab. XXIV. Bei Mommsen Nro. XXI. Taf. X. S. 181.

Ein Vibius Popidius, Sohn des Epidius, Quästor von Pompeii in Römischer Zeit, der Säulengänge hatte machen lassen, kommt bei Guarin. Fast. p. 133. Mommsen S. 180. vor. Aus Lucanien stammt Gruter. 951, 13. Popedio Q. F. Ser. Catoni. Das Geschlecht des aus dem Socialkriege bekannten Q. Pompeadius Silo ist ohne Zweifel dasselbe. Da Plutarch. Mar. 54. ihn Πόπιλος nennt, so wird *Pop(e)dus* und *Poplius, Publius* derselbe Name sein.

In *aamanaffed* ist *aa* = *ar*, s. zu T. Bant. 22., und die Form das Perfect; der Bedeutung nach ist es weder nach Mommsen S. 244 = *feri iussit*, vermeintlich von *amnud*, welches aber = *omne* ist, noch nach Peter = *adprobavit*, gleichsam *manum (bonum)* oder *manens fecit*, auch nicht nach Avellino von *am* und *annare*, noch endlich nach Aufrecht von Umbr. *aha* und einem Stamm *ma* = zudenken. Vielmehr ist *aamanaum* nach Analogie von *addicere* und *adsignare* d. h. durch Sprechen oder durch ein Zeichen Jemanden zuwenden (letzteres jedoch so, dass das Zeichen das des Empfängers, die *hasta* oder das *vezillum* ist, Rudorff Röm. Feldm. S. 370.) auf die ohne Zweifel auch Oskische Sitte zu beziehen, dass bei der Dedication sowohl der Dedicant, gewöhnlich ein Magistrat und zwar dieser zur Auffassung des weltlichen Rechts an dem Grundstück, als auch die zugezogenen Priester — diese zur Ergreifung des Tempels nach göttlichem Rechte Namens der Gottheit — unter dem Aussprechen der Dedicationsformeln die Pfosten des Tempels mit der Hand anfassen mussten, wovon man auch im Lat. *manu dedicare* sagte. Cic. pro dom. 40. 45—47. 52. Liv. 2, 8. Senec. consol. ad Marc. 13. Ovid. Fast. 1, 610.: *Augusta vocantur Tempia sacerdotum rite dicata manu.* Bei Cic. de leg. 2, 11. *Bene vero, quod Mens, Pietas, Virtus, Fides consecratur manu: quarum omnium Romae dicata publice templa sunt,* ist das den Herausgebern mit Recht anstössige *manu* nur versetzt und hinter *Romae*, wo es wegen *mae* ausfiel, einzuschieben. Während also

die Römer diesen Act von der den Tempel dem *ius humanum* entziehenden Wortformel *de-dicare* nannten und nur bei der wirklichen Eigenthumsübertragung *mancipare* sagten, fassten die Osker auch den erstern Act von der Seite des Erwerbers und von der äussern Handlung her auf. Auch hierin drückt sich der überwiegend politische und rechtliche Charakter der Römer und der mehr religiöse und factische der Osker aus. Nach dem ersteren erscheint bei *res sacrae* als Hauptrücksicht, dass sie aus dem Verkehr treten und das Wort ist das Entscheidende. Nach dem letztern erwirbt auch die Gottheit wirkliches Eigenthum, dieses ist aber überhaupt auch ein mehr factisches Verhältniss und die Erlangung desselben mit der Hand die Hauptsache.

prufatted, auf Nr. XLVII. 7. geschrieben pr. fatted, kann schon nach dieser Schreibart nicht nach Mommsen = *probavit* sein, wo *b* mit zum Stamme gehört und wofür wir prüffed als Osk. Wort kennen. Auch steht dem sachlich entgegen, dass es auf das *aamanaffed* folgte, während die *probatio operis* der *dedicatio* vorangehn muss und nur auf die *locatio* folgt. Vgl. die vielen Inschriften mit *idem probavit* z. B. Gruter. 160, 3. 167, 9. 190, 4. Orell. 3730. Bullet. dell' Instit. arch. 1845. p. 157. 1846. p. 182. Zell Kenntniss der Röm. Inschriften. S. 193. Vielmehr ist das Verbum *prufaum* = *profari*, dem auch die Formation des Perfects in *ted* entspricht. Nur die Bedeutung scheint dann dunkel. An das *ecfari templa* kann man nicht denken, da *ec* und *pro* ganz verschiedene Begriffe ergeben, und das *prufaum* auch bei öffentlichen Bauwerken vorkommt (Nr. XLVII.). Wahrscheinlich bedeutete es die Uebergabe zum öffentlichen Gebrauch. Auf diese deutet das *pru* (vgl. *prodere*, *promulgare*, *profanare* etc.), eine solche konnte auch sowohl nach vorgängiger *aamanaffiuf* (nehmlich bei *res sacrae*) als ohne eine solche (bei *res publicae*) vorkommen und wir finden einen solchen letzten Act der Einweihung auch bei den Römern, die ihn bei Tempeln mit einem ähnlichen Ausdruck *sacra edicere* nannten. Serv. ad Aen. 1, 446. *antiqui enim aedes sacras ita templa faciebant, ut prius per augures locus liberaretur effareturque, tum demum a pontificibus consecraretur ac post ibidem sacra edicerentur.* Auf den Inschriften erwähnten die Römer diesen blos factischen Act nicht, wohl aber die Osker, wiederum ihrem Charakter gemäss.

XLIV.

v. pupidiis v. med tūv
passtata. ekak. ūpsan
deded. isidu. prufattir

*Vibius Popidius, V. f., meddix tuticus,
porticum hic faciendam
dedit. idem profator (fuit).*

Aus Pompeji. Bei Lepsius app. 3. bei Mommsen Nro. XX. Taf. X. S. 180.

Der Vibius Popidius ist wahrscheinlich dieselbe Person mit dem Gleichnamigen auf der vorhergehenden Inschrift.

passtata hält Mommsen S. 285. nach Grotefend für Acc. pl. neutr. 2 Decl., der aber in u statt a ausgehen musste, und der Abstammung nach mit παραστάδες für dasselbe Wort. Ich halte das Wort für = παστάδα, den Griech. Acc. sg. fem. 3 Decl.; denn in a geht ausser dem hier unzulässigen Nom. und Abl. 1 Decl. überhaupt kein Osk. Casus aus. Mit der von den Griechen entlehnten Sache nahm man also auch deren Wort und dessen Flexion an, wie ja auch die Römer z. B. den Griech. Acc. in en ganz gewöhnlich gebrauchten. Doch könnte der Nom. auch passtatu geheissen haben, so dass hinter passtata ein m ausgefallen wäre, wie in isidu. Das Wort παστάς kann übrigens von παραστάς durch Dorische Elision des mittlern α herkommen, was auch Passow annimmt.

ekak auch nicht, wie Mommsen annimmt, Acc. pl. neutr. 2 Decl., sondern Abl. sg. fem. 1 Decl. Ueber úpsan(nam denn so ist zu ergänzen) doded und isidu (schr. isidu) profattir zu Nro. XLVII., 6. Das letzte Wort lesen alle bisherigen Ausleger profattr und nehmen an, dass das I am Ende der Zeile ein Schreibfehler statt IÆ sei. Dies ist aber in einer sonst so sorgfältig gearbeiteten Inschrift und bei einem so gewöhnlichen Wort kaum glaublich. Ich halte das I für eine Ligatur von II = ir und profattir für ein ähnliches Substantiv wie 'lamatir' T. Bant. 21. Aus Mangel an Raum für das Verbum wählte der Steinmetz diesen Ausweg.

XLV.

ni. trebiis. tr. med. túv.

aamanaffed.

Numerius Trebius, Trebii f., medix
tuticus,
manu dedicavit.

Gefunden in Pompeji auf dem Epistyl des kleinen Dorischen achtsäuligen Rundtempels, welchen Rosini für ein Bidental, Gell für ein Puteal hielt. Bei Lepsius Nro. 12. Tab. XXIII. bei Mommsen Nro. XXII. S. 182.

Ueber das Pränomen numeriis s. Mommsen S. 282. und unser Glossar. Ueber sein häufiges Vorkommen auf Lat. Inschriften in Pompeji Orell. 2715. — Auffallend ist, dass der Numerius Trebius ein Sohn des Trebius genannt wird. Hiess sein Vater Trebius Trebius? Doch zeigt wohl eben diese Inschrift, dass die Osker, bei denen so viele Namen zugleich als praenomina und als nomina vorkommen, es mit der Namensbezeichnung überhaupt nicht so genau nahmen wie die Römer. Wahrscheinlich hatte sein Vater doch ein anderes Pränomen. Da er aber gewöhnlich Trebius schlechthin genannt wurde und dieses auch Vorname war, so führte der Sohn diesen Namen. Aehnlich Murat. 507, 6. Q. Opius Ov. f. tr. pl. Aus dieser Sitte erklärt sich die der Röm. Kaiserzeit, Vater und Sohn gleiches Namens dadurch zu unterscheiden, dass man den einen mit diesem, den andern mit einem andern Theile des vollständigen Namens nannte. — Ueber aamanaffed zu Nro. XLIII, 3.

XLVI.

p. mat — — — —		P. Mat — —
aidi — — — —		aedi — —
teremnait e (oder h) —		terminet — —
e]mens viu. pat — —		emerunt, via pat — —

Drei Fragmente, deren Zusammengehörigkeit Lepsius erkannt hat. Das eine davon sicher beim Aufräumen des Schutts in dem Porticus an der linken Seite des Forum in Pompeji gefunden. Bei Lepsius Nro. 16. Tab. XXIII. bei Mommsen Nro. XXIII. Taf. X. S. 182.

p. wahrscheinlich pupdiis, pupidiis als Vorname, s. zu Nro. XLIII. und Mommsen S. 289. *Paquius* wird mit pk. notiert. — mat.. vielleicht *Matius, Matidius, Matienus* (vgl. die Stadt *Tiora Matiena*). Alles dieses häufige Röm. Namen, wohl von *matüs*.

aidi. Vgl. aikdafed auf der Bovianischen Nro. X., 6. Im Pompejanischen Dialect war das k wahrscheinlich wie im Lat. *cedes* ausgeworfen worden. Uebrigens wahrscheinlich *aidilis* wegen der der unsrigen überhaupt sehr ähnlichen neuen Pompej. Inschr. Nro. XLIXa.

teremnait e. Die übrigen Herausgeber haben nur *teremnai* . . . Auf der Tafel erscheinen aber noch Reste von Buchstaben, von denen der erste nur i oder t, der zweite e oder h sein kann. Nur t lässt sich aber unter den ersten beiden hier denken. Wäre das i statt t verlesen, so würde *teremnattens* zu ergänzen sein.

*mens. Ich habe emens ergänzt, wie auf Nro. LVIII. Statt viu muss es viü heissen. pat — Vgl. die *via patula* in Cales bei Mommsen I. R. N. 3953.

Die Inschrift scheint gesagt zu haben, dass die Stifter durch Ankauf von Grundstücken eine Strasse bis zu einer gewissen Gränze hin erweitert haben.

XLVII.

v. aadirans. v. eitiuvam. paam		<i>Vibius Adiranus, Vibii (f.), quam</i>
		<i>multam</i>
verciiai. pümpaiianai. tris-		<i>concilii Pompeiani condemna-</i>
taa		
mentud. deded. eisak. eitiu-		<i>tionem dedit, ea multa</i>
vad		
v. viinikiis. mr. kvaisstur.		<i>Vibius Vinicius, Marae (f.), quaestor</i>
pümp		<i>Pompe-</i>
aiians. triibüm. ekak. küm-		<i>ianus, tribum hic sena-</i>
ben		
nieis. tanginud. üpsannam		<i>tus iussu faciendam</i>
deded. isidum pru. fatted		<i>dedit. idem profatus est.</i>

Platte von sehr weichem Kalkstein, gefunden in Pompeji auf der Mauer, welche den Isistempel und einen offenen Hof trennt, welcher letztere 8 durch Architrave verbundene Säulen zu beiden Seiten, 5 in der Fronte hat. Ihrem Inhalt nach bezieht sich die Inschrift schwerlich auf diese Localität, sondern ist, wie die meisten Oskischen Inschriften in Pompeji, von ihrem ursprünglichen Standort versetzt worden. — Bei Lepsius Nro. 13. Tab. XXIII. bei Mommsen Nro. XXIV. Taf. X. S. 183.

v. aadirans. Schwerlich von *äter* nach Mommsen S. 229, wodurch sich das doppelte a nicht erklären würde, sondern identisch mit dem Lateinischen *ardelio*.

eitiuvam nicht = *pecuniam*, wie Mommsen es nimmt, S. zu B. 9. Das vorschlagende i vor u ist nur Dialectsverschiedenheit. S. die Gramm.

vereiiai vgl. zu C. Ab. 2. sverrunei. Die Bedeutung „Volksversammlung“ oder „versammeltes Volk“ ist hier auch aus dem Zusammenhange vollkommen klar, da auch nach Römischem und Herakleischem Rechte und so gewiss in den meisten Italischen Städten (über den *vicus Furfo* vgl. zu T. Bant. 3.) über auferlegte Multen das Volk (in Heraklea *ἐκκλητος ἄλλια*) erkannte, und von dieser Behörde hier Z. 5. der Senat, dem das Decret über die Verwendung des Multgeldes zustand, unterschieden wird. Der Casus ist nicht der Dativ, wie Mommsen es nimmt, sondern bei richtiger Erklärung von eitiuvam = *multam* und tristaamentud = *condemnatione* nothwendig der Genitiv, wie in fluusai Nr. XLII.; der Genitiv in as scheint in Pompeji von dieser Form in ai eben so wie im spätern Lat. verdrängt worden zu sein. — tristamentud bisher = *testamento* erklärt, in jeder Hinsicht unzulässig, wenn man auch nicht mit Peter aus der Vereia eine (also mit Testament verstorbene!) Göttin macht. Das Wort hat offenbar denselben Stamm mit *tristis*, *terere*, reiben, verkümmern, beschädigen (vgl. *damnare*, abzuleiten von *ζαῦλα*), und wenn bei den Römern häufig *tristis sententia*, *responsum* u. dgl. m. vorkommt, so kann *tristamentum* ganz sprachgemäss heissen, was der Zusammenhang erfordert, ein verkümmender Ausspruch, eine Condemnation.

Vinicii kommen auch auf Lat. Inschriften und bei Schriftstellern in grosser Zahl vor, z. B. aus Cales Tacit. A. 6, 15.

triibum nicht sprachwidrig = *tribunal* oder *agrum* oder *partem* u. s. w., wie man bisher gerathen hat (Mommsen S. 303.); es ist ganz einfach das Griechische *τρίβος* (*ῆ* und *ὀ*), von *τρίβω*, woraus sich das im Osk. lange i erklärt, obgleich in den meisten übrigen abgeleiteten Wörtern das i kurz ist; also ein gebahnter Weg, Gang, wie auch *passata* für ein anderes Bauwerk geradezu aus dem Griechischen herübergenommen ist. Dass das Wort auch noch in Römischer Zeit in derselben Bedeutung gebraucht wurde, zeigt die von Mommsen Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. 13. S. 439 angeführte Inschrift aus Montesarchio. Dagegen hat *tribus* in der von ihm A. I. Dial. S. 303. hierher gezogenen Inschrift Murat. 969, 9.

T. Peticius L. f. chirurgus. Labore et cura vivos perfecit hanc domum; sed filio ante, huic homini iucundissimo, paravi tribus, ubi ossa nostra acquiescerent, die gewöhnliche Bedeutung von Getraidespenden. Der Mann sagt: er habe zwar viel auf dieses sein Todtenhaus verwandt, vorher aber seinen lieben Sohn durch angekaufte Tribus für die Zeit, dass seine Gebeine ruhen würden, versorgt. — kümbennieis schon von Grotefend richtig erklärt = *conventus*. Die *combennones* = *eodem vehiculo sedentes*, welche Paul. v. *Benna* aus dem Gallischen, und das *combennit* = *συμβασιάζει*, welches die Ausleger daselbst aus einem Glossar anführen, haben aber mit unserm Wort nichts zu schaffen. Dieses ist wie *concinium*, *concilium* u. s. w. gebildet. Ueber das doppelte n vgl. die Grammatik. Ob der Senat bei den Oskern ursprünglich überall kümbenniüm geheissen habe, wissen wir nicht. Der Name *senatüs* könnte in Bantia Römischen Einflusse zugeschrieben werden. Er kommt aber auch in Nola und Abella neben rein Oskischen Magistratsnamen vor. Jedenfalls darf man unter kümbenniüm an unserer Stelle nicht mit Mommsen die Volksversammlung verstehen.

üpsannam. Die verbale Form und der etymologische Zusammenhang mit *op(e)rari* ist schon von Mommsen S. 239. 306. erkannt. Die Formation *-annus* statt deren das Perf. *üpsed -ennus* erwarten lässt, zeigt ein Hinüberspielen auch dieses Osk. Verbum in die 1 Conjug. — Lat. sagt man bekanntlich auch *utendum*, *poliendum*, *sarciendum aliquid dare*; aber im Gegensatz zur *locatio* dann, wenn der Contract durch Hingabe perfect wird. Gai. 3, 143. 144. Man möchte daher aus dem Mangel des Ausdrucks *locare* bei den Oskern vermuthen, dass ihnen dieser Contract als Consensualcontract unbekannt gewesen wäre, was auch zu dem äusserlichen *aamanaum* gut stimmen würde.

Bemerkenswerth ist der Satzbau der Inschrift. Grammatisch regelrecht würde es heissen müssen: *paam eitiuvam v. aadirans v. . . . deded, eisak etc.* Offenbar sollten aber die beiden persönlichen Urheber des Werks, gleichsam dessen *causae materialis* und *efficiens*, nemlich der, welcher die Mult gegeben, und der Beamte, welcher das Werk davon gebaut hatte (vgl. L. 3. D. de oper. publ. 50, 10.), hervorgehoben werden: deshalb wurden die Personen vorangestellt und ausgerückt. Aehnlich ist folgende sehr alte Inschrift aus dem Picentischen Firmum. Orell. 3147. . . . Terentio L. f | A. Rufenio C. f | L. Turpilio C. f | M. Albani. L. f | T. Munatio T. f | Quaistores | aire moltaticod | dederont. Man muss sich nemlich den fehlenden Anfang etwa so denken: *A populo Firmano condemnatis L. Terentio etc.* Anderwärts werden die Geber der Mult nicht genannt, wie auf den Nolanischen Nro. XXXIII. XXXIV. Vgl. jedoch Nro. VII. Der Zweck der Nennung war wohl die Strafe durch Schmach zu erhöhen. Vgl. Pausan. 5, 21.

Auffallend ist auch die Erwähnung einer *eitiuvü*, statt deren man eine *etaneü moltü* erwartet, theils weil nach Röm. Rechte nur eine

festen Mult (*multa irrogata*) an das Gericht der Volksversammlung kam, theils weil ein kostspieliges Werk auch eine solche höhere Mult wegen eines Verbrechens voraussetzen scheint. Diese Schwierigkeit lässt sich aber auf mehrfache Weise beseitigen. Entweder waren die Magistrate in Pompeji hinsichtlich der Höhe der Mult nicht so beschränkt, dass nicht auch von einer *itua* ein bedeutendes Werk hätte ausgeführt werden können, oder dieser Ausdruck bezeichnete in Pompeji jede Art von Mult, und hier eben eine *eterna*, was eben so wenig auffallen darf, als dass man in Rom umgekehrt beide Arten von Vermögensbussen *multa* nannte. Das letztere anzunehmen, nöthigt uns die folgende Inschrift, nach welcher die Mult wegen Ungehorsams in Pompeji besonders bezeichnet wurde. Uebrigens erkannte nach älterem Römischem und nach Herakleischem Rechte die Volksversammlung auch über *multae dictae*.

XLVIII.

— — puriis ma — —	— — <i>purius Ma[us] ? f. —</i>
— — vaistur — —	— — <i>q[ua]estor [Pompeianus] —</i>
— — mparaki**e. k:?	— — <i>cu]m non obediret — —</i>
— — ngin samaffed	<i>senatus] iussu manu delibavit.</i>

Zwei zu verschiedenen Zeiten in Pompeji gefundene Fragmente, deren Zusammenhang Mommsen entdeckt hat. Von dem zweiten ist die Abschrift ungenau. Bei Lepsius das erste Fragment Nro. 14. Tab. XXIII. Bei Mommsen beide Nro. XXV. Taf. X. S. 153.

ma wahrscheinlich *mae*, wie auf dem C. Ab., oder angeschrieben *maieis*. Dass auf *kvaistur pūmpaiians* gefolgt und in Z. 4 *kūmbenneista-* vorangegangen sei, ist aus Nro. XLVII. zu schliessen. In Z. 3 liest Mommsen *mparakieis*, nur beim zweiten *k* und bei *s* zweifelnd, obgleich auch ei den Zeichen nicht entsprechen. Jedemfalls scheint *kūm* ergänzt werden zu müssen und ein Modus des Zeitworts zu folgen, wovon wir T. Banc. 4 *parakūster* übrig haben, wahrscheinlich *parakifed* oder *parakitted*, wenigstens sieht das angebliche *k* ganz eben so aus, wie das Schluss-*d* der folgenden Zeile und das *Punct* vorher wird zufällig sein.

Offenbar meinte auch diese Inschrift von einem Werke, welches ein Quästor aus Mitgelde nach Senatsschluss verdingen und gewährt hatte. Die Mult war aber hier nicht eine *eterna*, sondern *bina* wegen Ungehorsams wahrscheinlich mehrerer Personen (vgl. Nro. XXXIII. XXXIV.) wegen Magistratsanordnungen, sei es als Sachverständiger oder in einer *curia* *publica* anwesend; denn dieses besagt der Zusatz *kūm parak*, der demnach eben solche Multen charakterisiret. Dabei wird hier auch keine Verurtheilung in der Volksversammlung erwähnt.

XLIX.

— — vaisstur	— q]uaestor Pompeianus senatus] iussu — faciend]a dedit — — hic manu dedicavit et prof]atus est.
— — anginud	
— — u. deded	
— — ekhad	
— — atted	

Platte von Kalkstein, die Buchstaben roth ausgemalt. Gefunden im Tempel der Venus in Pompeji. Bei Lepsius Nro. 15. Tab. XXIII. Bei Mommsen Nro. XXVI. Taf. X. S. 184.

Die Ergänzungen nach Analogie anderer Inschriften. Das u der dritten Zeile war jedenfalls ein Acc. pl. neutr. 2 Decl.

Dem Inhalt nach war diese Inschrift den vorhergehenden verwandt, nur dass das Werk hier nicht von Multgelde errichtet worden zu sein scheint.

Zu beachten ist, dass die drei Inschriften XLVII—XLIX., welche der Aufführung oder Widmung eines Werks durch einen Quästor gedenken, zugleich einen Senatsbeschluss erwähnen, der ihn dazu ermächtigt habe, wogegen ein solcher bei der aamanaffiuf des Medix tuticus in Nro. XLIII. und XLV. nicht vorkommt. Eben so auch nicht bei den ähnlichen Handlungen des Medix tuticus in Herculanium Nro. XLI., in Bovianum Nro. X., des Medix Degetasius in Nola Nro. XXXIII. XXXIV., der Veliternischen Medices und des Vesune in Marsischen Städten Sab. 9. 11. Alle diese waren nemlich Magistrate mit Imperium, die kraft eigenen Rechts ein solches Werk unternehmen und namentlich von ihnen aufgelegte Vermögensbussen, ohne deshalb auch nur nach der Sitte an einen Senatsbeschluss gebunden zu sein, auf diese Weise verwenden konnten. Der Quästor konnte dagegen weder selbst Multen auflegen (wenigstens nicht *etanaeae*) noch über die von Anderen beigetriebenen anders verfügen, als wenn und wie er dazu vom Senat beauftragt wurde, dem also auch in den Oskischen Staaten die Verfügung über die Staatsmittel zustand. Vgl. zu T. Bant. c. I. hinter Z. 8. Der Grundsatz des Römischen Staatsrechts, dass keine *dedicatio* ohne Geheiss des Senats oder Volks geschehen könne (Gai. 2, 5. Fest. v. *Sacer mons*. L. ult. D. ut in poss. leg. 36, 4.) scheint aber in den Oskischen Staaten nicht gegolten zu haben, wie er denn auch in Rom erst in der Mitte des fünften Jahrhunderts durch Gesetz festgestellt wurde (Liv. 9, 46.). Dem Röm. Staatsrecht entspricht es aber, dass auch geringere Magistrate zu Dedicationen autorisiert werden konnten. Liv. 2, 27. 42. 6, 5.

XLIXa.

m.] siuttiis m. n. püntiis. n	<i>Maius Sittius, Maii f., Numerius Pontius, Numerii f., aediles, hic viam termina-</i>
ajidilis. ekak. viam. teremna	

tt]ens. ant. pünttram. staff[i i]anam. viü. teremnatüst. per 5. X. iüssu. via. pumpaiiana. ter emnattens. perek. III. ant. kav la. iüveis. meelikiieis. e- kass. vi ass. ini. via. iüvii. ini. dek- kvia rim. medikeis. pümpaiianeis 10. serev. kidimaden. uupsens. iü su. aidilis. prüfattens	verunt versus pontem Stabi- anum. via terminata est pedibus X. iudem viam Pompeianam ter- minaverunt pediculis III versus cau- lam Jovis Melichii. Has vi- as, et viam Joviam et decempe- dalem, magistratus Pompeiani in sede honorabili fecerunt, ii- dem aediles profati sunt.
--	---

Bekannt gemacht in *Interpretazione di una epigrafe osca scavata ultimamente in Pompei. Memoria letta alla reale Accademia Ercolanese nella Tornata de' 2 Sett. 1851. dal socio ord. Giulio Minervini. Napoli 1851. 4.* deren Mittheilung ich Mommsen verdanke. Ueber die Entdeckung dieser wichtigen Inschrift berichtet Minervini im Wesentlichen Folgendes.

Im äussersten Süden der Stadt Pompeji wurde jüngst ein Thor von alter Construction aufgegraben, welches man nach seiner Lage recht gut das Thor von Stabiä nennen kann. Starke Mauern aus grossen übereinander gelegten Quadern erheben sich zu beiden Seiten des Thors und durch diese Mauern geht eine gepflasterte Strasse von mässiger Grösse mit einem Fusssteige an der einen Seite. Der Schwibbogenbau, der von den Mauern auf beiden Seiten gehalten wird, verräth neuere Arbeit und gehört offenbar der Römischen Zeit an. Auf der gedachten Strasse in geringer Entfernung vom Thor erblickte man einen Brunnenkübel (*vasca di pozzo*) mit einem Medusenhaupt von sehr wenig erhabener Arbeit verziert, das im Styl von ähnlichen Köpfen auf Brunnenkübeln, denen man auf den Pompejanischen Strassen so häufig begegnet, sehr abweicht. Der wichtigste Fund war aber der Stein mit unserer Inschrift, der ungefähr eine Palme von der Mauer ab im Pflaster eingesenkt stand, etwas geneigt, um von den Vorübergehenden desto leichter gelesen werden zu können. Man überzeugte sich, dass er noch an der Stelle stehe, die er ursprünglich erhalten hatte.

Minervini erzählt nun weiter, wie er in Gesellschaft des Fürsten von St. Giorgio Spinelli, des Oberaufsehers über alle Ausgrabungen im Königreich, des Comthur Quaranta, Secretärs der Academie, und des P. Raffaele Garrucci die Inschrift mehrmals in Augenschein genommen habe, um deren Lesung und ein Facsimile festzustellen. Alsdann sei von Andrea Russo eine genaue Zeichnung des Steins ausgeführt und diese von der

gedachten Commission nach dem Original noch berichtet worden. Diese Zeichnung ist seiner Publication beigegeben und nach ihr auf unserer Taf. III. genau wiederholt. Minervinis Uebersetzung und Erklärung enthält neben manchem Verfehlten einige gute Bemerkungen. Weniger bedeutend ist die von Aufrecht, der unsere Inschrift, ohne Minervinis Arbeit zu kennen, in seiner und Kuhns Zeitschr. f. vergl. Sprachkunde Bd. 2. Hft. 1. S. 55. nach einer Mittheilung von Henzen in Deutschland zuerst bekannt gemacht hat. Eine neuere Abhandlung von Garrucci (s. zu Nro. XXVIIa.) ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

In unserem nun zu rechtfertigenden und zu erklärenden Texte haben wir das Fehlende, insbesondere auch die öfter bei *u* und *i* verschwundenen Punkte oder Striche wiederhergestellt.

Z. 1. Wie auf allen Pompejanischen Inschriften werden auch hier nur Pränomen und Nomen mit dem meistens gleichlautenden Pränomen des Vaters (vgl. Nro. XLIII. XLIV. XLVII, 1.) angegeben. Hiernach haben wir mit Minervini allerdings nicht ganz sicher das Pränomen *m.* des ersten Aedilen ergänzt. Noch unsicherer ist deren Deutung = *Maius*, da dieses nach Nro. XLVIII, 1. in Pompeji mit *ma* notiert worden zu sein scheint (vgl. LVI.). Doch ist auch die romanisierende Nota des folgenden Pränomen *n* statt des sonst gewöhnlichen (auch in Pompeji vorkommenden Nro. XLV.) *ni* (s. das Glossar) abweichend, wie auf Nro. XXVIIa. Wegen *siuttiis* vergleicht schon Minervini die auf Lat. Inschriften vorkommenden *Suetti* und *Sitti*, über welche jetzt Mommsen I. R. N. p. 437. 438. nachgesehen werden kann. Beide Namen sind ohne Zweifel mit *siuttiis* identisch; *Sittius* scheint später in Pompeji (Mommsen 2257. 2258. 2259.), *Suetius* oder *Suettius* in Capua und anderwärts die üblichere Schreibart gewesen zu sein. Wegen des doppelten *t* ist aber der Name wohl eher von *σιττω* (vgl. *σιττα*) als von *σιτρος* mit langem *i* abzuleiten; so wäre denn *sitt-* die ursprüngliche Form und nach Umlaut des *i* in *u* das *i* wie sonst häufig vorgesetzt. Ueber die *Pontii* s. das Glossar.

Z. 2. *aidilis* ist ein sicheres und deutliches Beispiel für den Nom. pl. masc. 3 Decl. — *ekak viam* erklären Minervini und Aufrecht sprachwidrig *hanc viam*. Das erste ist *hac sc. parte* = *hic*, wie Nro. XLIV, 2. XLVII, 5. und *eka* XXVIII, 1. *ekhad* XLIX, 4. 'kace' XXVIIa. *ka* Volsk. 12, 3. Der Acc. sg. fem. könnte nur *ekank* lauten (vgl. 'ione,' 'eizazunc'), da man sonst allen Unterschied gegen den Abl. verwischt hätte. In *teremnattens* forderte der Raum und Z. 6. die Ergänzung eines doppelten *t*. Die Bedeutung des Worts ist: mit Steinen die Gränze bestimmen. Passend vergleicht Minervini Gruter. 199, 1. *CIPIIS TERM(ina-verunt) VIAM. TRAIANAM*. S. ausserdem Orell. 3260.

Z. 3. *ant pünttram* Minervini und Aufrecht = *ante portam*, beide mit verschiedenen, gleich halbsprechenden Etymologien von *pünttram* und nur der vermeintlichen Bedeutung *ant* = *ante* zu Gefallen; denn die Be-

zeichnung eines Weges „vor dem Thore“ ist nicht nur höchst unbestimmt, sondern auch auf einem Steine, der an der Strasse innerhalb oder ausserhalb des Thors steht, mit *ekak viam* gleich unpassend. Da das Oskische regelmässig dem Griech. näher steht, müssen wir vielmehr *ant = avra* oder *avri* in der Bedeutung entgegen, gen verstehen, welche auch Z. 6. sehr gut passt. Auch die Sabinische oder Latinische Stadt Antemnae wird nicht davon, dass sie vor einem Flusse (Varr. de L. L. 5. §. 28. Paul. v. Amneses. Serv. ad Aen. 7, 631.) sondern weil sie gegen den Zusammenfluss des Anio und Tiberis hin lag, so benannt sein. *pünttram* aber stammt wohl ohne Zweifel von *pendere* ab und bezeichnet = *pons* eigentlich ein hängendes schwebendes Werk (vgl. *pondera*), gleichwie auch andere Werke, die auf Pfeilern, Stützen u. s. w. errichtet sind, so dass man unterwärts schiffen oder durchgehn kann, von den Alten ganz gewöhnlich *pensilia* genannt werden, z. B. Colum. 1, 6. 12, 50. Plin. 36, 13, 18. 36, 15, 24. n. 2. — *stafiiānam*, nach Raum und gewöhnlicher Schreibart (vgl. Z. 7. *meelikieis* Z. 8. *iüvīia*). Minervini ergänzt blos Ein i. Diese Brücke war nun die über den Sarnus nach Stabiā führende; denn Pompeji lag nahe am Sarnus und zwar am rechten Ufer desselben, wie die Ausgrabung der Stadt im Einklang mit Senec. N. Q. 4, 1. ergeben hat. Rosin. Diss. isag. P. I. p. 29. So ist nun auch der Weg vollkommen genau bezeichnet; er ging von dem Punkte an, wo unser Stein steht, bis zur Brücke hin.

Z. 4. *teremnatüst* ganz so, wie man in der ältern classischen Latinität *terminatust* schrieb. — per X. So hat schon Minervini richtig ergänzt; X kann nicht statt X gestanden haben, weil bei jenem die Seitenstriche nicht so weit nach oben und unten gezogen werden und in der Regel einen spitzern Winkel bilden. Auch den Sinn hat Minervini richtig gerathen; denn seine Erklärung, per sei vollständig *perek* (nach Z. 6.) und dieses = *pedes* ist freilich eben so unhaltbar, wie Aufrechts (der *perek* statt per X liest) = *perticis*. Die Bezeichnung ist offenbar dieselbe wie auf Lat. Inschriften *PED. tot*, der Casus also der Abl. pl., vollständig *periss* (oder wenn man den Gen. annehmen wollte *perim*). Der häufige Umlaut von d und r ist bekannt und für diesen Stamm namentlich durch das Umbr. verbürgt, wo z. B. *dupursus = bipedibus*, *nertruco persi = ad sinistrum pedem* (vgl. *ποδός* und *pedes*) heisst. Im Lat. selbst hat sich das r in dem Worte *perna* erhalten, welches daher Osk. Ursprungs sein dürfte. Varr. de L. L. 5, 22. §. 110. *Perna a pede sueris*. Der Sinn ist aber: der Weg sei nach einer zu Grunde gelegten Breite von 10 Fuss versteinigt worden. Aehnliche Terminationen oder Regulierungen des Flussbetts und Ufers der Tiber, wo sich aber die Angabe der Zahl der Fusse auf die Entfernung des einen Gränzsteins vom andern bezieht, s. bei Grut. p. 197. 198. — Minervinis Bemerkungen über die Localität sind mehr verwirrend als aufklärend. Er sagt einmal, der

Stein stehe in der That etwa 10 Fuss vom Thore ab, nur nicht vom jetzigen Römischer Bauart, von dem er 21 Palmen entfernt sei, sondern von einem alten Bogenbau, wovon sich im Rücken der Inschrift Spuren fänden (und doch sollen die Mauern, welche das Römische Thor tragen, antik sein?). Der Bogen dieses alten Thors hätte sich etwa 10 Fuss weit ausdehnen müssen (bezieht er also die 10 Fuss auf die Breite oder die Länge des Weges?).

Z. 5. *iüssu* Minervini und Aufrecht = *iussu*. Aber da *iubere* und *Jovis* desselben Stammes sind, welches letztere im Osk. stets ein *i*, nicht *i*, zu Anfang hat, da ebendeshalb bei dieser Ableitung hinter *ü* ein *v* stehen müsste (vgl. die constante ältere Lat. Schreibart *iovsr* Ritschl de miliar. Pop. p. 4.) und da uns bisher kein Partic. perf. pass. auf *s* im Osk. bekannt ist, der Begriff *iussu* auch sonst stets mit *tanginüd* gegeben wird, so muss diese Deutung um so mehr aufgegeben werden, als das Fehlen der Behörde, welche befohlen haben soll, unerträglich ist. Wir erkennen in *iüssu* = *iüsu* Z. 10. den Nom. pl. masc. des bekannten Nom. sg. masc. *isidum*, wovon in Pompeji das *m* weggelassen zu werden pflegte (XLIII, 4. XLIV, 3.). Da nemlich das Pron. der 3 Pers. nicht blos mit *is-* (*eiz-*, *iz-*, *eis-*, *es-*) sondern auch mit blosser *i* (vgl. *i-ük* = *ea*, '*i-onc*' = *eum*) gebildet wurde, so musste davon der Nom. pl. *i-üs* lauten. Daran das identisierende *dum* angehängt ergab sich eigentlich *i-üsdum*; aber da das Osk. die Consonantenfolge *sd* nicht duldet, so ward daraus entweder durch Assimilation mit *s* *iüssu(m)* (wie *ekum* aus *ekdum*) oder durch Weglassung des *d* (welches im Umbr. Identitätspronomen stets wegbleibt) *iüsu(m)*. — *via pümpaiiana*. Der Abfall des accusativischen *m* kehrt in *kavla*, *via iüvüa* wieder. Vgl. Nro. XLIV, 2. *passtata* und Nro. LI.

Z. 6. *teremnattens perék* III. Vergleicht man dieses mit *teremnatüst per* X, so kann *perék* kaum etwas Anderes als Abkürzung desselben Worts wie *per* sein, aber doch mit einer gewissen Verschiedenheit, ohne welche die Abkürzung auf einem und demselben Monument doch wahrscheinlich ganz gleichlautend ausgefallen sein würde. Da liegt nun nichts näher als die Annahme eines Diminutivs *peréküis* = *pediculis*. Dass dieses nun aber gleichsam verächtlich wegen der geringen Breite dieses Weges im Verhältniss zu dem grossen von 10 Fuss gesetzt sei, wie z. B. Juvenal. 1, 40. sagt: *Unciolam Proculeius habet, sed Gillo deuncem*, scheint zum Styl eines Monuments nicht zu passen. Eher nannte man *peréküs* einen kleineren Fuss, wie auch die Griechen von dem um $\frac{2}{13}$ grösseren *φιλεκταίριος* oder *βασιλικός ποῦς* den *Ὀλυμπικός* unterschieden, und wandte diese Rechnung bei kleinern Längen oder wenn man damit Bruchtheile vermeiden konnte, an. Wollte man aber auch diese Ansicht nicht gelten lassen, so bliebe nur übrig, dass *per* = *perék*, also beides = *peréküis* sei und nur wegen des Endes der Z. 4. das *ek* wegge-

lassen worden sei. — *kavla*. So Minervini. Er bemerkt nehmlich gegen den Stich, dass hinter dem auf ihm die Z. 6. schliessenden *ka* auf dem Steine selbst noch ein senkrechter Strich stehe, von dem rechts in der Mitte ein Schwänzchen (*codetta*) nach oben gehe, wie bei dem T in *stafianam*, der aber eben wegen dieser Richtung des offenbar nur zufälligen Querstrichs nicht i sein könne (Aufrecht liest *kailam*). Mit Recht deutet er ihn für einen Rest des Osk. *v* und erklärt das Wort für einen *Recinct*, Einfassung, umschlossenen Raum, wie man es auch in Anwendung auf ein Heiligthum längst bei Murat. 191, 3. . . . *Cornelia Prima uxor ex indulgentia colleg. signum Liber. basim caulas d. d.* verstanden hat. Vgl. ausserdem Macrob. Sat. 1, 9. *Patulcium et Clusivium, quia bello caulae eius patent, pace clauduntur* und die Lex Cornel. de xx quaest. II, 41. *ad aedem Saturni pariete intra caviat*, wo Lachmann (ad Lucret. p. 374.) *caulas* wiederhergestellt hat. Es kommt aber von *cavus* (weiterhin wie *castra* von *ΧΑΩ*, vgl. zu B. 8.) her und ist mit *αὐλή* dasselbe Wort (vgl. *Caulonia = Aulonia*), welches man auch nicht blos von Hürden, sondern auch von Götterwohnungen gebrauchte. Homer. Od. 4, 74. *Ἐηνὸς αὐλή*. vgl. II, 6, 247. Ohne Zweifel war diese *caula Jovis* wie die des Liber in der Muratorischen Inschrift nur eine kleine Feldcapelle.

Z. 7. *iüveis meelikiieis = Διὸς μελιχίου*, des in Griechenland vielerorts verehrten Gottes, vgl. z. B. Thucyd. 1, 126. Pausan. 1, 27. §. 4. 2, 9. §. 6. 2, 20. §. 1. Der Dienst des Gottes war aber sicher auch ursprünglich Oskisch, wie das Wort selbst, über dessen Stamm vgl. zu *μελιαν* auf LXX, 6. und Mars. 9, 7. Das *ee* statt *ei* war nur romanisierende Dialectverschiedenheit (vgl. *mel*, *melior*). Wenn Minervini *meilikiieis* las, eine schwerlich Osk. Vocalhäufung, so scheint er einen zufälligen Strich vor *l* für *i* gehalten zu haben. — *ekass viass*. Diese können natürlich nur die eben genannten beiden Wege sein, die darauf mit *ini . . . ini = et . . . et* (wie B. 22.) wieder besonders bezeichnet werden. Minervini, der *item . . . item* übersetzt, hält die besonders bezeichneten Wege für zwei neue von den *ekass* verschiedene und verfehlt damit den ganzen Sinn.

Z. 8. *via iüviia* d. h. die zu der Capelle des Jupiter führende. — *dekkviarim* ist offenbar Acc. sg. fem. eines Adj. in *-aris* von dem T. Eug. IIa. 1. vorkommenden Subst. *tekvias* (Genit. von *tekvia*) = *δεκάδος*, aus *deçem* durch Antritt des Adj. und Substantiv bildenden *-ia* entstanden, indem *em* wie sonst häufig in *u*, *v* überging (auch bei Zahlwörtern, vgl. *decuplus* und *septuaginta* aus *septemaginta*). Demnach heisst unser Adj. eine Zehnheit enthaltend, und zwar hier, wo von einem Wege die Rede ist, eine Zehnheit von Füssen, und bezeichnet also den erst gedachten zehnfüssigen Weg nach der Stabianischen Brücke. Aufrecht übersetzt *decialem* (?); Minervini, der das Wort von *devius* ableitet, versteht einen Querweg.

Z. 9. medikeis pūmpaiianeis, nach dem Zusammenhange nothwendig Nom. pl., wie auch Minervini nicht verkannt hat (Aufrecht nimmt Gen. sg. mit Verzichtung auf den Sinn des Ganzen an). Solche lassen sich aber mit dieser Endung nur für die 2 Decl. denken (s. die Grammatik); daher ist medikeis nicht von medix sondern von medikus abzuleiten, welche Form ja auch im Lat. *medicus* wenn gleich in einer andern Beziehung der Grundbedeutung des Wortstammes vorkommt. Bildungen desselben Worts nach der 2 und 3 Decl. sind auch im Lat. und Griech. nichts Seltenes.

Z. 10. serev. kidimaden. So ist abzuthelen. Minervini: se rev-kidima denuupsens, welches heissen soll: *ex decima denuo fecerunt (refecerunt)*. Aufrecht: serevkid imaden ohne Erklärung. Das Adj. in kidimaden ist nun offenbar das altgriech. *κίδιμος*, Beiwort des Hermes = *κιδάλιμος*, hochberühmt, ehrenreich (von Göttern, Helden, Königen) im Abl. fem. mit suffigiertem en. Das Subst. serev, ein archaischer Dat. Abl. wie *iiν* (s. die Grammatik), verhält sich zu *sede* wie *per-* zu *ped-* um so gewisser, als auch im Umbr. dasselbe Wort (nur mit *f* statt *v* und später ohne *f*) mit *r* oder *rs* statt *d* vorkommt, überall in gleichsam adverbialer Bedeutung: auf einem Sitze, im Sitzen, sitzend (wie im Franz. *debout* stehend) z. B. *zerēf fetu = sedens facito*; *tremnu serse combifiatu = ex tabernaculo sede spectato*. Der ganze hochtörystische Ausdruck, erinnernd an Sophocl. Oed. Tyr. 161. *Ἄρτεμιν, ἃ κυκλόεντι ἀγορᾶς θρόνον ἐν κλέα θάσσει*, und Cic. Catil. 4, 1. *haec sedes honoris, sella curulis*, gehört nun aber nicht zu *uupsens*, sondern zu *medikeis pūmpaiianeis*, indem er die höhern Magistrate im Gegensatz zu den Aedilen in ähnlicher Weise charakterisiert, wie sie in Rom von demselben äussern Ehrenrechte *magistratus curules* hiessen. Nur sehen wir eben aus dieser Stelle, dass es in Pompeji nicht auch *aediles curules* gab. Diese Pompejanischen *magistratus curules* waren jedenfalls die *medikeis tutikeis* (Nro. XLIII—XLV.), vielleicht daneben noch ein *degetasis* und ein *Censor* (vgl. zu C. Ab. a. E.).

Unsere Inschrift gibt also Kunde von dem Bau zweier öffentlichen Wege, eines grösseren von der Stadt nach der Stabianischen Brücke und eines Fussweges nach dem Heiligthum des Jupiter melichius. Beide existierten offenbar schon früher, aber nur als Naturwege. Der Ausgangspunct des ersten wird unmittelbar vor dem Thore gewesen sein, wenn Minervinis Bericht von einem älteren Thor im Rücken unserer Inschrift richtig ist. Er war *dekkviaris*, ein zehnfüssiger Weg d. h. ohne Zweifel eine Heer- und Fahrstrasse. Nach Varro de re rust. 1, 10. §. 1. *mass man nehmlieh in Campanien nach versus und nannte versum centum pedes quoquo versus quadratum*. Nach Frontin. p. 30, 5. *Lachm. primum agri modum fecerunt quattuor limitibus clausum, plerumque centenum pedum in utraque parte, quod Graeci plethron appellant, Osci et Umbri vorsum*.

Dieser war also im Ganzen dasselbe was die Römer und Latiner *actus*, *acnua* nannten, nur dass sie 120füssige statt 100füssige Furchen zogen und daher ihr Actus 144 Quadratruthen enthielt (Rudorff Röm. Feldm. S. 279.). Die Grösse konnte nichts desto weniger dieselbe sein, wenn nemlich der Campanische Fuss entsprechend grösser war als der Römische. Nach Röm. Agrarrecht hielt nun der den Actus einschliessende *limes* (*actuarius*) ein Zehntel der Breite des Actus d. h. war 12 Fuss breit und er diente zugleich als öffentliche Strasse, die mindestens diese Breite haben musste Hygin. p. 168, 15. p. 212, 6. Lachm. Ohne Zweifel galt dieses Princip aber auch für den den Campanischen *vorsus* einschliessenden *limes*, der also 10 Campanische Fuss breit sein musste, und für eine dortige Fahrstrasse. Einmal, in einer ursprünglich Osk. Stadt, Bovianum, findet sich auch ein zehnfüssiger öffentlicher Weg Lib. Colon. p. 231, 9. *Iter populo debetur ped. X.* vielleicht eine stehen gebliebene Alterthümlichkeit. Der Ausgangspunkt des zweiten Weges wird ausdrücklich nicht angegeben. Ohne Zweifel ist aber dieser Weg identisch mit dem zugleich aufgegraben an der Seite des grösseren Weges hinlaufenden Fusswege (s. oben). Minervini sagt nicht, ob dieser Fussweg zur Rechten oder zur Linken des grösseren Weges liegt. Jedenfalls muss die Capelle des Jupiter, zu der er später abgebogen haben wird, an derselben Seite gelegen haben. Auch würde eine einfache Messung der Breite beider Wege über das uns zweifelhaft gebliebene Verhältniss des Pompejanischen *pes* zum *pereklus* sichere Auskunft geben. Einstweilen möchten wir vermuthen, dass wirklich der Osk. *vorsus* dem Röm. *actus* gleich, mithin der Osk. *pes* um $\frac{2}{10}$ grösser als der Römische gewesen und mit *pereklus* der kleinere Römische Fuss, welcher auch in Campanien Eingang gefunden hatte, bezeichnet worden sei. Der schmalere Weg heisst aber der Pompejanische, wahrscheinlich weil das Heiligthum mit andern Städten gemeinsam war und von ihnen auch Wege dahin gingen; später wird er nach seinem Zielpunct und weil er eigentlich eine Zubehör zu dem Heiligthum war, kürzer der Jovische genannt. Aehnliche Wege zu gottesdienstlichem Gebrauch s. bei Orell. 3310. 3315. — Das erste bei dem Unternehmen war nun die Abgränzung und Versteinigung der Wege; sie lag den Aedilen ob als der Aufsichtsbehörde über die öffentlichen Wege (Otto de aedil. 8, 6. p. 222 sq.), die namentlich auch dafür zu sorgen hatten, dass nicht Privaten etwas vom öffentlichen Boden an sich zögen. Die öffentliche Angabe der dabei zu Grunde gelegten Breite ist denn auch der materielle Hauptzweck der Inschrift. Die Verdingung des Baus selbst, wahrscheinlich aus eingezogenen Multgeldern, war dagegen Sache der höhern Magistrate, wie wir schon aus mehreren andern Inschriften wissen, und sie werden nicht verfehlt haben, ihr Verdienst in einer besondern ihre Namen enthaltenden Inschrift der Nachwelt zu überliefern. Die bei Wegen wenig in die Augen fallende Uebergabe zum öffentlichen Gebrauch überliessen sie aber wieder den Aedilen.

Alles, was Minervini über das Stabianische Thor, die *via Pompeiana* als die angebliche Hauptstrasse Pompeji's (die jetzige *via de' sepolcri* — aber wo hat man je eine Strasse in der Stadt mit deren Namen genannt?) u. s. w. ausgesonnen hat, bedarf nun wohl keiner besonderen Widerlegung mehr.

Die Inschrift für sehr alt zu halten ist kein Grund ersichtlich. Pompeji blieb bis zum Bundesgenossenkriege, in dem es hart mitgenommen wurde, selbständig (Appian. 1, 39. Oros. 5, 18.) und erhielt also erst durch die Lex Julia das Röm. Bürgerrecht, später, wahrscheinlich durch Sulla, auch eine Colonie, mit der die alte Stadt in Streit lag (Cic. pro Sull. 21.). Die Osk. Inschriften der Stadt können also recht wohl aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts stammen. Ein Argument für ein jüngeres Alter unserer Inschrift als wir der T. Bant. vindiciert haben, werden wir in der Grammatik aus den Formen *teremnattens* und *prüfattens* herleiten. Das *m* wurde im Acc. auch in Puteoli noch 649 weggelassen. *Bullet. dell' Inst. arch.* 1841. p. 11.

Späterer Zusatz.

Der Gefälligkeit des Herrn Minervini verdanke ich durch Mommsens freundliche Vermittelung die Mittheilung des Stiches der betreffenden Localitäten, welcher sich als n. 10. auf Tav. VIII. des mir selbst nicht zu Gesicht gekommenen *Bullet. arch. Napolit. nuovo, anno I.* befindet. Es ergibt sich daraus, dass der, thorwärts gesehen, rechts an der grösseren Strasse unmittelbar hinlaufende und mit Steinen, welche seine ganze Breite einnehmen, belegte Fussweg (während der grössere Weg auf gewöhnliche Weise gepflastert ist) in seiner Breite zu der des grösseren Wegs sich ungefähr verhält wie 10 zu 50, indem die erstere nach dem beigegebenen Maassstabe etwa $1\frac{2}{3}$ die letztere nicht ganz $8\frac{1}{2}$, Neap. Palmen beträgt. So, wenn man die Breite nach der Flucht des grösseren Weges unmittelbar vor dem Standort der Oskischen Inschrift nimmt, welcher links an einer Stelle angebracht ist, wo die Strasse sich auf dieser Seite zu $11\frac{2}{3}$ Palmen verbreitert, bis sie nachher wieder auf 10 Palmen zurückgeht. Jene erste Stelle scheint aber entscheiden zu müssen, da die grösseren Breiten durch Gebäude, welche nicht unmittelbar bis an die Strasse stossen, veranlasst sind und nicht wohl angenommen werden kann, dass der Stein auf statt blos an dem Wege gestanden habe. Sollten nun auch jene nach einem kleinen Stiche bestimmten Breiten nicht ganz genau sein, so sieht man doch so viel, dass die (III.) *perek* des kleinen Weges mit den (X.) *per.* des grossen allerdings nicht von gleicher Grösse sein können. Vielmehr stellt sich danach das Verhältniss der Grösse des *pereklus* zu der des *pes* wie 10 zu 15, d. h. der letztere war um ein Drittel grösser als der erstere, womit auch meine frühere Vermuthung, dass er nur $\frac{2}{10}$ mehr betragen habe, sich widerlegt. Genauere Feststellungen des Pompejanischen Fusses im Verhältniss zum Römischen nach unserer Inschrift bleiben billig denen überlassen, die an Ort und Stelle Vermessungen vornehmen können.

L.

A. ni pupie		<i>Numerius Pupie(nus ?)</i>
B. mr. p.		<i>Maras P.</i>
C. dek. tre		<i>Decius Tre(bius ?)</i>

Drei Ziegel aus Pompeji. Bei Mommsen Nro. XXVIII. Taf. X. S. 184. 185.

Wahrscheinlich sind dieses Namen der Ziegelmeister, welche dadurch sich weitere Kundschaft zu verschaffen suchten. Die ungebildete und mangelhafte Art der Namensbezeichnung verräth jedenfalls untere Stände. pupie kann auch *Pupius* mit weggelassenem s, dek auch *Decimus* sein. S. Mommsen S. 255.

**Pompejanische roth auf den Tuff gemalte
Mauerinschriften.**

LI.

eksuk. amvianud. eituns		<i>Hoc ambivio tendunt</i>
anter. tiurri. XII. ini. ver		<i>inter turrem XII. et ver-</i>
sarinu. puf. faamat		<i>suram, ubi habitat</i>
mr. aadiriis. v		<i>Maras Adiriis, Vibii f.</i>

LII.

eksuk. amvianud. eit
anter. tiurri. XII. ini
verusari nu. puf
faamat. mr. aadiriis v

Die erste Inschrift in der Casa di Sallustio an der Frontseite gegen die Via consolare auf dem zweiten Tuffpfeiler von der Gräberstrasse her; die zweite an der Casa di Pansa an der Frontseite gegen die Strada delle Terme auf dem zweiten Pfeiler rechts. Bei Lepsius Nro. 2. 4. Tab. XXII. Bei Mommsen Nro. XXIX. a. b. Taf. XI. S. 185.

Beide Inschriften also wesentlich gleichlautend; nur ist auf der letzteren eit wegen Mangels an Raum abgekürzt und in verusarinu das u nach ursprünglicher Schreibart des Worts hinzugefügt (da vert- vers- doch wohl von *πέραν* herkommt, dessen kurzes a in u umlautete), nu aber nur zufällig etwas abgerückt worden. amvianum schwerlich = *ἡμιόδιον*, *semita*, ein schmaler (halber) Seitenweg, sondern = *ἄμφοδος* von am und zwar entweder so dass es einen herumführenden kleinern Weg im Gegensatz der geraden Hauptstrassen bezeichnete, wie Varro bei Non. 6, 25. auch *ambivium* brauchte, oder dem Lat. *ambitus* analog in dem Sinne eines festen Fussweges hin und zurück d. h. so dass sich zwei Menschen wie beim *actus* zwei Wagen (Serv. ad Aen. 4, 405.) begegnen

können. Varr. de L. 5, 4. §. 22. *etiam ambitus est, quod circummeundo teritur*, mit Schrader ad Just. Inst. 2, 3. pr. p. 227. Dieses ist auch wohl die Bedeutung in der Formel *iter, aditus, ambitus* auf den Sepulcralmonumenten, also Hin- und Rückweg, nicht Weg um das Grab herum. — eituns möchte man für ein Frequent. von dem durch amfret auch als Oskisch gesicherten Verbum *ire*, Umbr. *eom, iom* halten. Allein dieses hat ein ursprünglich kurzes *e* oder *i*, welches auch in dem Frequent. *itare* bleibt. Das Wort ist also von dem alt Griech. *ἰθύω* abzuleiten = *recta feror, tendo, pergo* z. B. Homer. II. μ, 443. *Ἰθυσαν δ' ἐπὶ τεῖχος ἀολλέες*. Das *i* ist lang und man gebrauchte z. B. in *εἰθεῖα* statt desselben auch *ei*. Ob auch im Osk. der Verbalstamm *eitu-* gewesen sei, wo denn eituns für eituuns stände, muss dahin gestellt bleiben. S. zu 'eitvas' B. 9. *tiurri* st. *tiurrim*, wie *ini*, nachher *versarinu*. So wird auch auf den älteren Grabinschriften der Scipionen Orell. 550 sq. das *m* im Accus. und Genit. überall weggelassen, woraus man aber wohl nicht auf das Alter unserer Inschrift schliessen darf (vgl. jetzt auch Nro. XLIXa.). Der Bedeutung nach = *τῦρρις, turris*; denn wegen des vorschlagenden *i* vgl. die Stadt *Tiora Matiena* bei Dionys. 1, 14. Es könnte übrigens hier entweder ein thurmartig gebautes Haus, Dionys. 1, 26. Virgil. Aen. 2, 445. mit Serv. Tibull. 1, 8. v. 19. mit Broukh., oder ein Mauerthurm gemeint sein, wie solche die alt Italischen Städtemauern nach gewissen Intervallen (*interturris*) hatten, Dionys. l. c. Liv. 25, 7. Virgil. 9, 530. Orell. 566. 1086. und wie solche namentlich auch auf dem bis jetzt aufgedugenen Theile der Mauer von Pompeji, drei Stockwerk hoch zum Vorschein gekommen sind (Wackernagel Pompeji S. 25.). Die Bezeichnung der *tiurris* nach der Zahl, die schwerlich bei Privathäusern, bei den Mauerthürmen aber gewiss eben so wie bei den *limites* vorkam, führt auf das letztere.

Daraus ergibt sich denn auch die Bedeutung von *versarinum*, welches ähnlich von *versar* (*versal*), wie 'medicatinom' von 'medicatus' gebildet ist. Dieses angenommene *versar* erinnert nemlich an die *versurae* oder *coxae* der Agrimensoren, die Krümmungen, welche die Gränze macht und von denen sie vorschreiben, dass jeder solcher Winkel mit einem Gränzstein bezeichnet werden soll. Sic. Flacc. de condit. agr. p. 139. 142. 151. Lachm. *versarinum* wäre also, was sich auf eine solche Krümmung bezieht, die natürlich auch in der durch die Mauer bezeichneten Gränze der Stadt vorkommen kann, namentlich ein *terminal versarinum*, Gränzkrümmungszeichen. Dass nun nach alt Italischer Sitte auch das *pomoerium*, der nächste Raum innerhalb und ausserhalb der Mauer, mit *termini* oder *cippi* abgegränzt war, ist aus Liv. 1, 44. Varr. de L. L. 5, 32. §. 143. bekannt (Müller Etrusk. Bd. 2. S. 148.). Später finden wir den Gränzsteinen ähnliche Mauererhöhungen auch auf den in den Handschriften der Agrimensoren dargestellten Bildern der Colonien hin

und wieder zwischen den Mauerthürmen, wenn auch nicht gerade eine Krümmung daselbst sichtbar ist, z. B. Fig. 168. 196. a. Lachm. Doch können diese auch eine andere Bestimmung gehabt haben. Hier müssen wir uns nun denken, dass der zwölfte Thurm nach der Seite zum dreizehnten hin bloß eine solche Mauerwende hatte; denn sonst wäre zur genauen Bezeichnung der Localität auch noch die Angabe der Zahl der Mauerwende nöthig gewesen.

faamat, offenbar: „sein Hauswesen hat, wohnt,“ wovon ‘famelo,’ *famulari, familia*. Paul. ex Fest. p. 87. *Famuli origo ab Oscis dependet, apud quos servus famel nominabatur, unde et familia vocata*. Aufrecht S. 76. vergleicht mit Recht Skr. dhâman = *domicilium*, da d und f häufig in einander übergeh. — Ueber den Stamm von aadiriis, noch unmittelbarer mit *ardelio* verwandt, s. zu aadirans.

Wir haben also in diesen Inschriften Weg- und Wohnungsweiser zur Orientierung des Publicums, welches den Maras Adirius aufsuchen wollte, vor uns, die dieser wahrscheinlich selbst in seinem Interesse an verschiedenen Hausecken abbiegender Seitenstrassen hatte anbringen lassen. Die von Mommsen Zeitschr. Bd. 13. S. 179. verglichene Inschrift Orell. 3315., welche einen *itus actusque* zu einem Tempel der Feronia vor Verdunkelung verwahren soll, ist von anderer Beschaffenheit. Eher kann man vergleichen Propert. III, 3. v. 23.

*I, puer, et citus haec aliqua propone columna,
Et dominum Esquiliis scribe habitare tuum.*

Eine Zählung der *angiporta* vom Thor aus, um eine Wohnung zu weisen, s. bei Plaut. Pseud. 4, 2, 6.

LIII.

l. ue	n
idn. ea	erk

In der Casa di Sallustio auf dem dritten Tuffpfeiler neben Nro. LI. Bei Lepsius Nro. 3. Tab. XXII. Bei Mommsen Nro. XXIX. c. Taf. XI. S. 186. Die Buchstaben id sind unsicher und k kann auch n gelesen werden. Lepsius gibt den Anfang von Z. 2: ir. n.

LIV.

m. p. kiippiis | *M(agistratus?) Publius Cippius.*

In der Casa di Pansa auf dem Eckpfeiler neben Nro. LII. Bei Lepsius Nro. 5. Tab. XXII. Bei Mommsen Nro. XXIX. d. S. 186. Das m ist bei weitem grösser geschrieben als das Uebrige, welches auch auf einer etwas zurücktretenden Fläche steht. Man kann daher nicht *Maius, Publii*

f, *Cipius* übersetzen, um so weniger als in Pompeji diese Umbrische und Volskische Stellung des Vaternamens nicht vorkommt. Ich vermute, dass diese Inschrift wie manche ähnliche Lateinische in Pompeji den Zweck hatte, den P. Cippius als Candidaten zu einer Magistratur zu empfehlen.

LV.

mr. perkhen		<i>Maras Percennius</i>
.		— — — — —
.		— — — — —
. . . labiku niel**		<i>scolopaces imprudens</i>
. . . seis aphinis		<i>eius patrimonii</i>
altinum		<i>piaculum.</i>

In der Casa detta Scuola della Verna in der Strada della Fontana d'Abbondanza. Bei Lepsius Nro. 6. Tab. XXII. Bei Mommsen Nro. XXIX. e. Taf. XI. S. 186.

Irrig hat Lepsius, aber schon von Mommsen berichtigt, perkren herausgegeben; auf der Tafel steht deutlich statt des r ein h, wodurch wir den häufigen Namen der *Percennii* gewinnen; denn kh steht wie ekhad statt ekad oder exad auf Nro. XLIX, 4. — labiku ist ohne Zweifel skl labiku zu ergänzen nach Nro. LXXIII. *Ἐρεκλεισοκλαβεῖο* II. und dem Griechischen *σκολόπαξ*, eine grosse Waldschnepfe (nach Linnée), ursprünglich aber ohne Zweifel appellativ und von *κολάπτω*, hauen, schlagen (wovon auch bei den Lat. *colaphus*) abzuleiten. Eben davon kommt aber sicher auch *clava*, die Keule (bei Vögeln ist Klau e dasselbe) und *clavus*, das, was eingeschlagen wird. Da über der Nro. LXXIII. zwei Herculeskeulen gemalt sind, so bedeutet auch diese Inschrift ohne Zweifel „zwei Keulen des Hereklos.“ Während nun aber das Wort skl. dort Masc. (schwerlich Fem.) und Nom. pl. 3 Decl. ist, gibt es uns unsere Inschrift als Nom. oder Acc. pl. neutr., vielleicht auch 2 Decl., und so wird es im Sinne dem Griech. *σκολόπαξ* entsprochen haben.

niel scheint nur ein Wortfragment zu sein. Die Buchstabenreste in dieser und der folgenden Zeile deuten auf i|ti-, vielleicht also vollständig nielitir, wie 'lamatir' T. Bant. 21. Dann erinnert das vollständige Wort im Verhältniss zu altinum an das Griech. *νηλιτης* = unschuldig und *ἀλειτίνω*, sündigen, *ἀλείτης*, Sünder, wovon denn altinum = *ἀλιτήριον*, das, was zur Sühne gegeben wird, wie 'medicatinom' das Magistratsgeld. Mit dem Lat. *altus* hat also das Wort nichts zu schaffen. Die Stadt *Altinum* in Oberitalien, in einer sumpfigen Ebene unweit Ravenna gelegen, wird auch Sühnstadt bedeutet haben (Strab. 5, 1. §. 7.).

seis nach Mommsens ganz vager Vermuthung = *sex*. Es scheint vielmehr auch nur Wortfragment eines Genitivs zu sein, wahrscheinlich eiseis oder eseis = *eius*.

aphinis. Man könnte an das Adv. *αἴφνης*, plötzlich, denken. Aber es ist offenbar dasselbe Wort mit *aifineis* auf Nro. XII, 4., wo der Genitiv eines Substantivs nicht bezweifelt werden kann. Es ist also = *ἄφενος* (τὸ und ὁ), Reichthum, Vermögen, und die Form Gen. sg. 2 oder 3 Decl. mit weggelassenem e.

Unsere Inschrift scheint also, so viel sich aus so wenigen und so unsichern Resten schliessen lässt, auf ein *Piacular*-Opfer von Grossschnepfen (wenn dieser Name wirklich auf den Vogel passt) sich bezogen zu haben, welches *Maras Percennius* wegen eines gegen das *ius sacrum*, eigentlich unschuldig d. h. unwissentlich begangenen Verstosses als Sühne seines Vermögens oder von seinem Vermögen dargebracht hatte; denn nur unwissentliche Verstösse konnten auch nach Römischem Sacralrecht durch Opfer gesühnt werden. Varr. de L. L. 6, 4. §. 30. vom Aussprechen der drei Worte an einem *dies nefastus*: *Praetor, qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur; si prudens dixit, Quintus Mucius ambigebat, eum expiari ut impium non posse.* Der Gestühnte, auf welchen hier das *eiseis* zu beziehen ist, schrieb die Darbringung des Opfers an sein Haus, damit die erzürnten Götter sich erinnerten, dass ihnen wegen der Verschuldung ihr Recht geschehen sei, und vorübergingen. Vgl. Exod. 12, 7. 13. Brachte man in solchem Falle statt des Opfers ein *Piacular*geschenk im Tempel der Gottheit dar, so diente dieses selbst zu deren beständiger Erinnerung und es wurde nur der Werth darauf bemerkt, zu dem das Pönitentiarsbuch der Priester das Sühnopfer abgeschätzt hatte. Vgl. Nro. XI.

LVI.

Lepsius:

u. ti. iuvmunr
m. a. Herenni
IIII. n. d. endeiü

Mommsen:

q n vacvi m.
mr. hereni
IIII II endeiü

In der Casa dell' Imperatore Francesco Secondo an der Ecke der Strasse della Fontana d'Abbondanza, auf dem zweiten Tuffpfeiler von der Ecke an. Nach Lepsius auf dem ersten von fünf, welche dieses Haus gegen die Theaterstrasse hin habe. Bei Lepsius Nro. 7. Tab. XXII. Bei Mommsen Nro. XXIX. f. Taf. XI. S. 186. Beide Referenten stimmen nur hinsichtlich der zweiten und dritten Zeile einigermaßen mit einander überein. Die erste hält Lepsius ebenfalls für Oskisch, jedoch mit Zügen einer ältern oder veränderten Inschrift untermischt, Mommsen aber für Lateinisch. Vergleicht man die Darstellung des ersteren auf der Tafel, so tragen die Buchstaben dieser Zeilen überhaupt einen andern Charakter als die der beiden folgenden und ausserdem haben die, welche er für m und n genommen hat, nicht nach dem Oskischen sondern nach dem

einen Dat. und Abl. pl. 2 Decl. in üf neben üis (wie im Lat. *duobus*, *ambobus*, im alt Lat. *abus* in der 1 Decl. neben *is*, im Marucinischen af statt ais) gekannt hätten. Doch ist auf so unsichere Reste nichts zu geben.

Pompejanische roth auf den Kalkbewurf gemalte Inschriften.

LVIII.

— emens. meliissaiiii*igi paarigtis

In der Casa di Pomponio in der Mercurstrasse. Beide Inschriftenreste in gleicher Höhe von der Erde, daher Lepsius Nro. 8. 9. Tab. XXII. vermuthet, dass sie zusammengehört haben. Nach ihm Mommsen XXXa. Taf. XI. S. 187. Das i vor paar kann auch ein blosser Punct sein. Unter meliissaii sind die Spuren einer zweiten Zeile sichtbar.

Aus der ersten Inschrift hat man früher, als die Buchstaben noch lesbarer waren, *Clemens Melissaei* gemacht, weil damals noch mit Lat. Lettern *C. Melissaevm* darunter stand. Viel wahrscheinlicher ist emens = *emerunt*. Das folgende Wort war vielleicht vollständig meliissaieis = von Melissaius. Dann etwa niig.(idius) paarigtis mit noch einem Namen. Also eine Kaufangabe. Der Name *Parigitius* wird von *par agere* (ein Paar treiben) abzuleiten sein.

LIX.

maamiieise. mefitaiiaais

In der Casa della Medusa in der Mercurstrasse. Bei Lepsius, der viel weniger las, weil noch nicht so viel aufgeworfener Kalk abgefallen war, Nro. 11. Tab. XXII. Bei Mommsen Nro. XXXb. Taf. XI. S. 187. Die etwa in der Mitte unter dieser Inschrift sichtbaren Buchstaben, welche Lepsius lim, Mommsen iikin las, sind nach diesem mit kleinerer Schrift geschrieben, so dass sie wahrscheinlich einer andern Inschrift angehörten.

So wie die Worte bisher gelesen sind, lässt sich nichts daraus machen; denn eise ist keine Oskische Endung. Wahrscheinlich muss man daher mit eis abschliessen, so dass e eine Nota ist (von = *ἔγγονος*, Enkel?) und, da Namen nicht ohne Pränomen angegeben zu werden pflegen, weiter abtheilen ma. amieis = *Maius Ammii* (*nepos?*). Der Name Ammii kommt auch auf Lat. Inschriften nicht selten vor. Das folgende Wort kann dem Stamme nach theils von mefiis = *medius*, welches auch die Verlängerung *meditullius* hat, theils, was wahrscheinlicher ist, von der auch in verschiedenen Oskischen Gegenden Italiens verehrten Göttin *Mefitis* abzuleiten sein. Die Formation in -aiius setzt aber eine mefitü voraus. mefitaiiaais könnte, wie vesulliaais, Nom. sg. 2 Decl. aber auch 1 Decl. sein. Ausserdem liesse sich auch ein antiker Campanischer

Genit. sg. 1 Decl. denken, wie MINERVAES (s. die Grammatik) und das scheint, da die Inschrift niedern Ständen angehört, das wahrscheinlichste.

Der ganze Name scheint der eines unehelichen Kindes gewesen zu sein, welches als solches ohne Vater war und sich daher als Enkel vom Geschlecht seines mütterlichen Grossvaters im Genit. mit Hinzufügung des Namens seiner Mutter, auch im Genit., nannte.

LX.

ahvdiuni. akun. CXII. | *Comitialis coetus g. XII.*

Das Haus, an dem sich diese Inschrift befunden, wird nicht angegeben. Bei Lepsius Nro. 22. Tab. XXIV. Bei Mommsen Nro. XXX. c. Taf. XI.

ahvdiuni. Ohne Zweifel verwandt mit akersoni-em, akerniam-em, akerni-e, akersoniam-e, aketuni-e (T. IIb. 43.) auf den T. Eug., überall dasselbe Wort mit postponiertem em, e = in. Der Wechsel von k und h, von d und r, von e und u, bedarf keiner Belege; das -diuni, wie T. Agn. 7. diumpais = *lumphis*. Die Bedeutung ist dort *coetus, concio, concilium* (also z. B. T. VIb. ape akersoniam-e — benust = *ubi in concilium — venerit*) nemlich von ἀγείρω, ἀγορά, ἤγυρις, ἀγορά (Nro. XXX.), wie auf der T. Velit. kov-ehriu; davon ist akerni oder ahvdiuni ein ähnliches Adj. wie sverruni, vesune, von sverreiü, vereü (vgl. zu C. Ab. 2.), hinsichtlich der Endigung dem Lat. *communis, commune* entsprechend, vielleicht mit weggelassenem s. Das Umbr. hat aber ein Adjectiv in -onius, a, um, wonach auch der Name *Acerronius* (Cic. pro Tull. 16.) gebildet ist, substantiviert oder ein selbständiges Substantiv wie *alimonia, parsimonia*, u. dgl. geschaffen. Also ahvdiuni = *comitialis, classicus*. akun = ἄκων, von 'acum' = *agere*, eine Versammlung. Das Zahlzeichen bezeichnete dann die Versammelten. Darin ist aber C vielleicht nicht auch Zahlzeichen sondern Anfangsbuchstabe der versammelten Menschen oder Verfassungsabtheilungen (*gentes?*), welche nicht ausgelassen, aber auch als sehr bekannt so mit dem Zahlzeichen zusammengezogen werden konnten. Weiteres über den Sinn dieser Inschrift auf einem Versammlungshause würde sich nur sagen lassen, wenn man wüsste, auf welchem Hause sie gestanden hat. Von der vereiü und dem kumbenniüm (Nro. XLVII.) musste diese Versammlung verschieden sein. Vielleicht bezog sie sich auf ähnliche zwölf Geschlechter, wie die zwölf *familiae Pompiliae* auf den T. Eug. waren. Vielleicht auch auf ein *collegium* von zwölf *cupenci*, wie Sabinisch die Priester, wenigstens des Hercules, hiessen. Serv. ad Aen. 12, 538. So kommen in Campanien zwölf *magistri Venerus Joviae* auf einer Inschrift vom J. 646. Gruter. 59, 8. = Mommsen I. R. N. 3561. vor; ebenso zwölf *magistri Castori et Polluci* auf einer

Inscription vom J. 648., Mommsen ib. 3563. zwölf *magistri Cererus* auf einer Inschrift vom J. 650., Mommsen ib. 3564. vgl. 3562. vom J. 648., wo dreizehn erwähnt werden, einer davon aber ein Vorsteher gewesen sein wird; endlich auch in dem *scitum pagi Herculanei* vom J. 660. ein *collegium sive magistræ sunt Compagæ Jovæ* (Dativ, welcher Pagus-Jupiter dem *Velechanus, Visilinus* analog scheint) auch aus zwölf Mitgliedern bestehend. In mehreren andern Inschriften (Mommsen p. 187.) würde dieselbe Zahl erscheinen, wenn sie nicht defect wären. Solche Zwölfer scheinen also eine herkömmliche von der Römischen Plebs in Campanien nach Landessitte beibehaltene oder nachgeahmte Einrichtung des dortigen Sacralwesens gewesen zu sein. In ihnen fanden nach jenen Inschriften auch Freigelassene Aufnahme und wenn sie dem Gemeinwesen Spiele gaben oder ein nach Beschluss desselben dem gleichgeltendes Werk aufführten, anderwärts beides zugleich thaten, so erlangten sie dadurch Vorrechte der Vornehmeren z. B. besondere Sitze im Theater — also ähnlich den späteren *Augustales*, durch welche Würde auch Freigelassene zur Curie gelangen konnten.

Pompejanische Griffelinschriften.

LXI.

g. ivdaieeosii

An der Aussenwand des Hauses *del poeta tragico*; es folgen noch Zeichen, die Mommsen Nro. XXXI. a. Taf. XI. S. 188. nicht dargestellt hat, weil er sie nicht für Buchstaben hielt. Noch weniger gibt Lepsius Nro. 42. Tab. XXVII. Aber auch was Mommsen hat, scheint nicht richtig gelesen zu sein. Der Vorname g. wahrscheinlich *Gaius*. Der folgende Hauptname dem Stamme nach wohl verwandt mit dem *C. Judacilius*.

LXII.

p. kuirinis

Auf der Aussenwand des Faunushauses. „Für k kann man auch d lesen, u ist sehr unsicher, vielleicht i oder e oder is; für in kann auch m gelesen werden.“ Bei Mommsen Nro. XXXI. b. Taf. XI. S. 188.

Noch unsicherer und unbrauchbarer sind einige andere Wortreste auf derselben Wand, welche Mommsen a. a. O. so wiedergibt: a(? eher p) diupi(?)b(?)ii(?)s. Dann af gegenüber der Anfang eines Alphabets: a b g.

LXIII.

a l i f a

Legende von Münzen aus einer unbekanntem Seestadt Campaniens, mit Osk. rückläufiger Schrift. Bei Friedländer S. 25. Nro. 2. Tab. V.,

wo auch noch mehrere Münzen derselben Stadt mit IΛΛΙΑ , *ALLIBANON*, und auch mit halb Griech. halb Osk. Buchstaben angegeben werden. Mit Recht nimmt man daher an, dass diese Stadt, wie die gleichnamige in Samnium, *Allifae* geheissen habe, und ergänzt *alifanum*. Der Name wird von $\alpha\lambda\epsilon\iota\phi\omega$, $\alpha\lambda\epsilon\iota\phi\alpha\rho$ herkommen und auf den Oelbau sich beziehen.

Das Oskische *z*, welches sich auf der Rückseite von mehreren dieser, aber auch von anderen Italischen Silber- und Kupfermünzen befindet, könnte die Abkürzung von $\zeta\upsilon\gamma\acute{o}\nu$ sein und die Bedeutung haben, dass das Stück gehörig abgewogen sei.

LXIV.

nuvkrinum alafaternum | *Nucerinorum Alfaternorum.*

Auf der Vorderseite von Silber- und Kupfermünzen der Stadt Nuceria Alfaterna in Campanien. Bei Friedländer S. 21. Nro. 1. 2. 3. Tab. IV.

Auf der Rückseite einer Silbermünze steht noch *arnine* oder *arnsne* oder, wie Mommsen gelesen hat, *arasne*. Etwa *barasn...*, von $\beta\rho\acute{\alpha}\zeta\omega$, ausgekocht, zur Bezeichnung der Reinheit des Silbers? oder *karasn...* von $\kappa\epsilon\rho\acute{\alpha}\nu\nu\mu\iota$ zur Bezeichnung der Metallmischung?

Auf der Rückseite von Kupfermünzen hat man gelesen:

deguinum ra**

anm

Daraus ist schwerlich etwas zu machen. Ist also etwa *d. eguinum* abzuthemen und war dieses Oskischer Name der Ritter, die auch in Capua als besonderer Stand erwähnt werden und aus deren Geschenk (*dunud*) der Nucerinische Staat diese Münzen hatte schlagen lassen (vgl. Liv. 26, 36.)? Zur Unterstützung dient, dass über dieser Inschrift zwei Reiter ohne Kleid und Waffen abgebildet sind, die mit der rechten Hand etwas darreichen. In Rom hiessen die Ritter nicht blos *equites*, sondern, wie aus dem Fest der *equiria* zu schliessen, auch *equiri*. Beides (von *equo ire* und *equus* und *vir*) schliesst die Beziehung auf den Menschen schon in sich. Die Osker hätten dagegen zu *equinus* sc. *vir* suppliert.

Was den Namen der Stadt betrifft, so vermuthet Mommsen S. 283. dass *nuvkrinum* zu schreiben sei, wie *nuvlan-*. Dafür spricht auch die ältere Lat. Schreibart *NOVOERIAM* auf dem Meilenstein des Popilius (Mommsen I. R. Neap. 6276. Ritschl de mil. Pop. Bonn. 1852.). Doch kann der Wechsel von u und o provinciell sein, wie man Lat. *Clovius* und *Cluvius*, *ovo* und *ovo* sagte (Ritschl l. c. p. 35.). Abzuleiten ist aber *nuvkr-* im letzten Theile nicht von der Zusatzsylbe *-crum*, wie in *fulcrum*, *lavacrum*, *sepulcrum* (so Mommsen); denn diese tritt im Lat. immer nur an Verba an und scheint dem Osk. überhaupt fremd; sondern von einem Substantiv $\kappa\acute{\alpha}\rho\alpha$ (also = „neue Hauptstadt“):

wogegen das Sabinische *Nursia* von *nov-* und *vorsus* (vgl. *sursum* aus *subvorsum*) „Neugewende“ herkommen wird. Das Adj. *alafat-* hat mit *Allifa* (Nro. LXIII.) nichts zu schaffen, sondern ist von *ἀλφός* Umbr. *alfos* abzuleiten, wovon auch der Campaner *Marius Alfius*. Liv. 23, 35.

LXV.

a. *LEAEXA*

b. *LEAEX*

Aufschrift mehrerer Erzmünzen. Bei Friedländer S. 17. Die Typen sind denen mancher Münzen von Atella und Capua sehr ähnlich; in Campanien ist aber keine Stadt dieses Namens bekannt und rein Griech. Aufschrift dort wenigstens nicht gewöhnlich; daher man sich mit diesen Münzen in grosser Verlegenheit befindet. Man möchte an *Velia* bei Pästum denken; aber deren Münzen haben die Aufschrift *Τελήτων*. Mionnet. *Descript. de med. ant.* I. p. 173. Eckhel T. I. 1. p. 165. Seitdem wir vereii in der Bedeutung von *concilium* kennen gelernt haben und theils die an die zweite Sylbe des Worts statt *i* antretende Aspiration theils der Wechsel von *l* und *r* in diesem Wort durch *verehasiü* der T. Agn. und *φολλοιωμ* auf Nro. LXXIV. erwiesen ist, liegt es nahe an eine Campanische Bundesmünze zu denken, etwa aus der Zeit des Abfalls der Campaner vom Rom, wo die Capuaner, Atellaner, Calatiner und Sabatiner mit einander verbunden erscheinen. Liv. 26, 16. 34. 27, 3. Uebrigens könnte *velecha* theils Griech. Nominativ, theils Osk. Ablat. mit abgeworfenem *d* sein. Doch kann es auch abgekürzt sein aus *LEAEXANOS* sc. *nummus*, und dafür sprechen die Münzen von Phaestus auf Creta mit der Aufschrift *LEAXAN* oder *LEAXANOS*, von denen Friedländer in den *Annal. dell' Instit. arch.* 1846. p. 150 seq. spricht mit Anführung der Abhandlung von P. Secchi *Giove LEAXANOS e l'oraculo suo riconosciuti*. Rom. 1840. Sie führen zugleich auf eine mir wahrscheinlichere Vermuthung. Wie nemlich die Identität des Cretischen Jupiter *Velchanos* mit dem Osk. *Verehasius* oder *Visilinus* wohl unbestreitbar ist und beide einen Volks-Jupiter bezeichnen, so wird auch die Aufschrift der Cretischen und Campanischen Münzen eine appellative Bedeutung = *publicus* (*nummus*) haben. Das Prägen der Münzen war anfänglich, so lange das öffentliche Geld gewogen wurde, Privatsache der Vornehmen. Als diese aber durch zu schlechtes Münzen den Aermern bedrückten, nahm sich der Staat im Interesse der Freiheit und des allgemeinen Wohls des Geldmünzens an und nun wurden mit dem Ausdruck *velechanus* die Staatsmünzen als solche bezeichnet, vielleicht auch zugleich unter den Schutz des Jupiter gestellt (vgl. zu Nro. I.). Aehnlich möchte auch die Inschrift *LAΣ* auf den Tarentinischen Münzen (Carell. *Catal.* p. 48. n. 146—149. Fiorelli *mon. rar.* p. 33. n. 70.) zu erklären sein, da wir den

Zusammenhang von vereiü mit vesune und βασιλεύς nachgewiesen haben (zu C. Ab. 2.). Die Stadt, der unsere Münzen angehörten, bliebe nach dieser Erklärung unbestimmt und könnte irgend eine uns bekannte sein.

LXVI.

hürz ürtai meg...
 pun klufe.....
 venüsiessi.....
 gabu*at perra...
 markül fan.....
 teskaat pusnai...

Seorsim a recta...
quum audivit...
Venusinorum...
arefacit terram...
Mercurius...
auspieio definiit posticae...

Bekannt gemacht durch einen Stich, den unsere Tafel II. getreu wiedergibt, von Lupoli Iter Venus. p. 265. unter der Ueberschrift: *Venusiae ex lapide tiburtino adhuc inedito*, und mit der Bemerkung: *Id (epigramma) ex Baronis Antonini schedis opportune accepi, cuius per hanc aetatem, ut pretiosissimis huiusmodi cimeliis passim accidit, ne memoria quidem manet, si pessime tamen adfectum lapidis frustulum excipias, ex quo nihil nisi obscura aliquot litterarum vestigia colligere datur.* Dieses *lapidis frustulum* darf aber nicht von dem Stein verstanden werden, auf dem die obige Inschrift stand, sondern vielleicht von einem andern Fragment, welches Lupoli als dazu gehörig angesehen zu haben scheint. Denn von jenem sagt er p. 224. *Is Venusiae adversus Cathedralem Ecclesiam ante hoc tempus absque ullo honore iacebat, quem tamen nullo mihi pacto invenire datum.* Die Zuverlässigkeit des Baron Giuseppe Antonini ist in Italien selbst bestritten und deshalb war Mommsen (Zeitschr. für gesch. RW. Bd. 13. S. 470.) geneigt, diese Inschrift für unächt zu halten — in den Unteritalischen Dialecten hat er sie nicht einmal wieder erwähnt: „jedenfalls würde, selbst wenn der Stein ächt wäre, mit dieser monströsen Copie nichts anzufangen sein.“

Mag Antonini ein Fälscher und auch Lupoli unzuverlässig sein (Mommsen I. R. N. p. 39.), es folgt daraus wohl ein Verdacht aber nicht die Nothwendigkeit, dass auch unser Stein unächt sei und specielle Gründe können auch jenen Verdacht beseitigen. In der That scheint mir nun die Copie das Gepräge nicht bloß der Treue sondern auch der Sorgfalt an sich zu tragen. Dahin rechne ich die Eigenthümlichkeit des Alphabets in manchen Buchstaben, und dass auch blosse Buchstabenreste wiedergegeben sind. Ausserdem findet sich in den Wörtern und den Flexionen einerseits so vieles ächt Oskische, dass nur ein Kenner dieser Sprache, was doch Antonini schwerlich war, dieses erfunden haben könnte; andererseits auch wieder solche Abweichungen, auf welche ein Nachahmer von andern Oskischen Denkmälern nicht hätte verfallen können. Aus diesen Gründen halte ich die Inschrift für ächt und versuche wenigstens eine Auslegung,

wenn diese auch schon wegen der fragmentierten Beschaffenheit des Steins nur unvollkommene Resultate liefern kann. Offenbar zeigt nelmlich schon der Stich selbst an, dass der Stein oben und zur Rechten unversehrt, unten und zur Linken aber abgebrochen gewesen sei. Dieses wird auch durch die Schrift wenigstens in so weit bestätigt, als zur Rechten, wo die Zeilen wegen der Rückläufigkeit der Schrift anfangen, ganze Wörter stehen (hürz, pun, venüsiessi-, gabu*at, markül, teskaat), zur Linken aber die meisten Wörter unvollständig sind. Wortinterpunction hat die Inschrift nicht; die Abtheilung der Wörter ist aber überall unzweifelhaft.

Was das Alphabet betrifft, so haben a b e i i k l m p r t v im Ganzen die gewöhnliche Oskische Gestalt, das t ist nur etwas unterhalb des obern Endes, das l etwas oberhalb des untern Endes des Hauptstrichs schief durchstrichen, was auch sonst vorkommt. Eigentümlich sind T = g, wie auf alt Griechischen (z. B. der Säule von Malos Corp. Inscr. 3.) Messapischen und andern Inschriften, ⊕ = f, wie im Griechischen, Etruskischen und, nur eckig, auf dem Stein von Crechio, ⊖ = h (von Lupoli fälschlich für ph genommen, welche Geltung es nur im Etruskischen auch hat) also wie mitunter auf den T. Eug. z. B. in habetu, von der gewöhnlichen Osk. Form nur durch Abrundung verschieden, ʀ = n, der Etruskischen Gestalt am nächsten stehend, ʒ = s, wie im Etruskischen und in dem zweiten Nolanischen Vasenalphabet, nur aber rückläufig, und > = ü, also etwa ein zur Seite gelegtes eckiges Ω, und noch ähnlicher dem ü in reikül auf dem Stein von Crechio, mit dem es in einem unverkennbaren graphischen Zusammenhange steht. Auch wird für das gewöhnliche V = u der zugleich den Consonanten v bezeichnende Buchstabe gebraucht, was auf andern Oskischen Inschriften nur selten vorkommt (z. B. Nro. LX). Das Zeichen ll in Z. 2. und 3. ist schwerlich ein doppeltes i, von dem nicht abzusehen ist, wie es in die erste Sylbe des Namens der Stadt Venusia kommen sollte und welches auch in klufii in der sonst häufigen Anwendung desselben im Oskischen keine Analogie findet. Ich halte es daher für ein zweites Zeichen des Buchstabs e, wie im Lateinischen und in der Inschrift von Rapino. Auch die Griechisch geschriebenen Oskischen Inschriften z. B. Nro. LXXIV. LXXVI. LXXIX. vgl. LXXIII. und LXXV. bedienen sich für den e Laut theils des E theils des H, aus welchem letztern mit Weglassung des Bindestrichs das ll herkommt. d kommt nicht vor; wo es stehen könnte, am Ende von gabu*at und teskaat, ist t gesetzt, welches man im Süden überhaupt dem d am Schlusse vorgezogen zu haben zcheint, vgl. πωτ und εσωτ auf Nro. LXXIV.

Hinsichtlich der Deutung ist die von Lupoli ganz unwissenschaftlich und darum fast völlig unbrauchbar. Er liest Z. 1. phurturtai met Z. 2. pun klufii... Z. 3. biinusiessi Z. 4. gabu atperra Z. 5. markul phan Z. 6. teska atpusnai und übersetzt, ohne die fragmen-

tarische Beschaffenheit des Steins zu beachten: *Recte iudices post lustrationem [statuerunt] Venusiae terminos a parte Marcolis fanum a parte postica loca augurio designata.* Versuchen wir ein Besseres an die Stelle zu setzen.

hürz. Auf dem Stich steht hürt, was aber nach aller Analogie kein Oskisches Wort ist. Ich glaube daher, das ein unterer Querstrich, der das t zum z machte, verschwunden oder unbeachtet geblieben ist. Damit gewinnen wir die aus Agn. 48. bekannte mit dem Dativ construierte Präposition hürz = *foris, seorsim ab.* — úrtai. Der erste Buchstab kann kaum anders als zu einem ü ergänzt werden. Das Wort ist das Griech. Adjectiv ὀρθός, wovon auch die Frentanerstadt *Ortona* den Namen haben wird und welches ich ausserdem in den T. Eug. III, 4. inuk uhturu urtes puntis frater ustentuta = *et auctorem ὀρθαῖς πεντάσι* (in ordentlichen Abtheilungen zu fünf) *fratres ostendunto.* 10. inumek sakre[m] uvem urtas puntis fratrum upetuta = *Tum sacrem ovem iustae πεντάδες fratrum obeunto* wiedererkenne. Vgl. auch zu Sab. 1, 4. urithns. úrtai stand aber auch hier wohl nicht substantivisch wie Griech. ὀρθήν (*sc. ὁδόν*), δι' ὀρθῆς (*sc. ὁδοῦ*) Lat. *recta (via)*, sondern als Adjectiv des folgenden Worts meg... nicht met... (vielleicht mit μέγαρον grosses Gemach. inneres Heiligthum zusammenhängend?).

pun ohne Zweifel identisch mit dem sonstigen pün, wie Lat. *quum* und *quom.* — klufe[t], denn so ist wahrscheinlich zu ergänzen, 3. Pers. sg. Indic., aber wohl nicht präs. von γλύφειν = *cum fodit*, sondern perf. von *cluere, κλύειν*, wovon auch viele Osk. Eigennamen wie *Cluvius, Cluventinus* u. s. w. herkommen; also = *cum audivit.*

benüsiessi, als Gen. pl. 2 Decl. wichtig, bei dem m abgebrochen aber auch ursprünglich weggelassen sein kann. Das ü ist in dem neueren Namen der Stadt *Venosa* wieder hervorgetreten. Das erste i wie in piistiai, Nol. vipieis, Lat. *Venerens* und *Venerius.* Dagegen möchte das zweite i irrig statt i gelesen sein, wie in úrtai umgekehrt i statt i. Die Osk. Bildung des Ethnikon in -ius statt -inus kommt auch noch auf dem Venusiner Steine bei Lupoli p. 309. vor COL. VENVSIA.

gabuat wohl zu ergänzen gaburat oder gabulat und jedenfalls = *καυρόει, torret, arefacit*, daher das folgende Substantiv perram ausgegangen sein wird, = *γῆν, terram* wie dieses alterthümliche Wort (vielleicht ursprünglich *Ferra*, Erde, dann Wechsel von φ und t) von der Glosse bei Lykophon 1428. erklärt wird.

markül könnte der Name *Marcellus* sein. Lupoli erwähnt aber eine ihm von Matth. Simonetti in Cales mitgetheilte Gemme mit dem Bilde des Mercurius (geflügelte Schuhe, in der Rechten einen Beutel, in der Linken einen Caduceus) und der Inschrift *MAPCHOA*, womit er den Chaldäischen Namen des Mercur markolis vergleicht, und hält daher das Wort für den Venusinischen Namen des Mercur. In der That scheint der Stamm

merk- mit unserm markjan, merkên = *designare, limitare, marka* = *limes, terminus* zusammenzuhängen, so dass Mercur, wie Hermes, ursprünglich der Gott der bezeichneten Gränze, der Feldmark war, weil aber auch der Käufer verkaufte Sachen zur Unterscheidung von andern für sich zeichnen (*mercari*) liess (L. 1. pr. §. 2. L. 14. §. 1. D. de peric. et comm. 18, 6.), mit zunehmendem Verkehr immer mehr der Gott der Waaren, des Handels und Verkehrs wurde. Den Cultus des Mercur in Venusia bezeugen noch Lat. Inschriften bei Lupuli p. 289. IV. V., wo er das eine Mal *INVICTUS*, das andere Mal *PACIFICUS* heisst. Hier ist er ohne Zweifel noch als Gott der Feldmark zu verstehen. — fan.. mag = *fanum sein*

teskaat. Ueber das Sabin. und alt Lat. *tesquum, tescum* s. das Glossar und die Lexica. Es kommt nicht nach Scaliger von *δαμόσια* oder nach Varro de L. L. 7, 2. §. 8—12. (und Mommsen S. 300.) von *tueri*, was schon die constante Schreibart *tesc-* widerlegt, sondern von *θήρ* = *fera* her; daher *loca tesca* (gleichsam *θήρωνα*) zunächst Orte, wo sich wilde Thiere aufhalten, „Wildniss,“ und weil man diese zum Auspicium wählte, bei welchem die Stille der Natur durch nichts gestört werden durfte (T. Eug. VI, 5—7.) zur Vögelschau bestimmte Orte. Fest. v. *Tesca* p. 256. Müll. Varr. l. c. Das hiervon abgeleitete Verbum *teskaum* musste also entweder „zur Wildniss machen“ oder „zum Auguralorte bestimmen“ heissen (wofür sich bei Varro a. a. O. eine Formel findet). Letzteres ist wahrscheinlicher, da *pusnai = posticae* ebenfalls als Auguralwort auf den T. Eug. häufig vorkommt. Grammatisch kann aber *teskaat* nicht 3. Pers. sg. präs. sein, welche ein kurzes *a* hat, während das doppelte *a* im Osk. die Länge ausdrückt. Ohne Zweifel steht also *teskaat* für *teskafet*, eine Elision, deren Zulässigkeit und Vorkommen im Lat. in Anwendung auf die 3. Pers. sg. perf. der 1. Conjug. (z. B. *vindicāt* statt *vindicavit*, wie *vindicasti* statt *vindicavisti*) bei unsern Grammatikern (Rudimann I. G. T. I. p. 326. Lachmann ad Lucret. p. 290.) bestritten ist. Sie hat aber eine Gewähr in der versificierten Inschrift bei Mommsen I. R. N. 4070. Z. 3. ITA. LEIBERTATE. ILLEI. ME. HIC. DECORAAT. STOLA. Zwar emendiert Mommsen nach Burmann mit Haupts Zustimmung *DECORAT*. Das Versmaass fordert aber diese Aenderung nicht nothwendig und ihr widerspricht, dass alles Uebrige, was von den Schicksalen und dem Betragen dieser Freigelassenen vorher und nachher erzählt wird, im Perfectum steht. Richtiger urtheilte also Pontanus von diesem im Oskerlande gefundenen Steine (Mommsen l. c. p. 214.) *Oscos enuntiasse praeteritum verbi DECORO in tertia persona non DECORAVIT sed geminato A DECORAAT*. Auch scheint ein zweites Beispiel eines solchen Perf., nur mit Einem *a* geschrieben, in einer andern Inschrift Orell. 4849. vorzukommen; denn nach dem Zusammenhange muss dort *LOCAT = locavit* sein.

Kehren wir zu unserer Oskischen Inschrift zurück, so war diese offenbar sacralen Inhalts und ertheilte wahrscheinlich irgend eine Vorschrift

für Augurien, welche auf dem Gebiet der Venusiner da, wo Markol sein Heiligthum hatte, vielleicht zur Zeit einer Dürre gehalten werden sollten. Sie muss vor das J. d. St. 463. fallen, weil Venusia damals Römische Colonie mit Lateinischem Rechte wurde. Uebrigens darf Oskische Sprache in Venusia eben so wenig auffallen, (vgl. Mommsen S. 103.) wie eine bestimmte Eigenthümlichkeit, zu der sie sich in dieser volkreichen und ansehnlichen Stadt entwickelt hatte. Venusia in der Nähe von Bantia (Liv. 27, 25.) auf der Gränze zwischen Samnitern und Lucanern gelegen (Strab. 6, 3. §. 7. p. 283.), war Sabellisch oder Samnitisch (Horat. Sat. 2, 1, 34 sq. Strab. 5, 4. §. 11. p. 254.), galt aber aus früherer Zeit her für eine Diomedische Ansiedelung (Serv. ad Aen. 11, 246.) und heisst daher auch Daunisch (z. B. Plin. H. N. 3, 11, 16.) und gewöhnlich, wie bekannt, Apulisch. So werden also namentlich die Eigenthümlichkeiten im Alphabet aus der frühern übrigens auch Oskischen Culturperiode herkommen, deren Spuren die Samniter nicht völlig verwischten.

LXVII.

LIPINEIS

|

Vibii Irini.

Auf einem in Sorrent gefundenen Grabsteine — bisher dem einzigen mit Oskischer Aufschrift. Bei Mommsen Nro. XXXIV. S. 190.

Da auf einem Grabsteine der Mangel des Vornamens sehr auffallend sein würde, so nehme ich ein Punct hinter *E* an. Der letztere Name ist rein Griech. Stammes = *ἱρινος* oder *εἶριν*, der Spartanische Jüngling. Doch kann man auch an erine, den Marsischen Namen einer Gottheit (Sab. 9, 4.) denken. *irineis* ist übrigens nicht irineis sondern irinis nach gewöhnlicher Geltung von *i*. Vgl. kerri.

LXVIII.

a. αυτυσκλι

|

Ausculanorum.

Aufschrift einer Münze von Asculum in Apulien. Bei Friedländer S. 54 fig. Tab. VII. Münze 1. Von ihm ergänzt *αυτυσκλινοουμ* und wegen des Zeichens *ε* für *h* als Oskisch erkannt. Doch liegt näher ein Gentile entweder ohne alle Verlängerung nach der 3 Decl., wie *safinim*, *aisernim*, hier nur mit abgeworfenem *m*, oder mit der Verlängerung in *-ius*, also: *αυτυσκλι(εσιμ)*. Dieses entspricht der Griechischen Bildung des Namens auf den Münzen mit *ΑΤΣΚΑΙΩΝ* Mionnet Description des méd. I. Suppl. p. 262. Einige andere Münzen (2. 3. 4.) mit *ΑΤΣΚΑΙΝ* oder *ΑΤΣΚΑΑΝ* verrathen eine spätere Zeit und den Uebergang in den Lat. Namen *Ausculum*, *Ausculini*, *Ausculani*.

Der ursprüngliche Name führt auf die Ableitung von *augur*, *augurium*, welches also auch Oskisch gewesen sein muss. Zum Beweise dient

das Picentinische *Asculum*, welches seinen Namen ohne Zweifel von dem Specht erhalten hatte, der die Picenter führte. Strab. 5, 4. §. 2. p. 240. Im benachbarten Calabrien sollte *Petilia ἀπὸ τῆ πέτασθαι*, von der *præpete ave* benannt sein. Serv. ad Aen. 3, 402.

b. 'lovceri' | *Lucerinorum.*

Auf Münzen mit rechtläufiger Lat. Schrift. Bei Lepsius Tab. XXX. n. 52. Von Friedländer und Mommsen als nicht Oskisch übergangen. Luceria im nördlichen Apulien war schon im Anfange des fünften Jahrhunderts Rom verbündet; im J. 438. wurde es Römische Colonie mit Latinischem Recht (Liv. 9, 2. 26. Diodor. 19, 72. Vellei. 1, 14.) Es mag also wahrscheinlich sein, dass seine noch vorhandenen Münzen mit Lat. Aufschrift aus der Zeit des Colonialrechts herrühren. Doch kann der Römische Einfluss dort auch schon früher die Lat. Schrift verbreitet haben, und so führen wir diese Münzen als möglicher Weise Oskisch an. Das Wort kann auch hier Genit. pl. 3 Decl. mit weggelassenem m sein.

LXIX.

a.

akudunniad | *Acherontia.*

Rückläufige Osk. Aufschrift einer Erzmünze. Bei Friedländer S. 53. Tab. VII., der sie insoweit unrichtig beschreibt, als der behelmte Krieger auf der Rückseite unter dem Schilde links nicht ein Schwert sondern eine Lanze hält.

Man zweifelt, ob die Münze, deren Fundort unbekannt ist, Aquilonia oder Acherontia im südlichen Apulien an der Gränze von Lucanien zuzuschreiben sei. Spruner hat auf seinem Atlas auch ein *Aceronia* am Tarnarus im Picentischen Campanien, aber mit einem Fragezeichen. In der That scheint dieses auf einem blossen Irrthum zu beruhen. Hinsichtlich der andern beiden Orte kann Friedländers Argument, dass Acherontia ausserhalb des Osk. Sprachgebiets liege, nicht entscheiden; denn es liegt dicht bei Bantia. Für Acherontia streitet aber die Sprache. Wir kennen den Wechsel des h und k, den des r und d in diesem Wort aus dem zu Nro. LX. Bemerkten, und das doppelte nn würde sich für *Aquilonia* nicht erklären lassen, während wir für *Acherontia* das Beispiel *kumben-nium = conventio* haben. Der Name der Stadt bedeutet ἀγορά, *Forum*.

Für auch noch Oskisch glaube ich folgende Apulische Inschrift halten zu müssen:

b.

. . . RATYR TITOYR . . .
. . . RATVR TITV . . .

Canusinisches Fragment eines grossen Architravs, entweder in zwei Sprachen, oder wahrscheinlicher nur in zwei Alphabeten geschrieben. Aus

Mola peregrinaz. letter. per una parte dell' Apul. p. 39. mitgetheilt von Mommsen S. 94. — Die Ergänzung des Osk. Worts *embratur* liegt um so näher, als auch *Titurus* oder *Titurius* ein Sabinischer Name ist und auf Nol. 15. vorkommt.

Eine andere Inschrift, die Mommsen in Ruvo (dem alten Rubi, östlich von Canusium) angeblich auf einem Grabstein gesehen hat, und ebenfalls für ungriechisch hält,

EIPEAI
AϠHNA

nähert sich wenigstens sehr dem Griechischen. Das erste Wort ist das auch bei Homer Il. 18, 531. und Hesiod. Theog. 804. im Plural vorkommende jedoch hier nach dem Osk. vereü geformte *εἶραι* = *comitia*, Lakonisch *ἀπελλαι*, im Saliar. Liede *poploe*. Im zweiten erkenne ich den auch alt Lat. Dativ mit weggelassenem *i*, wie dieses in der 2 Decl. später constant wegblieb (Mommsen S. 365.), weshalb auch das *-ai* mit dem Lat. Nom. pl. *ae* zu vergleichen sein wird. Der Sinn ist also. „Das Volk der Athena,“ nemlich der Athena *πολιάς*, wie in Athen, die also in Rubi die Stelle des Appellun oder Zeus *πολιεύς* vertrat (s. zu LXXIV.). Der Stein kann daher kein Grabstein gewesen sein. — Dass aber hier in der That auch ein alt Italischer vom Griechischen unterschiedener Dialekt vorliege, zeigt die Aufschrift der Münzen von Rubi: *ΓΡΟΛΕΟΕ*, mit *PT* auf der Vorderseite (Mommsen S. 94.), womit die Puteolanische mit *ΦΙΣΤΕΛΙΑ* auf der Vorderseite, *fistluis* auf der Rückseite zu vergleichen ist (Friedländer S: 31.). Offenbar hatte Rubi, wie Rudiä und in Campanien *Phistelia*, eine doppelte Bevölkerung und Sprache und in der einheimischen Sprache hiess die Griechisch *PT(βοι)* und danach Römisch *Rubi* genannte Stadt *groveoe*, worin das aus einer starken Aspiration entstandene *g* vor *r* eben so ausfallen konnte, wie in *ravus* (vgl. *γραῦς*, die runzelichte Haut, die Greisin und unser *grau*) und in dem Namen der Stadt *Caulonia*, die auch *Aulonia* heisst, oder wie im Lat. vor *lac*. Vielleicht ist auch auf den Münzen von Orra, die die beiden Aufschriften *ORRA* und *ΓOR* tragen (Mommsen Röm. Münzw. Beil. R. Nro. 4. a. E.) die letztere eben so zu erklären. Das *e* vor *oe* in *groveoe* scheint dem *ε* vor *ai* in *εἶραι* entsprechend. Auch *oe* ist als Nom. pl. 2 Decl. alt Lat. (*Pilumnoe poploe*), wie der Nom. pl. *ai* und Dat. sg. *a*. Hiernach dürfen wir schliessen, dass die ganze Diomedische Bevölkerung Apuliens, so weit sie reichte, der dortigen einheimischen Sprache einen ähnlichen Charakter aufgedrückt hatte, wie die Evandersche der Lateinischen; denn beide waren Argivisch. Vgl noch die Münze von Arpi unter Nro. LXXIV. Die meisten Städte Apuliens scheinen aber eine doppelte, theils pelagisch-Ausonische theils Griechische Bevölkerung gehabt zu haben.

LXX.

vereias: lůvkanateis.		<i>Concilia Lucanatis</i>
aapas: kaias: palanu		<i>pagi terrae arva.</i>

Oskische rückläufige Schrift auf einer Bronzeplatte in Form eines rohen Hermen; rechts zu Anfang der zweiten Zeile mit einem runden Loch zum Aufhängen, oder Einschlagen in einen Stein, links zu Ende der ersten Zeile mit einem dem Loch symmetrisch entsprechende Zeichen ○. Der Fundort unbekannt. Bei Mommsen Nro. I. Taf. VIII. S. 169.

Ueber vereias zu C. Ab. 2. lůvkanateis offenbar von einem Nom. lůvkanas, wie *Larinas*, *Interamnas*, welches Gentile auf eine Gemeinde mit dem Namen lůvkanũm zurückweist. — aapas, Genit. sg. oder Nom. pl. von aapũ, scheint mir dasselbe Wort mit ᾠβή, ahd. awa, Aue, also *pagus*, *tribus*. Es ist daher auch mit *ops*, die fruchtbare Erde verwandt und *Apuli* (worin a nur lang vorkommt, Lachmann ad Lucret. p. 37.) nur eine andere Formation von *Opici*, weil sie eine grosse fruchtbare Ebene bewohnten. Auch der *Apenninus* wird von apũ und εννίειν abzuleiten sein und als der Fluren einkleidende Berg im Süden seinen Namen erhalten haben; vgl. die Namen *Ennius* und den Sallentiñer *Malennius* (Capitol. Anton. Phil. 1.). kaias eben so von kaiũ = γαῖα, Gau, *terra*, *territorium*. palanu muss Nomin. sein, auch wenn die vorangehenden Wörter Genitive wären. Hinsichtlich des Stammes denke ich an παλύνω, aufstreuen, παλύντη, *pollenta*, Malz; ὁ πέλανος, τὰ πέλανα, Opferkuchen, Getraide, also *sata*, *segetes*, welche in den zwölf Tafeln (*amsegetes*) die Felder selbst bezeichneten. Dieser Begriff fordert aber einen Plural, daher halte ich palanu für Nom. pl. neutr. 2 Decl., wo die Osker ebenfalls u für das Lat. und Griech. a setzten.

Die Bedeutung einer Gränzbezeichnung ist klar. Mommsen, der die beiden mittleren Worte unerklärt lässt, hat bei palanu(m), wie er ergänzt, an die Stadt *Pallanum* gedacht, die fern von Lucanien im Frentanerlande liegt. Obgleich dieses irrig ist, so verdienen doch seine mittelalterigen Beweisthümer für eine *Lucania* in dieser Gegend Beachtung. Vielleicht waren diese Lucanaten nicht einmal Colonen der Lucaner, sondern lůvkanũm ein Adjectiv von appellativer Bedeutung, wie būvaianũm. Allein wahrscheinlicher ist es doch, dass lůvkanas hier als Erweiterung des *Lucanum* (sc.) *nomen* zu nehmen und unter der vereiũ lůvkanas also die Volksgenossenschaft der durch Ein Consilium vereinten bekannten Lucaner zu verstehen sei, deren Münzen wir sogleich kennen lernen werden. Wir bezweifeln daher auch nicht, dass die drei Wörter aapas kaias palanu sämmtlich Nom. pl. sind. Nähme man die ersten beiden als Gen. sg., so wäere die Gränzbezeichnung blos für Saatzfelder mit doppeltem Ausdruck des Territorium ziemlich seltsam. Nimmt man aber alle drei Wörter als Pl., so erscheint diese Häufung um so passender, wenn

die Territorien verschiedener Commünen zusammengefasst werden sollten, für die theils mehr der eine theils mehr der andere Ausdruck sich eignen mochte.

LXXI.

λουκανομ

| *Lucanorum.*

Aufschrift von Münzen der Lucaner. Bei Friedländer S. 57 fg. Tab. VIII. Münzen 1. 2. 3. und blos νομ auf 4. Auf der Vorderseite von 3. über dem Kopf der Victoria: νικα. Andere Münzen der Lucaner haben die Griech. Aufschrift λυκιανων. Alle diese Münzen scheinen von einem *nomen Lucanum* in einer ähnlichen Staatsgenossenschaft, wie die der Campaner war (Nro. XXXIX.), ausgegangen zu sein. Die Deutung des Namens von λυκος war ohne Zweifel Griechisch; die Lucaner selbst werden sich von λουκ- dem Stamme des Lat. *lucere* so genannt haben = die Lichten.

LXXII.

ESOPETRV
SVMOATIMEI
ECOLVPV
MASIOTER

| *Illo lapides
simul caeduntur,
hoc vestes
subiguntur.*

Auf einem kleinen Bronzegeräth aus Pästum, das auf der einen Seite löffelförmig, auf der andern spitz zuing. Aus Bamonte *antichita Pestane* mitgetheilt von Mommsen Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. 13. S. 472. Schon dort scheint letzterer geneigt, in dieser Inschrift ein mittelalteriges Product zu sehen, das mit *ego Petrus* angefangen habe. In seinem späteren grösseren Werke hat er sie ganz weggelassen.

Wiewohl es nun misslich scheint, eine Inschrift, von der nicht einmal ein sicherer Text vorhanden ist, deuten zu wollen, so trägt doch die vorliegende einen so ausgeprägt Oskischen Charakter an sich, dass ich mich über diese Bedenklichkeiten hinwegsetzen zu dürfen glaube.

‘eso’ und ‘eko’ sind Abl. sg. neutr. der bekannten beiden *pronomina demonstrativa* nur mit weggelassenem d des Abl., wie z. B. in ek-a, und auch ohne das sonst gewöhnlich aber nicht immer hinzugefügte -k. ‘petru’ kann nur Nom. oder Acc. plur. fem. oder neutr. 2 Decl. sein. Der Stamm, jedenfalls das Griech. πέτρα, πέτρος liegt auch dem Sab. Namen *Petronius* zu Grunde und da aus dem alten Genit. pl. *lapiderum* bei Charis. 1, 40. auf einen ursprünglichen Stamm *la-pider-* geschlossen werden darf, so war auch *la-pis* aus *lāas* und petr- zusammengesetzt, wie man auch *saxum silex* sagte Liv. 1, 24. — ‘sumol’ = *simul* (alt Lat. *semol* Mommsen I. R. N. 4495. Umbr. *sumel* T. Eug. IIb. 27.). Die Einmischung eines Griech. Buchstabens in ein sonst ganz Lat. Alphabet könnte um so mehr Bedenken erregen, als nachher auch ein Lat. L vor-

kommt. Aber solche Einmischungen sind selbst auf Lat. Inschriften nichts Seltenes und gerade das Λ erscheint auch in Lat. Inschriften Gor. Etr. T. I. p. 432. n. 19. Massmann lib. aur. p. 47. not. 1. — $\tau\mu\epsilon\iota$ muss falsch gelesen sein. Es kann zwar dem Stamme nach leicht auf $\tau\acute{\epsilon}\mu\upsilon\epsilon\iota\nu$, $\tau\epsilon\mu\acute{\eta}$ oder $\tau\acute{\iota}\nu\epsilon\tau\epsilon$ zurückgebracht werden, aber die Endung würde blos einen Dat. sing. 2 oder 3 Decl. zulassen, während doch ein Verbum erfordert wird. — 'lupu' wiederum Nom. oder Acc. pl. fem. oder neutr. 2 Decl. und dem Stamme nach = $\lambda\omega\pi\acute{\eta}$, das Gewand. — 'masioter' ist die Osk. 3. Pers. sg. präs. pass. und dem Stamme nach entweder von $\mu\alpha\acute{\rho}\acute{\upsilon}\omega$, ziehen, oder richtiger von $\mu\acute{\alpha}\omega$, $\mu\acute{\alpha}\sigma\omega$, betasten, drücken, kneten, bestreichen, woher auch $\mu\alpha\acute{\sigma}\acute{\alpha}\omicron\mu\alpha\iota$, kauen, abzuleiten. Aus der Zusammenstellung 'lupu masioter' erhellt, dass die Osker wie die Griechen die (Feminina und) Neutra mit dem Singular des Verbum construierten.

Dieses grammatische Ergebniss passt nun sehr gut zu dem Instrument, auf welchem die Inschrift steht. Offenbar sagt letztere, wozu dieselbe dient: zugleich werden mit jenem (spitzen) Ende Steine gemeisselt oder gehauen (auch die Griechen sagen $\pi\epsilon\tau\acute{\rho}\omicron\tau\omicron\mu\omicron\varsigma$ für Steinmetz), mit diesem (löffelförmigen) Gewänder (beim Walken) gedrückt, um sie gleichmässig weich zu machen, oder auch, um Farbe einzuschmieren.

Offenbar ist aber auch diese Inschrift versificiert wie Nro. XII. Es sind vier Vierfüsser, von denen auch dem Reim oder der Assonanz nach der erste mit dem dritten, der zweite mit dem vierten correspondiert. Daher müchte denn statt $\tau\mu\epsilon\iota$ etwa $\tau\mu\tau\epsilon\upsilon$ = $\tau\acute{\epsilon}\mu\upsilon\epsilon\tau\alpha\iota$ zu lesen sein. Sollte die Inschrift in Pästum, wo sie gefunden worden, auch verfasst sein, so wird man sie in die Zeit des Uebergangs der Stadt in eine Röm. Colonie — kurz vorher oder nachher — setzen müssen (s. zu Nro. XL.). Daraus allein erklärt sich der Gebrauch der Schrift neben der Fortdauer der Oskischen Sprache.

LXXIII.

$\epsilon\pi\epsilon\kappa\lambda\epsilon\iota\sigma\sigma\kappa\lambda\alpha$
 $\beta\epsilon\kappa\iota\omega$

II.

\cdot *Herculis cla-*
vae

duae.

Auf einer runden nach innen ausgeschweiften Basis von Terra cotta in drei um sie herumlaufenden Zeilen eingekratzt. Auf derselben ruht ein kugelförmiger Aufsatz von demselben Stoff, auf dessen beiden Seiten mit schwarzer Farbe je eine Keule gemalt ist. Der Fundort unbekannt. Bei Mommsen Nro. XXXV. Taf. XII. S. 190.

$\epsilon\pi\epsilon\kappa\lambda\epsilon\iota\sigma$ = hereklis statt des gewöhnlichen herekleis. Uebrigens ist dieses Piaculargeschenk sprachlich und sachlich schon oben zu Nro. LV. erklärt, und dadurch wird auch der Zweifel beseitigt, ob in dem zweiten Wort der dritte Buchstab wirklich Lambda und am Ende nicht vielmehr

βεις zu lesen sei. Mommsen hatte früher Zeitschr. Bd. 13. S. 468. *σπλαβεις clavigeri* übersetzt. Jetzt (S. 295.) vermuthet er darin einen Mannsnamen im Nomin. sg. — Wir haben das Zahlzeichen II. auf die beiden Keulen bezogen, weil dieses am nächsten liegt. Es könnte aber auch die Stelle des *dunūmma* auf Nro. XI. vertreten.

LXXIV.

<p>πατ φολ λορωμ. σορο ρωμ εν καπιδετ ωμ. κατας λεικειτ κο [5 εν] αχερηι λιοκαφειτ στα ****λ εσοτ βρατωμ μελιαν λ**</p>	<p><i>Quod pub- licorum ser- vorum et opifi- cum casas purgaverit atque illico levigaverit, sua pecunia] illud paratum grati libentes.</i></p>
--	---

Ein dreieckiger frontispizartiger Stein mit tiefer schöner Schrift von ziemlich altem Charakter; die dem Beschauer rechte Seite, an welcher nur tief unten etwas abgebrochen ist, $1\frac{1}{2}$, die linke schon von der vierten Zeile abwärts fragmentierte 1, die Basisseite 2 Palmen lang. Unterwärts der letzten Zeile ist der oberste Theil eines, wie es scheint, männlichen lockigen Kopfes in hohem Relief erhalten. Gefunden in Anzi (dem alten Anxia) in Basilicata am Abhange des Hügels $\frac{1}{2}$ Miglie vor der Stadt in südöstlicher Richtung in einem Grundstück. Herausgegeben von Andrea Lombardi in den memor. dell' Instit. arch. 1, 231. und, auch nach Autopsie, von Mommsen Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. 13. S. 464. alt Ital. Dial. Nro. XXXVI. Taf. XII. S. 191. Ich halte mich mehr an Lombardis und Mommsens erste als an dessen zweite Edition, die schon mehr auf einer Beurtheilung des Werths der einzelnen Buchstaben zu beruhen scheint.

πατ, wie 'pod' auf der T. Bant., hier in der Bedeutung von *quia*.

ρολλορωμ, vollohom; denn dass das eigenthümliche Zeichen dieses Alphabets = h sei, stellt *ξερεκλεις* auf Nr. LXXIII. ausser Zweifel. Das Wort kommt von *άλλα, ήλαια, vereiū*, welches, wie *διύκει verehasiūi* T. Agn. 11. 39. und das oben zu Nro. LXV. erklärte *velecha* zeigt, statt des adjectivischen i auch eine Aspiration in sich aufnahm. Zugleich geht aus dem letztern Worte hervor, dass auch ausserhalb der Griech. Stämme statt r das l in diesem Wort beibehalten wurde. (Vgl. zu C. Ab. 2.) Doch dürfte auch der Stadtnamen *Veleia* und *Velia* nicht mit Serv. ad Aen. 6, 359. von *έλη*, Sumpf, abzuleiten, sondern entsprechend den spätern Städtenamen mit *Forum (άγορά)*, ursprünglich mit diesem Wort identisch gewesen sein, und in Rom selbst wird die vielbesprochene *Velia* der Versammlungsplatz des Romulischen Volks und das alte Römische *in licium = in conventionem* (Varr. de L. L. 6, 9. §. 86—94.) nichts anders als *in velicium* mit abgeworfenem Digamma *ve* sein, indem man dabei ein Substantiv wie *coetus, conventus*, verstand. Andererseits dürfte, da unser vollohom und

der Name *Vosullica* den beständigen Wechsel von e und o auch in unserem Worte bezeugen, das stets für das verfassungsmässige Volk gebrauchte *populus* mit vereiü, *velia* zusammenhängen, indem es nur aus einer Reduplication der ersten allmählich härter ausgesprochenen Sylbe hervorging; denn die älteste bekannte Schreibart ist im Adjectiv *po-vblic-* (Mommsen I. R. N. 715. 716.) die auf eine noch ältere *po-v(o)lic-* (vgl. *πέ-φυγα*) zurückweist und damit erklärt, wie man auch *pullic-* statt *public-* sagen konnte (z. B. in der alten HS. des Plautus Ritschl de miliar. Popill. p. 4. 9. 36., wahrscheinlich auch in der Tribus Pollia). Diesen Zusammenhang beweist das Lakonische *ἀπελλάζειν* = *ἐκκλησιάζειν* (Plut. Lykurg. 6.) und *ἀπελλαί* = *comitia* bei Hesychius, welches man mit Recht mit *ἀολλής*, *ἀολλίζειν* und *ἀελλής* zusammengestellt und von dem *a copulativum* und *εἰλέω* abgeleitet hat. Daher ist auch *apellun* oder *Ἀπόλλων* ursprünglich mit dem *diüvei verchasiüi*, *Volcanus* und *Visilinus* identisch, und man muss mit *populi Arpani* übersetzen das *ΠΟΤΑΛΙ* (Osk. Gen. sg. 1 Decl. masc.) oder *ΠΥΛΑΙΟΥ* (Griech. Gen. sg. 2 Decl.) auf der Rückseite vieler Münzen des Apulischen Arpi mit *ΑΡΙΛΑΝΟΥ* auf der Vorderseite, was Mommsen S. 80. für den Eigennamen eines Mannes nahm, wozu aber der voranstehende Stadtname nicht passt. Das Griech. *πόλις* heisst auch ursprünglich das Volk, *πολλός* und unser viel ist dasselbe Wort und der *Zeüs πολίτης* wiederum mit dem *verchasius* identisch. *Plebs*, *plebes* scheint auch aus *pelebes* statt *velebes* erklärt werden zu müssen und nur aus einem Adj. verbale *vele-vos*, *a, om* (wie *pleores* = *plevres*, *plovs*, *plovrim-* aus *pelevos*, *pelovos*, *a, om*) von *εἰλέω* gebildet zu sein; es hat daher nicht von Haus aus einen verächtlicheren Sinn als *populus*, sondern stammt nur von einem anderen Sprachzweige, gewiss des Volks in Rom, welches sich so nannte. *Vulgus* endlich und unser Deutsches Volk zeigen wieder den adjectivischen Hinzutritt des Gaumenlauts, wie *vere-iü*, *vele-chü* u. s. w. — In unserem *vollhom* ist nun das doppelte l entweder so, wie *pullic-* in der Handschrift des Plautus zu erklären, was auf Annahme eines reduplicirten Subst. *vo-vlos* zurückführen würde, oder so wie das doppelte r in *sverrunei*, das doppelte l in *Velleiüs*, wonach denn das Subst. *vollos* oder *vollo* statt *vel(e)o* lautete. Jedenfalls ist die Bedeutung = *publicorum*, dem *vollhom* auch in der adjectivischen Bildung ganz entspricht (wegen des mittlern o vgl. *POPLV-COS* im *SC. de Bacchan.*). — Hinter diesem Wort und nachher hinter *καπιδιωμ* befindet sich ein kleines Quadrat als Interpunctiozeichen, ohne Zweifel um anzuzeigen, dass die so eingeschlossenen Substantive beide zu *vollhom* gehören.

σοροφωμ offenbar = *servorum* mit gewöhnlichem Uebergang des e in o. Das folgende o ist nicht eingesetzt, wie in *σακορο*, sondern stammhaft, da der Stamm des Verbum Lat. *serv-* Umbr. *seri-* lautet, die Römer also auch *serv-vos* statt *servos*, wie *prodiguus* st. *prodigus* u. s. w. gesagt haben

müssen. Bemerkenswerth ist der Gebrauch des Worts *σorovos* statt des sonstigen *famelo* (zu T. Bant. 22.), welches die Osker seiner Bedeutung gemäss offenbar nur dann gebrauchten, wenn der Kriegsgefangene, den der Staat am Leben erhalten hatte, (daher *servus*) verkauft und damit in eine Familie übergegangen war.

ειν = in, inim, schon von Mommsen erkannt. — *καπιδιτωμ*, *kapiditom*, sicher verwandt mit *κάπηλος*, wovon *καπηλευτής*, da l und d in der alten Sprache häufig in einander übergangen. Im Lat. nur noch in *caupo*, *copa* übrig, und von *κάπη*, Krippe, kleines Behältniss (*quod aliquid capit*), woraus Marketender und Bändler verkaufen, abzuleiten. Man verstand aber verfassungsmässig alle diejenigen darunter, die ein verächtliches sitzendes Gewerbe trieben. Dionys. 9, 12. 25. stellt die *ἐμποροὶ τε καὶ οἱ ἐργαζόμενοι τὰς βαναύσους τέχνας μέτοικοι* auch mit den Slaven, der *οἰκετικὴ θεραπεία*, zusammen als solche, welche bei den Römern eben so wenig wie Weiber und Kinder in der Censuszahl begriffen gewesen seien, mit dem hinzugefügten Grunde: *οὐδενὶ γὰρ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν*. Wie es nun *servi publici* und *privati* gab, so werden sich auch solche banausische Beschäftigungen treibende Metöken theils an Privatpatrone angeschlossen, theils unmittelbar unter den Schutz des Staats begeben haben, von dem sie dann auch Wohnungen höchstens mit *superficiarem* Recht erhielten. Wahrscheinlich sind sie auch identisch mit den Handwerkern, welche Valerius Poplicola von dem Vectigal befreite, das sie in der Königszeit hatten zahlen müssen (Plutarch. Popl. 11.); denn dieses beweist, dass man sie gleichsam als *res publicae* ansah, wie sie denn auch militärunfähig waren Liv. 8, 20. Eine Unterscheidung der *plebs* und *opifices* findet sich auch in dem Lateinischen Ardea Liv. 4, 9. 10.

κατας, *kahas* (nicht zu verwechseln mit *kaias* auf Nro. LXX.) dasselbe Wort mit *καῖας*, Höhlung, wovon *καιάδας*, die Grube, in welche in Sparta die Staatsverbrecher geworfen wurden, *κῶς*, das öffentliche Gefängniss in Korinth, und dem Lat. *casa*, ohne Zweifel von *ΧΑΣ*, *κῶς*, in sich fassen, wovon *κύβη* und das Lat. *cavus* (vgl. zu Bant. 13. 'castrid'). Also unser Kojе, Kajüte, Hütte, gemeine Wohnung. — *λεικειν* = *likit*, nicht nach Mommsen = *licet*, sondern starkes Perf. act. im Conj. (wie auch auf Röm. Inschriften bei solchen Grundangaben meist der Conj. steht. Zell Kenntn. der Inschr. S. 211.) von dem Stamm des alt Lat. *liquere*, flüssig, hell (*λγύς*), klar, rein machen, womit auch *λειμάειν*, das Getraide reinigen, zusammenhängt. — *κω* wahrscheinlich vollständig und jedenfalls verwandt mit der Partikel *con-*, *cum*, die im Lat. nur als verbindende Präposition oder, wie in *mordi-cus*, als Suffix vorkommt, hier aber auch wie das Griech. *καί* (eigentlich auch Dativ *κη*) als Satzverbindend erscheint. Das Lat. postponierte *que*, Griech. *τε*, ist auch dasselbe Wort, nemlich ein Demonstrativ (eigentlich *ek-o*), welches unmittelbar auf ein anderes als nahebei in Betracht Kommendes hinweist.

αχερηι = *acherei*, offenbar das Griech. *ἀκαρεῖ*, in Kurzem, sofort gleich darauf: vgl. *α* priv. und *carere*, *κείρειν*, vgl. zu 'carneis' auf der T. Bant. Gewöhnlich sagt man aber im Griech. *ἐν ἀκαρεῖ (χρόνῳ)* und so werden auch hier die ausgefallenen beiden Buchstaben (denn für so viele ist Raum) *εν* gewesen sein, welches sonst im Osk. gewöhnlich postponiert wurde. — *λιοκαφειτ* = *liokafit*. Mommsen hat statt *φ* in der Zeitschr. 1 (v), später ein *k* herausgegeben. Letzteres widerstreitet aller Analogie. In den *Memorie* steht ein T mit verkürztem linken Querstrich und von dessen senkrechten Strich unterhalb des Winkels noch ein gerader Schrägstrich niederwärts ausgeht. Offenbar ist dieses ein besonderer sonst in dieser Inschrift nicht vorkommender Buchstabe und zwar mit der Geltung von *φ* oder *f*, womit es auch nach dessen Gestalt auf dem Alphabet von Cäre und auf dem zweiten Nolanischen (nur dass hier die beiden Querstriche auf der linken Seite des Hauptstrichs stehn) die meiste Aehnlichkeit hat. Der Zusammenhang fordert hier nemlich ein Perfect, das Verbum selbst ein schwaches Perfect und dieses kennt das Oskische nur in *-ted* oder *-fed*. Das Wort ist offenbar = *laevigaverit*, jedoch im Anfang mit näherem Anschluss an die Griech. Formation *λείωω*, *λείαινω* von *λείος*, *laevis*. Vom Apputzen der Wände brauchte man das Wort auch im Lat. Varr. de re rust. 3, 11. §. 3. *Omnes parietes tectorio laevigantur*.

sva, *sva*, sicher das sonstige *suva* d mit abgeworfenem *d* (da dieses schwerlich noch in der folgenden Zeile gestanden haben wird) aber dem Griech. *σφός* entsprechend, wie auch Ennius ohne Zweifel schrieb: *Virgine' nam sibi quisque domi Romanus habet suas* (nicht *sas*, wie Fest. s. v. anführt, was allerdings *eas* sein würde).

Das erste Wort der folgenden Zeile muss Geld bedeutet haben und wird, wie auch *pecunia* auf Lat. Inschriften abgekürzt gewesen sein. Da nun der Buchstabenrest vor *εσοτ* sicher einem *Λ* (nicht *M* oder *A*) angehörte, so kann man auf eine Ergänzung *πεκυλ* und ein dem Lat. *peculium* (statt *pecunia*) entsprechend gebildetes Osk. Wort für Geld rathen, welches aber weiblich gewesen sein muss. Freilich liesse es sich, da von Sklaven und ihnen ähnlichen Personen die Rede ist, auch vom *Peculium* im eigentlichen Sinne verstehen; aber dann hätte es schwerlich abgekürzt werden können. — *εσοτ* = *illud* oder *istud* (das untenstehende Bild des Wohlthäters), eben so wie *amnüd*, *püd* gebildet. — *βρατωμ* = *paratum*, vgl. zu 'umbrateis' T. Bant. 6. Dasselbe Wort kommt auch auf unserer Sab. 10, 3. vor. — *μειλιαν* Mommsen: *μειαιαν*. Aber nach Lombardi kann man eben sowohl *Λ* als *A* lesen und ersteres fordert der Sinn. Das Wort ist nemlich mit *μείλια*, *μείλιχος*, mild, gütig (vgl. jetzt Nro. XLIXa, 7. *mee-likieis*) *ὦ μέλε* = Lieber!, desselben Stammes, von dem sich im Lat. *mel* (süss, Honig) und *melior* erhalten haben. Die Adjectivbildung wie in *amvianud*, *pūmpaiians* u. s. w. Also *grati*, *benevoli*, *libentes* oder *ex ingenio suo*, wie auf einer Lat. Inschrift aus dem Marserlande steht

Bullet. dell' Instit. arch. 1845. p. 72. Auf der Marsischen Inschrift aus Milonia (unten Sab. 9, 8.) stehen aber am Schluss auch abgekürzt beide Worte *meili. lib[en]s*. Da nun auch auf der unsrigen auf *μειλιαν* in λ (oder μ) folgte, so dürfen wir annehmen, dass auch hier etwa noch *λεβ* stand; daher unsere Uebersetzung.

Von der ganzen Inschrift fehlen also nur die Namen der Weihenden und dessen, dem geweiht wurde, schwerlich noch mit einem *upsens* oder *dedens*, welches, wie auf Lat. Inschriften häufig, hinzuzuverstehen ist. Erstere standen ohne Zweifel am verloren gegangenen Fuss des Hautreliefs. Die Weihenden werden aber die *publici servi et opifices* selbst gewesen sein. Dass jene Geld hatten, darf nicht auffallen. Auch bei den Römern hatten die *servi publici* eine weit freiere Stellung: durften sie doch seit der Kaiserzeit selbst über die Hälfte ihres Peculium testieren; bei den Oskern standen aber die Sklaven überhaupt den Freien viel näher (zu T. B. 22.). Ob der durch dieses Bild Geehrte den Dedicanten die Wohlthat auf eigene oder auf Staatskosten erwiesen hatte, ist nicht ersichtlich, denn wegen *bratom* muss man den Nachsatz mit *sva* (*pecunia*) anfangen. Wahrscheinlich aber das erstere, weil sonst die Inschrift auch diese Liberalität nicht verschwiegen haben würde.

LXXV.

διουφει κερσορει ταυρομ

| *Jovi versori taurum.*

Nachlässig geschriebene Bronzeplatte, in Monteleone, dem alten Vibonatum, im Bruttierlande gefunden. Bei Mommsen Nro. XXXVII. Taf. XII. S. 191.

Die Uebersetzung und Beziehung auf den *Zeὺς τροπαιος* schon von Orioli. Bemerkenswerth ist der offenbare Dativ mit *i*, welche Geltung *ei* haben, statt *ci*. Es war übrigens etwas sehr Gewöhnliches, nachdem man ein Thier geopfert, es darauf *in effigie* demselben oder einem andern Gotte als Geschenk in seinem Tempel darzubringen. So sandten die Corcyräer, welche nach einem Delphischen Orakel dem Neptun einen Stier geopfert hatten, einen Stier aus Erz nach Delphi und Olympia. Pausan. 10, 9. §. 2. Ein Kalb aus Erz in Capua s. bei Liv. 41, 13. (17.) eine Kuh aus Erz in Syrakus bei Serv. ad Aen. 2, 35. Vgl. ausserdem unter unseren Inschriften Volsc. 2. Sabell. in Lat. Schr. 4. Auch Mommsen Zeitschr. Bd. 13. S. 465, welcher zugleich nach Vergleichung von Sil. Ital. 6, 647. *ingentem taurum dona Jovi*, wegen Macrob. Sat. 3, 10. bemerkt, dass man hier nicht auch ein wirkliches Opfer annehmen dürfe, weil nach dem Sacralrecht dem Jupiter Stieren überhaupt nicht geopfert werden durften. Doch galt dieser Grundsatz nicht überall.

LXXVI.

- a. KOTTEIHIC
- b. KOTTEI
- c. KOTTI
- d. ΠΕΡΚΕΝΟΣ
- e. MAPAI. YCONTION
- f. MAPAI. YC. P

Auf Ziegeln aus Monteleone. Bei Mommsen Nro. XXXVIII. S. 192. und von ihm wohl mit Recht für Oskisch gehalten, besonders wegen der Genitivendung von a.

Die drei ersten rührten ohne Zweifel von demselben Meister her. *κόττος*, der Kopf, ist auch als Name im Griech. (Hesiod. Theog. 149. 714.) für einen Riesen, wie im Lat. *Cotta* bekannt. Der Name auf unserer Inschrift ist aber Gen. 2 Decl. von einem Nomin. *κοττιεύς* = *kottiis*. Ein' M. Cottius auf einer Campanischen Inschrift v. J. d. St. 645. bei Orell. 2487.

marai ist als Osk. Genitiv 1 Decl. zu Nro. LXXIV. nachgewiesen. Auch e. und f. scheinen von demselben Ziegelstreicher herzurühren. Das abgekürzte Wort in e. und f. wohl vollständig *YCONTIONης*, abzuleiten von *vesune* (zu C. Ab. 2.), womit auch die Etruskische Stadt *Visentium* zusammenhängt. Das Digamma ging in u über (vgl. *Τελητων* = *Veliensium*) nach welchem dann das e ausfiel. Da aber die Bildung mit t aus Worten auf -on un nicht Oskisch ist, so wird dieser Maras ein Etrusker (Rasener) gewesen sein.

Andere Vibonensische Figlinen *ΠΠΕΛΛΟΛ*, *ΟΒΟΥΛΟ*, *ΜΕΜΝΟΝΟΣ* und *ΣΑΝΝΩΝ* scheinen mehr Griechisch als Oskisch zu sein.

LXXVII.

ρεε | *Vi(bonensium).*

Aufschrift von Kupfermünzen aus Vibo-Hipponium, während die Griechischen derselben Stadt *ΕΠΙΩΝΙΕΩΝ* haben. Bei Friedländer S. 61. Tab. VIII., Münze 1—3. Oskisch also wohl *vipuniesim* mit langem i; vgl. iiv.

LXXVIII.

τουτικεςδ'ιποτερες | *Publica pocula (duplicia).*
XIX. | *XIX.*

Rückläufige Inschrift eines Trinkgefäßes („Kymbe“) aus Castellaccio in Basilicata, Nro. 1314. des Berliner Museum, bei Gerhard hyperbor. Röm. Studien I. S. 325. Mommsen S. 316. Taf. XIII. n. 14. Die Schrift

weicht von den sonst bekannten Griechischen Alphabeten mehrfach ab, stimmt aber noch am meisten mit dem der Achäischen Colonien überein. Wegen ihrer bestrittenen Lesung haben wir diese Nro. unter den Nolanischen Vaseninschriften auf Taf. I. Nro. 14. nach Mommsen wiedergegeben.

Man las bisher gewöhnlich *τούτικες οὐ πατέρες* und bezog dieses auf die Magistrate, über deren nicht väterliches Regiment der Verfasser seinem beschwerten Herzen mit dieser Inschrift habe Luft machen wollen. Aber *τούτικες* heisst in keiner Sprache Magistrate und sowohl das *ου* statt *δ* als nachher *α* statt *ο* wird der Inschrift aufgedrungen. Mommsen liest *ξουτικεμδιποξερεμ*. Aber das *τ*, dessen Querstrich nur zufällig, wie auf vielen Inschriften, zweimal etwas niedriger zu stehen gekommen ist, darf gegen *ξ* an beiden Stellen als gesichert angesehen werden. Zweifelhafter ist das von uns mit *ς* wiedergegebene Zeichen, das diese Geltung im Phönic. Alphabet, im Achäischen aber die von *μ* hat. Doch dürfte sich ein Acc. sg. schwer erklären lassen. Abzuthellen ist offenbar *τουτικες διποτερες*. Davon könnte das letzte Wort rein Griechisch sein. *διποτήρ*, ein Doppelbecher, oder ein zwei Becher haltendes Gefäss. Doch kommt das Wort im Griechischen nicht vor. Dass aber auch das Oskische solche Zusammensetzungen mit *di* (*du*) kannte, zeigt *dūnūmma*, und eben so kann auch *poter*, wie *pater*, Oskisch sein, zumal da die Lat. Wörter *populum*, *potus*, *repotia* die Aufnahme des Wortstammes *πόω* in Italien beweisen. Endlich entscheidet für diese Sprache *τουτικες*, welches jedenfalls Oskischen Stammes ist. Ueber die Form vgl. die Grammatik. Weil die Stadt solche Trinkgefässe für öffentliche Gastmähler in grösserer Zahl hatte, — unser Exemplar war Nro. 19. — steht der Plural.

LXXIX.

στενις καλινις σταττιης
μαρας πομπτιης νυμοδιης
μεδδειξ ουπσενς
εινειμ τωρτο μαμερτινο
αππελλουνη σαπορο

*Stenius Calinius, Statii f.,
Maras Pomptius, Numerii f.,
meddices fecerunt
et populus Mamertinus,
Apollini sacer.*

Ueber die Geschichte dieser in Messina auf Sicilien mehrmals wiederentdeckten Inschrift, ihren Text und die geschichtlichen Verhältnisse, auf welche sie sich bezieht, ist Mommsens treffliche Arbeit über dieselbe zu vergleichen. Nro. XXXIX. S. 193. Taf. XII.

καλινις. Ein *T. Calinius Marcellus* aus Fanum Fortunä in Umbrien erscheint auf einer Soldatenrolle bei Gruter. 300, 2. ein *Calinius Felix* auf einer ehemals in Neapel aufbewahrten Inschrift bei Mommsen I. R. N. 3016. Hier kann aber auch *Calemus* als Gentilname gemeint sein. So hiessen theils die Einwohner des Campanischen Cales, theils kommt der

Name auch als Cognomen des Q. Fufius, nach den Fasten cos. a. 707. vor. Als Pränomen weist Mommsen S. 267. den Namen aus einer Inschrift nach. Auch leitet er ihn mit Recht von *καλός* ab.

πομπιες schwerlich von *pūmpid* = *quinque*, also das Römische *Quintius*, weil die Ordinalzahl *quintus* Osk. *pomposmos* hiess. Also wohl von *πέμπειν*. Andere Oskische *Pontii* s. bei Mommsen S. 289. Bemerkenswerth ist das *ies*, in welches der Name ausgeht. — Das *od* im folgenden Wort werden wir in der Grammatik erläutern.

αππελλουνηι. Ueber die verschiedenen Flexionen dieses Namens vgl. Creuzer Symbolik Bd. 2. S. 167. Müller Etrusk. Bd. 2. S. 69.; über dessen ursprüngliche Bedeutung zu Nro. LXXIV. — *σακιορο* ist von Mommsen ohne Zweifel richtig für Fem. sg. 1 Decl. nicht für Neutr. genommen worden, da die Inschrift auch bei *εινεμ* das *m* nicht abwirft. Darin scheint er mir aber zu irren, dass er diese letzte Zeile nicht, wie es der grammatische Zusammenhang erfordert, für eine einfache Apposition zu *ταφτο μαμαφτινο* nimmt, sondern sie als einen selbständigen Satz auf das unbekannte errichtete Werk bezieht, welches hiermit dem Apollo heilig genannt werde und also ein Feminin gewesen sein müsse. Entscheidend ist der Bericht des Festus v. *Mamertini appellati sunt hac de causa. cum de toto Samnio gravis incidisset pestilentia, Sthenius Mettius, eius gentis princeps, convocata civium suorum contione, exposuit se vidisse in quiete praecipientem Apollinem, ut si vellent eo malo liberari, ver sacrum vocerent, id est, quaecunque vere proximo nata essent, immolatueros sibi. quo facto levatis post annum vicensimum deinde eiusdem generis incessit pestilentia. rursum itaque consultus Apollo respondit, non esse persolutum ab his votum, quod homines immolati non essent: quos si expulissent, certe fore, ut ea clade liberarentur. itaque iussi patria decedere, cum in parte ea Siciliae consedissent, quae nunc Tauricana dicitur, forte laborantibus bello novo Messanesibus auxilio venerunt ultro, eosque ab eo liberarunt provinciales: quod ob meritum eorum, ut gratiam referrent, et in suum corpus communionemque agrorum invitarunt eos, et nomen acceperunt unum, ut dicerentur Mamertini, quod coniectis in sortem duodecim deorum nominibus, Mamers forte exierat: qui lingua Oskorum Mars significatur. cuius historiae auctor est Alfius libro primo belli Carthaginiensis.*

Hiernach hatte Apollo selbst die Ausgetriebenen ausdrücklich für ihm heilig erklärt, eben so wie nach Strab. 6, 1. §. 6. die benachbarten Rheginer, eine ähnliche durch Decimation entstandene Colonie der Chalcidenser, und dass die in einem *ver sacrum* geborene Mannschaft auch Geheiligte (in Ardea und Reate *Sacran*) genannt wurden, bezeugen Serv. ad Aen. 7, 796. und Fest. v. *Sacran*. Aus diesem Grunde erscheint auch gewöhnlich Apollo, wiewohl auch Mars, auf den Mamertinischen Münzen. Friedländer Osk. Münzen S. 60. Als Hauptgott der Cumaner erwähnt Apollo Serv. ad Aen. 6, 9.

So verstanden bestätigt nun unsere Inschrift die Nachricht aus Alfius vollständig, wogegen nicht daraus hervorgeht, dass sie sich auf ein dem Apollo oder irgend welchem anderen Gotte geweihtes Werk bezogen habe, was auch nicht einmal wahrscheinlich ist, da es kaum hätte unerwähnt bleiben können. Nur hinsichtlich der Art und Weise, wie der neue Staat zu Stande gekommen und wie er eingerichtet gewesen, was jene Nachricht verschweigt, dient die Inschrift zur Bestätigung dessen, was Polyb. 1, 7. Diodor. lib. XXI. T. IX. p. 283. 284. Eyr. und Strab. 6, 2. §. 3. darüber berichten. Sie nennen diese Samniter Campaner, ohne Zweifel, weil sie durch Campanien ans Meer gelangt waren und viele Campaner sich ihnen angeschlossen hatten, und erzählen, dass dieser Haufe, anfangs ein Theil der Söldner des Agathokles, nach einem in Syrakus erregten Aufruhr, weil sie bei der Magistratswahl nicht berücksichtigt worden, die Stadt verlassen und bei den Messanern als Freunde and Bundesgenossen Aufnahme gefunden, deren Gastfreundschaft aber dazu missbraucht hätten, die Männer in einer Nacht zu ermorden, theilweise zu vertreiben, die Weiber aber zu behalten und sich im Besitz der Aecker zu setzen, die sie dann unter sich getheilt. Dem ist es ganz entsprechend, dass das „Mamertinische Volk“ sich nun der Oskischen Sprache bediente, sich dem Apollo heilig nannte, was doch nur die Ankömmlinge waren, und die Magistrate lediglich aus diesen erwählte. Die Zweizahl derselben spricht für die ähnliche Sitte in der Heimat (zu C. Ab. a. E.). Dass sie aber nicht die Namen *tuticus* und *degetasius* führen, sondern den abstracten Namen *meddices*, liegt in der Natur einer blossen Colonie. Vgl. die T. Velit. Wahrscheinlich stammt die Inschrift bald aus den Anfängen dieses neuen Mamertinischen Staats und ist also bald nach a. u. 462. zu setzen.

Mommsen vergleicht mit unserer Inschrift passend eine Griechische, die von einem ähnlichen Haufen Campanischer Freibeuter auf Ischia herrührt:

πακίος νυμφίου
 μαιος πακυλλου
 αρξαντες
 ανεθηκαν
 το τοιχιον
 και οι στρα
 τιωται

Dieselbe ist jedoch rein Griechisch bis auf die Oskischen Namen, von denen auch *numpsis* als identisch mit *numsis* von Mommsen S. 282. nachgewiesen ist, und man braucht nicht mit ihm einen barbarisierenden Einfluss in den vermeintlichen Solöcismen *αρξαντες* und *ανεθηκαν* anzunehmen. Beides sind gut Griechische Ausdrücke. Denn *αρξαντες* bezeichnet die, welche auf diesem Kriegszuge den Befehl führten, die *tacuis* der

Bantischen Tafel Z. 29. und ἀνατιθέσθαι τοίχων sagen die Griechen eben so gut, wie die Lateiner *murum ponere*. Charakteristisch ist übrigens bei diesen Freibeuterhäuptlingen das Abstossen selbst der Familienvergangenheit in dem Weglassen des *nomen gentilitium*.

LXXX.

a. MAMEPTINOTM		Mamertinorum
b. A. IIAA.....		L. Pa[cii?]

Auf Ziegeln aus Messina, wovon der erste in vier Exemplaren erhalten ist und welche von einer öffentlichen Ziegelei der Stadt ausgegangen sein mögen. In Böckh C. I. G. 5622. wo der zweite nach einer Abschrift bei Müller weniger wahrscheinlich AΘΙΑΑ lautet, und bei Mommsen Nro. XL. S. 199.

Ganz dieselbe Inschrift wie a. hat auch eine Mamertinische kleine Erz-
münze bei Friedländer S. 60. Tab. VIII. Das darunter befindliche A
bedeutete vielleicht ein *libella* ähnliches Diminutiv von *λίτρα*.

Die Inschriften der s. g. Nolanischen Gefässe und der Irnthischen Münzen.

Eine eigenthümliche Erscheinung auf dem Oskischen Sprachgebiet bilden die Inschriften auf den s. g. Nolanischen Gefässen, jenen zweigekelnten mit schwarzem Firniss überzogenen Schalen mit sehr niedrigem Fuss und ohne Bilder, welche in der Gegend von Nola, besonders von S. Agata de' Goti gefunden werden. Während die andern Campanischen Gefässe ausser denen mit Griechischer Aufschrift aufgemalte Inschriften in gewöhnlichen Oskischen Charakteren tragen, sind die Inschriften dieser Pateren in einer von der Oskischen mehrfach abweichenden Schrift roh eingekratzt. Mommsen S. 313. bezeichnet sie geradezu als Etruskische Inschriften, was sich aber schon nach dem äusserlichen Befunde nicht rechtfertigen lässt. Dieser ist folgender. Die Inschriften von zwei Gefässen (bei Lepsius Tab. XXVI. Nro. 33. 34. Mommsen Taf. I. Nro. 14. a. Nro. 15. b. und auf unserer Tafel I.) bestehen in blossen Alphabeten, welche wohl von der Schrift der übrigen Gefässe zu unterscheiden sind. Dem Etruskischen zeigen sich jene Alphabete verwandt durch den Mangel eines Zeichens für b und d, welche das Oskische hat, durch das Zeichen für ϕ , welches jedoch auf der ersten Vase eher Argivisch als Etruskisch gestaltet ist, das \downarrow (im Etrusk. = χ) und auf der ersten Vase auch das ϕ . Das Sigma ist auf der zweiten Vase Etruskisch, auf der ersten Oskisch. Dagegen weichen die Alphabete zu Gunsten des Oskischen vom Etruskischen ab in der Gestalt des a, z, m, n, p und im Gebrauch des nur etwas modificierten Oskischen v auch für das Etruskische ϕ auf der zweiten Vase. Das Etruskisch gerundete g ist zwar auf Oskischen Inschriften nicht häufig, kommt aber doch z. B. auf den Pompejanischen Wandinschriften Mommsen Taf. XI. Nro. 30c. 31a. vor. Endlich unterscheidet sich das Alphabet der ersten Vase durch zwei zwischen p und r stehende Zeichen sowohl von dem Etrusk. als von dem Oskischen. Das erste hat Mommsen für M, das Etrusk. scharfe s, genommen, an dessen Stelle im Alphabet es allerdings steht; auch muss es ein Sibilant sein, weil es auf der zweiten Vase mit z wiedergegeben wird. Seine Gestalt ist aber die eines verdoppelten Oskischen r. Wahrscheinlich lautete also dieses rr zwischen r und s, wie das Umbr. \mathcal{Q} . Den Werth des f, wofür ein ähnliches Zeichen auf der zweiten Tudertischen (also Umbr.) Inschrift in

artuauf vorkommt, kann es nicht gehabt haben, weil unser Alphabet dafür an geeigneter Stelle ein besonderes Zeichen besitzt. Das zweite Zeichen hat Mommsen für eine zweite Form von r gehalten. Aber zwei Zeichen für einen Buchstaben kommen auf solchen Alphabeten nirgends vor und sowohl die Gestalt als auch die Stelle im Alphabet weisen auf Q hin, nur dass der Seitenstrich hier oben, der Buchstabe also gleichsam auf dem Kopfe steht.

Die übrigen Pateren zeigen wieder folgende Hauptabweichungen von den gedachten Alphabeten. Das ϕ kommt ausser etwa auf Nro. 13. in der runden Form gar nicht, auf einer Inschrift aber, wie es scheint, in der eckigen (wie auf der Cospinianischen Patere), auf einer andern statt desselben th vor. Das r hat meistens die Gestalt eines Dreiecks, daneben auch die eines I, wie auf den Steinen von Cupra und Crecchio. Das angebliche χ findet sich nicht; auf Nro. 4. steht statt dessen ch. Auch haben die Vasen mitunter das gestrichene i und das k, welche auf den Alphabeten fehlen, das rein Oskische g, einmal selbst nach unten geneigt, und öfter ein auf dem Kopfe stehendes also Lateinisches N.

Hiernach dürfen wir diesen Schalen überhaupt kein constantes Alphabet vindicieren. Der Gesamteindruck ihrer Schrift ist, dass in dem Kreise, wo sie entstanden, mehrere zwar verwandte aber doch auch verschiedene Bevölkerungen in einem Sprach- und Schreibconflict mit einander begriffen waren, aus dem sich noch kein festes Drittes herausgebildet hatte, und die beiden Vasenalphabete selbst mögen Versuche gewesen sein, in diesem Widerstreit möglichst etwas zu fixieren. Die Vermuthung liegt daher nahe, dass diese Vasen von einer grossen Töpferzunft in einer Gegend bei Nola herkommen, wohin die besonders geeignete Erde Fabrikanten aus verschiedenen benachbarten Stämmen gelockt hatte, woraus sich dann ein Jargon in Alphabet und Sprache bildete, wie ihn diese Gefässaufschriften darstellen. Dabei bildete natürlich der im Lande herrschende Oskische Dialekt und dessen Alphabet den einen Hauptfactor. Welches andere Element aber zu ihm hinzukam, werden wir später sehen, nachdem wir zuvor untersucht haben, in wie weit auch die Sprache die Vermuthung unterstütze, auf welche uns die Beschaffenheit der Schriftzeichen geführt hat. Dieses ist nur durch Erklärung der einzelnen Vasenschriften zu erreichen, wozu wir daher nun übergehen. Dabei folgen wir der Ordnung von Mommsen S. 313—316. Taf. XIII, die unsere Tafel I. wiedergibt. Bei Lepsius Tab. XXVI.

1.

marahieispuntaiisp | *Ad Maragium Puntam pertinet.*

Das erste i hinter punta ist unvollständig gerathen. Wollte man es mit Mommsen für ein blosses Punctum ansehen, so müsste man einen Strich unter a gleichsam für ein i *scriptum* nehmen oder es supplieren.

marahieis ist gewöhnlicher Osk. Genit. 2 Decl. Der Name scheint nach dem häufigen Wechsel von g und h (vgl. sakahiter) von mar- (= *equus* zu Nro. XXXIV.) und *agere* herzukommen. — *puntai*. *Pontus* kommt auch auf Lat. Inschriften als Cognomen vor; das Oskische liebte aber auch männliche Cognomina der 1 Decl. auf a, wie *Scaeva*, *Diva*, *Santia* u. s. w.

isp abgekürztes Verbum, und zwar der Indic. präs. act. desselben Worts, wovon 'hipid,' 'ipid' auf der T. Bant. 8. 36. der Coniunctiv ist. Denn auch altgriechisch sagte man *ἴσπειν* und *ἔπειν*, um Jemand sein, ihm folgen, zugehören, und unten Nro. 15. 16. finden wir auch am Ende *ipe*. Die Construction ist hier wie *interest*, *refert alicuius*, während 'hipid' auf der T. Bant. mit dem Nom. oder Accus. steht. Aber auch *ἔπειν* regiert verschiedene Casus. Ueber die Person des Verbum s. zu Nro. 12.

2.

kanutie.ssim | *Canutiorum.*

Das Punctum hinter e ist gewiss nur zufällig, wie auf Nro. 8. Ueber die Form des Worts vgl. die Grammatik. *Canutus* erklärt Gloss. Philox. *πόλιος*, von *canus*, welches als Oskisch auch durch *casnar*, der Greise, beglaubigt ist.

3.

veltineisim | *Veltineorum.*

Dieser Name erinnert an die Römische *tribus Voltinia*, deren Ableitung unbekannt ist, die aber auch *Volsinia* heisst, und einen *ἀνὴρ τις Ὀβλακος ὄνομα, Οὐλοσίνιος ἐπικλησίων*, den Praefecten einer Frentanischen Schwadron im Kriege mit Pyrrhus bei Dionys. 18, 2. Ausserdem ist der Samnitische Fluss *Volturnus* und der ohne Zweifel auch Sabinische Gott gleiches Namens, dem Numa einen Flamen widmete (Varr. de L. L. 7, 3.) zu vergleichen. Der Stamm scheint überall *veilum* (Sab. Nro. 2, 4.) = *volvere*.

4.

vipieis venteis culchnasim | *Vipii venaliciarii culignarum.*

Im Innern des Gefässes noch:

a | *Ah*
v u e | *vive!*

vipieis hat das gestrichene i, wo sonst gewöhnlich ein einfaches steht. Es ist hier offenbar nicht Cognomen sondern Nomen, wie auch auf dem Canusinischen Decurionenverzeichniss vom J. 223. (Mommsen I. R. N. 635.

[IV, 14.] ein *M. Vipius Anthimus* vorkommt. — *venteis* sicher von *venum* und dem Osk. Wort — nicht für *dare*, wie denn auch *venditor* hier dem Sinne nach nicht passen würde, sondern — für *θεῖν* in dem Sinne von *ἐν κοινῇ τιθέναι* = *veno ponens*, wie Tacit. A. 14, 15. sagt: *Posita veno irritamenta lucus*. Der Genitiv ist wahrscheinlich nicht 2 sondern 3 Decl. von Nom. *ventis* (vgl. *θεῖς*). — *culchnasim* ist Gen. pl. 1 Decl., der also hier im Vergleich zu dem der T. Bant. 'eizazunc,' 'egmazum,' * für *z* und *i* für *u* hat. Ueber das Wort selbst, unser Kelch, wahrscheinlich von *κοιλός*, *covellus*, hohl, abstammend, Paul. ex Fest. v. *Culigna vas potorium* (in einem andern Artikel *vinarium*). *Cato* „*culignam*,“ *inquit*, „*in feno Graeco ponit, ut bene oleat.*“ Cat. de re rust. 132. *Jovi dapali culignam vini, quantam vis, polluceto*. Durch Emendation statt *aquilinae* auch bei Non. 15, 21. aus Varro. Unsere Vase hat sich näher an das Griech. *κυλίχνη* angeschlossen.

Zu der Deutung *vue* = *vive* vgl. das Griech. *βίος* = *vī(vi)ta*, und *ζωή*, welches doch wahrscheinlich dasselbe Wort ist, wie *Ζεύς* und *Jovis*. Aehnliche Zurufe sind auf Römischen Siegeln, auch solchen, womit man das Eigenthum von Sachen bezeichnete, nicht selten. Mommsen I. R. N. p. 350.

5.

herine

|

Herinae.

Diosca wahrscheinlich nicht der Name der Fabrikantin, wie auf den meisten übrigen Pateren, sondern einer Gottheit. Vgl. Sab. 9, 3. 4. *erinio et erine patre*. Die Endung konnte gräcisirend = *ἡρίνη* sein, wie im Lat. *Cybele* statt *Cybela*. Wahrscheinlicher ist es aber ein aus *ai* contrahierter Dativ wie in den norditalischen Dialekten.

6.

ithuiiithunigui

|

Ithyio Thunigo.

Der gewöhnliche Oskische Dat. sg. 2 Decl., nur mit *u* statt *ū*. Das Nomen von dem altgriech. *ἰθύς*, *rectus* (vgl. *citiumam*), das Cognomen von dem altgriech. *θύνος* statt des spätern *θύννος*, der Thunfisch, und *agere*. Also etwa das Griech. *θυνοσκόπος*. Der Dativ wird sich auf den Besteller beziehn.

7.

marhiona*olemicel

|

Marciae Lemicul.

Patero Nro. 1613. des Berliner Museum. Durch deren Ansicht habe ich mich überzeugt, dass hinter *sa* nichts fehlt, sondern blos der Firmias

abgesprungen ist, als das folgende E hier eingerissen werden sollte; daher denn *marhiesae lemicel* zu lesen und abzuthellen ist. Im Etruskischen tritt für die Ehefrau *sa*, ursprünglich wohl *esa*, zu dem Namen des Mannes hinzu (Müller Etr. II. S. 437.) z. B. *Lecn-esa*. Dasselbe vermute ich für die Sprache dieser Inschriften und das Oskische um so mehr als diese Formation laut Griech. Worten wie *βασιλισσα*, *Θρηΐσσα* allgemeinerer Natur ist und aus dem genitivischen Oskischen Pron. der 3 Pers. *esos*, *eso*, *esod* sich erklärt: „jene des Lecne.“ Der Mannsname war hier schwerlich = *Marius* sondern = *Marcus*, welche Gens die Römer von den Sabinern ableiten. Plutarch Num. 15. 21. Sueton. Caes. 6. Ovid. Fast. 6, 803. So steht auch Gud. 75, 2. *Pahius* für *Pacius*. Die Doppelnamen der Campanischen Frauen *Vestia Oppia* und *Faucula* (?) *Cluvia* bei Liv. 26, 33. könnten auch aus der Oskischen Sitte, des Mannes Namen mit anzunehmen erklärt werden. Doch nennt Liv. 39, 13. die Mutter der Cerrinü blos *Pacula Annia* und so sind auch an der anderen Stelle *Oppia* und *Pacula* (wie statt *Faucula* zu lesen sein wird) wohl Vornamen. — Der Casus kann der Dativ wie ‘*bansae*’ oder der Genitiv sein. Nähme man den Genitiv an, so wäre *lemicel* das abgekürzte Cognomen der Frau selbst = *Lemiculae*, von *λήμη*, also dem Sinne nach = *lippa*. Richtiger nimmt man aber einen gewöhnlichen Nom. sg. 2 Decl. des Mannes an, der der *Marhiesa* dieses Gefäss verehrt hatte. Vgl. Nro. 13. Weil der Geschlechtsname des Mannes schon aus dem Namen der Frau hervorging, brauchte nur sein Cognomen genannt zu werden.

8.

mamer. ies. hufinies | *Mameri Hursinii* (?)

Ueber den ersten Punct zu Nro. 2. — Auf den Etruskischen Inschriften kommt zur Bezeichnung der Ehefrauen statt des Suffixes *sa* fast noch öfter ein blosses *s* vor (Müller Etr. S. 439 fig.). Dürfte man diese Sitte auch unseren Inschriften vindicieren, so wären beide Namen abgekürzt, wofür auch die sonst auf ihnen zur blossen Wortabtheilung nicht vorkommenden Puncte zu sprechen scheinen. Doch würde dieses weiter nöthigen, anzunehmen, dass die Ehefrauen auch wohl nach dem Pränomen und Nomen ihrer Männer zugleich auf diese Weise genannt worden seien; denn *mamer-* ist ohne Zweifel eine nur etwas veränderte Form des Osk. Vornamens *Mamercus* (Fest. s. v.) = *Mamilius*, wogegen das Nomen von *ῥορς*, ein geflochtener Korb, abzuleiten sein wird. Nimmt man keine Abkürzung an, so liegt eine depravierte Osk. Form vor, nemlich entweder ein Volskischer Nom. sg. Masc. 2 Decl. wie *πομπτις* auf Nro. LXXIX, 2. oder ein Umbrisch gebildeter Gen. in *es* statt *eis*. Letzteres habe ich in der Uebersetzung angenommen, weil der Name des Fabrikanten auch sonst meistens im Genitiv steht.

9.

ix sisie

Oppus (opus?) Sisia

Das hier ~~weggelassene~~ Zeichen (#) scheint kein Buchstabe zu sein. Den Osk. Namen *Oppius* kennen wir ausserdem nur bei weiblichen Personen als *Oppia*, zu Nro. 8.; vielleicht hiess er aber als Vorname auch Männern *Oppius*, wie im Lat. *qui post mortem patris viva avo natus est*, oder *Oppia*, wie jener Tusculaner *Oppida Oppius* bei Fest v. *Septimonia*. Doch könnte ip auch das abgekürzte *upsed* sein = *operatus est*, *fecit*. *sisie* scheint sphaerisch statt *sisies* zu sein, wie im Umbr. beim Genitiv *paux* gewöhnlich, aber auch im Osk. sonst öfter das Flexions-s ~~weggelassen~~ wurde, und dieses unsere Annahme eines Genit. in es statt eis zu bestätigen. *Sisia* bei Gruter. p. 324, 6. Das Wort wohl von *sisa*, zwischen oder hängen.

10.

marvni

Maroni (?)

Das m hat eine auffallende nur auf manchen Griech. Alphabeten vorkommende Gestalt, und könnte auch h sein: auch steht das r umgekehrt, wie das Lat. D. Das v scheint hier wie auf der Pompejanischen Nro. LX. *ahvdinni* als Vocal zu sein. Am Ende ist, wie bei eben diesem Wort, das s ~~weggelassen~~, so dass das Wort 3 Decl. zu sein scheint. Oder es ist ein Dativ in i statt in ei. Nimmt man dann den ersten Buchstaben für m, so könnte der Name auf den Heros Maron, den Sohn des Euanthens und Enkel des Barchus sich beziehen, dem diese Trinkschale geweiht gewesen wäre. Doch hiessen Umbrisch auch die Magistrate *marones*, wovon anderwärts.

11.

miairilnia

Miairilnia

Wahrscheinlich männlicher Name, wie *santia*, *pronta* etc. von *maisis* und *maisis* gebildet, wie *masqovos*; mit Mord besudelt, *masymnia*, Blutsehnde. Also mit Salben bestrichen, *Unguentatus*.

12.

epelatinae

Pertinet ad Latinam.

Wahrscheinlich ist epe identisch mit ipe auf Nro. 15. 16. und isp., auf Nro. L. Steht es dann aber für epe? Obgleich das d im Abl. auch anderwärts im Oskischen fehlt, so kommt doch eine ähnliche Abschleifung beim Verbum auf keiner rein Osk. Inschrift vor. Ist epe also vielleicht erste Person? Aber diese ging nach unserer Annahme zu Nro. XII. 2. auf i uns und dafür spricht die Analogie verwandter Sprachen ebenso wie sie einem e widerstreitet. Wir müssen also bei epe = epe^d stehen bleiben. Der Genitiv *latinae* könnte auch männlichen Geschlechts sein.

curelrinahel**ϑutumlevnue XXII a**
Curilus Rinaculus (dedit) sacrificatum Lucetio. XXII. ...

Sehr zerstörte Inschrift der Nolanischen Patere des Berliner Museum Nro. 1618, wo ich sie verglichen habe. Im Anfang scheint c (oder g) sicher, obgleich Mommsen v oder e lesen will. Man wird dann curelrinahel abtheilen und beides für einen Namen im Nom. sg. 2 Decl., wie aukil, famel, paacul, lemicel zu halten haben. Auch kommt der Name *Cyrillus*, mit *curis*, die Lanze, oder *κύριος* verwandt, als Cognomen auf Lat. Inschriften vor. Grut. 783, 6. 704, 7. In rinahel scheint der zweite Buchstabe eher das gestrichene i als u zu sein, wie Mommsen zunächst liest; n ist ganz unsicher. Man kann an eine Ableitung von *ῥίς* und *ῥῶ*, gleichsam *ῥίναξ* = *nasutus* denken. — *ϑutum* muss mit *ϑύω*, opfern, oder *ϑύον*, Weihrauch, zusammenhängen. Für den Begriff *sacrare*, *consecrare*, heiligen, weihen, kann aber *ϑutum* schwerlich stehen, da das Osk. dieses Wort (*sakarater*, *sakorom* etc.) auch hatte und *ϑύειν* von der eigentlichen Opferhandlung gebraucht wird. Daher nehme ich das Wort als Supinum „zum Opfern“ oder „zum Räuchern,“ je nachdem die Schale zu dem einen oder andern Zwecke bestimmt war, dort z. B. um den Wein darzubringen, hier als Behälter für den Weihrauch. Ich habe mit der Uebersetzung *sacrificatum* das erstere gewählt, weil die Form des Worts leichter an *ϑύειν* als *ϑυοῦν* sich anschliesst und nach Varr. de L. L. 5, 26. §. 122. *in sacrificando deis hoc poculo magistratus dat deo vinum*. Es muss nun aber auch vor *ϑutum* etwas ausgefallen sein, wahrscheinlich d oder d.d. = *deded*, *dunom deded*, wie man auch Lateinisch sagt *nuptum dedit*. — In *levnue*, was Mommsen *leunie* liest, ist wohl nicht der obere Strich des vorletzten Zeichens, der es zu A gemacht haben würde, verschwunden, sondern eine epichorische abweichende Form des Dat. von *levnūs* statt des gewöhnlichen *levnūi* anzuerkennen. Dieses ist aber ein *masculus Luna* (Tertull. apolog. 15.) mit näherem Anschluss an das Griech. *λευκός*, wie auch der identische *Lucetius* (Macrob. Sat. 1, 15. Fest. v. *Lucetius*), der als Osk. Name des Jupiter bezeugt ist (Serv. ad Aen. 9, 570.) in der von Terent. Scaur. p. 2261. mitgetheilten Stelle des Saliarischen Liedes: *Cume ponas (L. tonas) Leucesiae (L. Leucesie) praetexere monti (L. prae tet tremonti* nach Fest. s. v.) *Leucesius* hiess. Als Sabinische Gottheit ist wenigstens *Luna* aus Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. und Diónys. 2, 50. bekannt. Die Form *Lemus* hat nur Spartian. Carac. 6. vgl. 7. aus dem Griechischen Orient. — Die folgende Ziffer ist ohne Zweifel die Zahlnummer, welche das Gefäss bei der Inventarisierung der Tempelgeräthschaften erhielt.

Die weiterhin und zwar in viel grösserer Entfernung als auf dem Facsimile hervortritt, stehenden Buchstaben kann man *acra* lesen, woraus ich aber nichts zu machen weiss.

14.

venlistitripe | *Ad Venulum Titurum pertinet.*

Die Lesung ist schwierig. Mommsen gibt nur die sechs ersten Buchstaben wieder. Aber *ipe* am Ende ist sicher; der davor stehende Buchstabe hat dieselbe Gestalt wie das dreieckige *r* auf den Steinen von Cupra und Crecchio. *Venlis* kann nun recht wohl der gewöhnliche Nom. sg. 2 Decl. sein, da *hipum* auch damit construiert wird; vgl. zu Nro. 1. Dazu wäre dann *titr*, aus *titur* (= *Titurus*) abgekürzt wie *fi*ml auf *Osc. Nro. XLX.*, das Cognomen, um von andern *Venuli* (Nro. 17.) zu unterscheiden. Die Sabinischen *Titurii* sind aus dem Auct. de nomin. und sonst bekannt. Eckhel D. N. T. V. p. 326. Caes. de bell. Gall. 2, 5. Vgl. oben Nro. LXIX. b. Also „*Venulus Tityrus* interessiert bei dieser Schale, ist Eigenthümer derselben.“

15.

veliiesnipe | *Ad Fibium Elium Numerii f. pertinet.*

Da *n* nicht wohl etwas Anderes als Pränomen des Vaters sein kann, so muss man auch wohl *v* zu Anfang als Abkürzung nehmen. Auf Lat. Inschriften finden sich sowohl *Eli* als *Veli*. Der Nom. oder Gen. in *es* wie Nro. 8.

16.

venileis | *Venuli.*

Man könnte auch *Venuleius* wiedergeben; aber diesem Namen liegt *Venilis* zu Grunde; es kommt auch eine *Venula* bei Gruter. 867, 9. und ein Argiver *Venulus* in den alt Italischen Sagen vor Serv. ad Aen. 8, 9. Wie man die letzten drei Inschriften mit Mommsen für identisch halten könne, ist nicht abzusehen. Nur *venlis* und *venileis* scheinen dieselben Namen zu sein.

17.

Die rechtläufige Inschrift *PVPINO* auf der Schale Nro. 1615. des Berliner Museum, an deren Aechtheit Gerhard neuerw. Denkm. I S. 43. zweifelt, hält Mommsen S. 316. für Griechisch. Richtiger erkennt man darin ein Osk. Adjectiv im Nom. sg. fem. 1 Decl. = *ꝛꝛꝑꝛꝑꝛ* sc. *paterna*, wohl eine im Feuer besonders gebrannte Schale; *ꝛꝛꝑꝛ* ist auch Umbr.

18.

Nach dem gleichartigen Alphabet stellt man mit den Nolanischen Gefässinschriften auch noch die Aufschrift gewisser Kupfermünzen mit Campanischem Typus (Stier mit Menschenantlitz links hinschreitend, auf der Vorderseite aber lorbeerbekrönter Apollokopf rechtshin) zusammen, die im südlichen Campanien, besonders in Sorrento zum Vorschein gekommen sind. (Mommsen S. 313. 316.) Sie ist bald recht- bald rückläufig geschrieben und lautet in den vier ersten Zeichen constant IDN⊕ oder statt des letzten Zeichens auf andern Exemplaren auch ⊕ ⊖ ⊙. Der fünfte und sechste Buchstabe sind auf verschiedenen Exemplaren bald H, bald HI oder IĪ gelesen worden. IDNOH scheint also die richtige Lesart = *irnθii*, indem der letzte Buchstabe das gestrichene *i* ist, nur umgestellt, wie es auf den Nolanischen Gefässen auch z. B. mit *n* und *r* öfter geschieht. Da eine Stadt dieses Namens unbekannt ist, so hat Mommsen vermuthet, dass diese Münzen mit denen von Uria und mit den Nolanischen Pateren aus derselben in Nolas Nachbarschaft gelegenen Stadt und nur aus einer jüngern Etruskischen Periode derselben herrühren möchten. Aber mit Recht fragt Friedländer (S. 38.): welche Aehnlichkeit hätte *Irnθi* mit Uria? Eine andere Vermuthung dürfte begründeter sein und auch ein fruchtbareres Resultat ergeben. Der Abstammung nach weist *Irnθium* auf *ῥρνς* hin und ist ein ähnlicher Name, wie *Ausculum*, da *ῥρνς* ganz gewöhnlich für *augurium* steht. War es denn vielleicht der mehr Griechisch formierte Name von *Picentia* oder stand wenigstens mit diesem in einer gewissen Verbindung? denn nicht nur ist *picus* überhaupt der vornehmste Italische Wahrsagevogel, sondern die Picenter am adriatischen Meere, ebenfalls ein *ver sacrum* der Sabiner, nannten auch sich selbst so von dem dem Mars geweihten Vogel, der ihnen den Weg zu ihrer neuen Heimath gezeigt hatte (Strab. 5, 4. §. 2. p. 240.) und ihre Hauptstadt *Ausculum* ohne Zweifel von eben diesem *augurium* (s. zu Osc. Nro. LXVIII.). Jenes *Picentia* aber, südlich von Salernum, nördlich vom Silarus gelegen, war nach Strab. 5, 4. §. 13. p. 251. die Hauptstadt einer Abtheilung dieses Volks, welche die Römer in diese ehemals Tuskische Gegend (Plin. H. N. 3, 9. fin. *A Surrento ad Silarum amnem XXX milia passuum ager Picentinus fuit Tuscorum*, daher bei Steph. Byz. πόλις *Τυρρηνίας*) versetzt hatten, ohne Zweifel nach dem grossen Siege über die Picenter im J. 486., der 360,000 dieses Volks in ihre Gewalt brachte (Eutrop. 2, 16. Plin. 3, 13, 18. Liv. ep. 15. Flor. 1, 19. Oros. 4, 4. Pigh. ad a. 485.). Nichts war natürlicher, als dass diese Colonie nach dem Verlust ihres Landes und ihrer ehemaligen Hauptstadt diese in ihrem neuen Vaterlande erneuerte, aber mit einem übersetzten Namen, sei es wegen der hier überwiegenden Griechischen Nachbarschaft oder weil die Römer die Beibehaltung des ursprünglichen Namens, der das Selbstgefühl des

Volks zu sehr gehoben haben würde, nicht gestattet. Doch kann Irnthium mit Picentia nicht dieselbe Stadt gewesen sein. Von dem letzteren haben wir auch noch Münzen mit der Griech. Aufschrift ΠΙΚΕΝΤΙΩΝ und anderem Gepräge als die Irnthischen, namentlich mit vier Fischen (Mazoch. ad T. Hercl. p. 43.). Die verpflanzten Picenter werden also zwei Hauptstädte gegründet haben, Irnthium im Binnenlande, welches gleichsam Ausculum als eigentliche und sacrale Hauptstadt widerbilden sollte, und Picentia am Meere, welches durch seine Lage bald die wirkliche und politische Hauptstadt wurde. Der Hass dieser Picentiner gegen die Römer brach bald im Hannibalischen Kriege wieder hervor. Sie fielen ab, wurden nun aber auch ihrer neuen Stadt beraubt und als blosse Vegtalbauern in dieselbe Lage versetzt, wie die Lucaner und Bruttier, die vom Kriegsdienst im Römischen Heere ausgeschlossen, den Römischen Magistraten nur als Läufer dienten. Sie müssen übrigens landeinwärts ein bedeutendes Gebiet eingenommen haben, da Strabo sie *μετὰ τὴν Καρπαθίαν καὶ τὴν Σαννίτιν μέχρι τῶν Φρεντανῶν* wohnen lässt, also vom Tyrrhenischen Meere unterhalb Campanien und dem im engern Sinne so genannten Samnium weg bis zu den Quellen des Frento, wo die Römer nach ihren Samnitischen Kriegen überall grosse Strecken von entvölkertem *ager publicus* erworben hatten und jetzt verkauften. Dionys. 20, 9.

Unsere Vermuthung erklärt nun nicht blos den Umstand, dass diese Münzen besonders im südlichsten Theile von Campanien vorkommen (das Picentergebiet reichte bis an die Gränzen von Surrentum), dass blos Kupfermünzen von Irnthium existiren — denn eine Stadt von eigentlichen *dedititi* durfte keine Silbermünzen schlagen (zu Osc. Nro. XXIX.) — und das Emblem des lorbeerbekränzten Apollokopfs, welchem Gotte jedes *ver sacrum* der Sabiner geweiht gewesen zu sein scheint (zu Osc. Nro. LXXIX.), sondern auch das eigenthümliche Alphabet, in welchem die Legende geschrieben ist. Auf dem Steine von Cupra, einer Stadt der Hadriatischen Picenter, dessen Schrift auch theils recht- theils rückläufig ist, und dem verwandten Stein aus Crecchio finden wir es vollständig wieder. Nur sind auf diesen Steinschriften, die offenbar einer ältern Zeit angehören alle Buchstaben eckiger gehalten, namentlich das r hier ein Dreieck, während es auf den Münzen die Gestalt des D hat, und das θ, auf verschiedenen Exemplaren der Münze ein durchkreuzter oder einfach durchstrichener oder blosser Kreis, auf den Steinen ein durchkreuztes oder mit einem Punckt in der Mitte versehenes Viereck. Auch das sechste Zeichen von *irnθi** kommt in Z. 4. des Steines von Cupra vor, wahrscheinlich in der Bedeutung des gestrichenen i, da er auch ein gestrichenes und nicht gestrichenes u unterscheidet. So wird denn die Münzaufschrift vollständig zu lesen und zu ergänzen sein *irnθiim*, welches Gen. pl. 3 Decl. ist. Die Weglassung des m kennen wir aus vielen ähnlichen Beispielen namentlich auf Münzen.

Die grosse Picentercolonie im Süden von Campanien, worauf uns die Erklärung der Irnthischen Münze geführt hat, löst nun aber auch das Räthsel des Ursprungs der Schrift und Sprache auf den Nolanischen Gefässen. Was darin für Etruskisch gegolten hat nebst manchen andern nicht Oskischen Eigenthümlichkeiten, ist wahrscheinlich zunächst Picentisch — vielleicht aber auch mit Resten von Etruskischem und Umbrischem, da Plin. H. N. 3, 9. vor den Tuskern, deren Acker die Picenter einnahmen, auch Umbrer als Bewohner Campaniens nennt (*Et hoc quoque certamen humanae voluptatis tenuere Osci, Graeci, Umbri, Tusci, Campani.*) und Capua selbst vor der Eroberung durch die Samniter Etruskisch war (Liv. 4, 37.).*) Dahin gehört hinsichtlich der Schrift das theils runde theils eckige θ (Nro. 6. 13. und in den beiden Vasenalphabeten), das doppelte Zeichen der Vasenalphabete für s, das ϕ des ersten (von Mommsen auf dem Steine irrig für ein x gehalten), das lang gestrichene \dot{u} (von Mommsen in den Vasenalphabeten für χ gehalten), das dreieckige r in seinen beiden Gestalten (Nro. 1. 7. 8. 13.), die Sitte, Buchstaben auch verkehrt oder auf dem Kopfe stehend zu schreiben, wie das q auf dem ersten Vasenalphabet, das n auf Nro. 2. 4. 6. 10. (wogegen es auf Nro. 1. 3. 5. 11. 12. die gewöhnliche Oskische Stellung hat), das r auf Nro. 10., das gestrichene \dot{i} auf den Irnthischen Münzen und der vom Oskischen abweichende Gebrauch des gestrichenen \dot{i} , wie in *vipieis* Nro. 4., wogegen der Mangel des gestrichenen \dot{u} (nicht den in Vasenalphaboten, aber in den übrigen Vaseninschriften) wohl auf die Verkommenheit dieses Jargon zu schieben sein wird. Manches Andere, wie das p statt b in *vipieis*, würde sich ähnlich erklären lassen, wenn wir mehr von dem Picentischen Dialekt hätten, was verglichen werden könnte. Dass aber dieser Dialekt und sein Alphabet in mehreren Stücken auch der Oskischen Landessprache gewichen ist, zeigen namentlich der Mangel des d und des x des Steines von Cupra auf den Vasenalphabeten und Inschriften und die Gestalt des

*) Mommsen bestritt mit Niebuhr bisher die Herrschaft der Etrusker über Campanien vor dem Eindringen der Samniter und man berief sich besonders darauf, dass es keine Etruskischen Inschriften aus Capua gebe. Solche sind aber durch die neuesten Ausgrabungen neben vielen Etruskischen Kunstformen und Symbolen in voroskischen Gräbern auch zum Vorschein gekommen. S. Raoul-Rochette Journ. des Sav. 1858. p. 427. nach der Mittheilung des P. Garrucci im Bullet. archeol. Napol. Nuov. ser. n. II. tav. 1, 2. p. 84 — 87. Allerdings stehen sie nur auf beweglichen Sachen. Aber an eine Importation aus Etrurien erlaubt von allem Anderen abgesehen auch die Gestalt der Buchstaben nicht zu denken, worin diese Inschriften geschrieben sind. Offenbar liegt dabei das alte Oskische Alphabet zum Grunde, welches nur einzelne Umbrische und Etruskische Zusätze und Modificationen erhalten hat. Obgleich nun natürlich auch eine Verwandtschaft zwischen diesem Alphabet und dem der Nolanischen Gefässe hervortritt, so steht letzteres doch immer noch dem Picentischen näher, so dass uns diese neuen Entdeckungen auch bloß von dieser Seite her betrachtet nicht bewegen können, von der im Text entwickelten Ansicht abzugehen.

m, a, s. Auch das Picentische ϕ ist aus dem zweiten Vasenalphabet weggefallen, welches dafür das ν wiederholt.

Wie mit dem Alphabet, so auch mit der Sprache. Die Wortstämme auf den Vasen haben sich sämmtlich aus dem Oskischen oder Griechischen erklären lassen, zu welchem aber, wie wir sehen werden, das Picentische in dieser Hinsicht sich ziemlich eben so wie das Samnitisch- und Campanisch-Oskische verhält. Hinsichtlich der Flexionen haben wir mehrere acht Oskische gefunden, von der 1 Decl. den Nom. sg. masc. in a Nro. 11. fem. in o (*IIVPINO*) Genit. in ai oder ae Nro. 1. 7. 12.; von der 2 Decl. den Nom. sg. masc. in is Nro. 15. in el Nro. 13. vgl. Nro. 7. Genit. in eis Nro. 1. 7. 17. Dat. in ui Nro. 6. Genit. pl. in es(s)im oder isim Nro. 2. 3. Daneben aber auch mehr oder weniger abweichende Formen, wie 1 Decl. sg. (Nom. oder Dat.?) in e Nro. 5. Genit. pl. in asim Nro. 4. Gen. sg. 2 Decl. in es und in e Nro. 8. 9. 16. Dat. sg. 2 Decl. in ue Nro. 13. Dat. sg. 3 Decl. in i Nro. 10. (unsicher). Hiervon lässt sich jedoch mit dem Picentischen unmittelbar nichts vergleichen, weil der Stein von Cupra alle jene Casus nicht enthält. Dagegen entspricht dem verwandten Steine von Crecchio der Genit. pl. 1 Decl. in asim (*ekasim rurasim*) und der Genit. sg. 2 Decl. in es (*irkes*, welches jedoch wahrscheinlich 3 Decl. ist). Auch finden wir daselbst die Imperativform *vue* der Nro. 4. in *bie* wieder. Der Dativ sg. 1 Decl. in e ist Umbrisch, eben so *ipe* 3. Person statt *iped*.

Wahrscheinlich begab sich also ein Theil der Campanischen Picenter in die Gegend von Nola und arbeitete dort vielleicht mit einheimischen Oskern zusammen und in der politischen Lage von *kapidites* (Osc. Nro. LXXIV.) als Töpfer. Möglich aber auch, dass manche der Nolanischen Gefässe aus andern benachbarten Ortschaften stammen und von Versprengten oder Uebriggebliebenen noch anderer Stämme herrühren. Erst eine grössere Zahl von solchen Gefässinschriften und hinzutretende Entdeckungen von verwandten Sprachdenkmälern werden ein sicheres Urtheil darüber möglich machen. Die völlig gesetzlose Angabe der Namen — bald ein einziger, bald auch ein theils ausgeschriebener theils notierter Vorname, selten auch ein Vatersvorname — erklärt sich schon jetzt aus der ähnlichen Willkühr des Alphabets und dem Mangel einer selbständig staatlichen Ausbildung der Bevölkerung, von der diese Aufschriften stammen.

Die Sabellischen Inschriften.

Der Mischdialekt der s. g. Nolanischen Vaseninschriften macht naturgemäss den Uebergang vom Oskischen zum Sabellischen d. h. den Dialekten jener nördlich von den Samniten wohnenden Völker im Ganzen verwandter Abstammung — hauptsächlich der Peligner, Marser, Maruciner, Sabiner, Vestiner, Picentiner, zu denen wir auch noch nordwärts von Campanien die Volsker nebst Aequern und die Herniker hinzufügen dürfen. Der Ausdruck Sabellisch, den zuerst Mommsen gebraucht hat, ist in dieser Anwendung allerdings willkürlich: die Römer pflegen alle von den Sabinern ausgegangenen Völkerschaften, namentlich auch die Samniter damit zu bezeichnen. Er hat aber doch das Passende, dass er zugleich die Verwandtschaft und die Verschiedenheit dieser Sprache und der Oskischen andeutet. So viel nemlich die geringen Reste der ersteren erkennen lassen, ruht sie mit der Oskischen auf gleicher allgemeiner Grundlage sowohl der Wortstämme als der Formationen. Während aber das Oskische im Süden es zu einer hohen Ausbildung und innern Festigkeit der Sprachgesetze brachte und dadurch befähigt wurde, ein grosses Sprachgebiet im Wesentlichen gleichmässig zu beherrschen, verzweigte sich derselbe Sprachstamm nördlich hin in eine Menge von mehr oder weniger eigenthümlichen Dialekten, deren Gemeinsames im Gegensatz zum Oskischen bis jetzt nur etwa dahin bestimmt werden kann, dass sie sich mehr und mehr dem Umbrischen zuneigen, so zwar, dass bei weiteren Fortschritten dieser Sprachstudien sich vielleicht ein eben so allmählicher Uebergang mancher dieser Dialekte ins Umbrische, wie andererseits in das rein Oskische wird nachweisen lassen. Ohne Zweifel hatte dann aber auch das alt Römische seine Stelle in dieser Musterkarte nur durch geringe Nuancen von einander geschiedener Dialekte, da Rom ja auch theilweise von Sabinern gegründet war, und nur im Norden gegen Etrurien hin war ein schroffer Abfall, der den Römern jenseits des Tiberis auch in der Sprache vorzugsweise die Fremde erscheinen lassen musste.

Wir besitzen bis jetzt nur vier Inschriften des Sabellischen Sprachgebiets, die in der nationalen Schrift geschrieben sind. Die übrigen haben Lateinische Schrift. Obgleich nun das Alphabet für die Sprache nur von

sehr secundärer Bedeutung ist, so wird es doch angemessen sein, hier mit Mommsen lieber nach dem Alphabet als nach den Völkerschaften und Gegenden zu ordnen, weil die einheimisch geschriebenen Inschriften im Zweifel für vorrömisch und noch nicht durch auswärtigen Einfluss inficirt zu halten sind. Es kommt hinzu, dass diese Inschriften sämtlich aus Picenum, wenn auch aus sehr verschiedenen Gegenden dieses ethnographisch schwer zu begränzenden Gebiets herrühren.

A. In epichorischer Schrift.

1.

Der Stein von Cupra.

drueimüm: xü**
 *: auraiüm: aü
 raθüm: esm
 üm: uriθns: unt
 — — pieu — —

Roboreum sig-
[num] ad aedem pertinens, non spec-
tandum illud qui-
dem, crexerunt et

Auf einem Steine, der im J. 1849. in Picenum nicht weit von Tronto und von Cupra maritima gefunden ist. Bei Mommsen S. 333. Taf. XVII. und danach auf unserer Tafel II.

Mommsen hat schon erkannt, dass der Stein *βουροροφῆδόν* geschrieben ist. Nach seiner Meinung soll dieses aber so geschehen sein, dass 1) die Zeilen von unten anfangen, 2) der Schreiber bei der Wendung von der ersten rechtläufig geschriebenen zur zweiten Zeile auf die entgegengesetzte Seite trat und so fort schrieb, was zur Folge hatte, dass die Buchstaben der zweiten Zeile, wenn man den Standpunct für die erste beibehält, auf dem Kopfe stehen und zur Linken hin laufen; 3) am Ende der zweiten Zeile aber, wo auch keine Buchstaben in der Wendung selbst stehen, diesen Standpunct beibehielt und nun die dritte Zeile rückläufig, die vierte rechtläufig, die fünfte wieder rückläufig schrieb. Ich gestehe, dass mir dieses Anfangen einer Inschrift von unten und dieses völlig willkürliche Wechseln des Standpuncts höchst unwahrscheinlich vorkommen, *) und nehme lieber an, dass die Zeilen mit niemals wesentlich verändertem Standpuncte des Schreibers von oben nach unten, mithin die erste Zeile rückläufig, die zweite rechtläufig und so in demselben Wechsel fort, geschrieben seien. Dieses geht auch bis zur Evidenz daraus hervor, dass der Schreiber jedesmal rechts angefangen und nur an der linken Seite umgebogen hat dergestalt, dass weil das Schreiben in der Biegung links ein etwas weiter rechts Treten

*) Man möchte sich dafür auf die Coreyräische Inschrift in Böckh C. I. 20. T. I. p. 37. berufen. Aber da enthält die oberste von der entgegengesetzten Seite her geschriebene Zeile allem Anschein nach eigentlich eine besondere Inschrift, in welcher derjenige spricht, der dieses Monument seiner Mutter gesetzt hat. Unserer Inschrift ähnlich ist theilweise die Amykläische ib. 44. p. 68.

erforderte, auch noch die ersten Buchstaben der zweiten und vierten Zeile etwas schief (nach links geneigt) zu stehen gekommen sind. Es ist, wie es scheint, dieselbe Schreibart *βουστροφηδόν*, welche Pausan. 5, 17. §. 3. in Olympia auf einigen Kasten des Kypselos fand und die er mit einem Doppellauf (*διαυλος*) vergleicht. Nun stehen ja aber, wird man einwenden, die Buchstaben der ersten Zeile auf den Kopf! Doch hat es damit nicht viel auf sich. Im Grunde betrifft es blos das Oskische d (R), das nun die Beine aufwärts kehrt. Da es aber blos an dieser Stelle vorkommt, so kann und muss dieses eine zulässige Stellung desselben in diesem Alphabet gewesen sein. Das folgende r hat seine gewöhnliche in Z. 2. 3. 4. wiederkehrende Stellung; das u kommt eben so Z. 4. in unt, das e in Z. 3. es m vor; m ü m haben nun die in anderen Alphabeten gewöhnliche Stellung, die ich für m auch in Z. 3. ra θ ü m und Z. 4. zu Anfang annehme, wogegen m und u ausserdem allerdings auf unserm Stein und auf dem von Crecchio regelmässig auf dem Kopfe stehen. Bei i und x endlich ist es gleichgültig, von welcher Seite man sie ansieht.

Hier ist überhaupt wegen der auffälligen Erscheinung, dass auf diesen Steinen manche Buchstaben verkehrt stehen, zu bemerken, dass dieselbe aus der Sitte des *βουστροφηδόν* Schreibens sich fast mit Nothwendigkeit ergab. Die älteste Art dieser Schreibweise war ohne Zweifel die des horizontalliegenden Steines von Crecchio, bei welcher der Schreibende stets dieselbe Richtung der Buchstaben, ganz wie der Ackersmann beim Pflügen beibehielt, darum aber auch bei jeder Wende auf die entgegengesetzte Seite des Steines treten musste. Man liest nun aber schneller als man schreibt und wird beim Lesen einer solchen Inschrift nicht auch die unbequeme Operation der Ortsveränderung bei jeder neuen Zeile vollziehen. So gewöhnte man sich an das Lesen umgekehrt stehender Buchstaben, wurde gegen ihre Stellung nach oben oder nach unten gleichgültig und schrieb sie mit der Zeit auch bald so bald so, wenn nicht etwa die Stellung dem Zeichen einen andern Werth gab, wie auf dem Stein von Crecchio M Sigma, N m ist. Uebrigens weiss jeder Epigraphiker, dass die Stellung der Buchstaben in den ältern Inschriften überhaupt sehr variiert. Indem man sie noch gleichsam als Naturobjecte betrachtete, die sie auch ursprünglich darstellten, kam es weniger darauf an, von welcher Seite sie dem Beschauer entgegentraten.

Bemerkenswerth sind auch die Puncte, welche auf unserem Steine wie auch auf dem von Crecchio so zahlreich vorkommen. Man muss sich hüten, sie vorschnell für zufällige Zuthaten zu halten. Die unter dem A in der zweiten Zeile drei Mal vorkommenden vertreten die Stelle des senkrechten Strichs in der Gestalt A dieses Buchstabens; die beiden Puncte unter m in auraiüm die des fünften Strichs z. B. des Etrusk. m, der neben dem r in demselben Worte die Stelle des Strichs, den das r ebenfalls in manchen Alphabeten hat.

druemum = *δρύνιον*, von Eichen. Doch haben die Griechen auch die verwandtere Bildung *δρυνός*, bei der offenbar *ι* ausgestossen ist. Mommsen hat die Ligatur von r und u übersehen und statt *dru dai* gelesen, aber *a* hat constant eine andere Gestalt. — Die drei senkrechten Striche des folgenden Worts halte ich für *x*, wie im Argivischen Alphabet, wo sie nur verbunden sind; aber in der spätern nur anders gelegten Gestalt *Ξ* ist auch im Griech. diese Verbindung weggefallen. Da ein *ü* folgt so kann man nur das einzige mit *ξο-* anfangende Griech. Wort *ξόανον* ergänzen „geschnitztes Götterbild.“ Sonst liesse sich auch an *ξύλον* oder *ξύστων* denken.

auraium von Mommsen, wiederum durch Uebersehen der Ligatur von *ur*, gelesen *anaium*. Da *ξόανον* in der Regel für Götterbilder in Tempeln gebraucht wird, so liegt es am nächsten *auraium* von *αἰλή*, *αἰλειος*, abzuleiten, welches Homer auch von der Götterwohnung gebraucht. Wie *palatium* von *pal-* *fal-* das Lichte, Hohe, eine Burg auf lichter Höhe bezeichnete, so wird auch *aura-*, *αἰλή* von dem Stamm *aur-* ursprünglich dieselbe Bedeutung gehabt haben. — *auraθum*, von Mommsen gelesen *auraθuf*; aber das Sigma hat auf diesem Steine stets die Form *ζ*. Hinsichtlich der Ableitung kann man wegen des *ao* und weil die Sabiner *ausum* sagten, nicht an *auratum* denken, sondern muss das Wort für *ἀόρατον* nehmen in dem Sinne: was nicht gesehen werden darf, wie es denn dergleichen Götterbilder gab, z. B. der *Jupiter Arcanus* in Präneste Fabrett. p. 411, 312. Murat. 181. die *Ops Consivia* in Rom, *quouis in Regia sacrarium, quod ita actum* (so Müller, die Handschr. *quod ideo actum*, man lese *quo de sanctum*) *ut eo praeter Virgines Vestales et sacerdotem publicum introeat nemo.* (vgl. auch Pausan. 8, 10. §. 2. und bei den stammverwandten Samnitern oben S. 19.) und womit dann wohl oft zugleich verbunden war, dass man auch den Namen des Gottes nicht aussprechen durfte; oder nicht wusste. — Ueber *esmum*, von Mommsen wegen Nichtberücksichtigung der Ligatur *esmum* gelesen, vgl. die Grammatik, Pronomina.

uriθns. Das *i* ähnlich wie in *vipiεis* Nol. 4. Das *θ* in dieser Gestalt findet sich auch in alt Griechischen Inschriften Ross. ad Böckh. epist. epigr. p. 13. Das Wort ist offenbar eine 3. Pers. pl. Indic. präs. oder perf. mit weggelassenem *e*, *i*, oder *u*, sei es in Etruskischer Weise durch absichtliche Elision oder durch Fehler des Steinmetz. Allenfalls könnte man jedoch auch *ins* oder *uns* durch Ligatur lesen. Verwandt ist es offenbar mit *ὀρθός*, *rectus*, welches von *ὀρος* (bei Homer *τὰ οὐρα*) und *θεῖν*, die Gränze setzen, richten, herkommt, also eigentlich *ὀρειθεῖν*, woraus sich unser Verbum erklärt; *ὀρθοῦν* sagen die Griechen auch vom Errichten eines Werks. — *unt*. Mommsen zweifelhaft: *an*. Aber *un* ist deutlich und das *t*, weil rechts nicht umgebogen wurde, aber auch kein Raum vorhanden war, unten angehängt. Das Wort erinnert an das


Messapische *uθi*, welches Mommsen als = *et* erkannt hat, das Umbr. *ont*, welches wie das Lat. *dem* an Pronomina angehängt wird, und unser *und* und ist wahrscheinlich aus *inim*, *in* und *re* zusammengesetzt, ähnlich wie *atque*. Demnach folgte noch ein Verbum — vielleicht jedoch erst später, da *-peiu* mit dem *iepeien* des Steins von Creccchio zusammenzuhängen scheint — und dann die Namen der Urheber.

Der Sinn der ganzen Inschrift ist also: die Benannten haben das eichene zum Tempel gehörige Götterbild, jenes, welches nicht geschaut werden darf, errichtet und —.

Offenbar ist die Inschrift sehr alt. Die Linien zwischen den Zeilen hat auch die alterthümliche Griech. Inschrift aus Petilia Böckh C. I. G. 10. T. I. p. 9., was wir besonders deshalb bemerken, weil diese in sehr verschiedenen Zeiten hervorgetretene Sitte des Liniirens bei Lat. Inschriften wohl als ein Beweis sehr späten Ursprungs beziehungsweise der Unächtheit angesehen worden ist. Furlanetto antich. lap. Patav. Num. III. XXXVIII.

2.

Der Stein von Creccchio.

- 1 reikūf: vuvpūs: pimirim: esmenürsiüems: upeke***
Lex. Si qui pastorum quidem movent obices agro-
- 2 rīm: irkes: iepeien: esmen: ekasin: raevim: rurasim:
rum saepis, in fraudem quidem horum ravorum arborum
piueū:
pecua
- 3 i*kiperu: pruef: kākūm: enei: bie: 
et capras ante diem cacare ne cogito.
- 4 fūres: farūm: *elϕūm: veilūmes: staiies: θri: kruϕū.
Sordes, sarmenta, putamina, virgulta. sistas tricipitia.

Dieser Stein, 6 Neapol. Palmen lang und etwa $1\frac{1}{2}$ breit, mit tiefer aber roher Schrift, ist in horizontaler Lage auf einer Base von etwa 2 Palmen Höhe, mit der er durch Bleiguss und durch Verzahnungen des Steines selbst so wie durch steinerne Bänder, die eine Art von Rahmen um den Stein bildeten, verbunden war, bei Creccchio zwischen Lanciano und Ortona a Mare, 6 Miglien von jeder dieser Städte entfernt, in südlicher Richtung von diesem Orte gegen Canosa zu, also ungefähr auf der Gränze der noch zu Samnium gehörenden Frentaner und der Marruciner im J. 1846. gefunden worden. Picientisch kann diese Gegend nur der Sprache nach heissen, wenn man mit Skylax auf die Frentanische Zunge nördlich hin sogleich die Picientische folgen lässt (Vgl. jedoch auch Strab. 5, 4. §. 2.).

Die Inschrift ist durchweg rechtläufig geschrieben, aber, wie schon bemerkt, *βουρροαηδὸν* in der Weise, dass der Schreiber beim Uebergange zur zweiten Zeile links herum auf die entgegengesetzte Seite des Steins trat, so die zweite Zeile schrieb und von da zur dritten umbiegend ebenso wieder die ursprüngliche Stellung einnahm. Da mit dieser Zeile die erste Vorschrift erdigte, was durch das Zeichen einer gleichsam vorgezogenen Kette von fünf Ringen oder, wenn man lieber will, durch eine Stacketerie von fünf Pfählen, die mit einem sechsten auf das Ende der Zeile hinweist, bezeichnet wird, so wurde die folgende von vorn beginnende vierte Zeile wieder in derselben Stellung geschrieben. — Bei Mommsen S. 333. Taf. II. und danach auf unserer Tafel II.

Aus der Lage und Beschaffenheit des Steines, wie er gefunden wurde, ist klar, dass die Inschrift mit der vierten Zeile abschloss. Auch ist sie im Uebrigen ziemlich vollständig erhalten: nur im Uebergange zur zweiten Zeile sind die in der Biegung selbst stehenden Buchstaben abgebrochen; gewiss aber nicht mehr, da das Erhaltene zeigt, wie der Schreiber hier eben zur folgenden Zeile umbog. Die vielen kleinen Punkte des Steins hinter oder unter den Buchstaben mögen hier zum Theil durch zufällige Einwirkung entstanden sein. Die meisten sind aber offenbar auch absichtlich, wohin ausser den Interpunctionen mit drei Punkten zwischen den Worten, mit zwei zwischen Sylben auch die resp. über, neben oder unter u, i, a, θ, m gehören, bei den ersten beiden, um das sonst gestrichene u und i von dem gewöhnlichen zu unterscheiden, beim m einige Male statt des fünften Strichs.

Z. 1. reikūf. Mommsen reikpf. Da aber der Stein sonst keine solche unaussprechbare Consonantenhäufung enthält, so halte ich das fünfte Zeichen für ein ü von ähnlicher Gestalt wie auf dem Venusiner Stein, nemlich mit zwei Punkten über dem u, welches nur hier nicht zur Seite gelegt ist und mehr die Gestalt des v hat. Der ganze Buchstabe zeigt deutlich die Vermittelung des Venusiner o zum Gr. Ω. reikūf = *rigor*, ganz wie im Lat. *honor, labor, ianitor*, da das f (M) das rhotasierende s ist. Die Bedeutung ist offenbar die einer strengen Vorschrift, nach der man sich richten muss. Vgl. ausser unserem Recht und dem mittelalterigen Richtsteig, das Lat. *regula, rectum* und *rigor* in der Bedeutung einer geraden Gränzlinie. Eben so steht auf der Bronze von Rapino vor der Vorschrift selbst lixs.

vuvpūs. Mommsen liest vurpūs. Jedenfalls hat der dritte Buchstabe gelitten, wie ich glaube, durch Verschwinden eines untern Strichs, der den Buchstaben zum v machte. Man könnte auch e rathen; dann wäre aber das Wort vue schwer zu erklären, namentlich nicht aus Osk. svai, Umbr. sve, Mar. sven; denn woher das u? Dagegen ist vuv auch Umbrisch = *ubi*, ähnlich gebildet wie Osk. puv; über das erste v s. die Pronomina. Damit ist pūs, ein zweifelloses Beispiel des Nom. pl.

masc. zu Einem Wort verbunden, wie 'svaepis' auf der T. Bant., sepis auf der Tab. Velit. *seiquis* auf den Röm. Gesetzen.

pimirim ist offenbar ein Gen. pl. 3 Decl. und dem Stamme nach identisch mit dem Gr. ποιμάνωρ, nur mit Weglassung des an (wie γέρον-ος = *grus* u. s. w.) also ähnlich gebildet wie Litth. piemũ = *opilio*.

esmen erweist sich durch seine Wiederkehr in Z. 2. als ein selbständiges Wort und muss nach seiner Nachbarschaft an beiden Stellen Partikel sein. Deren Deutung esm-en = *in-ibi* würde an der zweiten Stelle nicht passen. Also ohne Zweifel = *μὲν, quidem*, aber mit esmũm zusammenhängend. S. die Partikeln.

ursiũems, vielleicht zu lesen ursiũens, da der erste Strich des m nicht deutlich hervortritt; doch kann man auch in dieser Gegend, wie die Umbrer, m und n oft *promiscue* gebraucht haben, vgl. Z. 2. ekasin. uns ist die gewöhnliche Osk. Endung der 3. Pers. pl. präs. act., das eklingt vermöge einer Eigenthümlichkeit dieses Dialects öfter hinter einem andern Vocal nach; vgl. Z. 2. iepeien (statt ipeien) und raevim. Doch hat auch die T. Velit. 4. sistiatiens statt sistiatiens. Wie es scheint, sollte dieses e den vorangehenden Vocal dehnen, wie Osk. ii, bei uns ie. Das Wort hat nichts mit dem auch Lucanischen *ursus* der Bär, zu schaffen, welches wahrscheinlich von dessen Stimme entlehnt ist (Varr. de L. L. 5, 20. §. 100.) sondern ist = ὄρνυμι, in Bewegung setzen, Lat. *ordior*, sich in Bewegung setzen, anfangen. — upeke ist sicher zu ergänzen upekes = *obices*.

Z. 2. Das folgende Wort muss ein Gen. pl. gewesen sein, der in rĩm ausging (von dem i hat sich jedoch nur ein Punct erhalten): wahrscheinlich *terĩm* = *agrorum*; denn dass der Gen. pl. 2 Decl. Sabellisch in im gelautet habe, machen die Analogie von -asim in der 1 Decl. und die Nolanischen Gefässe Nro. 2. 3. fast zur Gewissheit. — irkes kann nicht *hircus*, oder, wie nach Quintilian die alten Lateiner sagten, *ircus* sein, weil dieses Sabinisch *fircus* lautete (Varr. de L. L. 5, 19. §. 97.) sondern nur ἔρκος, der Zaun (vgl. *arcere* und den *Jupiter Hercius*, dem *maceries*, *quae ambit domum*, geweiht war. Serv. ad Aen. 2, 469. 506. Fest. s. v.). Den Genit. sing. 3 Decl. in es haben wir schon auf den Nolanischen Gefässen gefunden. — iepeien, ein Subst. im Dat. sg. 3 Decl. mit angehängtem en, von ἴπω, ἴπτω, ἴπτωμι (*nocere*) = *in detrimentum, in fraudem*. Die Lateiner setzen hier gewöhnlich den Acc. statt des Abl., variieren aber bekanntlich oft auch zwischen beiden Casus. Das folgende esmen drückt hier eine Beschränkung aus: „was ja zum Nachtheil der Felder reichen würde.“ — ekasin wird richtig und nicht etwa der Strich, der das n zum m machte, unsichtbar geworden sein; vgl. zu ursiũems. — raevim (nicht *raevim*, da das Punctum zum folgenden m gehört) ohne Zweifel dasselbe Wort mit *ravus*, *a*, *um*, und nur als *ravis*, *e* flectiert zu denken, was zwar auch die Lateiner, aber nur in substantivischem

Gebrauch *ad ravim* (sc. *vocem*) haben. In dem Oskischen Namen *Raavidius* (z. B. auf einer Venusiner Inschrift bei Lupoli Iter Venus. p. 344. n. XXIV.) findet sich auch noch das ae. Das Wort bezeichnet Lateinisch sowohl eine rauhe Stimme als auch eine optisch entsprechende hellgraugelbe Farbe. In Verbindung mit *rurasim*, Gen. pl. von *rurū* = ἄρουρα mit abgeworfenem a, wie in *tana* = ἄθανᾶ u. s. w. und in *rus*, *ruris*, muss es wohl auf die Farbe gehen, welche die Felder, die vorher λευκαὶ πρὸς θερισμὸν waren (Ev. Joh. 4, 35.) nach der Erndte annehmen: wenn es nicht, wie rauh im Deutschen, auch von der rauhen Oberfläche der Stoppelfelder gesagt wurde. — Ueber *piueū* (lies *piueū*) = *pecua*, *greges*, mit besonderer Beziehung auf das Schafvieh, vgl. zu Osc. Nro. XII.

Z. 3. Vor *kiperu*, einem Acc. pl. neutr. 2 Decl., welcher Lat. *capras* und *capros* in dem Begriff von Ziegenvieh zusammenfasst, stehen unsichere Buchstabenfragmente, ohne Zweifel von *in* = *et*. — *pruel* = *πρωί*, früh, *mane*, *primo mane*, wovon auch *πρώϊος*, welches das scharfe *l* = *z* in *pruel* erklärt, = *matutinus*, und Lat. *pruina* (sc. *γέλα*) die Morgenkälte. Vor *kakūm* stand kein Buchstab mehr, wie Mommsen annimmt, so dass man etwa *ekakūm* ergänzen könnte, was auch schon an sich nicht wahrscheinlich ist. Dieses vorausgesetzt gehört wohl keine feine Nase dazu, um zu wittern, dass *kakūm* oder *kakūm* zu ergänzen sei = *κακῶν*, *cunire*, *cacare*: eher hat man sich vor der stubengelehrten Pruderie zu verwahren, die über ein solches Wort in einer ländlichen Vorschrift die Nase rümpfen möchte. — *enei*, das *ni* (= *ne*, *nei*) der Bantischen Tafel; s. die Partikeln. — *bie* = dem Lat. Imperativ *vie* von *viere*, binden, jedoch mehr in der Bedeutung des Griech. *βιῶν*, nöthigen. Der Wechsel der Person in *ursiüems* und *bie* darf in einer ländlichen alterthümlichen Inschrift nicht auffallen. Die Rede wendet sich jetzt an jeden einzelnen der Hirten, die es betrifft, persönlich. Aehnlich in dem Zwölf-tafelsatz: *rem ubi pacunt, orato*. Auch die Construction von *ne* mit dem schwächeren Imper. ist alt Lateinisch, z. B. *ne saevi* (Terent. Andr. 5, 2, 27.) statt *ne saevias*. Serv. ad Aen. 6, 544. und Umbrisch: *pusei nep heritu* = *uti ne infles*.

Z. 4. *fures* = *sordes*, übrigens näher an das Griech. *σύρειν*, *trahere*, *verrere*, *σύρα* anlautend. — *farūm* = *σάρον*, Besen, Kehricht, Unrath; davon aber auch Lat. *sarrio*, *sarmenta* d. h. hier Streu. — Nach diesen Wörtern kann das folgende nur *kelfūm* ergänzt werden = τὸ κέλυφος oder ἡ κελύφη, *cortex*, *putamina*, Schale, Spreu. Das nun folgende Wort liest Mommsen *reiatmes*. Der erste Buchstabe kann aber, wenn man ihn mit der übrigen Schrift vergleicht, nicht *r* sondern nur das Digamma, wie in *raevim*, gewesen sein; *ei* und *mes* sind sicher; von den dann noch bleibenden Buchstaben halte ich den ersten für ein *l*, nur umgekehrt stehend, wie auch das *p* einmal so vorkommt, den zweiten aber für das punctierte *u* ähnlich, wie in *reikūf*, nur umgekehrt und so, dass der

eine Punct verschwunden zu sein scheint. *veilumes* könnte man nun sich versucht fühlen *veilum*-es abzuthellen und = *in cumulum* zu verstehen, von *εἰλέω, cogo, coacervo, volvo, ὁ εἰλέος, cumulus*. Aber obgleich es in dem Velitern. *esaristrom* einmal auf Sabellischem Gebiet vorkommt, so finden wir doch für die Präposition in Italien überall *in, en, in, em*. Auch wäre ein Substantiv *veilum* mit Verlust des Digamma oder des *e* vor *um* schwer zu erklären und dem Sinne nach stände *in cumulum* mit *θρικrufū* im Widerspruch. Wir müssen also das näher Liegende wählen, auch in *veilumes* einen Acc. pl. wie in *fures* anzunehmen. Grammatisch werden wir diese Formation bei den Declinationen rechtfertigen. Dem Sinne nach bedeutet das Wort zumal hinter *kelfum* wohl nicht zum Zusammenwälzen bestimmte Sachen, sondern was sich leicht in *volumina* biegen lässt, Weiden- und ähnliche Büsche; denn auch Griechisch nannte man die Weide *εἰκή, εἰξ*, und in Italien gebrauchte man Büsche und Reiser nicht bloß als Streu neben dem Stroh sondern auch als Futter für Schafe und Ziegen. Cato 5, 7. Varr. de rust. 2, 2. §. 7. 8. Virgil. Geo. 3, 295. Colum. 7, 3. §. 8. 21. Calpurn. Ecl. 5, 116. Auch vermischte man sie mit Mist, um Dünger zu bereiten. Colum. 2, 15. §. 2. So gehen also *fures* und *farum* auf den Koth der Thiere und die damit sich vermischende Streue, *kelfum* und *veilumes* auf die Ueberbleibsel von den für sie zum Futter verbrauchten Vegetabilien, Körner oder Stroh und Reiser. — Statt *staiies* könnte man auch mit Mommsen *staties* lesen, aber nicht erklären. Jenes ist nach der Analogie von *staiet* auf C. Ab. 58. 2. Pers. sg. präs. conj. act., nur von der Wurzel *stai-* Umbrisch *stah-* und von transitiver Bedeutung = *sistas*. — Endlich *θρικrufū* = *τρικόρυφα*, dreigipfelig, ein zu den vier Substantiven gehöriges Adj. im Acc. pl. neutr. 2 Decl., weil die Substantive selbst zum Theil Neutra sind.

Der Wortsinn der beiden Vorschriften ist also:

1. Wenn welche von den Hirten etwa die Verschlänge der eingezäunten Aecker öffnen, so sollst du nicht zum Schaden dieser Stoppelfelder das Schaf- und Ziegenvieh am frühen Morgen sich von ihren Excrementen entleeren lassen.
2. Den Unrath, Streu, Spreu und Abgang mögest du in drei Haufen stellen.

Die Sache anlangend, so haben wir hier ohne Zweifel eine von den Vorschriften vor uns, die Plin. 28, 5, 2. *paganae leges* nennt: *Pagana lege in plerisque Italiae praediis cavetur, ne per itinera ambulantes torqueant fusos aut omnino detectos ferant, quoniam adversetur id omnium spei, praecipueque frugum*. Eine andere Lex für einen *saltus* erwähnt ein Rescript von Gordian an Quintilianus und Andere L. 2. C. de noxal. act. (3, 41.). *Si servi vestri nescientibus vobis vel etiam prohibentibus furtim arbores ceciderunt, quibus etiam propria poena iuxta legem saltus datam*

fuera praestituta etc. Wie vieles solches Particularrecht, welches theilweise aus vorrömischer Zeit beibehalten wurde, mag verloren gegangen sein! Was nun unsere Lex betrifft, so waren die Aecker, auf welche sie sich bezog, eben die, bei welchen unser Stein gefunden worden ist; denn auf sie als unmittelbar gegenwärtige wird mit *ekasin* hingewiesen. In dieser Gegend müssen nun die Felder, wie auch noch jetzt in manchen Gegenden Deutschlands z. B. in Holstein, 'eingezäunt, oder wie man es dort nennt, gekoppelt gewesen sein, so dass man nur durch einen Querbaum in der Hecke mittels Wegschiebung desselben in sie gelangen konnte. Unter den Hirten kann nicht der eigene Hirt des Besitzers oder der Dorfhirt verstanden werden, sondern nach dem allgemeinen Ausdruck irgend welche Hirten, welche diese Gegend besuchten. Dabei ist an die mehrfach erwähnte Sitte der alt Italischen Feld- und Viehwirtschaft zu erinnern, dass man seine Heerden im Sommer in oft weit entlegene Gegenden zur Weide schickte, entweder weil man auf den eigenen neu zu bestellenden Feldern keine Weide mehr hatte oder weil man die Weide der andern schattigeren Gegend für gesunder hielt, z. B. aus Calabrien nach Lucanien, aus Apulien nach Samnium oder in die Sabina u. s. w. Varr. de r. r. 2, 1. §. 16. 2, 2. §. 9. 3, 17. §. 9. Horat. Epod. 1, 27. Benutzte man nun dabei zwar hauptsächlich die *calles publicae* gegen Entrichtung des Weidegeldes (Varr. de r. r. 2, 1. §. 16. 2, 2. §. 10. Cic. Sext. 5. Cluent. 58.) so war doch auch die Weide auf den Stoppelfeldern wegen der abgefallenen Aehren und Körner besonders geschätzt und andererseits liessen sich die Eigenthümer diese Behütung wegen des Düngers gerne gefallen. Varr. de r. r. 2, 2. §. 12. *Quibus in locis messes sunt factae, inigere est utile duplici de causa, quod et caduca spica saturantur et obtritit stramentis et stercoracione faciunt in annum segetes meliores.* Plin. 18, 53, 22. *Sunt, qui optime stercorari putent, sub dio cratibus* (so ist zu lesen) *inclusa pecorum mansione.* Dabei kam es nun aber darauf an, dass der Hirt dem Eigenthümer die beiden Bestandtheile des Düngers, den Mist und die vegetabilischen Ueberbleibsel nicht entzog, und hierauf beziehen sich die beiden Bedingungen, unter welchen unsere Lex dem Hirten die Zulässigkeit seines Eintretens durch den Verschlag verkündigte.

Wenn in der ersten gefordert wird, dass er seine Heerden nicht vor Tage misten lassen soll, so erklärt sich dieses aus dem Grundsatz der alten Viehzucht, in aller Frühe auf den Weideplatz auszutreiben, damit das Vieh noch den Thau auf dem Grase finde. Virgil. Georg. 3, 324. Varr. de r. r. 2, 2. §. 10. 15. Colum. 7, 3. §. 23. Calpurn. ecl. 5, 51. Das Vieh vor der Zeit zum Misten zu bringen, darauf verstehen sich auch unsere Hirten, indem sie die Heerde durch den Hund ängstigen. Der Hirt, der die Düngung dem Feldeigenthümer entziehen und sie selbst behalten oder verkaufen wollte, konnte nun auf diese Weise, wenn er vom Stall oder auch als fremder Hirt von einer festen Hürde aus auf die Felder trieb, seinen

Zweck fast völlig erreichen. Wenn er aber auch die Hürde auf den Feldern selbst aufschlug, was die zweite Vorschrift voraussetzt, so betraf die Vorschrift immer noch den ersten Tag des Auftriebs und konnte für die folgenden Tage noch den andern Zweck haben, eine gleichmässiger Vertheilung des Düngers zu bewirken, indem die Thiere beim Weiden den Mist liessen.

Nach der zweiten Vorschrift sollte der Hirt den Unrath und die Streu des Hürdenplatzes theils nicht wegnehmen theils zusammenkehren und in drei Haufen stellen, ohne Zweifel, damit der Eigenthümer diesen Dünger sogleich laden und gleichmässig über das Land verbreiten könnte. Denn zu einem wechselnden gleichmässigen Hürdenschlage über das ganze Land konnte er den fremden Hirten doch nicht nöthigen. Auch ist gewiss nicht bloss zufällig die erste Vorschrift im Imperativ, die letztere nur im Coniunctiv ausgedrückt. Die erstere allein untersagt eine dolose Beeinträchtigung der behüteten Felder und mit ihr ist eigentlich der reikuf, die strenge Vorschrift, zu Ende, worauf sich auch die Vergatterung am Schluss derselben noch besonders beziehen mag. Die zweite verlangt ein dem Grundstück zum Vortheil gereichendes *facere*: sie konnte nur mehr als Wunsch ausgedrückt und nebenbei hinzugefügt werden.

Die ganze Vorschrift wird man als einen Theil der Feldordnung zu denken haben, welche der betreffende Staat oder Pagus eingeführt hatte. Sie war hier nur an Ort und Stelle abschriftlich bekannt gemacht, um Contraventionen zu verhüten. Daraus erklärt sich nun auch der Mangel einer Strafbestimmung. Diese schrieb die Feldordnung im Allgemeinen für ihre Bestimmungen vor und der fremde Hirt konnte sich wohl denken, dass er das Gebot nicht ungestraft übertreten würde. Aehnliche auf die Feldbenutzung bezügliche Vorschriften — Verbot des Begrabens und des Bienenhaltens auf gewissen Feldern — mit Strafbestimmung finden wir in dem Fragment einer *Lex colonica* aus der frühern Kaiserzeit, welche Mommsen epigr. Anal. 25. (Berichte der Sächs. Gesellsch. der Wiss. 1852. S. 266.) am besten herausgegeben hat.

Für eine Vermuthung über die Zeit des Ursprungs der Inschrift fehlt es an allem Anhalt; doch dürfte die Interpunction mit drei Puncten und besonders diese Art der Bustrophedonschrift ihr ein hohes Alter vindicieren. Einiger Maassen ähnlich ist ihr in letzter Hinsicht die Umbrische Inschrift bei Lepsius Tab. XXVII, 1., wo aber diese Schreibweise am Rande des Oblongum herum eben durch diese Beschaffenheit des Materials bedingt erscheint. Mehr gehört hieher die folgende ebenfalls Picentische Aufschrift von sieben 3—4 Zoll breiten Deckeln von Thongefässen, welche bei Pesaro in Umbrien gefunden sind. Mommsen S. 362.

3.

	V	·T	∴	L	A	○
	Λ	·M	∴	∇	N	

Man wird hier, wenigstens auf der einen Seite, mit L zu lesen an-
 nehmen müssen und kann hoffen die fünf Buchstaben rechts laθnā, wobei
 wir in die Gestalt des θ in dem reinen Nominischen Gefäßalphabet
 erinnern. Die Seite links scheint einen Verfassern mit folgendem jedoch
 abgewandten Hauptnamen und vaterlichen Vornamen zu enthalten: m. (f?)
 l.θ. l. oder auch umgekehrt: l. nā. m. — laθnā, verwandt mit *lathna*,
 für die Gallen. *lathna* sein, eine Kiste, Behälter, Lade, um etwas
 darin zu verbergen also mit einem Deckel, namentlich von *latere*, *latere*,
 lauern: mit der T-Laut häufig wechseln, namentlich auch bei dem Stadt-
 namen *Lathraea* (Str. N. IV.). Das Pictur. Wort wäre dann ein sub-
 stantiviertes Adj. Femin. I Decl. zu welchem der Name des Verfertigers
 auf der andern Seite im Genetiv stände = *Maria (Sura?) Furū Lucū f.*
 Die *Furū* sind mit Lat. Inschriften häufig.

Der Name von *Fisaurum* selbst könnte nach obiger Nachricht von
 Str. ad Aen. 9. 581. ein sprachliches Interesse darbieten scheinen. Er
 sagt von *Camillus*: *et Galus cum obsidibus venisset, quibus interemptis an-
 tium ante portas et aqua. Quam cum illic inspicerent, civitatis nomen dedit.
 Nam Fisaurum dicitur, quia illic curam gerentium est.* Aber es muss
 hier ein anderes sonst unbekanntes *Fisaurum* gemeint sein, da den Gallern
 die Stadt in Rom's Nähe wieder abgenommen wurde.

2

INSCRIPTIONES
 INPUBLICIS

Gemmae Antiquae f. Varietas
 hinc Pictur.

Auf neun Gewächse an der bezeichneten Stätte von schöner Arbeit, in
 der Form einer Lyden zu erkennen sind, mit rückwärtiger Schrift
 eingegraben. Bestimmen in Stadt, wo der Stein in Pictur. Bei Mommsen
 S. 350 ff. Tab. VII. danach auf unserer Tab. II. Vgl. auch Anfrecht
 mit Schmidt Tab. Sop. Bd. II S. 40. — Gewächsschriften überhaupt
 sind eine Nachahmung der Schrift des Alterthums, in die Gewächse von
 Pictur. Pictur. dicitur u. s. w. auf ihrer Wirtze bewährliche Worte
 der Buchstaben einzuweisen, wodurch man weitere Nachweisungen findet
 in P. Tab. Sop. de Sop. hinc u. s. w. Tab. Sop. I. p. 759.

Die Schrift trifft wieder nur bei der übrigen Picturischen Inschriften
 noch mit der Etruskischen oder Etruskischen ganz überein, hat aber etwas
 zu den Etruskischen Verwandtes. Mommsen bemerkt in den Pi-
 cturischen Inschriften, von der Etruskischen der bewährlichen Sachen nicht ent-
 stehen zu sein. Charakter der Schrift aber auf Etrurien oder Umbrien
 hinc u. s. w. Tab. Sop. I. p. 759. Die beiden Steine von *Lucia* und *Caecilia* selbst eine
 Nachahmung in der Etruskischen und Etruskische Lyden zeigen und durch
 die Nachahmung zu Etrurien hinc u. s. w. Tab. Sop. I. p. 759. in Pictur.
 und Etrurien hinc u. s. w. Tab. Sop. I. p. 759. und gewöhnliche Lyden sind, so dürfen

wir der aus dem Fundort sich ergebenden Vermuthung um so mehr folgen, als Mommsen selbst nachgewiesen hat, dass Namen mit der Endung *ienus* in Lat. Inschriften aus Picenum besonders häufig vorkommen.

Mehrere Buchstaben sind in Gestalt und Bedeutung unsicher. *c* könnte auch für *v* genommen werden. Wegen des bekannten Vornamens entscheidet sich aber Mommsen mit Recht für *c*. Eben so kann man auch *cariens* statt *variens* lesen und es kommen sowohl *Carieni* auf einer Inschrift *ad pontem Cestium trans Tiberim apud Mattheios* Grut. 675, 1. als auch ein *L. Varienus* auf einer Placentiner Inschrift Grut. 729, 11. vor. Auch hier scheint mir Mommsen mit *variens* das Richtige getroffen zu haben. In *paiz* könnte man eine Contraction von *Pait(u)s* sehen wollen, welche Schreibart für das bekannte „übersichtig, etwas schielend“ bedeutende Römische Cognomen *Paetus* die Capitolinischen Fasten bewahren; aber wäre auch eine solche Contraction sprachlich zu rechtfertigen, so ist doch ein Cognomen im Nom. hier nicht am Ort, wo vielmehr ein Vatersvorne nach Art der Volsker und Umbrer erwartet werden muss. Dieser war aber vermuthlich *Paezon* (*παίζων*, bei Personen weiblichen Geschlechts *Paezusa*) nur mit der Modification, welche die Picentische Formation des Particips ergab. Auf Lat. Inschriften findet sich dieser Name nur noch als Cognomen, z. B. Murat. 1134, 11. *M. Asinius Paezon*. Grut. 616, 7. *Claudiae Paezusae* oder als einziger Name z. B. ib. 588, 6. 20, 9. 25, 5. 603, 3. Er dürfte aber mit *Kaeso*, dem bekannten Pränomen im Fabischen Geschlecht, der anderwärts z. B. bei Corneliern auch als Cognomen vorkommt, identisch sein, da er sich dazu verhält, wie *petoru* zu *cetur*. Die ausländische Formation *Paezon* war von den Römern später offenbar nur als Sclavenname aufgenommen worden, den nachher die Freigelassenen behielten.

iuve hat schon Mommsen = *Jovi* richtig erkannt. Im folgenden Wort schwanken die Relationen hinsichtlich des ersten und sechsten Buchstabens. Mommsen liest *t(z?)alses(?)ure*. Der erste scheint auch mir *t*, der andere aber auch *t*, nicht *s*, mag man nun nach Amatis Stich *Γ* (statt *T*) oder nach dessen Holzschnitt *C* (das Picent. *○* i. e. *θ*) vorziehen. Das Wort leite ich von *θαλύζειν*, wärmen, hitzen, *fovere*, *θάλλειν*, blühen machen und *θαλύσια*, das bekannte Erndtefest ab, und verstehe also Jupiter den Segenspende, vermuthlich identisch oder doch verwandt mit dem Cretensischen *Ζῆν Ταλλαῖος*, welcher in dem Eide des Staatsvertrags zwischen den Latiern und Olontiern I, 95. IV, 178. (Böckh C. I. G. II. p. 399.) vorkommt und womit auch die *Θαλλά* im Atheniensischen Bürgereide zu vergleichen ist, in Italien aber ein mythologisches Supplement zu Jupiter als *Lucretius* (Nol. Nro. 13.), da der *Diouis* nicht blos Licht sondern auch Wärme und Leben gibt. Damit stimmt auch das gewidmete Bild selbst, welches diese Inschrift trägt: Die blühende jugendkräftige Gestalt mit dem *γοργόν και σεμνόν* im Antlitz, den sechs vom Haupt aus-

gehenden Sonnenstrahlen und der zum Segen ausgestreckten Rechten. Wir können aber den Gegenstand des Segnens dieser Schwurgottheit noch näher bestimmen. Den Wortstamm *θαλύζειν* haben wir ausserdem auf Oskischem Gebiet nicht bloß in dem Sab. Vornamen *Tālus* (Fest. v. *Talus in Sabinorum nominibus praenomina loco videtur fuisse*, wohl wegen des Talus Tyrannus, eines der Genossen des T. Tatius Dionys. 2, 46. vgl. den Rutuler Talus bei Virgil. Aen. 12, 513.) sondern auch in dem die Ehe segnenden Gotte *Talassus*, *Talassius* oder *Talassio*, den die Sage mit dem Raube der Sabinerinnen in Verbindung brachte. Die Römischen Alterthumsforscher erklärten zwar die Sitte, dass die Hochzeitgäste der Braut bei der Heimführung *Talassio* zuriefen, sehr verschieden (Liv. 1, 9. Plutarch. Rom. 15. Pomp. 4. Qu. Rom. 31. Fest. v. *Talassio*. Serv. ad Aen. 1, 651. Euseb. Chron. p. 27.). Einige leiteten das Wort von *ταλασία* ab, weil im Vertrage der Römer mit den Sabinern festgesetzt worden, dass deren geraubte Töchter nur zum Wollespinnen genöthigt sein sollten. Die Meisten aber erzählten, jedoch mit mancherlei Variationen, *Talassius* sei der Name eines vornehmen Römers gewesen und dessen Client habe den Raub des schönsten Mädchens sich dadurch gesichert, dass er gerufen: *Talasio*, d. h. er führe sie dem *Talassius* zu. Den ursprünglichen Sinn der Sage traf aber gewiss Sextius Sulla aus Carthago (Plut. Rom. 1. c.): Romulus habe den Seinen Befehl gegeben, beim Raube *Talassio* auszurufen — um nemlich auf eine den Sabinerinnen verständliche Weise sie zu versichern, dass man sie nicht in böser Absicht, etwa um sie zu Slavinnen zu machen, rauben, sondern sie zur Ehe nehmen wolle (vgl. Dionys. 2, 30.). Die Sitte dieses Rufs war also von den Sabinern entlehnt und *Talassius* bei diesen der die Ehe segnende Gott, wie Hymen bei den Griechen, den man längst auch von *ἕω*, *ἥνω* abgeleitet hat (vgl. Hartung Relig. d. Röm. II. S. 246.). Erwägt man nun, dass Juno, wie die *Juno Curitis* zeigt (Fest. v. *Coelibari*) auch bei den Sabinern die Schützerin der Ehefrauen war, dass die Römer einen *Jupiter Domiducus* verehrten und Jupiter und Juno überhaupt als göttliche Vorbilder der Ehe gelten (Hartung a. a. O. II. S. 70.), so werden wir um so weniger zweifeln, unseren *iuve talsetur* mit dem Sab. *Talassius* für identisch zu halten, als beide Ausdrücke sich sprachlich eben so verhalten, wie *dictator* und *deketasis*, nur dass *talsetur* von *tal(e)sum* (*θαλύζειν*), *talseted*, *talsetos*, o, om, *talasius* von *talum* (*θάλλειν*), *tetaled*, *talos*, o, om, abgeleitet ist. Die Schreibart der Griechen *Ταλάσιος*, die auch in den besten HSS. des Livius vorkommt, ist hiernach richtiger als *Talassius*. Die neuerlich versuchte Ableitung des Worts von *ΤΑΛΩ* im Sinne von tragen und die Zusammenstellung dieses Gottes mit *Tellurus* (Rossbach Röm. Ehe S. 345.) scheint mir jedenfalls ferner zu liegen.

Die Sprache dieser Inschrift hindert nun auch nicht, sie für *Picentia* zu halten. Der Nom. *cais* und *variens* ist rein Oskisch; eben so

Diphthong ai in paiz, der nur im Oskischen ein i fordern würde. Der Dativ iuve und talseture entspricht dem Sabellischen Genit. irkes, s. zu Nro. 2, 2. Die Sitte den Vornamen des Vaters unmittelbar auf den Vornamen folgen zu lassen ist auch Volskisch S. zu Nro. 11, 4. 12, 1., während er auf der Picentischen Nro. 3. erst hinter dem Hauptnamen steht. Hierin gab es aber gewiss städteweise verschiedene Gewohnheiten bei demselben Volksstamme.

Ueberhaupt liefern die vorstehend durchgenommenen Inschriften das Resultat, dass dieser Dialect dem rein Oskischen ziemlich nahe stand, wie ihn denn auch Skylax in einer später zu besprechenden Stelle neben andern Oskischen Dialecten nennt. Die Abweichungen nähern sich dem Umbrischen z. B. in vuv, irkes st. irkeis, dem u in iuve, dem Wechsel von u und ü im Nom. pl. neutr., staiies st. staiies, dem f, der mangelhaften Sicherheit in den Flexionen wie -im und -in, -im und im. Auch ist die Vocalisation weniger ausgebildet als im Osk. z. B. ai und ei, wo ai und ei geschrieben sein sollte.

B. In Lateinischer Schrift.

Die wenigen noch vorhandenen Inschriften in Lat. Schrift sind in so verschiedenen Gegenden gefunden, dass sie sich nicht wohl von vornherein nach Dialecten ordnen lassen. Sie folgen daher am zweckmässigsten nach ihrer Wichtigkeit aufeinander.

5.

Die Lex Marucina (Bronze von Rapino).

<p>aisos pacris totai marovcai lixs assignas ferenter aviatas tovtai 5 marovcai iioves patres ocres tarin cris iiovias agine iaf cesuc agineasum babu opolee nis feret 10 rege ni** piois erre(?) iovia paker si eitva mama ten svenalinam nita*akerisipe pi svam.</p>	<p><i>Perpetua pecoris in civitate Marubica lex. Arvignae adducuntor imperatae in civitate Marubica, Jovis Patris montis Tarin- cris ioviaae, agoni- abus, quo agoniarum lavationi oportet. nisi adducit, Regi nummo I. is, cuius erit iovia, pacatus sit multa maxima tenus. sin alienam, n. I. perinde pacatus sit, quam qui suam.</i></p>
--	--

* Art (besonders durch das \wedge = a,
= o, für u und v aber das-

selbe gewöhnliche Zeichen V) wie sie übrigens auch auf Lat. Inschriften aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts vorkommt, leicht eingeritzt auf einer besonders in den letzten 5 Zeilen vom Rost stark angefressenen Bronzetafel, die an einer jetzt *Citta Danzica* genannten Stelle, eine Miglie südöstlich von dem Abruzzendorf Rapino 10 Miglien von Chieti gegen Paleno zu im westlichen Marrucinerlande gefunden ist. Der Fundort, eine Grotte, hat einer dort untergegangenen antiken Stadt als Gräberstätte gedient und es sind in den Gräbern daneben gleichzeitig viele Münzen von verschiedenen Italischen Städten, die Mommsen in das Ende des fünften und den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzt, gefunden worden. — Bei Mommsen S. 336. Taf. XIV.

Die Tafel befindet sich jetzt auf dem Berliner Museum, wo ich sie genau, auch mit Hilfe der Lupe, verglichen habe. Die einzelnen Wörter sind nur in der ersten und zweiten Zeile einiger Maassen durch Zwischenräume geschieden. Nachher finden sich hinter *ferenter*, *tovtai*, *iioves*, *iiovias*, *erre*, *iovia*, *pakersi*, *alinam*, *nita** vor und hinter *pi* kleine theils senkrechte theils mehr horizontale Striche, die ebenfalls den Zweck der Wörterscheide gehabt zu haben scheinen. Andere, wie in dem *o* von *marovcai* (Z. 5.) hinter *tarin* und hinter *mam* (so dass *mam aten* abgetheilt erscheint) sind bloß zufällig. Die *varietas lectionis* werden wir bei der Erklärung angeben.

aisos kann kaum etwas Anderes als Adjectiv zu *lixs* und also Nom. sein. Wollte man es als Genit. zu *pacris* ziehen, so würde die Flexion in Verlegenheit setzen. Als Nomin. verhält es sich zu *αἰδιος* = *aeternus*, *perpetuus*, wie *μεσος* zu *medius*, und die Marruciner müssen entweder *lixs* als Masculin oder *aisos*, wie die Griechen ähnliche Adjectiva, für beide Geschlechter gebraucht haben. Von diesem Wort wird die Stadt *Aesulum* in Latium und von der Wurzel desselben (T. Bant. 11. zu 'etaneo'), die wir auch in *ai-fineis* Nro. XII. gefunden haben, mit dem Suffix *clom* die Stadt *Ae-clanum* im Hirpinerlande benannt sein. Doch war vermuthlich *aequum* Oskisch, nemlich von *ai-* mit dem adjectivbildenden Suffix *-com* (*-quom*) = das der Gattung nach Durchgehende, Gleiche, nur dass dieses in *ai* übergegangen sein mochte. Wie nun hier im Gr. *εἶσα*, *εἶσος*, *α* zu *ε* herabgesunken ist, so hat sich auch neben *aisos* Griechisch *εἶσος*, *ισος* in etwas anderer Bedeutung gebildet, womit die Verwandtschaft unseres *aisos* mit 'eisivom' dargethan ist. Uebrigens vgl. Plut. Sol. 25.

pacris Genit. 3 Decl. wie nachher *tarincriis*, dem Stamme nach nicht mit *pakersi* in Z. 11. verwandt, sondern das Lat. *pecoris*. Das tritt auch im Lat. *pasco*, *pascuum* hervor.

totai marovcai wohl nicht als Genit. von *pacris* abh., sondern als locativer Dativ wie im Osk. und Lat., dem öffentlichen sondern vom Privatvieh im Staate von ist. *totai* statt des eigentlichen *tovtai* wie im Un

assignas ferenter. Dieses Verbum kann nach der Analogie nur Passiv und zwar Imperat. 3. Pers. pl. sein, woraus denn folgt, dass *assignas aviatas* für Nomin. pl. 1 Decl. genommen werden müssen. Dem Stamme nach ist *assignas* offenbar = dem Griech. ἄριγνα (Hesych. = ἄριον πρόβατον) und dem nur digammasierten Lat. *arvigna* von ἄριον, *aries*, das s für r, wie Sab. *ausum* für *aurum* u. s. w. Varr. de L. L. 5, 19. §. 98. führt ausser *arvigna* auch noch die davon abgeleitete Form *arvignus* an, wo aber die meisten HSS. am Ende a statt u haben, was beizubehalten ist (nehmlich *dicebant*). In der Röm. Sacralsprache hiessen nach Varro *arvigae* bei den *sacrificia* selbst, *quarum exta in olla, non in versu cocuntur*, unter den *hostiae* aber diejenige, *quae cornua habet*. — *aviatas* kann weder mit *avis* noch mit dem Umbr. *aviekla* zusammenhängen. Eher könnte es desselben Stammes mit ἰβη sein, wovon ἰβήτης, ἰβήτης = *pubes*. Denn es ist bekannt, dass für die Opferthiere ein bestimmtes Alter gefordert wurde, z. B. beim Horn- und Schweinvieh fünf Jahre Homer. Il. 2, 403. Od. 14, 419. Aristoph. Ach. 783. Vgl. auch C. I. Gr. 2360. 3538. Serv. ad Aen. 8, 183. Fünf Jahre rechnete man nach Colum. 7, 3. §. 6. auch auf eine „*ovis iuvenis*,“ und die Röm. Agonalien erforderten auch einen ausgewachsenen Widder, einen *princeps gregis*, der vom *princeps civitatis* geopfert wurde. Varr. de L. L. 6, 3. §. 12. Aber wenn einmal Eigenschaften des Opferthieres angegeben werden sollten, dann hätten auch noch andere, namentlich die Fehlerlosigkeit, angegeben werden müssen. Näher liegt auch die Ableitung von *avere* d. i. *cupere* nach Paul. ex Fest. s. v.: haben wollen, verlangen, was denn im Verhältniss der Obrigkeit zu Untergebenen so viel als abverlangen, zu geben auferlegen ist, ein Begriff, dessen wir hier gerade bedürfen.

iioves patres offenbar Genitive, die zu *iiovias* gehören, und wovon wieder die Genitive *ocres tarincriis* abhängen, die zugleich zeigen, dass der Genit. sg. 3 Decl. wie im Umbr. in *is* (vgl. *pacris*) und *es* lauten konnte. Das doppelte *i* in *iioves*, welches Mommsen für zufällig gehalten zu haben scheint, kommt auch auf den T. Eug. bei diesem Stamme sehr häufig vor und scheint ein an *diouis* erinnernder Jodtlaut. Ueber das auch Griechische (ὄκρος), Sab. und daher alt Lat. *ocres* = *montis confragosi* vgl. Fest. s. v. (und Mommsen S. 341.). Davon *medi-ocris*, was ursprünglich von mittlerem — nicht ganz im Thal, nicht ganz auf dem Berge gelegenen Lande gesagt sein wird. Sehr oft kommt das Wort auf den T. Eug. vor. Was dort der *ocris Fisius*, die Arx der Stadt Iguvium, war in Maruca der *ocris tarincriis*. Dieses ist also Eigenname, wiewohl ursprünglich appellativ = τάρκος, τάρκηνος, eine dürre, waldlose Koppe. Um so mehr ist es, wie nach Mommsen S. 341. in mittelalterigen Urkunden den Abruzzen mit diesem identisch sei. Tafel hat jedoch, genau betrachtet den Schreiber wollte ohne Zweifel

NOVIAS setzen. Dieses ist Apposition zu *assignas = arvignae Jovi dicatae*. „Die befohlenen Widder sollen im Marucinischen Staat als dem Jupiter des Mons Tarincriis bestimmte Thiere herbeigebracht werden.“ Vielleicht machte der Ausdruck einen Gegensatz gegen Opferthiere, welche einem andern Gott an diesem Fest geschlachtet wurden, wie es in Rom ausser den Agonien für den Jupiter auch ein *agonium Martiale* gab (Macrob. Sat. 1, 4.). Doch heissen auf den T. Eug. auch überhaupt die für einen Gott bestimmten Opferthiere von seinem Namen z. B. *Huntia* das für den Huntus, *Fisovina* für den Fisovius. — Wozu die Widder gebraucht werden sollten, sagt der Dat. pl. *agineiaf*, eben so wie im Umbr. der Acc. gebildet, dem Stamme nach offenbar das Lat. *agonia*, und zwar hier in der abgeleiteten Bedeutung von *dies* (Varr. 6, 3. §. 14.) oder (Paul. ex Festo) *sacrificia, quae fiebant in monte*, so dass man *feriae* oder *dies* dazu supplieren muss. Doch kann *agineiaf* auch den ursprünglichen Sinn von *agoniae* haben, „zu Opferwiddern,“ welche ursprünglich nach einer Einrichtung von Numa Pompilius (Antias bei Macrob. l. c.) an den Agonien oder Agonalien vom Rex dem Jupiter auf der Burg, dem Collis Quirinalis und anderen Bergen der ältesten Stadt geopfert wurden. Vgl. Varr. L. L. 6, 3. §. 12. 14. Fest. s. v. und die dazu von den Auslegern (Lindem. p. 313.) angeführten Stellen. Die Erklärungen des Worts bei den Alten und Neuern sind zum Theil abenteuerlich. Das Richtige nahm Ovid. Fast. 1, 331. an: *Et pecus antiquus dicebat agonia sermo*, nemlich nach v. 323. *quia non veniant pecudes, sed agantur*: wozu man aber nehmen muss, dass der alte Name des Festes *Agnalia* war (v. 325. *Pars putat hoc festum priscis Agnalia dictum*), denn darin zeigt sich deutlicher die Identität mit Umbr. *acnom*, Osk. *akenum* und unserem *agineiaf* gewiss mit kurzem ersten i. Wie wir nemlich schon zu T. Agn. 17. gesehen haben, bedeutete das Wort, welches im Lat. von *agere* wie *colonia* von *colere* gebildet war, nichts als ein herzugetriebenes (nemlich Opfer) also ein Thieropfer, im Gegensatz von gebrachten (leblosen) Opfergegenständen, gleichwie im Altdeutschen „Tragendes und Treibendes“ unterschieden wird. Weil aber dieser uralte einfache Unterschied nur den Oskern, Sabellern und Umbrern geläufig war und in Rom blos bei diesem alt Sabinischen Cult (denn auch die *Sallii Agonales* waren von Tullus Hostilius zur Gewinnung der Sabinischen Götter auf dem Sabinischen *collis Collinus* gestiftet Dionys. 2, 70.) eine Spur davon übrig blieb, so erschien das Wort später als ein seltsamer sacraler Kunsta Ausdruck. — Wohin sollten aber die Widder gebracht werden? Dieses sagt das Folgende.

cesuc = Oskisch *esue* in relativer Bedeutung, also ein aus den beiden Demonstrativbildungssylben *ek* und *es* zusammengesetztes Demonstrativum im Abl., ähnlich dem Lat. *ecc-ist-oc*, wobei das *e* von *ec* weggelassen ist, wie im Volsk. *ca*, im Lat. *hic, haec, hoc, cis* u. s. w. im Griech. *κεινον* statt *κεινον*. Hier steht es als Partikel für die Bewegung, wohin

= *quo* und es ist dazu der Begriff *ferri* zu ergänzen. — *agineasum* Genit. pl. zwischen der Osk. Endung *azum* und der Picentischen *asim* stehend. — *babu* Mommsen: *babu*, Carabba: *bapu*. Zwischen *b* und *p* ist schwer zu entscheiden, doch scheinen allerdings die unteren Züge des *B* durchzuschimmern. Ein Strichlein hinter *babu* könnte man für Ueberbleibsel eines *I* (*i*) nehmen wollen, weil hier jedenfalls ein Dativ stehen muss; aber es scheint mehr zufällig oder Wortabtheilungszeichen und *babu* kann eben so gut in diesem Dialekt contrahierte Form des Dativs sein, wie im alt Lat. z. B. *sumptu* für *sumptui*. Dem Stamme nach hängt das Wort jedenfalls mit *βάπτειν* und dem Osk. Namen *babbiis* zusammen = *βαφῆ*. — *opolee*. Carabba las nach einem kleinen Zwischenraume *iolf*. Mommsen hat richtig *polee* gelesen. Vor *polee* habe ich aber noch *o* erkannt, davon die untern Striche *v* ziemlich, die obern *Δ* weniger deutlich. Der Buchstab steht überhaupt hoch in der Zeile. Da nach dem Zusammenhange der Begriff des Müssens erfordert wird, so nehmen wir *opolee* = Griech. *ὠφέλει* und gewinnen damit die Brücke zu dem bisher räthselhaften Lat. *oportet*; denn dieses ist von *ὠφέλε-* oder *opole-* gebildet wie von *poeni-* *poeni-* *tet* d. h. mit Hinzufügung des perfectischen Begriffs *θεῖν*, wodurch das Wort einen abstractoren Charakter erhält. Man möchte die Richtigkeit des Auslauts *ee* bezweifeln und nach Analogie von *feret* ein *t* am Schluss erwarten; die Tafel hat aber bestimmt *II II*; zwar sieht man oben an dem ersten und letzten dieser senkrechten Striche feine Querstriche und möchte also *IIII* lesen; sie sind aber, wie ähnliche benachbarte zeigen, nur durch den Versuch, den Rost abzuschleifen, entstanden. Auch lässt ja die Tafel in *erre* und *pakersi* das *t* weg.

Nach dieser Vorschrift wurden also die Opferthiere der Agonalien vorher gewaschen und es gab dafür einen bestimmten Ort ohne Zweifel in der Nähe der Opferstätte (*delubrum*, welches davon und von dem Waschen der Opferer selbst benannt war). Das Griech. *χερῶν βα νέμειν*, das Röm. *manus lavare* und das Heiligen des Altars durch Besprengung mit einem in Wasser eingetauchten Brande, wovon man auch *βάπτειν* sagte (Athen. IX. 76. Becker Anecd. p. 316.) sind bekannt. Jenes vorherige Heiligen des Opferthiers durch *ablutio* scheint aber nur bei gewissen sehr, alterthümlichen Opfern üblich gewesen zu sein. Erwähnt finde ich es nur bei Dionys. 7, 72. wo er von Opfern des Capitolinischen Jupiter spricht.

Mit dem Folgenden beginnt die Strafsanction.

nis = Lat. *nisi* mit Weglassung von *ei*, wie Lat. *neu* statt *nevelis*. — *feret*, subjectlos, wie in den 12 Tafeln, nemlich der, den es angeht. Es kann übrigens Oskisch nur Präsens sein. Carabbas Lesart *eoriz* auch dem Sinne nach unzulässig. Sie beruht auf der *Annahips* Ligatur am Ende von *N*; der Diagonalstrich, welcher das *N* *her* ist aber zufällig.

rege muss nach Analogie der Genitive *iioves patres ocre* Dativ sein. Nachher liest Carabba *mpioine iovia*. Mommsen n, dann eine Roststelle für 1 bis 3 Buchstaben, darauf *pioiserie*, wo jedoch das o grösstentheils ergänzt ist. Ich fand N, dahinter die Spur von dem untern Theile eines I, dann Raum für einen, oder zwei (vielleicht durch Rost unsichtbar gewordene) Buchstaben, jedenfalls aber nicht Carabbas M; hierauf *piois*, das o grösstentheils verschwunden. Das nun noch vor *iovia* folgende Wort kann man *iiRIII* (erie) *iiRNI* (erni) *iiRIII* (frie) lesen, jedenfalls aber nicht *iiRIIT* (eret). Durch die Lupe angesehen, erschien mir *iiRIII* (erre) das wahrscheinlichste, was sich auch sprachlich am meisten empfiehlt. n ist nun die Bezeichnung des einfachen Geldbetrags, um den der König multieren darf, abgekürzt wie auf der T. Bant.; das I dahinter wird durch Z. 12. bestätigt; dann ist vielleicht noch ein Maruc. is unlesbar geworden. *piois* ist Genit. von pi oder pis, so dass die Marruciner pis, *piois*, *pioi* flectierten, während die Osker *pjs*, *pieis*, *piei* — erre dem Sinne nach nothwendig = *erit*. — *iovia*. Es wird nicht *assigna* gesagt, weil hier schon vorausgesetzt ist, dass der Widder zum Jupiteropfer bestimmt sei.

pakersi. Carabba und Mommsen: *pacrsi*. Sie scheinen den senkrechten Strich vor < für zufällig gehalten zu haben. Das II hinter K entdeckt man nur durch die Lupe. *pakersi* könnte für eine Imperativform und zwar — wegen des r — im Passiv, nach Analogie des Griech. *ῥῆθηθι* halten — man erinnere sich des Wechsels von t und s auch in den Endungen der 3 Pers. pl. unt — uns — und es wäre dann auch grammatisch = *paciscitor*; denn dem Stamme nach ist das Wort ohne Zweifel mit *pacere*, *pacisci*, verwandt, welches auch die alt Lat. Sprache von jedem sich Abfinden nach einer geschehenen Rechtsverweigerung sagte. Doch dürfen wir das *fos sei*, *pacer sei ocre fisci*, *tote iiovine*, *erer nomne*, *erar nomne* auf T. Eug. VIa. 23. 24. nicht ausser Acht lassen. In andern Stellen derselben heisst es gewöhnlich: *futu fos*, *pacer pase tua* (im Plural *fututo foner*, *pacrer pase vestra*) *ocre fisi*, *tote iovine* und dieses ohne Zweifel: „sei (futu) gnädig (fos verwandt mit *favere* auch wohl *fanum* und ursprünglich *φαίωω*, *φῶς* d. i. mit erleuchtetem Antlitz, gnädig) sei befriedigt (*pacer* = *pacatus*, versöhnt durch das Opfer), mit deinem Frieden (*pace tua* Virgil. Georg. 4, 535. Liv. 6, 41. 42, 2.) dem Fisischen Berge“ u. s. w. Daraus geht aber hervor, dass *pacer* auch an der ersten Stelle ein Adjectiv und sei eine Form von *esse*, und zwar Conj. (*si-es*, *si-et*) ist, wie denn si auf den T. Eug. mehrfach für *sit*, *sins* für *sint* steht. Also = *placidus et pacatus sies monti Fisis, urbi Eugubinae, eius nomini, eius nomini*. Dieses *pacer sei* haben wir nun gewiss auch in unserem *paker si* wiederzuerkennen; aber es steht hier von dem, der dem Könige durch die Miltzahlung versöhnt wird, den Frieden von ihm erhält, wie denn der

Begriff der Versöhnung immer ein gegenseitiger ist. Von diesem Begriff mag das Ital. *pagare* in dem Sinne von zahlen stammen. Wir können das *paker si* am besten übersetzen: er sei sühnpflichtig (um ein Geldstück); vgl. das in Römischen Sanctionen übliche *sacer esto. si ist* 3 Pers. sg. Bei solchen Sanctionen den Conj. statt des Imperativ zu setzen, war auch Umbrische Sitte; z. B. *fratreki motar sins a. ccc. = fratreci multae* (Plural) *sint asses trecenti*. Vgl. T. V. 6. 7.

eitva vgl. zu T. Bant. 9. — *mama* vgl. das Osk. 'maimas.' Auch die Römer sagten *multa maxima*. — *ten* offenbar = Lat. *tenuis*. Die Römer bedienten sich zu solchen Beschränkungen der Formel *dum taxat*. Der Rex sollte also dem Nichtbringenden, dessen das Opferthier war, den einfachen Multbetrag öfter auflegen dürfen, bis zu dem für öffentliche Vergehen allgemein gesetzlich feststehenden Maximum der Mult, welches auch hier das Römische von 30 einfachen Multbeträgen gewesen sein wird.

sven = Lat. *sin*, da *sve* Umbrisch = Lat. *si ist*. — *alinam* mit der gewöhnlichen Adjectivsyllbe *inus* eben so von *alis*, wie *alienus* (statt *aliinus*) von *alius* gebildet. Das Sab. *alis* (Oskisch *allus*) findet sich noch in der Lex von Furfo (Orell. 2488.) *alis ne potesto* und auch in ältern Lat. Schriftstellern. — Uebrigens schliesst hier ohne Zweifel der Vordersatz und man muss zu *sven alinam* ergänzen *asignam ne feret*, indem dieses *sven alinam* nur den Gegensatz gegen den vorigen Fall, dass Jemand sein eigenes Thier nicht bringt, machen soll.

Im Folgenden ist *NITA* sicher. Darnach las Carabba: *NII POPI DVAM* Mommsen: *M(?) NIPIS. PIIDI SVAM*. Fangen wir von hinten an, so ist *PII PI SVAM* das Richtige; dass Mommsen *DI* gelesen, erklärt sich daraus, dass der zweite Seitenstrich des *P* hier wie in *PIOIS* Z. 10. etwas weit heruntergezogen ist, weil der Buchstab in die Wendung zur Randzeile hin zu stehen kam. Die Form des *d* in diesem Alphabet kennen wir nicht. Nach Sprache und Zusammenhang scheint nun *pi svam* unbedenklich = *qui suam*; *pe*, ähnlich gebildet wie das Griech. *ῆ = quam*, *ta = tam*, *i-ta* (vgl. die Partikeln). *NI* ist aber, mit Z. 10. verglichen, *nummo I*. Und nun zwingt uns das Sichere an der unsichern Stelle *PAKIB. SI* zu ergänzen. Doch gestattet dieses auch die Tafel. Nach *TA* folgt ein Rostfleckchen und dann die Reste von einem *A* oder *M*, so dass hier ganz wohl *PA* stehen konnte. Hierauf folgt *I*, wie ich glaube, der Hauptstrich von *K*, dessen Seitenstriche unsichtbar geworden sind. Dann *IP* oder *IR* und hierauf *ISI*, der letzte Strich jedoch nur der untern Hälfte nach sichtbar, weshalb Mommsen ihn für eine Interpunction genommen hat. Mommsens *N* hinter *M(?)* beruht auf einem übrigens auch schwer sichtbaren Diagonalstrich, der vom Rost herrührt. Ob nun *ISI* richtig (nach Analogie von Lat. *e-sum*, *e-ses*, *e-sit*) oder das erste *I* vielleicht eine blosse Interpunction ist, bleibe dahin gestellt. Jedenfalls erhalten wir für die ganze Zeile die Uebersetzung und den Sinn: *sin alienam (ioviam non adducit), nummo I. per-*

inde pacatus sit, quam qui suam. Dieser Zusatz sollte dem Besitzer in fremdem Namen z. B. einem Procurator, oder auch einem wirklich besitzenden Nichteigenthümer die sonst aus den Worten *piois erre iovia* zu entnehmende Einrede: er sei nicht Eigenthümer, und es würde mit Darbringung einer *hostia aliena* ein *piaculum* begangen werden (Plin. 8, 45, 70.) abschneiden.

Das ganze Gesetz setzt mit seiner allgemeinen Vorschrift *ferenter*, worin zugleich der Begriff des *conferre* liegt, offenbar voraus, dass die den Staat constituierenden Abtheilungen und deren Angehörige die Opferthiere wie das *tributum* oder ein sonstiges *munus publicum* zu conferieren verpflichtet waren und dass, wenn nicht freiwillig das Opferthier zugeführt wurde, der Rex irgend eines bezeichnen und dem, in dessen Besitz es war, die Herzuführen befehlen konnte. Damit erhält Licht und Bestätigung die verlorene Notiz bei Paul. ex Festo s. v. *Collativum sacrificium dicitur, quod ex collatione offertur* und bei Serv. ad Aen. 1, 632. *Indici autem dicuntur (sc. feriae), quia paupertas maiorum ex collatione sacrificabat*, wenn nemlich nicht *bona damnatorum* eine Aushilfe gewährt hätten. Im Uebrigen sind wir über die Herbeischaffung der Opferthiere wenig unterrichtet. In Beziehung auf die Opfer an den *feriae Latinae* schreibt Cicero ad Attic. 1, 3. nicht ohne ein verhaltenes religionsspöttisches Lächeln: *Aviam tuam scito desiderio tui mortuam esse et simul, quod verita sit, ne Latinae in officio non manerent et in montem Albanum hostias non adducerent.* Danach scheint es auch für das Opfer des Jupiter Latioalis Pflicht der Latinischen (vor Latiums Unterwerfung sicher auch der Römischen) Privaten gewesen zu sein, die nöthigen Opferthiere für ihre Städte herbeizubringen (vgl. Dionys. 4, 49.). In damaliger Zeit, wo die Männer Glauben und Götterverehrung längst den Weibern überlassen hatten, war nur auch dieses Geschäft in die Hände der Weiber übergegangen. That aber die Gottesfurcht ihre Pflicht nicht, so hatte wahrscheinlich auch dort der Römische *aedilis pl.*, welcher den Latinischen Ferien in Stelle und Ornat des alten Rex präsiidierte (Dionys. 6, 95.) oder zunächst der einheimische Magistrat jeder Stadt das Recht durch Multen dazu anzuhalten.

Hinsichtlich der Zeit, in welche wir dieses merkwürdige Gesetz zu setzen haben, deutet schon die eigenthümliche Kürze des Ausdrucks auf ein hohes Alter. Doch möchte ich nicht über das sechste Jahrhundert der Stadt hinaufgehn. Der Rex gehört zwar als wirkliche höchste Obrigkeit nur der Urverfassung der Italischen Völker und Städte an. Er war aber zur Zeit unserer Lex in Maruca ohne Zweifel schon eben so wie in Rom, Aricia (Sucton. Cal. 35. mit den Ausl.), Tusculum (Marin. Iscr. Alb. 24.) und andern Staaten (auch Griechischen Plutarch. Qu. Rom. T. VII. p. 128. z. B. Ephesus Strab. 14, 1. §. 3. p. 633.) auf die Sacralverrichtungen der patriarchalischen Zeit beschränkt, während ein *Medix tuticus*, *Rektasius*,

Decetasius oder Vesunc seine politische Stellung eingenommen hatte. Dieses beweist die Existenz eines gesetzlichen Maximum der Mult und die Unterwerfung der Rex unter dasselbe. Beides bildete sich zwar in Rom schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts. Aber der Beginn der Gleichgültigkeit gegen religiöse Leistungen, welche doch die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung vorauszusetzen scheint (wenn diese nicht etwa vielmehr den Zweck hatte, das bisher unbeschränkte Multrecht des Rex auch in dieser Hinsicht zu beschränken), der Gebrauch des Lat. Alphabets, welcher am natürlichsten aus Römisch-Latinischem Einfluss in diesen Gegenden erklärt wird, die Beschaffenheit dieses Alphabets selbst, die Rechnung nach Nummi und die ausgebildete Jurisprudenz in der Berücksichtigung des blossen Besitzers, der nicht Eigenthümer ist, überreden uns, zwei Jahrhunderte weiter also etwa in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts herabzugehen.

Mommsen, dem es nicht gelungen ist, das Gesetz im Einzelnen zu erklären und der darin eine (sonst unerhörte) *Lex Manium* zu erkennen glaubt, *) will aus dem Fundort, wo die gleichzeitig gefundenen Münzen eine Benutzung dieser Gräberstätte im Anfang des sechsten Jahrhunderts bekundeten, auf einen gleichzeitigen Ursprung dieser Urkunde schliessen. Doch ist nicht abzusehn, weshalb nicht ein älteres auf Religionswesen bezügliches Gesetz, welches vielleicht auch von einem hier Begrabenen herrührte, früher oder später an diesem sichern Orte niedergelegt worden sein sollte.

Der Dialekt dieser Lex ist wiederum ganz eigenthümlich. Der Nom. sg. 1 Decl. in a und der Abl. a wie im Lat. und zum Theil auch im Umbr., der Dativ sg. ai, der Nom. pl. as Oskisch; Genit. asum zwischen Lat. *arum*, Oskisch *azum*, Picent. *asim*. Der Dat. pl. af eigenthümlich, aber einem alt Osk. Dativ und dem Lat. *-abus* verwandt; eben so der Genit. sg. 2 Decl. ois (wenn er sich nicht auf *piois* beschränkte), und der an die Lat. vierte Decl. erinnernde Dativ *babu*. Bei der 3 Decl. ist der auch Picent. Genit. sg. in is oder es, Dat. in e hervorzuheben. Ueberhaupt zeigt sich, wie in den andern norditalischen Dialecten eine jedoch mässige Neigung zu dem bequemen e-Laut (*aginea*, *cesuc*, *ferenter*, *pe*), daneben aber noch kein Verschmähen der Diphthonge (*ai* — jedoch nicht in *aïsos* — *ei*, *oi*, nur *au* und *ui* nirgends). Das d im Abl. ist überall abgeworfen, in der 3. Pers. sg. des Verbum scheint es beliebig haben abgeworfen werden zu können: beides nach Art des Volkischen. Auf den Mangel an Bekleidungsauslauten der Partikel und das Umbr. *pacer si* ist schon aufmerksam gemacht worden.

*) S. 341. „Soweit der Inhalt erkennbar ist, scheint der Verstorbene, der nicht genannt wird, sein Vermögen der Marrucinischen Gemeinde zu gewissen religiösen Zwecken hinterlassen zu haben, so dass die Manen dem Volke die Lex auferlegen, unter der es das Vermächte geniessen soll; die Ceremonien werden bestimmt und schliesslich verordnet, dass Niemand sonst des hinterlassenen Vermögens sich anmassen solle.“

6.

v. alies. l		<i>Vibius Allius, Lucii f.</i>
sa. alies. as		<i>Salvius Allius, Asinii f.</i>

Auf einem Steine, der unter den Trümmern eines zu der zerstörten Kirche des h. Matthäus in Chieti (im Norden des Marrucinerlandes) gehörigen Gebäudes gefunden wurde. Bei Mommsen S. 339. Taf. XV. Die vorstehende Uebersetzung ist von demselben S. 342. — *Alii* kommen auf Römischen Inschriften sehr häufig und aus sehr verschiedenen Gegenden Italiens vor. Mommsen I. R. N. p. 414. Ob die Sprache mit der der vorangehenden Inschrift eben so identisch ist, wie die Schrift, lässt sich nicht bestimmen. Der Nom. in *ies* statt Lat. *ius* ist auch Volskisch.

7.

novesede		<i>Novensilibus</i>
pesco. pacre		<i>pascuo pacatis.</i>

„Viereckiger Cippus, vermuthlich Fragment einer Herme, in S. Benedetto (dem alten Marruvium Marsorum) am östlichen Ufer des Fucinersees copiert.“ Bei Mommsen S. 339. Derselbe theilt bei der Erklärung S. 342. folgende offenbar ganz verwandte Inschrift aus dem heiligen Hain von Pisaurum (Umbrien) mit,

DEIV. [nov]E. ΣEDE
T. ΠΟΠΑΙΟ. Π.....

die er für Lateinisch hält, die ich aber eher für Umbrisch jedoch mit Lat. Einfluss halten möchte, da *nove. sede* jedenfalls kein Lat. *Casus* sein kann.

Die Deutung anlangend hat Mommsen in den *nove sede* richtig *Divi Novensides* oder *Novensiles* erkannt. Im Uebrigen dürfen wir wohl davon ausgehen, dass auch in der zweiten Inschrift *II[acre]* zu ergänzen sei, da beide eine so ganz gleiche Anlage haben. Im Umbr. kann nun *novesede* Dat. pl. 3 Decl. mit weggelassenem *s* sein (Aufrecht und Kirchhoff S. 105.); eben so *pacre*, von *pacer*, welches wir schon zu L. Maruc. als = *pacatus* nachgewiesen haben. *popaio* aber ist vermuthlich Dat. sg. 2 Decl., wie im Lat. und eben so *pesco* = *pascuo*, vgl. zu T. Agn. 2. *vezkei*. Diese Titel sind also den (durch ein Opfer) hier der Weidetrift, dort dem T. Popäus, versöhnten, gnädig gemachten *Novensides* (bei den Römern gewöhnlich *Divi Nov.* genannt Liv. 8, 9. — Arnob. 3, 38. 39. Serv. ad Aen. 8, 187.) zu ihrer eigenen Erinnerung an die ihnen bezahlte Pflicht gesetzt, wie wir dergleichen Inschriften schon viele andere kennen gelernt haben.

Dass diese *Novensides* in Rom Sabinischen Ursprungs seien, sagt Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. und Piso bei Macrob. l. c. hielt sie für die im Sabinischen *Trebula* zusammen verehrten neun Götter, womit jedoch

nicht gesagt ist, dass diese auch den Namen *Novensides* geführt hätten. Da wir sie nun aber auch bei andern Sabellischen Stämmen und in Umbrien antreffen, so verliert damit die sonst sich sehr empfehlende Ansicht des Cincius, dass man damit die neu eingesessenen (im Gegensatz der *Indigetes*) bezeichnet habe, sehr an Wahrscheinlichkeit. Auch spricht dagegen ihre Erwähnung in der Devotionsformel des Decius bei Liv. l. c. hinter der Bellona und den Laren und vor: *Di Indigetes, Divi, quorum est potestas nostrorum hostiumque*. Sie scheinen hiernach weniger politischer als allgemeiner Natur gewesen zu sein, so dass sie über verschiedene Völker und Heere Macht hatten, wie die *Indigetes*, d. h. die an diesem Orte einheimischen Götter. Vielleicht hatte also Cornificius Recht, der sie für *novitatum praesides* hielt, *quod curantibus his omnia novitate integrentur et constant* — also auch ein in Kriegsgefahr stehender Staat oder das Verhältniss mit einander kämpfender Staaten. Nicht weniger würde dazu unsere Inschrift passen, in der ihnen die jährlich neu grünende Trift empfohlen wird. Etymologisch liesse sich aber dieser Begriff so rechtfertigen, dass wie *desides* die von einem Werk ablassenden bezeichnet, so *Di novensides* die in den sich erneuernden Dingen gleichsam wieder sich neu niederlassenden Götter.

8.

mesene	<i>Messinae</i>
flusare	<i>Florali</i>
poimunien	<i>in civitate</i>
atr**	<i>Atrana (?)</i>
avnom	<i>agnum</i>
hirtum	<i>hirtum.</i>

Ein oberwärts defecter, nach Lanzi in Scoppito in der Nähe von Amiternum auf der Gränze des Vestiner- und Sabinerlandes gefundener Stein, wogegen Amati die Inschrift „aus guten (aber nicht angegebenen) Gründen“ für Marsisch hielt. Die Schrift hat durch Abschaben sehr gelitten. — Bei Lepsius Nro. 46. Bei Mommsen S. 339. Taf. XV.

In der dritten Zeile sind vom zweiten N nur die beiden ersten Striche sichtbar geblieben, und der erste könnte dem vorangehenden E die Gestalt des Oskischen h geben, weshalb Mommsen *poimuni[c]* liest. In der folgenden hat er *ATRAT*, Giovenazzi *ATRNO*, Brocchi *ATRN* gelesen.

Was Mommsen S. 343. zur Erklärung beibringt, ist ungenügend. Corssen (Jahrb. f. wissensch. Krit. 1846. S. 665.) übersetzte: „Im Monat Flusaris (Floralis) (hat) die Gemeinde dem (Jupiter Orell. 1222.) Aternus einen (*inom, unum*) Bock (geopfert).“ Darin ist wenigstens die Identität von *poimun-* mit dem Osk. ‘*comono*’ und dem *puemune* auf T. Eug. III. IV. richtig erkannt. *poimunien* ist aber Dat. mit ange-

hängtem en, wie im Umbr. und Osk., nur ohne die dort gewöhnliche Absorption des Casusvocalis, und das folgende Wort muss das Nomen proprium dieser Gemeinde ebenfalls im — vielleicht aber abgekürzten — Dat. sg. oder Gen. pl. enthalten haben. *mesene flusare* mit *mense Florali* der Furfentischen Inschrift (Orell. 2488.) zu erklären, ist ganz unkritisch. Es ist offenbar Name der Gottheit, welcher der zu Anfang der defecten Inschrift Genannte dieses Weihgeschenk dargebracht hatte, und daher ein Dativ. *Messiae* als Römische Gottheiten der Erndte erwähnt Tertull. de spect. 8. Hinsichtlich der Endigung entspricht *mes-ena* der *Tutel-ina*, *Hostil-ina*, *Volut-ina* u. s. w. Durch den Zusatz *flusare* wird sie aber als Göttin der Heuerndte charakterisiert. — *avnom*, Acc. sg. 2 Decl., verhält sich zu dem Griech. *ἀρνόν* = *agnum*, wie *σαυνίς* zu *samnis*; vgl. auch *scannum* und *scabellum*, AMNEGAVERIT statt ABN. bei Orell. 1175. Eben so in andern Sprachen, Pott vgl. Gramm. S. 58. 269. — *horetum* offenbar das Lat. *hirtum*. Vgl. über die *hirtae oves* im Gegensatz der *pellitae* Varr. de re rust. 2, 2. §. 19. 20. Dass an die Weihung eines metallenen Lammes zu denken sei, ist schon zu Osc. Nro. LXXV. bemerkt worden.

Schwierig bleibt nun blos die Ortsbestimmung wegen der zweifelhaften Lesart in Z. 4. *Atratini* oder ein ähnlich heissendes Volk sind nicht bekannt. Man könnte, da das zweite T nicht sicher ist, an die *Atrani* denken, die Plin. H. N. 3, 11, 16. hinter den *Abellinates cognominati Marsi* nennt, und hat Amati vielleicht deshalb den weit nördlicheren Fundort bezweifelt und die Inschrift für Marsich gehalten? Dagegen scheint für die Lesart von Giovenazzi zu sprechen, dass Scoppito am Fluss *Aternus* liegt: wiewohl eine Stadt *Aternum* wiederum nur eben so entfernt davon am Ausflusse desselben, jedoch auch noch im Vestinerlande, zu dem auch wohl Amiternum noch gerechnet wird, bekannt ist. Beachtet man aber, dass man am Orte der Gottheit selbst nicht leicht sagen wird, dass man der Göttin in dem Orte etwas geweiht habe, so möchte dieses gerade dafür sprechen, dass die Stadt der Göttin nicht auch der Aufstellungsort der Weihinschrift gewesen sei und der Weihende ein in jenem Ort gethanes Gelübde daheim erfüllt habe. Vgl. einen ähnlichen Fall bei Grut. 62, 6.

Die Sprache ist jedenfalls eine norditalische, der Umbrischen sich annähernde. So der Dat. sg. 1 und 3 Decl. in e, jener wie auf den Nolan. Gefässen *herine*, dieser wie in der Lex Marucina: *rege*. Beides auch auf der Marsischen Inschrift aus Milonia. Der Wechsel von om und um im Acc. sg. 2 Decl., wie im Umbr. und alt Lat. Da im Sabinischen eher *firetum* zu erwarten wäre, so möchte ich die Inschrift für Vestinisch halten. Die Vestinor erlangten aber erst durch den Socialkrieg das Röm. Bürgerrecht und so braucht diese Inschrift nicht gerade besonders alt zu sein (vgl. Mommsen S. 344.).

Ausserdem hat sich von der Vestinischen Sprache nichts erhalten als die Aufschrift VE^{z} auf Vestinischen Sextantes, Unciä und Semunciä. Mommsen Röm. Münzw. Beil. D. 1. Wahrscheinlich sind sie etwa aus dem Anfange des 5. Jahrhunderts. Ders. Abschn. III. 7.

9.

v. atiedius*	<i>Vibius Atiedius, . . i filius,</i>
vesune	<i>praetor</i>
erinie. et	<i>Erinae et</i>
erine	<i>Erini</i>
patre	<i>Patri</i>
dono. meil.i	<i>dono gratus</i>
libs	<i>libens.</i>

Wahrscheinlich in der Gegend von Opi im südlichen Marserlande, wo das alte Milonia gelegen haben soll, gefunden. — Bei Lepsius Nro. 47. Bei Mommsen S. 345. Taf. XV. und in seinen I. R. N. 5483. p. 291.

Statt atiedius las Lanzi ATEL. DIVA. Mommsens Lesart bestätigt nicht bloß der Stein selbst, sondern auch die von ihm S. 347. nachgewiesene häufige Endung der Marsischen Namen in edius. *Atiedii* sind auf Röm. Inschriften aus Oberitalien nicht selten. Mommsen I. R. N. p. 416. Die *fratres Atiersii* auf den T. Eug. sind offenbar auch derselbe Name. Auch ist sicher *Atiedius* bei Cic. ad Attic. 12, 4. 23. 24. 27. zu lesen, wo die HSS. zwischen *Alladius*, *Aledius*, *Atedius* schwanken (Vgl. Tacit. A. 1, 10.) und der Name von dem Sab. *Attus*, *Atius* (s. das Glossar) abzuleiten. Hinter dem Namen zeigt sich noch eine unkenntliche Spur eines Buchstabens; auch konnte ein Magistrat nicht wohl ohne Angabe des Vatersvornamens genannt werden. Vgl. Nro. 5. und die nachher anzuführenden halb Lat. Inschriften des Marserlandes. — vesune las Mommsen auch richtig statt Lanzi's VERTVNE . Vgl. darüber zu C. Ab. 2. — erinie wie auf der halb Lat. epichorischen Inschrift *VICTORIE*, Dat. sg. 1 Decl. und daher nicht erinei zu lesen. Vgl. auch Nol. 5. — et wie im Lat. und Umbr. — erine könnte Umbrisch Dat. sg. 2 Decl. von erinus sein. Da wir aber Nro. 6. den Dat. 2 Decl. in o kennen gelernt haben, so ist auch hier ein Dat. der 3 Decl. anzunehmen. An eine Verwandtschaft dieser Götter mit der *Here*, einer angeblichen Feronia oder Juno Virgo nach Mommsen, oder mit den Erinnyen wird nicht zu denken sein. Eher kann man sie für Gottheiten des von der Wintererstarrung befreienden Frühlings ($\epsilon\alpha\rho$, $\eta\rho\upsilon\nu\delta\varsigma$, *ver*, *vernus*) und dem *Liber pater Liberaque* entsprechend halten. — dono könnte Dat. Abl. sein sc. deded, richtiger ist es aber eben weil deded fehlt, als 1 Pers. präs. act. aufzufassen, wie bei Fabrett. p. 453. n. 69. *FERONIAI C. MODIEIVS. C. F. C. N. MANC. DO.* — Ueber meili, zu ergänzen *meilianus* (das Punctum vor dem zweiten i scheint zufällig)

und *libs* (nicht nach *Lanzi's* unrichtiger Lesung *LIBENT*) vgl. zu *Osc. Nro. LXXIV.* *Mommsens* Lesung *MURU* beruht nur auf der irrigen Annahme, dass die *Inscript* Lateinisch sei — welche schon der *Vesune* verbietet.

Was war nun aber geschenkt? Das musste der *Augenschein* ergeben, da es unser *Stein* selbst nicht sagt. Dieser wurde über einem ausgemauerten Platze gefunden, auf dem letzteren sieben Münzen verschiedenen Gepräges und auf der einen Seite eine Lanze, auf der andern ein Dolch. Auf dem beschriebenen *Steine* stand aber ein anderer eingeschnittener und dadurch zehneckiger (nach *Mommsens* Abbildung) von etwa 2 *Palmen* Höhe und oben mit einem Ringe zum Anfassen. Vergleicht man hiermit *Osc. Nro. I.*, so wird man geneigt sein, diese Schenkung auf eine Art von heiligem *Ponderarium* zu beziehen. Das eigentlich Geweihte war das Gewicht, von dem es zu bedauern ist, dass man es nicht gewogen hat. Eine dazu gehörige verloren gegangene Wage wird in der Nachbarschaft gestanden haben. In Rom befand sich eine solche im Tempel des *Saturn* *Varr. de L. L. 5, 36. §. 183.* Unser Gewicht war lose oben aufgestellt, um es gebrauchen und andere Exemplare danach prüfen zu können. Wahrscheinlich waren auch die übrigen gefundenen Gegenstände gleichzeitig geweiht. Die Münzen wohl nicht als gewöhnliche *stipes* (*Varr. l. c. §. 182.*) sondern als Repräsentanten des zu wägenden Geldes oder als Sinnbild des Handels, dem das Gewicht diene, Lanze und Dolch aber als Symbol des Zorns der Götter, der den durch ein Gesetz für *sacer* erklärten Fälscher treffen würde. Von ähnlicher Bedeutung scheint das Bild eines Dolchs auf der einen, der leeren Scheide auf der andern Seite eines in der Gegend von *Veliträ* gefundenen länglich viereckigen *Erzbarrens*, der, wie ein anderer eben so grosser mit *ROMANOM* bezeichneter, der gleichzeitig und an derselben Stelle gefunden wurde, schon als Geld gedient zu haben scheint (*Eckhel syll. p. 98. Mommsen Röm. Münzw. S. 255.*). Die Strafe des *Dius sacrum esse* eignete sich für Gewichtsfälscher und Münzkipper eben so wie für die heimliche Gränzverrückung.

Ein Bild des *Marsischen* Latein oder richtiger des *Latinisierten* *Marsischen*, nachdem daselbst die einheimische Sprache der der Römer zu weichen begann, gewähren die von *Mommsen S. 346. und L. R. N. 5567. 8. p. 295.* mitgetheilten *Inscripten*:

1) VI COSSVP M
VICTORIE SEINQ
DONO. DEDET
LVBS. MERETO
QVESTORES
SA. MACIO. ST. F
PAC. ANAIEDIO SI

2) SA. STA. FL.
VIC. D. D. L.
M.
d. i.
Salvius Staius Flavii f.
Victoriae dono dedit libens
merito.

Hier ist *mereto* und die Hinzufügung von *F(ilius)* schon *Römisch*, fast alles Andere noch *Marsisch*. In der ersten *Inscript* enthielt *Z. 1.*

den Namen des Dedicanten etwa $\nu\iota$ (*bios*) COSSV (*tios*), wie in der zweiten *statio*) P (*ublii* f.) M (*edici*?) SEINQ könnte man *singnum* statt *signum* nehmen. Vgl. die Lat. Inschrift aus Abella (Mommsen S. 245.) $L. \text{POPPAEVS. VRBANVS. APOLLINI. SIGNVM. SACR. SEDEMQ. DIKAVIT}$, und den Wechsel von *nix* und *ninguere*, *uxor* und *unguere*, *figulus* und *ingere*, *deliquium* und *delinquo* etc. Doch ist wahrscheinlich an eine *Victoria singularia* zu denken, der nach glücklichem Zweikampf das Gelobte entrichtet wurde. Vgl. über die Sitte des Zweikampfs bei den Osk. Völkern zur T. Bant. 4. SA. deutet Mommsen richtig *Salvius*. Dann muss es aber wohl heissen MACIOS. T(iti)F , und in der letzten Zeile $\text{PA.}(quios) \text{CANAEDIOS. T.}(f.)$, wie der Schluss auch schon von Mommsen ergänzt worden ist. Die Quästoren hatten wohl nicht bloß die Inschrift gesetzt, sondern waren bei Darbringung des Geschenks des *Medix* von Staatswegen mit wirksam gewesen. In der zweiten Inschrift wird FL Vaternamen sein, da sich sonst in dieser Gegend keine *Cognomina* finden. — Beide Inschriften gehören wahrscheinlich derselben Stadt an, wo diese *Victoria* verehrt wurde. Welcher Stadt und welcher Zeit, ist aber ungewiss. Dass die Stadt schon Römisches Bürgerrecht ohne *Suffragium* hatte, möchte ich aus dem ohne Zusatz erwähnten *medix* schliessen. Die Marsier waren alte Bundesgenossen der Römer. Liv. 9, 45.

10.

Irgend einem mittel Italischem Dialekt scheint auch folgendes Fragment einer Inschrift unbekannter Provenienz anzugehören, welches Mommsen S. 364. Taf. XV. aus einer kleinen Inschriftensammlung der Wolfenbütteler Bibliothek (Cod. Gud. 197. p. 325 — 334.) mitgeteilt hat.

... CIA PACIA MINERVA
 ... BRAIS DATAS. PID. SEL. DD. I
 ... BRATOM PAMPPERI
 ... SEFFL. I. NOM. SVOIS
 ... CNATOIS

Er selbst ist geneigt, sie für alt Lateinisch zu halten. Dieses scheint mir unmöglich; vielmehr spricht Alles für einen dem Umbrischen verwandten Sabellischen Dialekt. Um mit dem Sicherem anzufangen, so hat Mommsen in *seffi inom svois cnatois* schon richtig erkannt: *sibi et suis -gnatis*. Zwar hat das Umbr. neben *mehe* = *mihi*, *tefe* = *tibi*, für die dritte Person *seso* als Reflexiv = *sibi*. Aber eben das Lat. *sibi* ist *seffi* unmittelbar verwandt. *inom* steht zwischen dem Osk. *inim* und dem Umbr. *enom*, *inum* (-ek) in der Mitte. Der Dativ pl. *ois* ist Osk. und alt Lat. — *pampperi* ist sicher *pamp perci* abzutheilen. Ersteres, welches statt *pampe*, wie *neip* Osk. und Umbr. statt *neipe* = *neque*, *non*, steht, heisst wohl *quanquam*, wie im Lat. *quaque* = *quaqua* steht. Das zweite, wahrscheinlich Abl. sg. 3 Decl. mit abgeworfenem *d* wie im Volksischen, dürfte nicht mit *perka* = *furca* der T. Eug.,

sondern mit dem Lat. Adj. *parcus* (vgl. *peperci*) zusammenhängen. — Ueber *bratom* = *paratum* s. zu Osc. Nro. LXXIV, 5. — In der vorhergehenden Zeile bedeutet DD. L (wie statt I gestanden haben wird) wie gewöhnlich, *donum dat* oder *dedit libens* (vgl. oben Nro. 6. VIC. D. D. L. (= *Victorie dono dedit libens*); *pid* sei aber ist *quicquid sit*, nach dem häufigen Osk. Gebrauch von *pid* und dem Maruc. und Umbr. von *sei* oder *si*. — *datas* wahrscheinlich ein Osk. Nom. Acc. pl. oder Genit. sg. und das vorn defecte *brais* eben so ein Dat. pl. 1 Decl. — Wie nun alles bis jetzt durchgenommene auf einen Sabellischen Dialekt hinweist, so auch der Marucinische Nom. sg. 1 Decl. in *a* bei den weiblichen Namen der ersten Zeile, von denen *pacia* auch dem Stamme nach Oskisch ist. *Minerva* scheint hier Frauennamen, wie bei Grut. 918, 15.

Mit Sicherheit lassen sich Zweck und Sinn der Inschrift natürlich nicht bestimmen. Der Schluss derselben und die doch am nächsten liegende Ergänzung *um-brais* deuten aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Sepulcralinschrift. Nimmt man sie nun dafür, so lässt sich etwa folgender Lauf der Rede denken:

.....*cia*, *Pacia Minerva* (wahrscheinlich zwei Frauen)
hoc terrae arae umbris datae, quicquid sit, donum dederunt libentes.
quod sua pecunia paratum quamquam parca (modica)
sepulturae serviet sibi et suis
agnatis.

Ähnliche Wendungen finden sich auf Lat. Sepulcralinschriften häufig. *Locum arae donavit* Grut. 937, 11. *dat donum libens agrum et puteum* etc. Murat. 477, 6. (vgl. 1301, 13.). Das *pid sei* konnte eine ähnliche Beziehung haben, wie das häufige *monumentum sive sepulcrum est* oder *Hoc monumentum sive aedificium quod est*. Grut. 640, 2. Orell. 4353. Eine Angabe, dass der Stifter den Acker gekauft habe, auch wohl mit Hinzufügung des Preises, findet sich Grut. 903, 12. 946, 6. Fabrett. p. 152, 222. *Sibi et suis* ist sehr häufig. Zu *agnatis*, später nur ein Provinzialismus in dem Sinne von Nachkommen, vgl. Grut. 755, 8. 880, 3. Die Schenkung (obgleich keine eigentliche L. 5. §. 8. L. 18. D. de don. int. vir. et uxor. 24, 1.) geschah an die eigenen und der Nachkommen Manen. *Umbrae* für *Dii Manes* kommt wenigstens bei den Schriftstellern oft vor. Der Wortstamm *umbr-* war aber auch Marsisch. Virgil. Aen. 7, 750.

Haben wir die Inschrift mit Recht als sepulcrale erklärt, so ist sie auch noch als solche merkwürdig, da wir ausserdem keine Grabschrift in einem Sabellischen oder Oskischen Dialekte ausser der unbedeutenden Nro. LXVII. besitzen.

Volskische Inschriften.

Den Volskischen Dialekt unterscheiden die Alten selbst von dem Oskischen. Aus der Togata *Quintus* des Komikers Titinnius, der wahrschein-

lich im sechsten Jahrhundert der Stadt lebte, führt Festus v. *Obscum* das Fragment an: *Qui Obsce et Volsce fabulantur, nam Latine nesciunt.* Der *lingua Volscorum*, wonach Terracina Anxur geheissen habe, gedenkt Plin. 3, 5, 59. Auch scheint eine fragmentierte Stelle des Festus v. *Sublicium* dieses Wort für ein *vocabulum Volscorum* zu erklären. Was sich ausserdem von Volskischen Eigennamen bei Schriftstellern findet, hat Mommsen S. 319. zusammengestellt. Hinzugefügt werden können die *Octavii*, welche aus Veliträ stammten. Sueton. Aug. 1. Eine Anschauung von dieser Sprache selbst gewähren uns aber die folgenden Inschriften.

11.

Tabula Veliterna.

<p>1 deve: declune: statom: sepis: atahus: pis: velestrom</p> <p>2 fasia: esaristrom: se: bim: a- sif: vesclis: vinu: arpatitu</p> <p>3 sepis: toticu: covehriu: sepu: ferom: pihom: estu</p> <p>4 ec: se: cosuties: ma: ca: ta- fanies: medix: sistiatiens</p>	<p><i>Divo Decluno statum. Si quis at- tagos, quis Veliternorum faciat sinistrorum, si vivum san- guinem utribus vino exceptu, si quis publico concilio sciente, bonum pium esto.</i></p> <p><i>Ec. Seppii f. Cosutius, Ma. Gaii f. Tafanius medices stiterunt.</i></p>
---	---

Rechtläufig mit archaistischer Lat. Schrift auf einer 1784. in Veliträ im Volskerlande gefundenen Erztafel. Bei Lepsius Tab. XXVI. Nro. 24. p. 81. Bei Mommsen S. 320. Taf. XIV. Der Text ist vollkommen sicher, auch das *s* in *fasia*, von dem nur der obere Strich etwas undeutlich gerathen ist, so dass man deshalb zweifeln konnte, ob das Zeichen nicht S sei.

Nachdem unsere Uebersetzung und Erklärung im Wesentlichen vollendet war, hat Mommsen S. 324 fig. eine mehrfach abweichende bekannt gemacht. Wir geben hier zur Vergleichung blos seine Uebersetzung:

Deae Monetae sacrum. Siquis attigerit, quisquis Veliternorum faciat; piaculum sit. Bovem (cum) vasculis (et) vino (exhibeto). Siquis publica curia sciente (attigerit), iustum pium esto. Eg(natius) Se(rvii) fil. Cossutius Ma(nius) Caii fil. Tabianus magistratus posuerunt.

deve declune = *Divo Decluno*, nicht *Divae Declunae*. Da nemlich dieser Gottheit *atahus* also männliche Thiere geopfert werden sollen, so muss sie nach der Opferregel *Diis foeminis foeminas, maribus mares hostias immolari* (Arnob. 7, 19.), männlichen Geschlechts gewesen sein und wir haben also hier einen Umbr. Dat. sg. masc. 2 Decl. anzuerkennen. Den sonst ganz unbekanntem Gott könnte man *Decolonus* (vgl. *colonus*) erklären, von *Decola*, welchen Römischen Namen man wohl mit Recht als das Gegentheil von *incola* aufgefasst hat. Diese Gottheit wäre dann der Beschützer der neben, abwärts von den eigentlich berechtigten Colonen wohnenden Insassen (vgl. *devius*) gewesen. Aber die Elision des *o* hat

doch ihr Bedenkliches. Richtiger leitet man daher das Wort von *de* und *cluo* in dem Sinne von *purgare* (Plin. 15, 29, 36.) *κλύζειν* ab, wie denn auch die Römer *delustrare*, *deluere* sagen, wovon der Gott *Deluētīnus* der Cassinenser (Tertull. ad nat. 2, 8.), und so gewannen wir eine Reinigungs- oder Lustrationsgottheit, wie die *Venus Cluacina* nach Plinius oder die *Lua* bei den Römern. Die Namensbildung ist aber ähnlich wie bei vielen Röm. Göttern z. B. *Mutunus*, *Tutunus*, *Neptunus*, und zwar auch von einem Perfect *cluvus* in *nus* verlängert.

statom ist auch Oskisches Partic. perf. pass. von *sistiaum* oder *sistaum*. Davon das Perf. act. Z. 4. *sistia-tiens* vgl. das Verbum. In diesem Worte scheint nemlich das Volskische schon im Präsens die Reduplication gehabt zu haben, wie im Lat. *si-stēre*, wovon auch z. B. *status conductus dies cum hoste* (der festgesetzte Tag), *statu liber* (der nur erst nach Festsetzung freie). Das schwache *s* der Reduplication fiel aber leicht aus, wie im Osk. *e-estint* = *ex-istunto*, in *ιστάσαι*, *ant-istare*, *ant-istes* (vgl. *dextans* aus *de-(s)ectans*) und dann konnte auch noch das *i* abgeworfen werden. *Sistere* war aber Sacralwort auch von der festen Begründung eines heiligen Orts oder Gebäudes in verschiedenen Anwendungen. Fest. v. *Sistere fana cum in urbe condenda dicitur, significat loca in oppido futurorum fanorum constituere*. So auch *sistere templa, tropaea* u. s. w. Virgil. Aen. 2, 245. Tacit. A. 4, 37. 15, 18. H. 4, 53. Von Altären gewöhnlicher *statuere* Drakenb. ad Sil. 4, 703.

sepis eben so wie in Römischen Gesetzen *siquis* in Ein Wort zusammengezogen. Vgl. zum Stein von Crecchio Z. 1. — *atahus* = Jon. *ἀττήγους*, *hircos*. Nach Arnob. 5, 6. war das Wort auch Phrygisch. Der Acc. pl. 2 Decl. in *us* auch Oskisch.

pis verstehe dazu wieder *se*. Die einzelnen Erfordernisse des wohlgefälligen Opfers sind nemlich da, wo vom Subject die Rede ist (hier und Z. 3.) mit *sepis* oder *se* *pis*, in Z. 2. aber, welche von der Modalität des Opfern handelt, *se* mit *se* eingeleitet, welches überall *fasia* als Verbum regiert. Dieses selbst ist aber naturgemäss da gesetzt, wo das Erforderniss hinsichtlich des Subjects angegeben wird. — *velestrom* = *Veliternorum*, der auch Osk. Gen. pl. 2 Decl. Zugehöriges Adj. ist *esaristrom* = *ἐπαριστερών*, *sinistrorum*, nur von *εἰς ἀριστερα* „zur Linken“ gebildet, wie *ἐπαριστερος* von *ἐν ἀριστερα*. Ueber die Präpos. es vgl. zum Stein von Crecch. Z. 4. und die Grammatik. *Blos* also die zur Linken angesiedelten Veliterner sollten hier opfern dürfen. Eine ähnliche Unterscheidung der Bürger in Rhegium nach der Ziegelinschrift bei Mommsen Zeitschr. XIII. S. 467. *PHGINΩΝ OPΘΩΝ*. — *fasia* = *faciat*. Das *d* oder *t* wirft das Volskische, wie das Umbrische, überall am Ende ab, wo es das Oskische hat, wie nachher *arpatitu* (Sup.) *toticu* (Abl.) *estu* (Imper.). Auch haben die T. Eug. das *s* in *fasia* (eigentlich *façia*). Aufrecht und Kirchhoff S. 82.

bim asif. Wegen des zweiten Worts Paul. v. *Assaratum apud antiquos dicebatur genus quoddam potionis ex vino et sanguine temperatum, quod Latini prisci sanguinem assir vocarent.* Man möchte daher glauben, dass asif irrig statt asir gelesen sei. Aber durch das Medium von d, womit r so oft wechselt, kann auch r in f übergehen: z. B. Umbr. parfa = *parra*, Lat. *meri-dies* vgl. mit Osk. *mefiis*. Ueber die Herkunft des Worts aus dem Orient vgl. Lindemann und Müller zu Paul. l. c. — bim nimmt Secchi gelegentlich (Bullet. dell' Inst. arch. 1846. p. 8.) = *boum* (T. Eug.: bum), wie sim auf der Tab. Eug. für suim stehe. Dieses geht aber nicht an, da nach Z. 1. Ziegenböcke auf diesem Altar geopfert werden sollten. Wahrscheinlich ist es ein sacraler Ausdruck, der mit asif zusammen das aus dem Opferthier lebendig ausströmende Blut bezeichnet, und zwar Substantiv, wesentlich identisch mit dem Lat. *vis* Gr. *βίος*, beides also = „Lebenskraft, Blut,“ wie auch die Lat. Auguralsprache den aus einem Quelle dauernd fließenden Fluss *flumen vivum* nannte (Serv. ad Aen. 2, 719.). bim wurde aber besonders hervorgehoben, weil das Leben im Blut ist und dieses gerade den Göttern dargebracht werden musste (Serv. ad Aen. 2, 532. vgl. 3 Mos. 17, 11.). — vesclis offenbar Abl. pl. und mit vinu zusammen dem *in tabulis ceriseve* entsprechend. Es ist aber ohne Zweifel auch dasselbe Wort mit den vescla, welche so oft auf den Eugub. Tafeln vorkommen, und diese sind, wie dort gezeigt werden muss, nicht etwa = *vascula*, sondern mit *φύσκος, φύσκη, φύσκιον* Lat. *vesica, viscus* (Alles von *φῦσα, φυσάω, φυσέω*) verwandt, und bedeuten also Blasen, Därme, Schläuche. Dass die Alten sich der Schläuche zur Aufbewahrung des Weins bedienten, ist bekannt. Varro de vita pop. Ro. lib. 1. (bei Non. 19, 7.) *Antiquissimi in convivii utres vini primo, postea tinas ponebant.* Plin. 28, 18, 73. Ein *uterculus* zur Auffangung des Bluts kommt vor bei Apulei. Met. 1. — arpatitu Supinum von arpatum = *ἀρπάζειν*, auffangen, wie Osk. aragetud von aragum. Also die dritte Bedingung: wenn er so opfert, dass er das ausströmende Blut in Schläuchen mit Wein auffängt (Virgil. Aen. 6, 248. *Supponunt alii cultros tepidumque cruorem Suscipiunt pateris*).

toticu = *publico*, zu T. Bant. 23. — covehriu von com (*σύν*) und *ἀγείρω, ἀγορά* (vgl. *ἡγερέομαι*) mit Umlaut des m in v also statt: covegeriu (*συνήγορις*), ein ähnliches Wort für Versammlung, wie das Umbr. akersonia, s. zu Osc. Nro. LX. — sepu = Oskisch 'sipud,' Lat. *sibo, sciente*. Die letzte Bedingung also: wenn es mit Vorwissen der Volks- oder Senatsversammlung geschieht, so dass hier nur *sacra publica popularia* gebracht werden konnten. — ferom, der Positiv zu dem Homerischen *φείρωτος, φέρτερος, φέρτος*, und auch mit Lat. *forctus, fortis* verwandt. Daher wird denn auch die weitverbreitete Sabellische *Feronia* (Hartung Relig. der Röm. II. S. 191 flg.) nicht von pir abzuleiten, sondern die Sabellische *Bona Dea* (Hartung S. 195.) eine Heilgöttin ge-

wesen sein. — *pihum* = *pium*. Das *h* hat das Wort constant auch im Osk. und Umbr.

ec. ein unbekanntes jedenfalls nicht Römisches Pränomen (Mommsen vermuthet *Egnatius*). — se. wohl gewiss *Seppi*, wie jener *Seppius Läsius* in Capua Liv. 26, 6. Denn *Servius* wird wenigstens Römisch *Ser.*, *Sergius Serg.* und *Sextus Sex.* notiert. In der Hinzufügung des Vatersvornamens gleich hinter dem Vornamen wichen die Volsker eben so von der Oskischen wie von der Röm. Sitte ab. Eben so in der Bildung des Nominativs *cosuti-es*. Dieser Name ist übrigens in Römischer Zeit sehr bekannt und von *cosus* (Fest. v. *Cossi*) abzuleiten. — Die Vornamen *ma.* und *ca.* beim zweiten Magistrat sind Römisch, nur dass man beim ersten zwischen *Marcus*, *Manius* die Wahl hat. Doch liesse sich auch an *Maius* und *Mamercus* denken. tafanies. Ein *Ti. Tafernius Tagassus* bei Grut. 569, 11., ein *T. Tarfenius T. f. Sabinus* ib. 174, 7. wahrscheinlich derselbe Name; denn auch *τάφος*, Scheu, und *τάφος*, Verwunderung, wovon er abzuleiten, hängen zusammen, wie im Lat. *torpere* und *tabere*. — *medix*, Nom. pl. statt *medices*, wie Osc. Nro. LXXIX.

Unsere Inschrift gibt also Kunde von der Gründung eines Heiligthums des Gottes *Declunus* in Veliträ nebst Angabe der *lex fami* (Fest. v. *Opiscurus locus**) wie wir dergleichen *leges* auch aus späterer Römischer Zeit in den Inschriften aus *Furfo* und *Narbo Martius* besitzen (Orell. 2488. 2489.) nur dass die letzteren mehr Aeusserliches betreffen. Unserer Veliternischen *Lex* mochte die des *Servius Tullius* wegen des Heiligthums der Aventinischen *Diana*, auf die die Römer bei späteren *Dedicationen* Bezug zu nehmen pflegten (Orell. 2489. Tacit. A. 12, 8. Fest. v. *Nesi*) verwandt sein. Ein Stück aus einer *lex sacelli*, welches sich auf das Opfern selbst bezieht, hat auch *Varr. de L. L. 7, 5. §. 84.* Ueber das Asylrecht *lege consecrationis* *Serv. ad Aen. 2, 761.*

Nach Veliträ, einer Römischen Colonie, hatte sich natürlich auch Römisches Religionswesen verbreitet, und so mögen die dort im sechsten Jahrhundert vorkommenden *Culte* des *Sancus* und des *Apollo*, wiewohl beide auch Oskisch sind, Römischen Ursprungs sein (Liv. 32, 1. Vgl. *Ambrosch Studien* S. 171.). Aus der Zeit der Selbstständigkeit der Veliterner stammte aber ohne Zweifel der Dienst des *Mars* und der ihm von einem *Octavius* gewidmete *Altar*, welcher *Octavius*, wie *Sueton* erzählt (Aug. 1.), als er gerade als Anführer in einem benachbarten Kriege dem

*) Ein solcher Artikel existiert in unseren Handschriften und Ausgaben nicht. Er ist aber zwischen den Artikeln *Opima* und *Ut qui optima lege* (Müller p. 189.) ausgefallen an der Spitze folgender Worte (*opiscurus locus dicitur*) *huius (L. cuius) aedis lex nulla existat, neque templum habeat neque (L. necne) scitur.* Müllers Vorschlag, *Opis* statt *huius* zu lesen, steht entgegen. dass die Stelle dann keine Wortklärung enthalten würde. Ein solcher Tempel war z. B. der, von dem *Plinius* ep. 10, 58. 59. an *Trajan* berichtet. *Festus* selbst erwähnt solche *leges* auch noch v. *Mensae*

Mars opferte und ihm der plötzliche Einfall des Feindes gemeldet wurde, das halbgare Fleisch dem Gotte darbrachte und den Feind schlug, worauf ein öffentliches (ohne Zweifel an jenem Altar als *lex arae* aufgestelltes) Decret aussprach, dass dem Mars die Eingeweide stets so dargebracht und die Ueberbleibsel des Opferthiers den Octaviern zugestellt werden sollten. Ein ähnliches Stück eigenthümlichen Sacralwesens dieser Stadt enthält nun auch unsere Inschrift. Dieses führt auf die Frage nach der Zeit ihres Ursprungs.

Veliträ wurde, nachdem es schon von Ancus Martius zu einem Waffenstillstande gezwungen war (Dionys. 3, 41.) im J. d. St. 262. unterworfen, ein Theil seines Territorium ihm genommen und eine kleine Colonie *ab urbe*, also eine Bürgercolonie dorthin gesandt (Liv. 2, 30. 31. Dionys. 6, 42. 43.). Im folgenden Jahre, wo eine furchtbare Pest nur ein Zehnthel der volkreichen Stadt übrig gelassen hatte, erhielt sie auf ihre Bitten, nachdem sie sich Rom ergeben hatte, eine bedeutendere durch Triumvirn zwangsweise ausgeführte Colonie (Liv. 2, 34. Plutarch. Coriol. 12. 13. Dionys. 7, 12. 13.): Madvig meint (Opusc. acad. pr. p. 295.) mit Latinischem Recht; damit stimmt aber nicht, dass Veliträ in dem Verzeichniss der Latinischen Colonien Liv. 27, 9. 10. nicht vorkommt und Livius (6, 21.) und Dionysius sie ausdrücklich Bürgercolonie nennen. Die Römischen Colonen, die jedenfalls mit der übrigen Stadt nur das mindere Röm. Bürgerrecht als *municipes* hatten, versanken aber bald und immer wiederholt in das Volskische Interesse; daher beständige Kriege mit ihnen und den umwohnenden Volskern (Liv. 6, 13. 21. 22. 29. 36—38. 42. 7, 15. 8, 3. 12. 37. Plut. Cam. 42. Valer. Max. 9, 10. §. 1.) bis sie im zweiten grossen Latinischen Kriege wieder unterworfen, ihr Senat weggeführt, auf dessen Acker neue Colonen ausgesandt und diese den früheren adscribiert wurden (Liv. 8, 14.). Seitdem blieben die Veliterner gehorsam.

Dass nun diese Inschrift in die Zeit des Römerthums der Veliterner fällt, darf man daraus schliessen, dass die Veliterner nur so, nicht *cives Veliterni* genannt werden. Sie waren eben *cives Romani* und nur noch *Veliterni municipales*. Vgl. zur T. Bant. Dann sind die beiden *medices* die gewöhnlichen Duumvirn der Römischen Colonien, wofür auch spricht, dass in ursprünglich Oskisch, Marsisch u. s. w. verfassten Staaten kein Magistrat *medix* schlechthin heisst, sondern *medix tuticus*, *degetasius*, *vesune*. Dass diese Duumvirn sich aber Volskisch nannten und in öffentlichen Handlungen der Volskischen Sprache sich bedienten, weist auf eine Zeit hin, wo die Stadt sich ganz dem Volskischen Interesse zugewandt hatte: also auf die Zeit vor dem J. d. St. 417. Ein so hohes Alter der Inschrift darf bei der archaischen Schrift um so weniger auffallen, als die von Sueton erwähnte *lex arae* selbst in die Römische Königszeit hinaufgereicht haben muss. Die „linken Veliterner“ beziehen sich nun wahrscheinlich auf die Ureinwohner im Gegensatz der, wie wir annehmen

müssen, rechts d. h. gegen Abend angesiedelten Römischen Colonen. Kein Wunder auch, dass diese Veliterner besondere Sacra behielten, — auch Plutarch. l. c. erwähnt ihres *ἀλλότριος δαίμων* — wie die Plebejer in Rom. Dass aber der zuerst genannte Magistrat blos Oskische, der andere Römische Vornamen führt, scheint anzudeuten, dass damals die Volskischen Ureinwohner, wie die Plebejer in Rom, gleichen und selbst vorzüglicheren Antheil am Duumvirat erlangt hatten. Doch kann das erstere auch ursprüngliches Recht der Colonie gewesen sein, wie in dem benachbarten Circeji, Dionys. 8, 14: *ἐν ἧ κληροῦχοι Ῥωμαίων ἦσαν ἅμα τοῖς ἐπιχωρίοις πολιτευόμενοι*. Einen andern Beweis des Römischen Bestandtheils der Colonie Veliträ zur Zeit des Ursprungs unserer Bronze gewährt das gleichzeitig und an derselben Stelle mit ihr gefundene Erz Münzstück in Form eines Parallelogramms mit der Aufschrift ROMANOM (Mommsen Röm. Münzwesen S. 255.), wie denn fast alle solche mit ROMANO, ROMANOM oder ROMA bezeichneten Münzen Städten oder Völkern anzugehören scheinen, die eine theilweise Römische Bevölkerung hatten oder nur in gewisser Beziehung Römisch waren: wogegen das zugleich gefundene andere eben so grosse, nur mit einem Dolch und dessen Scheide bezeichnete Münzstück (oben zu Nro. 9.) dem Volskischen Bestandtheile der Stadt angehört haben wird.

12.

<p>pa. vi pacvies. medis vesune. dunom. ded ca. cumnios. cetur</p>	<p> Paquius Tibi f. Pacurius magistratus praetor donum dedit hic iumenta (equos) quatuor.</p>
--	--

Kleine Bronzetafel mit zwei Löchern an beiden Seiten für Nägel, mit denen sie ohne Zweifel unter dem geweihten Gegenstande befestigt war; gefunden in Antinum (jetzt *città d'Antino*) im Marserlande, welche Stadt aber nach Liv. 4, 57. und unserer Inschrift in früherer Zeit noch Volskisch gewesen sein muss. S. Mommsen. Die Schrift ist rechtläufig und die gewöhnliche Lateinische, bis auf das p, welches die ältere Griechische Form (mit verkürztem zweiten Schenkel) hat. — Bei Lepsius Tab. XXVII. Nro. 45. bei Mommsen S. 321. 325.

pa. kann schwerlich ein anderer als der auch aus dem Osk. und Lat. bekannte Vorname *Pacius*, *Paquius*, sein. Da aber nicht wohl angenommen werden kann, dass dieselbe Person gleichen Vor- und Geschlechtsnamen geführt habe, so wird der Vorname unter den mancherlei Bildungen, welche der übrigens allerdings identische Name zuließ, *pacies* (= *Paquius*) gelautet haben — zumal da das Volskische auch statt *quatuor* *cetur* hat — der Name selbst aber *pacvies*, d. h. Oskisch und Lat. aufgefasst *Pacurivius* (s. die Buchstaben unter v.) — *medis*, wie im Osk. — *vesune*, auch Umbrisch und Marsisch, nehmen alle Erklärer für eine Gottheit. Vgl. über

die richtige Bedeutung und Herleitung zu C. Ab. 2. — *dunom* erinnert mehr als *domum* an das alt Lat. *du-it* statt *dat*, Umbr. *pur-tuvitu* = *por(ro) dato, porricito*. — *ded* ohne Zweifel abgekürzt statt *dede*, wie die Umbr. Inschrift auf der Tudertischen Reiterstatue nach Aufrechts und Kirchhoffs richtiger Lesung *runum rere* schliesst. Mommsen zieht *dedca* zusammen, was in Umbr. Weise *dedicavit* heissen soll, dieses aber auch Umbrisch nicht heissen könnte. *ca* ist wie Lat. *c-is* = *ek-is*, Osk. 'kace' = *ekace* zu erklären und verhält sich zu Osk. *ekak*, *ekhad*, *eka* wie Lat. *s-ic* zu Osk. *es-eic*, Franz. *çi* zu *çi* u. s. w. und heisst also hier. Dieser Begriff steht vor dem gegebenen Gegenstande auch auf Osc. Nro. X. In dem Abwerfen des *d* im Abl. bleibt sich das Volsk. auch hier consequent. — *cumnios* ohne Zweifel Accus. pl. 2 Decl. und entweder dasselbe Wort mit *κύμνος* (oder *κύμαξ*) = *pullus* (*k* oder *qu* für *p*, wie in *cetur* = *petur*, *equus* = *ἵππος*, *qui* = *pis* u. s. w.) das Junge eines Thiers, oder identisch mit dem wohl von *i-umen(tum)* abzuleitenden *kumne* auf Tab. Eug. Ib., 41., wovon auch *kumnakle*, welches dort ein Reitthier bedeuten muss. Ich habe das letztere gewählt, auch deshalb, weil nach dem Namen des Fregellaner *Q. Numitorius Pullus* zu urtheilen (Cic. de invent. 2, 34.) die Volsker das Wort *pullus* eben so hatten wie die Römer. — *cetur* hat schon Secchi (Bullet. dell' Instit. arch. 1846. p. 15. durch Vergleichung des Lith. *keturi*, Etr. *petur*, Osk. *petora* als = *quatuor* erkannt. Fast alle indogermanische Sprachen bilden den Begriff vier aus drei und vorgesetztem relativen oder demonstrativen und Begriff, wobei eins subintelligiert wird.

Die Inschrift rührt, wie aus der Erwähnung eines eigenen Vesune folgt, aus der Zeit der Selbstständigkeit von Antinum her. Sie braucht deshalb aber eben nicht sehr alt zu sein, da Antinum erst mit den übrigen Marsern nach dem Socialkriege das Römische Bürgerrecht erhalten und in der Zeit seiner Abhängigkeit von den Marsern doch seine Autonomie nicht verloren haben wird.

So viel sich nun aus diesen beiden Inschriften schliessen lässt, hielt das Volskische etwa die Mitte zwischen dem Oskischen und Umbrischen, jedoch nur in ähnlicher Weise, wie andere Sabellische Dialekte. Als Umbrisch hat schon Mommsen hervorgehoben: 1. den Mangel an Diphthongen und insbesondere des *e* im Dativ statt *ai* (vielmehr *oi*), *se* statt des Osk. *svai* (wiewohl *se* in anderer Hinsicht dem Lat. *sei* näher steht). 2. Das Abwerfen des *d* oder *t* nicht blos in den Ablativen, wo es auch im spätern Osk. vorkommt, sondern auch am Ende von Verbalformationen. 3. Dass die Vornamen nicht, wie im Osk., durch den Anfangsbuchstaben oder die beiden ersten Consonanten, sondern, wie oft im Umbr., durch die beiden ersten Buchstaben abgekürzt werden. 4. Die Stellung des

väterlichen Vornamens unmittelbar hinter dem eigenen Vornamen. Wir fügen noch hinzu: Die Endigung des Dat. pl. 2 Decl. in *is* (Umbrisch häufiger in *es*) den Conj. *fasia*, den hohen Vocal in *-tiens* (s. das Verbum) und allenfalls *pihom*, wo das Osk. *pihium* hat. Dagegen beruht die Annahme in Umbrischer Weise zerstörter Verbalformen (*dedca*, *atahus* und *se*) auf Irrthum; wie denn auch *vesune* nicht blos Umbrisch, sondern auch Marsisch und Oskisch ist, und von den freilich auch Umbr. Stämmen *vesclis* und *vinu* zu beweisen stände, dass sie nicht auch Oskisch gewesen seien. Dagegen zeigt das Volskische nicht jene Zerstörung der Flexionen, die das Umbrische entstellt, und namentlich behauptet sich das Oskische in dem Accus. pl. 2 Decl. *atahus* (Umbr. *-uf*), dem auch Sabellischen Demonstrativpronomen mit *(e)k-a*, der Adjectivbildung *toticu* (das Umbrische wirft das *i* aus), dem Gebrauch des Supinum *arpatitu* (vgl. *aragetud*), den Formationen *statom* und *sistiatiens*, dem Stamme *medis*. Eigenthümlich scheint endlich dem Volsk. die Neigung, andere Vocale in *e* abzuschwächen (was freilich noch mehr Umbrisch), wie der im Osk. seltene Nominativ *ies* statt *iis*, der Dativ in *e*, *sepu* statt *sipu* und *sistiatiens*. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die letztere Form auch im Sabellischen (*ursiuems*) vorkommt, wie dieses auch *irkes* (statt *irkeis*) hat, so dass diese Abschwächung nach Norden hin zugenommen zu haben scheint. Ferner auch die Neigung, statt des *g* (oder *j*) ein *h* zu setzen (*atahus*, *covehriu*) was aber einzeln auch anderwärts vorkommt. Auch verdient *cetur* und *esaristrom* (= Umbrisch *nertrum*, eigentlich das Innere, *ἐνέπτερον*) hervorgehoben zu werden.

Diese Beschaffenheit der Sprache nöthigt also nicht, von Niebuhrs Vermuthung abzugehen, dass auch die Volsker wenigstens theilweise Samnitischen Ursprungs seien.

Von andern Völkerschaften Oskischer Zunge haben sich wohl einzelne Wörter oder Lauteigenthümlichkeiten erhalten, welche die alten Schriftsteller anführen, nicht aber Sprachdenkmäler. Was aus jenen Anführungen sich etwa abstrahieren lässt, hat Mommsen zusammengestellt. Nach unserem Zwecke schien es genügend, dieselben nur im Glossar mit aufzunehmen und in der Grammatik zu berücksichtigen.

Anhang.

Der Arolsener Stein.

Auf Taf. II. haben wir noch eine Inschrift mitgetheilt, die zwar dem Oskischen Sprachstamm auch im weiteren Sinne entschieden nicht

angehört und, so viel ich sehe, auch keiner andern der bisher bekannten Italischen Sprachen zugewiesen werden kann, deren Bekanntmachung aber jedenfalls von Interesse und wegen ihrer allgemeinen Verwandtschaft mit diesen Sprachgebilden auch an diesem Orte nicht unpassend schien.

Die Notiz von dem Vorhandensein dieser Inschrift und die Vermittelung ihrer Abschrift verdanke ich meinem Collegen Herrn Professor Haase. Auf dem fürstlichen Museum zu Arolsen befindet sich nemlich ein Terpentinstein von schöner grüner Farbe, ohne Adern, ganz platt poliert und gut erhalten, genau in der Grösse, welche die beigefügten Zeichnungen nach der breiten und nach der schmalen Seite darstellen. Auf demselben ist die Inschrift sehr deutlich eingegraben und vollkommen unversehrt. Die Abzeichnungen des Steins und der Schrift, wonach der Stich ausgeführt ist, hat Herr von Wiedburg, früher Hauptmann in Schleswig-Holsteinschen Diensten, besorgt. Nach Haase's Versicherung, der den Stein selbst früher copiert, die Copie aber durch Diebstahl eingebüsst hatte, sind sie ganz treu. Andere Abschriften sollen früher eine nach Berlin und eine nach Copenhagen gekommen sein. Eine Bekanntmachung scheint aber noch nicht erfolgt.

Leider habe ich über die Herkunft und die Schicksale des Steins nichts in Erfahrung bringen können. Sie scheinen in Arolsen selbst unbekannt zu sein. Wir sind also lediglich auf die Inschrift selbst angewiesen. Ein Zweifel an deren Aechtheit scheint aber mit Grunde nicht gehegt werden zu können, man müsste denn nach einer jetzt häufigen Praxis die Schwierigkeit der Erklärung dafür gelten lassen wollen.

Schwierig ist nun schon die Lesung der Inschrift. Dass die Schrift von der Linken zur Rechten geht und die Zeilen an dem spitzen Ende des Steins anfangen, zeigt die Lage der Buchstaben und der nur nach dieser Auffassung links gleichmässige Anfang der Zeilen. Die hiernach auffällige Anwendung grösserer, von einander abstehender und am Ende der Hauptstriche mit kleinen Querstrichen versehener Buchstaben in der letzten Zeile und deren Abrückung von den übrigen — beides würde man eher für eine Ueberschrift erwarten — erklären sich aus dem ästhetischen Interesse des Graveurs, den übrig bleibenden leeren Raum des nach unten zu breiter werdenden Steins in angemessener Weise zu occupieren. Auch ist eine solche Auszeichnung der letzten Zeile auf Lat. Inschriften nicht selten. Vgl. Zaccaria Istituz. p. 314. Die Schrift zeichnet sich durch ihre Eckigkeit und die Vermeidung aller krummen Striche, die durch Winkel vertreten werden, aus — im Ganzen wohl ein Zeichen des Alterthums, dem saubere Ausführung runder Striche noch zu schwer fiel (vgl. den in dieser Hinsicht ähnlichen Vertrag zwischen den Eleern und Heräensern, auf dem auch nichts rundes ausser o vorkommt und dieses mit einem Stempel eingeschlagen ist Böckh C. I. 11. und den Stein von Crecchio). Wir glauben so lesen zu müssen:

iam
 analba
 ablanaϑ
 vabaϑf
 5 adfnaion
 elfaion
 lakimb
 bηlblaan
 aeniousf
 10 vevengen
 barfaran
 gγn

Das a hat eine auf den alten Griechischen Inschriften häufige Gestalt. Das b mit seinen beiden rechtwinkligen Dreiecken ist ganz eigenthümlich; g, d, e wie auf den Messapischen und gewöhnlichen Griech. Inschriften. H möchte man für h halten; aber Z. 8. 13. nöthigen zur Annahme des Vocals η. Das ϑ weicht von dem gewöhnlichen durch den ganz durchgehenden Querstrich ab. i, k, l haben nichts Auffallendes. Die von uns mit m und f wiedergegebenen Buchstaben könnte man auf den ersten Blick für identisch halten. Es wäre aber auffallend, wenn einer von diesen beiden so häufigen Buchstaben auf einer Inschrift von solchem Umfange nicht vorkommen sollte. In der That sind sie auch darin verschieden, dass f ein gewöhnliches nur auf dem Kopf stehendes M darstellt ganz so, wie auf dem Stein von Crecchio, wogegen in m der zweite Strich höher hinaufgezogen ist und der dritte ihn in der Mitte, nicht am Ende, trifft. Man bediente sich offenbar mehrfacher Mittel diese beiden sonst ähnlichen Buchstaben zu unterscheiden; auf alt Griechischen Inschriften, wo beide vorkommen, wurde für m der Hauptstrich rechts verkürzt (Böckh ad C. I. 2. 4.) auf dem Stein von Crecchio dieselbe Figur zur Bezeichnung des m umgekehrt u. s. w. Auf unserer Inschrift das η für f zu nehmen, nöthigt aber Z. 4., da vabaϑm eine am Schluss eines Worts unerträgliche Consonantenfolge geben würde, wogegen vabaϑf eben so wenig befremden kann, wie im Umbr. taçez, vakaz aus taçet(u)s, vakat(u)s. n steht einige Male (Z. 6. 8.) verkehrt, ein Wechsel, der auch auf den Campanisch-Picentischen und alt Griechischen, ja selbst auf Lat. Inschriften (z. B. Mommsen I. R. N. 6306, 54. 6307, 39.) nicht selten ist. o, r, u(ϑ), v, f haben, die eckige Gestalt abgerechnet, nichts Besonderes. c, h, s, p, t, ein zweites s fehlen, davon manche gewiss nur zufällig: ϑ scheint aber wie auf den Eugub. Tafeln ganz den Werth von t und ein s dieses Alphabet nicht gehabt zu haben, da wir dafür df (adfnaion) oder ϑf (vabaϑf) finden. Auch drückte es u nach aeniousf zu urtheilen, wie die Griechen mit ou aus.

Die Wortbildung hat einen stark gräcisierenden Charakter, namentlich in den häufigen Endungen mit n: adfnaion, elfaion, bηlblaan, barfaran, γην, welche sich sämtlich wie Accusative (resp. Nom. neutr.) sg. oder Genit. pl. ausnehmen, wogegen aber die Endungen in iam, ablanaθ, vabaθf, lakimb und die Folge von df in adfnaion auch wieder ungriechisch sind und mehr Italisches Gepräge tragen; die Reduplication vevengen, die Adjectivbildung in -aios und die Wurzeln der Wörter gehören beiden Idiomen an. Diese Wahrnehmungen genügen, um auch diese Inschrift einem Italischen oder doch einem benachbarten und unmittelbar verwandten Dialekte zuzuschreiben. Sie berechtigen auch zu dem Versuche einer Deutung mit Hülfe der uns bis jetzt zu Gebote stehenden Kenntniss verwandter Sprachen und wenn das Resultat auch nur ein problematisches sein sollte, so entzieht ihm dieses doch nicht allen wissenschaftlichen Werth.

Abgesehen von dem ersten Wort, welches sich nach seiner Stellung in der Mitte über den folgenden Zeilen wie eine Ueberschrift ausnimmt, sondern sich nach den Wörtern, in welchen wir Verba vermuthen müssen — ablanaθ, lakimb, veveng-en — drei Sätze: 1) analba ablanaθ, 2) vabaθf adfnaion elfaion lakimb bηlblaan 3) aeηiouf vevengen barfaran γην. Der letzte Satz ist der deutlichste. Die beiden Worte barfaran γην sind wohl unbedenklich = βάρβαρον γῆν, da die sonst gegen barfar-an und bηlbla-an auffällige Endung in g-ην auch im Griech. diesem Worte wegen seiner Zusammenziehung aus γέαν eigenthümlich und der Stamm barbar- = fremd sehr verbreitet ist, namentlich auch im Scr. und selbst im Aegyptischen (Herod. 2, 158.) vorkommt. (Kuhn Zeitschr. f. vgl. Spr. I. 381.) An die *Varbari*, ein transpadanisches Volk, welches Plin. 3, 19, 23. erwähnt, wird man schon deshalb nicht denken dürfen, weil ein Eigennamen eher nach γην stehen würde. Das reduplicierte vevengen verräth sich eben damit als Perfectum und zwar von dem Stamm ven-, den wir aus Lat. *venio*, Osk. und Umbr. *ben-* kennen: obgleich derselbe im Lat. und Umbr. überhaupt nicht, im Oskischen anders redupliciert wird (vgl. die Grammatik). Das g könnte der auch im Griech. Perf. 1. antretende Gaumenlaut sein, z. B. von *γαίνω* Perf. *πέφαγ-κα*. Da aber das Präteritum der Italischen Sprachen so weit wir es kennen, neben der Reduplication keine zweite Nota annimmt, so rechnen wir g richtiger zum Stamm, entsprechend dem Lat. i (mehr j) in *veni-o*, zumal da dieses auch im Italienischen wieder in g übergegangen ist (*vengo*). Die intransitive Natur dieses Verbum nöthigt nun aber den Acc. sg. barfaran γην als von en, wie im Osk. und Umbr., = Lat. *in*, abhängig zu fassen und folglich das Verbum mit veveng abzuschliessen. Dieser Dialekt warf also wie das Umbrische das et oder ed der 3. Pers. sg. Perf. ab, z. B. in der Tudertischen Inschrift der Cäsier (Aufrecht und Kirchhoff S. 393.) *lokan* = *lokanet*, *artual* =

artuas^{et}. Nach dem Numerus des Verbum dürfen wir nun auch in *aeγiouf* unbedenklich einen Nom. sg. 2 Decl. = dem Lat. in *-ius* annehmen. Das Wort erscheint als eine der im Griech. häufigen Zusammensetzungen mit *ἀεί*, welches auch bei Pindar (Pyth. 9, 154.) in der Gestalt *ἀέ* vorkommt. Auf Italischem Boden ist a-e ein regelrechter Umbr. Dat. sg., aber auch ausserdem die Endung in e bei Adverbien gewöhnlich. Der andere Worttheil stimmt mit dem bekannten Homerischen Beinamen des Apollon *ἥϊός* überein, der auch in der Form *ἱῆϊός* vorkommt und freilich sehr verschieden abgeleitet wird. Doch scheint die passendste Ableitung die von *ἰάομαι* und *ἴϋς*, *ἡϋς*, wovon *ἰάομαι* selbst wieder herkommt, zu sein, nicht blos der Bedeutung nach (= *salutaris*, der Wohlmachende, Hülfreiche, Heilende) sondern weil sie auch das Stehen oder Wegfallen des *ι* im Anfange erklärt; denn wie *ἴϋς* z. B. in dem Gen. *ἱῆϊός* zu *ἱῆϊός* führte, so die Verlängerung des ersten Vocals in *ἡϋς* zu *ἥϊός*. Vgl. auch das Osk. *evklúi* Agn. 2. Wir übersetzen also *semper salutaris*. Das subjectische Substantiv fehlt uns daher noch.

Gehn wir zu dessen Auffindung in der einmal gewählten Ordnung auf den zweiten Satz zurück, so hat in diesem *lakimb* als Verbum insofern nichts Auffallendes mehr, als nun auch hier eine Aphärese statt *lakimbet* anzunehmen ist. Als Wurzel desselben bietet sich *lak-* in *λακίζω*, Lat. *lacio*, zerreißen, zertrennen, wovon *lacer*, *lacinia*, *laccio* u. s. w., dar. Im Uebrigen kann man sich eine doppelte Verlängerung derselben denken in *lakim-* (wie *negumate* = *negate* bei Festus, *lacrimo* = *δακρύνω*) oder in *lakin-* (die gewöhnliche, wie *coquino* = *coquo*, *lurcinor*, *explenunt*, *redinunt* u. s. w.). Im ersten Falle wäre *lakimb* aus *lakim(e)t* als 3. Pers. sg. präs. entstanden und das *b* als euphonischer Einsatz wie in *emptus* zu erklären. Im zweiten Falle wäre es 3. Pers. sg. perf. Indem nemlich *lakin-* im Perf. keine Reduplication erhielt, trat wie im Osk., Umbr. und Lat. die Labiale (*f*, *v*.) als Perfectzeichen an, die aber hinter *n* zu *b* wurde und die Umlautung von *n* in *m* nach sich zog, während im Lat. das *v* in solchen Fällen in *u* überging (*tenui*, *eminui*). Obgleich nun für die zweite Erklärung spricht, dass die Verlängerung in *lacin-* durch das Lat. *lacinia* (das Verbum *lacinare* selbst beruht blos auf Emendationen statt *lancinare* oder *laciniare*) sicher bezeugt ist, und *voveng* auch vorher ein Perfectum wahrscheinlich macht, so wird doch schliesslich nur der Zusammenhang entscheiden können. — *vabaθf* scheint wie im Umbr. für *vabaθuf* zu stehen, also ein Partic. perf. pass. Es wird aber schwerlich mit *βαβάζω*, papern, schwatzen, zusammenhängen, worin die onomatopoetische Reduplication nicht leicht in *v* umlauten konnte, sondern eher mit *ἀφάω*, dörren, hitzen, sengen; also = *tostus*. Von den übrigen drei Wörtern unseres Satzes scheint *bηlblaan* Acc. sg. der *a* Decl. und folglich Object, *adnaion* *elfaion* aber davon abhängige Genit. pl. der *o* Declination. *bηlbaan*, worin das doppelte *a* nur die Länge anzeigen

wird (vgl. Osk. paam), ist wohl sicher mit *balbus* und daher auch, wie man für dieses längst angenommen hat, mit βαμβάλω, βαμβάλίζω oder βαμβάλύζω, *Bambalio* verwandt. Alles dieses, wie unser belfern, onomatopoesisch von der heftigen Bewegung der Lippen des Stammelnden oder vor Furcht oder Frost mit den Kinnladen Klappernden. Das Subst. *belbla* wird also den Zustand eines solchen bezeichnen, im Zweifel den gewöhnlichsten, also Fieberfrost. Das Adj. *elfaion* dürfte wesentlich dasselbe sein mit *ἔρσαιος*, eigentlich bethaut, übertragen saftig, frisch, kräftig; denn *ἄρδω*, woher es kommt, ist ursprünglich auch dasselbe Wort mit *ἄλδω*, *ἄλδαινω*, nähren, *ἄλδήσχω*, zunehmen, gedeihen. In *adfnaiōn* vermute ich einen Zusammenhang mit *ἀσθενής*, indem *ds* (ζ) und *sd* (verhärtet *σθ*) bekanntlich dialektweise wechselten; dafür spricht auch der wahrscheinliche Zusammenhang von *σθένος* mit *ζάειν*, *Ζήν*, *sanus*. So wäre denn *adfnaiōn* das Gegentheil von *elfaion*. Für den ganzen Satz aber erhielten wir den Sinn: „erhitzt zertrennt er (hat er zertrennt) den Fieberfrost der Schwachen und der Starken (Kranken und Gesunden).“ Ein Substantiv als Subject hat uns also auch dieser Satz noch nicht gebracht.

Im ersten Satze ist *ablanaθ* unzweifelhaft 3. Pers. sg. ind.; auch das Umbr. lässt hier in der *a* Conjug. das schliessende *t* oder *θ* nicht weg. Doch könnte nach dem zu Osk. LXVI. Bemerkten allenfalls auch die 3. Pers. perf. statt *ablana(fe)θ* angenommen werden. Dem Stamme nach ist *ἀπαλύνω* (*ἀπαλός*) weich machen, besänftigen, mildern, *ἀμαλός*, Attisch *ἀμαλός* und davon *ἀμβλύνω*, wesentlich dasselbe bedeutend, (meist = *hebetare*) zu vergleichen. *analba*, vermuthlich doch das Object und dann nach Analogie der übrigen Flexionen dieses Dialekts ein Acc. pl. neutr., scheint aus dem auch im Osk. und Umbr. privativen *an* und dem Stamm von *ἄλθος*, Glück, Wohlstand, zusammengesetzt, welches man wohl mit Recht von *ἀλφάω*, *ἀλφαινω*, erwerben, ableitet; *albus* (Umbr. *alfus*) von der erfreuenden wohlthuenden Farbe, und *ἐλπίς*, von einer wohlthuenden Aussicht in die Zukunft, sind nur weitere Ausbildungen desselben Worts und Begriffs. Also: *infortunia*, *adversas res*, *hebetat*, *mitigat*, worunter hauptsächlich Krankheiten verstanden sein mögen, wie denn die Ausdrücke dafür meistens zunächst Uebelbefinden, Schwachheit, Unglück im Allgemeinen bedeuten. — Bei dem überschriftlichen *iam* endlich kann nicht an die Lat. Partikel gedacht werden; sie ist ursprünglich Acc. sg. fem. des Pron. *is*, der in unserem Dialekt *ian* heissen würde. Auch ist hier an sich schon ein Substantiv zu vermuthen. Erinnern wir uns nun, dass das Osk. und Picentische die Verbalsubstantiva in Lat. *-men* oder *-mentum* auch durch blosse Anfügung von *m* an den Verbalstamm bildet, so erhalten wir von dem Stamm *ia-* des hier allein zur Frage kommenden *ἰά-ομαι mederi*, *iam* = *medicamentum*, ein auch dem Sinne nach ganz passendes Wort. Uebersetzung der ganzen Inschrift:

Medicamentum.
Aegritudines
lenit (lenit?);
lostus
infirmorum
valentium
dissipavit (dissipat?)
febrem;
semper salutaris
venit in
barbaram
terram.

Wir sehen nun wohl, dass das vermisste Substantiv, welches die Verba regiert, überhaupt fehlt; es ist der Stein selbst, und man müsste dieses auch dann annehmen, wenn man iam als zum Folgenden gehörig betrachtete, was vielleicht vorzüglicher ist, wenn iam nach dem Sprachgebrauch eine bestimmte Art der Anwendung des Mittels z. B. als ein getragenes Amulet bezeichnete, indem es dann mit *vabaθf* im Gegensatz stände.

Die Inschrift verkündet also den Ruhm des Steins als Heilmittel. Er lindert das Uebelbefinden überhaupt; gewärmt oder erhitzt angewandt hat er das Fieber bei schwachen und kräftigen Personen vertrieben (oder von Gesunden und Kranken abgewandt — dort prophylaktisch, hier heilend); stets heilsam erwiesen ist er in ein fremdes Land (nehmlich dieses, wo er verkauft wurde) gekommen. Der letzte Satz ist offenbar hinzugefügt, um Käufer auch durch den Reiz anzulocken, den das Fremde, aus glückseligeren unbekanntem Gegenden Herrührende ausübt. Nach dem ganzen Zusammenhange scheint uns nun aber auch die Annahme eines Perf. in *lakimb* passender, wie sie denn auch sprachlich besser begründet ist.

Die Form des Steins entspricht unserer Deutung; er ist ganz dazu geeignet, um ihn auf den blossen Leib zu legen. Dass aber die Alten durch Farbe oder durch irgend eine andere auffallende Eigenschaft ausgezeichnete Steine häufig als Heilmittel in verschiedener Art der Anwendung (auch durch Festbinden an den Leib, *alligare* bei Plinius) und gegen die verschiedensten Krankheiten gebrauchten, ist aus Dioscorides fünftem und Plinius letztem Buche bekannt genug. Wenn nach der gewöhnlichen Annahme der Serpentinsteine mit dem *ὄφιτης λίθος* der Alten identisch ist, so gehört er ganz besonders unter die heilkräftigen Steine. Dioscorides (*περὶ ἰατρ. ὑλῆς* 5, 161. Spreng.) unterscheidet zwei Arten desselben, den schweren schwarzen und den aschfarbenen punctierten. Alle Steine dieser Art helfen, sagt er, angebunden gegen Schlangenbiss und Kopfweg; der linierte insbesondere soll gegen Lethargie und Kopfweg gute Dienste thun.

Ziemlich dasselbe sagt Plin. 36, 7, 11. Er nennt nur die beiden Arten *molle candidum* und *nigricans durum*. Nachher: *Quidam phreneticis ac lethargicis adalligari iubent candicantem: contra serpentes autem a quibusdam laudatur praecipue ex his, quem tephriam appellant a colore cineris*. Man sieht, dass die Heilkraft verschieden bestimmt wurde. Den gefleckten nennt Lucan. 9, 714. den Thebanischen, er kam also aus (dem Aegyptischen) Theben. Bei uns wird der erhitzte Serpentinsteine bekanntlich auch noch häufig als Wärmemittel für den Unterleib gebraucht.

Nach dem, was der Versuch einer grammatischen Deutung der Inschrift ergeben hat, dürfte sie nun bestimmter dem obern Italien zuzuweisen sein. Die Endigungen *-ius* und *vabaθf* im Nom. sg., *analba* im Acc. pl. neutr., die aphäretischen Formen *lakimb* und *veveng* sind unoskisch und grösstentheils entschieden Umbrisch. Aus dem schliessenden *n* statt *m* und dem *η* neben *ε* folgt aber auch ein speciellerer Griech. Einfluss, als für die Italischen Sprachen überhaupt anzunehmen ist, aber auch auf mehrere Gegenden des östlichen Oberitaliens, z. B. Ravenna, eine Thesalische mit Umbrern versetzte Colonie, erweislich stattgefunden hat.

Grammatik der Oskischen und Sabellischen Sprache.

I. Allgemeines über die Oskische und Sabellische Sprache.

Name der Sprache.

Die Sprache, welche die Römer z. B. Liv. 10, 20. *lingua Osca* nennen, heisst bei den Griechen stets Ὀσκῆ. Die Völker, von denen diese Namen entlehnt sind, wurden von den Alten eben so wie die Ausoner und Aurunker, die nur ursprünglich noch südlicher gewohnt haben sollen, im Ganzen übereinstimmend nach Campanien gesetzt und die meisten Neuern halten *Osci* und *Opici* für identisch, was auch schon Antiochus (bei Strab. 5, 4. §. 3.) und Aristoteles (Polit. 7, 10.) hinsichtlich der Ausoner und Opiker thaten, während Polybius 34, 11. §. 5. und Strabo a. a. O. beide von einander schieden. Sieht man nun auf die Namen dieser Völker, so gehören *Osci* und *Opici* offenbar ganz verschiedenen Wortstämmen an. *Os(i)ci*, *Ausones* und *Aurunci* (= *Ausonici*) sind nach Ausweis anderer Wörter, z. B. *Clodius* = *Claudius*, *Orata* = *Aurata*, nur verschiedene Adjectivbildungen von dem Stamme *aus-* oder *aur-*, der im Sabinischen (vgl. das Glossar) das Gelbe, Lichte, Sonne bezeichnete, und es ist kein Wunder, wenn in einem Volk, welches dem Sonnen- und Lichtcult so sehr ergeben war, entweder hiervon unmittelbar, oder von den Burgen auf lichten Höhen, die es bewohnte, (s. zu *auraium* in Sab. 1, 2.) nicht blos einzelne Familien (*Aurii*, *Auselii*), sondern auch das Volk selbst sich „die Lichten“ nannte — ähnlich den *Lovcani*, den *Falerici*, *Falisci*, die von *falae*, = die lichten Höhen, den *Marsi*, *Marucini*, die von *μαρμαίρω* so hiessen. Selbst *Aborigines* scheint nur eine Verlängerung desselben zu Anfang durch Einschlebung des Digamma etwas gedehnten Stammes (vgl. *ἀβελίος* statt *ἀελίος*, Lakonisch *ἄβωρ* = *ἠώς*) mit *genus* „die Lichtgeborenen“ zu sein; daher z. B. Thucydides 6, 2. die Sikeler von den Opikern aus Italien vertrieben werden lässt, während die gewöhnliche Sage dieses den Aboriginern mit Hülfe der Pelasger zuschrieb (Dionys. 1, 22.). Auch wohnen sie um Reate, dem Ursitze des Sabinischen Stammes, und alle ihre Städte haben Oskische

Namen *). Zugleich mögen aber diese verschiedenen Abwandlungen des Namens bei verschiedenen Zweigen desselben Volksstammes vorgekommen sein und damit behält auch die Unterscheidung derselben bei den Alten ihren Werth. *Opici* kommt dagegen wohl nicht nach Stephan. Byz. s. v. und Serv. ad Aen. 7, 730. von der Menge der Schlangen (*ōpeis*) in Campanien, sondern von *ops*, der fruchtbringenden Erde, die auch in Campanien (Lupuli Iter Venus. p. 10.) wie von den Sabinern verehrt wurde (Varr. de L. L. 5, 10. §. 74.) und womit *aapas* und *Apuli* (Nro. I.) verwandt scheint. Wahrscheinlich gebrauchte man aber dieses Adjectiv zuerst von dem überaus fruchtbaren Lande Campanien — wie denn auch *Opica* ganz gewöhnlich, *Oscia* fast nie (vgl. jedoch Schol. Acr. ad Horat. Sat. 1, s. v. 54.) vom Lande vorkommt — und so werden dennoch dieselben, welche sich ihrem Stamme nach *Osci* nannten, zugleich von dem fetten Lande, welches sie bewohnten, *Opici* genannt worden sein. Indem aber der erstere Name gegen Latium hin, der letztere im Süden gebräuchlicher war, erhielt die Sprache des Volks von dem Namen, der den Römern und Griechen bei ihrem Zusammentreffen mit diesen Völkern zuerst entgegentrat, ihre verschiedene Bezeichnung. In *Opici*, „den Fettländern,“ lag für den Griechen zugleich der Nebenbegriff des bäurisch Rohen, der zwar später auch wohl auf die Sprache übertragen wurde (Schol. Juvenal. 3, 207. Gell. 2, 21. 11, 16. 13, 9.), eigentlich aber mehr auf die schmutzigen Sitten und Ausschweifungen ging, wozu das üppige Land Alle, welche dorthin kamen, verführte (Cic. agr. 2, 35.); denn wenn Cato bei Plin. H. N. 29, 1. n. 7. von den Griechen sagt: *Nos quoque dicitant barbaros et spurcius nos quam alios* (nehmlich *quos barbaros dicunt*) *opicos* (lies *Opicor.*, d. i. *Opicorum*) *appellatione foedant*, so verbindet er mit dieser Benennung offenbar einen schlimmern Sinn als mit dem mehr von der rohen Sprache entlehnten Ausdruck *barbarus*. In ähnlichem Sinne gebrauchten die Römer *Apulus*, (vgl. Lachmann ad Lucret. p. 206.), welches, wie wir gesehen (ad Nro. LXX.) nur eine Modification von *Opicus* ist. *Osci* hat dagegen niemals einen solchen Nebenbegriff.

Wäre die Form *Opsci* eine ursprüngliche, so könnte man an eine Ableitung des Worts von *ūpsum* = *operari* denken und daraus auf beson-

*) Dionys. 1, 14. führt nach Varro an: *Palatium* (s. das Glossar), *Trebula* von *tribūm*, *Vesbola*, s. zu *sverrunsi*, *Mefyla*, bei Plinius mit Lat. Umlaut *Medullia*, von *me-flis* = die mittlere, *Suna*, d. h. Raub, noch übrig in *Sin-uessu*, *Orvintum*, die grösste von allen und wahrscheinlich die *urbs* schlechthin, nemlich von *uruvū*, *Curcula* am Berge Coretum, daher wohl von *kerr-*, = die hohe, *Issa*, eine im Sumpf gelegene ihm gleiche Insel, vgl. 'eisivom', *Maruivium*, wie das Marucinische, von einem Perf. pass. des Worts *marum*, glänzen, *Batia* = die tiefe, vgl. *bateis*, *Tiora Matiera*, vgl. *tiorri* und *mät-*. Nur für *Lista*, die Hauptstadt, und *Cutillia* (wenn diese nicht mit *κωτσης* verwandt, da sie am Berge lag) fehlen noch die etymologischen Anknüpfungen.

dere Arbeitsamkeit oder, wie Andere wollen, auf eine Lust des Volks an Bauten und Städtegründung schliessen, wie man die *Tyrreni*, freilich auch irrig, von *turris* abgeleitet hat. Diese Charakterzüge finden sich aber bei den Oskern nicht. Auch hat jene Form weder in der Analogie (denn wie hätte aus *Opsecus Opicus* und *Auson, Auruncus, Oscus* werden sollen?) noch in äussern Zeugnissen eine Stütze. Allerdings sagt Fest. v. *Obscum duas diversas et contrarias significationes habet. nam Cloatius putat eo vocabulo significari sacrum, quo etiam leges sacrae obscatae*) dicuntur. et in omnibus fere antiquis commentariis scribitur Opicum pro Obsco, ut in Titini fabula Quinta:*

Qui Obsce et Volsce fabulantur, nam Latine nesciunt. a quo etiam verba impudentia et elata appellantur obscena, quia frequentissimus fuit usus Oscis libidinum spurcarum. Sed eodem etiam nomine appellatur locus in agro Veienti, quo frui soliti produntur Augures Romani. Und es ist hier nach dem Zusammenhange offenbar nicht der Vers des Titinius, sondern vorher *scribitur Opicum pro Osco* zu emendieren. Dergleichen s. v. *Oscos quos dicimus aut Verrius Opsecos antea dictos, teste Ennio, quom dicat:*

De muris rem gerit Opsecus.

Aber älter als Ennius ist wenigstens der Griechische Name für diese Gegend und dieses Volk, in dem sich nie ein ψ findet. War also *opsecus* nicht etwa eine Umgestaltung des bei *Aborigines* zu Grunde liegenden Stammes *abos-* in *ob(o)s-cus*, so rührt es wahrscheinlich aus einer corumpierenden Verschmelzung des Lateinischen und Griechischen Namens in der Zeit her, wo Griechen und Römer im südlichen Italien zusammentrafen; Ennius, der Mann mit den drei Sprachherzen, mag sie zuerst in die Literatur eingeführt haben und sie verschaffte sich im Römischen Gehör um so grösseren Beifall, als sie an andere Lat. Wörter in *opsc-* anklang und besonders durch Anlehnung an das Wort *obscoenus* — wiewohl dieses eben so wie *obscatae* ganz anderer Abstammung ist — auch den Römer in Stand setzte, seinen Abscheu vor den Sitten der Campaner durch den Namen des Volks selbst auszudrücken.

Ausdehnung der Sprache in Ort und Zeit.

Die Sprachen gehören zu den Aeusserungen des Menschheitsgeistes, welche im Ganzen schon vor den staatlichen Formationen sich zu gewissen Eigenthümlichkeiten ausprägen und daher nach Bildung der einzelnen

*) Wahrscheinlich von *oxaiós, scaevus*, durch *aves sinistrae*, glückliche Augurien, bestätigt (vgl. *obsignare*); denn über *leges sacrae* (nicht zu verwechseln mit *sacratae*), d. h. solche, welche das *ius sacrum* betrafen, hatte das Volk nichts zu sagen; sie wurden blos von den Priestern gemacht und den Göttern zur Genehmigung durch Augurien vorgelegt.

Staaten, von feinern Nuancen abgesehen, in die politische Begränzung nicht eingehen. Dieses gilt besonders von den Sprachen der Italischen Völker, welche Reichthum der Geistesanlagen und Trieb zur Freiheit in eine Menge selbstständiger politischer Gesamtheiten verzweigte, als sie schon einen hohen Grad der Cultur erreicht oder vielmehr sich bewahrt hatten.

Obgleich *Opica* im engern Sinne nur einen kleinen Strich in Campanien bedeutet, den die Griechen eben zuerst kennen gelernt hatten, so wird dieser Name doch auch für einen viel grössern unbestimmten Länderumfang gebraucht, so dass er z. B. auch Samnium und Latium begriff (Strab. 5, 4. §. 12. Dionys. 1, 22.), ja er kommt selbst für das ganze eigentliche Italien vor. Bei der Sorglosigkeit der ältesten Länderbenennungen und der appellativen Bedeutung gerade dieses Worts kann das nicht auffallen. Noch mehr tritt derselbe Fall mit Ausonia ein (vgl. Forbiger alte Geogr. III. 489.). Auch gelten die Ausonèr und Aboriginer für uralte Bewohner Italiens, die namentlich auch um Reate ihre Sitze hatten, von wo die Sabiner und Samniter abgeleitet werden (Dionys. 1, 9. 10. 14.). So charakterisiert sich diese Sprache durch ihren Namen selbst als die allgemeine Sprache der Ureinwohner des mittlern und südlichen Italiens, die dort herrschte, so weit sie nicht durch andere Völker- und Sprachstämme beschränkt wurde, und sich auf alle die Völker übertrug, welche in der spätern staatenbildenden Zeit aus jener Ureinwohnerschaft hervorgingen.

Jene andern Völkerstämme waren besonders im Nordwesten die Etrusker, im Nordosten die weit verwandteren Umbrer, im Südosten die Messapier und Japygier, vermuthlich Illyrischen Stammes, deren Sprachreste auf den von Mommsen bekannt gemachten Inschriften besonders in einem grossen Theil der Wortstämme einen ganz fremdartigen Charakter tragen, und die verschiedenen Griechischen Colonien, welche in historischer Zeit an beiden Küsten von Unteritalien gegründet wurden. Die Völker aber, welche nach erwachtem Sinne für selbständige Staatenbildung aus jener Urbevölkerung entstanden und sich von verschiedenen Eigenschaften die Namen beileigten, unter denen sie in der spätern Geschichte erscheinen, waren hauptsächlich die Sabiner, Picenter, Vestiner, Maruciner, Peligner, Marser, Herniker, Aequer, Volsker, Campaner, Samniter (Frentaner, Caracener, Hirpiner), Apuler, Lucaner, Bruttier und noch jenseits des Meeres in Sicilien die Mamertiner und Andere, da Plat. ep. 8. die Opiker neben den Phöniciern als gefährliche Feinde der Hellenen in Sicilien nennt (vgl. auch *γέλα* im Glossar). Aus fast allen diesen Gegenden haben wir auch noch Inschriften und sonstige Sprachreste, welche die wesentliche Gleichheit der hier geredeten Sprachen beweisen. Scylax sagt in einer sehr bestrittenen Stelle n. 15., wo er die Völker am Adriatischen Meere von Süden nach Norden aufsteigend beschreibt: nach den Japygen vom Berge Arion an wohne das Volk der Dauniter; *ἐν δὲ*

τούτω τῷ ἔθνει γλῶσσαι ἦτοι στόματα τάδε· Λατέρνιοι, Ὀπικοί, Κραμόνες, Βορεοντῖνοι, Πευκετιεῖς, διήκοντες ἀπὸ τοῦ Τυρρῆνηκοῦ πελάγους εἰς τὸν Ἄδριαν. Er versteht unter diesen in dem Namen der Daunier zusammengefassten „Zungen“ jedenfalls (worauf schon Gail ad h. l. aufmerksam gemacht hat) alle, welche von Arion an der Küste entlang bis zu den Umbrenn hin wohnen; denn diese folgen bei ihm n. 16. unmittelbar nach den Dauniern. Dann muss man aber nothwendig Πευκετιεῖς, oder wie sonst er die Picentiner nennen mochte, emendieren und die Worte διήκοντες etc. blos auf diese beziehen, welche er in der That sowohl im südlichen Campanien am Tyrrhenischen Meere (weshalb er jedenfalls nicht vor dem Ende des 5. Jahrh. der Stadt geschrieben haben kann) als am Adriatischen als die letzten unter jenen fünf στόματα und unmittelbare Nachbarn der Umbrenn gefunden hatte, und von denen er wohl sagen oder doch meinen konnte, dass sie sich von jenem Meere bis zu diesem erstrecken. Die Laternier sind dann die mythischen Leuternier aus Campanien, die Strab. 6, 3. §. 5. p. 281. etwas südlicher bei Leuca anfangen lässt, was bei solchen mythischen Namen nicht auffallen kann; die Opiker aber die Apuler (vgl. Strabo 6, 3. §. 1.) — ein neuer Beweis, dass beides nur verschieden gebildete Adjective desselben Namens sind. Die Kramonen — sprachlich vielleicht das Haupt der Messapier — erinnern an *Carminium*, etwas nördlich von Hydruntum, die Boreontiner sind wahrscheinlich nicht die Brentesier (Brundusiner), sondern die Frentaner, an die sich denn ungefähr die Picentier anschlossen. Zum völligen Verständniss der Stelle ist noch zu bemerken, dass Scylax Japygien, wie die von ihm darin erwähnten Griech. Städte zeigen, schon von Heraklea an und dann auf der andern Seite bis Hydruntum rechnete, in dessen Nachbarschaft auch der sonst nicht vorkommende (von den Neuern deshalb in *Δρίωνος* veränderte) Berg Arion gelegen haben muss, so dass die Laternier und Kramonen auch schon zu den Dauniern gehören konnten*). So verstanden begriff Scylax unter den Dauniern wenigstens hauptsächlich Völker im Ganzen Oskischer Zunge an der Ostküste Italiens und weist uns damit an, die Sonderbildungen nicht ausser Acht zu lassen, welche dieselbe Grundsprache bei den einzelnen Völkern des grossen Oskischen Sprachstamms annahm, worauf frühzeitige Vermischung mit andern Völkern, Klima und andere Ursachen ihren Einfluss ausübten. Unsere Inschriften haben namentlich einen wesentlichen Unterschied zwischen dem nördlichen und südlichen Theil der gedachten Völker bestätigt, den schon Liv. 1, 18. andeutet, wenn er von den südlicheren

*) Ich verkenne das Bedenken nicht, dass wenn man den Arion in die Nähe von Hydruntum setzt und hier schon Japygien enden, Daunien anfangen lässt, die von Scylax angegebene Zeit der Präternavigation — für dieses zwei, für jenes sechs Tage — geographisch unverhältnissmässig ist. Aber hier kann eine Täuschung des mit verschiedenem Winde segelnden Seefahrers oder auch ein Fehler der Handschriften zu Grunde liegen.

Völkern im Gegensatz zu den Sabinern sagt: *gentes dissonas sermone moribusque*. Nur bei den letztern, Campanern, Samnitern u. s. w. hatte sich die Sprache zu einer grössern innern Gleichmässigkeit ausgebildet oder darin erhalten und sie nennen wir mit den Alten die Oskische Sprache im engern Sinne. Bei den nördlichern finden wir eine grössere Individualisierung nach den einzelnen Völkern und bedeutende Abweichungen von jenem Oskischen Typus. Der Grund dieser Erscheinung liegt wohl darin, dass, da der Hauptzug der Bevölkerung Italiens von Norden nach Süden ging, die Ansiedelungen weiter abwärts ungestörter geschahen; denn die dortigen Griechischen Colonien säumten nach Griechischer Weise nur die Meeresküsten, ohne auf Eroberungen nach innen hin auszugehen; wogegen die oberwärts sitzen gebliebenen Völker mit den ihnen nachrückenden Stämmen, namentlich den Umbrenn und Tyrrenern und den mehrmals am Ausfluss des Tiberis einwandernden Pelasgern heftige Kämpfe zu bestehen hatten, die sie zerstückelten und ihrem Idiom heterogene Elemente beimischten. Die Eigenthümlichkeit der alt Lateinischen Sprache im eigentlichen Latium mag insbesondere den dortigen Pelasgischen Einwanderungen, vielleicht auch Nachwirkungen der ursprünglichen Sikelischen Bevölkerung zuzuschreiben sein. Aus der Macht und weitem Ausbreitung der Samniter unterhalb der Mitte Italiens möchte ich die Fixierung der Oskischen Sprache nicht in der Ausschliesslichkeit erklären, wie Mommsen geneigt scheint. Die Sabinercolonie, welche Samnium einnahm und benannte, fand dort nach der Darstellung der Alten schon Opiker vor; stammverwandt mit ihnen wird sie nicht ihnen ihr nördliches Idiom aufgeprägt, sondern das ihrige angenommen haben. Ihr Weiterdringen nach Lucanien und Brutium kann nicht in sehr hohe Zeiten hinaufreichen und sie fanden gewiss schon einen Theil von stamm- und sprachverwandten Ausonern besetzt, wie denn z. B. das südliche untere Meer schon von jeher das Ausonische heisst und eine Bevölkerung Apuliens durch Samnitische Colonien mit Ausnahme weniger Städte gar nicht erwähnt wird.

Wegen der Begränzung der Oskischen Sprache nach einzelnen Städten und nach Verschiedenheit der Zeiten verweisen wir ungeachtet mancher abweichenden Ansichten auf Mommsens gründliche Untersuchungen, deren allgemeine Revision erst dann an der Zeit sein dürfte, wenn sämtliche Italische Sprachen und Dialekte soweit aufgeklärt sind, dass ihr Verhältniss zu einander gehörig beurtheilt werden kann.

Hinsichtlich der Zeitdauer scheint die eigentlich Oskische Sprache frühzeitig zum Abschluss gekommen zu sein, so dass die staatliche Entwicklung der sie redenden Völker nur einen geringen Einfluss auf ihre weitere Ausbildung ausübte. Sie wurde dann zunächst in verschiedenen Gegenden theils durch Griechische, theils durch Römische Einwirkung alteriert. Von den Griechen entlehnte man z. B. in Campanien Ausdrücke für Gegenstände der Kunst (Nro. XLIV, 2.), von den Römern empfangen die Ban-

tinere politische und Rechtsausdrücke. Ausserdem scheint in manchen Gegenden die höhere Griechische Bildung die Oskische Sprache allmählich verdrängt zu haben. So in manchen Theilen Apuliens, wo sich schon in vorhistorischer Zeit Argiver und Cretenser den Ausonischen Ureinwohnern zugesellt hatten (Mommsen S. 89. fg., der jedoch das Oskische Element Apuliens nicht hinlänglich würdigt). Auch die Canusiner nebst Umgegend (Porphyr. ad Horat. Sat. 1, 10. v. 29.) und die Bruttier (Fest. v. *Bilingues*) heissen *bilingues*, weil sie Griechisch und Oskisch sprachen. Natürlich führte dieses dahin, dass man anfangs (wie von den Canusinern gesagt wird) fremde Wörter den einheimischen beimischte und endlich sich bloss noch der Griechischen bediente. So erlag endlich im ganzen tiefern Unteritalien, wie die Münzen der Reginer, Mamertiner (in Bruttien und Messana) der Lucaner u. s. w. zeigen, das Oskische Idiom dem Griechischen. Ein ähnlicher Einfluss des Lateinischen auf das Oskische ist nicht nachweisbar, obgleich frühzeitig viele Samniter und Andere, deren Muttersprache das Oskische war, das Röm. Bürgerrecht erhielten. Dagegen verschaffte Rom politische Macht zuerst durch zahlreiche Colonien, dann durch ihren allgemeinen Einfluss der Lateinischen Sprache ebenfalls die Alleinherrschaft in vielen Gegenden*) des mittlern, dann auch Süditaliens, und endlich erlag ihr das Oskische völlig. Nach dem Bundesgenossenkriege, in welchem Sulla die Letzten des Samnitischen Stammes, des treuesten Bewahrers Oskischer Sprache, hinrichten liess (Strab. 5, 4. §. 11.), werden nur noch geringe Spuren derselben grösstentheils auf dem Lande übrig geblieben sein, die endlich auch verloschen (Strab. 6, 1. §. 2.) oder als Provincialismen in das Lateinische übergingen, wie z. B. *secula* in Campanien (vgl. auch Bergk in der Ztschr. f. Alt. Wiss. 1848. Sp. 1131 fg.). Vollendet hat sich dieser Untergang aber wohl erst in der Kaiserzeit und es ist namentlich die Frage, ob nicht manche der Osk. Wandinschriften in Pompeji einer zur Zeit der Verschüttung dieser Stadt in den niederen Schichten der Bevölkerung noch lebenden Sprache angehörten, etwa so wie bei uns das Wendische oder Polnische in Deutschen Ländern noch ein kümmerliches Dasein fristet.

Strabo (5, 3. §. 6.) führt es als eine Merkwürdigkeit an, dass, nachdem das Volk der Osker untergegangen sei, doch dessen Sprache auf dem Römischen Theater noch fortlebe. Er meint die Atellanen, die einzige Art Oskischer Literatur, welche sich in Rom Eingang verschaffte (Liv. 7, 2.) und von der dadurch auch auf uns Kunde gekommen ist. Obgleich die neueren Untersuchungen gezeigt haben, dass diese noch bis in die Kaiserzeit hinein erwähnten Schauspiele im Wesentlichen Lateinisch aufgeführt

*) Als urkundliches Beispiel kann die Inschrift aus Aletrium Gruter. 171, 8. gelten. Sie ist rein Lateinisch, rührt aber noch aus der Zeit der Selbstständigkeit dieser Hernikischen Stadt her, wie ihr Inhalt selbst ergibt. Freilich war hier der politische Einfluss Roms ein schon sehr alter und tief eingreifender. Vgl. Duker ad Liv. 9, 43.

wurden, so kann doch auch ein so bestimmtes Zeugniß nicht abgewiesen werden. Wahrscheinlich traten zu Strabos Zeit wenigstens noch in einigen älteren Atellanen auch Oskisch redende Personen auf (s. Varro im Glossar *s. v. casnar*), was aber in der Kaiserzeit bald abkam. Daher nennt Cic. *ad fam.* 7, 1. §. 10. diese Spiele noch *ludi Osci*, während in der Kaiserzeit bloß noch von Atellanen die Rede ist (z. B. Sueton. *Tib.* 45. *Cal.* 27. *Ner.* 39. *Galb.* 13.) und Tacit. *A.* 4, 14. davon sagt: *Oscum quondam ludicrum*. Aus diesen ältern Atellanen werden denn auch Varro und andere Lateinische Schriftsteller hauptsächlich geschöpft haben, was sie uns über einzelne Oskische Ausdrücke berichten.

Charakter der Sprache.

Wie die Oskische Sprache in den übrig gebliebenen Inschriften zu uns redet, macht sie durchaus den Eindruck des Archaistischen: sehr natürlich, da keine derselben aus höhern Kreisen jünger ist als der Socialkrieg und die meisten aus dem fünften und sechsten Jahrhundert, einige wahrscheinlich aus noch älterer Zeit herrühren. Wir würden diesen Eindruck weniger empfangen, wenn wir das alt Lateinische gewohnter wären. Man halte nur z. B. das *SC. de Bacchanalibus* mit den Oskischen Monumenten zusammen und man wird den Unterschied bei weitem nicht mehr so gross finden. Doch müssen wir dann eben diesen Charakter auch dem alt Lateinischen einräumen, welches in der That auch nur einen Zweig des Oskischen Sprachstamms im weitern Sinn bildet. So erschien es auch den Griechen. Sie nannten auch die Römer Opiker (Cato bei Plin. *H. N.* 39, 1. n. 6.) und beide gleichmässig Barbaren (Dionys. 1, 80. Polyb. 1, 9. Strab. 6, 1. §. 2. vgl. Isocr. *de pace* §. 50. von den Lucanern, Aristoph. *frgm. inc.* 74. von den Bruttiern, Dionys. 1, 21. von den Aurunkern) und Polybius (1, 10.) hält die Mamertiner für den Römern stammverwandt. *) Der Gegensatz des Oskischen und Lateinischen zum Griechischen ist auch in der Hauptsache derselbe. Der Grieche lässt die Worte in der Regel nur mit einem Vocal oder mit *v*, *q*, *s* endigen. Ihm musste das im Oskischen und Lateinischen häufige Schliessen mit andern oft doppelten Consonanten, namentlich mit dem dumpfen *m* statt *n* in vielen Flexionen, mit *t* oder *d*, wo er den blossen Vocal auslauten lässt, (in der dritten Person der Verba und im Ablativ) den Eindruck des Harten und Rauhen machen. Eben so der dem Oskischen und Lateinischen gemeinsame obgleich dort weit seltenere Laut *qu* oder *kv*, wogegen beide das Griech. *σβ*, *σγ*, *σχ*,

*) Nicht hieber gehört Strab. 6, 1. §. 6. Er sagt nicht (wie Mommsen S. 205. meint) die Samniter hätten nicht viel anders als Lateinisch gesprochen, sondern die vornehmen Samniter, welche das Römische Bürgerrecht erhalten und (deshalb) meist Lateinisch gesprochen, hätten die Stadt Regium von ihrer königlichen Pracht so genannt. Auch finde ich bei Strabo keine Stelle, in der er die Lateinische Sprache für einen Dialekt der Oskischen erklärte, was Göttling *Röm. Staatsverf.* S. 20. ihn sagen lässt.

den Unterschied der stärkern und schwächern Aspiration; den doppelten e- und den *ϕ*-Laut nicht kennen (obgleich in Sabellischen Dialekten das Zeichen dafür auch gebraucht wurde). Aehnlich mit den Flexionen. Oskern und Lateinern sind der Dualis, der Optativ, die Medialformen, die Verba in *μ* unbekannt, wogegen sie den den Griechen fremden Ablativ, das Supinum, die Römer auch das Gerundium haben. Auch geht beider der Artikel und der Reichthum des Griechischen an Partikeln zur blossen Nüancierung des Gedankens ab.

Die eigentlich Oskische Sprache wird aber schon von den Alten selbst und in ziemlich früher Zeit auch von der Lateinischen unterschieden. So von Ennius, der in Rudiä in Apulien auf der Gränzscheide des Griechischen und Oskischen geboren, zu diesen beiden Sprachen noch das Lateinische hinzugelernt hatte und nun sagte, er habe drei Herzen (Gell. 17, 17.) von dem Comiker Titinius (Fest. v. *Obscum*) und Andern (Dionys. 1, 89. Strab. 5, 3. §. 6.). Die Abweichungen beider reichen auch über eine blosser Dialektverschiedenheit hinaus, wenn man nicht den Dialekt in einem weiteren Sinne versteht: so dass beide Völker einander doch nicht leicht verstanden (Titinius bei Fest. l. c.) und die Römer in Samnium zur Verständigung mit den Eingeborenen sich des Oskischen kundiger Dollmetscher bedienten (Liv. 10, 20.), weshalb man sich auch bei den Oskischen Atellanen in Rom eine gewisse Accommodation des Oskischen an das Lateinische denken muss, damit es dem Römischen Publikum näher gerückt würde. Im Ganzen hatte das Lat., gewiss auch in seiner ältern Gestalt, etwas Milderer, z. B. durch das weit seltenere Schliessen mit f, v, p, und das Vermeiden mancher harten Consonantenverbindungen, durch öfteres Auslauten auf Vocale (Gen. sg. und Nom. pl. masc. 2 Decl. auf *i*, Infin. auf *re*, in der Form *amavere* statt *amaverunt*, der Anhängsyllbe *ce* u. s. w.), wo das Oskische Consonanten gebraucht. Auch liebt es das q, wo das Oskische p vorzieht. Im Uebrigen gehen beide Sprachen hinsichtlich der Flexionen und hinsichtlich der für die Begriffe gewählten Wortstämme wohl ziemlich gleichmässig auseinander.

Was die ersteren betrifft, so zeichnet sich die Osk. Sprache von der Lat. und vielen andern durch Ursprünglichkeit, grossartige Einfachheit, innere Folgerichtigkeit in ihren Operationen mit den zur Bezeichnung der Gedanken dienenden Formen aus. Die Sprache erscheint hier wie eine geistig organische Crystallisation, in der nichts Ueberflüssiges, nichts Mangelhaftes, nichts Fremdartiges, nichts Willkührliches störend auffällt. Dieses gibt ihr zugleich etwas so Durchsichtiges, dass keine andere Sprache sich mehr dazu eignen dürfte, durch ihr Studium dem Sprachgeist das Geheimniss abzulauschen, wie er dazu gekommen sei, gerade dieser Mittel zu seinen Zwecken sich zu bedienen. Auf dem entgegengesetzten Pole steht unter den bis jetzt zugänglichen Italischen Sprachen in den meisten der obigen Beziehungen das Umbr. mit seiner verwilderten Lautlehre und

seinen theils willkürlichen theils entsetzlich verwitterten Flexionen. Das Lat. treffen zwar diese Vorwürfe nicht. Es mangelt ihm aber auch die innere Einheitlichkeit des Oskischen. Statt der Osk. drei Declinationen hat es deren fünf, ohne dass dafür ein hinreichender Grund ersichtlich ist. Seine Conjugationen entsprechen den Declinationen weit weniger als im Osk., es bietet häufig mehrfache Formen ohne Unterschied im Sinne dar und wo dies auch nicht der Fall ist, verräth die Verschiedenartigkeit der angewandten Formative ebenfalls eine Composition aus verschiedenen Sprachen. Genug es ist mehr die Sprache eines Staats als eines Volks, mehr geschichtlich durch den frei waltenden Geist gebildet als durch die Natur geworden.

Die Sprachstämme sind im Umbr., Lat. und Oskischen fast durchgängig Griechisch oder doch mit Griechischen verwandt. Das Oskische bietet aber die Merkwürdigkeit dar, dass es häufig Ausdrücke zum Theil in noch ursprünglicherer Gestalt beibehalten hat, die nur noch im ältesten Griechisch oder doch dort vorzugsweise vorkommen, z. B. vereia-, 'massepum,' aapas, aadiieis, ἀχρηε, aifineis, 'atrud,' 'hipid,' 'la matir,' püüiu, iiv, perra-, und dass es oft Griechische Wurzeln zeigt, die dem Lat. unbekannt oder in ihm stärker verändert sind, z. B. 'dat' = *dei* statt *oportet*, kaias, 'eisivom,' 'lupu,' 'masioter,' 'parascuster,' purasis, purino, eitivü, 'tacusim,' süres, farüm, 'tadait,' ürsiüems, esaristrom, esmen, esmum, hürz u. s. w. — eine wichtige Beobachtung für alle in Zukunft noch zu deutenden Osk. und Umbr. Inschriften (denn vom Umbr. gilt dasselbe), indem man sich bisher hinsichtlich der Wurzeln viel zu ausschliesslich an das Lat. gehalten hat. Diese Erscheinung liefert einen unwiderleglichen Beweis, dass die Oskischen Völkerschaften ein den Griechen verwandter Stamm sind, der sich lange vor Bildung des Hellenenthums von ihnen getrennt und durch Besetzung eines andern Landes im Wesentlichen nur denselben Sprachschatz auf eine eigenthümliche Weise ausgebildet hat. So sahen es auch die Alten an. Wenn der Cnidier Eudoxus, Platos Schüler, von den Opikern, vielleicht zur Erklärung ihres Namens von ὄψ, welches man auch von Thierstimmen gebrauchte, sagt (περιοδοῦ τῆς γῆς lib. VI. bei Steph. Byz. v. Ὀπικοί). γλώσσας συνέμιξεν, so könnte er diesen mehrdeutigen Ausdruck zwar darauf bezogen haben, dass die Osker mancher Gegenden, wie die Apulier, die *bilingues Brutates*, die Canusiner mit Griechen auch sprachlich zusammengewachsen seien. Wahrscheinlich meinte er aber dasselbe, was Dionys. 1, 90. von der Römischen Sprache sagt: sie sei nicht ganz barbarisch, aber auch nicht ganz Hellenisch, sondern aus beiden Sprachen gemischt und am meisten dem Aeolischen Dialekt verwandt, was auch Quintil. I. O. 1, 6. §. 31. und Andere sagen, mehr wohl in Beziehung auf die Wortstämme als auf die Formen und die Lautlehre, die eher dem Dorischen zuneigen.

Das Oskische scheint eben so wie die sehr einfachen Völker, die es redeten, im Laufe der Zeit sich äusserst wenig verändert zu haben — gewaltsame Veränderungen durch äussere Einflüsse anderer Sprachen, von denen schon die Rede gewesen ist, abgerechnet. Von unseren Inschriften ist allerdings schwerlich irgend eine so alt, wie das Saliarische oder Arvalische Lied, die in Roms Anfänge fallen; und — doch vielleicht mit Ausnahme mancher Pompejanischen — keine so jung, wie Cicero, so dass die wichtigsten Umwandelungsepochen der Lateinischen Sprache jenseits und diesseits des Zeitraums der Oskischen Inschriften liegen. Doch fallen unsere Inschriften immer noch wahrscheinlich um wenigstens 400 Jahre auseinander — die älteste scheint die Inschrift von Agnone zu sein, die jüngsten sind die Legenden der Socialmünzen, vielleicht die Wandinschriften von Pompeji; eine einiger Maassen bedeutende Verschiedenheit in der Lautlehre, wie z. B. zwischen den ältern und jüngern Iguvinischen Tafeln, oder in den Formen ist aber nicht nachzuweisen.

Dagegen finden sich manche dialektische Verschiedenheiten. So kommt der relative Gebrauch des demonstrativen Pronomen nur auf der Bantischen Tafel vor (vgl. jedoch *esuc*). Der Abellanische Stein hat den locativen Dativ, wo anderwärts das postponierte *en* steht, und postponiert dieses nie; auf der T. Agn. finden wie theils den Dativ in locativem Sinne, theils postponiertes *in*. In Lucanien bildete man den Nom. pl. 2 Decl. in *-es*, in Pompeji in *-eis*. Auch scheint in Pompeji der Lat. Genitiv 1 Decl. in *ai* statt des gewöhnlichen *in as* sich eingebürgert zu haben. Aehnliche Differenzen werden wir später noch mehrfach erwähnen. In Apulien finden wir aber so grosse Abweichungen von der Osk. Formlehre, dass wir sie nicht mehr zu dem eigentlich Oskischen rechnen dürfen. Nro. LXIX. Dagegen scheint das Weglassen des *d* im Ablativ (Nro. XVIII. LXXI.), das des *s* im Nom. sg. 2 und 3 Decl., das *m* im Acc. sg. 1 und 2 Decl., und im Gen. pl. mehr eine später zulässig gewordene Abkürzung besonders bei nachlässiger Schreibart gewesen zu sein, da sich im Lat. Aehnliches findet. Auch zeigt das Oskische im Uebrigen hinsichtlich der Orthographie manche Ungleichmässigkeit, die durch Ort und Zeit bedingt sein werden, ohne dass wir aber nach dem jetzigen Stande unserer Kenntniss dieser Inschriften im Stande wären, sichere allgemeine Grundsätze darüber zu abstrahieren.

III. Lautlehre.

Das Alphabet.

Wegen der Geschichte der Italischen Alphabete verweisen wir auf Mommsens umfassende Untersuchung S. 1 fig. Die Osker hatten eben so wie eine eigene Sprache auch ein eigenes Alphabet ausgebildet, welches sich auch etwa eben so wie ihre Sprache zu andern Italischen Alphabeten

und Sprachen verhält, und sie schrieben darin von der Rechten zur Linken: nur die Sabeller theilweise auch von der Linken zur Rechten. Ob die Osker ihr Alphabet von einem andern Italischen Volk entlehnt, oder, was wahrscheinlicher, schon aus einer gemeinschaftlichen Quelle nach Italien mitgebracht hatten, lässt sich nicht mit Sicherheit ausmitteln. Wo, wie im Süden, Griechischer, oder, wie in manchen Gegenden später, Römischer Einfluss überwog, bediente man sich der Alphabete dieser Völker und der rechtläufigen Schreibweise.

Die beigegebene Tafel I. stellt die eigenthümlichen Alphabete dar, in welcher der grösste Theil der von uns erläuterten Oskischen oder Sabellischen Inschriften geschrieben ist.

Das eigentlich Oskische Alphabet hat 21 Zeichen, 6 für Vocale

a e i i u ü

15 für Consonanten

b g d v z h k l m n p r s t f.

Die Abweichungen der Alphabete auf den Nolanischen Gefässen, die im Wesentlichen für Picentisch zu halten sind, und die der Picentischen Inschriften, die sich durch den zahlreichen Gebrauch von Puncten statt sonstiger Striche auszeichnen, haben wir bereits angegeben.

Die Vocale.

Die Geltung der Oskischen Vocale ist im Ganzen dieselbe wie im Lateinischen. Nur hat 1) das ü den Laut des Lat. o, welches Zeichen die Osker nicht kannten. S. die äusseren Beweise bei Aufrecht und Kirchhoff Umbr. Spr. I. S. 21. Mommsen S. 207. Was den innern Hergang betrifft, so hatten die alten Griechischen und Italischen Alphabete für die verwandten Vocale o und u ursprünglich nur das eine Zeichen V (Priscian. p. 553. Putsch. O *aliquot Italiae civitates, teste Plinio, non habebant, sed loco eius ponebant V, et maxime Umbri et Tusci*). Als man nun doch beide zu unterscheiden anfang, wurde V, um o diakritisch zu bezeichnen, verdoppelt, von Einigen, namentlich den Oskern, nebeneinander Ψ , woraus das gewöhnliche Osk. ü hervorging, von Andern übereinander \diamond , wie in Nro. LXXVIII. oder schräg gegeneinander \square (L. Ross. ad Boeckh. epist. epigr. p. 13.), woraus durch Abrundung o wurde; endlich auch noch durch einen einfachen Querstrich (∇ oder Δ s. Ross. l. c.) statt dessen man aber, weil das so entstehende Zeichen mit dem für d oder r verwechselt werden konnte, bald nur zwei Puncte, wie in Venusia (ad Nro. LXVI.) oder Strichlein, wie im Griech. Ω setzte. 2) Das i ist, wie Mommsen S. 209. und Aufrecht a. a. O. gezeigt haben, das i *pingue* des Lucilius, ein Mittellaut zwischen e und i, der auf den Griechisch geschriebenen Osk. Inschriften mit ϵ oder ε meist aber mit $\epsilon\epsilon$ *) (woraus daher

*) Um dann $\epsilon\epsilon$ von i zu unterscheiden, gab man jenes mit $\eta\epsilon$ wieder, vgl. *αχερηι, ποττειηις, σταττειηις, νυμοδειηις, αππειλλουνηι*.

nicht auf Länge geschlossen werden darf) auf den Lateinisch geschriebenen bald mit e bald mit i wiedergegeben wird: wogegen das ungestrichene i den reinen i-Laut bezeichnet. Zu den Beweisen bei Aufrecht und Mommsen kann man hinzufügen, dass i auch wohl den Diphthong ei vertritt (vgl. den Genit. und Dat. 2 und 3 Decl.) und dass es regelmässig in Diphthongen hinter a, o, u, u steht; denn um von diesen tiefern Vocalen zu diesem höchsten zu gelangen, müssen die Sprachorgane stets durch ein vorklingendes e hindurchgehn. Daher kommt der Diphthong ui niemals vor. Dasselbe ist aber auch von ai, ei, ui zu behaupten; in den wenigen scheinbaren Beispielen des Gegentheils bilden beide Vocale eben keinen Diphthong und wenn noch ein Vocal folgt, so hat i die Geltung eines Jod d. h. einer weichen Aspiration. So ist maiiui = *Magio*; pūmpaiians = *Pompejanus* (im Lat. ist das erste a in e übergegangen) būvavianūd zu lesen bovajānūd, ähnlich meliissaii- und mefitaiiais (wenn dieses richtig gelesen). Der Gen. marai, μαραι = *marai* entspricht dem Genit. *terrai*, *magnai* bei Lat. Dichtern. In aifineis hat ai die Geltung des Griech. *αι*. Auch 'maimas' ist ohne Zweifel maīmas zu sprechen, da i hier die Stelle von Jod vertritt. Dass auch in vereias; vereiiai das i hinter e die Kraft eines Jod hat, zeigt seine Vertretung durch h in verehasiūi. Eben so für pūiiu spr. poiū das Gr. *πώα* und das Lat. *pecua*. maatreis, frentrei, endeū, amiieis, ūrtai, -igui, fistluis stehen auf nachlässig geschriebenen oder unzuverlässig copierten Inschriften. — Das i bildet einen grossen Vorzug des Osk. Alphabets. Die Umbrer hatten wohl denselben Laut, aber kein Zeichen dafür und halfen sich daher, wie die Osker selbst in Gegenden, wo sie sich des Griechischen oder Lat. Alphabets bedienten, durch ein Schwanken zwischen e und i oder durch ei, woraus man mit Unrecht auf ein langes i geschlossen hat, z. B. teio = tiom; eine neben enem, inumek u. s. w., entsprechend dem Osk. inim Lat. *enim*; veiro neben viro Lat. *vīros*; die 3. Pers. sg. in eit z. B. trebeit, mersei(t), wo jedoch die Kürze bezweifelt werden könnte; die 2. Pers. pl. hertei(r) neben herte, herti u. s. w. Ein ähnlicher Gebrauch des ei auf Lat. Inschriften erscheint in *Caecilius*, *conquaeisivi*, *faceiudum* und in *seibi* auf der Beneventaner Inschr. Mommsen I. R. N. 1710. sicher durch Osk. Einfluss. Die Lat. Sprechweise *Pompeian*- statt *Pompaian*- könnte auch durch eine irrige ursprüngliche Wiedergabe des Osk. Ausdrucks mit *Pompaian*- veranlasst sein.

Verdoppelung der Vocale.

Die Vocale werden im Osk. und Umbrischen (hier aber mit dazwischengesetztem h; Aufrecht und Kirchhoff I. S. 76.) häufig verdoppelt, um die Länge meist in Folge des Wegfallens und der Assimilation eines andern geeigneten Consonanten oder eines Vocals anzuzeigen; im letzteren Falle

hörte man auch wohl leise die Verdoppelung.*) So bezeichnet aa die Länge in aadiieis (vgl. über *ἀδῆω* Passow u. d. W.) maatreis, maatüis, aapas u. s. w., insbesondere das Wegfallen eines Consonanten in aamanaffed statt armanaffed, aadiriis = *ardelio*, saahüm = *sanctum*, teskaat statt teska(e)t, staatiis statt stahtiis (von stahum); uu die Länge in fluus-, fuutreis, uupsens; ee das Wegfallen eines Consonanten in teerum neben terem (vgl. *terra*), eines Vocals in meelikiieis st. *μειλ-*; ii die Länge in iiv, triibarak-, triibum, fiisn-. (Aehnlich Lat. Mommsen I. R. N. 3559. PAGELEY). Einen andern Zweck hat ii, welches nur vor Vocalen vorkommt (der jedenfalls zweisylbige Nom. sg. 2 Decl. iis steht nur nachlässig einige Male für iis). Durch die Identität des Osk. maiiis mit Lat. *Magius* könnte man sich bestimmt fühlen dieses ii für ji zu halten. Dass jedoch darauf nicht viel zu geben ist, zeigt ieiis (statt ieiis = *i-ei-i-us*), wofür die Römer in sehr freier Bildung *Jegius* und *Heius* (*Heioleius*) haben. Sieht man die Sache selbst an, so erzeugt sich naturgemäss beim Sprechen eines i vor einem Vocale im Uebergange zu diesem von selbst ein leiser Jodlaut und diesen wollten die Osker ausdrücken, so dass ii vielmehr ij ist. So ist also aadiieis zu sprechen adijeis, ohne dass damit das i nach d lang würde. Eben so amiicis, meelikiieis, iüviiä u. s. w. Wenn aber dem ii ein Vocal voraufgeht, so nimmt es wesentlich die Bedeutung eines jj an, von dem dann ij im Sprechen kaum zu unterscheiden ist, der vorhergehende Vocal wird lang und man setzte anderwärts statt ii auch wohl nur i = j. So ist also vere-ias und vere-iiäi in der letzten Sylbe wesentlich identisch und das vorhergehende e lang (vgl. *Velleia*). Eben so pümpaiiana, statt dessen auch pümpaiäna stehen könnte, wie büvaianud. Zur Bestätigung unserer Auffassung dient das Umbrische, wo z. B. triiuper doch nur trijuper nicht trjiuper gesprochen werden kann; desgleichen die Umbr. (auch Marucinische) Form iio v-, iiu v-, woraus nicht eine härtere Aussprache die andere Form ikuv- hätte bilden können, wenn nicht das zweite i die Bedeutung eines j gehabt hätte. Maiiis aber = *Magius* anlangend, so ist jenes allerdings auch von den Oskern gewiss maj-i-is ausgesprochen worden, es erklärt sich dieses aber daraus, dass dort das erste i ursprünglich ein zum Stamme gehöriges j (anderwärts k, wie in makdiis, oder g wie in *magis* = Osk. 'maï-s' u. s. w.) ist, und nur daraus ist auch die Länge von maak-diis gegenüber von *magis* abzuleiten, indem mak(e)d- statt mai(e)d = maii(e)d- steht.

Die Dehnung des i scheint dagegen im Osk. durch ii, wie bei uns durch ie ausgedrückt zu werden, weil das i bei der Dehnung im Auslauten von selbst nach e zu abfällt. Die Römer, welche das lange i durch ei

*) Dass die auch bei den Römern zwischen a. u. 620. und 680. vorkommende Verdoppelung der langen Vocale hauptsächlich von dem Grammatiker L. Attius eingeführt und von den Oskern entlehnt sei, hat Ritschl de milliar. Popill. c. III. gezeigt.

bezeichneten, können kein so reines langes i gehabt haben, wie die Osker in Folge ihrer Unterscheidung von i und i. Sichere Beweise für diesen Werth von ii sind: liimit- (*limes*), viinik- (*vinum*), piistiai (*πίστιας*), kiip- (*cipus, cippus*), piihiüi, meliissai-. Eben dahin rechne ich aber auch vestirikiiüi und iüvkiiüi. Wollte man sie Lat. *vestricio*, *iovicio* wiedergeben, wie wäre diese seltsame Verlängerung des *ius* in *iëus* (oder *uus*) zu erklären? Liest man dagegen *vestricio*, *iovicio*, so beweisen diese Formen dasselbe für die Osk. Sprache, was Ritschl de sepulcr. Fur. Tusc. p. 5. für die Lat. dargethan hat, dass man nemlich nach einer älteren Sprechweise die gentilische Verlängerung statt in *ius* in *iūs*, Lat. geschrieben *eius*, bildete. In viinikiis ist das zweite ii zweideutig: man kann es zweisylbig, man kann es aber auch als blosses langes i nehmen, wie denn oft auch blos Ein i für den Nom. sg. 2 Decl. der Lat. Wörter in *ius* vorkommt. Wegen *πομπις* haben wir das erstere vorgezogen. —

Dass ü, wo es lang ist, im Osk. und daher im Lat. o nicht verdoppelt wird, hat wohl den blos graphischen Grund, dass dieser Buchstab selbst ursprünglich aus einer Verdoppelung des u hervorgegangen war, weshalb man sich scheute, bei ihm eine Vervierfachung oder zwei Verdoppelungen mit verschiedenen Bedeutungen eintreten zu lassen.

Verbindung verschiedener Vocale und Diphthonge.

ae kommt als Diphthong nicht vor; denn 'aeteis' wurde Oskisch aiteis geschrieben.

ai in -ai, -ais (Dat. sg. et pl. 1 Decl.) aikdafed, kaias, aidi-, mais- u. s. w., wogegen in vesulliais und ähnlichen Substantiven, wenn sie 2 Decl. sind, das a und i getrennt zu sprechen sein würden, wie *Aiä*.

ai. Dass dieses stets getrennt zu sprechen sei, ist schon bemerkt.

au kommt nicht vor, ausser in Pic. aüraθüm, wo es aber zweisylbig ist.

au in aukil, ταυρομ u. s. w. Pic. auraiüm. Getrennt zu sprechen ist es im Infin. 1 Conjug. z. B. 'censaum.'

ea kommt nicht vor; daher die *Dinea* bei Cicero diniü geheissen haben oder nach andern HSS. *Dinaea* (dinaiü) zu schreiben sein wird.

ei sehr häufig. Dass 'ei,' *ei* für i nicht Diphthong sei, ist schon bemerkt.

eü getrennt zu sprechen: 'etaneo;' eu kommt nicht vor, da leunue richtiger levnue gelesen wird. Auch in 'cevs' ist v Consonant.

ia stets getrennt zu sprechen, wie amvianud. Eben so

ie z. B. staiet,

ii z. B. ieiis, kerriüi (spr. cerrejoi), und

iü z. B. iük, viü, Pic. piüeu.

ia ist entweder *ia* oder hinter einem Vocal *ja*.

ie ist *ie* z. B. in 'hafiert,' oder *je* z. B. in i-ciis (= *H-eius*).

iü zweisylbig in tiü, *λοκαφειτ*; in diüv- eher einsylbig. Eben so wohl auch im Anlaut meist wie j z. B. iüvkiiü.

iu zweisylbig z. B. in üittiuf (*usio*), wie j in citiuva-, tiurri, diumpais, (Lat. *turrem*, *Lumphis*), ahvdiuni, niumer-, siuttiis.

üa und üe kommen nicht vor, wenn nicht das letztere auf LIII, 1. Das Sab. *Loebasius* wird lüib- geschrieben worden sein.

üi sehr häufig; von üi ist schon gesprochen.

üu ist zweisylbig in 'pous' (*quous-que*). In 'lovffrud' (vgl. lüvfreis) ist v Consonant. Eben so in 'tovt-' nach Ausweis von *τωτο* und in *λουκαουμ* vgl. lüvkan- und lüvkl-.

ua, ue, ui und uü kommen im Osk. nicht vor (vgl. jedoch Nol. levnue).

ui nur in *kuirinis*.

Wandlung der Vocale und Diphthonge.

a sinkt herab zu o oder u im Nom. sg. 1 Decl., z. B. viü = *via*, Nom. pl. neutr. 2 Decl., z. B. püiu = *pecua*, in kupelternum gegen *καπιδιουμ*, auch vgl. 'tavt-' = tüvt-, *ungulus* = *annulus*, 'facus' und 'praefucus'; es bleibt in aapas = *ἄβαι*, faamat gegen *domus*, aikdafed gegen *οἶκος*. Zu e oder i wird es in 'pruhipust' vgl. mit *habere*, 'ampert' (vgl. *pars*), 'comenei' neben 'mani', 'sipus' Volsk. sepu, neben *sapere*, pestlüm neben *passtata*, viteliü = *Italia*, nielt- und altinüm, herekl- = *Ἡρακλ-*, *αχερει* = *ἀκαρεῖ*, Mamert- = Marmar, vezkei, Mars. pesco und *pasco*; es bleibt: markül = *Mercurius*, palanu = *πέλανα*, *dalivus* = *δείλαιος*, Mar. pacris = *pecoris*.

o und u gehen in i und e oder ei über oder umgekehrt: Griech. -ιος Lat. *iūs* = iis (Volsk. Mar. -ies); Lat. Perf. act. 3. Pers. pl. -er-unt = -ens, Passiv 3. Pers. sg. Lat. -tur = ter; lamatir, prüfattir (Pic. pimir) neben embratur, kvaisstur, 'zicol-' neben 'zicel-', kupelternum = *Cubulterinorum*, akudunniad = *Acherontia*; püiu = *pecua*, *dubare* = 'deivaum' (Pic. veilüm- und volum-) dünümma neben endeü, *διποτερες*; 'petiropert' neben *petora*; 'pertumum' neben 'pertemest', *vorsus* = Lat. *versus*, *Bruttii* und *Brettii*, *αππελλουνη* = *Apollini*; lüvfr- = *liber*; 'umbrateis' neben embratur; 'pomtis' = *quinquies*; fufans und 'fefacid'; *κόλλοφομ* und vereias; velechan- und volkan-, *agonia* = Mar. agineia; 'sumol' = *simul*; *σοροφομ* = *servorum* u. s. w.

i und besonders i geht anderwärts in e über und umgekehrt, in den Diphthongen ai = ae (z. B. aikdafed und *aedes*), üi = oe (z. B. üittiuf und *oetier*, müin- = *moenia*), in der Adjectivsyllbe -il, mutil, aukil neben 'famelö', viteliü u. s. w., in einzelnen Wörtern: inim = *enim*, in (kerriin, hürtin) und en (entraï, und

als Präposition), lig = *leg-*, 'hip-' und (Nol.) ep-, nielt = *νηλι-*, *Velitern-* = Volsk. *velestr-*, tianud = *Teano*, *ουλαβεις* und *skla-* biku, *καπιδι-* und *καπηλευ-*, teremenn- und *termin-* u. s. w. u in o und umgekehrt: frunter = *Fronto*, *λωπή* = 'lupu,' ups- und ups- und vgl. den Acc. Abl. sg. Gen. pl. 2 Decl.

ai anderwärts in e: Dat. sg. -ai = Nol. Volsk. und Vcst. -e, kvai-
sstur Mars. questor; umgekehrt 'egmo' = *αἶγμα*. Kein Laut-
wechsel ist pruter = *praeter*, sondern jenes Abl. neutr., dieses Dat.
fem., mit angehängtem ter wie in *inter*.

au anderwärts in o z. B. 'sauc' = *soc-*, in a z. B. *ἀύτυσι-* = *Ascul-*
ei in e oder i: eis- (im pron. demonstr.) neben es- und id-, heirenn-
neben herenn-, 'nei' neben 'ne' und 'ni,' 'deicans' und 'di-
cust' u. s. w.

üi geht über in o: Lat. *coiro* = küru, müinik- neben 'comon-,'
'poizad' = *ποροαίνει*; doch auch in u z. B. üittiuf = *oesus*, dann
usus, oder in i z. B. *foetidus* und fistl-, *ποιμην* = pimir.

Zusatz und Abfall von Vocalen.

Eine beachtenswerthe allgemeine Erscheinung in der Osk. Vocali-
sation*) ist das Setzen gleicher Vocale in auf einander folgenden Sylben
in solchen Fällen, wo die blosse Lautbildung Gewalt darüber hatte, also
theils durch euphonisches Festhalten oder Einschieben eines Vocales zwi-
schen zwei Consonanten, deren Zusammenstoss etwas Hartes zu haben
schien, theils durch Assimilieren eines gleichgültigen, daher kurzen und
nach Belieben auch wegzulassenden Vocales an den der benachbarten Sylbe.
Bequemlichkeit des Sprechens ist in beiden Fällen das Princip dieser Homopho-
nisation. Sie tritt deshalb nur ein, wo der Halbvocal l oder r mit
einem andern Consonanten zusammen zu stehen kommt, beziehungsweise
im zweiten Falle den bedeutungslosen Vocal vom homophonen trennt
(denn nur diese Liquidä setzen der Zunge so wenig Schwierigkeit entgegen,
dass sie sich durch sie nicht abhalten lässt, gern in demselben Vocallaut
zu bleiben) und je nachdem l, r unter den beiden Consonanten der erste
oder der zweite ist, wird der Vocal dort dem der vorangehenden, hier
dem der folgenden Sylbe homophoniert, so dass dort der vorige Vocal
noch fortlautet, hier der folgende Vocal schon vorher anlautet. Es ver-
steht sich, dass der so eingeschobene oder gemodelte Vocal stets kurz ist.
Beispiele für l, r vor einem andern Consonanten (lf, lk, rm, rk, rf,
rv) und folglich des vocalischen Fortlautens sind: al-a-faternum = Lat.
Alfat-, *Alfius*, mul-u-kiis = *Mulcius*, ter-e-menniü, ter-e-mniss,

*) Eine interessante Nachweisung einer ähnlichen Erscheinung im Althochdeutschen s. in
Kirchhoffs Abh.: Vocaleinschiebung im Oskischen in der Zeitschr. f. vergl. Sprachforsch.
von Aufrecht und Kuhn. 1851. S. 36—46. Für das Oskische selbst enthält jedoch
dieser Aufsatz manches Irrige.

ter-e-mnait = *term-*, 'amir-i-catud' = *admerc-*, σορ-ο-φομ = *servorum*. (Das letzte Beispiel jedoch zweifelhaft, da hier das zwar kurze o vor ρ mit zum Stamme des Verbum gehörte: eben so mit vele-cha, wo das zweite e in velchan- nur ausgeworfen ist). Es findet sich auch bisher kein Wort mit lf, lk, rf, rv, so dass hier der Einsatz dem Osk. Ohr nothwendig gewesen sein könnte. Die Beispiele für l, r nach einem andern Consonanten (kl, pl, br, kr, fr, tr) sind meistens (aber nicht sämtlich) der Art, dass blos ein bedeutungsloser zu einem Formativsuffix gehöriger Vocal dem folgenden assimiliert wird, wo denn in den Declinationen der Casusvocal immer auch den der vorhergehenden Sylbe bestimmt: puk-a-latüi, eigentlich Partic. perf. pass. von puklum (welches selbst puk-u-lum heissen musste) mit dem Suffix (u)l von pukum (wie stipulari Umbr. stiplom), 'zic-o-lom,' 'zic-u-lud,' 'zic-o-lois,' mit demselben Suffix von zic-, trib-a-rakkiuf vgl. mit βραχύς, b-a-rasn- vgl. mit βράζω, sak-a-rater, sak-a-raklud, sax-o-ρο vgl. *sacratum*, *sacr-* von dem Stamm sac- und dem Suffix (e)r, tef-ü-rüm = Umbr. tefrom, ted-ü-rü = *tetra*, beide mit demselben Suffix, vest-i-rikiiüi (wo jedoch i auch zum Stamm gehören könnte, vgl. Umbr. vestisia), pat-e-rei = *patri*, put-ü-rüs-, püt-u-rum-, püt-e-reipid = *uterque*, *utrorumque*, *utrique* — alles dieses mit dem Suffix t-(e)r. Als Beispiel von pl kann man allenfalls pop-i-diis neben popdiis betrachten, indem dieses d nur aus l umgelautet ist. Aehnlich ak-u-dunniad, wo d statt des ursprünglichen r eingetreten ist. Auch m und n zu den die Assimilation postulierenden Liquidä zu rechnen, darf man sich nicht durch 'pertemest,' 'pertumum' (aber auch 'pertemust'), genetai (vgl. *gnasci*), akenei (Umbr. acnio) u. s. w. verleiten lassen; e und u wechseln überhaupt gern und e gehört in akenei (von akum und inum) mit zum Stamme. Dass man aber die Assimilierung auch wo sie regelmässig eintrat, nicht slavisch streng innehielt, zeigen 'zicolum' und 'zicolum.' Meist wurde ohnehin der bedeutungslose Vocal der Suffixen weggelassen (alttrei, ehtrad u. s. w. statt alt-e-rei u. s. w.). Aehnlich wie l, r wird nach einem Consonanten auch h behandelt, weil es noch weniger Consonantisches hat, als jene Halbvocale: φολλ-ο-φομ = *publicum*, von dem Formativ e(k). Nicht aber auch vor andern Consonanten, wo es das Osk. nicht beschwerlich findet.

Von den einzelnen Vocalen ist noch Folgendes zu bemerken:

a wird zu Anfang weggelassen: tanas = Ἰθανᾶς (s. zu Nro. XVIII.)

Pic. rurasin = ἄρουρ- vielleicht auch Osk. catus = *acutus*.

e wird zu Anfang beibehalten oder weggelassen: Pic. enei = 'nei,' 'kace' Volsk. ka = eka, Mar. cesuc statt ccesuc; Osk. sum und set neben ist, estud. Es tritt zu charaktervollern Vocalen, um deren Auslaut und Anschluss an den folgenden Consonanten zu vermitteln: staiet neben stait, urietes = *Urites*; Pic. raevim, ürsiüems,

Volsk. sistiations. Das bloße Bildungs e wird bei Erweiterung des Worts elidiert: 'vinc(e)ter,' nuvk(e)rinum, 'fac(e)tud,' fist(e)luis, altt(e)rei, lüvf(e)reis (weshalb auch nicht 'lovfirud' oder 'lovferud' sondern 'lovffrud' zu lesen) 'deivas(e)t' jedoch neben 'censazet' u. s. w. Nol. miaitil(e)nia, Volsk. velest(e)rom, esarist(e)rom. Erhalten ist es in deketas- degetas- = *dictat*, Vest. hiretum = *hirtum*. Vgl. auch 'masepum' = *μάσηπον*. Ueberhaupt legt das Osk. diesem Vocal nicht die Bedeutung bei, wie das Lat. Es kennt keine 5 Decl. und keine 2 Conjug., in denea e Charactervocal ist, und keinen Umlaut des a in ein langes e im Perf. (z. B. *facio, feci, capio, cepi*).

- i liebt das Osk. schnalzend und daher als ein leises Jod vor tieferen Vocalen hinzuzusetzen, wie das Italienische, Französische u. s. w. vor e (*tiene, Fiesole, il tient, bien* etc.). So vor a: pümpaiian-, Volsk. sistiations; vor u: diumpais, nioms-, ahvdiuni, siuttiis, eitiuvad, tiurri; vor o: Pic. piücü; vor i: tiiati (Andere Beispiele, die Mommsen S. 213. anführt, gehören nicht hieher). Es bleibt aber, einmal zum Stamm des Worts gezogen, wenn auch leichtere Vocale folgen, z. B. Infin. staium = Umbr. stahom (*stare*) hat im Coniunctiv staiies. — Die Stelle eines Consonanten nimmt i ein in 'valaemom' statt valavmom, Vest. poimuni- statt pom (= com)-muni. Doch ist es dort aus u statt v entstanden, hier wohl poi der Dat. von pom statt des in andern Dialekten für die Partikel gewählten Acc. — Selten fällt i aus, wo es andere Sprachen haben: altinum = *ἀλτήριον*, hürz = *χωρίς*. Oft dagegen i, namentlich in Bildungssuffixen z. B. lüvkl, wo es dem bedeutungslosen e ziemlich gleichsteht, und im Nom. sg. 2 Decl. masc.: 'bantins,' degetasis u. s. w.
- u ist in verusarinu st. versarinu ursprünglich und aus a umgelautet (nach der Ableitung von *πέραν*). Es ist weggelassen in 'parascuster' statt parausc-. Im Umbr. verdrängt i gern ein folgendes (zu i eleviertes) u, womit es lang wird, z. B. natine st. natiune, ferine st. feriuone, fisim st. fisium. Davon finde ich im Osk. nur Ein Beispiel eitiv. statt eitiuv. ganz wie im Lat. *nocivus* aus *nocivvus*. Umgekehrt wird aus siuttiis Lat. *Sitius*. Eine mehr graphische Weglassung ist die in fiml, Nol. titr, statt fīmul (oder fimel) titur. Schon ursprünglich ist u gern nach einem Consonanten vor v zur Milderung hinzugefügt suvad neben *σα*. Oft ist es aus v entstanden z. B. uruvü. Gegen ü hat u die Bedeutung grösserer Selbständigkeit. So wird aus dem -üm des Sg. 2 Decl. im Nom. pl. u, und das u auch gewählt, wenn der Acc. neutr. eines Pronominalworts in eine Partikel übergeht z. B. -dum, ekkum, 'perum.'

Im Auslaut setzt das Osk. zwar auch Diphthonge (ai, ei, üi), einfache Vocale aber weit seltener als das Lat. und Umbr., ohne jedoch

bedeutungslose Consonanten anzusetzen. Insbesondere sind ihm die im Umbr. so häufigen blos angehängten Vocale unbekannt. In den Flexionen bekleidet es die Vocale häufig mit d, m, f, s (-ad, -id, -üd, -ud, -im, -im, -üm, -um, -if, -uf, -is, -eis). Doch hat auch ein -a der Nom. sg. 1 Decl. masc., ü stets der Nom. sg. fem. 1 Decl., ein u der Nom. und Acc. pl. 2 und 3 Decl. neutr. Auch schliesst der Nom. sg. 3 Decl. mitunter mit einem Vocal (ahvdiuni, izi-c, sverrone?) und sowohl das schliessende s im Nom. sg. 2 Decl. wird mitunter und erst spät (paapii, lai) als auch das m im Nom. Acc. sg., Gen. pl. ('comono,' sollo, tiurri, dünümma, via pümpaiiana, iüviia, kavla, 'caiatino,' kappano, tiati, benüsiessi, vgl. ini, isidu, iüssu) und das d im Abl. (jedoch nur in eka, 'eko,' 'eso') abgeworfen. Im Verbum bleibt der Vocal in der 1. Pers. ind. (küru) und 2. Pers. sg. Imp. (Nol. vue Pic. bie), in der verstärkten Form auf tu erhält er das schützende d, in der 3. Pers. pl. wird er weggelassen (cestint) eben so wie auch der Indic. und Conj. 3. Pers. pl. mit blossen ns schliesst. Auch bei den Adverbien tritt entweder ein Consonant zum Schlussvocal hinzu ('amprufid,' -pid statt que, 'pous,' püs, 'mais,' 'fortis,' 'pomptis,' az, hürz, inim, 'stom,' 'perum,' in, 'en') oder der Vocal bleibt weg (ip, üp, ant, puf, statif, puv, wo überall p oder f statt φ , 'neip,' 'donop,' anter, 'pruter,' Maruc. nis, ten, aber daneben ta, pe). Doch erscheint ein Schlussvocal in 'nei,' 'ni' und 'avti.' Dass die Sabellischen Dialekte das Schliessen mit einem Vocal weniger scheuen, ist schon bemerkt worden.

Bei der Postposition des in zum Dativ wird der Diphthong ai, üi durch Krasis verzehrt hurtin, kerriin; jedoch Pic. iepei-en und Vest. pojimuni-en. Eine umgekehrte Absorption des i in ist bei Zusammenhang mit dem vorangehenden Partic. perf. pass. in teremnatüst.

Die Consonanten.

Diese sind im eigentlich Oskischen:

Gutturale k(c), g, h(Griech. χ), ch(kh), ks(x).

Linguale t, d, n, r, l, s, z.

Labiale p, b, f(ph), v, m.

Auf den Nol. Gefässen und im Picent. kommen noch th(θ) und das scharfe f hinzu.

Die Geltung dieser Buchstaben ist die gewöhnliche. Nur z im Verhältniss zu s bedarf einer nähern Bestimmung. Mommsen S. 215. hält das Oskische z, gestützt auf die irrige Deutung von hürz = hürts und az = ats, für ts, das z auf Lateinisch geschriebenen Oskischen Inschriften für ds. Ich bin geneigter, dem z überall einen dem Umbr. φ (rs) verwandten jedoch sanfteren Laut zuzuschreiben; denn hierauf deuten alle Anwendungen desselben. az ist = dem Umbr. ars, dem spätern Osk. ar-(aragetud), wogegen sich ad nirgends im Osk. erhalten hat; hürz

= *zupis*, also *z* auch hier nur ein an einen *r*-Laut anknüpfendes *s*. Im Pron. dem. *ez-eiz-iz-* = alt Umbr. *ers-* (z. B. *ers-ek*) hält *z* offenbar auch die Mitte zwischen dem spätern Umbr. *er-, es-, is-*, und dem gewiss auch erst spätern Osk. *id-* und *eis-*; in *zico* eben so zwischen Umbr. *de-rsikust* (redupliciert) = *dixerit*, *prusikurent* = *prodixerint, declaraverint, dixit*. 'deicum,' *degetas-* und *regaturei, reikuf, rege, regere*, Gericht; in *-azum, -ezum* zwischen *-asum, -asim* und *-arum, e-orum*. Aus *z* in der Futurbildung *-azet, -tuzet* ist wiederum theils *s* theils *r* hervorgegangen (s. unten beim Fut.). Ausserdem ist neben dem Griech. *-έων* das Lat. *ero, -vero, -sso* zu vergleichen. Besonders schlagend ist ferner 'poizad.' wenn wir dieses richtig von *πορπίω, πορπίωω*, abgeleitet haben. Im Saliarischen Liede wechseln auch die HSS. bei Varr. de L. L. 7, 3. §. 26. zwischen *z* und *r*. Die spätere Lat. Sprache hat diesen schnarrenden Zischlaut verloren, indem *d* oder *s* an die Stelle trat, und als man ihn im Lat. wieder anwandte, drückte er nur das spätere Griech. *ζ* aus. Es lässt sich aber beweisen, dass er auch im Oskischen vorzugsweise der alten Sprache angehörte. Der Name *Numerius* kommt auf spätern Inschriften etwa aus dem sechsten Jahrhundert in der Schreibart *numeriis* und *niurnis* vor, ein Schwanken, welches allein schon auf eine ursprüngliche Schreibart mit *z* hindeutet. Auf der alten Mamertinischen Inschrift ist er aber auch in der That *νυμπίωω* geschrieben, mit welchem *od* man nur nach Aeolischer und Dorischer Weise das Oskische *z* Griechisch auszudrücken beabsichtigen konnte; denn *sd* ist eine dem Oskischen unerträgliche Consonantenfolge, die Aeoler und Dorer setzten aber stets *od* für *ζ*. — Dass das Picentische scharfe *f* auch einen etwas schnarrenden Anlaut gehabt habe, scheint dessen zugleich ein Doppel *r* ausdrückende Gestalt auf dem ersten und seine Wiedergebung mit *z* auf dem zweiten Nol. Vasenalphabet zu beweisen. Damit stimmt auch überein *reikuf* vgl. mit *rigor* (*honor, honor*), *pruef* vgl. mit *πρωίτος*, *hufinies* vgl. mit *ὑψίς*. — Aufrechts und Kirchhoffs Darstellung Umbr. Spr. I. S. 107. scheint mir wenigstens für das Osk. ganz unhaltbar.

Verdoppelung der Consonanten.

Verdoppelt werden *k, t, d, n, r, l, s, p, b, f, m*; nicht aber *g, h* (*ch, ks*), *z*. Der Grund der Verdoppelung ist 1. dass der zweite Consonant einen ausgefallenen leichten Vocal vertritt: *kvaisstur* statt *kvaissetur*, *püsst*, auch urspr. von einem Particip *püset-um*, *alttrü*, *alttrei*, *alttram* statt *alterü* u. s. w., *pünttram* statt *pünteram*, *sverrunei* statt *svereunci*, *akkri-* neben *akura-*, *mittum* = *μεθίεμαι*, 'lovffrud' statt *lovferud*, *allus* statt *alius* (*Attus* = *Atius* u. s. w.); oder auch den ausgefallenen Halbvocal *v*, wie in *tribarakat-tuset* von *tribarakav-um* statt *tribarakavtuset*, eben so *terem-nattens*, *prüfattens*, *prufatted*, *aamanaffed*, welches also auch

von einem Infin. *aamanavum* kommt. Der vorangehende Vocal wird durch die Verdoppelung vertreten in *kerri*, *kerrii-* aus *ieq-*, wo *h* in *z*, *i* in *e* übergegangen ist, vielleicht auch in *abellan-*, wenn es, wie ich glaube, von *avis* (vgl. *Irnthium*, *Ausculum*) und der Zusatzsylbe *-lū* herkommt; vgl. das Umbr. *aviekla* und *Avillius*. 2. Wegen Assimilierung eines folgenden Consonanten: *ekum* statt *ekdum*, *iūssu* statt *iūsdū*, *ferrins* statt *fersins*, *turri* statt *tiursi* (vgl. *τύρσις* und *Tyrseii*), *sollo* statt *sol(i)do*, *kappan-* statt *kapvan-*, *Paccius* statt *Paccius*, oder eines vorhergehenden: *meddiss* aus *meddiks*, *percennus* aus *perkedn-*, *ammai* aus *an(i)mae*, *passtat-* aus *παρ(α)σταδ-* von den nebeneinanderstehenden Säulen, *ekass* aus *ekams*, *teremiss* aus *teremnis*, *vesull-* aus *vesunl-*. 3. Zur Accentuierung einer kurzen Sylbe vor *i* mit einem folgenden Vocal: *akudunniad*, *kumbennieis*, *dekmanniūis*, *teremenniū*, *dekkviarim*, *tribarakkiuf*, *σταττιης*, *siuttiis*, *κοττιης*, *heirennius*, *Oppia*, *Ennius*, *Vettius* u. s. w. In *benūsiessi*, *απειλλουνη*, *κόλλοζωμ*, *dūnūmma* (vgl. *νόμμος*) *pukka-* *tid*, 'mallom', 'mallud' soll der doppelte Consonant auch nur die Kürze des vorangehenden Vocals heben. Eben so in *meddis*, wo das doppelte *d* besonders, wenn das Wort zweisylbig oder doch höchstens dreisylbig ist, eintritt. In *ekss* hommt das zweite *s* von einem ursprünglichen Genitiv (*ex(ei)s*) als Bezeichnung des selbständigen Adverbium (wie in 'fortis' etc.) zum Unterschiede von *ex-* in *ex-ic* etc. hinzu. In *petor-ritum* ist das doppelte *r* Folge einer Zusammensetzung. *Meliissai-* ist aus dem Griech. entlehnt.

Verbindung verschiedener Consonanten.

Folgende Verbindungen von verschiedenen Consonanten kommen vor (Mommsen S. 218.), darunter die mit einem Sternchen bezeichneten auch im Anlaut:

1. Bei den Gutturalen:
 - kd*, *kh*, *kl**, *km*, *kr*, *ks*, *kt*, *kv**. Sab. *kn* (*cnatois*).
 - gm*, *gn**, *gv*, *gt* (*paarigtis*).
 - ht*, *hv*. Nol. *chn* (*culchnasim*). Volsk. *hr* (*covehriu*).
2. Bei den Lingualen:
 - th**, *tl** (*tlemetiis* und oft in der Mitte) *tr**. *tv* (*eitva*). Pic. *θn* (*laθnū*, *uriθns*), *θr* (*θrikrufū*).
 - dn*, *vd*.
 - nk*, *ng*, *nd*, *ns*, *nt*.
 - rk*, *rl*, *rm*, *rn*, *rp*, *rs*, *rz*, *rt*. Nol. *rh* (*marhiesae*).
 - lb* (*κελβιδας*), *lv*, *ls*. Nol. *lch* (*culchnasim*), *ln* (*miaitilnia*).
 - dk* und *lk* erträgt das Osk. nicht. Dort wird *d* ausgeworfen, hier weicht das *k* (*moltas*), wenn nicht durch eingesetzten Vocal geholfen werden kann, wie in *mulukiis*.

sk*, sl*, sm, sn, sp*, st*, sv*.

zk.

3. Bei den Labialen:

pd, ph (nur = f) pr*, ps, pt.

bl*, bn, br*.

fl*, fr*, ft.

vk, vd, vl, vr, vs, vt, vf. Nol. vn (marvni, doch ist hier v Vocal).

mb, mp, mf, mv, ml, mn, ms, mz (υυμσδιης), mt: wogegen

md nicht statthaft ist (s. unten).

Drei oder vier Consonanten erscheinen gehäuft:

kkv in dekkviarim.

kss in ekss, Mar. lixs.

htr in ehtrad.

hvd in ahvdiuni, wo aber v Vocal ist.

Pic. θns in uriθns, wo jedoch eine Ligatur wahrscheinlicher ist.

nst(r) in 'minstreis,' 'ancensto'.

ntr in frentrei; ntr in pünttram.

rkh in perkhen-, eigentlich nur zwei Consonanten.

rvn, Nol. in marvni (s. oben) rnθ in ιρθι.

lehn, Nol. in culchnasim.

ltr (lttr) in alttram u. s. w.

skl in σκλαβεις, αυτουκλι, Volsk. vesclis.

sst in püsst, kvaisstur.

str in 'mistreis' Volsk. velestrom, esaristrom.

vkl und vkr in evklüi, lüvkl, nuvkrinum.

vfr in lüvfr-

mbr in embratur, 'umbrateis.'

mpt in πομπτιες.

mfr in amfret.

Wandlung, Zusatz, Abfall von Consonanten.

Gutturale, k, g, h, ch, ks.

k geht mit folgendem j in x über, welches dann oft statt k zu stehen scheint (s. zu Tab. B. 13.), daher auch Lat. *secus* = *secus*, aus *secjus*, d. h. aus einem Adjectiv statt *secuvus* entstanden sein wird. k schlecht hin geht in g (degetas- neben deketas- eguinum = *equitum*, gaburat = *καπυροει*, slagim = *λαξιω*) öfter aber k und g in h über: im Anlaut 'hafiert' = *capessiverit*, hamp- neben kapv-, helv- neben κελβ-, vielleicht auch *hasta* = *casta*; im Inlaut: ehtrad, saahum statt *sa(n)ctum*, *rehtid*, feihuss, ahvdiuni neben akudunniad; sakahiter = *sac-agitur*, αυτουκλι-, Nol. rinahel, marahieis, marhiesac, Volsk. atahus, covehriu. Eine Vermittelung bilden ekhad, perken-. Umgekehrt steht k statt h in kerrii-

aus *iēp-*. — Als ein gutturaler Semiconsonant ist *i* anzusehen, wenn es wie Jod lautet, daher auch mit ihm *k*, *h*, *ch* wechselt: Pic. *staii-es* gegen Umbr. *stahi-tuto*, Volsk. *cumnios* gegen *iument-*; mai. und mak-diis, mh = *Maius*, *verehas-*, *velechan-*, *volcan-* und *vereiiai*.

Im Anlaut fällt *k* weg in *santia* statt *Xanthias*, kumbennieis vgl. mit 'k(e)bnust;' das *h* in 'ipid' Nol. *ipe*, *epe*. Im Inlaut das *k* hinter *l*: 'moltas' statt *molktas* von *mulgerē*, und in *meddiss* statt *meddikis*, das *g* in Hern. *samenta* statt *sagmenta*, das Jod in 'mais,' 'maimas,' endlich Mar. *mama*; *veia* = *veha*, *viū*.

Linguale *t*, *d*, *th*, *n*, *r*, *l*, *s*, *z*.

t *d* und *th*. *d* geht gern in *t* über, besonders im Auslaut; in der 3. Pers. sg. präs. Indic. und Conj., Perf. Indic. und Conj., Fut. 1., ferner in *pūd* und *pid*: *πωτ*, *πι*. Namentlich erträgt das Osk. *sd* nicht und verwandelt es in *st* in der 3. Pers. sg. Fut. 1 und 2, z. B. *fust* statt *fusid*, *herest* statt *heresed*, 'deivast' statt *deivased*, oder wirft *s* aus: *is-i-dum* statt *is-isdum*, oder *d*: *iūs-u* statt *iūsdu*. In *passtata* ist *παστάδα* an das Osk. *statūs*, *ū*, *ūm* assimiliert. Im Inlaut hat sich dagegen *d* oft behauptet: 'tadait' = *ζητεῖν*, *tedūrū* = *tetra*, *aderl* = *Atella*.

d wird ausgestossen durch ein folgendes *k*, namentlich stets im Auslaut: 'ioc' statt *iode*, *eksuk* statt *eksudk* u. s. w. Im Inlaut: *perkens* neben *perkedneis*. — Im Sabellischen fällt es am Schlusse weg im Abl. sg. 1 und 2 Decl. und in der 3. Pers. sg. der Verba (s. diese). Im Osk. geschieht letzteres nie, ersteres selten: *eka*, 'eko,' 'eso.'

d wird von einer andern Liquida assimiliert in *Percennus* statt *perkedn-*, *sollo* aus *sol(i)do*. Auch geht es sonst in *l* über: *pestlūm* neben *passtata* (*παστάδα*), behauptet sich aber dagegen in *pupdiis* = *Publius*, *καπιδιτ-* = *καπηλευτ-*, jedoch auch *kupelt-*, *diumpais* = *lumphis*. Dieser Uebergang von *di* vor einem *u* in *l* ist merkwürdig, weil sich daraus die Ableitung von *lux*, *lucere* u. s. w. ergibt; denn dass dieses von *διον-* (der Tagesgott) mit angehängtem Adjectivsuffix *-k(us)* herkomme, „was vom Tage, der Himmelshelle ist,“ zeigt das *v* in *lūvkl*, *lūvkan-*, *λευκός*, *levn-*, Lat. *Lovcetius*, *Lovcina*, *Lovcana* u. s. w. (Ritschl de miliar. Popill. p. 3. 37.) daher auch *pol(l)ovcta* = *profanata*, weil das Zehntgastmahl vor dem Tempel *sub divo* gehalten wurde.*) — *d* wechselt mit *r* in *per-*, *perekl-* = *pedibus*, *pediculis*. — *ti* und *di* mit folgendem Vocal verwandeln sich oft auch in *s* (*medius* = *μέσος*, *Claudius* = *Clausus*); daher

*) Auch *ludos* nach alter Schreibart *loidos*, wo *i* ein ursprüngliches *v* vertritt, wird so entstanden sein, da *-do* im Verbum dem Griech. *-ζω* entspricht. Es heisst also eigentlich: sich jovial, unter freiem Himmel bewegen.

'bansae' neben 'bantins' aus bantiai, Mar. aisos = αἰδιος. Pic. úrsiúms = ordiunt-. Das -ns in der 3. Pers. pl. ist aber hieraus nicht zu erklären sondern eben so ursprünglich wie das Lat. -nt; s. die Verba.

Oft ist d aus z entstanden und wechselt dann mit r, s. akudunniad (zu Nro. LX.) und id- is- beim pron. dem.

th ist kein Oskischer Laut und kommt nur in dem später aus dem Griech. entlehnten thesavrúm vor. Sonst ist es überall in t verwandelt, namentlich in dem von θεῖν herkommenden Perfectsuffix -ted, -tusct etc., -tum, -tur und in tanas = Ἀθανᾶς, stenis von σθένος, tian = θεῖον, batcis = βαθύς, urtai = ὄρθῆ. Dagegen findet es sich im Pic. mit dem eigenen Zeichen für diesen Laut: aúra-θum, uriθins, laθnũ und selbst θrikrufũ = τρικóρυφα, Nol. θutum, thunigui, ithuiui, jedoch auch Pic. talseture von θάλλειν und Nol. venteis von venum und θεῖν.

n geht vor p, b in m über, z. B. embratur, kũmbennieis; 'amprufid.' Die Sprache schwankt zwischen n und m z. B. in 'con' und 'com,' 'pomptis' und 'ponposmo,' Pic. úrsiúems und uriθns, ekasin neben rurasim. Uebergang in l vor l in vesullais neben sverrunei, pullad (statt punlad). n fällt aus in 'mistreis' neben 'minstreis,' wie im Lat. *semestris*. Die im Umbrischen häufige Ausstossung von n vor t ist aber dem Oskischen völlig fremd und auch aus diesem Grunde die Annahme einer 3. Pers. pl. des Verbum in -et statt -ent ganz unstatthaft.

r geht in d über: deketasis neben regaturei, akudunniad und ahvdiuni neben akura, 'cadeis' vgl. mit καρόω, jedoch auch calo. 'ladinod' = *Larino*; in l: markũl = *Mercurius*, Mar. opolce = oportet, behauptet sich aber gegen l in aadiriis vgl. mit *ardelio*, auraiũm = αὐλειον. Es geht über in s vor st: passtata = πα(θ)στάδα.

l assimiliert sich ein folgendes d in sollo, wiewohl dieses auch von ὄλ-ος kommen kann, vielleicht ein vorhergehendes p oder vielmehr v in πολλοκομ, nicht aber auch ein r, aderl-. Sonst vgl. r.

s hat sich im Osk. in vielen Fällen selbst zwischen Vocalen behauptet, wo verwandte Sprachen ein r angenommen hatten: z. B. in den Genit. pl. asum, iessim, in dem Adjectivsuffix -asius (vgl. jedoch daneben vers-arinu), dem Pronominalpráfix es- gegen das Umbr. er-, dem Futurum in -sid, -est, dem Fut. 2. in -ust, woneben jedoch, wenn ein i voraufgeht, -ert vorgezogen wird ('hafiert'). Ferner in masioter = μαριέται, 'parascus-' statt para(u)rcur-, fiisnam = hernam, teska- gegen θηρ-, Mar. asignas = *arrignae*; aasa- = ara (erst durch Röm. Einfluss 'aram'), masepum = μάρπειν. Doch findet sich auch r in vereias, sverrunei, verehas- neben *Svessula* (Sab. *Vesbola*), *Visilinus*, *Vesevus*, vesull-, in niumeriis

neben niuumsis, in *πέρικκος*, ohne Zweifel doch = *Percennius*, (wie wohl Mommsen S. 225. dies läugnet) und in den Substantiven nach der 3 Decl. auf ur, or, ir: embratur, 'lamatir,' kvaisstur, regaturei, *ρερορει*, Pic. pimirim, talseture, woneben nur 'tacusim,' Pic. reikuf, ist das r entschieden vorherrschend. Es erscheint auch in den Stadtnamen 'aisernio,' *Compulteria*, und in thesavrum, welches schwerlich anders als von *θεῖν* und *aurum* (Sab. *ausum*) abgeleitet werden kann. In ferrins aus fersins, tiurri aus tiursi ist s von r assimiliert, in passtata umgekehrt r von s.

Wie im alt Lat. scheint s oft vor einem Consonanten hinzugefügt: *σπλαβεις* vgl. *clava*, slabiis, sverruncei, Nol. ispe = ipe. Doch wird es in den meisten Fällen nicht blos phonisch sein, z. B. in parascuster (zu B. 4.), velstrom von velech(s)-terom, wie aus *magimus*, *maximus*, *massimo* wurde; sverreia- von e(n)s-verr- (vgl. esaristrom), wie Lat. *in(ve)licium*.

Es fällt mitunter ab am Ende des Worts, wie im Nom. sg. 1 Decl.: *santia*; 2 Decl.: 'bairi,' paapii und mit dem vorhergehenden Vocal nach -il, -ul, wie aukil statt aukilis; 3 Decl.: ahvdiuni, izi-c. z ist schon besprochen. Es ist nur noch zu erwähnen, dass z als Nota eines Vornamens auch im Anlaut vorgekommen sein muss, wo das Umbr. z nur einmal, das Ψ selten steht, und dass z später vor m ausfiel aamanaffed statt az- später ar-manaffed, 'amirikatud' statt az-m-.

Labiale p, b, f (gh), v, m.

p und b wechseln oft: *üp* = *ob*, *ip* = *ibi*, kupelt- = *Cubult- Seplesia* gegen *sebum*. Dagegen embratur = *imperator*, gabura = *καρυο-*, *Vibo* gegen *Hippon*, *Buxentum* gegen *Pyxus*; Sab. *alpus* = *albus*; Nol. vipicis doch wohl ursprünglich = *Vibi*. Daher die häufige Verschiedenheit in der Schreibung von Namen: *Obsidius*, *Opsidius*, *Oplacus*, *Oblacus* u. s. w.

p oder b geht über in f: 'hafiert' = *capessiverit*, 'scriftas' = *scriptae*, tefürüm = *teporum*, amfret = *αμπερ-*, safinim = *Sabin-*, lüvfr- = *liber-*, alifa- = *Ἀλλιβαν-*, alafatern- und *Alfius* neben *Albana*, 'amprufid' = *improbe*, prüffed = *probat*. Das Umgekehrte findet sich nicht ausser etwa in den uralten Formen *ip*, *üp*, aus *q(t)*.

p steht häufig für Gutturale in andern Sprachen (k, q — t) im Relativ Pron. *pis* und allen dessen Ableitungen, auch *pütür-*, *pullad*; in 'pomptis' = *quinquies*, 'ponposmom' = *quintum*, *petora* = *quatuor*, jedoch Volsk. *cetur*; *hürpus* = *hircus*, *Ampys* = *Ancus*, *Tarpinos* = *Tarquinius*, *Appius* = *Accius*, *Attius*, Vest. *poimun-* = *commun-*; *porra* = *terra*.

p wird euphonisch eingeschoben zwischen ms in *συμψιου*, *Compsa*, *Ampsactus*, bleibt aber auch wohl hinter m vor t wieder weg: 'pomtis,' weil es doch vor t gehört wurde.

f, v. Diese aspirierten Labialen liebt das Oskische vorzugsweise, wie schon die häufige Verwandlung von p oder b in f zeigt. Ausserdem erscheint f gern im Auslaut im Nom. sg. der weiblichen Substantive im Lat. -io: fruktatiuf, üittiuf, tribarakkiuf; als Ueberbleibsel eines ältern Dativsuffixes: puf, 'esuf,' statif; seltener mit v: se-rev, iiv, puv und hier diakritisch wegen anderer Bedeutung; ferner noch regelmässig im Maruc. Dat. pl. 1 Decl. -af: agineiaf (vgl. auch seffi); statt r im Volsk. asif = *asir*; statt des diesem verwandten d im Inlaut mefiat = *mediae*, oder 'statt θ: lúfr- aus ἐλεύθερος (vgl. Lindemann ad Fest. p. 471. und über ähnliche Uebergänge des t, d, θ in Labiale Pott I. 103—106. Mommsen S. 225. — wohin denn auch faamat vgl. *domus*, perra = *terra* gehört. Dass im Etrusk. oft dasselbe Zeichen für φ und θ vorkommt, möchte auch hiermit zusammenhängen). Statt h: fisnam = *herna*, *Formiae* = *Hormiae* (Plin. H. N. 3, 5, 8.) und so regelmässig im Sab.: *fircus*, *fasena*, *fedus*, *trafere*, *vefere*. Jedoch hermum = *firmum* und Falisk. *haba* = *faba*. Es wird ausgeworfen im Perf. act. teskaat = statt teskafet, 'hafiert' statt haffert.

v scheint nicht ganz den Laut eines blossen gemilderten f oder des Griech. Digamma (ϕ), dessen Zeichen die Römer zu ihrem F (= φ) verwenden konnten, gehabt zu haben, sondern mehr mit der ganzen hintern Mundhöhle ausgesprochen worden zu sein, ähnlich wie das englische w, so dass es zugleich einen tiefen Vocal vor sich hören liess. Darauf deutet theils seine im Osk. noch mehr geöffnete Gestalt], theils dass es in Griechisch geschriebenen Inschriften nicht blos mit ϕ (*φερσορει*, *τωφτο*, *διουφει*, *φολλοιομ*, *σφα*) sondern oft auch mit υ (*τουτικες*, *αυφυσκλι*, *λουκανομ*, *ταυρομ*) wiedergegeben wird, wie denn auch das Griech. v z. B. in *ἐλεύθερος*, *λευκός*, *αὔτε*, in das Osk. v übergeht. Endlich auch noch das, dass das Lat. Alphabet für u und v nur Ein Zeichen hat, weshalb in den Lat. geschriebenen Osk. Inschriften es anderweitig bestimmt werden muss, ob u oder v zu lesen sei. Auch gehen v und ein tiefer Vocal oft in einander über: aukil = avkil, o-ivon = v-iin-, Pic. v-uv aus u-uv (s. Pronom. und Partikeln), uruvü aus urvvü (s. Verba, Perf. pass.). Und mitunter steht v selbst vocalisch statt u: ahvdiuni vgl. mit akudunniad; Nol. marvni, Pic. reikvs, in Venusia stets. Eben so braucht im Lat. z. B. Ovid. Her. 12, 4. *evolvisse* fünfsyllbig, Horat. Epod. 13, 2. *silva* dreisyllbig. Es erklärt sich ferner aus jener Natur des v, dass nach einem Consonanten vor v gern noch ausdrücklich ein tiefer Vocal gesetzt wurde wie *Saverrio* und *Subernius* aus *Sverrio*,

Sverr(u)nius, (*Vesnius* bei Grut. 485, 8.) *suvad*, *suveis*, Lat. *suvo* (Mommsen I. R. N. 3789.), *sovo*, *soveis* (Orell. 2623. *) 4848. s. g. L. Servil. v. 49.) neben *σρα*, 'svae,' *sven*, *svois*, vielleicht auch *Asuvius* neben *Asvius* (von *ΑΡΩ*, wie *asa*-). Ferner *Pacuvius* aus *pacvies* und *eitiuvad* mit vorschlagendem oder aus *v* in *iθv*-entstandenem *i* aus *eitvad* vom Verbalstamm *eit-* oder *citv-* mit dem perfectischen Adjectivsuffix *-vus* gebildet. In *eitivad* ist (*i*)u in *i* übergegangen. Das ursprüngliche 'eitvad' (denn so ist auszusprechen) hat sich aber auf der T. Bant. und im Maruc. erhalten. Uebrigens gehört *v* auch hinter *a*, *o*, *u* stets mit zum Stamme. So in *αυινσκι-* von *av(i)guschum*, wahrscheinlich auch im Vornamen *Avlus*, wie in *avkil* = *Aviculus*, in *lůvfreis*, 'lovffrud,' wo das alt Lat. in *loebesum* (im Saliar. Liede) = *liberum* und das Sab. in *Loebasius*, weil es statt *f* ein *b* wählte, den Consonanten *v* durch einen Vocal vertreten liess. Eben so in *lůvkl* und *lůvkan-* von *diůvk-*, wo *ű* auch im Namen des Gottes theilweise (Pic. *iuvē*) in *u* übergegangen ist. Von demselben Stamme, nur mit vorn abgeworfenem *d* ist *iůvkiiű*. Ueber 'tavto,' 'tovto,' ταρτο, τυττικς u. s. w. s. zu T. Bant. 19.; über *nuvkrinum* zu Nro. LXIV. Für *marovca* zeigt den Ursprung der Name *Maruvium*, *Marubium*, wovon jenes Adjectiv, und auch dieses Substantiv mag ursprünglich von einem Verbaladjectiv *marvus* aus *μαίρω*, *μαρμαίρω*, leuchten, funkeln, herkommen (vgl. *Falerii*, *Falacrine* u. s. w.), so dass auch *mar-* in der Bedeutung Pferd ursprünglich ein Pferd von heller Farbe bedeutet haben wird.

Als weiche Labiale wechselt *v* oft mit *b*: *helv-* neben *κελβ-*, 'deivaid' = *dubet*, *benűsiessi* = *Venus-*, *kumbened* = *convenit*, *evklű* neben *Hebon*, *σπλαβενς* vgl. mit *clava*, Sab. *Vesbola* vgl. mit *Vesevus*, Pic. *bie* = *viē*, Volsk. *bim* = *vim*. Ueber den Wechsel mit *m* s. dieses.

Es tritt im Anlaut hinzu: *viteliű* = *Italia*, *vereias* vgl. mit *ελατα*, *εἶρη*. Im Inlaut statt *m* oder zur Vermeidung eines Hiatus: Volsk. *covehriu* aus *ko(m)* und *aker-* (*ἀγειρω*), Oskisch wohl allgemein zwischen zwei Vocalen vor um der *a* Conjugation: *tribarakavum*, wo es aber mit dem Zwecke auch wieder wegfällt: *tribarakatted*; und bei der Adjectivformation *-ivom* statt *-aios*: *dalivus* = *δειλαιος*, 'eisivom' = *εἴσαιον*; doch verhält sich diese wohl

*) In dieser wohl so zu lesenden Inschrift

Protogenes Clovli svavis heic est situs mimus,

Plovrima que fecit populo soveis gaudia nuges.

ist die Einsylbigkeit von *soveis* merkwürdig; sie erklärt sich nur daraus, dass das *o* vor *v* eigentlich schon in diesem selbst lag.

nur wie *eitivad* zu *cituvad*, vgl. Lateinisch *nocivus* und *nocuus*, und beruht auf einer Perfectbildung.

Es steht nicht: *λιοκαπειτ* = *levigavit*. Nol. *vue* = *vive*, *petora* = *quatuor*. Umgekehrt hat das Lat. es hinter o und u regelmässig weggelassen: *totus*, *Lucanus*, *Nucrinus*, *Cluentius* u. s. w. (ähnlich das Maruc.: *totai*) und hinter a, e in die Diphthonge au, eu verwandelt: *aut*, *thesaurum*, u. s. w.

m tritt vor p: kampano neben kapv- kapp-, wird in Zusammensetzungen nicht verdoppelt: 'comono' aus *commono*, 'comenei' aus *com manei*, geht vor k in n über: 'ionc', steht statt einer Labiale: *μαμεριτ*- aus *Mavors*, umgekehrt *Sannis* aus *saf(i)n-*, *covehriu* statt *comehriu*, *ἀμνόν* statt *Vest. avnom*; *statim* statt *statif* (vgl. zu Sab. 8, 5.); wird vor s ausgeworfen: *novesede*. Siehe auch n und über den Wegfall im Auslaut S. 295.

Im Auslaut duldet das Oskische alle Consonanten, nur mit Ausnahme von b, das dann (wie d oft in t) in p verhärtet wird (*ip* = *ibi*, *ûp* = *ob* u. s. w.), g und h; auch die Doppelconsonanten, sk, ks, ns, vs (*cevs*), ss, rz (*hürz*), nt, rt, st, vt, kl (*lûvkl*), ml (*fiml*). Auf den Nol. Gefässen kommt noch *titr* vor. Das Pic. hat *ms* in *ûrsiûems*.

Die Interpunction.

Zur gewöhnlichen Interpunction d. h. um die Wörter von einander zu trennen, bedienen sich die Osker eben so wie die Lateiner eines Puncts. Nur einige Inschriften (Nro. XII. XVIII. XXVIII. LXX.) haben zwei Puncte. Da dieselbe Interpunction auf alt Attischen Inschriften, auf den ältern Münzen von Rhegium (Mazoch. ad Tab. Heracl. p. 550.) und auf der *Tabula Veliterna* vorkommt, welche nicht nach 417. verfasst sein kann, so wird man auch jene Inschriften im Ganzen für älter als die übrigen halten dürfen, womit auch ihre sonstige Beschaffenheit harmoniert. Doch hat in diesen Dingen auch nach Gegenden eine Verschiedenheit obgewaltet. Die wahrscheinlich doch sehr alte Tafel von Agnone hat wie die von *Petilia* (Böckh Corp. Inscr. 4.) nur einen Punct, die ebenfalls alte *Venusiner* Inschrift gar keinen, sogar drei, wie die Attische Inschrift Corp. Inscr. 22., die Steine von *Cupra* und von *Crecchio*. Auf diesem und der Tafel von Agnone sind gegen die Sitte Lateinischer Inschriften auch die eine Zeile schliessenden Wörter mit Interpunction versehen und es dürfte dieses gleichfalls einer ältern Zeit eigen gewesen sein; denn dasselbe findet sich auf der alten Nro. XVIII., jedoch auch auf Nro. XLV. und nicht auf der *Veliterna*. Während einerseits, wie auf Lat. Inschriften, mitunter eine Partikel mit dem folgenden Wort zusammengezogen wird (z. B. 'svacpis,' Pic. *vuvpûs*, Volsk. *sepis*) interpungiert das Oskische andererseits oft bei zusammengesetzten Wörtern zwischen deren Bestandtheilen, z. B. *anter.statai*, *pru.fatted*, *tribarakat.tins*, 'nei.svae,' 'ex.aiscen.'

Auf dem Stein von Crechchio erscheinen öfter auch die Sylben durch (zwei) Punkte getrennt: ru:rasim, pru:ef: was auch auf Lat. Inschriften vorkommt (Fabrett. p. 374—376.). Die Griechisch geschriebenen Inschriften vernachlässigen die Interpunction. Auf Nro. LXXV. ist nur Zwischenraum zwischen den Wörtern gelassen, auf den übrigen geht auch die Schrift in Einem fort. Die Lateinische Schrift der T. Bant. zeigt im Ganzen dieselbe Interpunction, wie das Oskische, nur dass die Punkte nicht in der Mitte, sondern am Fuss der Buchstaben stehen. Von der Interpunction der *Lex Marucina* ist bei dieser gesprochen worden. Auf den Nolanischen Gefässen findet sich nur selten eine Wörterabtheilung durch Punkte.

Andere Interpunctonszeichen beziehen sich mehr auf den Sinn, ohne jedoch eine Satzinterpunction in unserem Sinne zu sein. Die Tafel von Agnone wendet, wie die T. Eug. Va. und die Hercul. Papyrusrollen, horizontale Striche, der C. Ab. 10. ein verstärktes Punct, die Nro. LXXIV. in Griech. Schrift kleine Quadrate, der Stein von Crechchio durch Striche verbundene Punkte an, um gewisse Abschnitte in der Rede anzuzeigen oder Missverständnissen durch falsche Wortverbindung vorzubeugen. Ueber die besondere Bedeutung des Kreuzes auf Nro. XVIII. ist bei deren Erklärung eine Vermuthung geäußert worden.

III. Formenlehre.

Die Declinationen.

Ein besonderes Interesse erregt die Osk. Declination. Wie die ganze Sprache, ist sie weit ursprünglicher als in den verwandten Sprachen, der Griech. Lat. und Umbrischen, und gibt daher noch deutlich zu erkennen, wie der Sprachgeist darauf kam, die Geschlechter, Numeri und Casus gerade so, wie vorliegt, zu charakterisieren. Wir können es uns daher um so weniger versagen, über die Genesis der Osk. Declinationen etwas Allgemeines voraufzuschicken, als das, was Aufrecht und Kirchhoff darüber bei Gelegenheit des Umbrischen bemerkt haben, sowohl in der empirischen Grundlage als auch in der ganzen Art der Auffassung grösstentheils nicht befriedigt und unsere auf dem Wege der empirischen Beobachtung gewonnenen Berichtigungen der bisher, namentlich von Mommsen aufgestellten Declinationsformen hierdurch erst ihre volle Bestätigung erhalten.

Naturgemäss gibt es wenigstens drei Declinationen. Ihr Unterschied wird dadurch herbeigeführt, dass die geschlechtlichen und dadurch einer lebendigen durch die Declination auszudrückenden Relation zu andern fähigen Wörter, so wie in der Natur selbst Menschen, Thiere und Erde (in anderer Beziehung auch umzukehren) eine allmähliche Abstufung der geschlechtlich persönlichen (in anderer Beziehung: natürlichen) Lebensfülle darstellen, entweder in den vollen Vocal (a) oder in einen mittlern (o, u)

oder in einen leichten (e, i) — beziehungsweise, da dieser auch wegfallen kann, in einen blossen Consonanten auslauten, je nachdem sie mehr oder weniger lebensvoll gedacht sind. Mit Recht nennt man sie nach eben dieser Ordnung die erste, zweite und dritte Declination, weil a der ursprüngliche die ganze Lebensfülle enthaltende Vocal ist, der zunächst zu u, o, dann zu e und i sich abschwächt. Das Oskische kennt nun auch bloß diese drei Declinationen.

Die Relationen, in welche ein geschlechtliches Wort zu andern tritt, werden durch die verschiedenen Casus bezeichnet. Ausserdem bedürfen theils die verschiedenen Geschlechter da, wo nicht eine Casusrelation überwiegend auftritt, also hauptsächlich im Nominativ und Accusativ, theils der Plural gegen den Singular unterscheidender Merkmale. Das Oskische verfährt nun hinsichtlich des Materials, welches es zur Bezeichnung dieser verschiedenen Kategorien und Relationen verwendet, ungemein einfach und erreicht dadurch doch ein Resultat, dessen sich keine der verwandten Sprachen rühmen kann, dass nemlich möglichst alle Verwechslung verschiedener Casus wegen gleicher Bezeichnung vermieden wird. Wie es scheint, dienten ihm dabei fast nur zwei Mittel: 1. das Sprachelement eiz- (eis-), dessen eigentliche Bedeutung — da es den Stamm des Verbum substantivum bildet — Sein ist und welches daher auch zur Hebung des entfernteren Pronomen demonstr., da aber durch Vorsetzung, angewandt wird. Dieses gestattete im Vocal die Modificationen von ei, e, i, i, im Consonanten die von s und d: vom r, welches auch im z liegt, hat das Umbrische und Lateinische, nicht aber auch das Oskische, welches diesen Buchstaben nicht sehr liebt, Gebrauch gemacht. 2. Das auch für den Infinitiv gebrauchte m. Der scharf und positiv hervorhebende, gern mit hohen Vocalen anlautende Sibilant und das dumpfe den tiefen dunkeln Anlaut liebende m bilden im Lautsystem äusserste Gegensätze zwischen denen d vermittelt, und dem entsprechend werden sie auch für die Begriffe verwandt, welche die Genera und Casus ausdrücken.

Genera.

Die vornehmste und lebensvollste a Declination hat als solche auch im Oskischen nur die beiden positiven Geschlechter, noch kein Neutrum. Die zweite und dritte geben ausser jenen auch dem Neutrum Raum. Strabo 5, 4. §. 12. erwähnt eines Gesetzes bei den Samnitern, wonach die Verheirathungen nicht frei waren, sondern alljährlich (stammweise) je zehn Jungfrauen und eben so viele Jünglinge ausgewählt und nach dem verschiedenen Grade ihrer Würdigkeit dem besten die beste, dem zweitbesten die folgende u. s. w. zur Frau gegeben, denjenigen aber, die sich etwas Schimpfliches hatten zu Schulden kommen lassen, ihre Frauen zur Strafe wieder genommen wurden. Diese Sitte, wonach das Weib in der Ehe nicht zur vollen persönlichen Gleichberechtigung kam, bekundet eine

gewisse Geringschätzung, eine gleichsam sächliche Behandlung des weiblichen Geschlechts. Derselbe Charakterzug drückt sich nun merkwürdiger Weise auch in der Sprache des Volks aus. Schon in der 1^{er} Decl. sinkt das Feminin da, wo es selbständig auftreten soll d. h. im Nom. von dem vornehmen *a* zu dem geringern, in der zweiten Decl. auch das Neutrum zulassenden, *o* herab. In der 2 Decl. aber hat das Feminin mit dem Neutrum gleiche Bezeichnung und nimmt an dessen weiterer Depression zum *e* der 3 Decl. im Dativ Theil — verwandt jener Griechischen Sitte, weiblichen Personen neutrale Namen beizulegen: wogegen die Römer dem weiblichen Geschlecht wie im Recht so auch in der Sprache — im *a* der 1 Decl. und in der Zuweisung der Feminine 2 Decl. zur Form der Masculine — die volle persönliche Gleichschätzung mit dem männlichen Geschlecht zu Theil werden lassen. Natürlich werden nun die Osker auch überhaupt keine Feminine zweiter Decl. in *ūs* gehabt haben, was auch das im Osk. männliche *feihūs* = *ficus* bestätigt.

Casus. 1. Singular.

Alle, welche über das Oskische geschrieben haben, nehmen ausser den gewöhnlichen Lat. Casus noch einen Locativ, wenigstens für die 2 Decl., an. In der That gibt es einen solchen nicht, sondern nur einen Gebrauch des Dativs in allen Declinationen auch im locativen Sinne. Er bezeichnet dann die Gemeinschaft, das Zusammensein mit dem Ort, eine einzelne Anwendung seiner gewöhnlichen Bedeutung. Ganz eben so ist es im Umbrischen und — auch im Lat., wo man gewöhnlich zur Erklärung des vermeintlichen Ortsgenitiv eine Auslassung annimmt oder auch einen Locativ statuiert. *Romae*, zu Rom, ist nicht Gen. sondern Dativ, wie *Athenis*; eben so *Patavii*, *domi*, wie *hi-c*, *illi-c*, *isti-c*, nicht Gen., sondern Oskisch-neutraler und zugleich alt Lat. Dativ in *ei*, den das Lat. hier wie in *alteri*, *neutri* u. s. w. wohl wegen der allgemein sächlich-neutralen Bedeutung der Oertlichkeit festgehalten hat. Eben solche Dative hat man auch in Wörtern mit gleichartiger Zeitrelation anzuerkennen, z. B. *here*, *heri* (worin noch die spätere Aussprache den ursprünglichen Dativ *herei* vernehmen liess. Quintil. I. O. 1, 5, 8.) *mane*, *mani*, *vespere*, *vesperi* u. s. w. = am gestrigen Tage, am Morgen u. s. w. Dieses beweisen die schon von den Alten irrig gedeuteten Formen *die crastini*, *die quinti*, *quoti-die* u. s. w. (vgl. Zumpt Lat. Gr. S. 72.) da *die* der alte Dativ ist, während der alte Gen. *dies* lautete. Nur der dem Dativ so verwandte Ablativ wechselt mit jenem bei Ortsbezeichnungen (*qua* neben *hic*, *terra* neben *terrae*, *rure* und *ruri*, *Corintho* und *Corinthi*, *Tibur* und *Lacedaemone*).

Vom Vocativ gibt es bis jetzt im Osk. kein Beispiel. Er wird dort wie anderwärts ein modificierter, durch die unmittelbare Erfassung des Angerufenen Seitens des Redenden seiner vollen formellen Selbständigkeit

(also seines *s*, wo er dieses hatte) beraubter Nominativ gewesen sein. Abgesehen von ihm zerfallen die übrigen Casus nach dem Hauptgegensatz von Gott und Creatur, Person und Sache, Sein und Haben oder Wirken, der allen Relationen der Substantive zu Grunde liegt, in zwei Classen: 1. Nom. Gen. und Dat. 2. Acc. und Abl.

1. Die drei ersten Casus drücken die Relationen aus, in denen das persönliche Dasein besteht und welche objectiv in der Familie ihr höchstes irdisches Urbild haben, der Nom. nemlich das selbständige Sein an sich, der Gen. das selbständige Sein von und aus einem Andern (Zeugungsverhältniss), der Dativ das für und mit Jemanden Sein (eheliches Verhältniss). Der Gen. bezeichnet daher die physische, der Dat. die auf der Zweckbestimmung und Gemeinschaft beruhende ethische Richtung — jener Natur, dieser Geist, Gegensätze, denen in den Sprachmitteln Consonanten und Vocale entsprechen. Den seiner Natur nach positiven, selbständigen Nom. charakterisiert nun, so weit er vocalisch auslautet, im Masc. das hinzutretende *eis* (wovon jedoch *ei* durch den mächtigern Charaktervocal verdrängt wird), während das unselbständige Fem. in der lebensvollern 1 Decl., wo allein es sich noch in seiner persönlichen Eigenthümlichkeit behauptet, sich mit dem blossen Vocal begnügt: das geschlechtlich sächliche Neutrum (resp. auch Fem.) hat dagegen das sächliche *m*. Unter den Verhältnissen des entwickelten Daseins ist das Zeugungsverhältniss das mächtigste und stärkste; daher nimmt der Gen. das volle die gesetzte Existenz bezeichnende *eiz* (in unsern Inschriften jedoch überall nur noch *eis*) in Anspruch und zwar so, dass es auch den Charaktervocal der Decl. verschlingt und darin der physische Bestandtheil, das *s*, überwiegt, wie es denn auch so in der Lat. Partikel (*ei*)*s-e* = gesondert von Einem sein, einen selbständigen allgemeinen Ausdruck für den genitivischen Begriff gefunden hat: eine Ausnahme macht jedoch das Masc. der 1 Decl., wo das charaktervolle *a* durch Hinzufügung des Consonanten nur im Schatten gestellt werden würde — hier also *a-i* statt *a-eis* — und das Fem., insofern hier das mächtigere *a* dem *ei* nicht weicht, sondern es verdrängt — also *aa* statt des ursprünglichen *aeis*.*) Der Dativ entlehnt dagegen aus *eiz* nur den geistigen vocalischen Bestandtheil *ei*.

2. Nach Erschöpfung des persönlichen Daseins beginnt die sächliche Sphäre, auf welche die Person wirkt, übrigens so, dass in ihr die Relationen des persönlichen Daseins wie in einem mattern, dunkeln Abbilde sich wiederholen. Und zwar wiederholt zuerst der Acc. den Nom., indem das sächliche Sein an sich darin besteht, dass es der Person unterworfen, Gegenstand ihres Habens und Wirkens ist: weshalb dieser Casus nicht

*) Eine Spur dieses ältesten Gen. sg. 1 Decl. fem. in *-aeis* enthält der Gen. in *-aes* auf plebejischen Röm. Inschriften Campaniens Mommsen I. R. N. 6305, 5. CORNELIAES. 6306, 3. LEPIDAE ET AGRIPPINAE. 3789. DIANAES. 3798. Solche uralte Formen erhielten sich im Munde des gemeinen Volks.

mehr, wie die persönlichen mit *esse*, (*sum pater*, *sum alicuius*, *sum alicui* — aber nicht *sum aliquem* oder *aliquo*) sondern nur nach einem ein Wirken ausdrückenden Verbum stehen kann. Den Acc. bezeichnet daher das unbestimmte dumpfe *m* statt des *s* des Nom. — eben so der sächlichen Sphäre des Habens und Wirkens nach, wie im Nom. neutr. dem unpersönlichen negativ geschlechtlichen Sein nach. — Der Abl. umfasst dagegen in der sächlichen Sphäre die Relationen des Gen. und Dat. zusammengekommen, indem er auf die Fragen wovon? und womit? steht. Denn da die Sache der Person als Mittel zu ihren Zwecken unterworfen ist, so schliesst die abbildlich genitivische Relation des sächlich von Jemanden und so fürs Wirken von ihm abhängig Seins auch zugleich die des Zusammenwirkens mit ihr als Instrument in sich. Der Abl. erhält daher aus dem *eiz* statt des genitivischen *s* das stumpfere die blosse Ausdehnung bezeichnende *d*, welches in der Lat. Partikel (*i*)*d-e*, dem ablativischen Abbilde des genitivischen *se*, seinen selbständigen Ausdruck hat, und vorher statt des dativischen *ei* ein schwächeres *i*, welches jedoch auch wieder einem mächtigeren Charaktervocal weicht, natürlich so, dass dieser dadurch lang wird. Dass aber die Osker eben so wie die Römer überhaupt einen Abl. haben, der in andern Sprachen z. B. im Griech. durch den Gen. und Dativ mit vertreten wird, zeigt, wie die Italischen Völker vermöge ihrer höheren politischen Begabung strenger zwischen persönlichen und sächlichen Relationen unterschieden, als andere. — Der Bemerkung wird es kaum bedürfen, dass unserer Darstellung das Vorkommen sämtlicher Casus sowohl bei persönlichen als sächlichen Substantiven nicht widerspricht, da die Sprache in den Casusrelationen ebensowohl Sachen personifizieren, als auch Personen als Gegenstand des sächlichen Wirkens darstellen muss.

2. Pluralis.

Das mehrfache Vorhandensein von Dingen derselben Art ist etwas mit der Zeugungsrelation, welche den Genitiv charakterisiert, im Ganzen Identisches, da Vielheit der Individuen auf Zeugung beruht; daher erhält der Plural auch dieselbe Bezeichnung durch *s*, welches dann lediglich zu den Casus des Singulars hinzutritt; jedoch im Nom. mit stärkerer Hervorhebung des Charaktervocals, um die blosse Zeugungsrelation von ihrem im Nom. pl. selbständig auftretenden Product auszuschliessen und zu unterscheiden. *) Nur eignet sich diese Bezeichnung des Plurals nicht für das zeugungsunfähige Neutrum da, wo es als solches d. h. nicht durch eine entwickelte Casusrelation überwunden, auftritt, also im Nom. und Acc.; sein Pluralitätsbegriff ist nicht der vieler zu zählenden Individuen, sondern

*) Das Lat. hat die Gleichheit der Zeugungsrelation im Gen. sg. mit der Aussage der Pluralität im Nom. pl. wenigstens in den ersten beiden Decl. schlechthin festgehalten: *aquae* und *populi* sind Genit. sg. und Nom. pl. 1 und 2 Decl.

der der zu messenden über die Gränzen des Singular-Individuum hinaus verstärkten oder vergrösserten sächlichen Substanz (z. B. viel Land); daher findet bei ihm eine blossе Verstärkung des Vocals — durch Verwandlung des o in u — mit Abwerfung des im Singular das geschlechtliche Individuum wenigstens noch unbestimmt und negativ bezeichnenden m Statt. Ferner ist für eine Vielheit zwar wohl der ethische Begriff des Zusammenseins (Dativ) und der der sächlichen Gegenständlichkeit (Accusativ), nicht aber auch der des Zeugens, sondern davon nur der der Abhängigkeit, welche das Gezeugtsein bewirkt, denkbar. (Eine Gesellschaft kann Recht und Pflichten, in ihrem Innern und nach aussen, und Vermögen, aber nicht einen Sohn haben). Daher bildete man den Gen. pl. von dem Nom. pl. so, dass zu diesem die Bezeichnung der Gegenständlichkeit (des Accusativs) hinzutrat, die ja auch den Begriff der absoluten Abhängigkeit in sich schliesst, d. h. man hing an das s oder vielmehr das hier im Inlaut noch beibehaltene ursprüngliche z des Nom. pl. m mit einem Vocalanlaut an, dessen Tiefe oder Höhe sich nach dem Charaktervocal der Decl. bestimmte. Endlich hat der Abl. pl. im Osk. wie in den verwandten Sprachen das Eigenthümliche, dass er sich nicht an den Abl. sg. anschliesst, sondern mit dem Dat. pl. gleich lautet. Der Grund dieser Anomalie ist ein ähnlicher wie beim Gen. pl. Da nemlich das wovon? d. h. die Urheberchaft einer Handlung von einer Vielheit als solcher eben so wenig, wie die Zeugung, eigentlich prädicirt werden kann, so zog man hier die andere im Abl. auch liegende Beziehung des Mittels, der Gemeinschaft womit, ausschliesslich in Betracht, wonach er mit dem Dativ zusammenfiel.

Alles Genauere beruht nun fast blos auf den Gesetzen des Lautwechsels und der Wandelung der Consonanten, wie sie die einzelnen Declinationen mit sich bringen, zu denen wir daher nun übergehen.

Erste Declination.

	Singular.		Plural.
	Masc.	Fem.	
Nom.	ās (ā)	ū (kurz)	ās
Gen.	ai	as, ai (ae)	azum
Dat.	ai		und Abl. ais
Acc.	am		ass, as.
Abl.	ad (a).		

Nom. sg. masc. behauptet a in der Regel mit dem Schluss-s; a ist aber lang, weil es aus a(ei)s entstanden ist: *μαρας*, bei Griech. Schriftstellern: *κελβιδας*. Vielleicht ist aber auch Vesulliais alter Nom. sg. masc. 1 Decl., indem sich die angesetzte Hülfs-sylbe eis noch vollständiger erhielt. Die von Mommsen angeführten Beispiele *tan as* und *asc* gehören nicht hierher. Ohne s, wohl dialektisch auf einer

Gefässinschrift: *santia*; Nol. *miaitilnia*; bei Schriftstellern *Gutta*, *Menula*, *Taurea*. Doch schien auch wohl das lange *a* charaktervoll genug, um das *s* überflüssig zu machen.

Nom. sg. fem. Hier ist das *ǎ* zu *û* abgeschwächt, wie im Dorischen Dialekt: *alttrû*, *fiisnû*, *iû-c* und 'io-c,' *teremenniû*, *teremnatû*, *viteliû*, *viû*, *uruvû*, 'aisernio,' 'ancensto,' 'egmo,' 'etaneo,' 'molto,' μαμερινω, σακορο, πυρινω, τωρωτο, mit zerstörtem Punct des *û*: *mûiniku*. Aus älterer Zeit übrig geblieben ist *pai*, 'pae,' wie Lat. *quae*, *hae-c*: vgl. *Vesulliais*.

Das Sabellische hat, wie das Lat. ein kurzes *a*: *pacia*, *minerva* Maruc. *iiovia*. Das Pränestinische *coniã* kann kaum angeführt werden, da wir nicht wissen, ob auch die Pränestinische Endung darin beibehalten ist. Das Pic. jedoch, wie das Osk., *û*: *laθnû*.

Gen. sg. masc. *ai* sprich *āi* (weil aus *ae-i(s)* entstanden): *marai*, μαραι, πουλαι, Nol. *puntai*.

Gen. sg. fem., welcher ursprünglich vollständig *acis* oder *ais* (vgl. S. 308. Anm. *) und Griech. ης) oder vielmehr *aiz* lautete (das *z* erscheint nur noch in *az* und im Genit. pl.) und so noch in *mefitaiiais* vorzukommen scheint, später *ās*: 'as-c' und Präpos. *az*, *keras*, 'egmas,' 'eitvas,' 'eizas-c,' 'ligicas,' 'maimas,' 'moltas,' *nessimas*, 'pas,' 'scriftas,' *tanás*; wahrscheinlich aber auch in manchen Gegenden, wie im Lat., *ai*: *fluusai*, *vereiiai*, *pumpaiianai*, was sich ähnlich wie der Nom. masc. *a* aus der Uebermacht des *a* erklärt. (In Lat. *terrai* ist *a* lang, weil es aus *terrae-î(s)* entstand.) Daraus dann wieder Nol. *latinae*, *marhiesae*.

Im Sabellischen *as*: *datas*.

Dat. sg. *ai*, 'ae.' Es finden sich nur Beispiele für das Feminin. *am-mai*, *anter.statai*, *kerriai*, *deivai*, *eisai*, *entrai*, *genetai*, *herukinai*, *ürtai*, *patanai*, *pusnai*, *pernai*, *piistiai*, und im locativen Sinne: *aasai*, *purasiai*, *mefiai*, *viai*, *eisai*, 'bansae;' *svai* ('svae') als Partikel. Irregulär: 'paei,' weil hier auch schon im Nom. das alte *e* geblieben war, wozu der Dativ *i* hinzutrat. — Eben so Maruc.: *totai*, *marovcai*, *tovtai*. Sabellisch meist *e*: Vest. *mesene*, Mars. *erinie*, *victorie*. Also auch wohl Nol. *herine*. Dass auch dem Maruc. *e* neben *ai* nicht fremd war, zeigt die Partikel *sve-n*, wenn sie nicht Dat. 2 Decl. neutr. ist.

Acc. sg. *am*, das *a* lang (vgl. *paam*), weil es in dem eigentlich angesetzten *om* ein *o* verdrängte. Es finden sich nur Beispiele für das Feminin: *abellanam*, *alttram*, 'aram,' 'eitiuvam,' 'eitvam,' 'moltam,' *nûvlanam*, *pam*, *paam*, *pünttram*, *stafiiianam*, 'tavitam,' *ûpsannam*, *viam*. Das *m* fällt weg: *kavla*, *dûnûm*.

ma, via, pūmpaiiana, via, iūvīa. In Partikeln, wo man den Acc. nicht mehr fühlte, ging m auch in n über: 'pan.'

Im Sabellischen eben so: Maruc. svam, alinam. In der Maruc. Partikel ta ist m weggefallen.

Abl. sg. ad, das a lang, weil es aus dem eigentlich angefügten id das i verschlang. Es finden sich nur Beispiele für das Feminin: akudunniad, kidimad, ekhad, 'egmad,' ehtrad, eitiuvad, mūnikad, pullad, suvad ('tovtad' und 'poizad' gehören nicht hierher). Das d fällt stets ab vor k: 'kace,' ekak, 'exac,' eisak, 'eizac.' Selten ausserdem: amna, eka, opa (dieses unsicher, weil noch ein ð gefolgt sein könnte).

Im Sabellischen bloß a: Maruc. eitva, mama. Volk. ka.

Nom. pl. as (Umbr. ar). Wir haben ihn nur für das Feminin: aapas, aasas, kaias, ekas-k, und im Maruc. asignas, aviatas, iiovias. In seiner Atellane *Praeco posterior* hatte Pomponius diesen Nom. auch die Römer hören lassen, vielleicht in der Rolle des Osk. *Praeco*, der in hochtrabender Rede sich auf sein zierliches Latein (vgl. S. 161.) etwas einbildete (Non. 9, 11.): *Quot lactitias insperatas modo mihi inrepsere in sinum*. Er entspricht der allgemeinen Regel, nur dass er als ursprünglichen Nom. sg. a voraussetzt, welches aber auch sonst in den Flexionen überall wieder hervortritt. Dass er übrigens ursprünglich ais gelautet und darum ein langes a hat, zeigt das Lat. und Griech. ae, ai mit abgeworfenem Sibilanten, welches wir auch noch in Rubi finden: *repsas*.

Genit. pl. azum, mit langem a, weil entstanden aus dem Nom. pl. durch Anhängen von m mit dunkeltem Anlaut (u) unter dem Einfluss des vorhergehenden tiefen a. Das hier im Inlaut leichter festgehaltene z beweist die Richtigkeit unserer Erklärung des Declinations-s aus eiz. Uebrigens nur für das Feminin vorhanden: 'egmazum,' 'eizazun-c.'

Maruc. asum: agineasum. Pic. Nol. asim oder asin: rurasim, ekasin, culchnasim.

Dat. und Abl. pl. für das Feminin ais, entstanden aus dem Dat. sg. (ai-s): kerriiais, diumpais, 'exais-c.' flusiasiais.

Eben so in dem unbekanntem Sabellischen Dialekt: umbrais. Im Maruc. aber af: agineiaf, vgl. alt Lat. -abus, worin das lange a wohl aus einer Verdoppelung desselben zur Bezeichnung des Plur. gegen den Sing. zu erklären ist.

Acc. pl. auch nur für das Feminin erhalten. as, ursprünglich am-s, weshalb man ursprünglich wohl ein doppeltes s gesetzt haben wird und das a auch lang ist: *mas*, 'eitvas,' multas. Das doppelte s ist wirklich zum Vorschein gekommen auf der neuen Pompejanischen Inschrift: ekass, viass.

Zweite Declination.

In ihr ist *û* Charaktervocal, jedoch so, dass er geadenweise auch in *u* umlautete. Ausserdem gibt es von ihr wie im Lat. und Griech., zwei Formen, eine helle auf *ûs* (*os*) mit der Neigung auch in höhere Vocale überzugehen, und eine dumpfe in *ûm* (*om*), die erstere für das Masculin, die zweite nicht blos, wie im Lat., für neutrale sondern auch für weibliche Substantive. Mommsen S. 229. behauptet umgekehrt, dass die erstere Form auch für weibliche Substantive diene. Davon habe ich aber kein Beispiel entdecken können. Weibliche Substantive in *om* sind 'comonom,' 'eisivom,' 'ligom,' 'tanginom,' wohl auch *pestlûm* (= *παστάδα*).

	Singular.		Plural.	
	Masc.	Fem. u. Neutr.	Masc.	Fem. u. Neutr.
Nom.	<i>ûs</i> ('os,' us) es, is, is, s, i oder auch der blosse Stamm l, r.	<i>ûm</i> ('om') o oder der blosse Stamm.	<i>eis, es — i-ûs</i>	<i>u</i>
Gen.	<i>eis</i>	<i>eis</i>	<i>um — i-essim</i> 'om'	<i>um, 'om'</i>
Dat.*)	<i>ûi, ei</i>	<i>ei</i>	u. Abl. <i>ûis</i> ('ois')	<i>ûis</i> ('ois')
Acc.	<i>ûm</i> ('om') <i>um</i>	<i>ûm</i> ('om') <i>o, u</i>	<i>ûss, ûs</i>	<i>u.</i>
Abl.	<i>ûd, ud</i>	<i>ûd, ud.</i>		

Nom. sg.^a masc. *ûs* (*os, us*); *is, is, s* oder der blosse Stamm.

1. Die ursprüngliche Form ist *ûs, os*. Sie tritt nur hinter Consonanten ein. Die Schreibart *us* besonders auf der T. Bant. scheint eben so dialektisch, wie das, dass sie umgekehrt im Gen. pl. auch *om* statt *um* hat. Beispiele: *abellanûs, nûvlanûs, περικεινος, pûtûrûs-pid, statûs, 'allus, 'facus, ifnaltus, 'praefucus' 'sipus.* Aufrechts (Umbr. Spr. I. 163—169.) Abläugnung dieser Osk. Form des Nom. sg. beruht auf vielfachen Irrthümern und Missverständnissen.

2. In *is es, is* verwandelt sich *ûs* regelmässig in Stämmen mit kurzem *i* (nicht *i*) offenbar durch dessen Einfluss: *aadiri-is, vii-niki-is, kiipi-is, πομπι-εσ, ... puri-is, babbi-is, gaavi-is, hûrti-is, maakdi-is, makdi-is, meliissai-i(s), meti-is, muluki-is, niumeri-is, pûnti-is, pupidi-is, pupdi-is, siutti-is, slaabi-is, staati-is, tintiri-is, tlemeti-is, trebi-is.*

3. Der leichte Vocal fällt überhaupt weg und es steht blos *s* sowohl nach kurzem *i*, welches dadurch ohne Zweifel lang wurde: *καλινο-ς, kuirini-s, degetasi-s, heirenni-s, icii-s, mefi-*

*) Alter Dativ *f, v, p, an û, u* oder *i* angehängt.

taiiai-s(?), niumsi-s, paki-s, paarigti-s, pi-s, vesul-liai-s(?), steni-s, στειν-ς, als auch nach den Consonanten n, k: aadiran-s, 'bantín-s,' perken-s, pūmpaiian-s, tuvtik-s. Vgl. Lat. *ali-s*, Umbr. (welches in diesem Wort rs statt l hat) arsi-r, wovon der Gen. arsier das i als zum Stamm gehörig nachweist.

4. Auf späten Inschriften fällt umgekehrt wohl das s weg: paa-pi-i, paapi-i, la-i. Schon früher vor c: 'idic' und 'izic' statt 'idisc,' 'izisc,' und vor d: isidum, 'esidum' statt isisdum.

5. Der blosse Stamm steht ebenfalls auf späten Inschriften in Stämmen auf i bei einem Vocalauslaut: 'bairi,' paapi (aus 3. und 4. zu erklärende Form) und regelmässig, wenn der Stamm auf l ausgeht: aukil, lūvkl, markūl, mutil, paakul, *famel*, fiml, oder, wie im Lat. *satur*, *vir*, auf r: *τιρουρ*, wiewohl hier die Endung abgebrochen sein kann, vgl. jedoch mit Nol. titr und *Sacrativir*. frunter ist wahrscheinlich 3 Decl.

Im Sabellischen findet sich os, us nur im Mars. und zwar dort auch nach einem Vocal: atiedius, canaedios, macios, und im Maruc. aisos. Das Volsk. hat nach i es: cosuties, pacvies, tafanies. Eben so Maruc. alies. Das i aber auch mit weggelassenem s: pi (wie Lat. *qui*). Das Pic. blos s nach Vocal und Consonanten: cai-s, varien-s. Auf den Nol. Gefässen sind jedenfalls Nominative curel, rinahel, die dann der Osk. Regel unter 5. folgen (vgl. Sab. *ausel* und *porcoper*). hursini-es, mameri-es, elii-es, venl-is si-si-e können Nominative, aber auch Genitive sein.

Nom. sg. fem. und neutr. ūm, nur selten blos o: mūnikūm, saka-raklūm, saahtūm, tefūrūm, terūm, thesavrūm, 'comonom,' 'eisivom,' 'tovticom,' 'valaemom.' Mit weggelassenem m nur auf T. Bant.: 'comono.' Vgl. den Accus.

Ausnahmsweise haben einige Pronominale, wie ähnlich im Lat., ūd, id: amnūd, pūd, 'pod,' πωτ, pid, 'pid,' pit. Vor c fällt d weg: idik, 'eizeic.' Dieses d scheint aber hier überall, nach pidum zu urtheilen, aus der Anhängsylbe dum abgekürzt, und weil das Osk. md nicht erträgt, das m ausgeworfen, also z. B. eigentlich pi(m)dum und weiterhin pid, amnū(m)d(um) u. s. w. Casuszeichen kann nehmlieh um in pidum nicht sein, weil es dann ūm heissen müsste; vgl. isidum. Ausserdem ist pid und 'eizeic' der einzige Fall, wo auch im Neutrum ū in i übergeht.

Im Sabellischen haben wir nur Volsk. ferom, pihom, statom, also ganz so wie im Osk.

Gen. sg. für alle Genera eis, indem die Bildung des Gen. aus eiz das ohnehin zum Uebergange in e, i geneigte o verschlang, während im Gen. 1 Decl. ei dem a wich: aadiieis, 'aeteis', aifineis,

amiieis, bateis, 'cadeis,' 'carneis,' κοκτειης, kümbennieis, herekleis, lüvfreis, meelikiieis, niunsiieis, νυμσδιης, perkedneis, 'pieis,' sakarakleis, senateis, 'senateis' (welches auch im Lat. nach der 2 oder 4 Decl. geht), σταττειης, suveis, 'tangineis,' tereis, 'umbrateis,' wahrscheinlich auch 'minstreis' und 'mistreis,' wiewohl diese auch Gen. 3 Decl. sein könnten. Seltener auch is: κερκελεις, ιωνεις, 'ligis' und mit zerstörtem oder nachlässig weggelassenem Striche des i: aphinis. Aehnlich steht is-i-dum für eis-i-dum, ist für eist, vgl. εἶναι.

Im Sabellischen haben wir nur Maruc. piois, so dass sich dort das o der 2 Decl. auch im Gen. behauptet zu haben scheint. Auf den Nol. Gefässen finden wir jedenfalls auch das Osk. eis: marahieis, vipieis, venileis. Ob auch es und is, ist zweifelhaft, weil hursinies, mameries, eliies, venlis auch Nominative sein können. Das Umbr. hat im Gen. regelmässig r, der Nom. dagegen meist s. Diesem nähern sich also die Nol. Gefässe hinsichtlich der Consonanten nicht.

Eine Abschleifung des s im Gen., wovon sich bei der 1 Decl. im Osk. dialektische Spuren finden, tritt in der 2 Decl. nirgends ein, und darin besteht ein Hauptunterschied der Osk. und Lat. Decl.

Dat. sg. masc. üi, wie im Griech. und alt Lat. (z. B. *quoi*) indem hier, wo die Vocalisation überwog, das stärkere o sich gegen ei behauptete: abellanüi, deketasiui (mit vernachlässigten Accenten), evklüi, heveklüi, hurtüi, iüvkiiüi, kerriüi, maiiüi, nüvlanüi, piihiüi, pukalatüi, verehasiüi, vestirikiüi (verehasiü auf T. Agn. 39. ist wohl sicher Versehen des Graveurs statt verehasiüi).

Nur bei den Pronominalwörtern, wie im Lat., ei: 'altrei,' 'piei.'

Dat. sg. fem. und neut. ei, indem hier wegen des geringeren, weniger lebensvollen Geschlechts das tiefe o sich nicht gegen ei behauptete: akenei, alttrei, 'comonei,' 'comenei,' eisei, esei, 'eizeic,' 'ladinei,' müinikei, 'nei,' pütereipid, terei, thesavrei, frentrei. Bloss i oder e in den Partikeln 'ne,' 'ni,' 'idi-c,' 'izi-c,' wo der Dativ schon vergessen war. Doch wird Osk. ni, idik, izik geschrieben worden sein; vgl. den Genit. Davon stehen eisei, esei, eizeic, ladinei, müinikei, terei, frentrei, 'idic' im locativen Sinne. Bisher hat man doppelt geirrt, indem man theils das Casuszeichen üi auch dem Neutrum zuwies, für welches es niemals vorkommt, theils alle Wörter dieser Decl. in ei unter den angeblichen Locativ zwang, wodurch das Verständniss vieler Stellen unmöglich wurde.

Nol. ist der Dativ masc. ui (wie Lat. *hui-c*): ithuiui, thunigui; jedoch auch levnue (wie auch in der 1 Decl. 'bansae' st. bansai). Im Maruc. u: babu. Im Mars., wie im spätern Lat., o: pesco.

Im Volsk. e: deve, declune. Für das Neutrum ist ei in i übergegangen im Vestin.: poimuni-en, während das Pic. es bewahrt: enei und ieppei-en, was schwerlich der 3 Decl. angehört. Die Maruc. Partikeln pe und sve-n und Volsk. se sind auch wahrscheinlich Dat. 2 Decl. neutr.

Acc. sg. masc. ùm, selten um, jedoch so, dass m vor c in n übergeht: altinùm, 'censtom,' 'dolom,' 'dolum,' hùrtùm, 'ion-c,' 'malom,' *καρπον*, 'volcanom.' Ausnahmsweise hat sich im Pron. 3. Pers. das i des Nom. auch hier erhalten: 'phim,' in.

Acc. sg. fem. und neutr. ùm, um, o, u, der Vocal natürlich kurz: *ἑρμῆς*, hermùm, liimitùm, 'medicatinom,' pestlùm, 'ponposmom,' 'tanginom,' thesavrùm, triibùm (wahrscheinlich fem., wie meistens im Griech.) 'trutum,' 'allo,' 'famelò,' *sollo*, 'tovto,' 'zico,' versarinu, verusarinu. Von der Endung in d, t, gilt dasselbe, wie beim Nom.: *ποδ*, *πῶδ*, 'pod.' In den Partikeln pùn, pun, 'con' ist wie in 'pan' das m in n übergegangen. Statt o steht, wie im Nom., i in den Pronomina pìd, pīdum, 'ekik,' 'exeic,' wo zugleich vor d das m und beide vor k gewichen sind. Desgleichen in der Partikel inim, wofür aber der unbekante Sab. Dialekt das regelmässige inom hat. Im Vestin. für das Masc. om, um: avnom, hiretum. Im Pic. für das Neutr. ùm: auraiùm, aùraθùm, esmùm, drüeimùm, farùm, kelfùm. Ebenso im Volsk.: dunom.

Abl. sg. für alle Genera ùd ('od'), anderwärts auch ud, selten blos o; der Vocal lang. Nur folgende Beispiele gehören hierher: bùvai-anùd, eisùd, sakaraklùd, tanginùd, 'ladinod', amvianùd, 'atrud,' 'amnud,' 'contrud,' 'deivatud,' 'dolud,' 'ligud,' 'mallud,' 'malud,' 'meddixud,' 'medicatud,' 'preivatud,' sidikinud, 'ziculud,' 'tanginud,' tianud, tristaamentud, vielleicht auch aragetud, das aber richtiger als Supinum angesehen wird. Vor c fällt d weg: eksuk, 'eizuc,' 'eisucen.' Ausserdem 'eco,' 'eso' und pru als Partikel. ùd hat der C. Ab. durchgängig und eine Inschrift von Bovianum (Nro. X.), wozu die Nro. LXXI mit 'eco,' 'eso' tritt. Sonst erscheint überall ud. Im Sabellischen haben wir Volsk. u: covehriu, sepu, toticu, vinu. Im Maruc. cesu-c. Marsisch o: mereto.

Nur geringe Spuren haben sich, wie in den verwandten Sprachen, so auch im Oskischen von einem alten Casus, wenn man will, Ablativ, richtiger aber Dativ aller Declinationen, besonders aber der zweiten, mit dem Suffix *q* (*i*) erhalten, nemlich nur in den Wörtern (meist Partikeln): 'esuf,' puf, statif, iiv, serev, puv, ip, ùp. Schon die Ungleichheit des Formativconsonanten mit blosser Festhaltung der labialen Eigenschaft zeigt, dass hier nicht das Erzeugniss einer

lebenskräftig fortarbeitenden Sprachregel, sondern blosse Reste einer frühern Sprachperiode vorliegen. Eben so abweichend ist aber auch die Zurichtung des Worts zur Annahme des Suffixes. Bei *esuf*, *puf*, *puv*, *üp*, *vuv* tritt dieses zu *u* oder *o*, bei den später auch hieher zu ziehenden *av-t* und *anaf* (in *anafriss*), zu *a*, bei *serév* zu *e*, bei *statif*, *iiv*, *ip* zu *i*. Eben so verschieden sind die vorhergehenden Vocale im Lat. *a-b*, *o-b*, *su-b*, *i-bi*, *u-bi*, *utru-bi*, *ali-bi*, *ti-bi*, *si-bi*. — Die Oskischen Substantive *tribarakkiuf*, *üittiuf*, *fruktatiuf* hat Mommsen S. 231. ganz zu Unrecht mit 'esuf,' *puv* zusammengestellt und für Ablative in *uf* erklärt. Sie entsprechen der Lat. Substantivbildung in *io* (denn dass das Oskische solche hatte, zeigt *pipatio*, vgl. Pränestinisch *tongitio*), und sind, wie diese, offenbar theils aus dem Infin. präs. (vgl. *legio*, *regio* mit *tribarakkiuf*), theils aus dem Supinum oder Inf. perf. (vgl. *natio*, *satio* mit *fruktatiuf*, *üittiuf*) hervorgegangen, nur mit dem Unterschiede in beiden Sprachen, dass, während das Lat. sich dazu des Ansatzes des Substantiv bildenden Pron. *io*-(*os*) als *om*-bediente, vor welchem das auslautende *u*(*u*) in *i* überging, das Osk. ein in *f* verstärktes Digamma ansetzte, welches, wie sonst oft, ein *u* vor sich erzeugte. Doch möchte auch das Lat. vor dem *io*-, *om*-, ursprünglich noch ein Digamma als *u* eingesetzt haben, weil sonst die Länge des *i-ō* sich nicht erklären liesse. Woher nun aber dieses Digamma, davon sogleich.

Aus dem Sabellischen ist blos Pic. *vuv* (= *ubi*, *si*) und *seffi* (= *sibi*) anzuführen. Von dem Maruc. Dat. Abl. pl. 1 Decl. in *a-f* ist bei dieser die Rede gewesen.

Was den Ursprung des Formativs *f*, *v*, *b*, *p*. vollständiger *q̄*, *bi*, Umbr. auch *pi*, *pei*, *pe*, Scr. *by* (besonders im Instrum. Dat. und Abl. Dualis *by-âm*, pl. *by-âs*, Bopp vgl. Gr. S. 248.) betrifft, so könnte man für die Osk. Casus *puf*, *puv* u. s. w. an eine Anwendung des so häufigen Lautwechsels der Labialen mit dem *d*- oder *t*-Laut denken (s. S. 302.). Aber daraus würde sich weder die später zu besprechende Kürze des Vocals noch auch der Umstand erklären, dass das Suffix scheinbar auch an den Dativ (*stati-f*) antritt, der kein *d* hat. Ueberblickt man zugleich die übrigen Anwendungen desselben in den verwandten Sprachen, wo denn das Scr. *vi*, das Iranische *vi* = weg, *v-on* (Haug Gött. G. A. 1853. S. 1969.) und das Lat. privative *ve* zu beachten sind, so wird man nicht anstehen, *q̄* für ein selbstständiges Zusatzwort zu halten, und zwar für den Dat. sg. neutr. (statt *q̄ti*) des unten zu erklärenden Pron. *u-is*, *) *q̄-i-s* oder blos für jenes vorschlagende *u* mit *Jota demonstrativum*, so dass es

*) So erscheint die Sylbe auch noch im Griech. Dual: *φρόνι-ο-ω*, *δαμόν-ο-ω*; in der 1 Decl. weicht das *u* oder *o* vor dem stärkern *a*: *γυφα-ω*, in der 2 Decl. fließt es mit *o* zusammen: *λίχο-ω*. Doch hat Homer auch *ῶμο-ι-ω*.

zunächst mit unserem Da (z. B. „der Mann da, des Mannes da“) wiedergegeben werden könnte. Von den Dorern mit angehängtem ε statt ι und vorn weiter mit (ei)s- verstärkt (σφε) und dieses consonantisch umgesetzt (φσε, ψε) wie sie es auch mit dem ζ-Laut (in σδ) machten, erhielt es auch eine selbstständigere Bedeutung und diente namentlich im Lat. theils als Pronomen (*sa psa*), theils als Suffix des Pronomen, um gleichsam durch Wiederholung desselben unser Selbst auszudrücken (*i-pse*). Jenes gewöhnliche φι machte aber nach seiner angegebenen nächsten Bedeutung im alt Griech. eigentlich auch keinen Casus, sondern setzte einen solchen schon voraus, dessen anderweite Endung es nur durch seinen Antritt nach Umständen vertrat oder verkürzte, z. B. Gen. sg. Ἰλιό(υ)φι, pl. δακρυό(υ)φι, ὄστρέο(υ)φι, Dat. sg. αὐτό(ι)φι, βιη(ι)φιν, pl. ὄρεσ(ι)φιν u. s. w. Auch konnte es nach diesem Ursprunge, wie die alten Griech. Grammatiker bezeugen (von Buttmann Gr. Gramm. S. 205. deshalb mit Unrecht getadelt) an sich zu jedem Casus hinzutreten, indem es das Nomen, zu dem es hinzutrat, nur mehr hervorhob. So erklärt es sich, dass es für so ganz heterogene Casus im Griech. für den Gen. und Dat., im Umbr. nach Aufrechts Entdeckung für den Acc. pl. (vgl. auch Griech. ἐς ἔννηφιν bei Hesiod statt ἐς ἐννηφιν), im Osk., Lat. und Maruc. für den Dat. sg. und (mit s) pl., im Scr. für denselben Casus vorkommt. Im Messapischen ist ohne Zweifel ει in ι-ι (vgl. *mi-hi*), dem Formativ des Gen. 2 Decl., damit identisch, wie im Lat. (und ähnlich im Umbr. und im Scr. Bopp S. 249.) *mi-hi* neben *ti-bi*, *si-bi* und wie ja f und h überhaupt so in einander übergehen, dass sich dieses im Etrusk. auch auf die Zeichen für beide übertragen hat (Müller Etr. II. S. 301.) und selbst der Griech. Gen. 2 Decl. dürfte daraus verstümmelt sein (*Ἰλίου* aus *Ἰλιο-υι*, statt φι; wogegen der Lat. wohl der Oskische, nur mit Abschleifung des s, ist). So kann denn aber auch das f in den Osk. Verbalsubstantiven in -iuf eben dieses φ(ι) sein. Verleiht im Griech. und Deutschen die Vorsetzung des Pron. im Neutrum (το, das) dem Infinitiv substantivische Bedeutung, so geschieht dasselbe im Osk. weit organischer durch Suffixion des Pronomen φ(ις), ähnlich der des Pronominals *en* in *tentam-en*. Uebrigens dürfte auch dem Lat. die Anwendung dieses Pronominals zur Bildung von Verbalsubstantiven nicht fremd sein. Ich erkläre mir daraus die Lat. Verbalsubstantive in -us, welche ebenfalls vom Supinum herkommen (*act-us*, *nut-us*), und die Lat. vierte Declin., nur dass die letztere auch noch aus Partic. präs. pass. oder Verbaladj. in *uvus* hervorgegangen ist.*) Indem man nemlich an *actu(m) φ(ις)* ansetzte, entstand durch die Verwandtschaft von φ mit υ ein doppeltes und dann

*) So ist *specus* aus *spec-uvus* von *specere*, *tonitrus* aus *toni-* (τόνος) und *terruvus* (vgl. *tonitruum* als Nom.) von *terrere*, *acus* aus *acuvus* von *ακερε*, *artus* aus *artuvus* von *ἀρτέειν* entstanden. Auf die beiden im Text angegebenen Quellen werden sich alle Subst. der 4 Decl. zurückführen lassen, wenn auch bei manchen die Etymologie nicht auf den ersten Blick einleuchtet.

ein langes *u*, welches mit zum Stamme des neu gebildeten Substantivs gehörte und eine neue Ansetzung der Casussuffixe erheischte. So stand z. B. alt Lat. Genit. 3 Decl. *oesuris*, später *oesūis*, endlich *usus*, gar nicht so weit von Osk. *üittiufeis* ab, als es auf den ersten Blick scheint. Es dürfte hiermit zusammenhängen, dass diese Substantive mehr eine objective Bedeutung haben, die offenbar auch dem Osk. *üittiuf*, *tribarakkiuf*, *fruktatiuf* innewohnt, während die Lat. Wörter in *io*, besonders wenn sie vom Sup. herkommen, überwiegend subj. Bedeutung haben.

Es ist nun aber nicht zu verkennen, dass das *φi* doch auch die Natur eines organisch antretenden casusbildenden Suffixes mit bestimmtem Sinne erhalten hat. Dieser Sinn ist ein verschiedener und, wie es scheint, hauptsächlich dadurch bedingt, ob man sich von der vocalischen oder der consonantischen Bedeutung des Suffixes überwiegend bestimmen liess. Nach der erstern hatte es dativische Kraft und trat ein, um einen solchen überhaupt erst zu bezeichnen, wozu es denn auch der dativischen Bildung in *bi*, *fi*, *pi* bedurfte, wie bei den persönlichen Pronomina (*mihī*, *tibi* u. s. w.), oder zur bessern Unterscheidung von andern Casus (wie im Dual und Plur.) oder zur Bezeichnung eines bestimmten Sinnes des Dat., in welchem das Wort besonders üblich war oder adverbial gebraucht wurde. Nur nach dieser Seite hat das Osk. von dem Suffix einen Casus bildenden Gebrauch gemacht. Liess man sich dagegen überwiegend von dem consonantischen Werth des Suffixes bestimmen, so machte sich darin die Verwandtschaft des *f* und *h* geltend, welches als Hauchlaut (s. unten die Pronomina und Präpositionen) das lebendige Ausgehn von einem Andern bezeichnet. Hiernach nahm denn *φi* den Begriff des Ausgehens und der Abhängigkeit von etwas an und wurde demgemäss zur Bildung oder Hebung des Gen. und Abl. verwandt, die eben diesen Begriff ausdrücken. Es ging aber so auch bei uns in die Präposition von über, mit welcher sich namentlich im Griech. fast alle genitivischen und ablativischen Constructionen mit *φi* übersetzen lassen, z. B. ὄσσε δακρυόφιν πιμπλαντο, τέρσαντο = die Augen füllten sich von Thränen, wurden von Thränen getrocknet; Ἰλιόφιν κλυτὰ τείχεα = die berühmten Mauern von Ilium; πολὺς ὀστέοφιν θίς = ein grosser Haufe von Knochen. Mehr ablativisch ist die Bedeutung von *n*, weg, z. B. ἐκ δέ μοι ἔγχος ἤχθη παλάμηφιν: von, aus der Hand weg; τοῦ δ' ἀπὸ μὲν κινέην κινέην κεφαλῆφιν ἔλοντο: nahmen ihm die Sturmhaube vom Kopfe. Daraus erklärt sich dann wieder dieselbe Bedeutung bei den Lat. Localwörtern in *m*, wie *illim*, *istim*, *exim*, *alterim* welches vor *c*, *q* in *n* übergeht: *hinc*, *illinc*, *istinc*, *utrinque* u. s. w., indem dieses *m*, wie wir sogleich sehen werden, aus unserem *φ* entstanden ist, und erledigen sich damit viele andere unwahrscheinliche Erklärungsversuche (Zeitschr. f. vergl. Sprachw. I. 83.) Ein Begriff des Von ist aber auch das Von etwas los, dessen beraubt sein, und dieser liegt in dem privativen Präfix *ve*, z. B. *ve-sanus*, von Gesundheit gekommen, auch im

moralischen Sinne vom wahren Wesen eines Dinges los sein: *ve-grandis* unmässig, verkehrt gross, *ve-diovis*, ein verkehrter, schlimmer Diovis.

Bemerkenswerth ist übrigens die regelmässige Kürze des diesem Formativ vorausgehenden Vowels in den Italischen Dialekten: *mi-hi*, *ti-bi*, *si-bi*, *a-b*, *o-b*, *sü-b*, *i-bi*, *u-bi*, *utru-bi*, wonach sicher auch im Osk *ip*, *üp*, *puf*, *puv*, Pic. *vuv* und die letzten Sylben in 'esuf', *statif*, *serev* kurz waren, und *së-ffi* zu sprechen ist, zumal da dasselbe auch für die ähnlich gebildeten Umbr. Wörter, wie *api*, *pufe*, *esuf*, *ef*, *ife*, *vov*, *restef* u. s. w. angenommen werden muss, weil sonst die auch vor kommende Schreibart mit Verdoppelung des *p* in *appei* nicht möglich wäre. Diese Kürze zeigt, dass das *q* nicht an das sonstige Formativ des Casus (also z. B. nicht *pud-f*, woraus nur *pū-f* hätte entstehen können) sondern statt dieses Formativs gesetzt worden ist, wo es den vorhergehender Vocal kurz liess. Eben deshalb muss aber der Vocal vor dem Formativ der blosse thematische sein; also ist das *u* oder *o* in 'esuf', *puf*, *vuv* u. s. w. und das *a* z. B. in *ab*, *api*, nicht das ablativische, sondern der Charaktervocal dort der 2, hier der 1 Decl.; eben so das *i* in *statif*, welches ja auch sonst in der 2 Decl. mit *ü* wechselt; das zweite *e* in *serev* aber und das *ii* in *iiv* gehört mit zum Stamme der *i* Decl., dessen Quantität durch den Antritt auch unverändert blieb, und dasselbe gilt von *mi*, *ti*, *si*. Ueberhaupt lässt sich der Charakter des durch das *φ* gebildeten Casus nur aus der Bedeutung der Formation bestimmen, und diese ist überall mehr die dativische als die ablativische. Zu dem gewöhnlichen Dativbildungsmittel durch *ei(z)*- verhielt sich aber dieses archaische ähnlich wie beim Pronomen die Vorschlagsylben *e-* (oder *i-*) zu dem ausgebildeteren *eiz-*.

Endlich leidet es wohl keinen Zweifel, dass die Lat. Adverbialbildung in *i-m* (z. B. *confestim*, *transversim*) mit der Osk. in *i-f* identisch und nur der häufige Wechsel des *m* mit *f* oder *v*, welches das Lat. am Schluss nicht liebte, auch hier eingetreten sei. Denn auch im Pronomen selbst bietet uns das Griech. *μν* = Osk. *phim*, diesen Wechsel dar und wir werden ihn später auch noch am Ende von Pronomina nachweisen. Demnach ist *statif* auch der grammatischen Bildung nach = *statim*.

Nom. pl. masc. 1. *üs*, *us*. Zuerst von Peter erkannt, dann von Aufrecht und Kirchhoff Thl. 1. S. 51. durch den Umbr. Nom. pl. *us*, *or*, *ur* bestätigt und auch von Mommsen S. 231. angenommen. Doch führen Alle zum Theil unrichtige Beispiele an. Die einzigen begründeten sind *degetasiüs* und *fistlus*, (dass in dem letzteren der Strich über *u* auch nur vernachlässigt sein kann, zeigt *fistluis* neben *fistlüis*) und auf der neuentdeckten Nro. XLIXa. *i-üs-u* und *i-üs-su*, wo *u* oder *su* = *dum*. Dazu kommt das Pic. *püs* (denn das auf Agn. 1. ist *πως*). Einmal hat auch ein Röm. Denkmal (Minuc. sent. v. 28.) diesen Osk. Nom. pl. 2 Decl.: *evs* = *iü*.

Die vollständige Form desselben wird ursprünglich *üs*, entstanden durch Hinzufügung des *da* Sein abermals und also in der Mehrheit anzeigenden* *eiz*, *iz* zu *ü* gewesen sein, woraus durch Absorption des *ei* vom *ü* Osk. *üs* Umbr. *us*; *ur* (wegen des *z*), durch Weglassung des *s* Griech. *ο-ι*, alt Lat. *oe* hervorging. (Fest. s. v. *Pilumnoe poploe*, welches er richtig *Romani* erklärt, die zur Zeit des N. Pompilius aus zwei *populi* und *classes* bestanden, und das also nicht für den Dativ genommen werden darf.) Das letztere finden wir auch in Rubi: *groveoe*.

2. Eben so beglaubigt ist aber auch die Form *es* durch *τουτικες*, und jetzt auch *eis* durch *medikeis*, *pūmpaiianeis*, entsprechend der zweiten Lat. Form des Plurals (neben *oe*) in *es*, *is*, *eis*, woraus durch Abschleifung des *s* die spätere gewöhnliche Form in *ei*, *i* hervorging, und wovon Henzen (Bullet. dell' Inst. arch. 1845. p. 72.) und Ritschl (de miliar. Popill. p. 18.) die Beispiele gesammelt haben. Wohl nicht bloß zum Unterschiede von ihrem Genitiv sg. werden die Lucanischen Osker statt *eis* *es* gesetzt haben, wahrscheinlicher war *es* aus einer vocalischen Reduplication des Begriffs Sein entstanden (*e-es*) und also der Plural ähnlich angezeigt, wie im Umbr. Imperativ (s. unten). Ohne Zweifel war daher auch *es* lang. Dem widerspricht auch nicht das *ε* in *τουτικες*, da in älterer Zeit *η* und *ε*, *ω* und *ο* keineswegs bloß nach dieser Rücksicht unterschieden wurden. Vgl. *λουκανομ* und *σορονομ*. Aus *ecs* wurde aber auch *eis*, wie aus *βασιλεες βασιλεις*.

So überwog also in der Form *üs* der Charaktervocal *ü*, in der andern, *es*, *eis*, wurde er, von dem vocalischen Bestandtheil der Zusatzsylbe *eis* überwunden. Wann aber trat im Nom. pl. *üs*, wann *es* ein? Schwerlich, wie im Lat., nach Belieben; sondern *üs*, wenn der Stamm in einem Vocal oder *l* (und *r*?) ausging, wo im Nom. sg. kein *üs* stehen konnte, sondern entweder bloß *is* oder *s* oder gar kein Casuszeichen; denn hier zeigte schon das *-s* nach dem Charaktervocal, den der Nom. sg. nicht hatte, den Nom. pl. an; *es*, *eis* dagegen, wenn der Stamm mit einem andern Consonanten ausging, so dass im Nom. sg. eigentlich *üs* stand. Hierauf führen die erhaltenen Beispiele, und so sorgte die Osk. Sprache weit vollkommener als die Lateinische dafür, dass nicht zwei Casus mit einander verwechselt werden konnten.

Nom. pl. fem. und neutr. *u*, nicht, wie Mommsen annahm (der ausserdem auch hier wieder das Femininum unrichtig dem Masculin gleichstellt) *a*, aber auch nicht, nach Aufrecht Thl. 2, S. 160 fig. (auf dessen Widerlegung Mommsens wir um der Kürze willen uns berufen, wiewohl wir nicht allen seinen Gründen beistimmen) *ü*. Von Aufrechts beiden Belegen *teremeniü* ... *pruftü* (vielmehr *prufvü*) *set* sind die ersten beiden Wörter unumstösslich Nom. sg. 1 Decl., wie *set*

nach seiner anderweitig feststehenden Bedeutung ergibt, 'comono' aber nach der andern Form 'comonom,' nach dem von Aufrecht nicht verstandenen Zusammenhange und nach seinem weiblichen Geschlecht eben so gewiss Nom. sg. 2 Decl. fem. — Ausser der Analogie des Nom., Acc. pl. neutr. 3 Decl. haben wir für die zweite das ganz sichere Beispiel palanu, vielleicht auch sklabiku, was jedoch auch 3 Decl. sein kann. Danach sind denn aber auch 'lupu' und 'petru' von der weniger beglaubigten Copie der Bronze aus Pästum anzuerkennen.

Dazu kommen die Pic. Acc. pl. 2 Decl. kiperu und θrikrufū, wo, wie im Umbr. z. B. pequo, regelmässig auch o gestattet ist, welches die Picenter statt des Osk. u auch z. B. im Infin. kakūm und in der 3. Pers. pl. ūrsiūems vorziehen. Das Osk. u entsprach mehr dem Gen. pl. und dem Bedürfniss einer Verstärkung (statt vocalischer Reduplication) für den Plural, wonach z. B. auch in der 1 Decl. das im Sg. zu ū elevierte a im Nom. pl. wieder hervortrat. Im Osk. scheinbar abweichend ist der Plural in ū in endeiū = in duo; aber nur eben so wie auch im Lat. duo und im Griech. δ'ύω, δ'ύο, denn alles dieses sind eigentlich übrig gebliebene Dualformen, die diesem Wort seiner Natur nach zukommen.

Gen. pl. für alle Genera, 1. um, dialektisch abweichende oder weniger correcte Formen 'om,' ū, 'o;' doch ist es nicht richtig, dass diese blos auf Lateinischen Münzen vorkämen, wie Aufrecht behauptet: abellanum, alafaternum, kupelternum, eguinum, 'ez-um,' μαμερτινοῦμ, 'nerum,' 'nesimum,' νυκρινum, νύβλανum, pūturum-pid, 'zicolum,' καπιδιτωμ, 'ladinom,' λουκανομ, σορογομ, 'zicolum,' φολλοτομ, ΤΡΙΑΝΟΜ, 'caiatino,' kampano, kappano, 'tiano.' Ohne Zweifel gehört hierher auch tiatium (neben tiatim), welches aber von tiate (Gr. Τεατία) tiatium (τεατείου) zu sprechen ist, wie auch die Römer neben Teates die Form Teatini haben.

Im Sabellischen herrschte gewiss, wie im Umbr. überall o vor. Wir haben nur Volk. velestrom, esaristrom.

2. Ausser dieser bisher allein bemerkten Endung -um gab es aber auch noch eine Formation in esim, essim, wovon wir als völlig gesicherte Beispiele auf den Nol. Gefässen haben: kanutiessim, veltineisim, durch welche dann aber wieder für das rein Osk. Sprachgebiet benūsiessi = *Venusiorum* und maisiesi beglaubigt wird. Offenbar hat diese Form eine Analogie mit dem Lat. Gen. pl. -orum neben -um (z. B. nummorum, nummum) und trat hinter einem kurzen i oder e (wie bei veltineisim) ein, wo das Osk. auch im Nom. sg. kein ū duldete, sondern es in i(s) verwandelte. Denn in allen Beispielen des Gen. in um schliesst der Stamm mit einem Consonanten oder, wie in tiatium, mit einem langen Vocal.

Offenbar hängen diese beiden Formen des Genitivs mit den beiden Formen des Nom. pl. zusammen und sind nur aus der Annahme zu erklären, dass der Gen. pl. nicht, wie dessen übrige Casus, aus dem entsprechenden Casus sg. sondern aus dem Nom. pl. hervorgegangen ist, worauf ja aber auch schon seine selbstständige neue Endung in um führt. Wir haben diese schon daraus erklärt, dass die Bezeichnung des Gen. sg. und die des Plurals eigentlich identisch (eis) war und deshalb für den Gen. pl. eine neue Bezeichnung, und zwar die accusativische, angewandt werden musste, die zu dem Nom. pl. hinzutrat. So hätte man denn also eigentlich nach einem gewöhnlichen Consonanten oder langen Vocal die Genitivform es-um (z. B. *tovtik-es-um*) nach i oder l die Form üs-um (z. B. *degetasiis-um*, *fistl-üs-um*) erhalten. Allein dort, wo zwei reine, eine blosser Relation andeutende Sylben es und um zusammentraten und die letztere als die Charaktergebende Hauptsylbe die erstere verkürzte und das ohnehin nur lispelnde s absorbierte, contrahierte man um der Bequemlichkeit willen zu der hier überwiegend charakteristischen Sylbe um, welche auch durch ihre dadurch bewirkte Länge den Gen. pl. hinreichend von dem Acc. sg. (wenn man diesen um statt üm sprach) unterschied. Nur in ezum (= *eorum*) hat sich noch die ursprüngliche Form erhalten, die zugleich die Richtigkeit unserer ganzen Auffassung beweist. Da nemlich als Vorschlagsylbe des Pron. wohl eiz, aber nirgends ez sich findet, so kann dieses ez nicht als solche (wie in eiz-azun-c) aufgefasst werden, sondern ist der Nom. pl. (Lat. *EIS*, Orell. 3808. S. g. Lex Serv. v. 26. 56. 66. Tab. Rom. Bant. §. 3.) und konnte hier nicht wegbleiben, weil sonst um ohne allen Halt gewesen wäre. — Hier dagegen schützte in den Sylben üs-um der vollwichtige Charaktervocal ü, obgleich kurz, wie im Nom. sg., vor der Contraction, und es musste also s-um als Zusatzsylbe betrachtet werden. Weil nun aber der Hauptaccent auf der Stammsylbe ruhen blieb und wenigstens bei vocalisch auslautenden Stämmen drei kurze Sylben folgten (*degetāsīōsūm*), gingen hier das ü des Nom. und das u der Zusatzsylbe in leichte Vocale über (*degetasiesim*) und das s wurde meist auch noch verdoppelt, weil das e als ursprünglicher Charaktervocal zu betonen war. So entstand *degetasiessim*, *kanutiessim*, *benüsiessi* (mit weggefallenem oder weggelassenem m), und wenn der Stamm mit e schloss, zur Vermeidung der Wiederkehr desselben Vocals *veltineisim*. Wo der Stamm in l auslautete, war — da nur zwei Sylben folgten — kein Grund zur Wandlung der Vocale; es wird hier aber auch das ü des Nom., indem man es an die Stelle von ü-es getreten betrachtete, lang gewesen sein, gleichwie as im Nom. 1 Decl.; daher sagte man hier wahrscheinlich *fistlös-um*, wie *eizāzum*, und die

Lateiner (von *servoe* etc.) *servōrum, famulōrum, filiōrum*. Die letztern haben nehmlich, wie es scheint, von jeher, ohne die feinen Distinctionen der Osker, so wie sie im Nom. pl. in alter Zeit nach Belieben *Minucieis Rufeis* und *Minucioe Ruffoe* sagten, auch den Gen. *socium* und *sociorum, nummum* und *nummorum* gebildet, so dass nur der Sprachgebrauch zwischen diesen beiden Formen schied. — Für den Osk. Gen. pl. fem. und neutr. scheint überall um, om gebraucht worden zu sein, z. B. 'zicolum,' 'zicolom,' 'nesimum.' *Pic. terim* erwähnen wir nicht, als nur auf Conjectur beruhend.

Dat., Abl. pl. für alle Genera *uis, 'ois,* aus dem Dat. sg. mit Hinzufügung des Plural-s entstanden: *abellanuis, keriiuis, dekmanniuis, 'eizois, ligatuis, maatus, 'nesimois, 'zicolois, feihuis, fistluis* (nur auf Einem Exemplar *fistluis*), das letzte Wort locativ gebraucht. Der von Mommsen wegen 'pous' angenommene Abl. pl. *ovs* beruht auf Irrthum.

Wie das alt Lat. ebenfalls *oloes = illis* sagte, so finden wir dieselbe Form auch in dem unbekanntem Sabellischen Dialekt: *cnatois, svois*. Volskisch aber nach Umbr. Weise *is: vesclis*.

Acc. pl. masc. *üss, us: feihüss, püs*. Das *ü* ohne Zweifel lang, wie im Lat., auch wenn ein *i* vorherging; denn dies *üs* war aus dem Acc. sg. *üm-s* gebildet und daher das doppelte *s* wohl die eigentlich genaue Schreibart.

Im Volsk.: *atahus, cumnios*, jenes vielleicht ältere Schreibart, wie auch im Umbr. *o* erst später neben *u* vorkommt.

Acc. pl. fem. und neutr. hatten ohne Zweifel auch *u*, vgl. den Nom. pl.

Dritte Declination.

Nach dieser gehen Wörter von allen drei Geschlechtern, wie im Griech. und Lat. Ein Unterschied zwischen consonantischen und auf *i* (*e*) ausgehenden Stämmen, wie er im Umbrischen hervortritt, ist bisher im Osk. nicht nachzuweisen und man wird dort alle Stämme als vocalische mit dem hellen Vocal ansehen müssen, der nur als solcher auch wegbleiben konnte. Die Anhängsylbe *eis* hat also hier stets ihre volle Macht, weil auch ihrem vocalischen Bestandtheil hier kein tieferer Vocal mehr hindernd entgegentritt.

Singular.			Plural.		
Masc.	Fem.	Neutr.	Masc.	Fem.	Neutr.
Nom. <i>e, i[s], s</i> oder der blosse Stamm.			<i>is, es</i> (kurz)		
			<i>u</i>		
Gen.	<i>eis</i>		<i>im</i> (lang)		
Dat.	<i>ei</i>		u. Abl.	<i>iss</i> (lang)	
Acc.	<i>im</i> (kurz)	?	<i>iss</i> (lang)		<i>u.</i>
Abl.	<i>id, i</i> (lang).				

Nom. sg. mit Casuszeichen e, i oder s.

1. Mit e oder i: ahvdiuni (Masc.), wo aber vielleicht ein s weggefallen ist.

Mars. und Volsk. vesune (Masc.).

2. Mit s nur in medis, meddis, meddiss (aus medic-s vgl. *capax*) und 'cevs.' Die erste Sylbe von isidum, 'izic' rechnet Mommsen irrig hierher, da is, iz blosser Vorschlagssylben sind und der declinable Theil dieser Wörter im zweiten i liegt, welches zur 2 Decl. gehört. Vgl. aber noch *Stellas, Heres, Mamers*. Im Maruc.: lixs. Volsk. medis. Sab. *curis*, vielleicht auch *Fors*.

In den meisten Fällen bildet den Nom. sg. der blosser Stamm mit einem Consonanten. Dieser ist

n in akun, *Hebon*, vgl. *Scato, Silo, Telo*, wo also das Lat. das n weggelassen hat. Sab. *Ἀριῶν, Pavo, Pompo* und den Heriker *Laco*.

r in *casnar, frunter*, 'lamatir,' prufattir, 'censtur,' kvai-sstur, embratur. Vgl. noch *Celeres*. Maruc. pakor, was aber auch wie *sacer* zweiter Decl. sein kann; Sab. wahrscheinlich *Falacer*.

f in triibarakkiuf, üittiuf, fruktatiuf. Volsk. asif (Accus.)
m in fiisnam.

l vielleicht in Sab. *sol*.

f in Pic. reikuf (vgl. Osk. 'tacusim').

Alle diese Stammauslaute, so wie die, welche sich nach Verwandtschaft des Lateinischen für Wörter vermuthen lassen, wovon wir nur andere Casus haben, entsprechen ähnlichen im Griech. oder Lat. Nominativ sg. 3 Decl.; nur Wörter auf f und m sind dem Osk. ganz eigenthümlich und haben daher befremdet. Von jenen ist schon (S. 317.) die Rede gewesen. An fiisnam, fisnam hat man aber fast noch grössern Anstoss genommen und Mommsen hat sich verleiten lassen, an den Stellen (A. 24. 32. 45.), wo das Wort vorkommt, mit Gewalt einen Accus. sg. 1 Decl. (fiisnam) herauszubringen. Richtig haben schon Andere auf eine Analogie von fiisnam mit den Lat. Verbalsubstantiven auf *men* z. B. *conamen, moderamen*, gerathen und sie nur nicht wissenschaftlich gerechtfertigt. Die Lat. Sprache liebt bei ihren Bildungen sehr die später zu erklärende Einsatzy Sylbe *in, en*, z. B. *iecinur, itiner, prodiunt, coquino, fucino, tricino*, auch *regno-* dieses statt *reg-in-o*, mit Uebergang aus der 3. zur 1. Conjug. Zu diesen Bildungen gehört nun auch unser dem Deutschen -ung verwandtes Verbalsubstantiv z. B. *cona-m-en, muni-m-en, no-m-en, seg-m-en* u. s. w., wozu auch, wenn mehr das vollendete und räumlich sich ausdehnende Resultat der Handlung bezeichnet werden soll, noch *-tum* hinzutritt (z. B. *muni-m-en-tum*).

Ich bezweifle nun nicht, dass diese Substantivbildung daraus zu erklären sei, dass zu dem Stamm des Verbum zunächst das pronominale und eben als solches schon substantivierende u [$v, \varphi(i)$] — s. S. 317. — hinzutrat, welches aber, wie auch sonst oft, selbst am Ende (s. S. 320.) in m übergang, weil das Substantiv hier ein unbestimmtes, abstractes war, und an dieses das ebenfalls pronominale und unbestimmt substantivierende en aus $inom$ zur besseren Hebung des Begriffs hinzugefügt wurde. Die Bildungsweise ist also der der Substantive in $-io$ ganz ähnlich, wenn wir diese oben S. 317. richtig erklärt haben, nur dass bei diesem letzteren theils das pronominale erste Formativ u (v, φ) nicht unmittelbar an den Stamm sondern an den Infinitiv (resp. das Sup.) trat, dessen Endung $u(m)$ dadurch in i übergang, und insoweit also dem Griech. τὸ τύπτειν, unserem „das Schlagen,“ verwandter war, theils das Formativ u (v) nicht in m verwandelte, sondern mit dem ersten Vocal des zweiten Formativs $inom$ verschmolz, wodurch dieser lang wurde. So wie nun aber das Oskische bei der Bildung dieser Verbalsubstantive mit der blossen Anfügung des nur ein u vor sich entwickelnden in f verstärkten ersten Formativs sich begnügte und so die Form $i-uf = \text{Lat. } i-on$ erzeugte, so musste es consequent auch bei unseren Verbalsubstantiven in $m-en$ sich darauf beschränken können, das m an den Stamm anzufügen. Dem entspricht, dass das Oskische auch ausserdem keinen so häufigen Gebrauch von dem Formativ in macht, wie das Lat. Es verwirft dasselbe z. B. in dem Imper. pass. ‘censamur’ gegen das Lat. *faminor*, in regaturei gegen das Lat. *regnatori*. Dass ihm jedoch die Lat. Bildungsweise der fraglichen Verbalsubstantive auch nicht ganz unbekannt war, zeigen *teremnis* und *tristamentud*; bei der ersteren Art weicht es mit dem Umbr. (z. B. *nomne*, *umne*, *tikamne* u. s. w.) nur dadurch vom Lat. ab, dass es ausser im Nom. sg. das e zwischen m und n auswirft, welches das Lat. als i beibehält. Zur weiteren Bestätigung unserer Ansicht dient noch der Pic. Acc. pl. 3 Decl. *veilumes*, also von einem Nom. sg. *veilum*. Denn wie *fiisna-* zu *fiisnam* sich substantivierte, so *veilv-* = *volv-(ere)* zu *veilvm*, *veilum*, während die Lateiner *volumen* bildeten. Dieses zweite Beispiel zeigt zugleich, dass solche Verbalsubstantive im Osk. nicht nothwendig Neutra waren, wie ja auch im Lat. nicht, z. B. *Flamines*, *flexumines*. Verwandt mit unserer Substantivbildung ist ausserdem noch ‘*valaemom*,’ nur dass dieses der 2 Decl. zugewiesen wurde. Denkt man sich einen Osk. Infin. *valav-um*, so machte dieser den Verbalsubstantivstamm *valavm-*, worin aber das v in i übergang wie im Lat. *plorime* in *plorime*, und es entstand so das Subst. 2 Decl. *valaimum*, dem im Umbr. *stahmom = stamen*, von dem Verbalstamm *stah-* ent-

spricht. Daneben haben wir jedoch auch 'tanginom,' nasaliert von dem Verbalstamm tag- mit eingesetztem in.

Gen. sg. eis: 'carneis,' herentateis, iüveis, lüvkanateis, maatreis, futreis. Nicht Gen. 3 sondern 2 Decl. ist 'pieis.'

Oskisch influiert scheint Nol. venteis. Sonst im Sabellischen es oder is, wahrscheinlich lang: Pic. irkes. Maruc. iioves, oces, pacris, tarincris.

Dat. sg. ei: *αχερηι, αππελλουνηι, kvaisturei, diüvei, herentatei, liganakdikei, medikei, paterei, regaturei, sverrunei, futrei, fuutrei, vezkei.* Seltener wie in der 2 Decl., auch i: *kerri, διουρει, κερσορει.*

'altrei' und 'piei' gehören wieder nicht hierher, sondern zur 2 Decl.

Im Sabellischen e: Pic. iuve, talseture. Mars. erine, patre. Maruc. rege. Vest. flusare. Unter Osk. Einfluss i: Nol. marvni. Acc. sg. masc. und fem. im, das i ohne Zweifel kurz, wie im Nom.: dekkviarim, 'medicim,' slagim ('phim' gehört eher zur 2 Decl.). Das m weggelassen: tiurri. Das sonst noch hierher gerechnete 'manim' beruht wahrscheinlich auf falscher Abtheilung von 'manimasepum,' und 'taeusim' ist Gen. pl. Ein aus dem Griech. entlehnter Acc. sg. ist passtata = *παστάδα* (wenn nicht 1 Decl.).

Volsk. ebenfalls im: bim.

Ein Neutrum hat sich im Osk. nicht erhalten, im Volsk. asif; s. Nom.

Abl. sg. id, doch fällt das d mitunter weg: 'castrid,' 'praesentid,' prupukid, slaagid, 'mani,' 'savci.' Der Unterschied vom Dativ, wenn man ihn auch ohne e schrieb, und im Abl. das d wegliess, blieb immer noch durch das hier angewandte i, welches übrigens wenigstens bei Vocalstämmen auch lang sein musste.

Im Sabellischen perci.

Nom. pl. masc. und fem. is oder es, so dass die Bezeichnung der Vielheit hier eben so geschah, wie in der Form auf üs in der 2 Decl. (degetasiüs), nemlich durch bestimmte Hervorhebung des Charaktervocals e oder i des Nom. sg., welcher dort (im Sing.) wegzu bleiben pflegte (wie das ü im Nom. sg. 2 Decl. der Wörter in *iüs*), und Hinzufügung des s, weshalb auch dieses is oder es wie im Griech. (*πατέρες, μητέρες*) kurz sein musste, wogegen der Lat. Nom. pl. 3 Decl. *ēs* offenbar aus einer Verdoppelung des Vocals (wie in der zweiten Form des Osk. Nom. pl. 2 Decl.) hervorgegangen ist. Die Osk. Beispiele des Nom. pl. sind: *aidilis, σκλαβεκις, διποτερες, urictes; μεδδειξ, meddiss* sind aus *meddikēs* oder *meddikis* contrahiert und beweisen eben damit die Kürze des es oder is, während es in dem nicht contrahierbaren *τουτικες* lang war. Deshalb

aber den Nom. pl. mit *ss* anzugeben (so Mommsen), ist um so unstatthafter, als das doppelte *s*, wie der Singular *meddiss* zeigt, nur der Elision des *k* seinen Ursprung verdankt.

Im Sabellischen haben wir nur Volsk. *medix*. Die Pic. *fures* und *veilumes* sind Acc. pl. Aus *fures* = *sordes* dürfen wir aber schliessen, dass in der 3 Decl. das Feminin der Form des Masculin folgte.

Für das Neutr. u: *püiu*, welches wenigstens in *πάρεα* von *πῶν* dritter Decl. ist. Wahrscheinlich auch *sklabiku*, und, nicht latinisiert, *peturu*.

Pic. *ü*: *piüeu*. Vgl. den Nom. pl. neutr. in der 2 Decl.

Alle diese Wörter kommen zwar als Accusative vor, lauteten aber nach der Art der Neutra im Nom. ohne Zweifel eben so.

Gen. pl. wahrscheinlich für alle Genera im (nicht im, wie der Acc. sg. hatte), 'aisernim,' *safinim*, 'medicim,' 'tacusim;' vielleicht auch, doch sehr unsicher, mit weggelassenem *m* *αυφουκλε*, 'lovceri,' *tiati*. Aehnlich Pic. *pimirim*, *raevim*, *ιουθου*, *ιουθα*. Alle diese Wörter sind männlich, nur *raevim* weiblich. Eine zweite Endung *ium*, die Mommsen wegen *tiatium* sogar als Hauptendung annimmt, würde aller Analogie widerstreiten. Es gilt vom Gen. pl. 3 Decl. ganz dasselbe, was über den Gen. pl. 2 Decl. zu einem Nom. pl. mit kurzem Auslaut gesagt worden ist. Er sollte hier nach dem Nom. pl. in *is*, es eigentlich *isum*, *esum* heissen. *is*, es blieb aber nach jener Analogie weg und der Charaktervocal der Decl. nahm, wegen der Contraction nur producirt, die übrig bleibende Hauptsylbe ein. Wegen *tiatium* s. den Gen. pl. der 2 Decl.

Dat. und Abl. pl. *iss*, nur erhalten in *anhfriss*. Man könnte dieses *iss* so erklären wollen, dass zu dem Dat. sg. in der Schreibart *kerri* nur das Plural-*s* hinzugetreten sei. Dann wäre aber nicht abzusehen, woher das doppelte *s* käme. Allerdings hielt die Osk. Sprache auch hier an dem Gesetz fest, dass der Dat. pl. nur durch Zusatz des *s* aus dem Dat. sg. hervorgehe. Aber um nicht einen Dat. pl. zu erhalten, der von dem Gen. sg. nicht *su* unterscheiden gewesen wäre, legte sie nicht den gewöhnlichen Dat. sg. in *ei* zum Grunde, sondern hielt sich hier an den alten Dat. sg. mit *if* (*ev* in *serev*), den wir bei der 2 Decl. kennen gelernt haben und verwandelte das damit entstehende *ifs* bei der Unzulässigkeit der Consonantenfolge *fs* in *iss*, jedoch ohne Zweifel so, dass man im Sprechen noch das Digamma durchhören liess und damit diesen Casus vom Acc. unterschied. Aehnlich verfuhr die Lat. Sprache, nur dass sie, da sie das Suffix *ϕi* als *bi* aufgenommen hatte, auch *i-bi-s*, *i-bu-s* bilden konnte.

Mars. e: novese de, pacre. Wahrscheinlich durch Abwerfung des Umbr. Dativ s — oder doch des Osk. unaussprechbaren fs?

Acc. pl. masc. und fem. iss, nur in terem niss erhalten, wiederum entstanden aus dem Acc. sg. im durch Hinzufügung des s. Durch das i und dessen Länge unterschied sich der Acc. vom Nom., ähnlich wie in der bessern Zeit der Lat. Acc. pl. is gegen den Nom. es lautete.

Pic. es: füres, veilumes, upekes. Acc. pl. neutr. u; s. den Nom.

Bildungsart der Substantive und Adjective.

Mit den Declinationen haben die Suffixe, deren sich die Sprache zur Bildung der Substantive und Adjective bedient, woraus denn auch andere Arten von Wörtern hervorgehen, grosse Verwandtschaft, weshalb wir sie hier folgen lassen. Wir nehmen aber hier Substantive und Adjective zusammen, weil beide im Ganzen denselben Bildungsgesetzen folgen und sehr häufig ursprüngliche Adjective in Substantive übergegangen sind.

Die Oskische Sprache setzt, wie die Lat. und Griech., häufig Wortwurzeln unmittelbar oder nur mit den Declinationscharakteren bekleidet als Substantive oder Adjective, z. B. aapas, aasas, *κατας*, 'cadeis,' 'cevs,' iüveis, 'ligis,' 'lupu,' 'mani,' 'nerum,' slagim, 'zico,' terüm, tiurri, feihüss u. s. w., auch Maruc. lix, rege; Pic. farüm, füres, irkes, Volsk. bim.

Dasselbe geschieht auch bei zusammengesetzten Wörtern, z. B. prupukid, selbst wenn sie aus mehrern Adjectiven oder Substantiven bestehen, z. B. 'ais-ernim,' dü-nümma, lig-an-akdikei, Nol. ven-teis; das Volsk. vele-strom kommt wohl von veleiü und dem Suffix ter, wie in al-ttrei.

Die Osker bedienen sich aber auch zahlreicher Erweiterungssylben, um von den Wurzeln Adjective oder Substantive zu bilden. Diese kommen fast sämmtlich auch in den Schwestersprachen vor und sind grossentheils auch anderweitig, z. B. bei den Declinationen, den Pronomina, dem Verbum benutzte Vocale oder Consonanten mit verschiedenen anlautenden Vocalen. Wir erwähnen folgende:

i, aus dem vocalischen Bestandtheil von eiz (*esse*) mit dem dativischen Begriff der Homogenität oder Zugehörigkeit ist für die Bildung von Wörtern der 1 und 2 Decl. eben so häufig, wie im Lat., z. B. iüv-ii-a, mef-i-ai, vitel-i-ü, aadir-i-is, kiip-i-is. Die ältere Anwendung eines langen i (Osk. ii), die wir auch im älteren Gr. und Lat. (s. oben S. 290.) finden, zeigen nur noch die Gentilnamen vestirik-ii-üi und iüvk-ii-üi. Nur besondere Anwendungen dieses Suffixes enthalten

1. die Wörter auf -ai oder, weil das i hier keinen Diphthong machte und vor einem weitem Vocal gern in Jod übergang, auf -aii, die also nicht mit Gr. -ai(os), Lat. ae(us), zusammenfallen. Sie sind nemlich alle von Substantiven 1 Decl. gebildet, wo das mächtige a sich ebenso wie bei den

Casussuffixen unverändert behauptete. So meliissa-i-is von *μελισσα*, pũmpa-ii-anai vom Thema pũmpa- (Sendung, Zug, hier wohl in dem Sinne von Colonie), Pic. aura-i-ũm von *αὐλή*, *Accu-aeus*, Oskisch geschr. akku-aiis, wohl von *aqua* und dieses von einem Partic. pass. *akuva* von *akum* = *agere*. Ohne Zweifel daher auch bũva-ianũd vom Thema bũva- = *vacca*. Die Römer, welche für beide Geschlechter *bos*, Gen. *bovis*, gebrauchten, machten ganz consequent *bov-i-us* und davon *Bovianum*. — Ob das Gr. *-αῖος* in *vesulli-ai-s* (vgl. auch *mefitaiiais*) erscheine, ist noch zweifelhaft, da hier *-ais* blosser Nõm. 1 Decl. zu sein scheint. Mit *-αῖος* verwandt ist

2. ii, Sab. ei, entsprechend dem Griech. *ηι-ος*: *kerriai* = *ιερίαι*, Mar. *agin-eiaf*, wo das *i*, *e* auch schon Dativsuffix eines Neutr. ist, an welches *i* antritt. Doch könnte dieses *ii* auch dem Wesen nach mit *ii* identisch, d. h. nur ein langes *i* sein, welches Gegendenweise mehr mit *e* oder mit einem reinen *i* anlautete. Dagegen kommt *i*, *e* in *piistiai*, *benũsiessi*, 'etaneo,' *κοπτεῖς*, Nol. *veltineisim*, dem Lat. *e z. B.* in *farreus*, *ferreus* gleich. Uebrigens ist der Begriff von *i* und *ii* wohl wesentlich derselbe; das letztere nur persönlicher.

k oder ein sonstiger Guttural, auch im Pron. demonstr. verwandt und, wie die Prãp. *ek*, *eh* zeigt, das Hauchen, d. h. das lebendige Hervorgehen aus dem Wesen einer Sache bezeichnend, dient mit vorschlagendem oft weggelassenem *e*, *i*, *ii* zur Bildung von Geschlechtswörtern in allen Declinationen: *tũvt-ik-s*, *mũin-ik-ad*, *meddiss*, 'medd-ix-ud,' *vere-h-as-*, *vere-i-as*, *σκαβ-εκ-ω*, *cas-cus*, Mar. *marov-c-ai*. Weiter verlängert mit *i*: *viin-ik-i-is*, *iũv-k-ii-ũi*, *vestir-ik-ii-ũi*. Auch scheint hierher zu gehören *pii-h-i-ũi*, Volsk. *pi-h-om*, welches wegen der Länge des ersten *i* (auch Cicero schrieb *piius* Quintil. I. O. 1, 4. med.) von *πίων* (= fett, namentlich das nur von Frommen den Gũttern dargebrachte feiste Opfer) abzuleiten und zunãchst mit dem Guttural, dann im Osk. auf die Gesinnung übertragen, noch mit *i* erweitert ist. Auch wird der Guttural, wie *i*, noch mit *-anus* verlängert: 'vol-c-anom.' Nicht eine weitere Verlãngerung des Suffixes *k* durch *l*, sondern ein selbststãndiges Suffix scheint *kl*, *kil* — niemals *kr*, weil das Osk. das *r* nicht liebt — wie ich glaube, vom Perf. pass. des Verbum *καλεῖν*, *καρύειν* (vgl. *kala-*, 'cad-', *κλέος*, *cluo* u. s. w.) = „geheissen," wovon auch unser *-heit*, *-keit* kommt. Der Name (das geheissen sein) verleiht Persõnlichkeit und daher dient dieses Suffix zur Bildung von Substantiven oder, wenn es an solche antritt, zur Hebung derselben: *ev-klũi*, *lũv-kl*, *au-kil*, *αυφυσ-κλι*, *here-kleis*, *sakara-klũm*, Nol. *rina-hel*. Vgl. noch die Stãdtenamen *Sati-cula*, *Calli-cula*, *Ae-clanum* und die *Poedi-culi*. Wie das Suffix in *sakara-klũm* an den Stamm des Verbum *sakara-vum* tritt, so wahrscheinlich auch in *herekleis*; welches also von *here-um* = wollen, eigentlich der „Gebietet" heissen wũrde.

d mit vorschlagendem oder weggelassenem i, auch für den Abl. sg., das entfernt demonstrierende Pron. und die 3. Pers. sg. des Activum verwandt, drückt in dem Suffix *idius* die Herkunft aus (das *de aliquo esse*, vgl. die Declin., Abl): *pupi-diis*, *pup-diis*, *mak-diis*, *Ep-idius*, *Dec-idius*, *Obs-idius*, Sab. *Fab-idius*. Im Mars. *edius*: *ati-edius*, *canae-edios*. Mar. aber *sos*: *ai-sos*. Das im Lat. so häufige *ilius*, *ilius*, welches dort dessen Stelle vertritt, kommt im Osk. nur selten, wie das Pron. *ille* bisher gar nicht vor. Vgl. *vesul-li-ais* und Nol. *ven-liies* und die bei Schriftstellern mehrfach erwähnten Namen in *ilius*, die wohl nicht sämtlich romanisiert sind, wie *Otacilius*, *Offilius*, *Pompius* u. s. w.

l mit anlautendem, weggelassenem oder homophoniertem i, i, e, u scheint, nach seiner Verwendung zu dem Pron. *ille*, Umbr. *ulu*, zu urtheilen, eine dem d (und r), mit dem es gern wechselt, verwandte Bedeutung, also des jedoch leichten, fließenden Hervorgehens von Etwas zu haben, woraus sich weiterhin die Vorstellung des Kleinen, Verächtlichen, sich oft wiederholenden ergibt. Es ist daher besonders häufig bei Eigennamen von Menschen (ursprünglich meist für einen Sohn als den *minor herus*): *mut-il*, *fim-l*, *mark-ül*, *paak-al*, Nol. *cur-el*, *ven-ileif*, Sab. *aus-el*, oder von Städten (ausgesandten Colonien, wie unser Klein- vor Stadt- und Dorfnamen): *abel-lanüi*, *ader-l-*, *fist-luis*, *nüv-lanüi*, *Mate-ola*, *Nucri-ola*, *Suess-ula*, *Vesb-ola*, *Treb-ula* (von *tribus*), vgl. auch *Ap-uli*. Ausserdem 'fam-elo' (verächtlich), 'zic-olo' (im Gegensatz des 'zico'), *pullad* (statt *p-un-lad*, weil das unbestimmte *unum* sich oft wiederholen kann), *sec-ula*, auch wohl Volsk. *vesc-lis* (kleine Blasen, *φύσκα*). Mit Erweiterung in i: *vesul-li-ais*, Nol. *ven-lii-es*; in *asius*: *Seplasia*. *aidilis* ist wohl aus Latium entlehnt.

m, die Unbestimmtheit ausdrückend, stammt in Wortbildungen 1. aus Umlaut von v in *fiisna-m*, 'valae-mom,' Pic. *veilü-mes* (s. die 3 Decl.), und wahrscheinlich gehört hierher auch das *pim-* in *pimirim* von einem ursprünglichen Inf. *pi-um*; 2. mit vorschlagendem, oft ausgestossenem e, von *ἐμός*, *emere*, = mein machen, nehmen: *kid-imad*, *mai-mas* (Mar. *ma-ma*), *heiren-em ü*, 'nes-imom' (Verbundenes nehmend). Bei Zahlwörtern mit vorschlagendem Demonstrativpronomen *is*: 'ponpo-s-mom.' Vom Perf. pass. ist *eimom* gebildet in *dru-eimüm*, = von Eichen genommen.

n, überall aus (i)nüm (vgl. dieses bei den Partikeln) gebildet, ist sehr häufig, um unbestimmt zu substantivieren, und nimmt nach Verschiedenheit der Wurzel, an welche es antritt, und des Grades der auszudrückenden Selbstständigkeit einen tiefen oder hohen, einen langen oder kurzen Vocal zum Anlaut. Wir finden

1. ānus bei Ableitungen von Substantiven 1 Decl. (in a), wo a das anlautende e, i des Suffixes verschlingt und damit lang wird, z. B. *abell-an-*,

būvai-an- (vom Thema buvaia), kapv-an-, nūvl-an-, tian-, pūmpai-an- u. s. w., amvi-an- (vom Thema via), volc-an-, velech-an-, daher auch 'et-aneo' mit der Verlängerung in e ein dem Lat. *aetas* entsprechendes Subst. 1 Decl. (vgl. *iūventa* neben *iūventas*) voraussetzt. Kurz ist dagegen anus in pal-anu (nach dem Gr. *πέλαννα*), von der Wurzel *fal-*, *pal-*, die im Getraide hoch, licht stehenden Felder, und in pat-anai von *patenum* = öffnen. In beiden Fällen ist der Umlaut in a ähnlich wie in 'an-censto' (s. die Partikeln).

2. ēnus haben wir nur im Pic. vari-ens, Vest. mes-ene. Vgl. jedoch aus rein Osk. Ländern die *Caraceni* und *Aufidena*.

3. Ein langes in-, seltener in-, tritt häufig ein: alt-inum, 'caiatino,' *καλ-ιως*, *kuir-inis*, *eguinum*, *heruk-inai*, *ιρ-ιως*, 'ladinod,' *λαμπερ-ιω*, *nuvkr-inum*, *sidik-inud*, *tang-inud*, *versar-inu*, die Stadt *Cas-inum*, Nol. *lat-inae*, *her-ine*, *Maruc. al-inam*, *Mars. er-ine*. Wieder mit i, e verlängert: Nol. *hurs-inies*, *velt-ineisim*; *Mars. er-inie*. — In allen Fällen des langen en oder in liegt ein zum Hauptwort gehöriges e, i zu Grunde, mit dem das i von *inus* zusammengezogen wurde, z. B. *ali-inus*, *versare-inu*, *kuiri-inis* (von *curi-a*), *nuvkri-inum* (vgl. *Nuceri-a*); daher muss auch das *oppidum Casinum* von *Casia* herkommen, welches selbst aber mit *casnus*, *casnar* desselben Stammes war, vgl. *caries* und *carinae*. Bei den häufigen Namen in i-enus scheint der Pic. Genitiv es mit Umbrischer Abwerfung des s (r) die Länge bewirkt zu haben, z. B. *vari-e(s)-enus* einer (S-ohn) des Vari-us.

4. Die ursprüngliche Kürze des in, ěn bleibt, wo der angeführte Grund nicht eintritt, und hat in den meisten Fällen, namentlich nach einer Liquida oder einem Vocale, Elision des anlautenden Vocals zur Folge, wodurch ein vorhergehender lang werden kann: *ak-enei* (*Maruc. ag-ineiaf*, vgl. Umbr. *acnio*), 'medicat-inom,' *alafater-num* (die Stadt hiess also wohl *alafatrūs*, wie *fistlūs*, = Weissstädter), *kupelter-num*, *am-nud* (von *āu-a*), 'car-neis,' *casnar*, *perked-neis*, *pernai*, *terem-niss*, *terem-nait*, *Volsk. du-nom* (vom Infin. *du-om*, vgl. *adduat*, *creduat* und *duit* in den 12 Tafeln), *declu(vu)-ne*, *vi-nu* (von *vi-um*, dem Anbinden des Weinstocks). Wo das Suffix *inūs*, *inūm* in die 3 Decl. überzugehn scheint, wie in *terem-niss*, ist (i)n in der That bloß eingesetzt in ein schon an sich nach der 3 Decl. gehendes Wort, also hier in einen Nom. sg. *terem-(e)* (von *terere*, „die Reibung,“ das, woran ein Wagen, Pflug sich reibt), so dass in dem wirklichen Nom. sg. von *terem-niss*, der ohne Zweifel *teremen* lautete, das letzte e nur überleitete und nicht der Anlaut von *in(os)* war. — Mit einer Erweiterung durch i wird das n verdoppelt: *heire-nnis*, *terem-enniū*: *kūmbennieis* gehört nicht hierher, weil en Theil des Stammes ist. — Den Einsatz des in hat das Osk. oft nicht, wo ihn Schwestersprachen

haben. Vgl. ausser den bei der 3 Decl. angeführten Beispielen noch *aadiicis* und *makdiis* gegen *ἀδινός* und *μακεδνός* und aus dem Pic. *pim-irim* gegen das Griech. *ποιμ-αν-όρων*, obgleich dieses auch *παμ-ούχος*, *πολυπάμ-ων* hat. Der umgekehrte Fall tritt ein bei *pat-en-um* gegen das Lat. *pat-are*, offenbar machen.

5. un = Gr. *ων*: *ak-un*, *αππελλ-ουνει*, *ahvd-iuni*, *sverr-unei*, Mars. Volsk. Umbr. *ves-une* und verlängert mit *i*, was im Falle der Kürze des *u* eine Verdoppelung des *n* zur Folge hat: *akud-unniad* — wonach auch *Castronius*, *Lampronius*, *Petronius*, *Geronium*, *Histonium*, *Herdonia*, *Milonia* Oskisch geschrieben *unn* gehabt haben könnten. Von einer Verlängerung des *un* mit *t* findet sich kein Beispiel. Wie dieses also in *Acherontia* statt Oskisch *akudunniad* Griech. und Lateinisch ist, und wie die *Sulmonenses* später auch *colonia Sulmontina* hiessen, so werden auch die Stadtnamen *Sipontum* und *Butuntum* Griechisch gebildet sein. — Hinsichtlich des Ursprungs dieses *un* stammen alle oben erwähnte Substantive von Zeitwörtern (*akun* von *ak-um*) oder solchen Substantiven, denen Zeitwörter zu Grunde liegen (*αππελλουνει*, *ahvdiuni*, *sverrone*, *vesune* sämtlich zuerst von dem Begriff „versammeln“). Wir haben ausserdem aus *akudunniad* gezeigt, dass das *un* nicht in allen diesen Wörtern lang sein konnte, wie ja auch das Griech. z. B. neben *Ἀπόλλωνος*, *ἄγῶνος* auch *δαίμονος*, *γνώμονος* hat. Vermuthlich war nun das *un* an sich als aus *inos* entstanden kurz. Die Länge verdankte es aber, wie das *on* in den weiblichen Verbalsubstantiven des Lat. in *ion-*, einem ursprünglich behufs der Substantivierung vor dem *in-* eingeschobenen *u* (*ν, φι*), welches den Vocal von *in* absorbierte. Daher werden die Wörter in *un* ursprünglich mehr die Natur von blossen Adj. oder Participien gehabt haben, in denen auch das Griech. stets ein kurzes *o* behält. Da wir nun der schliesslichen Gestalt eines Worts in *un* nicht ansehen können, ob es gleich als Subst. mit *u*-(*i*)*n*- oder als Adj. gebildet worden, so müssen wir auch unbestimmt lassen, ob die Osker z. B. mit den Griechen *appellūneis* oder mit den Römern *appellūneis* gesprochen haben. Sich selbst nannten sie wahrscheinlich *ausūnes*, wie hier auch Griechen und Römer *sagten*, und welches in *Aurunci* auch noch mit *u* erscheint. Das Wort war also ein altes Adj. oder Partic., welches auf ein Verbum *ausum*, glänzen, hell sein, zurückweist.

r ist auch als Bildungssuffix im Osk. weniger angewandt als in den Schwestersprachen, übrigens in ähnlicher Weise wie *l*; nur hat es im Gegensatz zu *l* die Bedeutung der Körperlichkeit oder Einwirkung auf etwas hart Körperliches und daher der Reibung: *αχ-ερει* (verwandt mit *acus*, *acer*, *ώκός*, scharf auf etwas einwirkend, schnell), *lūvf-reis*, ‘*lovf-rud*’ (in dem sich das *ἐλεύ-θειν* verkörpert), *ταυ-ρομ*, von derselben Abstammung mit *tavto*, = in dem sich die Ausdehnung verkörpert, Grossvieh. Aehnlich *σακ-ορο* von *ἀγ-*, *tef-ūrūm* von *tep-*. Mit der Erweiterung in *i*:

nium-er-iis neben niuimsis, Nol. mam-er-ies. Am häufigsten ist es hinter dem Perfectum, besonders dem perfectischen Suffix *t*; s. dieses. In püntt-ram (von *pend-*), gehört aber *t* mit zum Stamme; alafater-num wird ebenso wie Volsk. velestrom zu erklären sein. Auch *casn-ar*, dekkvi-arim, vers-ar-inu, Vest. flus-are gehört nicht hierher, indem dieses Suffix von dem Stamm *APΩ* kommt in der Bedeutung: dazu passend, es innehabend, darauf bezüglich. Das Osk. hat es aber meist mit *s* in der Form *asius*: deget-asius, fluus-asiais, pur-asiai, vereh-asii, *Sepl-asia*, die Strasse in Capua, wo die vom *sebum* bereiteten Salben feil waren, die Stadt *Taur-asia*; wo aber die 3 Decl. gewählt war, hatte es, wie *casnar* zeigt, blosses *r* am Schlusse, wie das Umbr. z. B. sehmeniar.

t, die Ausdehnung im Raum in bestimmten Gränzen bezeichnend, erscheint bei Substantiven oder Adjectiven, welche aus Perfecten (meist Pass. seltener Act.) hervorgegangen sind (s. die Verba): 'deiva-tud' (im activen Sinne) gene-tai (im activen Sinne) hür-tüi (von *horum* = *χωριζέω*) liimi-tüm, medica-tud (im activen Sinne) 'molt-o' (von *mulgere*) sta-tüs, 'tav-tam,' 'tov-tad' u. s. w., Nol. pun-tai (von *pungere*). Stets im activen Sinne steht *t* mit dem Substantiv bildenden Suffix *ur*, welches nach Ausweis des Lautwechsels in *tir*, *ter*, wie im Griech. kurz (*φρατορ-*, *καστορ-* etc.) nicht wie im Lat. lang ist und Jemand bezeichnet, in dem die Handlung des Verbum sich als dauernde Eigenschaft der Einwirkung verfestigt hat: 'cens-tur,' kvaiss-tur, embra-tur, regaturei, prufat-tir, 'lama-tir,' pa-terci, *δυπο-τερες* (*poter*, der trinkt, trinken macht), maa-treis, fu-trei, frun-ter (wohl einer, der Sorge trägt — *φρονεῖν*, *φρονις*) Pic. talse-ture. In demselben Sinn mit *-asius*: deke-tasiis. Eben so wird *-ur* von einem starken Perfect (s. dieses) gebildet, hier aber meist mit *s*: 'tac-usim,' Pic. reik-uf, pim-irim. Von einem solchen starken Präteritum kommen auch mittelst Verlängerung in *i* die Stadtnamen *Venusium*, (ben-üs-i-essi) schwerlich nach der gewöhnlichen Ableitung die Stadt der Venus, sondern die Stadt der gekommenen, Fremden von *benum* (vgl. kumbened) und *Canusium*, nicht nach Servius von den Hunden des Hercules, sondern wahrscheinlich vom Sänger d. h. dem Vogel, welcher bei der Gründung die Zustimmung der Götter verkündigte (vgl. T. Eug. VI. a. 16. sve anklar prokanurent). Die Kürze des *us* in *Venus-* und *Canus-* bestätigt das über die Quantität von *ur* Bemerkte. In Verbaladjectiven hat aber *tr* auch passive Bedeutung: 'minstreis' oder 'mistreis,' welches ursprünglich mit *μῆν*, *μῆς*, *μῆνς* (Böckh Staatshaush. II. S. 395.) *mensis* und dem das Jahr messenden Monde von Einer Wurzel mit *modus*, *mos*, *meddix*, *meditari*, *metior*, *mens*, *μῆδος* u. s. w. kommt, wahrscheinlich von *μείρομαι*, *μέρος*, worin der Begriff des „an mich Nehmens von einem Körper“ (vgl. *e-mere*) daher Theilens, (wovon auch *medius*) Messens, Ermessens u. s. w.

liegt. Davon möchte es ein Osk. Verbum mens-um = *metiri*, wie cens(a)-um = *censere*, geben und *menstom* (wie 'censtom'), das Gemessene, der Monat heissen (Lat. *mensis*, wie *censum*). Hiervon wieder *miñstrum*, von monatlicher Dauer. Aehnlich mit *püntram*, 'castrid' und *frentrei*. — Das Suffix *ter*, *tr-* tritt, wie im Lat., an Präpositionen und Pronomina, um dem Begriffe die Nuance der Fixierung in einer bestimmten körperlichen Ausdehnung zu geben: *an-ter*, 'contrud,' *eh-trad*, *en-trai*, 'pru-ter-pam,' *al-ttram*, *pü-ter-ei-pid*.

t tritt ferner oft auf schon erklärte Weise an die Verbalbildungen mit *en*: *tristamen-tud* und die Städtenamen *Feren-tum*, *Grumen-tum*, *Maleven-tum*, *Tereven-tum*, auch weiter verlängert in *heren-t-ateis*. In dem hier, wie in *lůvkan-ateis* und *ti-ati*, vgl. auch *uri-etes*, *tlem-etiis*, hinzugefügten *at*, *et* erscheint dasselbe (e)t, welches im Lat. Umbr. und Griech. (z. B. *τις*, *τό*, *τοῦτο*, *ἔτι*) auch zu Pronomina und Partikeln verwandt ist. Der anlautende Vocal *ā* gehört aber hier eben so wie bei den Bildungen mit *en-* dem Hauptwort an. Aehnlich in den von Worten der *u* Decl. abgeleiteten Namen in *utus* und dessen Verlängerungen, wie Pic. *canutiessim*, Volk. *cosuties*, *Balbutius*. In 'etaneo' scheint dagegen wie in *ἐνήτανος* das angehängte *tanos*, verlängert wie in *frustraneus*, von *ΤΑΩ*, *ταῖω*, *tenere* zu kommen, vgl. *cras-tinus*, *pristinus*, *pro-tinus*, *sero-tinus*.

v, f, von ähnlicher Bedeutung mit h, aber das Lossein von dem Urheber bezeichnend und gern mit tiefen Vocalen anlautend, ist zu Verbal-Adjectiven und Substantiven gebraucht worden, dort wegen der noch folgenden Vocale das mildere v: *ur-uvū*, *σοφο-φωμ*, *eit-iuvad*, 'eisi-vom,' *dal-ivum* (s. das Perf. pass.); hier am Schlusse mit f: *-iuf*. S. zur 3 Decl.

Auch der Reduplicationen, deren Natur wir bei der Bildung des Perfectum erklären werden, hat sich das Oskische zur Wortbildung bedient, sowohl der vocalischen als der consonantischen. Die letztere dient in *ci-cirrus* zur Nachahmung des Naturlauts (des Hahnenschreis), in *Ma-mers*, *Ma-mercus*, *ma-meries* aus *Mars* (nicht aus dem Lat. *Marmar* oder *Marmor*), wo der Vocal der Stammsylbe durch den Accent der vorgeetzten eine Schwächung erleidet (wie in 'praefucus') zur Verstärkung (gleichsam ein mannhafter Mann — von *mas*, vgl. Corssen *Ztschr. f. vgl. Spr.* II. S. 3 flg.). Die vocalische liegt wahrscheinlich 'comōnom,' zu Grunde, da nach 'amnud' der Vocal zwischen m und n ursprünglich kurz war; das Lat. verwandelte ihn bei seiner Reduplication *mo-inia* wie in *co-erare* in e. Auch viele andere Längen werden ähnlich zu erklären sein.

Die Eigennamen der Personen. Geschlecht der Adjective.
Steigerungen.

Hinsichtlich der Eigennamen haben es die Osker nicht zu der vollendeten Ausgestaltung des Abstammungsverhältnisses und der darauf beru-

henden scharfen Unterscheidung von *praenomina* für die *consanguinitas*, *nomina* für die *gens* und *cognomina* für die *agnatio* gebracht, wie die Römer. Nur selten finden sich alle drei Namen, wie in Abella und Nola; meist begnügt man sich mit Pränomen und Nomen, und fast alle Pränomina sind zugleich in Nomina übergegangen (s. das Glossar), womit auch zusammenhängt, dass der Vorname häufig eben so ausgeschrieben wird, wie das Nomen, und hinsichtlich des Notierens mit einem, zwei oder drei Anfangsbuchstaben keine feste Regel besteht. Die Angabe bloß eines Namens, wie auf den Nol. Gefässen, gehört plebejischen Kreisen an. Der Vorname des Vaters wird regelmässig und zwar, wie im Lat., hinter dem Nomen hinzugefügt, während er auf den Volskischen Inschriften und einer Picentischen so wie im Umbrischen gleich auf den Vornamen folgt. In der Weglassung des *filius* hat sich die ursprüngliche volle Macht und Bedeutung des Osk. Genitivs erhalten; denn das Lat. *filius* ist selbst nichts Anderes als die substantivierte Genitivsyllbe *eiz*, mit Verwandlung des darin liegenden *d* (vgl. Mars. *atiedius*) in *l* (wie im Pron. *ille*, s. unten) und Vorsetzung des Digamma. Doch beruht die Hinzufügung des *filius* im Lat. wohl darauf, dass die Römer auch noch den Grossvater nannten und deshalb Sohn und Enkel unterscheiden mussten. Göttlings Meinung (Röm. Staatsverf. S. 5.), dass nach Oskischer Sitte auch der Geschlechtsname der Mutter auf die Kinder übergegangen sei, ist an sich nicht wahrscheinlich, wird von den Inschriften nicht unterstützt und beruht auch nur theils auf der Nichtbeachtung der Sitte, Vornamen und Gentilnamen ohne Unterschied zu gebrauchen, theils auf der ohne Zweifel falschen Lesart einiger HSS. bei Liv. 39, 13., wo die Mutter der Gebrüder Minius und Herennius Cerrinii in den bessern HSS. Pacula *Annia* (nicht *Minia*) heisst. Ueber die Annahme des Geschlechtsnamens des Mannes von Seiten der Ehefrauen vgl. zu Nol. 7.

Von der Bildungsweise der Adjective ist hinsichtlich des Geschlechts weiter nichts zu bemerken, als dass das Volskische Adjective der 2 Decl. für das männliche und weibliche Geschlecht gemeinschaftlich gekannt zu haben scheint: *aisos*; *liganakdikei* und *dekkviarim* und Pic. *raevim* weisen auf dem Lateinischen ähnliche Adjective zweier Geschlechter — *is, e* — hin.

Von Steigerungen hat sich nichts erhalten als der Superlativ 'maim-as,' wonach die Osker diesen, wie die Römer, mit *-imos* (von *emere*, weil man das Beste, Grösste u. s. w. nimmt) bildeten. Ob etwa bei andern Adjectiven noch wie im Lat. das Pronominal *is* vor *imus* gesetzt wurde, muss dahin gestellt bleiben. 'mais' ist eben so wenig wie Lat. *magis* Comparativ.

Pronomina und Pronominaladjective.

Von den Pronomina substantiva der ersten und zweiten Person hat sich nur *tiü = tu* erhalten, welches vollständig im Umbr. als *tiom*

erscheint. Darin scheint *om* ind. act. der Lat. und Umbr. so wie mit hinzugefügtem Activum (z. B. *ama-ti-s*) die (vom Ich) ausgedehnte verkürzte in dem Begriff des Du liegt, während ursprüngliche und unausgebildete in dem ausgebildeten Pronomen der 3. Pers. so auch hier es konnte. Das *om* erkl. gelautetes *u*, *v*, *q* (vgl. oben S. 319). Vocal vor sich entwickelte. Nach seiner trug es als Pronominal zu *ti* hinzu, um den Pronominalsubstantiven besonders stark hervorzutreten. Zum Beweise dient theils die daraus sich erklärende Lat. Nom. *tu* als entstanden aus *tiū* (*tiū*) und der Dativ *tibi* (Umbr. *tefe*), indem hier jenes *ti* ständig und zur Bezeichnung des Dativs auch in das Sabellische Reflexivum 3. Pers. *se-ti*, das *se-*, *si-*, wie das nachher zu erwähnende Lat. *se-* u. s. w. aus (ei)s-e entstanden zu denken ist. Auch im Goth. Dativ *i-mma*, *tha-mma* und im Scr. Dativ Loc. *ta-s-min*. Einen Nominativ hatte das Reflexivum *natu*. Dagegen dürfen wir nicht zweifeln, dass das *om*, wenigstens dem nach, auch in dem Osk. Pron. subst. der 1. Pers. vorgekommen ebenso zu erklären ist. In dem Scr. *aham* und ebenso auch in dem epischen Nom. *ἔγών* ist es noch geradezu erhalten, da die Griechen Schlüsse stets *ν* für *μ* setzten, und also auch Lat. *ego* für ursprünglich *egom*, wie Osk. *tiū* = Umbr. *tiom*, zu erkennen. Das *aha-*, *eg-* in diesem Pronomen ist offenbar dasselbe Präfix, welches wir nachher im Osk. Prof. demonstr. als *ek* kennen lernen werden; es sollte hier nur die als Ich unmittelbar lebenausströmende Persönlichkeit bezeichnen und fällt daher in den *casus obliqui* weg; ähnlich im Iranischen *ava-m*, = *ego*, worin *ava* Demonstrativum ist und in den folgenden Casus wegfällt (Hang Gött. G. A. 1853. S. 1963.) Dagegen erklärt sich aus dem dann bleibenden Bestandtheil *-(o)m* und dem für diesen angenommenen Ursprung, dass die *casus obliqui* eben dieses Pronom. (Lat. Dat. *mihī*, Acc. Abl. *me*, Umbr. Dat. *mefe* und ähnlich im Griech. und andern Sprachen) von *m-* gebildet sind (denn das vorschlagende *o* war ja nur aus dem ursprünglichen *u*, *v* entwickelt, auch tritt es im Griech. *ἐ-μέ* u. s. w. noch als heller Vocal hervor). Aber auch das volle *om*, nur in der Gestalt von *um*, *em*, *im*, *am* — diakritische Modificationen, welche der Vocal eben als ein bloß aus dem ursprünglich folgenden *v* entwickelter zuliess — haben wir noch in *s-um*, *s-iem*, *inqu-am* und bei allen Verbis im Lat. Imperf., Plusquamperf., dem

Fut. 1. der 3. und 4. Conjugation, sämtlichen Coniunctiven, sowie als *em-ε* in dem Präsens der Griech. Verba in *μι*, *ειμι* = *ε-εμι*, *τιθημι* = *τιθε-εμι*, *ιστημι* = *ιστα-εμι*, *διδωμι* = *διδό-εμι*, wogegen die in den gewöhnlichen Verbis im Lat. und Griech. die 1. Pers. sing. präs. indic., dort auch die des Fut. 2. und oft des Fut. 1. das *o*, wie in *eg-o*, das Perf. aber im Lat. und Umbr. einen diakritischen Umlaut desselben in *i* erhalten hat. so jedoch, dass in der aus der 1. Pers. sg. durch Hinzufügung des pluralischen *s* gebildeten 1. Pers. pl. überall das *m* wieder hervortritt: *ama-mus* aus *ama-em-us*.*) Das Wegbleiben des *eg-* in allen diesen Affixionen erklärt sich aus dem Zurücktreten des lebendig substantivischen Ichbegriffis, wenn die Handlung in den Vordergrund tritt, in welcher verdunkelten oder geschwächten Art er sich auch allein auf eine Mehrheit übertragen denken lässt. Dass aber unser *m* wirklich aus *u*, *v* hervorgegangen sei, davon giebt uns das Umbr. den Beweis, indem es die 1. Pers. sg. des Verbum mit einem an den Stamm gesetzten *u*, *v*, *uv* bezeichnet, z. B. *sest-u*, *suboca-v*, *suboca-uv*, womit man auch noch die Scr. 1. Pers. Dualis *vas* gegen die 1. Pers. pl. *mas* vergleichen kann. Das Osk. bildete ohne Zweifel ebenso; wir haben nur das eine Beispiel *kür-u*. Uebrigens darf es nicht auffallen, dass die Sprachen das *u*, welches doch eigentlich für das Pronomen 3. Pers. dient. auch für die 1. Pers. anwandten. Es bedeutete überhaupt das persönliche Sein, welches dem Menschen nur an dritten Personen zunächst und am deutlichsten zum Bewusstsein kommt, daher auch Kinder von sich in der 3. Person zu sprechen pflegen. Die Unlautung in *m* wurde aber eben wohl durch die grössere Unbestimmtheit, welche die 1. Pers. für den Redenden selbst hat, begünstigt. Zur Abwehr eines möglichen Einwandes bemerken wir endlich noch, dass die Lat. Genitive der Pron. subst. *mei*, *tui*, *sui* grammatisch überhaupt nicht solche, sondern Genitive des Pron. possess. *meum*, *tuum*, *suum* sind. Da es der Sprache an einem Mittel fehlte, diese Casus aus dem Pronom. subst. selbst diakritisch zu bilden, so substantivierte sie gleichsam zu dessen Vertretung das betreffende adjectivische Pron. possessivum, z. B. *memor esto mei* = *memor esto commodi mei*. Ganz ebenso ist es mit dem Genitiv pl. *nostrum*, *vestrum*, dem Griech. *ἑμοῦ*, *ἐμοί*, *σοῦ*, *σοί*.

Von dem Pronomen definitum der 3. Person finden sich folgende Formen:

	Singular.			Plural.		
	Masc.	Fem.	Neutr.	Masc.	Fem.	Neutr.
Nom.		<i>iük</i> , 'ioc'		<i>iüs</i> (in <i>iüs-u</i>)		
Gen.		'asc'		'ezum'		
Acc.	'ione', 'phim'					

*) Die bisherigen Versuche, die Formation der 1. und 2. Pers. pl. aus besonderen Pronomina für wir und ihr statt aus dem Sg. zu erklären, scheitern an ihrer Gewaltbarkeit und ihrem Widerspruch gegen die Analogie der Declinationen.

Doch lassen sich die übrigen Casus aus den zusammengesetzten Pronomina der 3. Pers. leicht ergänzen (vgl. die Declin.). Abgesehen von dem bei dem einfachen Pron. beliebig, bei den zusammengesetzten stets angehängten (e)k (= Lat. (e)ce, Umbr. ek), welches die Hinweisung auf lebendiger machen soll, erscheint das einfache nach jenen Formen in doppelter Gestalt: 1. als der blosser Casus der Declination, in 'asc,' ezum (vgl. noch die Partikeln az, avt, up), 2. mit dem vorschlagenden i in iük, 'ionc,' iüs. Doch gehört zu dieser Klasse auch 'phim,' indem das Digamma hier nur aus u, welches früher die Stelle vom i einnahm, entstanden ist. Ebenso ist svai (Dat. sg. fem.), alt Lat. svad (Abl. sg. fem. = sic Fest. s. v.), Griech. σφε, σφεῖς u. s. w. und ohne das hier vorgesezte aus eis, es entstandene s das Pic. vuv (Dat. sg. neutr.) und das oben besprochene Suffix φι, mit vorgeseztem (e)h- aber das Lat. h-u-ius, h-u-ic zu erklären. Denselben Vorschlag e, i finden wir auch im Lat., z. B. Nom. e-is, e-a, Gen. e-i-us, Dat. ei-ei, i-ei; e-ei, Acc. e-um, e-am. Desgleichen im Umbr., z. B. Gen. sg. masc. nosve i-er = νόσφιν αἰροῦ = seorsum ab eo, Acc. pl. fem. e-af, Nom. Acc. pl. neutr. e-u, e-o, Nom. pl. masc. mit angehängtem ont, eur-ont. Offenbar ist nun dieses Pronomen eigentlich nichts als der vocalische Bestandtheil des Stammes von Sein (eiz-), also des Begriffs, in welchem alle Substantive als solche allgemein vom Geiste aufgefasst werden. Indem dieser Stamm aber geschlechtlich gestaltet und decliniert wurde, was grösstentheils wieder mit Hülfe desselben Stammes geschehen musste, ging er theils in die blosser Declinationsform über, wie in 'as-c' u. s. w., theils behauptete er sich vor dieser noch als i, wie in iük u. s. w., theils überwand letzteres selbst den Casusvocal, woraus sich bei allen, auch den abgeleiteten Pronominalen, sowohl im Lat. (ausser hui-c), als im Osk., der Dat. sg. ei statt ui auch für das Masculin, der Lat. Nom. sg. is (statt i(u)s), das Neutr. Nom. und Acc. sg. im statt i(o)m (s. die 2 Decl.) und der Acc. masc. fem. alt Lat. em erklärt, die man denn auch zur 3 Decl. rechnen kann. Uebrigens fällt das vorschlagende u, i bei dem zusammengesetzten Pronomen ausser in Partikeln regelmässig weg — sehr natürlich, weil es da in der vollständigeren Vorschlagssylbe aufgeht oder mit liegt.

Das Oskische bildet ferner zwei Pronomina demonstr., deren Natur bisher im Ganzen wie im Einzelnen sehr verkannt worden ist (auch von Mommsen S. 264—266. und, was zugleich für das entsprechende Umbrische gilt, von Aufrecht und Kirchhoff Heft 2, S. 133 fig.): für einen nähern Gegenstand mit der Sylbe ek, für einen entfernteren mit eiz, iz, eis, es, is (dieses nur in isidum) id, welche vor das einfache Pron. defin. der 3. Pers. treten: das erstere entsprechend dem Lat. h-ic, h-aec, h-oc (mit vorn abgeworfenem e und h statt k), das letztere dem Lat. ill-e, ill-a, ill-ud, ist-e, ist-a, ist-ud. Der lebensvollere Gutturallaut k, h bezeichnet das Aushauchen, das ausströmende geistige Leben, daher auch das in der

unmittelbaren lebendigen Nähe befindliche. Die Sylbe erscheint auch noch in dem Griech. *ἐξ-εἶνος*, *ἐξ-ἄ*, *ἐξ-εἴσε* u. s. w. und reduplicirt in *ἐξ-ἄστος*, *ἐξ-ἄρετος* u. s. w., dort aber merkwürdiger Weise für das Ferne (*εἶνος*), was sich daraus erklärt, das in dem aus Etwas Sein theils die negative Seite, dass es nun von ihm weg, fern ist, theils die positive, dass es eine unmittelbare Lebensäußerung desselben ist, liegt. Die Griechen nahmen k zur Bezeichnung der ersteren, die Osker zur Bezeichnung der letzteren Seite, namentlich auch in der Adjectivbildungssylbe *icos*, 'com.' *kūm-* u. s. w. Für die Nähe gebrauchten die Griechen und Römer den aspirierten Guttural (*ῶς*, *οῖτος*, *hīc*) als unterscheidend, und nur in *c-is*, *c-on* u. s. w. hat sich k erhalten: wogegen die Osker nach ehtrad zu urtheilen, umgekehrt das h für das Aeussere, Ferne gesetzt zu haben scheinen. Von der das entferntere Demonstrativ bildenden Sylbe ist offenbar *eiz* die ursprüngliche Form, deren z sich zu den übrigen darin liegenden Consonanten d und s abschwächte, und sie drückte, wie wir oben bei den Casus gesehen haben, das Sein, die vollkräftige Selbstständigkeit im Gegensatz von einem Anderen aus. Aus dem *id-* ist das Lat. *il-* durch Umlautung, aus *is* durch Hinzufügung von *t ist-* (Umbr. *est-*) hervorgegangen: das Umbr. entnahm aber aus *eiz* *ers-*, *er-*, *es-*, *is-*, *iss-*. Ausserdem haben das Lat. und Umbr. auch in diesem Präfix das ältere u oder o, z. B. Lat. *ol-oe* = *ill-i*, *oll-ic* = *ill-ic*, *ol-im*, *ul-s*, *ul-tra*, Umbr. *ul-u* = *illorum* und *ur-u(r)* = *eius*: auch mit einem abermaligen Präfix *s* (eigentlich *es*, *is*): *s-ur-ur* (eigentlich Genit., in dem das erste u auch das folgende e in u verwandelt hat), *s-ur-ur-ont* = *eiusdem modi*, *itidem* und gleichbedeutend *s-ur-ont*, wo der Gen. des einfachen Pron. *er* = *eius* in *ur* mit vorgesetztem *s* übergegangen ist. Damit löst sich aber wieder das alte Räthsel der Lat. Sprache, die Partikel *s-ir-em-pse*, abgekürzt *sirempa*, woraus der Missverstand der Grammatiker sogar ein declinabeles Substantiv oder Adjectiv hat machen wollen. Es ist nemlich nicht blos die genaue Uebersetzung von *s-ur-ont*, sondern wesentlich dasselbe Wort, nur mit Anwendung der hellen Vocale in den beiden ersten Sylben (die zweite aus dem dehrenden (d)em), und des dem Umbr. unbekanntem Identisierungssuffixes *pse* (wie in *i-pse*, Abl. fem. sg. *re a-pse*). Dem Oskischen ist nicht blos dieses Dorische Suffix (statt *αϛε*), sondern auch das Umbr. u statt e bei unserem Präfix unbekannt.

Völlig verkehrt ist es, wenn man bisher diese die Nähe oder Ferne anzeigenden Sylben mit einander vermengt und sie für das eigentliche declinable Pronomen selbst genommen, welches doch allein in dem folgenden Vocal liegt, oder wenn man umgekehrt diesen Vocal mit zu jenen Vorschlagsylben gerechnet hat. Besonders schlagend zeigt die Richtigkeit unsrer Ansicht, dass statt *ek* auch *eks*, 'ex' vorkommt (*eks-uk*, 'ex-eic', 'ex-ac', 'ex-aisc'). Denn dieses x ist (s. zu Tab. B. 13.) aus einer Verschmelzung von k mit dem in j übergegangenem Vorschlag i, womit

dieses Pronomen (s. vorhin unter 2.) auch erscheint, entstanden, so dass z. B. eks-uk eigentlich ek-i-uk lautete. (Dass in eks, 'ex' = sic das x einen ganz anderen Ursprung habe, davon bei den Partikeln.) Ebenso mit ekh-ad aus ek-i-ad. Man kann also sagen, dass ek-asc zu ex-onk sich ebenso verhält wie 'asc' zu 'ionc'. Uebrigens kann ek selbst wieder als ein nur frühzeitig und gleichsam embryonisch erstarrtes Pronomen aufgefasst werden,*) nemlich als das auch im einfachen Pron. vorschlagende i oder e (vgl. ausserdem Lat. *ist-e*, *ill-e*) mit Hauchlaut gesprochen, der sich auch in j, k verstärkte und als selbstständiges Formativ von Adj. und Subst. sowie in den Partikeln *κω*, Griech. *καί*, *κα*, Osk. -k, Umbr. ek, Lat. *cum* u. s. w. hervortritt. So war ex-ak anstatt ek-ik-ak eigentlich zuerst nur eine Art von Reduplication, wie sie auch für das Lat. *ej-us*, eigentlich *eiūs* geschrieben, angenommen werden muss, um die Länge des e zu erklären, nemlich entstanden aus ej-i-us, worin das i sich dem j assimilierte und so Position bewirkte. Das Lat. scheint diese Reduplication besonders vor dem antiken Gen. in *us*, wo der tiefe Vocal zur Beibehaltung des vorschlagenden i aufforderte, geliebt zu haben, und sie bewirkte in zusammengesetzten Pronomina das lange i (*ist-iūs*, *ill-iūs* statt *ist-e-i-us*, *ill-e-ius*) indem hier die Aspirata oder das j nach e wieder wegfiel und dieses mit dem i zusammenwuchs: wogegen in anderen Casus das blosse Pron. ohne das vorschlagende i, wie in 'asc,' gesetzt wurde. (Andere Ansichten s. bei Aufrecht Zeitschr. f. vergl. Spr. I. 232.) Uebrigens liegt unser ek auch der Lat. Pronominalpartikel *ec-ce* zu Grunde, die nur wieder durch Anhängung von *ce* verstärkt ist und dort als neues Präfix zur Hebung und Naherückung des entfernt demonstrativen und relativen, jedoch auch des einfachen Pronomen (*ecc-illum*, *ecc-istum*, *ec-quis*, *ec-quem*, *ecc-um*, *ecc-am*) gebraucht wird. Aehnlich, nur ohne das angehängte c(e), in dem Maruc. (e)c-es-uc. Dagegen ist eiz, eis, id etc. nur ein Sprachelement — freilich von gleicher Grundlage mit dem Pronomen 3. Person — und hier ebenso präfigiert, wie in den Casus suffigiert. Es findet sich auch im Lat. nur als *es* stets mit abgeworfenem Vocalanlaut in den Formen *sum*, *sam*, *sos*, *sas*, *sa-psa* statt *eum*, *eam*, *eos*, *eas*, *ea-psa* (nemlich ursprünglich *eis-um* etc.), in den Partikeln *sei* und *sic* (statt *eis-ei*, *eis-ic*) und ebenso in *s(e)* und *s-ed(um)*, *s-ub* und mit dem unbestimmten Pronomen *inūs* zusammengesetzt in *s-ine*, *s-em-per*; als *id* behält es den Vocalanlaut in *id-eo* = *eo* und *post-id-ea* = *postea* (*antidhac* wie *redhibeo*?).

*) Noch nachweisbar ist eine solche Erstarrung eines Pronomen in dem Pronominal *ips*. Eigentlich ist nemlich *ps(e)* Suffix, welches zu dem declinablen Pronomen der 3. Pers. hinzutritt — wovon wir noch Nom. sg. masc. *i-psē*, Abl. sg. *a-psē* haben, — oder auch weil es ursprünglich selbst auch Pron. war (S. 318.) an der Declination neben dem Pronomen selbstständig Theil nimmt, wovon nur noch der Abl. sg. fem. *sapsa* (= *ea ipsa*) vorhanden ist. Später wurde aber das *ips*- selbst als erstarrtes Präfix des Pron. behandelt, und man sagte nun *ips-us*, *ips-a*, *ips-ā*.

Es ist schon bemerkt worden, dass beim Antritt der Casusflexionen an die Präfixe ek (eks) und eiz, eis u. s. w., weil jene selbst pronominal sind, der beim einfachen Pronomen noch vorlautende Pronominalvocal e, i u. s. w., als in unseren Präfixen schon liegend, stets wegfällt. Im Uebrigen gehören jene Casusflexionen hier durchgängig der 1 Decl. beim Fem., der 2 Decl. beim Masc. und Neutr. an.

Folgende Casus kommen vor:

Singular.

Nom.	Masc.	Neutr.	'id-ic,' id-ik, 'eiz-eic'.
Gen.	Masc.	Neutr.	'eiz-eis,' eis-eis.
		Fem.	'eiz-asc.'
Dat.	Masc.	Neutr.	'eiz-eic,' eis-ei, es-ei, 'iz-ic,' 'id-ic,' auch 'esuf.'
		Fem.	eis-ai.
Acc.		Neutr.	'eiz-eic,' id-ik, σ -o-r, 'ex-eic,' ek-ik.
Abl.	Masc.	Neutr.	'eiz-uc,' 'eis-uc,' eis-ud, 'es-o,' eks-uk, 'ec-o,'
		Part.	$\alpha\omega$, Maruc. c-es-uc.
		Fem.	'eiz-ac,' eis-ak, 'ec-ac,' ek-ak, ekh-ad, ek-a, 'c-a-ce.'

Plural.

Gen.	Fem.	'eiz-azunc,' Pic. ek-asin.
Dat.	Masc.	'eiz-ois.'
	Fem.	'ec-aisc.'
Acc.	Fem.	ek-ask.

Zweifeln kann man nur, ob nicht Nom. masc. sg. 'iz-ic,' 'id-ic,' neutr. 'eiz-eic,' 'id-ik und Acc. neutr. sg. 'ex-eic,' ek-ik vielmehr der 3 Decl. zuzurechnen seien. Aber im Nom. masc. hat ja die Osk. 2 Decl. auch i statt ü, und so kann man auch ein exceptionelles Beibehalten dieses hellern Vocals beim Neutr. Nom. und Acc. für dieselbe Declin. neben dem regelmässig gebildeten (e)-kom (Präpos.) annehmen; das ei statt i in der zweiten Sylbe von 'ex-eic,' 'eiz-eic' könnte blos Wiedergabe des Osk. i in Lat. Buchstaben sein; richtiger erkennt man aber darin den Zweck, das Neutr. vom Masc. zu unterscheiden, indem man dabei das vollere einfache Pron. mit e-ic, selbst auch nach ex-, gebrauchte.

Eigenthümlich ist dem Osk., dass seine beiden Pron. demonstr. und auch das einfache, eben so wie im Deutschen der, die, das auch relativ für welcher, welche, welches gebraucht werden, jedoch nur in blos verbindender Rede: 'asc' = *cujus*, 'izic' = *ubi*, 'esuf' = *ubi*, *si*, 'eisucen' = *in quo*, 'postexac' = *postquam*. Im Lateinischen ist dies nur in den Partikeln *si* und *ubi* übrig geblieben.

Das identisierende Pron. der 3. Person = *idem* bildet das Osk. mit -dum statt Lat. -dem (s. unten ekkum) und hängt dieses theils an das

einfache Pronomen an, wovon sich nur Nom. pl. masc. iūs-u, iūssu erhalten hat, theils an das mit eis verstärkte, wovon Nom. sg. masc. is-i-dum, is-i-du, 'es-i-dum.' Dass auch das mit ek verstärkte diese Erweiterung angenommen habe, darf man aus der Partikel ekkum (statt ek dum) allein noch nicht schliessen.

Das Umbr. bildet mit es noch zwei Demonstrativpronomina, ein bisher noch nicht erkanntes, sehr häufig vorkommendes, welches aus dem Pron. es -o(s) und inos zusammengesetzt ist: esunus, esonus = ἐνεῖνος, und ein sehr seltenes in der Form esmei, esme, und als Partikel mit angehängtem c esmik, worauf Aufrecht und Kirchhoff Thl. 1. S. 134. Thl. 2. S. 49. schon aufmerksam gemacht haben. Das Osk. scheint beide nicht zu kennen; esmum kommt aber auf dem Pic. Steine von Cupra vor. Zur Erklärung desselben muss die ganze einschlagende ohnehin noch nicht ganz richtig gedeutete Stelle der T. Eug. VIa. 5. hergesetzt werden, wobei wir zum Voraus bemerken, dass dersva von Morgen kommend (*de orso sole*), mersta abendlich (von *sol mersus*) bedeutet:

esona arsfertur eso anstiplatu ef aserio: parfa dersva,
curnaco dersva, peico mersto, peica mersta, mersta
aveif, merstaf anglaf; esona mehe, tote Iioveine esmei
stahmei stahmeitei (dasselbe VI. 18. nur mit tefe statt mehe).

„Jene (vorhergenannten Vögel) soll der Arsfertor also ausbedingen zu beobachten (ef = ἐπι, eigentlich alter Dativ des Pron. is mit dem Infin. zusammengesetzt): Parrä vom Morgen, Krähen vom Morgen, Spechte vom Abend, Elstern vom Abend, abendliche Flugvögel, abendliche Singvögel (ἄγγελου, Homer. Il. 24, 292. 296.) jene (Vögel) für mich, für die Iguvinische Stadt an festgestellten Standort.“

Es ist die *legum dictio* für ein *augurium stativum* (Serv. ad Aen. 3, 84. 10, 423.). Während nun hier das resumierende esona (wie *harumce rerum ergo* bei Cato 139.) auf bestimmte vorher genannte Gegenstände geht, ist der Standort des Templum, wo die bedungenen Vögel erscheinen sollten, wenigstens für den Geist dessen, der so zu stipulieren vorschreibt, noch nicht bestimmt, und dass hierauf etwas ankomme, darf man daraus schliessen, dass sonst auch für dessen Demonstration wohl esonei gewählt worden sein würde. esmei scheint also ein demonstratives Pronomen, welches auf etwas Unbestimmteres, ferner Liegendes hindeutet. In der andern Stelle T. Eug. VIb. 55. che esu poplu sopir habe esme pople portatu ulo pue mers est steht esme pople ebenso als Entfernteres, Unbestimmteres dem che esu poplu entgegen („aus diesem Volk, was er hat, soll er zu jenem Volk tragen, zu welchem von jenen es Sitte ist“), und auch esmik lässt sich nach dem Zusammenhange mit „dazu“ übersetzen. Noch mehr wird dieser Begriff bestätigt durch das von esmum mit Umlautung des e in u gebildete, nur einmal (T. IIb. 40.) vorkommende Relativum esuf p-usm-c herter = *ibi ubi libet* (eigentlich

voltis) „dabei irgendwo,“ indem das herter eben zu etwas Unbestimmtem hinzugefügt wird. Demnach scheint esum verwandt mit dem Griech. auch nur noch in Resten einer ältern Sprachperiode übrig gebliebenen Pron. *ἄμός* = *τις* (*ἄμῆ*, *ἄμοσγέπως*, *οὐδαμῶς* u. s. w.), nur dass das im Pic. und Umbr. statt *a* vortretende *e* ihm doch eine grössere Bestimmtheit als *τις* gibt, die durch das demonstrative Suffix *k* noch erhöht wird. *ἄμα*, *ἄμαι* ist, da die Attiker *ἄμῶς*, *ἄμῆ* sagen und umgekehrt *ἄμυδις* = *ἄμα* (eigentlich von *ἄμ-* und *ὄδος*, vgl. unser keineswegs) gesagt wird, gewiss dasselbe Wort und daher wohl das unbestimmte Zusammendenken irgend eines Gegenstandes mit einem andern, der in dem demonstrativen *ἄ-ὄ-(μοῦ)* liegt, die ursprüngliche Bedeutung. Damit stimmt auch die allgemeine Bedeutung des *m* als Ausdruck der Unbegrenztheit und Unbestimmtheit z. B. zur Bezeichnung des Acc. und Infin. überein.

Auf dem Stein von Cupra muss demnach *drueimūm xū(anū)m auraiūm aūraθūm esmūm* so gefasst werden, wie im Lat. *ille* öfter hinter Adjectiven steht, d. h. so, dass es auf das *xūanūm* nicht sowohl selbst als gegenwärtiges hinweist, sondern auf dessen unsichtbare, ferne Beschaffenheit geht. Das Unbestimmte, was hier in der Hinweisung auf eine blossе Beschaffenheit des Gegenstandes liegt, drückte die Lat. Sprache später mit *ille quidem* aus. Beier ad Cic. de off. 2, 6, 21.

Ausser dem relativen Gebrauch der Demonstrativa bildet das Osk. auch noch ein besonderes Pronomen indefinitum mit *p* vor dem einfachen Pronomen der 3. Person. Es ist offenbar aus dem einfachen Pronomen *is* so entstanden, dass zur Bezeichnung der Relation desselben auf ein Anderes das *φ(ι)* davor trat, als worin selbst schon ein Pronomen lag, und dieses wie in *ip*, *ūp* oder auch zur besondern Hebung der Relativität in *p* verhärtet wurde, wogegen die Römer sich zu diesem Zweck der Vordersetzung des Pronominals (*e*)*c* vor dem nicht in *φ* verwandelten Pronominalvorsatz *u* bedienten und *c-u-is*, *quis* bildeten, worin denn noch eine stärkere und näher anknüpfende Relation lag. Das Osk. Pron. relat. kann zwar auch als blosses Relativum angewandt werden, ist aber allein zulässig, so oft es sich auf einen unbestimmten Gegenstand bezieht oder gefragt wird. Für seine Declination stellen wir folgendes Schema auf, worin die in unsern Inschriften fehlenden Casus durch Conjectur nach Analogie ergänzt und durch ein Sternchen ausgezeichnet sind.

	Singularis.		
	Masc.	Fem.	Neutr.
Nom.	'pis' (alt pūs?)	pai, 'pac'	pūd, 'pod,' pid
Gen.	*pieis (Mar. piois)	pas	'pieis'
Dat.	'piei'	'paei'	*piei (arch. puf)
Acc.	*pim	paam, pam, 'pan'	wie Nom. Part. pun, 'pon'
Abl.	*pūd	*pad	*pūd.

Pluralis.

	Masc.	Fem.	Neutr.
Nom.	*pies? pūs? (Pic. pūs)	*pais (? pas)	*piü (vgl. Lat. <i>quia</i>)
Gen.	*piezum	*pazum	*piezum
Dat. Abl.	*piüis	pais	*piüis
Acc.	pūs	pas	wie Nom.

Das erste *i* in 'pieis,' 'piei' erklärt sich eben so wie in *i-uc*, 'i-onc' u. s. w. Im Lateinischen hat es sich auch in dem Suffix *piam* = *quam* also im Fem. erhalten, während das Gr. nur $\pi\eta$, $\rho\omega\iota$, $\rho\acute{o}\nu$ u. s. w. kennt. Das Umbrische hat oft *o* (*u*) statt dieses *i* (wie auch *ul* = *il*, *ur* = *er*), welches auch im ältern Lat. noch hin und wieder vorkommt, z. B. *quoei* (wobei der Ursprung des *u* in *qu* aus eben diesem Vorschlags-*u* vergessen war) im Osk. wohl nur in der Part. (oder Nom. sg.?) *pūs* (s. unten). Ausserdem setzt aber das Umbr. das *p* in der Regel vor das durch *ors-*, *or-*, *irs-*, *ers-* u. s. w. vorn verstärkte einfache Pronomen z. B. *p-ors-i* = *qui*, *p-or-a* = *qua*, *p-irs-i* (eigentlich Dativ) = *ubi*. Diese Weise ist dem Osk. unbekannt. Es bedurfte ihrer nicht, weil es schon die blosse demonstrative Form des Pronomen z. B. 'iz-ic' auch relativ zu gebrauchen gestattete. *pis* wird auch in dem Sinne von *aliquis* und *quisquis* gebraucht, wie auch die Lateiner z. B. *quotannis* statt *quotquot annis* sagen, Gell. 6, 5. Doch führt Festus auch *pīpīt* = *quidquid* an. Dass *pid* aus *pidum* abgekürzt sei, haben wir schon bemerkt. Für *quisquam* hatte das Osk. vielleicht *pispid*. Für *uterque* *pūterūspid* d. h. eigentlich „welcher andere auch,“ — wo *ū* in der ersten Sylbe statt *i* eintritt; — für *ullus pullūs*; dieses ist von *unus* ($\epsilon\kappa\epsilon\iota\nu\omicron\varsigma$ Umbr. *es-unus*) gebildet, ein Pronominalstamm, der sich sonst, ausser in Präpositionen und Partikeln (vgl. *inim*, 'nei') im Osk. nicht findet.

Vom Possessivum haben wir nur das der 3. Pers. *suvad*, *sūveis*, Sab. *svois* und Maruc. *svam*. Es stammt vom geschlechtlichen Pron. 3. Pers. mit dem Vorschlag *u* = *v* statt *i* und dem Pronominal (ei)s und hiess also eigentlich *s-u-ūs*, *s-vūs*, woraus die Bequemlichkeit der Aussprache *suvūs* machte.

Zahlwörter.

Es hat sich nur ein einziges Cardinale erhalten: *petora* d. h. Oskisch flectirt *peturu*: woraus zu schliessen, dass die Cardinalzahlen im eigentlich Oskischen wie im Griech. bis vier geschlechtlich waren. Das Volsk. hat schon geschlechtlos *ketur* = *quatuor*. Von andern Zahlwörtern erkennen wir nur die den verwandten Sprachen ähnlichen Stämme aus Zusammensetzungen oder Namen, aus 'ampert' für eins, aus *dūnūmma*, *endeiū*, $\delta\iota\pi\omicron\tau\epsilon\tau\epsilon\varsigma$ für zwei, aus Pic. $\theta\text{rikruf}\acute{u}$ für drei, aus 'ponposmom' für fünf, welches danach *pūmpid* geheissen haben wird; denn

wie der auch Osk. Uebergang der Zahlzeichen I, II, III, IIII in V und die Natur der Finger und Hand, die darin abgebildet wird, es mit sich bringt, zählte man nach gewöhnlichen gleichen Einheiten nur bis vier und setzte dann zu den vier Fingern zusammengenommen den Daumen als eine höhere Einheit hinzu, wonach fünf als relatives Und eins (*q-in-que*, *π-έν-τε*, *p-ün-pid*) zu bezeichnen war. Vgl. ausserdem *dekkviarim* = zehnhaltig für zehn und die Namen *Septumuleius*, *Septimius*, *Septimus Modius*, *Octavius*, *Decimius*, *Δεκαμος*, welche theils bei Oskischen, theils bei verwandten Völkern vorkommen.

Zur Bildung der Ordinale diene das Suffix *imūs*, vollständig 'osmos,' welches die Römer zuerst bei sieben anwenden, wenigstens schon bei fünf: 'ponposmom.' Es ist dieselbe Sylbe, welche den Superlativ bildet („was als das fünft, sechst Beste genommen wird“), und das (o)s aus dem Pronominal der 3 Person, welches die Römer bei höhern Zahlen auch festgehalten haben,*) nur zur Beziehung auf ein Bestimmtes hinzugefügt; vgl. *Septumuleius*, *Δεκαμος*, wonach es, wie es scheint, auch fehlen konnte.

Das Quotientivadverbium entnehmen die Sprachen meistens davon, dass eine Handlung bei gewissen Verrichtungen, Gaben u. s. w. besonders hervorstechend sich wiederholt und damit hauptsächlich das wie viele Male zur Erscheinung kommt. Die Griechen sind z. B. von mehrmaligen Stichen (*-αυς* von *ἀνή*, vgl. *-plex* und = *-faltig*), wir von dem Setzen eines Mals oder Gränzsteins bei Grundstücksvertheilungen ausgegangen, die Römer, allgemeiner und logischer von dem Geben Eines oder eines *as* z. B. *septi-es*, *deci-es* d. h. für sieben, zehn einen *As* (woraus sich zugleich das dativeische *i* vor *es* erklärt). Vgl. zur T. Bant. 3, 3. 'ampert.'**) Diese Weise befolgt auch das Oskische, nur dass es *as* hier in *is* umlauten lässt (wie auch das Lat. in *sexis*, *semis*) und vorher *t* an den Wortstamm setzt: 'pom-t-is,' offenbar statt 'pomptis.' Dieses *t* brauchen die Römer als Suffix für das Ordinale von drei bis sechs; ähnlich andere Völker, auch die Umler z. B. *du-ti* = *secundum*, zum zweiten Male, *tertium* = *tertium*, zum dritten Male u. s. w. In der T. Bant. 15. kann nun 'pomtis' nicht die Bedeutung von *quintum* haben: dieses hindert ausser der Comparation 'petiropert nep mais pomtis,' welche gleichartige Wörter voraussetzt, auch die Unwahrscheinlichkeit, dass die Sprache bei derselben Zahl zwei gleichbedeutende Suffixe *osmos* und *tos* gebraucht haben sollte. Wohl aber wird das Osk. in der Bedeutung des *t* hier mit den andern Sprachen übereinstimmen, welche, wie beim Per-

*) Bekanntlich von *vigesimus* an. — Auch dieselbe Elision des *o* oder *i* (*osmos* statt *osimos*) erscheint auf einer alten stark Sabellisierenden Inschrift in München (Orell. 1433 = Massmann lib. aur. p. 40.) in *VICESMA PARTI*.

**) Andere Erklärungen geben Bopp vergl. Gram. S. 465. Aufrecht Zeitschr. für vergl. Spr. I. 121.

fectum, die zu sein scheint, dass ein Handeln als vollendet gesetzt, die Zahl also hier auf das wiederkehrende Handeln, nicht wie bei *-imus* auf die Objecte, welche man nimmt, bezogen wird. Dann heisst also 'pomis' „fünfmal einen As gegeben“ — was sich für ein Adverbium sehr gut eignet. *)

Die Bezeichnungen des Quotientiv-Numerale mit *-is*, *-es* gelten aber in beiden Sprachen nur bei den Zahlen nach vier, welche entschieden schon dem sächlichen Gebiete des Gebens und Verrichtens angehören. Bis drei und allenfalls bis vier halten sich die Zahlen noch innerhalb des persönlichen Seins der *familia* (Dualismus des männlichen und weiblichen Geschlechts in *pater* und *mater familias*, Zeugungsverhältniss im *filius familias*, und Vermögen, *familia pecuniaque*), weshalb diese auch (bei den Römern jedoch richtig nur bis drei, weil mit der *familia pecuniaque* das persönlich Sächliche beginnt) noch geschlechtlich sind. Die Römer setzen daher bis vier das Zahlwort (*bis* = *duis*, *ter*, *quater*) ohne Hinzufügung eines sächlichen Gegenstandes, als Adverbium mit *s* wie *ul-s*, *ci-s* u. s. w.; denn ursprünglich sagte man gewiss auch *ter-s*, vgl. *τρίς*, und *quater-s* — zu drei, zu vier sein) und drücken so das hierher allein gehörige wie viele Male des Sein aus. Den Oskern musste aber schon das persönliche Sein selbst in einem sächlichen Charakter erscheinen, wenn sie auch noch das persönlich Sächliche (*familia pecuniaque*) durch Erhebung der vier in die Geschlechtlichkeit jenem gleichsetzten; deshalb verwandelte sich ihnen auch hier das Sein in ein Haben mehrerer (wie es in der Familie beim Erben vorkommt) d. h. in ein sich Theilen in ein Ganzes und sie drückten daher hier das wievielmahlige Sein durch *pert* aus, welches aber hier ohne *t* unmittelbar an den Stamm des Cardinale tritt: 'ampert' = *semel*, 'petirupert' = *quater*. Der Umlaut von *a* in *pars* in *e* ist wie im Lat. *expers*, *impertio*. Beschränkte sich diese Anwendung des *pert* nicht bis auf die Zahlen bis vier, so könnte man auch an einen Ursprung desselben aus der Anwendung des Abacus denken, auf dem beim Multiplicieren die eine Zahl durch die Reihe der andern hindurchgeht, und jenseits (*pert*) das Product zeigt, woher auch das *ducere per*. In dem Umbr. *triooper* = *ter* liegt offenbar eine andere Bildungsweise vor, wie ich glaube, von *operae*, Tagewerken — ein sächlicher Begriff schon bei drei (wie auch im Deutschen), was einen überhaupt niedrigeren politischen Sprachsinn verräth.

*) Es ist natürlich nicht zufällig, dass die Römer die mehr persönlich handelnd gedachte Bezeichnung des Ordinals (*i*) nur bis sechs gebrauchen, und von sieben an zur sachlich objectiven mit *es-imus*, *imus* übergehen. Wie die Operation des Zählens bei ihnen nur durch sechs Stufen hindurch ging, so beschliesst sich in dieser Zahl auch ihr ganzes staatliches und privatrechtliches Handeln z. B. in der Sechstheiligkeit des handelnden Volks (besonders auch in den militärischen Einrichtungen), den sechs Zeugungen der Verwandtschaft und einer Familie, dem *sexcenties* für oft u. s. w. u. s. w. Vgl. meine Verf. des Serv. Tull. im Index unter Sechs.

Präpositionen, Partikeln und Adverbien.

Präpositionen sind:

a, an, ana, privativ, nur in Zusammensetzungen, s. *inim*.

am = *circum*, nur in Zusammensetzungen; am-fret, am-vianud, *Am-sanctus*. Auch wohl in *Ancus*, ἀγγί, *ancilla*, um Jemand, ihm nahe seiend, dienend; vgl. *inim*. Das in amfret noch zu am tretende fr = Umbr. pr-, stammt von *per*, περί und verstärkt den Begriff des um zum völligen Herum bis wieder zum Ausgangspuncte.

ant mit dem Acc. = ἀντι, *versus*, gen: von an = *in*, auf etwas zu, und t, dem Begriff der räumlichen Ausdehnung.

anter = *inter*, mit dem Acc., vielleicht auch, wie *inter* im alt Lat. mit dem Abl. (was *teremiss* A. 14. auch sein könnte). Die Identität von an- und Lat. *in* Griech. ἐν zeigt das privative an in 'ancensto' = *incensa*, 'amprufid.' Vgl. unten *inim*. t hat den Sinn der festen örtlichen Ausdehnung (vgl. ΤΑΣ, τεινω und Hand. Turs. III. p. 387.) und r den der körperlichen Reibung. Also anter eigentlich daran, drinnen hin. Componiert: anterstatai.

az später ar (in aragetud) = ar, ad, mit dem Acc. In Zusammensetzungen vor m wegen der Härte, die auch in ad noch gefühlt wurde (Quintil. 12, 10. §. 32.) blos a: 'amiricatud.' Vgl. üp.

'com' = *cum*, mit dem Abl. Vgl. zu dem Pronominal ek. In Zusammensetzungen: 'con-trud.' Dagegen wird 'co-monom,' 'co-menei' mit co (vgl. unter den Partikeln κο) zusammengesetzt sein, da nicht abzusehen ist, wie das m von com hätte wegfallen sollen. Auch die Römer scheinen früher theils mit com theils mit co zusammengesetzt zu haben. Vgl. SC. de Bacch. 11. comoinem. 22. coventionid. So scheint auch in pue-muni pue ein Dativ.

'con-trud' = *contra*, ursprünglich Adj. und Abl. sg. neutr., mit dem Acc. Es heisst eigentlich körperlich ausgedehnt (vgl. *inter*) mit (con) etwas zusammengehörig seiend. Hand. Turs. II. 107.

eh, ek, e = ex, e, Umbr. ehe, kommt nur in Zusammensetzungen vor: eh-trad, ligana-kdikei, wo das e von ana verdrängt ist, e-estint.

in, en = in, ἐν, ἐνί, mit dem Acc., Dat. und Abl., aber meist postponiert, auch im Pic., Vestin. und Umbr., was im Lat. nie, im Griech. selten geschieht. Wenn auch in beim Dat. auf der T. Agn. die Casusbuchstaben absorbiert z. B. hürt-in statt hürtüiin, was auch im Umbr. geschieht, z. B. eaf akersoni-em fetu turse iovie = *eas in concione facito Tursae Joviae*, okr-em fisi-em = *in monte Fisio*, so ist es doch verwirrend, wenn Aufrecht und Kirchhoff im Umbr., wo diese Partikel en, emc, em, e lautet, die Präpositionaleigenschaft verkennend, einen Locativ daraus machen, der denn, da en auch dort den Acc. und

Abl. regiert, gar seltsame Variationen annehmen muss. Stehen Subst. und Adj. nebeneinander, so wird *en* im Osk. zu dem einen von beiden gesetzt, aber nicht bloß, wie im Lat. und Umbr., zu dem ersten (T. B. 16. 'eisucen ziculud.' 25. 'exaiscen ligis'), sondern auch zu dem zweiten (T. B. 8. 'castrid lovffruden.' 10. 'eizac egmaden.' Nro. XLIXa. serev kidimaden). Die Umbr. Sitte, es dann auch wohl zu beiden zu setzen, wie im Griech. mit ähnlichen Suffixen geschieht z. B. *δε* (*ὄνδε δόμονδε*) oder *φι* (*καταεσθηφι βιηφι*) scheint dem Osk. fremd. Uebrigens steht es auch in Zusammensetzungen: *endeiü*, *embratur*, *entrai*. Volsk. wahrscheinlich auch *es*: *esaristrom*; denn das Griech. *ἔς* ist auch aus *ἐς* entstanden. Hand. l. c. III. p. 243. Ueber die Ableitung s. *inim*, über den syntaktischen Gebrauch die Syntax.

hürz = *χωρίς*, *separatim ab*, mit dem Dat. Aus *foris*, draussen, ist das Franz. *hors* entstanden. Wahrscheinlich auch umgekehrt *foris* aus *hürz*. Als Präpos. (mit dem Accus.) gebrauchen es wenigstens auch die Agrimensoren p. 273. Goes. *ut terminos foris limites ponerent*. — — *Fluvius, qui foris agrum non vagatur*.

üp, 'op' = *ad*, alt Lat. *ob* (Hand. l. c. IV. 356.) mit dem Abl. Es ist archaischer Dat. neutr., wie *az* Genit. fem. des Pränomen *is*, (i)ü (Gen. as-c) *id* im relativen Sinne mit hinzuzuverstehendem Ortsbegriffe (wie *qua sc. parte*). Vgl. die Declinationen. Bei der Verwandtschaft des Gen. und Abl. ist es natürlich, dass die Präpositionen *az* und *üp* ziemlich gleichbedeutend gebraucht werden. Das ältere Lat. zog *ob*, das spätere *ad* vor.

par(a) = *παρά*, nur in Zusammensetzungen: 'par-ascuster,' *pastata*.

pert = *trans* mit dem Acc. Es ist genau so gebildet wie *püsst*, nemlich vom Perf. pass. *peretom* (welches in einem andern Sinne = untergegangen, verdorben, im Umbr. wirklich vorkommt) = hindurchgegangen d. i. jenseits. Auch findet es sich ganz eben so im Umbr.: *pert spiniam* im Gegensatz zu *spinam-ar*, *spiniam-a*.

'*perum*' = *per* mit dem Acc. Das Lat. *per* ist davon abgekürzt, wie *pid* von *pidum*, *sed* von *sedum* u. s. w. Es ist schwerlich mit Pott 1, 96. 108. 2, 328. vom Sanskr. *para* = *alius* abzuleiten, womit vielmehr *παρά*, *par*, *pars* u. s. w. unmittelbar zusammenhängen, sondern wie *πέρα* von *περάω*, *πείρω*, *ἄπειρος*. In Zusammensetzungen 'per-tumum,' *per-kedneis* hat es auch die Bedeutung des Lat. *per*. Eben davon stammt als Abl. neutr.

prü, *pru* = *pro* mit dem Abl., auch in Zusammensetzungen. Was durchhin nach jenseits gekommen ist, befindet sich vor dem Gegenstande. Im Wesentlichen dieselbe Bedeutung hat der Dat. fem. 'prae,' der nur in Zusammensetzungen vorkommt, z. B. 'prae-sentid,' 'prae-fucus,' 'pruter' in 'pruterpam' = *praeter*, was vor einem Gegenstande kör-

perlich gedehnt (t) und sich reibend (r) ist, neben hin. Hier hat das Osk. den Abl. neutr., das Lat. den Dat. fem. vorgezogen.

püst, püsst, 'post' = *post*, mit dem Abl. von Ort und Zeit, und zugleich Adv., wie im Umbr. und Lat. Vgl. Hand. IV. 487. Es wird auch postponiert. Abzuleiten ist es vom Partic. prät. püsetüm. „(Etwas) gelegt — ein Anderes“ ist hinter, nach diesem Anderen. püsetüm kommt aber von einem Verbalstamm *pos-* (verwandt mit *πείπειν, πείδον, πούς, podex*), der nur mit Einsetzung von *in* das gewöhnliche Verbum *posino, posno, pono* macht. Das zu Boden Gekehrte, Untere, ist aber schon an sich in anderer Beziehung zugleich das Hintere. Daher auch Osk. *pusnai*, Umbr. *pusnaies*, Lat. *pone* (hinter), während Lat. *posterus, post-icus*, und wahrscheinlich Umbr. *pustnai* af von dem Partic. prät. *posetom* gebildet sind. Vgl. übrigens Ritschls Plaut. Excurs. im Rhein. Mus. Bd. 7. Hft. 4.

ten Maruc. = *tenuis*, mit dem Abl. und postponiert, von *τείνω, tendere, tenere*, „gestreckt, reichend, sich innerhalb einer Gränze haltend:“ ursprünglich wohl ein Partic. perf. pass. (wie 'cadeis') oder ein davon gebildetes Subst. 3 Decl. mit abgeworfenem Genitivzeichen, wie *en = εως* d. i. *en(ei)s*.

Blosse Partikeln sind:

avt = *at* und 'avti' = *atque* (nicht *aut*). Darin ist zunächst *av* (Gr. *av*) archaischer Dat. sg. des Pränomen fem. *iü* (vgl. zu *üp, az*) wie *puv, iiv, vuv* und bezeichnet relativ zu etwas eine besondere Oertlichkeit (*qua parte*), wo es also auch gedacht werden soll. Das hinzutretende ausdehnende *t* fixiert diese Relation dann noch zu einem festen Gegensatz. Es liegen also in *av* und noch mehr in *avt* die Begriffe zunächst des Wiederum (auch da), dann aber auch des Wider, Dagegen (jedoch ohne Activität) = *at*, worin das *v* ausgeworfen ist (wie in *átráp = avráp*). Ob die Osker die Präpos. *ab*, archaisch *af*, welche dasselbe *av* in dem eigentlich ablativischen Sinne „von da weg“ ist, auch gehabt haben, wissen wir nicht. Das *i* in 'avti,' ohne Zweifel *i*, halte ich für ein abgekürztes *in*, *inim*, wie im Umbr. *e* statt *en*, *em* steht; 'avti' ist also dem Wort nach mit Lat. *autem* (Gr. *αὐτίς*, wohl aus *αὐτίως*) identisch. Wie aber das Lat. in *inom* nach Ausweis von *enim* überhaupt mehr den Unterschied und Gegensatz, das Osk. laut *inim* mehr die Zusammengehörigkeit aufgefasst hat, so wurde auch hier 'avti' Coniunctivpartikel = *atque, autem* Adversativpartikel. Im Umbr. *ute, ote* stammt *e* aus *ek* und heisst also auch *aut*, nicht *atque*.

xw = *et*, ursprünglich Abl. sg. neutr., wie *xai* Dat. fem. des Pron. 3. Pers. mit dem die Nähe, Zusammengehörigkeit anzeigenden Präfix (e)k. Eben so, nur Acc. sg. neutr.

'com' = *cum* zur Verbindung von Handlungen oder Sätzen.

'comeni' = *cominus*, von *kü manei, manibus consertis*.

'donop' = *donec, donicum*, von dü(m) dem negativen (i)n(im) und üp, so dass es nach der Natur des ablativischen d das Ausgehen einer Handlung von etwas und deren Dauer bezeichnet, so lange noch nicht (n) ein bestimmter Punct (op) erreicht ist. Das Umbr. ar-ni-po vom Gen. fem. des relativ gesetzten Pron. -ar, (i)ni(m) und po, „von wo ab, eine Bewegung noch nicht wohin“ drückt denselben Begriff etwas anders aus und fällt in der Bedeutung nicht zusammen mit dem sonst ähnlich aber vom Dativ gebildeten ḥ-vi-ua = „in welcher Zeit einmal etwa“ = *quando*.

eka, ekak, 'cace,' ekhad, Volsk. ka, = *hic, hoc loco*.

ekcum = *item*, von ek- = so und dum, wonach dieses so in der Fortbewegung von dem, welches so ist, zu etwas Anderem, als eben so gedacht werden soll (vgl. 'donop'). Hieraus erklärt sich auch isidum = *idem*.

ekss, 'ex' = *sic*. Vgl. zum Pronom. ek- ex-. Die normale Schreibart ist übrigens eks oder ekss beides nehmlich eigentlich Genit. sg. neutr. vom Pron. 3. Pers. mit vorgesetztem ek oder eks, also ekss statt eks-(ei)s. S. unter 'fortis,' püs, 'pous.' Aehnlich sind gebildet Lat. *mox* d. i. *movi-cus* und *vix* d. i. *vi-cus*, beides auch Genit. von -*cos, -ca, -cum*.

ehtrad = *extra*, bedeutet das Heraussein von etwas, so dass es concreter ausgedehnt gedacht wird (vgl. ἑξῆρος, eigentlich der Auswärtige). Vgl. das Pron. ek-.

'eizeic,' 'idic' = *ibi*, 'izic' = *ubi*, 'esuf' = *ibi, ubi*. Vgl. das Pronomen eis-ic, welches hier überall in localer Bedeutung steht.

enei s. nei.

esmen Pic. = μέν, *quidem*, von dem Pronominal es-m- (s. dieses) und en (s. inim): eine Partikel der völligen Unbestimmtheit, blossen Möglichkeit, die durch das es auf den Gedanken, in welchem die Partikel vorkommt, directer bezogen wird und durch das en einen der Unbestimmtheit keinen Eintrag thuenenden Halt bekommt. Im Griech. dient μέν meist nur dazu, um nur auszusagen, dass der Gedanke noch unbestimmt, unvollständig, bedenklich u. s. w. sei, worauf das folgende δέ hinzugefügt, dass er so ausgedehnt, vollständig werde. Wo esmen im Pic. vorkommt, kann man es am besten mit „etwa,“ „was ja möglich wäre“ übersetzen.

et Mar. = *et*, statt etom, welches mit demselben Vocalanlaut im Umbr. etantu = *tanta*, unmittelbar aber mit abgefallenem e im Griech. τὸς, τῆ, τὸ und in dem von Aufrecht erkannten Umbr. Suffix to Griech. θεν Lat. *tus* vorkommt. Nach dem Begriffe der örtlichen Ausdehnung in t sagt die Partikel aus, dass der vorige Begriff sich noch weiter auf das Folgende, das Umbr. Suffix hinter dem Abl. (z. B. Umbr. akru-tu = ἄ-γρο-θεν), dass etwas sich von da ab erstrecke. Vgl. auch ta.

inim, ini, 'in,' εινεμ, ειν, Sabellisch inom (Umbr. enum, enu, enem, ene, eine) = *et*. Ohne Zweifel ist inim das Neutrum inom, das o nur zu i eleviert, wie in pid u. s. w. und beides identisch mit dem Begriffe einer, εἷς, ἐνός, *unus*, Goth. ain, der auch im Umbr. enom,

eno, inu-k, im Lat. *ullus* (Osk. *pullus*) = *unulus*, im Gr. τ-ιν-ες, δε-ἴνα und εἴνοι (Lat. *cent-ēni*), ebenso wie unser einer ein unbestimmtes Pronomen = *aliquis*, durch Vorsetzung des Demonstrativs ek, es aber auch (jedoch nicht im Osk.) ein bestimmtes demonstratives Pronomen bildet: Gr. ἐκ-εἶνος, j-ener, Umbr. es-unus. Vergleicht man damit die Wortbildungssylbe -an-, -en-, -in-, -un-, so scheint auch diese zu bedeuten, dass etwas ein Subject der Thätigkeit oder eins von der Art des Hauptworts sei (z. B. ἀππελλουν, einer, der versammelt, abellanus, einer von Abella), was denn wegen der Unbestimmtheit des eins in den allgemeineren Begriff des von einer Art, von etwas Seins übergeht. Ueberall liegt nun aber in den Anwendungen des n mit vorschlagendem Vocal ein Doppeltes: 1) das ein Individuum (eine Species) Sein — dieses vornehmlich in dem Vocal, der eben damit in dieser Zusammensetzung pronominaler Bedeutung hat; 2) die Unbestimmtheit dieses Individuums, d. h. die Abstraction von jedem concreten Inhalt desselben, wie sie die Zahl, d. h. die blosse Auffassung des Individuums als eines einmaligen Erscheinens der Gattung mit völliger Negation der Eigenthümlichkeit des besonderen Individuums, mit sich bringt. Diese Seite des Begriffs liegt überwiegend im n, welches sich vom m dadurch unterscheidet, dass dieses letztere die völlige Unbestimmtheit auch dem Genus nach ausdrückt, während n das abstracte, fungible Individuum, d. h. den blossen Gattungsbegriff, in ihm festhält und nur von dem übrigen spezifischen Inhalt desselben absieht. Hieraus ergeben sich nun zwei weitgreifende Reihen von Anwendungen, welche die Sprachen von dieser Sylbe machen. Nach der Seite des Begriffs unter 1) — wo also der Vocal nicht leicht wegfallen kann — sagt in om als Partikel aus, dass noch eins unter dieselbe Art oder denselben Begriff gefasst werden soll (= *et*), auf die Zeit bezogen aber, dass eine neue Zeit nach der vorigen *) gemeint sei (ννν, nun, Umbr. enum = hierauf, dann, auch alt Lat. [Fest. s. v.] *em = tum*), wobei denn noch durch Anhängung von ek (Deutsch anno-ch, no-ch) auf das Folgende als gegenwärtig hingewiesen werden kann (so in Lat. *num-c*, Umbr. e-num-ek, inuk). Manche Sprachen, wie das Deutsche (un-d), das Messapische (*νθι*), das Picentische (unt) verstärkten die Conjunction noch durch das d („zeitlich von dem Vorigen aus“) oder das t-(räumliche Ausdehnung), während das Lat. in *inde*, *unde* auf *de* das Hauptgewicht legt (etwas vom Vorigen, eine Folgerung) und, wenn dieses fehlt, in dem blossen *enim* (*nam*, *nempe*), umgekehrt das so Angeknüpfte meist als ein Ursächliches für das Vorige denkt. Ausserdem dient en-, an- (Lat. *in*, *endo*) auch als Präposition, um auszudrücken, dass eins in Verbindung, Nähe, Beziehung zu dem Gegenstande (zugleich: nicht er selbst) sei, sei es in Bewegung auf oder gegen ihn hin oder ruhend

*) Es kann aber auch eine vorübergehende gedacht sein, wie in unserem einst. Sollte dann nicht auch das Griech. Augment aus ε(νομ) zu erklären sein? ε-τεπρον ich schlage einst, vorher.

in, an, um ihn (bei dem letzten ganz unbestimmten Begriff geht n in m über) und die Lat. Part. *en!* drückt diese Nähe abstract in Beziehung auf den Redenden oder dessen Gedanken selbst aus. Endlich als Fragepartikel postuliert das Lat. *an* unbestimmt, dass etwas, eins, wohl sei, und als Griech. Partikel *ἄν* setzt es die Möglichkeit, dass etwas geschehn sei. — Nach der Seite des Begriffs unter 2) — wo das n nicht wohl fehlen kann — dient dieses Element im Osk. und Umbr. durchgängig zur Negativpartikel, und zwar hier im Dativ: Pic. *enei*, Osk. 'nei,' 'ni,' Umbr. *nei-p*, *ne-p* (welches relative p die Partikel zugleich für copulativen Gebrauch — *neque, neque* — anwendbar macht), während das Lat. sehr fein den Dativ *nei* für die ethische Seite der Negation (das Verboth) den Acc. *non* (statt (*e*)*nom*, wie *pūn* = *pūm*, *con* = *com*) für die direct logische, den gewöhnlichen Acc. *num* für die unbestimmte, blos fragende Negation gebraucht. Ausserdem steht n auch in Zusammensetzungen negierend, Osk. nur mit anlautendem a: 'ancesto,' 'amprufid,' im Lat. mit i- oder auch ohne Anlaut (*n-ullus*, *ne-mo*, *ne-frendes* u. s. w.), im Griech. *α* priv. aber auch sogar ohne n (dieses im Osk. nur in *αχρει*). Das Casuszeichen -om, -ei u. s. w. wird in dieser Anwendung eben so wie bei der Präpos. *en*, *in* abgeworfen, wogegen sich in der Präposition *ἀνεύ* (archaist. Dat. neutr. wie Osk. *iiv*, *statif*) und Lat. (*ei*)*s-ine*, Goth. *ane*, ohne Casus behauptet haben. Dasselbe findet sich jedoch auch in der Zusammensetzung in *lig-ana-kdikei* und *anafriss*, wo *ana* Thema fem. ist, wie in den Griech. Wörtern *ἀνάεθνος*, *ἀνάελπιος* (Buttmann Lex. I. S. 274.) = *ἄεθνος*, *ἄελπιος*. Nach Analogie dieser Wörter müsste man *ana-friss* vom privativen *an* und *feros*, = *bonus*, ableiten, so dass es eigentlich *dii immites*, *immanes* bezeichnete. Es kann hier aber auch die Bedeutung = *ἐν* zum Grunde liegen, worauf die Analogie der Griech. *ἐντροι* „die Innern, Untern“ und der Röm. *Inferi* führt. Alsdann wäre der Dat. *anaf* (ursprünglich *anav*, wie in *av-t*) anzunehmen, zu dem (*e*)*r* hinzutrat. Dafür kann man denn auch die sprachliche Analogie anführen, theils des Griech. *ἀνεύ*, welches derselbe archaist. Dat. im Neutr. ist, theils des ganz entsprechenden Lat. *super*, *supra*, welches von (*ei*)*s-up-er*, also auch von einem solchen arch. Dat., gebildet ist. Dagegen entspricht *lig-ana-kdikei* ganz jenen Griech. Wörtern, nur dass das e vor k dem vorhergehenden a gewichen ist. Umgekehrt kommt einmal auch das Griech. *α* priv. ohne n vor im Pic. *aúraθūm*. Vgl. jedoch auch Osk. *αχρει*.

Dieselbe doppelte Seite des Ein-Begriffs tritt auch hervor, wo die Sylbe *en*, in u. s. w. zur Bildung von Verbalformen oder von selbständigen Wörtern dient. Das abstracte Eins (ein Substantiv oder Adjectiv) liegt z. B. in den Verbalsubstantiven *conam-en*, *legi-on(en)*, in dem Partic. 'praes-en-s,' *ἰσόμ-εν-ος*, *τύπτ-ων*, in dem *en* der 3. Pers. plur. der Verba (*a-ma-n-t*, Osk. *ups-en-s*) und in Lat. *ag-in-ari* geschäftig (öfter) handelnd. Mehr die Negation, z. B. im Lat. *n-o-s* (im Arvalliede

en-o-s), wo der in einer Mehrheit aufgehende und insofern verläugnete Ichbegriff dadurch ausgedrückt wird, dass an die Stelle von *eg-*, *en-* vor das pluralisch, d. h. mit *s* gesetzte *o* tritt. Oft aber dient *en* auch bloß dazu, durch die in der Numeralnegation liegende Unterschiedlichkeit den Wortbegriff wie durch eine Folie eleganter hervorzuheben, z. B. Lat. *iec-in-ur*, *amam-in-i*, *exple-n-unt*, in allen diesen Sprachen auch *v-e-n-ire*, Oskisch und Umbrisch *b-en-um*, Gr. *ix-áv-εiv*. Dieses kommt nelmlich von *i-um*, gehen, welches selbst nichts ist, als das Pronomen *i-s*, handelnd, sich bewegend, gesetzt, mit dem Einsatz *en*, worauf das *i* in *u*, *v*, *b* umlautete. Wie das Griech. zeigt, gebrauchte man aber zu diesem abgeleiteten Wort ursprünglich noch vorn den Pronominalvorschlag *ek*, der die Nähe anzeigte, = „in die Nähe von etwas gehn,“ der demnach für den Begriff des Kommens eigentlich wesentlich war und daher im Lat. Osk. und Umbr. nur abgefallen sein kann.

ip = *ibi*, Umbr. *ife*. Vgl. die Declinationen.

‘*fortis*’ = *forte*, wie man sagt *magis* und *mage*, *satis* und *sate*, *necessis* und *necesse*. Ersteres nelmlich Gen., eigentlich *forteis*. Die Lateiner bildeten früher den Gen. 3 Decl. bekanntlich auch in *us* statt *is* (z. B. *Venerus*), woraus sich die Partikelformationen *necessus*, *tenus*, *eminus*, *cominus* u. s. w. erklären — Alles Genitive. Diese Endung ist dem Osk. fremd. Aehnlich gebildet wie ‘*fortis*’ ist

‘*mais*,’ = *magis*, der Bildung nach nicht Comparativ, sondern vielleicht Substantiv, von einer Wurzel *maj*, die auch dem Namen *mais*, dem Adj. *makdiis*, Lat. *magnus*, unserem Macht, mögen, zu Grunde liegt und das unbestimmt Lebensvolle bedeutet (vgl. *mactus*). Das Osk. gebraucht ‘*mais*’ nicht bloß wie die Lateiner *magis*, sondern von jeder mächtigeren Wirkung, z. B. auch der Zahl der Gegenstände B. 25. oder der Handlungen B. 15., und fordert nicht nothwendig ein folgendes ‘*pan*’ zur Vergleichung B. 15.

‘*ne*,’ ‘*nei*,’ ‘*ni*,’ Pic. *enei* = *non*, *ne*. S. unter *inim*. Mommsens irrige Behauptung, dass ‘*nei*’ und ‘*ne*,’ aber niemals ‘*ni*’ = *non*, ‘*ni*’ stets = *ne* sei, und dass mitunter auch zwei Negationen für eine ständen, beruht auf mangelhaftem Verständniss der Stellen.

‘*neip*,’ ‘*nep*,’ = *nec*, ebenfalls Dativ von (i)nom und das *p* abgekürzt von *pom* oder *pim*, da *pid* eigentlich aus *pim-dum* entstanden ist. Das relative *pid* knüpft eben als solches nur an.

‘*nei.svae*’ = *nisi* vgl. ‘*svae*,’ Das Maruc. *nis* = *nisi* ist aus *ni-(e)s-ci* abgekürzt.

Vom Relativpronomen *pis*, ‘*pae*,’ *püd* sind gebildet

pai = *qua*, *ubi*; Dat. sg. fem.

‘*pan*’ = *quam* Acc. sg. fem., auf ‘*mais*’ folgend. Mit angehängtem *p*, wie in ‘*neip*,’ also von *pi(dum)* ist Sab. *pamp* = *quanquam*, vgl. das Lat. *cum(quum)que*.

Maruc. *pe* = *quam*, Dat. neutr. wie 'ne' = 'nei.'

πωτ = *quod*, *quia*, entweder Acc. neutr. *pūd(um)* von *pid(um)* oder gewöhnlicher Abl. neutr., richtiger wohl das erstere, weil Dat. und Abl. mehr in localer Bedeutung zu stehen pflegen.

pūn, 'pon' = *quum*, Acc. sg. neutr.

pūs = *πῶς*, *uti*, *quē*, Umbr. mit dem gewöhnlichen paragogischen *e*, *i*, *ei*, *puze*, *puse*, *pusi*, *pusei*, und dort gewöhnlich mit *suror*, *surorunt* = *uti* — *itidem*, aber auch als Zweckpartikel, wie im Lat. z. B. *pusei nep heritu* = *uti ne infles* (von *ἰπέθω*), *kařetu pufe apruf fakurent*, *puze erus teřa* = *calato*, *ubi apros fecerint*, *uti honorem det*; niemals aber (nach Aufrecht) = *quasi*. Grammatisch ist *pūs* Gen. sg. neutr., eigentlich *pūeis*, indem hier in Umbrischer Weise *ū* statt *i* als vorschlagender Vocal festgehalten wurde. Als solche Genit. sind auch alle Lat. Partikeln mit dem Schluss-*s* zu fassen, z. B. *uls* vom Pron. *ole*, eigentlich *uleis*, jen(seit)s, *c-is* statt *ek-eis* dies(seit)s. Vgl. 'pous.'

puf = *ubi*, alter Dat. neutr. Umbr. *pufe*.

puv = *πω*, *quidem*. So wie *πω* im Griech. nur hinter unbestimmten Pronomina oder bei Fragen oder Verneinungen — die in dieselbe Begriffs-kategorie gehören — steht, so auch *puv* im Osk. hinter *amnud* = *omne* von *ἄμα* und *inum* = zusammen in eins. Dem *puv* liegt also der Begriff eines unbestimmten wo? „wo es sein mag,“ zum Grunde und es hebt damit die Unbestimmtheit des Hauptbegriffs noch mehr hervor.

'pocapit' = *quandoque* von dem auf die Zeit so bezogenen Abl. *pū*, dass ein bestimmter Punct in dieser Zeit: (e)ka = *hic*, durch das schliessende *pi-d(um)* wieder als ein relativ ungewisser gesetzt wird, also eigentlich: *quo certo temporis puncto cunque*. Das Lat. *quandoque* eigentlich *qua(i)n(um) do(m)que* (vgl. *endo* statt *en-dom*) das Griech. *ἡ-νι-κα* und das Umbr. *pa-nu-pei* erklären sich aus dieser Herleitung von selbst.

'pous' = *quousque*. Wie das Osk. in *pūs* = *pū(ei)s* ein *ū* statt des sonstigen *i* festgehalten hat, so hier mit den Lateinern (*us-que*, *us-piam*, *us-quam* u. s. w.) auch in *us* statt *i(ei)s* Gen. sg. neutr. von dem sonst so nur in *iū-k* und 'ionc,' 'phim,' *iūs*, vorkommenden einfachen Pron. der 3. Person, welches aber einen Genit. masc. neutr. *ieis* (umgelaute *u-eis* vgl. 'ph-im') fordert. Dieser Gen. des bestimmten Pron. steht hier nun wie der Abl. des Relativum *po* von Ort oder Zeit und die Partikel sagt daher, dass ein — räumlich oder zeitlich — wovon Beginnendes von einem Bestimmten abhängig sein d. h. eine Ausdehnung oder Bewegung wovon her ein bestimmtes Ziel erhalten soll. Das Lat. *que* macht nur das bestimmte Ziel des -*us* hinsichtlich seines Eintritts relativ und ungewiss.

'post eizuc' = *postea*, nur Abl. neutr.

'post exac' = *postquam*. Vgl. die Präpositionen.

pruef Pic. = *πρωί* früh, von *pru* (s. die Präpos.) und entweder dem Pic. Genitiv vom Pron. *id*, der statt *eis*, ursprünglich *eiz*, *ef* lautete:

das vor des, Tages nehmlich, indem der Tag die hauptsächlichste Anwendung irgend einer lebendigen Zeit ist: oder von einem Tag bedeutenden Worte, welches mit z anfang, etwa zes statt *dies* (vgl. *Zēis*, *Zīp*). Vielleicht hiess aber pruef auch nur: vor dem, vorher; vgl. Umbr. *prepa*.

‘pruterpam’ = *praeterquam* s. Präpos. *pru*.

se Volsk. = *si*, wie dieses, Dat. neutr. vom Pron. (ei)s-i(k) in relativer Anwendung.

sollo = *totum*, aber entgegengesetzt gedacht, da *sollo*, Lat. *solum*, *solidum*, Gr. *ὄλιον* von *εἰλέω*, *volvo*, zusammenwickeln, wälzen, herkommt und zgleich den Sinn des Dichten hat, *tovtto* aber das räumlich bis zu seinen Grenzen hin Ausgedehnte im Gegensatz einer Beschränkung bedeutet.

statif = *statim* s. die Declin.

‘stom’ = *dum*. Das s ist nicht blos um der Aussprache willen vorgesetzt, sondern von dem Pronominal (ei)s abzuleiten, und tom auch nicht als umgelautet von dom zu betrachten (denn dann würde das Wort ‘essom’ lauten, wie iüssu), sondern eine Anwendung des (e)tom (vgl. oben et), welches nur mehr eine räumliche wie dom eine zeitliche Ausdehnung bezeichnet. In allen Stellen nehmlich, wo ‘stom’ vorkommt, hat es nicht den gewöhnlichen Sinn des Lat. *dum*, dass eine Handlung so lange während gedacht werden soll, wie die in dem parallelen Satze, sondern den von *dummodo* (statt dessen man aber auch Lat. *dum* sagt, Hand. Tursell. II. p. 324.) d. h. es beschränkt die parallele Handlung in ihrer Dauer oder Wirksamkeit auf einen bestimmten mehr räumlich zu denkenden Punct, auf das Maass, welches der Satz mit *dum* angibt. Und auf diesen bestimmten Punct weist eis vor tom hin, wie wir auch sagen: sofern, daferne nur.

svai, ‘svae’ = *si*, Umbr. *sve* Dat. fem. (im Lat. neutr.) des einfachen hier relativen Pron. 3. Pers. mit vorgesetztem (ei)s. Da das v nur ein beliebiger Theil des Pron. i- ist (s. dieses) so liegt die Hauptkraft der Partikel offenbar in dem genitivischen (ei)s. Dieses weist nehmlich auf die Selbständigkeit des folgenden Gedankens hin, so dass ohne ihn, der damit verbundene (daher der Dativ) keine Macht haben d. h. durch ihn bedingt sein soll.

sven Mar. = *sin*, *si vero*, ebenfalls Dat. aber neutr. mit apocopiertem ne; es drückt daher eine Bedingung mit Negation der vorigen Voraussetzung aus.

‘sumol’ = *semol*, *simul*, Umbr. *sumel*. Hierin allein liegt eine Anwendung des sonst im Osk. noch nicht zum Vorschein gekommenen Pronominals ul-, il-, indem s-um-ol von (ei)s, *ἅμα*, *ὁμοῦ* und ole, „es zusammen mit jenem“ herzukommen scheint.

ta Maruc. = *tam*, *ita*, verkürzter Acc. fem. (e)tom (s. et) eigentlich „körperlich ausgedehnter Weise.“ Vgl. ausser i-ta auch *aliu-ta*.

‘tovtto’ = *in totum*, Acc. neutr. wie *sollo*; vgl. dieses.

vuv Pic. und Umbr. = *ubi*, schwaches *si*, arch. Dat. neutr. ohne präfigiertes (ei)s, vgl. *svai*. Das Umbr. hat es auch mit abgeworfenem schliessendem v ohne das vorschlagende v, aber mit vorschlagendem s, wo es dem *sve* gleichkommt: so *pir* (T. VIb. 54.) = *sve pis* (T. Ib. 18.) = *si quid*.

Zur Bildung von Adverbien scheint 1. -id gedient zu haben: 'amprufid' = *improbe*, womit schon Mommsen das *facilumed* des SC. de Bacch. verglichen hat. Es ist offenbar der Dat. sg. neutr. Adject., welches hier substantivisch aufgefasst wird, mit angehängtem ablativischem d. Denn im Adverbium stellt sich das Adjectiv zunächst als eine Eigenschaft, mit der das Verbum in (dativische) Gemeinschaft tritt (*amprufi* = mit Unredlichkeit), jedoch zugleich so dar, dass diese Eigenschaft als von dem Wirken oder der Handlung mithin ablativisch abhängig und als Mittel derselben gedacht werden soll. Ueber die weniger bezeichnende verwandte Bildung mit f (*statif*) aus einer älteren Sprachperiode s. die 2 Decl. 2. Ausserdem wurde auch das Neutrum des Adj. im Acc., wie im Lat., adverbial gebraucht: *sollo*, 'tovto,' 'ponposmom.'

Das Verbum.

Ueber die Osk. Conjugationen sind wir verhältnissmässig weniger unterrichtet, als über die Declinationen, was der beschränkte Spielraum, den der Zweck der Inschriften den Verbalformationen gestattete, hinreichend erklärt. Namentlich haben wir vom Imperfect und Plusquamperfect gar keine Beispiele, und sind hinsichtlich der Personalendungen meist auf die dritte Person beschränkt.

Die Verbalstämme sind theils vocalische, theils consonantische. Unter jenen sind am häufigsten die auf a ausgehenden, welche der 1. Lat. Conjug. entsprechen: *aamana-*, *aikda-*, 'amirica-', *βρα-*, *kapura-*, 'censa-', 'deiva-', *faama-*, *λοκα-*, 'molta-', 'poiza-', *prüfa-*, *pukka-*, *sakara-*, *sta-* (Pic. *sta-* Volsk. *sistia-*), 'tada-', *teremna-*, *teska-*, 'tovta-', *triiarakaka-*, 'umbra-'. Mit i endigt nur Pic. *ürsi-*, *uri-*, *bi-*, mit o 'masio-', *σορο-*, mit u *klu-*, *tru-*, 'parasku- (*aitu-*?) und Nol. *θu-*, *vu-*, auf e nur Maruc. *opole-*; im Osk. darf man auf einen e-Stamm nicht schliessen aus 'angetuzet,' *aragetud*, weil hier das e nur euphonisch zwischen g und t tritt. Die consonantischen Stämme aufzuzählen hat kein Interesse. Da das Verbum eine Lebensäusserung des Substantivs ist, die eben so wie dieses selbst theils mehr theils weniger lebensvoll gedacht werden kann und beim Substantiv hierauf die verschiedenen Declinationen beruhen (S. 305.), so wird eine gewisse Correspondenz zwischen den Declinationen und Conjugationen jeder Sprache schon *a priori* wahrscheinlich. Eine solche scheint nun auch beispielsweise in der Lat. zu bestehen. Die erste Conj. und Decl. charakterisiert das a; in der zweiten Conj. und der fünften Decl. behauptet sich gleichmässig

das e; die dritte Conj. entspricht deutlich der dritten Decl., indem sie die consonantischen und die gleichgültigen vocalischen Stämme begreift, d. h. mit solchen Vocalen schliessende, durch welche die Personalendungen nicht alteriert werden; die vierte Conj. endlich kommt auf die zweite Decl., insofern man das in ihr sich behauptende i mit dem u gleichstellt, mit dem es so häufig wechselt. (Die vierte Decl. bleibt ausser Betracht, weil diese nur eine besondere Anwendung der dritten ist, s. oben S. 318.). Eine ähnliche Analogie im Osk. erweist sich schon im Allgemeinen darin, dass, wie seine Declinationen, so auch seine Conjugationen einfacher sind, als die Lat., und dass sich keine Spur einer 2. Conj., wie auch nicht einer 5. Decl., in ihm findet: dem *liceto* der 2. Lat. Conj. entspricht Oskisch likitud nach der dritten, dem Lat. *censere* Oskisch 'censaum' nach der ersten, dem Lat. *prohibeat* Osk. 'pruhipid' nach der dritten, dem Lat. *valere* Osk. 'valaemom' von *valavum* nach der ersten. Es scheint aber in der That auch eben so drei Conj. wie drei Decl. im Osk. gegeben zu haben, indem wir ausser den a Stämmen, der 1 Decl., u und o Stämme ('parasku-', 'masio-'), der 2 Decl., und consonantische oder gleichgültige Vocal-Stämme, der 3 Decl. entsprechend, haben; zu diesen gleichgültigen Vocal-Stämmen gehören nemlich am fre- und Volsk. fasi-ebën so wie im Lat. *capio*, *facio*, *sapio*, *iacio* u. s. w. Dagegen müssen die Pic. Stämme ursi- (vgl. *ordior* nach der 4. Conj.) uri- und bi- (vgl. Lat. *vimen*) dann mit zu den u und o Stämmen gezählt werden, was um so mehr angeht, als ja auch in der Osk. 2 Decl. u und i mit einander wechseln und statt parasku- auch paraki- vorzukommen scheint.

Im Lat. ist eine Menge von Zeitwörtern, die in älterer Zeit nach der 3. Conj. gingen, später — wir müssen annehmen, spätestens um den Anfang des sechsten Jahrhunderts, da die älteste Röm. Literatur diese Veränderung schon zeigt — zur 1. Conj. gezogen worden, z. B. *duere*, *dare*, *vindicere*, *vindicare*, *curere* (*incuria*), *curare*, *iurgere* (*iurgium*), *iurgare*, *calere* (*kalendae*), *calare* u. s. w. Lässt man auch hier gelten, dass die a Stämme die grösste selbständige Lebensfülle aussprechen, so müssen wir hierin und in dem gleichzeitigen Aufkommen zahlreicher Verbalsubstantive das Zeichen einer Entwicklungsstufe erkennen, auf der dem Volk, wie dem zum Mannesalter gereiften Einzelnen, sein Handeln und Wirken sich objectivierte und darauf sein eigentliches Lebenselement überging. Wir wissen nicht, wie viele von den auf unsern Inschriften vorkommenden a Stämmen ursprüngliche, wie viele nach jenem Bildungsgesetz erst später entstanden sind. Doch ist zweierlei bemerkenswerth. Erstens findet sich dem Lat. gegenüber kein Beispiel, dass das Osk. einen a Stamm angenommen hätte, wo das Lat. noch eine Form der 3. Conj. bewahrte, während der umgekehrte Fall mehrfach vorkommt; denn man vergleiche üpsed mit *operari*, urust mit *orare*, prüffed mit *probare*, kakùm mit *cacare*. Zweitens zeigen unsere Inschriften Spuren, dass zu ihrer

Zeit die fragliche Umbildung im Gange aber noch nicht vollendet war, indem man dieselben Verba zugleich nach der 3. und 1. Conj. beugte. So hat die T. B. 'ancensto' neben 'censaum,' 'deicum' neben 'deicans,' und verschiedene kleinere Inschriften üpsed und ουπισεις neben üpsannam. Auch diese Erscheinung bestätigt, dass wir die fraglichen Inschriften im Ganzen nicht später als in den Uebergang vom fünften zum sechsten Jahrhundert zu setzen haben.

Das Osk. Verbum hat, wie es scheint, nur zwei Genera, Activum und Passivum; ein Deponens, wie im Umbr. und Lat., findet sich nicht. Dem Lat. *operari* entspricht üpsed, dem Lat. *profari* prüfatted, dem *mercari* 'amiricatud.' In dem folgenden Schema stellen wir die wenigen Verba auf u, o, i mit zu der ersten oder a Conj., weil sie auf ganz gleiche Weise behandelt werden.

Activum.

		3. Lat. Conjugation.	Stämme auf a, u, o, i.
1. Pers. sg. praes. ind.		s-um, kür-u.	Mars. don-o.
3. - - - -		is-t, 'st, amfre-t, Nol.	'da-t,' faama-t, ga-
- - - -		ep-e, ip-e, Mar. fer-et,	bura-t, 'tovta-d,'
- - pl. - -		opole-e.	'poiza-d.'
- - - -		eit-uns, (t-uns)(Volsk.	Pic. úrsi-üems.
- - - -		t-iens).	
2. - sg. - conj.			Pic. stai-ies.
3. - - - -		s-et, 'fu-id,' 'hip-id,'	'deiva-id,' sta-iet,
- - - -		'ip-id,' 'pruhip-id,'	sta-it, 'tada-it,' te-
- - - -		(-t-id) Mar. si (isi) Sab.	remna-it.
- - pl. - -		sei, Volsk. fasia.	
- - - -		(-t-ins).	
3. - sg. ind. fut. 1.		fu-sid, 'fu-st,' 'he-	'censa-zet,' 'deiva-st.'
- - - -		re-st,' 'pertem-est'	
- - - -		('tu-zet,' tu-set) Mar.	
- - - -		er-re.	
- - pl. - -		fer-rins, paten-sins.	
- - sg. - perf.		kümben-ed, ded-ed,	aamana-ffed, 'ama-
- - - -		prü-ffed, ups-ed.	na-fed,' aikda-fed,
- - - -			teskaa-t, prüfa-tted,
- - - -			'prufa-ted,' paraki-
- - - -			ffed (oder paraki-
- - - -			tted), klü-fe[t].
- - pl. - -		em-ens, uups-ens,	'deiva-tuns,' prü-
- - - -		ουπισ-εις, fufa-ns.	fa-ttens, teremna-
- - - -			ttens Volsk. sistia-
- - - -			tiens Pic. uri-θns.

3. Pers. sg. conj. perf.	'fefac-id,' <i>λετα-ειτ.</i>	<i>λετα-αειτ</i> , pukka-tid.
- - pl. - -		tribaraka-ttins.
- - sg. fut. 2.	'cebn-ust,' 'dic-ust,' 'fefac-ust,' 'fu-st.'	tribaraka-ttuset, sakra-tuset.
	'hip-ust,' 'perem- ust,' 'pertem-ust,' 'pruhip-ust,' 'ur-ust.'	
	'dide-st,' 'hafi-ert,' 'ange-tuzet.'	
2. - - imperat.		Nol. vu-e Pic. bi-e.
3. - - -	'ac-tud,' 'angi-tud,' 'es-tud,' liki-tud, 'lici-tud,' 'fac-tud'	'amirica-tud.'
	Volsk. es-tu.	
- - pl. -	eest-int.	
infinit.	'ac-um,' 'deic-um,' 'masep-um,' mitt- um,' 'pertum-um' Pic.	'censa-um,' triiba- rakav-um, 'molta- um.'
	kak-ùm.	
sup. 1.		Pic. θu-tum.
- 2.	arage-tud (?) Volsk.	
	arpati-tu.	
partic. Nom. sg.		'deica-ns.'
- Abl. -	'praes-entid.'	

Passivum.

3. Pers. sg. ind. praes.	'vinc-ter.'	sakara-ter, 'masio- ter,' 'parasku-ster.'
- - - conj. -	sakah-i-ter.	
- - - imperat.	'aci-mur.'	'censa-mur.
- - pl. -	Mar. fer-enter.	
partic. perf.	prüf-vù, cas-ta, saah-tùm, 'srif-tas,' (cens-tom,' 'ancens- to,' liimi-tùm, gene- tai, hür-túi, dege- (deke)-tas-, 'tav-tam,' 'mol-to' Pic. talse- ture) 'fac-us,' 'cad- eis,' 'praefuc-us.'	<i>βρα-τωμ</i> (Sab. bra-tom) teremna-tù, 'umbra- teis,' (liga-túis, sta- tùs, antersta-tai, 'deiva-tud,' 'medi- ca-tud,' frukta-tiuf, rega-turei) 'tru-tum,' <i>σοφο-φομ</i> Volsk. sta- tom, Pic. aúra-θùm Mar. avia-tas.
- fut.		ùpsa-nnam.

Wir begleiten dieses Schema mit folgenden Bemerkungen, bei denen wir auf die abweichende Darstellung von Mommsen S. 234 fig., um nicht zu ausführlich zu werden, hiermit nur im Allgemeinen verweisen.

1. Der Stamm des *verbum substantivum* war im Osk. wie in den verwandten Sprachen, dieselbe das blosse Sein demonstrierende Sylbe es — ursprünglich ohne Zweifel eiz- (vgl. εἶναι), wie das Umbr. es-u, er-om, Lat. *es-ere*, *es-se* und für das i Osk. ist zu erkennen gibt — die wir als Bildungssylbe des Genitivs und des entfernt demonstr. Pron. kennen gelernt haben. Wir haben davon nur noch die 1. und 3. Pers. sg. Indic. (e)sum, is-t, 3. Pers. sg. Conj. (e)s-et, 3. Pers. Imper. es-tud. Ein Perfectum kann dieser Stamm nicht bilden, weil das blosse Sein noch kein Thun mithin unfähig ist, als eine vollendete Handlung gesetzt zu werden. Das Perf. wurde daher, wie das Fut. 2. fu-st zeigt, eben so wie im Lat. von dem Stamme fu- (φύεω) gebildet, der mehr das lebendige sich fortentwickelnde Sein, das Werden bezeichnet. Eben so das Fut. 1. fusid, neben welchem aber wie im Maruc. erre und im Lat., auch noch eine Form von es- vorhanden gewesen sein mag.

Activum.

2. Personalsuffixe. Für die 1. Pers. sg. hat das Osk., von *sum* abgesehen, u welches an den Stamm des Verbum antritt: kür-u. Das Marsische o in don-o könnte auch aus dona-u entstanden sein, doch aber auch das a verschlungen haben, was das Lat. und Griech. o, ω, welches dort auch bei consonantischen Stämmen eintritt (*leg-o*, *λέγ-ω*) und der Umbr. Infinitiv om, den auch die a und die consonantischen Stämme gleichmässig haben (z. B. *stipl-om* neben *steplatū*) wahrscheinlicher machen. Dass dieses u, o aus um, om von eg-om und weiterhin aus u = φ entstanden sei und das m in der 1. Pers. pl. im Lat. aber auch in der 1. Pers. sg. des Imperf. Plusquamperf. und sämtlicher Coniunctive wieder hervortrete, wo das Griech. es zum Theil wie gewöhnlich in ν verwandelt hat, ist schon oben bei den Pränomina bemerkt worden. Von der 1. Pers. der übrigen Tempora ausser dem Präsens haben wir im Osk. keine Beispiele. Es wird aber der Analogie des Lat. und Umbr. gefolgt sein. Dort erhält das Perf. diakritisch und zugleich, weil da die letzte Sylbe durch die Erweiterung des Stammes verliert, ein i statt des o. Dass aber Imperf. und Plusquamperf., also die eigentlichen Präterita (denn das Perf. ist ein Präsens der Vergangenheit) durch a charakterisiert werden (*er-am*, *fuer-am*), welches nur der unbestimmte Coniunctiv zu e herabsinken lässt (*es-sem*, *fui-ssēm*) hat ohne Zweifel darin seinen Grund, dass der Sprachegeist zwischen dem tiefen a im Verhältniss zu den vordern Vocalen und der Vergangenheit im Verhältniss zur Gegenwart eine Analogie fand. Die 2. Pers. sg. lautete ohne Zweifel, wie im Pic. *staii-es*, durch das ganze Osk. Sprachgebiet -es, nemlich von dem

Begriff der persönlichen Sonderung vom Ich (Lat. *(e)se*, s. oben S. 308.) dem schwächern Begriff des Du, der, wenn nur vom Thun der Person, nicht von ihr selbst schlechthin, die Rede ist, darin zur Erscheinung kommt, wonach aber die Griechen es selbst auch im letzteren Falle *σὺ* genannt haben: dagegen wird der vollere Begriff einer persönlichen Ausdehnung und Grösse vor dem Redenden, welcher im Osk. wie im Lat. und Umbr. in das Fürwort für Du schlechthin gelegt worden ist, wie in diesen Sprachen (z. B. *ama-ti-s*) so auch im Osk. für die 2. Pers. pl., wo er eben der Pluralität mehr entspricht, verwandt worden sein. In der 2. Pers. sg. indic. perf. hängt das Umbr. und Lat. zum Unterschied vom Präs. noch sein Pron. subst. für Du an die gewöhnliche Endung an (z. B. Lat. *em-is-ti*), welches ich für identisch halte mit dem *θα* der alt Griech. Sprache in Formen der 2. Pers. wie *οἶσ-θα*, *βάλησ-θα*, *βάλωσ-θα*, *ἔθελησ-θα* (Curtius Bildung der Temp. und Modi S. 21.). Ob auch dieses Oskisch gewesen, muss dahin gestellt bleiben.

Die 3. Pers. unterscheidet sich von den beiden ersten durch die Gleichgültigkeit oder bloß negative Bestimmtheit des Subjects, indem dieses hier eben nicht ein Ich oder Du ist. Zu ihrer Bezeichnung gebraucht daher das Osk. im Sg. das ablativische (e)d, als welches nur aussagt, dass die Handlung von Jemanden ausgehe. Doch ist dieses zunächst da, wo ein *s* vorherging, nach den gewöhnlichen Lautgesetzen, dann aber aus Gewöhnung und wegen der leichteren Aussprache mitunter auch sonst, eben so wie beim Abl. in Partikeln, in *t* übergegangen. Die Sabellischen Dialekte lassen aber dieses *d* eben so wie im Abl. meist weg. In der 3. Pers. pl. bedient sich dagegen das Osk. wie andere Sprachen des *-n*, d. h. des Begriffs irgend Eines, worin die Negation des auch nur unbestimmten Ich und Du (d. h. des Wir und Ihr) liegt (vgl. die Part. *inim*). Zu diesen Bezeichnungen der 1., 2. und 3. Pers. pl. — wovon uns nur die der 3. Pers. in Beispielen erhalten geblieben ist — trat dann noch ganz eben so, wie bei den Declinationen, das plurale *s*, bei der 1. und 2. Pers. mit irgend einem bloß überleitenden Vocale davor, hinzu (z. B. etwa: 1. Pers. *m-e-s*, 2. Pers. *t-e-s*, 3. Pers. *ns*), welches *s* das Lat. nur in der 1. und 2. Pers. bewahrt, während es die 3., die es im Sg. mit *t* bildet (wohl vom Pron. 3. Pers. *τις*, *τος* u. s. w.) im Plural nur durch Vorsetzung des unbestimmt generalisierenden *n* vor dieses *t* bezeichnet. So scheint mir wenigstens aus dem Geist des Oskischen selbst, besonders unter Berücksichtigung seiner Declinationen jene 3. Pers. pl. in *ns* aufgefasst werden zu müssen. Den Gedanken an eine s. g. Abschwächung des *nt* in *ns*, wie sie für das Griech. *σι* (*τύπτουσι* aus *τύπτοντι*) Umbildungen wie *ἐκούσιος ἐκόντιος* gewährleisten, verbietet schon der Umstand, dass damit nothwendig auch eine Umbildung des *n* verbunden zu sein scheint. Merkwürdig ist das Umbrische. Es hat in der 3. Pers. pl. Präs. für den Indicativ *t*, für den Coniunctiv *s* z. B. *sent* = *sunt*, *sins* =

sint, *furfant* = *purgant*, *etaians* = *itent*. Osk. Einfluss verräth DE SVO FECERVNS auf einer Inschrift der *gens Ovia* bei Lupuli Iter Ven. p. 339., wenn sie richtig wieder gegeben ist.

3. Tempora. Perfectum. Noch gänzlich verkannt und doch auch von hohem sprachwissenschaftlichen Interesse ist das Osk. Präteritum. Seit Grimms Forschungen pflegt man zwischen starker und schwacher Conjugation in Anwendung auf das Präteritum in dem Sinne zu unterscheiden, dass jene das Präteritum aus den eigenen Mitteln des Verbalstamms — durch Reduplication oder Ablaut des Wurzelvocal — bildet, diese dazu einen Ansatz zu Hülfe nimmt. Das Osk. hat, wie das Lat. und Umbr., beide Bildungsweisen des Präteritum. Die erstere, welche blos in Zeitwörtern der 3. Conjug. vorkommt, bietet auf den ersten Blick eben nichts Eigenthümliches dar. Reduplication ohne Ablaut haben wir in 'fe-facid,' 'fe-facust,' fu-fans von dem Stamme fäc-, wo das a ohne Zweifel auch im Präter. kurz blieb, und in de-ded, 'di-dest,' wo sicher auch kein Ablaut Statt gefunden hat; denn der Infinitiv wird de-um oder di-um, wie alt Lat. *du-ere*, gelautet haben. Auch noch hieher ist 'ce-bnust' zu rechnen von einem wenigstens ursprünglichen Infin. kven-um (wie im Deutschen z. B. althd. *queman* = kommen) wovon, wie in vielen andern Wörtern das k als Hauchlaut gesprochen im Stamme selbst abfiel (vgl. Pott etym. Forsch. I, 250.) und sich nur, wie in *γι-νόσκω*, statt *γι-γνώσκω*, in der Reduplication erhielt, welche denn wegen der bleibenden Kürze des e in *vën*-dessen Auswerfung' und die Verwandlung des v in b zur Folge hatte. Vgl. über die Abstammung des Worts die Part. inim (S. 354.). Mommsens Annahme einer Metathese *cebnust* statt *cbenust* ist sprachwidrig, ganz unzulässig aber Aufrechts Deutung des Worts = *iuraverit*. — Den a Stämmen war diese reduplicierende Formation allem Anschein nach fremd. Denn auch in dem Volsk. *si-stiations* rührt die Reduplication nicht vom Perfect her, sondern gehört schon mit zum Stamme, wie in *sistere*, *bibere*, *gignere* u. s. w. Der Wechsel von 'de-' und 'di-' beruht auf der grössern Schärfung des Accents der ersten Sylbe im Fut. 2.; bei 'fe-' und 'fu-' hat er besondere Gründe. Ein ähnlicher Wechsel findet aber auch im Lat. Statt: *ste-ti*, *sti-ti*, *spepondi*, *spopondi*, *cecurri*, *cucurri* u. s. w. Uebrigens ist *fufans* in der That Perfect von *fak-um*, wie es auch der Sinn der Stelle C. A. 10. allein gestattet, nicht nach Corszen S. 673. Conj. perf. von *fuere* mit eingeschobenem f oder nach Mommsen S. 298. Indic. perf. von demselben Stamm mit Reduplication; beides würde aller sprachlichen Analogie widerstreiten, da nicht abzusehen ist, wie das zum Stamm gehörende u von fu- wegfallen sollte, und es weder einen Osk. Conj. noch einen Indic. Perf. auf ans ohne eine Elision, noch eine Osk. Reduplication von fu-um gibt (wie im Umbr.: *urtu fefure* = *orta fuerit*; im Arvalliede ist überall SATVR FVREERE, nicht sinnlos FVFERE zu lesen).

Noch willkürlicher ist Aufrechts Deutung (Umbr. Spr. I. 164.) = *fubant, erant*, da hier nicht das Imperf. stehen kann und ein Imperf. in *fa-* noch zu beweisen wäre. Vollständig rechtfertigt sich dagegen die Form als 3. Pers. pl. perf. indic. von *fakum*. Diese würde regelmässig *fe-fakens* gelautet haben. In diesem Wort fällt aber *k* überall gern aus. Um nicht die Romanischen Bildungen aus *facere* und ähnliche Beispiele des elidierten zwischen Vocalen stehenden *c*, wie Umbr. *deitu* = *dicito*, Jon. *τετληώς* = *τετληκώς*, *l'oeuil* = *oculus* zu erwähnen, die sich sämtlich aus der Verwandtschaft von *k* und *h* erklären, haben wir Gr. *ποιέω*, Umbr. *feia* (statt *faia*) neben *façia* = *faciat*, *feitu*, *fetu* = *facito*. Fiel nun *k* weg, so entstand aus *-fa-ens* eben so *fans*, wie im Präs. aus *ama-es amas*; das *e* der Reduplication ging aber wohl deshalb in *u* über, weil *f* vorher und nachher die Gesellschaft dieses Vocals liebt und nun dem rasch abbrechenden Worte in der ersten Sylbe mehr Halt zu geben war. — Wo keine Reduplication eintritt, wird der Stammvocal, wie aus der Analogie des Lat. sicher zu schliessen ist, nur lang gemacht oder — was nach Osk. Lautlehre dasselbe sagen will — verdoppelt; denn es gibt im Osk. kein Perfectum, in welchem der Vocal in einen andern überginge: *k ù m-bēned*, *ēmens*, 'dicust' (von *dīcum* vgl. 'zicolo' mit *δίκη*, so dass 'deicans' nur Lat. Schreibweise für das vorn kurze *dikans* und die Lat. Unterscheidung von *dicere*, *dicare* dem Osk. wohl unbekannt war) 'fūst,' 'hīpust,' (von 'hīped' = *ἔπει*), 'perōmust,' 'ūrust,' *λεῖπει* und *ōpsed*, wenn gleich hier schon durch Position Länge eintrat. Durch die strenge Consequenz in der Anwendung dieser Grundsätze entdeckt uns nun das Oskische die Natur des starken Präteritum überhaupt. Der Perfectbegriff sollte hier dadurch ausgedrückt werden, dass der Stamm des Präsens mittels Dualisierung seiner selbst d. h. durch Verdoppelung entweder seines anlautenden Consonanten mit einem Vocal als blosser Träger desselben, oder seines Hauptvocals zu einem Präsens oder unbestimmten Tempus der als schon vorhanden und vollendet gesetzten Handlung gemacht würde. Ursprünglich sagte man daher ohne Zweifel zweisylbig z. B. 'hi-ipust,' 'di-icust' wie 'di-dest' u. s. w., wie denn auch in *reikūf* (nicht diphthongisch *reikūf*) eigentlich *re-e-kūf* von *rekum* = *regere*, und eben so in *dru-eimūm*, letzteres statt *-e-emūm* das zweite *e* nur in *i* umgelautet ist, und jetzt das neue Beispiel *u-up-sens* geradezu unsere Ansicht bestätigt. Eben so im Umbr. in dem Fut. 2. *pur-tiūs* vom Stamm *pur-ti-* (statt *pur-tu-*, *pur-tuv-*). Die Länge des Perfectvocals war nur eine Folge dieser vocalischen Reduplication und man sollte statt starkes Präteritum, was kein ganz bezeichnender Ausdruck ist, lieber redupliciertes Präteritum sagen mit der Unterabtheilung in vocalische und consonantische Reduplication. Diese Unterabtheilung scheint mir aber auch eine ursprüngliche und die gewöhnliche Erklärung des langen Vocals im Lat. Perf. aus Contraction einer ursprünglich con-

sonantischen Reduplication unmöglich. Das Richtigere sogleich. Folgerungen aus jener Natur dieser Bildungsweise sind: 1. Sie kann nicht bei mehrsyllbigen noch auch bei *a* oder sonstigen vocalischen Stämmen eintreten, weil bei beiden das Hauptgewicht zu sehr nach hinten hin fällt, als dass in der Reduplication des anlautenden Consonanten oder des ersten Vocals eine wirkliche Doppelsetzung des Stammes hätte erkannt werden können. Vielmehr ist sie auf wesentlich einsyllbige Stämme beschränkt. Aus diesem Grunde kann 'hafiert' nicht als vocalisch redupliciertes Perfect von einem angenommenen Stamme *hafi-* aufgefasst werden, wogegen aber auch schon spricht, dass *i* weder im Lat. *cap-ere* noch im Umbr. *hah-tu* mit zum Stamme gehört. Wir werden dieses Präteritum nachher erklären. 2. Die consonantische Reduplication kann nicht mit der vocalischen gehäuft werden (wie in der s. g. Attischen Reduplication geschieht) und die erstere lässt daher den Stammvocal kurz; denn nicht nur wäre diese Häufung unnütz, sondern sie würde auch als eigentliche Triplication einen fremden Begriff in das Präteritum bringen. Diese Grundsätze werden nun zwar nicht in allen verwandten Sprachen streng beobachtet worden sein. Im Oskischen dürfen wir hoffen, sie auch nach Entdeckung neuer umfänglicherer Sprachmonumente, als wir jetzt besitzen, vollständig bewährt zu finden. Einstweilen wird es nicht uninteressant sein die starke Perfectbildung der andern Italischen Sprachen insbesondere der Lateinischen mit der Oskischen nach unserer Auffassung zu vergleichen. Die letztere wird dadurch wesentlich bestätigt werden, insofern sie alle Erscheinungen weit leichter erklärt als nach den bisherigen Annahmen, wegen deren wir auf die übrigens sorgfältige Darstellung von Curtius Bildung der Tempora u. s. w. S. 209 fig. 340 fig. verweisen.

Eigenthümlich scheint dem Lat. bei sonstiger ziemlich genauer Uebereinstimmung, dass die consonantische und vocalische Reduplication, obgleich sie regelmässig den Stamm auch unverändert lässt, doch auch in Folge des auf die neu erzeugte vordere Sylbe fallenden Accents die Stammsylbe beeinträchtigen kann, theils im Consonanten, theils im Vocal, wodurch zugleich die Möglichkeit gegeben ist, besonders in Zusammensetzungen, wo eine andere Vorsylbe den Accent übernimmt, die Reduplication überhaupt wegzulassen, weil die Stammsylbe selbst schon perfectisch charakterisiert war (z. B. *ex-pulit, tulit*). Durch die consonantische Reduplication wird neben der Regel, die nur bei langen (durch Position oder von Natur langen) Stämmen, wie in *pe-pendi, te-tendi, po-posci, to-tondi, cu-curri, pe-pedi*, ihr Recht behält, 1. der consonantische Theil des Stammes beeinträchtigt theils im Anlaut z. B. in *spo-pondi* statt *spo-spondi, sci-cidi*, statt *sci-scidi*, theils im Inlaut z. B. *pe-puli* (von *pello*), *pe-pigi* (von *pango*), *sci-cidi* (von *scindo*), *di-dici* (von *disco*); 2. der vocalische z. B. das *a* in *ce-cini, ce-cidi, pe-perci, fe-felli*, das *o* in *te-tuli*, (von *tollo*), das *e* in *te-tini* (von *teneo*), *pe-puli, ae* in *cae-cidi*. Die vocalische

Reduplication lässt regelmässig den Stamm auch unverändert, wenn er lang ist, sei es durch Position, wie in *lambi* (also statt *la-ambi*), *mandi*, *pandi*, *psalli*, *salli*, *scandi*, (*ac*)*cendi*, (*de*)*fendi*, (*pre*)*hendi*, *sterti*, *velli*, *verri*, *verti*, oder von Natur: *coepi*, *cudi*, *ici*, *stridi*, *visi*. Sie kann ihn aber auch beeinträchtigen, im Ganzen nach denselben Gesetzen, wie die consonantische, 1. im Consonanten, z. B. *rupi* (also aus *ru-u(m)pi*, wie in *pe-pi(n)gi*, (*com*)*pegi* (aus *pa-e(n)gi*), *liqui* (aus *li-i(n)qui*). 2. Was den Vocal des Stammes betrifft, so bleibt die Regel der blossen Verdoppelung oder Verlängerung bei den übrigen Vocalen ausser dem schweren *a*, nicht blos im Anlaut: *ōdi* (also aus *ō-ōdi*), *emi*, *edi* (und bei natürlich langem Stamme: *ici*), sondern auch im Inlaut: *fugi* (aus *fu-ugi*), *fudi*, *rudi*, *rupi*, *fodi*, *vidi*, *vici*, *liqui*, *clepi*, *legi*, *sedi*, *veni*. Aber auch Stämme mit *a* sind anfangs der Regel getreu geblieben. Die spätere Sprache hat sicher nur noch *scabi* von *scabo*. Eben dahin gehören aber aus älterer Zeit die Fut. 2. *cānerit* (Fest. v. *Rumentum* p. 270. M. aus den Auguralbüchern: *si interim avis canerit*) *āxo* (aus *a-ag(e)so*), *faxo* (aus *fa-ac(e)so*), *rapsit* (aus *ra-ap(e)sit*), *taxis* (aus *ta-ag(e)sis*): wo überall die spätere Sprache andere Bildungen (zum Theil mit consonantischer Reduplication wie *cecinerit*, *tetigerit*, oder mit Zusammensetzung: *rapuerit*) vorgezogen hat. Dagegen wurden in späterer Zeit die Stämme mit *a* durch die vocalische Reduplication zu *e* vermindert und so ward aus *ā-ēgi* *egi*, aus *ca-epi* *cepi*, aus *fa-eci* *feci*, aus *fra-egi* *fregi*, aus *ia-eci* *ieci*, aus (*com*)*pa-egi* (*com*)*pegi* — ganz so wie aus dem Conj. *porta-et portet*. Zur Bestätigung führen wir *caedo* aus, *cado*, *sido* aus *sedeo* an. Die Reduplication dient nehmlich im Lat. auch für das Präsens dazu, um die Handlung als Ursach ihrer selbst erscheinen zu lassen (s. g. causative Verba) und auch hier finden wir eben sowohl vocalische als consonantische Reduplication. Wie *si-sto* von *sto* heisst ich mache stehen (stelle), *gi-gno* von *ΓΕΝΩ* ich mache *gnasci*, erzeuge u. s. w., so *ca-edo*, *caedo*, von *cado* ich mache fallen (ganz wie unser fällen sich zu fallen verhält), *se-ido* zusammengezogen *sido*, von *sedeo* ich mache (mich) sitzen, vielleicht auch *fi-ido*, *fido* von *fi(n)do* (vgl. *fides*) ich mache das Spalten, Zerbrechen (der *stipula* bei Privatcontracten Isidor. Orig. 5, 24. §. 30., des Schweins bei *foedera*) vertraue, und noch manches andere Verbum mit langem Stamme. Dass jedoch die vocalische Reduplication auch wohl den aus dem Stamm entnommenen und vorgesetzten Vocal geschwächt habe, lässt sich aus der Analogie der consonantischen schliessen, in welcher der den verdoppelten (vorgesetzten) Consonanten begleitende Vocal nie lang, nie *a*, und oft schwächer als der des Stammes ist (z. B. *pepedi*, *fefelli*, *cecurri*), und wird durch *coepio* bestätigt, welches offenbar auch ein vocalisch redupliciertes Causativum aus *capiō* ist und also statt *ca-epio* steht (ich begründe das Fassen d. i. ich fange an), so dass das Perf. *coepi* eben so ohne neue Reduplication blieb, wie *bibi* von *bibo*. Aehnlich wie

co-epi zu *caepi*, *cepi*, möchte sich auch *foedus* zu *fido* verhalten. So könnte man denn *feci* auch geradezu aus *fe-eci* statt *fa-eci* erklären. Uebrigens muss die Verminderung des Stammvocal *a* verhältnissmässig auch schon ziemlich früh eingetreten sein; dieses zeigen die Formen *accepso*, *occepso*, *effexis*, welche entstanden, als man noch *s* statt *r* zwischen zwei Vocalen aussprach. — Zweifeln kann man, ob auch die Perfecte der in *u* schliessenden Stämme zur vocalischen Verdoppelung oder zu der Bildung durch angesetztes *v* zu ziehen seien. Für *acui* aus dem zweisylbigen Stamm *acu* ist wohl jedenfalls das letztere anzunehmen, so dass aus *acu-vi acui* wurde, wie aus *audi-vi audii*. Für die einsylbigen ist aber Verdoppelung anzunehmen, da man ursprünglich *nūi*, *e-rūi* u. s. w. sagte (Priscian. IX. 2, 12. p. 480.). Später wurde dieses *u* vor dem Vocal, wie sonst in vielen Fällen corripirt, wenn man die Länge nicht durch ein dazwischengeschobenes Digamma schützte, wie in *plu-v-i*, *fu-v-i*. Ein ähnlicher Zweifel kann bei den Stämmen auf *v(e)* eintreten, ob z. B. *cavi* aus *ca-avi* oder aus *cav-vi* entstanden sei; doch scheint das erstere natürlicher und richtiger, da wir z. B. neben *fervi* (aus *fe-ervi*) als besondere Form *ferbui* (aus *ferb-vi*) haben.

Das Umbrische scheint in der vocalischen Reduplication die Regel festgehalten zu haben, *fäcust*, *prokänurent*, *bēnuso*, *pru-sīcurent* (= *prodixerint*, aber verwandt mit *insece*) und das schon angeführte *purtius(t)* zeigen. Nur *vurtus(t)*, *ku-vurtus(t)*, später *co-vortust*, *co-vortuso* im Verhältniss zu dem Stamme *vert* (im Imper. *ku-vertu*, später *co-vertu*) lassen eine Assimilierung des aus *e* reduplicierten Vocals an das vorangehende *v* erkennen, so dass aus *ku-vu-ertus* *ku-vurtus* wurde. Und dass das Osk., wo der Stamm *vers-* lautete (*versarinu*) damit ähnlich verfahren sei, zeigt das auch als Oskisch angeführte *vorsus* (daneben jedoch auch in Campanien *versus* und vgl. *ρερσορε*). Wie aber auch der consonantische Bestandtheil des Stammes durch die vocalische Reduplication elevirt wurde, zeigt besonders merkwürdig das Fut. 2. *a-pelus(t)* vom Stamm *am-pond* (im Imper. *ampentu* statt *ampenditu*) und *en-telus(t)* vom Stamme *en-tend* (im Imper. *ententu* statt *entenditu*). Der in der Verdoppelung *a-pe-endust* auf das erste *e* fallende Accent verursachte nicht blos den Ausfall des *n* wie im Lat. *liqui*, sondern auch den Uebergang von *d* in das leichtere *l*.

Bestätigen nun die Italischen Dialekte unsere Auffassung des Osk. starken Perfects, so wird sich dagegen auch aus dem Standpunct der weiter vergleichenden Sprachwissenschaft nichts einwenden lassen. Wenigstens kann sich die gewöhnliche Ansicht nicht auf das ahd. *hiaz* im Verhältniss zum Goth. *haihait* stützen. Ist jenes wirklich aus diesem hervorgegangen, so liegt hier ein *h* im Mittel, welches wohl eine solche Zusammenziehung gestattete. Nicht so bei schwereren Vocalen. Anderwärts wird aber zu prüfen sein, ob nicht auch eine vocalische Verdoppelung vorliegt.

Die schwache Conjugation — welche nun nach dem Obigen für die a und sonstigen wirklich vocalischen Stämme so wie auch für die mehrsyllbigen andern, falls es solche gab, nothwendig eintreten musste — bildet das Präteritum im Osk. durch einen Ansatz, der entweder t- oder f- ist. Beispiele der ersteren Art sind: prüfa-tted, prüfa-ttens, 'deiva-tuns,' pukka-tid, teremna-ttens, tribaraka-ttins, tribaraka-ttuset, 'ange-tuzet,' sakra-tuset, Volsk. sistia-tiens, Pic. uri-θns. Zur andern gehören aamana-ffed, aikda-fed, *λοκα-φειτ*; pa-rakiffed ist zweifelhaft, da das Wort auch paraki-tted geheissen haben kann. Was die erstere Art betrifft, so hat schon J. Grimm (D. Gramm. I, 839. 845. 1040 flg. 1057 flg. vgl. Th. Jacobi Beitr. zur D. Gramm. S. 53.) bei Gelegenheit der Deutschen Bildung des Präteritum durch Hinzufügung der Lingualis d oder t die Vermuthung aufgestellt, dass sie auf Ansatz eines Hilfsverbums (wie er glaubt, thun) an den Verbalstamm beruhen möge, eben so wie das in andern Sprachen denselben Dienst leistende s auf das Scr. *āsam* zurückzuführen sei. Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Albrecht Weber findet der Haupttheil dieser Vermuthung schon im Zend seine Bestätigung, welches ebenfalls eine periphrastische Bildung des Präteritum mittelst hinzugefügten Verbums dhâ kennt; nur wird dieses nicht mit dem Hauptwort verschmolzen, sondern behält neben jenem seine Selbständigkeit. Vgl. Schlegel in Burnouf Comm. sur le Yaçna Anh. p. CLXII. Pott etym. Forsch. S. 187. Jetzt erhalten wir eine zweite Bestätigung durch das Osk. und sie ist um so interessanter, als sie durch das öftere Getrennschreiben des Worts (C. A. 39. 42. tribarakat. tuset, 48. tribarakat.tins, Nro. XXVIII, 3. sakra:tuset und nur vom Graveur falsch, wie oft anderwärts, abgetheilt T. B. 20. 'anget.uzet' statt 'ange.tuzet') und die gleichzeitige (von dem im Infinitiv zum a Stamm hinzutretenden v herrührende) Verdoppelung des t beides, den Ursprung des Zusatzes aus einem selbständigen Verbum und dessen Verwachsen mit dem Stamme des Hauptworts vor Augen stellt. Uebrigens steht dieses Hilfswort im Osk. zur Bezeichnung des Perfectum offenbar im Präsens (so Indic. sg. ted in prüfat-ted, pl. tuns in deiva-tuns, Conj. sg. tid in pukka-tid, pl. tins in tribarakat-tins) und zur Bezeichnung des Fut. 2. in Futurum 1. (so tribarakat-tuset, sakra-tuset, 'ange-tuzet'). Eben so vielleicht im Etruskischen, wo *harcu tuse* (*voluerit?*) auf dem Monum. Perus. 24. ganz wie ein Fut. 2. aussieht. Vgl. auch das Iranische nach Haug (Gött. G. A. 1853. S. 1967.), z. B. gub = sagen, guft = er sagte, gufte = gesagt, und überhaupt Bopp vgl. Gramm. S. 884. Bei diesem Affix muss also das Perfectische schon in der Bedeutung des Hilfsworts liegen. Da nun das Fut. 1. tuzet auf einen Stamm tu- oder te- (wie du- oder de- = dare) zurückweist, so scheint *θεῖν* (Scr. d^câ), welches Wort wir auch in Nol. ven-teis kennen gelernt haben, der Ursprung dieses Osk. Hilfs-

worts; denn in dem Begriff Setzen, räumlich Machen oder Denken einer Handlung liegt schon an sich eine Aufhebung ihrer zeitlichen Fortbewegung, das Verhältniss zu ihr als einer vergangenen. Daraus erklärt sich auch das θ im Picent. Präteritum *uri- θ ns*, *aúra- θ úm*, womit zu vergleichen ist *πόνηθε* (= *fecit*) in der Corcyräischen Inschrift (Archäol. Zeitung 1846. St. 48.):

*Πραξιμένης δ' αὐτῷ γ(αίης) ἀπὸ πατρίδος ἐνθῶν
σὺν δάμῳ τόδε σᾶμα κασιγνήτοιο πόνηθε.*

welche Form eben so dem Aor. Pass. in *θην* entspricht, wie im Osk. das active -ted dem Pass. -tus est, unser „er machte“ dem „gemacht.“ Die Umbrer und Römer kennen diese Formation im Act. gar nicht; das Lat. Präteritum durch *s*, welches deren Stelle vertritt (*sum-si*, *dic-si*, *trac-si* u. s. w.) kommt, wie es scheint, von *se* (*s-in-e*) = getrennt, ab, welches auch Verba bildete, mit Einsatz von *in* *s-in-ere* = lassen, ablassen (doch weicht der Einsatz wieder im Prät. *situs* = gelegen), mit Reduplication Umbr. *se-som*, *se-rsom*, Lat. *se-dere* = sitzen, sich zur Ruhe begeben von einer Bewegung: ein Begriff, der die Vergangenheit eben so mehr aus dem eigenthümlichen Gesichtspunct der Zeit, wie das Osk. *t-* mehr handgreiflich aus dem des Raums bezeichnete. Die gewöhnliche Erklärung von *si*, angeblichem Perf. von *esse* ist schon deshalb unzulässig, weil *esse* kein Perf. macht und seiner Natur nach nicht machen kann. Von ganz anderer Beschaffenheit dürfte dagegen die Umbr. Bildung -*si*, -*sius*, -*siust* bei vorangehendem selten weggelassenem *n* sein, da *s* nicht eigentlicher Sibilant sondern mehr ein Gaumenlaut = *x*, *ç* ist. So machten die Umbrer von *purdu-om*, *purdov-om*, *purdiom*, ausser dem schon erwähnten noch ein anderes Fut. 2. *purdin-siust*, *purtin-sus*. Eben so von *combifia[n]om* = *conspicere* (nehmlich von *com* und Scr. *budh*, erkennen, mit Umlautung von *dh* zu *f*) das Perf. *combifiansi* und das Fut. 2. *combifiansiust*. Dabei scheint an den mit (a)n erweiterten Infinit. (wie Lat. *d-an-ere* statt *da-re*) ein Verbum mit der Bedeutung liegen, sich legen angetreten zu sein, wovon das Gr. in *κείμεαι* eine passivische Form (ich werde gelegt, liege, vgl. jedoch auch das Homer. *κείω*, *κείω* = ich will mich legen) das Lat. in *iacio* eine causative bewahrt. Dieselbe Bildung eines Fut. 2. ergibt übrigens auch noch *disleralinsust*, worin nur *s* in *s* übergegangen ist, in folgender Stelle: T. VIa. 7. *sve muieto fust*, *ote pisi arsir andersesust*, *disleralinsust* = *si mugitum fuerit*, *aut quis alius inter-sederit*, *inutile fuerit*: *disleralin-* mit (i)n erweiterter Stamm statt *dislerali-* eines intransitiven Verbum von *dis-* (wie in *diffisus dies*) und *ληρώδης*, *ληρωδέω* = *nugatorius*, *nugari*. Offenbar ist diese Umbrische Perfectbildung im Wesentlichen identisch mit der Griech. für das Perf. 1. in *κα* oder *χα* z. B. *πεφίλη-κα*, *τέτυπ-χα*, *τέτυβ-χα*, *γέγραφ-χα*, *πέ-*

πλεχ-χα, λέλεγ-χα, τέτευχ-χα. *) Nur scheint das Umbrische sie aus schwer zu errathenden Gründen auf die in n ausgehenden oder zu diesem Zweck selbst erst so erweiterten Stämme beschränkt und das Verbum *κίω* als solches festgehalten zu haben.

Ob das Oskische den Gebrauch des s für das Präteritum auch gekannt habe, muss dahin gestellt bleiben. Man möchte es aus *περσορι*, *versarinu*, *vorsus* vermuthen. Wir wissen aber nicht, ob die Wurzel davon auch im Osk. vert- gelautet hat. Das Wort kommt offenbar vom Stamme des Griech. *πέραν*, durchhin, jenseits, wovon auch *πέρατος* der Jenseitige. So wie nun die Römer *ver(a)tere*, jenseitig machen, umkehren, bildeten, eben so gut liess sich nach Art der Griech. Verbalendung in *ζω* auch ein *ver(a)sum* im Osk. denken, das ein Perf. *vevers-* machte. Dagegen spricht wider ein Osk. Perf. mit s *üittiu*f, wo das doppelte t ein Perfect in einem Falle zu erkennen gibt, wo die Römer es mit s statt t bildeten (*uti. usus sum, usio*).

Der andere Präteritum bildende Buchstabe f entspricht dem Lat. *v* (*ama-ri, ambi-ri, doc-ui*) während das Umbr. auch f gewählt hat (*pi-ha-fi = piavi, ambrefurent = ambirerint*). Es kommt bisher nur bei vocalischen Stämmen und solchen consonantischen, die auf eine Labialis, namentlich f, auslauten, vor, war aber auf die letzteren wahrscheinlich nicht beschränkt. Zu den ersteren gehört z. B. *aikda-fed, ioua-gea*, aber auch *teskaat*, indem hier das fe vor t mit Verdoppelung des a ausgestossen ist, wie im Lat. *amasti* statt *amaristi* und im Romanischen z. B. *il aimât* aus *amavit*. Nicht aber gehört hierher sondern auch zur vocalischen Reduplication 'füst.' Das perfectische f wird im Osk. auch eben so wie das t in dieser Anwendung verdoppelt, wie ich glaube, weil das f = v nach Belieben einen tiefen Vocal vor sich erzeugte, der selbst wieder in f überging, wonach denn das an sich kurze a nur durch Position lang wurde. Geschah dieser Uebergang nicht, so wurde a durch Verdrängung jenes Vocals lang. Im Lat. konnte aber auch das kurze a dem halb vocalischen v weichen (wie Umbr. *stiplom* statt *stiplä-om*) wodurch *plia-ai* neben *plia-ri* entstand (vgl. *dele(u)ri, mon(e)ui — sap-iri, sap-ai — nocirus, noc-usus* u. s. w.). Obgleich dieses den Osk. Lautverhältnissen nicht zuwiderläuft, so ist es doch zweifelhaft, ob das Osk. eine ähnliche Anwendung davon gemacht hat. Ein deutliches Beispiel des Perfects in f bei einem mit einer Labialis ausgehenden Stamme ist *prüf-fed*. Doch gehört dahin ohne Zweifel auch 'pruhipust,' welches aus *pruhipfust* entstanden zu denken ist, wie im Lat. *prohibuerit* aus

*) Die Unverträglichkeit der Reduplication mit einem Perf. durch Ansatz würde nur für die Italischen Sprachen ein Gegengrund sein. Im Gr. verstärken z. B. zwei Negationen, die vocalische und consonantische Reduplication können geknüpft werden z. B. von *ἐπέ-ἐπέθη* d. i. *ἐπέ-πέθη*, von *πέ-πέθη* u. s. w.

prohibverit. Die unerträgliche Consonantenfolge pf wurde durch Erweichung des f zu v, dann u vermieden, welches mit dem folgenden u des Fut. 2. verschmolz und es lang machte, so dass also pruh̄ipūst zu sprechen ist. Wahrscheinlich ist aber auch das Fut. 2. 'hafiert' aus haf-fert oder zunächst hab-fert also einem Perf. hab-fed, daraus haf-ied, zu erklären, indem auch sonst der Digammalaut in i übergeht z. B. valai-mom aus valavmom. Der Uebergang des stammhaften b in f wegen des folgenden f konnte zugleich den Uebergang des letztern in i veranlassen und zur Bestätigung einer Osk. Perfectbildung in f bei diesem Verbum würde der Stadtname cap-va- dienen, wenn wir ihn richtig von cap-(hap- hab-)um = *capere* abgeleitet haben (s. zu Nro. XXVIII.). Dagegen lässt freilich die Umbr. und Lat. Bildungsform des Präteritum dieses Wortes — Fut. 2. dort hābürent, hier cēperint — auch im Osk. ein Präteritum durch vocalische Reduplication vermuthen. Ich muss aber bekennen, von dieser Voraussetzung aus die Form 'hafiert' nicht erklären zu können und bleibe daher bis auf Weiteres bei der Annahme der f-Formation um so mehr stehen, als der Uebelstand, dass nach der vocalischen Reduplication das Fut. 2. von hab-um = *capere*, mit dem von hap-um = *habere* äusserlich zu ähnlich ausgefallen und wenn man dort auch p statt b setzte, nur durch die verschiedene Quantität im Sprechen (dort hāpūs(e)t, hier hāpūs(e)t) zu unterscheiden gewesen wäre, es erklärt, weshalb die Osker beim ersteren Wort ebenfalls die f-Formation in der gedachten Art anzuwenden veranlasst werden konnten.

Hinsichtlich seines Ursprungs hat man dieses perfectische v oder f auf *fuo* zurückführen wollen. Dabei ist aber weder abzusehen, warum das u ausgefallen sein sollte, noch wie dieses Wort seinem Sinne nach („werden“ oder auch „sein“) zur Bezeichnung des Präteritum dienen könne. *) Richtiger wird man einen Zusammenhang mit dem privativen ve- = von, weg, z. B. in *vecors*, *vesanus* und vielleicht auch mit einem archaischen Verbum $\Phi E\Omega$, welches als $\Phi EN\Omega$, $\Phi A\Omega$ in der transitiven Bedeutung von tödten, noch Formen bildet, annehmen, so dass diesem Perfectum der Gedanke des Verhältnisses zur Handlung als einer von der Person, vom Leben losen, fertigen, mithin vergangenen zu Grunde liegt. Daher wird auch das b des Lat. Imperfects mit diesem v identisch und wohl auch Oskisch gewesen sein, wogegen die Lateiner das Plusquamperf. mit Hülfe des Imperf. von *esse* gebildet haben und auch bilden konnten, da im Perf. immer schon eine Zuständlichkeit liegt, die eine Verbindung mit

*) Nimmt man das Perf. *fui* als Bildungsmittel für andere Perfecte an, so fragt sich natürlich, wie denn *fui* selbst Perfect geworden sei, welches mit *plui*, *nui*, *rui* u. s. w. offenbar auf ganz gleicher Stufe steht. Was aber *pot-ui* anlangt, was Bopp vgl. Gramm. 805. geltend macht, so ist dieses nicht, wie Präs. und Imperf. Ind., von *potesse*, sondern von *posse* d. i. *pote-se* eben so gebildet, wie *rapui* von *rapese*. Mit andern Worten, *pote-* war nach dem Sprachgebrauch auch Verbalstamm.

dem Verbum substant. einzugehen fähig ist. Das beliebte fu- ist als Ursprung des Imperf. noch unbegreiflicher als für das Perf.

Unter den vier Perfectformen, welche wir gefunden haben, der starken mit den beiden Unterformen der consonantischen und vocalischen Reduplication und der schwachen mit t oder f, kann man insofern etwas Harmonisches finden, als die starke consonantische mit der schwachen t-, die vocalische mit der vocalisierenden f-Form etwas Correspondentes hat. Auch wird die schwache meist nur eingetreten sein, wo die starke aus den angeführten Gründen unzulässig war. Worauf beruhte aber die Wahl bald des t bald des f? Schwerlich bloß auf phonischen Gründen. Denn warum z. B. tribaraka-tted und *λιοκα-φεετ*? Der Grund muss also in der verschiedenen Bedeutung des t und f gelegen haben. Wenn nun in der t-Form die Setzung der Handlung als etwas objectiv Räumlichen, in der f-Form aber das zeitliche und subjective Moment des Losseins von ihr liegt, so wird der Sprachgeist die erstere für solche Verba gewählt haben, bei denen er nach ihrer Bedeutung von der als vollendet gesetzten Handlung den Eindruck eines räumlich geschaffenen Werks hatte, wogegen, wenn das Wort mehr eine bloß zeitlich ohne räumliche Spur vorübergehende Handlung bedeutete, f eintrat. Dieses trifft auch zu z. B. bei tribarakattuset, teremnattens, pukkatid, sistiations, uriθns und andererseits bei klufe[t], *λιοκαφεετ*, prüffed, teskaat, 'pruhipust.' Wenn aber doch aikdafed steht, wo man nach jener Regel das t, und 'deivatuns,' prüfattens, wo man das f erwarten sollte, so war diese Abweichung wohl durch phonische Gründe veranlasst. Dort wollte man das Folgen des t auf d, hier das Folgen des f auf v, f vermeiden. Nach jener Regel müssen wir aber parakiffed, nicht parakitted annehmen.

4. Futurum 1. 2. Das Fut. 1. bilden die Osker ursprünglich mit z, welches mit einem folgenden oft aber auch elidierten i an den Stamm antritt: 'censa-z-et,' '-tu-z-et.' Doch wurde daraus, wie beim Pronominal, gewöhnlich s: 'deiva-s-t,' 'here-s-t,' fu-s-id, 'fu-s-t,' paten-s-ins, oder r, letzteres vielleicht nur, wenn der Stamm mit r schloss, wo dieses das folgende s sich assimilierte: fer-r-ins; das Maruc. er-re (vgl. Umbrisch er-om = *esse*) gehört jedoch nicht hierher.*) Hinter einem consonantischen Stamme leitet je nach Beschaffenheit desselben auch ein Bindevocal zu s über und dieser wird stets e gewesen sein: 'pertem-es-t.' Das Umbrische hat im Wesentlichen dieselbe zugleich

*) Auch nicht das Lat. Formelwort *parret* (in *SI PARRET*, später in das Präs. *PARET* geändert). Nach dem Zusammenhange der Klagformeln konnte es Fut. 1. sein und so erklärt es auch Fest. s. v. *significat apparebit*. Schon Müller bemerkt richtig, *Festus* scheine es für ein Fut. 3. Conjug. gehalten zu haben und diese Ansicht war auch richtig. Denn dass man in älterer Zeit das Wort nach dieser Conjug. beugte, zeigt die Lat. Rückseite der Bantina v. 8. *SEI ITA PARIAT CONDVMNARI*. Demnach stand *parret* für *pariet*, eben so wie das Maruc. *erre* für *erie*.

Scr. und Griechische Bildungsweise des Fut. 1., nur dass das Formativ dort regelmässig es (selten er) lautet, wovon das e nur nach einem a Stamme ausgestossen wird und vor welchem ein schliessendes e des Stammes in i übergeht z. B. *habi-est*, *heri-est*; auch wird mitunter noch ein zu dem s überleitendes i an den Stamm gehängt: *purtuv-i-es*, *fu-i-est*, *tete-i-es*. Daraus darf man also nicht schliessen, dass das Fut. im Umbr. und Osk. durch die Wurzel *i-re* gebildet werde (so Kirchhoff und Aufrecht Umbr. Spr. I. S. 144.). Beide Sprachen dienen vielmehr zur Bestätigung und Läuterung der von Bopp vgl. Gramm. S. 795 fig. und Curtius die Bildung der Tempora S. 308 fig. aufgestellten Ansicht, dass das Scr. und Griech. Fut. des Verbum subst. aus dessen Coniunctiv (mit i, s. unten Nro. 6.) hervorgegangen, das der übrigen Verba mit s (Dorisch -*σῶ* aus *σεω*, gewöhnlich nur -*σω*) aber durch Ansatz des Coniunctiv präs. des Verbum substantivum an den Verbalstamm gebildet sei. So entspricht das Maruc. *erre* trefflich dem Aeol. *ἔσσομαι* aus *ἔσσομαι*, während im Lat. *esco* das in j übergegangene i des Coniunctiv zu c verhärtet, in der später allein übrig gebliebenen Form *ero* aber ausgestossen ist (wie auch *erām* offenbar *er(u)am* zu erklären ist), welche Ausstossung jetzt die Osk. Gestalt des Conj. präs. selbst — *set* statt *siet* — ganz zweifellos macht. Eben damit erklärt sich aber auch, warum in den hülfweise gebildeten Futuren der übrigen Verba das Osk. *si* hat, in der 3. Pers. pl. *stets* (*ferrins*, *patensins*) in der 3. sg. *so*, dass das i theils steht (*fusid*, ‘*censa-zet*,’ worin das zweite e = i) theils wegbleibt, (‘*herest*,’ ‘*fust*,’ ‘*pertemest*,’ ‘*deivast*’) wie es hier ja auch im Conj. wegblieb. Das Umbr. hat dagegen, wie das gewöhnliche Griech. das i stets elidiert. Das Osk. z beweist die ursprüngliche Stelle dieses Conson. statt s im Verbum subst., das Umbr. es die ursprüngliche Festhaltung des e auch im Coniunctiv präs., obgleich die spätere Sprache dafür nur noch sei, *sins* darbietet. Das Fut. konnte aber auch ganz wohl mit dem Hülfverbum Sein gebildet werden, indem der Verbalstamm hier zugleich adiectivisch oder substantivisch (wir könnten auch sagen perfectisch) aufgefasst wurde. Das Griech. verstärkt zu diesem Behuf häufig den Verbalstamm durch vocalische Reduplication z. B. *τίσω*, *λύσω*, *φῦσω*, *φθήσομαι*, *θήξομαι*, *λήψομαι* oder durch *v* (= perfectischem f, v) z. B. *πνέω πνέσω*, *πλέω πλεύσω*, *χέω χεύσω* u. s. w. wie im Lat. z. B. aus dem Verbalstamm *reg- rēx* (= *re-eg-s*) vocalisch redupliciert ist, und wie dort das Fut. *facturus sum* aus einer andern perfectischen Form (t) mit hinzutretendem r (urspr. s) geradezu adiectivisch gebildet wird. Die Natur einer solchen Reduplication könnte gar wohl auch das Umbr. i in *fui-est*, *tetei-es* *purtuvi-es* haben, wenn man es nicht nach Art des Scr. *tan-i-shjâmi* erklären will, was mir nicht gleich zu stehen scheint. Ob auch im Osk. eine solche Reduplication eingetreten sei, also z. B. *fusid* = *fuusid* stehe, ist nicht mehr erkennbar.

Das Fut. exactum setzt im Osk. seinem Begriffe gemäss den Stamm des Perfects ins Futurum, auch wieder meist mit *s* selten mit *r*. Beim vocalisch oder consonantisch reduplicierten Perfect findet in der 3. Pers. sg. stets eine Elision des Bindevocals zwischen *s* oder *r* und *t* Statt: 'cebn-us-t,' 'dic-us-t,' 'perem-us-t,' 'pertem-us-t,' 'ur-us-t,' 'fefac-us-t,' 'did-es-t,' 'hafier-t,' desgleichen bei dem mit elidertem *f*: 'pruhipu-s-t.' Bei dem Perfect durch *t* erhielt sich aber das Andenken an das besondere Hilfsverbum so weit, dass es auch als gewöhnliches Futurum gebildet zu werden pflegte: tribaraka-tu-set, sakratu-set, 'ange-tu-zet,' denn bei diesem fand die Elision nicht nothwendig Statt, wie die Beispiele 'censazet,' fusid neben 'deivast,' 'fust,' 'herest' zeigen. Dass aber das *i* auch dann ausgeschlossen ist, beruht theils auf dem hier die Antepenultima treffenden Accent theils auf der definiten Natur, welche das perfectische Futurum als solches annimmt. L. 112. pr. D. de verb. obl. (45, 1.). Auch unterscheidet es sich vom Fut. 1. dadurch, dass der Vocal vor *s*, *r*, beim Fut. 2. niemals fehlt und in der Regel *u* statt *e* ist (letzteres bisher nur in ['didest' und] 'hafiert'): auch dieses wohl wegen der grösseren Bestimmtheit des Fut. 2. Wenn wir daher -tu-set finden, so ist daraus nicht auf ein stammhaftes *u* zu schliessen: es kam vom Fut. 2., wie das *e* in prüfattens vom Perf. Das *e* in 'dide-st' erklärt sich übrigens daraus, dass es zum Stamme gehörte und das *u* verdrängte (also eigentlich: dide-(u)st). In 'hafier-t' steht es dagegen wirklich statt *u* in Folge des Ueberganges von *habf-* in *hafi-*, indem *i* das ihm verwandtere *e* postulierte, welches denn wieder das zugehörige *s* zu dem ihm bequemeren *r* schwächte. In 'didest' gehörte *s* nicht zu *e* und blieb daher.

5. Modi. Indicativ. Die beiden Haupt-Modi, den Indicativ und Conjunctiv, haben wir einander gegenüber nur in der 3. Pers. sg. und pl. des Präsens und Perfectum. Das Osk. unterscheidet sie durch einen Vocal, der zur Bezeichnung des Conjunctivs vor die Personalendung tritt, während der Indicativ die blosser Personalendung hat, zu der man aber auch das *e* wird rechnen müssen, welches den schliessenden Consonanten anscheinend nur als Bindevocal vermittelt. In der 1. Pers. sg. war nun dieser Bindevocal überhaupt nicht nöthig, weil sie selbst vocalisch (im Präs. u. Mars. *o*) lautet. Die Verdrängung des Charakter-*a* durch dieses *o* zeigt, dass jenes eigentlich kurz war (*don-o* aus *donä-o*), wie dieses auch die Lat. 3. Pers. sg. *amā-t* beweist: daher die anderwärts hervortretende Länge aus dem Suffix erklärt werden muss (z. B. *amābam* aus einem vor dem *b* entwickelten *u* statt *amauvam*, *amas* aus *amaes* u. s. w.). Vgl. den Infinitiv. In der 3. Pers. fällt der Bindevocal aus 1) im Präsens der *a-* und sicher auch der übrigen eigentlich vocalischen Stämme 'da-t,' faama-t u. s. w.; ja selbst auch in *amfre-t* von *amfre-um*, wo *e* mit zum Stamme gehört, welches aber nach der 3. Lat. Conjug. geht.

Im Maruc. *opole-e* hat es sich dagegen erhalten — ein Beweis, dass es nicht bloß Bindevocal ist, sondern zur Personalendung gehört (mag diese *d* aus *eiz* oder *t* aus *etos* sein, vgl. *ĕti*, *et*, Umbr. *etanto* u. s. w.). 2) Selten in consonantischen Stämmen: *is-t*. Im Lat. gehört dahin auch *fer-t*, statt dessen aber das Maruc. *fer-et* hat. 3) Regelmässig in der Hülfs sylbe zur Bildung des Fut. 2., mag *e* zwischen *r* oder *s* und *t* stehen, weil hier der Accent auf der drittletzten Sylbe lag; z. B. ‘*cebnu-s-t*’ statt *cebnu-s-ed*, ‘*hafi-er-t*’ statt *hafi-er-ed*. Dagegen bleibt es auch hier, wenn das Fut. 2. mit dem Hülfs wort *-tum* gebildet ist: *tribaraka-ttuset*, ‘*ange-tuzet*,’ weil sich hier eben noch die Erinnerung an ein besonderes im Fut. 1. stehendes Zeitwort erhalten hatte. 4) Im Perfect bloß bei *de-de-d* statt *de-de-(e)d*, wie auch im Lat., wo aber mehr das Stamm-*e* von dem Bindevocal verdrängt wird *ded-üt* (ähnlich bei *stüt-üt*). — Wie die 3. Pers. sg. wurde nun sicher auch die 2. behandelt, z. B. Präs. *faḱ-es*, *faama-s*, *iss* (statt *is-es*), Perf. *aik-daf-es*. Hinsichtlich der 3. Pers. pl. finden wir im eigentlich Oskischen einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen Präsens und Perfectum. Jencs hat hier *u-ns*, (*eit-uns*, *-t-uns*), dieses *e-ns* (*em-ens*, *uups-ens*, *ovvσ-εvs*, auch *prüfa-ttens* und *teremna-ttens* — indem später die Erinnerung, dass die letzte Sylbe eigentlich ein besonderes Verbum im Präsens sei, verloren gegangen war), offenbar um das Präs. vom Perf. zu unterscheiden: weshalb wir auch glauben, dass das Oskische aus demselben Grunde in der 1. Pers. sg. Perf. eben so wie das Lat. ein *i* (mit Neigung zu *e*) statt des *u* des Präsens hat eintreten lassen, z. B. Präs. *űps-u* Perf. *űps-i*. Dieselbe Unterscheidung traf dann gewiss auch die 1. und vielleicht selbst die 2. Pers. pl. z. B. Präs. *űps-umes*, *űps-utes*, Perf. *űps-emes*, *űps-etes*. Doch behielt das Perfect natürlich das *u-ns* des Präsens, wenn es mit dem im Präsens stehenden Hülfsverbum gebildet war, so lange das Gefühl, dass dieses ein besonderes Hülfsverbum sei, sich erhielt, wie in dem ‘*deiva-tuns*’ der T. Bant., die eben deshalb älter sein muss als die Nro. XLIXa. mit ihrem *prüfattens* und *teremnattens*. Unter den Sabellischen Dialekten scheint das Pic. nach dem Präs. *űrsi-űems* es ähnlich wie das Osk. gehalten zu haben; doch haben wir dort keine entsprechende Perfectform, da *uri-θns* theils mit dem Hülfs wort, welches im Präsens stehen müsste, gebildet, theils der Vocal zweideutig ligiert oder elidirt ist. Die Volsker haben, nach *sistia-tiens* zu urtheilen, das Osk. Verhältniss zwischen Präsens und Perfectum gerade umgekehrt. Dieses ist Umbrisch. Im Umbr. hat nemlich die 3. Pers. pl. im Präs. *e* z. B. *sent* = Osk. *suns*, im Perf. *uso* z. B. *ben-uso(nt)* = Osk. *kebnens*. Das Lat. ist gemischt; im Präs. sagen die Römer mit den Oskern *sunt*, im Perf. *amaverunt* und *amavere(nt)*.

6. Modi. Conjunctiv. Dieser wird durch Einsetzung eines *i* nach dem Verbalstamm gebildet, worauf die gewöhnliche Indicativendung

folgt: *sta-i-et*, Pic. *stai-i-es*, wo das erste *i* noch mit zum Stamme gehört. Gewöhnlich aber weicht der Bindevocal *e* (in der 3. Pers. pl. präs. das *u*) des Indicativs dem *i*. So im Präs.: *fu-i-d*, 'hip-i-d,' 'pruhip-i-d,' -t-i-d, 'deiva-i-d,' *sta-i-t*, 'tada-i-t,' *teremna-i-t*, -t-i-ns; im Perf.: 'fefac-i-d,' *λεικ-ει-τ*, *λιοκαφ-ει-τ*. Unregelmässig ist *set*, offenbar statt *s-i-et*, während das Maruc. *s-i* (oder *is-i*) wie das Umbrische, der unbekante Sabellische Dialekt *s-ei* (was auch im Umbr. für die 2. Pers. mit Weglassung des Endconsonanten *s*, *r*, vorkommt) das alt Lat. *s-i-et*, das spätere *s-i-t* hat. Die Osk. Form *set* erklärt sich aus dem Princip des Gegensatzes in der Betonung, der hier vor Allem Indic. und Conj. unterschied. Denn wenn bei jenem der Ton auf die erste Sylbe fiel und darum ihr das charaktvollere *i* zu Anfang mit Ausstossung des Personalendungsvocals in der zweiten Sylbe, bewahrte — ist statt *is-ed* — so fielen hier umgekehrt durch Betonung des Schlusses die vorhergehenden Vocale weg; das Lat., Sab. und Umbr. mässigten diese Schlussbetonung durch Beibehaltung des *i* mit Verdrängung des *e*. Man darf daher im Osk. nicht auch *sem* statt *siem* oder *sens* statt *siens* oder *sins* erwarten, da hier im Indic. *sum* und (ohne Zweifel) *suns* gegenüberstanden; auch hat das vom Conj. abhängige Fut. 1., wie wir oben sahen -*sins*. Uebrigens möchte man Angesichts des ältern Lat. *siet* für *süt* auch *stai-i-es* und *sta-i-et* für älter halten als *sta-i-t*, und im Allgemeinen ist dieses auch wohl richtig; aber ortsweise konnte die Verdrängung des Bindevocals doch auch sehr früh vorkommen (vgl. das Lat. *fert*, *volt*); *stait* steht auf der alten Inschrift von Agn., *staiet* auf dem jüngern C. A.

Man hält jetzt das *i* (Osk. *i*) des Conj. und Griech. Optativs gewöhnlich für den Stamm von *i-re*. Es ist jedoch überhaupt nicht klar, wie dadurch der Conjunctivbegriff hätte ausgedrückt werden sollen. „Ich gehe thun“ könnte höchstens ein Fut. bezeichnen; etwas Unbestimmtes, Potentials liegt darin nicht. Ich halte dieses Formativ für das dativische *i*, genauer den Dat. sg. des Pron. *is*; denn Natur und Wesen des Conj. *ist*, ein Thun, welches der Indic. schlechthin und objectiv setzt, für die Person, deren Vorstellung (im Opt. für deren Wunsch und Begeh) zu setzen und gerade dieses drückt *i* aus, indem z. B. „er gehe“ heisst: er geht dem (Denkenden), also logisch, potential, nach einer Voraussetzung.

Das Volsk. *fasia* = *faciat* führt auf eine andere Bildungsart des Conj.; denn *i* gehört hier zum Stamme. Offenbar stimmten die Volsker mit den Römern und Umbrern überein, welche den Conj. präs. durch *a* charakterisieren, z. B. Lat. *cense-am*, *leg-am*, *audi-am*, Umbr. *faši-a*, *habi-a*, *dirs-ans*. Dieses *a* ist aber, wie in der Präposition *ab*, *a*, Thema des Fem. sg. desselben Pron. in relativer Bedeutung (.....) und bezeichnet also die logische Natur des Conj. nur auf objectiv subjective Weise, so dass nemlich das Thun als ein

fern Stattfindendes gesetzt wird. Die Richtigkeit dieser Ansicht bestätigt die Behandlung der *a* Stämme im Umbr. und Lat. Damit nemlich bei deren Conj. nicht zwei *a* auf einander folgten, die nur den Indic. wiedergegeben hätten, setzte das Umbr. hier das vollere mit dem Vorschlag-*i* — z. B. Gen. *i-er*, also Abl. fem. *ia* — versehene Pronomen und bildete so z. B. von dem Stamme *porta-* den Conj. *porta-ia(t)* = *portet*, von *kupifia(n)-* *kupifia-ia(t)* = *spectet*. Eben so bei andern vocalischen Stämmen z. B. *fu-ia* = *fuat*. Das Lat. aber behielt hier die Formation mit *i* bei, die also doch eine Verwandtschaft mit der durch *a* haben muss, und es entstand aus *porta-iē* oder *porta-et portet*. Noch mehr! Auch für den Conj. des Imperf. hat sich das Lat. des Pronomen bedient, da aber diakritisch des Umbr. (jedoch auch alt Lat. Fest. v. *Necerim*) vorn durch *es- er-* verstärkten, übrigens auch mit Festhaltung des Osk. *i*, welches aber mit dem Anlaut der Personalendungen zu *e* verwuchs: *es-sem* (aus *es-ese-m*) *ama-rem* (aus *ama(v)-ere-m*) *leg-erem* (aus *leg(ev)-ere-m*). Beim Conj. des Perf. und Plusquamperf. kann man zweifelhaft sein, ob deren *-eri-* und *-isse-* vom Conj. präs. und Imperf. des Verbum subst., welches mit diesen Tempora eine Zusammensetzung gestattete, oder auch vom Pronominal *er-es-* abzuleiten sei. Doch spricht für das Letztere, dass man ehemals *dū-i-s* für *dū-eri-s* = *dederis* sagte, (Fest. s. v.) also das *eri* auch im Conj. perf. durch *i* vertreten werden konnte. Die Bildung durch *i* als die subjective ist überhaupt die ältere. Von ihr haben sich im Lat. statt der durch *a* noch zahlreiche archaische Beispiele erhalten, wie *sim*, *velim*, *edim*, *perduim*, *creduim*, *siniē* (= *sinat*), *temperint* (= *temperant*, als man noch *temperēre* statt *temperare* sagte, wie *LEIBERI* = *liberari* Minuc. sent. 43.) *carint* (in Umbr. Weise aus *cari-int* statt *care-int*) *effodint* (aus *effodi-int*). Das Umbr. hat wenigstens noch *sei* = *sis*, *sins* = *sint*, und wahrscheinlich *heri-ei*, *heris* = *velis*. Der Uebergang von der subjectiven *i-* zu der objectiven *a-*Form dürfte um dieselbe Zeit und aus ähnlichen Gründen geschehen sein, wie der von der Verbalendung 3. Conj. zu *a*-Stämmen (S. 358.).

7. Modi. Imperativ. Der schwächere für die 2. Person hat sich nur im Pic. erhalten: *bi-e*, *vu-e*, und ist offenbar nur die 2. Pers. sg. indic., aus denselben Gründen, wie der Vocativ, ihres *s* beraubt. Der stärkere kommt im Osk. selbst zwar nur für die 3. Pers. vor, lautete aber gewiss auch wie im Lat. u. s. w. eben so für die 2. Er wird im Sing. durch ein an den Stamm gesetztes *tud* gebildet: *'ac-tud*, *'es-tud*, *liki-tud*, *'fao-tud*. Man pflegt dieses aus einer verstärkten Personalendung *-tudo* zu erklären. Dazu stimmt aber nicht theils die *3. Pers. im Osk. eigent- licher so gedacht, dass das Befohlene sagte man: (ich will) das gethan. me Unterschied zwischen 2.*

und 3. Pers. — mit dem perfectischen t so ausgedrückt, dass das schliessende ablativische d nur das Ausgehen der Handlung von Jemanden also das Activum und der Bindevocal u den Anklang an das objective Neutrum festhält. Das Volsk. wirft jedoch, wie das Umbr., das d ab: es-tu. Der Imper. eestint = *existunto* kann nach dem Begriffe des hier vor dem perfectischen t eingeschobenen in(im) nur die 3. Pers. pl. sein. Das i könnte hier zum Stamme gehören und u verdrängt haben wie in 'dide-(u)st,' und wegen der ethischen Natur des Befehls gewählt sein: bei a-Stämmen fiel der Vocal sicher stets weg. Das Fehlen eines Vocals hinter t bestätigt, dass das u(d) im Sing. hauptsächlich nur Bindevocal ist. Die Römer sahen sich wegen des schon zur 3. Pers. pl. Indic. verwandten t genöthigt an nt noch einen Vocal anzuhängen. Aufrecht (Zeitschr. f. vergl. Sprachk. S. 188.) will auch eituns für 3. Pers. pl. Imper. nehmen, aber gegen den Sinn der Stelle, der keinen Imperativ zulässt, und gegen alle sprachliche Wahrscheinlichkeit, da man dann s und t in dieser Person des Imper. promiscue gebraucht hätte. Die 2. Pers. pl. werden die Osker wie die Römer mit dem nur seines s beraubten Formativ der 2. Pers. pl. Indic. te gebildet haben, welches an den Sg. antrat, z. B. *fac-tu-te*. Das Umbr. verfährt in der Bildung des Pl. überhaupt anders. Es bezeichnet beide Personen gleichmässig durch das plurale d. h. zweimalige Setzen des tu (das zweite Mal nur schwächer to) des Sg. z. B. T. VIb. 61: fututo = *estote*, T. VIb. fin. eno prinuatur šimo etuto = *tum privati una (ῥμῶν) eunto*: mit welchem etuto nicht zu verwechseln ist etatu = *itato*.

8. Infinitiv. Wir haben nur Beispiele von dem des Präs., der dem Begriff des Infinitivs gemäss mit um (vgl. die Declin.) gebildet wird; bei den a-Stämmen tritt beliebig ein den Hiatus abwendendes v vor: 'ac-um,' 'censa-um,' triibaraka-v-um u. s. w. Dass der Infin. Perf. eben so nur mit dem Stamme des Perfects gelautet habe, ist nicht nur an sich wahrscheinlich, sondern auch aus den Verbalsubstantiven fruktatiuf, üittiuf zu schliessen, denen der Infin. fruktatum, üittum zum Grunde liegt, wie tribarakkiuf der des Präsens. Da auch das Pic. und Umbrische denselben Infinitiv nur mit o statt u haben, so fällt der ganz abweichende Lat. in ere auf. Er fügt offenbar das Pronominal 3. Pers. er-e (im Perf. jedoch den Infin. esse — legi-(e)sse) an den Stamm des Verbum an, um ihm damit etwas Substantivisches zu geben, was man in dem accusativischen um ebenfalls finden kann. — Im Lat. ist der Charaktervocal der vocalischen Stämme im Infin. lang: *amare, docere, audire*, aber schwerlich an sich, sondern weil er von dem antretenden ere den ersten Vocal verdrängt. Dass er im Osk. kurz sei, zeigen die Auswerfung des a in dem Verbalsubst. tribarakkiuf (aus triba das doppelte n in deckmanniuis. Auch im Umbr. en Kürze selbst des a in der 1. Conjug. daraus, dass en

om ganz verdrängt wird, wie in *aseriom*, *stiplom* u. s. w. vgl. oben zur 1. Pers. sg.

9. *Supinum*. Das einzige Osk. Beispiel *aragetud* ist wohl zweifelhaft, weil es auch Abl. des Substantivs *aragetus* sein könnte, aber doch nach dem Zusammenhange wahrscheinlich. Auch lässt das Vorhandensein dieser Formation im Pic. *ϕut-um*, Volsk. *arpati-tu*, Umbrischen (Aufrecht I. S. 149.) und Lat. nicht bezweifeln, dass sie auch im Osk. existiert habe. Ja ich glaube selbst, dass das *Supinum* sich nur aus der Osk. Sprachbildung erklärt. Es ist nemlich weiter nichts als ein Osk. perfectischer Infinitiv, der als Neutrum betrachtet auch eine ablativische Formation annahm, wie solche Declination durch einige Casus auch im Sanscrit. Infin. Präs. vorkommt (Aufrecht I. S. 148.). Dieses wird schon dadurch bestätigt, dass das Lat. für die Verba, welche kein Perfectum haben, auch kein *Supinum* kennt, und dass es das *Supinum* stets mit *t* oder dem dessen perfectische Function im Lat. vertretenden *s* bildet. Auch erklärt sich dadurch die Bedeutung des *Supinum*, wobei nur zu bemerken ist, dass das *t* die Objectivität der Handlung nicht bloß nach ihrer zeitlichen Vollendung, sondern auch überhaupt als ein räumlich objectiv Gedachtes bezeichnet. Im Osk. heisst hiernach *moltas aragetud*: durch das Multen beigetrieben haben, was dem Sinne der Stelle genau entspricht; eben so auf der T. Velit.: wenn es geschieht mit das Blut — aufgefangen haben, so soll es gut sein. Im Lat. heisst *facile factu* eigentlich: es ist leicht gethan, und eben so ist bei den Verbis der Bewegung z. B. *it observatum* die Handlung nicht in ihrem Anfange sondern als Ganzes bis zu ihrer Vollendung zu verstehen. Dahingestellt muss es übrigens bleiben, ob das Osk. von Verbis, die das Perf. nicht mit *t*-machten, deren anderweitigen Infinitiv Perf. als *Supinum* gebraucht oder dieses stets mit *tum* gebildet habe.

10. *Participium*. Dieses stimmt mit dem Lat. überein, indem es mittels des an den Stamm tretenden *en-t-* gebildet und davon das *e* durch den *a*-Stamm, das *t* im Nom. sg. durch dessen *s* verdrängt wird: 'praesentid' (von 'praes-ens'), 'deic-ans.' Das *t* entspricht dem in *t-ur*. S. 334.

P a s s i v u m.

11. *Präsens Indic. und Conj., Infinitiv*. Das Osk. *Passivum* scheint im Ganzen dem Lat. und Umbr. sehr ähnlich gewesen zu sein. So weit es nicht in Participialformen besteht, dient ihm das Suffix *er* zur Bezeichnung und zwar so, dass dieses an die entsprechenden Formen des Activum angehängt wird, öfter mit Ausstossung des die vorhergehende Sylbe bildenden Bindevocals: Präs. Indic. 3. Pers. sg. 'vinc-t-er' (statt 'vinc-et-cr'), *sakara-t-cr*, 'masio-t-er,' 'parascus-t-er' (denn dass das zweite *s* mit zum Verbalstamm gehört, ist oben S. 81. gezeigt worden) — das *t* ist hier überall, wie im Act. aus *d* hervorgegangen.

Der Conj. behauptet aber auch hier sein *i*: *sakahi-t-er*. Die 1. Pers. sg. Ind. wird daher *vink-u-r*, die 2. *vink-s-er* gelautet haben, wie denn im Lat. ursprünglich gewiss statt *vinc-er-is* (also mit Umstellung von *is* und *er*) auch *vinc-es-er* gesagt worden ist, worauf noch die Form *vinc-er-e* hindeutet. Auch der Infin. pass. wird *vinc-um-er* oder *vinc-em-er* geheissen haben, wie Lat. *ama-ri-er* (statt *ama-re-er*), woraus *amari* wurde. Dieses *er* vergegenständlichte also die Person oder den Infin. für den Verbalbegriff und ist daher wiederum der Pronominalstamm *eiz-er-*, nur mit Wahl des *r*, weil dieses zugleich die Friction, das Betroffen werden des Gegenstandes von der Handlung bezeichnet.

12. Die Form des Imperativs '*censa-mur*,' als solche auch schon von Curtius erkannt (Zeitschr. f. Alterth. 1849. S. 346.), kommt mit der Umbr. in *mu* überein, die nur das *r* verloren hat, z. B. *pers-nihi-mu* = *precator* T. Ib. 19. 20. *enumek armanu* (lies *armamu*) *kateramu Ikuvinu* = *tunc armator, lustrator* (von *καθαρός, καθαιρω*) *Iguvinus*. Das alt Lat. bildet den Imper. eben so, nur mit eingeschobenem *in*, z. B. *denuntia-m-in-o*, *praefa-m-in-o*. Mir scheint unsere Form aus einer geringen Modification des Osk. Infin. pass. (statt *kensa-(u)mer* — *kensa-mur*) mit Substituierung des charaktvolleren *u* statt *e* entsprungen, so dass der Sinn ist: (es wird gewollt das jener) *censiert* werden. Aehnlich ist der Lat. Gebrauch des Infin. für den Indic. z. B. *ille pugnare*, nur dass hier der stillschweigend hinzutretende subjective Begriff (für mich) bloß logisch (*videtur ille a me pugnare*) in der Oskischen Anwendung ethisch ist. Den Pl. bezeichnet das Umbr. hier wieder wie im Act. durch Verdoppelung der Sylbe *mu* (*mo*): *persni-mumo*. Das Osk. hat dazu vielleicht wie bei der 3. Pers. pl. Ind. und Conj. das *in* gebraucht; *kensam-in-ur*.

Neben dieser Form findet sich aber wenigstens im Maruc. auch die andere dem Lat. *precanto-r* entsprechende, welche nur an den Imperat. act. das passivische *er* anhängt: *ferent-er*. Sie war wahrscheinlich auch rein Oskisch und lautete dort nur z. B. nach dem Imper. act. *eestint*, wenn davon ein Passiv denkbar wäre, *eestint-er* — also *i* statt *e*. Wie hiermit *ferenter* bestätigt, dass auch *eestint* Imperativ *sci*, so folgt andererseits, dass die 3. Pers. sg. präs. pass. *sakarater* und *sakahiter*, jenes Ind., dieses Conj., nicht zugleich für Imperative sg. genommen werden dürfen; denn diese müssten vom Imper. act. aus gebildet *sakara-tur*, *sakaha-tur* lauten — wie es denn wahrscheinlich auch eine solche Form neben der *in mur* gab.

13. Präteritum pass. Dieses — Perf., Plusquamperf., Fut. 2. — wird im Osk., wie im Umbr. und Lat., mittels des Particips und des Hilfsverbum gebildet, z. B. *teremnatüst* = *terminata est*, *prüfvü set* = *probata sit*, '*facus estud*' = *factus esto*; denn das Präteritum passivi geht in eine Zuständigkeit, also in ein Eigenschaftswort des

Subjects über, welches sich von andern Adjectiven nur durch seinen Ursprung aus einem Verbum unterscheidet. Für die Bildung dieses Partic. hat aber das Osk. zwei Formen, eben so wie für das Perf. act.; es wird entweder bloß -us oder -tus (*resp.* -vus) an den Stamm des Verbum angehängt. Sichere Beispiele für die erste Form sind 'fac-us,' 'praefuc-us' und 'cad-eis' (Genit.), für die letztere: saah-tüm, 'sriftas,' βαα-τωμ, teremna-tü, umbra-teis (Volsk. sta-tom) nebst zahlreichen Beispielen von diesem Partic. abgeleiteter Wörter. Auch rechnen wir zur letzteren Classe in der Form -vus σορορομ = *servorum*, weil es offenbar ursprünglich ein Partic. perf. ist von sorū-um = Umbr. seri-om (z. B. in seritu, aserio) Lat. *servare*, ursprünglich serū-ere, nach der richtigen Ableitung des Worts bei den Alten, dass die am Leben erhaltenen Kriegsgefangenen Sklaven wurden. Nach dem Gesetz der Analogie müssten dieselben Verba, welche ihr Perf. act. durch Reduplication machen, auch im Pass. bloß -us, die welche im Act. t- oder f- zu Hülfe nehmen, -tus oder -vus haben. In der That scheinen dies auch unsere Beispiele zu bestätigen. 'fac-us,' 'praefuc-us,' entspricht dem Perf. 'fe-fac-id,' kad-üs hat wenigstens einen solchen Stamm, der der Regel nach ein redupliciertes Perf. macht. Dasselbe gilt von 'tacusim,' welches, wie wir gesehen haben, von einem starken Perfectum herkommt (vgl. Gr. ΤΑΓΩ, τεταγών, Lat. *tango, tetigi*) und worin das a in Gr. ταγός wenigstens auch kurz vorkommt. Desgleichen von *Vēnusium*, wenn wir diesen Stadtnamen richtig von einem Perf. des Verbum venum abgeleitet haben, indem dessen Fut. 2. im Act. 'ce(c)b(e)nust' lautete, und von *Cānusium*, vgl. Lat. *cano, cāni* oder *cecini*. Dabei erklärt sich das regelmässige Wegbleiben der Reduplication des Act. aus der überwiegend adjectivischen Bedeutung des Partic. perf. pass., welche das zeitliche Moment in den Hintergrund treten liess, und galt gewiss auch bei Verbis mit vocalischer Reduplication, wie z. B. aus dem Lat. *relinquo, reliqui, reliquus* und auch im Osk. aus dem adjectivbildenden -čmos im Verhältniss zu emens erhellt: wiewohl es im Pic., nach drueimūm und reikūf (vgl. mit *rex, régis*) zu urtheilen, anders gewesen sein könnte. Uebrigens haben wir kein Osk. Beispiel eines Perf. pass. von einem Verbum mit vocalischer Reduplication im Perf. act., um daran unsere Vermuthung zu erproben. Unter den Beispielen des Perf. pass. auf -tus findet sich wenigstens keines, von dem wir wüssten, dass es das Perf. act. nicht auch mit t gebildet hätte, wogegen wir neben teremna-ttens teremna-tü, neben 'deiva-tuns' das Subst. 'deivatud,' neben Volsk. sistia-tiens das Perf. pass. statom und die Osk. Subst. statūs, anter.statai haben, welche ein Perf. pass. -tūs beweisen. Doch scheint es gerade vom letzten Wort nach den Osk. Namen *Staius, Staiamus, Insteius* zu urtheilen, ausser statūs auch das Perf. staiūs gegeben zu haben. Dieses widerspricht aber der Regel nicht; denn auch abgesehen von der Reduplication gab es

zwei Stämme dieses Verbum, *sta-* und *stai-* (wovon Pic. *stai-ies*) oder Umbr. *stah-* (wovon z. B. *stahitu*) und *staius* (*staiius*) kam ohne Zweifel von dem Stamm *stai-*, der ein Perf. act. *sestai-ed* oder *stai-ed* machen konnte, *stätus* von *sta-* mit dem Perf. act. *sta-ted* her. Doch muss es von dem ersten Stamm, der mit verdrängtem Gaumenlaut *staa-* lautete, auch ein Perf. act. *staated* gegeben haben; denn darauf führt der Name *staatiis*, auch Lat. *Stätius*. Und eben so ist im Lat. die verschiedene Quantität in *stätim*, *stätim* u. s. w. zu erklären. Anders Ritschl de fictil. liter. c. I. p. 10. aus Anlass der alten Gefässinschrift *SAETVRNI POCOLOM*. Aber auch hier ist *e* in Picentischer Weise, wie sonst *i*, nur Vertreter eines dehnenden Hauch- oder Gaumènlauts, der in dem Stamme *sa-* eben so wie in *sta-* theils zutrat und das ihn absorbierende *a* lang machte, wie in *Säturnus*, theils wegbleibend es kurz liess, wie in *sätus*, und der in *seges* (auch Perf. *se-vi* statt *seh-vi*) der Göttin *Seia*, bei Macrob. Sat. 1, 16. *Saia*, aber auch vor dem Umlaut in *sagmina* (vgl. *sāmentum* im Glossar) noch hervortritt und in *sagum*, *sagina* auf die ursprüngliche Bedeutung *σάττεν* bedecken, voll, satt machen (unter Anderem auch das Land) hinweist. Andere Beispiele sind noch *stru-o struc-si*, *fru-or*, *fruc-tus*, *frug-es*. S. auch 'nesimos' zu T. B. 4. Innerhalb der Verba mit schwachem Präteritum würde aber *prüf-tü* neben *prüf-fed* widersprechen. Allein eben deshalb war Lepsius Lesart *prüfvü* der Mommsenschen *prüftü* vorzuziehn und wir dürfen hiernach annehmen, dass die Verbal-Adjective in *-vus* ursprünglich weiter nichts sind als Perf. pass. von solchen Verbis, die ein Perf. act. mit *f*, *v* bildeten. So stammt der Name *Cluvius* sicher von einem Perfectum pass. *kluvüs* = *κλυτός* (*in-clytus*) und dem entspricht das Perf. act. *klufe[t]*. *uruvü* setzt eben so ein Perf. act. *urv-fed* von *urv-um* Lat. *urbare* voraus, welches auch *prüffed*, wie *uruvü prüfvü*, ganz analog ist, nur dass von dem doppelten *vv* das erstere in *u* überging. Eben so erweist sich nun 'eisivom' als Perf. pass. von einem dem Griech. *ἴσω*, *ἴσῶ* entsprechenden Verbum *eisi-um*. Und dasselbe ist denn auch wegen *dalivus* anzunehmen. Ferner weist der Name *Calavius* auf ein Perf. act. *kalaffed*, pass. *kalavüs* von *kalaum* hin, woneben aber nach *Calatia* zu urtheilen, auch *kalatted*, *kalatüs* bestanden haben muss. Aehnlich mit *kapva-* vgl. oben Nro. 3.

Das Lat. hat merkwürdiger Weise neben seinen einzigen Bildungsformen des Präteritum pass. in *tus* oder *sus* zwar auch das Formativ *vus* bei solchen Zeitwörtern, die ein Perf. act. in *vi* bilden, aber so, dass der ursprüngliche verbale und perfectische Charakter darin untergegangen ist und es nur noch als ein Verbaladjectiv erscheint z. B. *noceo*, *noc-ui*, *noc-uus* neben *nocitus*, *sono*, *son-ui*, *sonubium* (ein Adj. von *sonuvus*, wie *manubia* von *manuvus* und dieses von *manuere* = *manuari*) neben *sonitus* u. s. w. Das Umbr. hält gewisser Massen die Mitte zwischen dem

Osk. und Lat. Es macht das Prät. pass. regelmässig mit *tus* selbst in solchen Fällen, wo das Perf. act. *fi* hat, wie *pihaz* (= *pihatus*) neben Perf. act. *piha-fi*. Es hat aber auch wirkliche Participia perf. pass. in *fus* wie *spafu fust* (von *spahom*).

14. Das Osk. s. g. Partic. fut. auf *-nnus*, nur in *ûpsa-nnam* erhalten, entspricht dem Lat. *-ndus*, dem Umbr. in *-nus* (z. B. *pih-ner* = *piandi*). Es ist offenbar der Stamm des Verbum zusammengesetzt mit dem Adjectiv bildenden *inûs*, wobei die Verdrängung des Vocals *i* durch den Schlussvocal des Verbum im Osk. Verdoppelung des *n*, im Umbr. Dehnung des Vocals zur Folge hatte. Nach dieser Ableitung, wobei das *inûm* eben so wie das passivische *er* gegenständlich zu nehmen ist, heisst nun *ûpsannûm*: was die Art *es* zu machen hat, ein zu Machendes. Einen Ursprung der Form aus der Lat. in *-ndus* und eine Oskisch beispiellose Verwandlung von *nd* in *nn* anzunehmen ist kein Grund vorhanden. Auch ist die Lat. Form auf ganz anderem Wege entstanden. Sie scheint nemlich aus dem den Römern eigenen Gerundium hervorgegangen und dieses selbst nur eine andere Art von Infinitiv Act. zu sein, die dem Bedürfniss, den Infinitiv wenigstens für die Relationen des *Wovon* und *Wodurch* substantivisch zu gebrauchen und demgemäss flexibel zu gestalten, ihren Ursprung verdankte. Hier wurde daher wie im Griech. Infin. (*τύπτειν*) das unbestimmt substantivierende *en(us)* an den Stamm gehängt und weiterhin das ablativische *d(e)*- beigefügt, um auch in dem Quasisubstantiv die Bedeutung der sächlichen Abhängigkeit vom Subject, welche im Verbum activum liegt, zu erhalten. So konnte man das Wort nun in die genitivische und ablat. Relation setzen z. B. *ius faciendi rem* (*τοῦ ποιεῖν τι*), *faciendo aliquid assequi*. Indem man aber im weiteren Verfolg des substantivischen Charakters dieses Verbale seine genitivische Relation auch auf das bisher noch verbal davon regierte Object übertrug und so beide einander apponierte, (*ius faciendi rei*) lag es nahe, die ursprünglich mehr substantivische Eigenschaft dieses Infin. in eine adjectivische übergehen zu lassen, dabei aber — weil das *-de* die Abhängigkeitsrelation des Verbum vom Subject nicht untergehen liess — doch den Begriff der Gegenständlichkeit des Objects für die im Verbum ausgesprochene Handlung festzuhalten. Damit ging aus dem Gerundium das Partic. fut. pass. hervor, dessen passivische Bedeutung also jedenfalls nicht sowohl in seiner Form als in der adjectivischen Zulegung zu dem davon dem Sinne nach immer noch activ regierten Object liegt, eben so wie in unserem Deutschen „zu machende Sache.“ Bei der Wesentlichkeit des *d* in dieser Form ergibt sich ein neuer Grund, weshalb dieses nicht vom benachbarten *n* assimiliert sein kann. Dieser Grund würde aber auch bleiben, wenn man mit Curtius (Zeitschr. f. Alterth. 1845. Nro. 37.) das Lat. Partic. fut. pass. aus dem Präsens Act. ableiten wollte.

IV. Syntaktisches.

Unter dieser Rubrik können wir bei der Dürftigkeit der uns vorliegenden Sprachreste nur einzelne zerstreute Bemerkungen, welche grösstentheils schon bei der Erklärung der Denkmäler vorgekommen sind, zusammenstellen.

Auf der mehr physisch sächlichen als ethisch persönlichen Weltanschauung der Osker scheint eine gewisse Vorliebe für das Neutrum auf Kosten der positiven Geschlechter zu beruhen. Schon vorgekommen ist die Herabdrückung des Nom. der weiblichen Substantive 1 und 2 Decl. zur Form des Neutrum (S. 307.). Eben dahin gehört *sklabiku*, das Pic. Neutrum *kiperu* zur Zusammenfassung von *capri* und *caprae* unter den mehr sächlichen Begriff des Ziegenviehs und das relative 'pod postac bansae fust' in Beziehung auf die vorangegangenen Masculine 'praetur svae praefucus.' Für das Neutrum selbst hatte dieselbe Anschauung zur Folge, dass dessen Plural, wie er schon in der Form des Nom. nicht das genitivische *s* erhielt, sondern nur als verstärktes Singular-Individuum aufgefasst wurde (S. 309.), ausserdem auch noch selbst als thätig oder leidend gesetzt, d. h. im Verbum, nur mit dem Singular, wie im Griech. construiert wurde (zu Nro. LXXI.): wogegen der ethische Römer, wie er dem Plural des Neutrum mit dem lebensvollen *a* wenigstens feminine Individualität rettete, ihm auch im Verbum individuelle Vielheit zuerkannte.

Die ursprüngliche Bedeutung des Genitivs bewahrt das Osk. auch in einigen nach dem Lat. auffällig erscheinenden Anwendungen, z. B. B. 10. 'tadait ezum' = *requirat ab iis*. B. 24. 'eizazunc egmazum . . . ne phim pruhpid,' = *iis controversiis . . . ne eum prohibeat*; aber das Fordern von Jemanden und das Abhalten von etwas geschieht von weg und gestattet daher eine Construction mit dem Gen., wie denn auch die Griechen sagen *καλύειν τινός*. B. 3. 'stom dat eizasc idic tangineis deicum' ist der Gen. von dem ausgelassenen *eitvas* abhängig. Multen dieses Befehls sind aber von diesem Befehle herkommende ihm zugehörige Multen. Auch B. 3. ('acimur) . . . zicolom XL. nesimom ioc egmo' = er werde als ein Process von vierzig Zikolen geführt, d. h. dem 40 Zikolen zukommen, enthält eine nur umgekehrte Anwendung des *genit. possessivus*. Eine eben solche liegt vor Nro. XII. *kuru püiu bateis aadiieis aifineis* = ich nehme mich der Heerden als von grossem reichem Ertrage an d. h. als solcher, die einen grossen Ertrag haben, was hier nur von der Zukunft und darum als Zweck verstanden wird.

Die locative Anwendung des Dativs ist schon besprochen worden. In Bovianum setzte man noch in zu dem Dativ, wenn ein wirkliches örtliches Drinnen (*hürtin* = im Vorhof, im Gegensatz zu *az hürtum*) verstanden wird, wie Agn. 12., den blossen Dativ aber für ein äusserlicheres Näheverhältniss Agn. 16. 44. *aasai* = auf dem Altar; Z. 27. ist

aasas ekask eestint hürtüi eigentlich zu verstehen: es sollen diese Altäre auf dem Vorhof vorhanden sein. Eben so in Nola und Abella A. 46. 49. eisei terei = auf, an diesem Lande, 57. eisai viai tere-menniü staiet = auf diesem Wege stehe ein Gränzstein, 19. müni-kei terei = unter dem öffentlichen Lande, dazu gehörig. Dagegen 51. en thesavrei pukkatid = im Schatzhause verschlossen habe. Mit dem Abl. scheint dagegen en dieselbe unbestimmte Bedeutung zu haben, wie der locative Dativ. So B. 9. 'castrid lovffruden' 13. 'castrid-en savci,' wo eben so wenig von einem örtlichen Drinnen (Eingeschlossensein) die Rede ist, wie B. 10. 'eizac egmaden' 16. 'eisucen ziculud' = bei, in welchem Process (25. 'exaiscen' = unter diesen — Gesetzen, könnte Abl. und Dat. sein); wahrscheinlich auch A. 11. *en slaagid püd ist* = welches auf dem Territorium sich befindet. Doch wurde der Unterschied wenigstens im Sabellischen nicht streng festgehalten, da *iepeien* und *poimunien* Dative enthalten, ohne dass vom örtlich Innern einer Sache die Rede ist. Eben so in [*εν*] *αγγελει*. Den locativen Dativ zeigt aber auch die Lex Marcina Sab. 5, 2. 5. In Partikeln kommt auch, wie im Lat., der Abl. in locativem Sinne vor: *exhad*, *ehtrad*, *pullad*, 'contrud,' schwerlich auch *slaagid* (sondern zu lesen *en slaagid*). Auch sind *sidikinud*, *büvaianüd*, 'ladinod,' *tianud*, nicht wie 'bansae,' *frentrei*, 'ladinei,' locativ, sondern in dem gewöhnlichen ablativischen Sinne: von da herrührend, zu nehmen.

Ausserdem ist nur noch der Gebrauch des Dativs in Agn. 17. 18. 46. 47. *saahtüm tefürüm alttrei pütereipid akenei* bemerkenswerth = das heilige Brandopfer mit dem einen oder andern oder beiden Opferthieren. Wie hier der blosse Dativ ohne Präposition seine natürliche Kraft äussert, so auch der Abl. Nro. VII. *suvad eitv. upsed*, wo die Römer eher *de sua multa fecit* sagen würden.

Wie die Römer setzen die Osker das Verbum ohne Subject im Plural, wenn dieses unbestimmt ist, wo wir man mit dem Sg. gebrauchen. B. 9. 'pous tovto deivatuns tanginom' Nro. LI, 1. *eituns*. Auch gestatten sie ein Weglassen des Subjects im Sg., wenn es sich nur aus einem Nebensatze ergibt B. 10. 'nep fefacid pod pis dat.' Ueber einen Wechsel der Person im Nachsatze s. zu Sab. 2, 3.

Hinsichtlich der Wortstellung folgt zwar, wie im Lat., gewöhnlich das Adj. auf das Substantiv, sobald aber auf dem Eigenschaftswort aus irgend einem Grunde der Nachdruck liegt, geht es voran, z. B. *münikad tanginüd* A. 19. 50. Ausserdem Agn. 8. 17. B. 3. 13. 14. ('*maimas carneis*') 13. 27. ('*eitvas moltas*') Nro. LXXIV. Sab. 5, 1. Dasselbe gilt von der Stellung des von einem Hauptwort regierten Genitivs. Beispiele seiner Voranstellung: A. 8. 35. B. 3. 5. 6. Nro. XLVII, 2. 5. LXX. LXXIII. LXXIV, 3. Sab. 5, 8. 9.

Das Subject steht keineswegs stets vor dem Verbum, sondern auch wohl hinter demselben B. 4. 'acimur...ioc egmo' vgl. 8. Nro. LI, 3. puf faamat mr. aadiriis. Sab. 5, 10. piois erre iovia. Ein weniger wichtiger Theil des Subjects wird nachgesetzt Nro. LXXIX, 3—5. Auch macht das relative Pronomen nicht nothwendig den Anfang des Satzes A. 12. [en] slaagid püd ist. Nro. XLVII, 1. eitiuvam paam. Das Verbum schliesst überhaupt bei weitem nicht so regelmässig den Satz, wie im Lat. So folgt z. B. das Prädicat auf ist A. 56. viü uruvü ist tedürü. Das Object auf das Verbum B. 9. 'deivatuns tanginom.' 22. 'amiricatud allo famelo.' Nro. XII, 2. kuru püiu. Nro. XXXIV. aragetud multas. Sab. 2, 1. ürsiüems upekes 4 staiies Ørikrufü. 12, 2. 3. dunom ded ea cumnios cetur. Agn. 20—25. B. 4 'svae pis pertemust....sipus comonei.' Nol. 13. Øutum levnu. Nol. 12. epe latinae (doch umgekehrt Nol. 1. 15. 16.). Adverbien und andere Nebenbestimmungen des Verbalbegriffs werden hinzugefügt A. 16. B. 4. 10. 11. 14. 20. 21. 22. Nro. LI, 1. LVI, 3. Sab. 5, 3 flg. 11. Nro. 11, 1. 2.

Während also den ethischen Römer vorzugsweise die Individuen interessieren, welche in ein gewisses Verhältniss treten und dieses, durch das Verbum ausgedrückt, bei ihm zuletzt kommt, richtet sich die Aufmerksamkeit des Oskers mehr auf den factischen Hergang, die Thätigkeit oder Veränderung, welche das Verbum von den Individuen aussagt.

Mehr als wenigstens in dem strengen Styl der Römischen Gesetzesurkunden gestattet ist, lieben die Osker auch das Verflechten der Rede durch Trennung zusammengehöriger Redetheile mittels anderer Wörter. A. 8. senateis tanginüd suveis. B. 9. 'eizasc idic tangineis' 21. 'pru meddixud tortad praesentid.' Sab. 5, 3. asignas ferenter aviatas. 11, 1. 2. pis velestrom fasia esaristrom. — B. 6. 'stom dat senateis tanginud maimas carneis pertumum' (wo 'dat pertumum' und 'senateis maimas carneis' von einander getrennt sind). 29. 'in svae q. pis tacusim nerum fust' 30. 'facus pocapid bansae fust.' 12. 'svae pis ionc fortis meddis.' 8. 'pis pocapit post. postexac comono hafiert meddis dat,' wo das zu 'pis' gehörige 'meddis' so gestellt ist, dass es zugleich zu 'hafiert' und zu 'dat' gezogen werden kann. Solche Verwebungen der Rede machen denn auch Attractionen möglich, wie eine solche B. 22. in ganz Griech. Weise vorkommt. Diese ganze Art des Satzbaus, welche sich beiläufig, zuvörderst nur die Hauptbegriffe dem Hörer mitzutheilen und dann die Nebenbestimmungen derselben mit Vernachlässigung alles logischen Systems gleichsam wie Nachzügler folgen lässt, zeugt einerseits von der Hast eines sinnlichen, die geistigen Eindrücke nicht ruhig beherrschenden Volks, andererseits aber, indem sie der Rede das lebhafteste Ansehen eines von verschiedenen Farben durchwirkten Gewandes gibt, auch von Sinn

wenigstens für äussere Schönheit, wie denn auch die Poesie im Lateinischen solche Wortstellungen liebt.

Wie im alt Lat. sind im Osk. Asyndeta häufig, theils im disjunctiven theils im conjunctiven Sinne oder auch in beiden zugleich. Agn. 1. 2. hürtin keriiin 17. alltreii pütercipid akenei, wo dort *partim* — *partim*, hier *vel* den Sinn vollständig ausdrücken würde. Aehnlich Nro. LXX. aapas kaias palanu. Mehr conjunctiv sind die Asyndeta B. 28. 'pr. censtur... nei pis fuid' Sab. 2, 4. süres, farüm, kelfüm, veilümes zu verstehen. Mitunter fehlen auch andere Partikeln. B. 15. 'neip mais pomtis,' 25. 'mais zicolois X,' wo man auch im Lat. die Partikel *quam* weglassen könnte. Auffälliger erscheint die Auslassung der Conditionalpartikel in der Stelle B. 16. 'pruterpam medicatinom didest' Das Lat. würde hier *praeterquam si* fordern; vgl. jedoch Cic. de invent. 2, 20. *extra quam in reum capitis praeiudicium fiat*: wo man nun wohl nicht emendieren wollen wird. Wir könnten aber auch etwa sagen: es sei denn (ausser), er habe ein Magistratsgeld gegeben. Das Umbr. hat die Auslassung dieser Partikel wohl nur bei dem selbst fast Partikel gewordenen heris (= *velis*) in der Bedeutung *sive* (vollständig *si velis*) und herter, herte (= *voltis*) hinter Conjunctiven. S. zu Bant. 12. Umgekehrte Auslassungen eines Verbum nach der Conditionalpartikel, das sich nach dem Zusammenhange ergänzt, sind zum Beispiel 'svae' (nehmlich 'heres') B. 23. 'pr. svae praefucus' und Sab. 5, 12. sin alinam nehmlich ioviam ne feret.

Dass den Oskern der Accusativ mit dem Infin. seiner Grundlage nach nicht fremd gewesen sei, zeigt A. 53. ehtrad mittum altram altrü ferrins. Sie scheinen aber dieser Construction keinen so weiten Spielraum gegeben zu haben, wie die Römer. Eigenthümlich subjectiv ist die Construction des 'dat' mit dem Nom., statt wie beim Griech. *δεῖ* und dem Lat. *oportet* mit dem Acc. c. inf. Denn der Osker denkt sich danach, dass das Subject des Handelns diese Handlung bedürfe, nöthig habe (um nicht Strafe zu leiden), während Griechen und Römer das Bedürfniss des Staats oder einer andern sittlichen Ordnung dem Einzelnen gegenüber ins Auge fassen. *opolec* ist jedoch, wie *oportet*, unpersönlich, obgleich die Griechen *ὀφείλω* persönlich gebrauchen.

Die subjective Auffassungsweise des Volks (das Leben in der Vorstellung) zeigt sich auch in einer offenbaren Vorliebe für den Conjunctiv. Dieser steht nicht blos, wie in andern Sprachen, bei Geboten und Verboten als milderer Ausdruck statt des Imperativs Agn. 19. 48. A. 58. B. 25. 28. 29. Sab. 2, 4. 5, 10. 11. oder bei Relationen, wie man sich etwas vorzustellen habe Agn. 1., sondern auch bei Angabe eines Grundes für eine menschliche Handlung Nro. LXXIV. „weil er (ihnen) die Hütten gereinigt habe,“ haben sie ihm dieses Denkmal in Dankbarkeit gesetzt — wo also die Handlung nicht als blosses objectives Factum, sondern als

Motiv für die dankbare Gesinnung und daher als für die Vorstellung vorhanden aufgefasst wird. Desgleichen in relativen eine Voraussetzung und Beschränkung enthaltenden Sätzen bei allgemeinen Vorschriften z. B. A. 15. pai teremenniü müinikad tanginüd prüfvü set. 52. pid en thesavrei pukkatid, ehtrad mittum alttram altrü tüvtü ferrins. B. 7. 14. (vgl. 17.) 'izie . . . comono ni hipid.' 10. 'pod valaemom tovticom tadait ezum' — 'nep fefacid, pod pis dat' — 'in deivaid dolud malud.' Vgl. noch Sab. 10, 2. pid sei = *quicquid est*.

Die Anlage zu einem complicierten Periodenbau ist dem Oskischen nicht abzustreiten. Es steht ihm dazu ausser den gewöhnlichen Mitteln auch das Particip (z. B. 9. 'deicans') und das Supinum (Sab. 11, 2. arpatitu) zu Gebot. Indem es aber die schon beim Satzbau erwähnte Neigung, zuvörderst nur die Hauptbegriffe auszusprechen, consequent auch auf den Periodenbau überträgt, wo denn die Nebengedanken und nähern Bestimmungen auch als Nachzüglersätze hinterdrein geschickt werden, erhalten die längern Perioden oft einen schleppenden unschönen Charakter, wie z. B. die in der T. Bant. c. I. und II., auf welche man das *mulier formosa superne etc.* mit vollem Recht anwenden kann. Doch konnte hierauf auch der Gegenstand Einfluss haben. Aehnliche Perioden finden sich in Römischen Gesetzen (vgl. z. B. L. Rubr. c. xx. 20—50.) und anderwärts in der T. Bant. selbst und im C. Ab. sind auch die längern Perioden weit geschmackvoller angelegt.

Oskisches und Sabellisches Glossar.

Vorbemerkung.

Die auf den Inschriften vorkommenden Wörter sind ausser so weit sie auf Restitution beruhen, mit gewöhnlicher Schrift, die anderwärts her bekannten mit Cursivschrift gedruckt. Gewöhnliche Schrift mit Häkchen z. B. 'carneis,' bezeichnet mit Lat. Schrift geschriebene Osk. Inschriften. Die Wörter ohne weitere Angabe sind Oskisch und die hinzugefügte Röm. Ziffer bezeichnet die Zahl der Inschrift, die Arabische die Zahl der Zeile. Doch vertritt für den *Cippus Abellanus* A., für die Tafel von Agnone Agn., für die *Tabula Bantina* B. die Stelle der Römischen Ziffer.

Die Wörter der Nolanischen Gefässe sind durch Nol., die der Sabellischen Inschriften durch S. von den Oskischen unterschieden, und zwar geht bei den letzteren Mar. auf die Marucinischen, Mars. auf die Marsischen, Pic. auf die Picentischen, Sab. auf die Sabinischen, Vest. auf die Vestinischen, Volsk. auf die Volskischen. Arols. bezieht sich auf den Arolsener Stein.

Form und Flexion sind in der Regel nur durch das erklärende Lat. Wort, wo dieses aber Zweifel lässt, noch durch eine Nebenbemerkung angegeben worden.

Unter C stehen auch die mit K, unter F auch die mit Φ anfangenden Wörter. Auch folgen die mit V, U, ù und T anfangenden unter Einer Rubrik alphabetisch.

A.	
a. LVI, 1. Nota des Prän. <i>Aulus</i> . —	aamanaffed XLIII, 3. XLV, 2.
a VI. XXX. Münzzeichen auf Silbermünzen = <i>argenteus</i> , ἄργυρος.	XLVIII, 4. = <i>manu dedicavit</i> .
— a Nol. 4. = <i>ah!</i> (interi.)	aapas LXX, 2. = <i>pagi</i> (nom. pl. I Decl.).
aadiicis XII, 4. Adj. = <i>spissi</i> (gen. sg.)	aasai Agn. 16. 44. = <i>in ara</i> (dat. sg.). — aasas Agn. 26. = <i>arae</i> (nom. pl.).
aadirans XLVII, 1. Name = <i>Adiramus</i> .	abellanam A. 55. = <i>Abellanam</i>
aadiriis LI, 4. aadiriis LII, 4. Name = <i>Adirius</i> .	— abellanüi A. 3. = <i>Abellano</i> . — abellanum A. 44. = <i>Abellanorum</i> . — abellanüs A. 41.

47. = *Abellanus*. Ueber die Ableitung Verkehrtes bei Serv. ad Aen. 7, 740.
ablana θ Arols. 3. = *mitigat, hebetat*.
Acca mythische Volskerin. Virgil. Aen. 11, 820.
 (T.) *Accius* Pisarensor (Umbr.) zur Zeit von Cic. Brut. 78.
akkri oder *akura* XXX. unvollständigem Ethnikon = *Acerranorum*.
Accuacus s. *Vibius*.
akonei Agn. 18. 47. = *sacrificio animali, victimario* (dat. sg. 3 Decl.).
ακρον LXXIV, b. vollständig *ενακρον* = *heros*.
 'accimur' II. 2. = *agitor*.
 'actud' II. 1b. = *agito*.
akudunontud LXXIX. a. Stadtname *Achorontū*.
 'acum' II. 24. = *agere*.
akuu I. X. = *coetus, conciliabulum*.
akuu s. *akkri*.
ak XXXI. a. b. abgekürzter Stadtname = *Atellā* oder *Atellanorum*.
akufuion Arols. 5. = *infirmorum*.
akujouf Arols. 9. = *semper salutaris*.
 'aketeis' B. 12. 18. 26. 34. = *aevi, spatii temporis*.
 (T.) *Afranius* s. *Lafrenius*.
agineiaf S. Mar. 5, 7. = *agonia-bus*. — *agineasum* das. 5, 8. *agoniarum*.
ahvdiuni LX. = *comitalis*.
aidi- XLVI, 2.
aifineis XII, 4. (gen. sg. 2 Decl.) = *proventus, divitiarum*.
aikdafed X, 6. = *aedificavit*.
aidilis XLIXa, 2. 11. = *aediles*.
 'aisernio' VIII. Stadtname = *Aesernia*.
 'aisernim' VIII. Ethnikon = *Aeserniorum*.

aisos S. Mar. 5, 1. = *perpetuus* oder *perpetua*.
alafaternum LXIV. Ethnikon = *Alfaternorum*.
Albana (sc. *platea*) *vicus unguentarius* in Capua. Cic. agr. 2, 34. wohl von dem weissen Fabricat.
Albius Sabiner zur Zeit von Cic. ad Attic. 13, 14. — *Staius Albius Oppianicus* aus Larinum zur Zeit von Cic. pro Clu. 4. 7. 8.
Albus Funnisilaticus (?) Sab. Name Auct. de nomin.
 (Marius) *Alfus* Medix in Capua. Liv. 23, 25.
Alicariae meretrices appellabantur in Campania solitae ante pistrina alicariorum versari quaestus gratia. Fest. s. v.
alies S. Mar. 6, 1. 2. Name = *Alia*.
alifa- LXIII. Stadtname.
alinam S. Mar. 5, 12. = *alienam*.
 (M.) *Allienus* Peligner unter dem jüngern Scipio Africanus. Cic. Tusc. 4, 22.
 'allo' B. 22. = *aliud* (acc. sg.).
 'allus' B. 2. = *alius* (nom. sg.).
alpus Sab. Fest. s. v. = *albus*.
altinum LV, 6. = *piaculum*.
 'altrei' B. 13. = *alteri*. — *alttram* A. 53. = *alteram*. — *alttrei* Agn. 17. 46. = *alteri*. — *alttrū* A. 53. = *altera* (nom. sg. fem.).
 'amanafed' XXVIIa, 2. = *manu dedicavit*.
amfret A. 33. 45. = *ambit*.
amiieis LIX. Name = *Ammū* (gen. sg.).
 'amiricatud' B. 22. = *ad-mercator, comparato*.
ammai Agn. 6. 23. 33. Göttin = *Animae* (dat. sg.).
amna (?) XXVIII, 4. = *omni* (abl.

f em.). — amnūd A. 17. = *omne* (nom. neutr.).
 ‘amnud’ B. 6. = *ope, auxilio*.
 ‘ampert’ B. 12. 18. 27. 34. 3. = *semel*.
 ‘amprufid’ B. 30. = *improbe* (adv.).
Ampys Name des Königs Ancus in Schol. Tzetz. ad Lycophr. 1446.
Amsanctus, Ampsanctus (ringsum heiliger) See im Hirpinerlande. Cic. de divin. 1, 36. Serv. ad Aen. 7, 563.
 amvianud LI, 1. LII, 1. = *ambivio, ambitu*.
 anafriss Agn. 9. 37. Götter = *Inferis* (dat. pl. 3 Decl.).
 analba Arols. 2. = *infortunia, malas res*.
 ‘ancensto’ B. 22. = *incensa* i. e. *non censa* (nom. sg. fem.).
Anchemolus mythischer Königssohn der Marrubier. Serv. ad Aen. 10, 388. von ἀγγίμολος, nahe kommend.
Ancus Sab. Vorname, Auct. de nom.; wohl auch von ἀγγί, der Nächste, Liebste.
 ‘angetuzet’ B. 20. = *coegerit, adegerit*.
Angitia Zaubergöttin der Marser *ab angendis serpentibus*. Serv. ad Aen. 7, 750. Sil. 8, 500. Solin. 2. Vgl. Pauly Realencycl. I. S. 482.
 ‘angitud’ B. 2. = *adigito, cogito*. -anm- LXIV.
 (Paculla) *Annia* Capuanerin. Liv. 39, 13.
 ant XLIXa., 3. 6. = *versus, in*.
 anter A. 14. 54. LI, 2. LII, 2. = *inter*.
 anter.statai Agn. 5. 31. Göttin = *Interstitae* (dat. sg.).
 Ἀντιῶν Κοράτιος Sabiner zu Servius Tullius Zeit. Plut. qu. R. 4.

Anxurus, Jupiter puer in Campanien. Serv. ad Aen. 7, 799. wohl von der Volsk. Stadt Anxur und diese — von der gebogenen Lage (ἄγκυρα)?
 aphinis LV, 5. = *patrimonii, divitiarum*.
 ἀππελλουνη LXXIX, 5. = *Apollini*.
Appius Herdonius Sabiner. Liv. 3, 15. s. *Attus*.
 aragetud XXXIII, 3. XXXIV, 2. *adactu, adigendo*.
 ‘aram’ XXVIIa., 1. = *aram*.
 -arasno- LXIV. s. *barasno-*.
 arpatitu S. Volsk. 11, 2. = *exceptu*.
 as. S. Mar. 6, 2. Nota eines Pränomen, vielleicht *Asinius*.
 ‘asc’ B. 20. = *cuius* (gen. sg. fem.).
 asif S. Volsk. 11, 2. = *assir, sanguinem*.
 asignas S. Mar. 5, 3. = *arvignae* (nom. pl.).
 (Herius) *Asinius* ein Maruciner. Liv. ep. 73. Vellei. 2, 16. Appian. 1, 40.
asta corrupt, s. *casta*.
Asuvius ein Larinate zur Zeit von Cic. pro Clu. 13.
Atabulus Name eines verderblichen Windes in Apulien. Plin. 17, 24, 47. n. 8. Gell. 2, 22. Senec. Qu. nat. 5, 17. Nach dem Scholiasten zu Horat. Sat. 1, 5. v. 78. von ἄτην βῆλλειν.
 atahus S. Volsk. 10, 1. = *attagos, hircos*.
Atellanus s. *Magius*.
 ΑΘΗΝΑ ad LXIX. b. Göttin = *Athenae, Minervae* (dat.).
 atiedius S. Mars. 9, 1. Name = *Atiedius*.
 atpusnai LXVI, 5. corrupt.
 atr- S. Vest. 8, 4. defectes Ethnikon.
 atrerra LXVI, 4. corrupt.
 ‘atrud’ B. 24. = *noxio, nocente*.

-atted XLIX, 4. s. *präfatted*.

Attus oder *Atius* Sab. Pränomen, das Lat. *Appius*. Auct. de nom. Sueton. Claud. 1. S. Drakenborch. ad Liv. 1, 36. Ausser *Appius Herdonius* (s. diesen), dem bekannten Sabiner *Attus Clausus* oder *Claudius* und dem Volskerkönig *Tullus Attius* (Drumann Röm. Gesch. V. S. 206.) kommt ein Peligner *C. Atius* zu Pompeius Zeit vor. Cic. ad Attic. 8, 4. Caes. de bell. civ. 1, 18. Die Pränomina und Nomina *Attus* (*Atius*), *Appius* und *Accus* (*Accius*) sind nur dialektisch verschieden und verhalten sich wie *τετραρα*, *peturu*, *ketur* (*quatuor*) oder wie *τις*, *pis*, *quis* u. s. w. Vielleicht von *άάω*, *άτη*, der Tollkühne, Verderben verbreitende.

aukil XLI, 1. Cognomen = *Aucilus*.

Aventinus mons, nach Varro von den Sabinern nach dem Sab. Flusse Avens benannt. Serv. ad Aen. 7, 657.

(P.) *Aufidius Pontianus* Amiterniner zur Zeit von Varr. de r. r. 2, 9. §. 6. *Τύλλος Αμφιδιος* nennen die Handschr. bei Plutarch. Coriol. 22. den Volskerkönig, der sonst *Tullus Attius* heisst (s. *Attius*). Vgl. die Stadt *Aufidena* in Samnium. Beides *ab avibus fidendo*. S. *Fides*.

aviatas S. Mar. 5, 4. = *cupitae*, *imperatae* (nom. pl.).

Avillius Larinate zur Zeit von Cic. pro Clu. 13. Derselben Abstammung mit *Aulus*.

Aulus Pränomen, s. a., *Aurii*, *Cluentii*. Wahrscheinlich aus *Auilus* zusammengezogen, von *avis*, „der unter guter Vorbedeutung Geborene;“ vgl. *Avillius*.

avnom S. Vest. 8, 5. = *agnum*.

auraium S. Pic. 1, 2. = *ad aedes spectans*.

auraθum S. Pic. 1, 2. = *non spectandum*.

-aum' B. 32.

Aurii Geschlecht in Larinum mit dem Cogn. *Melinus*. Es kommen vor A., C., M. und Num., Söhne der Dinaea, zur Zeit von Cic. pro Clu. 5. 7. 8. 9. 66.

ausel Sab. Fest. v. *Aureliam* = *sol.*
Auseli Sab. Name der Aurelii. Fest. v. *Aureliam*.

ausum Sab. Fest. s. v. = *aurum*.

avt A. 23. 44. 48. 54. B. 20. = *at*
'*avti*' B. 6. 11. 24. = *atque*.

αυθουκλι LXVIII. abgekürztes Ethnikon = *Ausulanorum*.

az Agn. 20. = *ad*.

B.

babbiis XXVII. Name = *Babbius*.

babu S. Mar. 5, 9. = *lavationi*.

Badius Campaner. Liv. 25, 18.

'*bairi*' XXVIIa., 1. Name = *Baerius*.

Balbutii Geschlecht in Larinum zur Zeit von Cic. pro Clu. 60.

(L.) *Bandius* oder *Bantius* vornehmer Nolaner. Plut. Marc. 10. Liv. 23, 15.

'*bansae*' B. 19. 23. 27. 30. Stadtname = *Bantiae* (dat. sg.).

'*bantins*' B. 19. = *Bontinus*.

barasne (?) LXIV. = *coctus* (?)

barfaran Arols. = *barbaram*.

Basiliscus Mamertiner, von Pompeius mit dem Röm. Bürgerrecht beschenkt. Cic. Verr. 4, 11.

Bassus s. *Herennii*.

bateis XII, 3. = *spissi*, *cumulati* (gen. sg.).

*bηlbla*an Arols. 8. = *febrem*.

benüsiessi LXVI, 3. Ethnikon = *Venusiorum*.

bie S. Pic. 2, 3. = *vie, coge.*
 bim S. Volsk. = *vim, vitam.*
Blossii Campanisches Geschlecht. Cic.
 agr. 2, 34. *Marius Bl.*, Prätor in
 Capua. Liv. 23, 7. vgl. Orell. 3793.
 — *C. Blossius* ein Cumaner zur Zeit
 der Gracchen. Cic. de amic. 11.
 agr. 2, 34. Plut. Gracch. 8.
 -brais S. 10, 2. s. *umbrais.*
 bratom S. 10, 3. *βρατωμ* LXXIV, 6.
 = *paratum, comparatum.*
Brettii, Bruttii hiessen im Lucani-
 nischen Abgefallene, Strab. 6, 1.
 §. 4. vielleicht von *βρούειν*, über-
 sprudeln. Eine andere Ableitung
 versucht Bergk Ztschr. f. A. W.
 1851. Sp. 18. Sie selbst waren
 alte Ausoner ib. §. 5.
Brutulus Papius Samniter, Liv. 8, 39.
 heisst bei Zonar. 7, 26. *Rutilus.*
βύβαιανύδ X, 4. Stadtname =
Boviano.

C. Ch. (χ) K.

c LX. Nota, vielleicht für den Be-
 griff *gentium* oder *cupencorum.*
 k VI. Münzzeichen, vielleicht *κεράτιον.*
 ca. S. Volsk. 11, 4. Nota des Prä-
Gaius.
 ca S. Volsk. 12, 3. *hic, hoc loco.*
 ka- XXXIII, 1. Anfang eines Namens.
 'kace' XXVIIa., 2. = *hic.*
 kakum S. 2, 3. = *cacare, cunire.*
 'cadeis' B. 6. = *edicti* (gen. sg.
 neutr.).
Caelius s. *Ceius.*
κατας LXXIV, 4. = *casas.*
 kaias LXX, 2. = *terrae* (nom. pl.).
 'caiatino' XXII. Ethnikon = *Ca-*
iatinorum.
 cais S. Pic. 4, 1. Vorname = *Gaius.*
Calpus Sohn des Numa, Stammvater
 der Calpurnier. Plut. Num. 21.

kalati } XXIV, a. b. c. abgekürzt
 kalat } = *Calatiā* oder *Calatino-*
 kala } *rum.*

Calavii Geschlecht in Capua. *Ofillius*
Calavius Ovi filius. Liv. 9, 7. *Ca-*
lavii Ovius Noviusque. Liv. 9, 26.
Pacuvius Calavius. Liv. 23, 2. 8.
καλινιο LXXIX, 1. Nomen = *Cali-*
nius. Der Vorname *Calenus* auf
 einer Inschr. bei Mommsen S. 267.
C. Calvisius Sabiner unter Caes. de
 bell. civ. 3, 34.

Camilla Volca de gente. Virgil. Aen.
 7, 803.

kampano XXXIXa. Ethnikon =
Campanorum.

canaedios S. Mars. 9. Nomen.
Canterius mons in Sabinis, von der
 Menge der *canteri* daselbst genannt.
 Varr. de r. r. 2, 1. §. 8.

kanutiessim Nol. 2. Name = *Ca-*
nutiorum.

Capax s. *Vibius.*

καπιδιτωμ LXXIV, 3. = *opificum.*
 kappano XXXIX. b. = *Campa-*
norum.

kapv XXIX. abgekürzt = *Capuā*
 oder *Capuanorum.*

kapva- XXVIII, 2. vollständig kap-
vans = Capuanus.

'carneis' B. 3. 7. = *partis.*

-cas' s. 'ligicas.'

cascum Sab. und Osk. Varr. de L. L.
 7, 3. §. 28. = *vetus*: wahrschein-
 lich verwandt mit *ca(s)mus* und
 weiterhin von *κίω (γαρέιν)* nach He-
 sychius = *λευνάειν* wovon auch
candere. Eine andere Adjectivform
 statt *cas(i)cus* war *casinus.* Varr.
 de L. L. 7, 3. §. 29. *Item osten-*
dūt quod oppidum vocatur Casinum,
hoc enim ab Sabinis orti Samnites
tenuerunt, et nunc nostri etiam nunc

Casinum forum vetus appellant. Hier ist das zweite *nvnc* aus *mvnc.* oder *mvn.*, der Nota für *municipium* (Valer. Prob. und P. Diac. de not. p. 1468. 1517. Gothofr. Orell. 3846.) corrumpiert und also zu lesen: *et nunc nostri* (die Römer) *etiam municipium Casinum Forum Vetus appellant*; denn nach dem Socialkriege war es *municipium* geworden. Forbiger alte Geogr. III. 726. *casnar* Fest. s. v. Varr. de L. L. 7, 3. §. 29. = *senex*. Dasselbst ist mit Rückversetzung des hinter *aliquot* einmal ausgefallenen vom Rande unrichtig hinter *senem* eingeschoben *quod* zu lesen: *Item significat* (wie vorher zweimal *Item ostendit*) *in Atellanis aliquot, quod Pappum senem Osci casnar appellant.* *Osci* sind die darin auftretenden Osker. Bei Non. 2, 136. (p. 86. Merc.) ist *carnales* unsicher und unklar. Bei Quintil. 1, 5. §. 8. haben die meisten HSS. *casamum* statt *casnar*. Doch kann *casnar* zugleich Oskisch und Gallisch sein, wie *petorritum*.
casta lana von *carere*, Kammwolle. Varr. de L. L. 7, 3. Doch ist vielleicht die Lesart *hasta* der Codd. a. b. richtig, da in manchen Oskischen Gegenden h für c gesetzt wurde.
 'castrid' B. 8. 13. = *castro* i. e. *oppido* (abl).
Castronius mit dem Vornamen *Comius*, Archeget der Sanniter. Fest. v. *Samnitibus*. — *L. Castronius Paetus, longe princeps municipii Lucensis*. Cic. ad fam. 13, 13.
 (C.) *Catius* Vestiner unter Antonius. Cic. ad fam. 10, 23.

Cato s. Vettius, Insteius.
catus Sab. = *acutus*. Varr. de L. L. 7, 3. §. 46.
kavla XLIXa., 6. = *caulam*.
 'cebnust' B. 20. = *venerit*.
Ceius Sanniter zur Zeit von Cic. pro Clu. 59. Andere lesen *Caelius*. Das Wort hommt aber von *ceus*, wie *Civius* von *civis*, und ist mit *cius* identisch.
κελβιδας Oskischer Cumaner. Pausan. 7, 22. §. 5. Verwandt mit *Helvius, Helvidius*.
Celenna Oertlichkeit in Campanien, der Juno heilig. Serv. ad Aen. 7, 739.
Celeres, Cognomen der *Ninnii* in Capua. Liv. 23, 8.
kelqum S. 2, 4. = *putamina*.
 'censamur' B. 19. = *censetor*.
 'censaum' B. 20. = *censere*.
 'censazet' B. 19. = *censebit*.
 'censtom' B. 20. = *censum* (subst. acc. sg. 2 Decl.).
 'censtur' B. 18. 20. 27. 28. 29. = *ensor*.
keras (?) XXV, 2. = *celsae*.
kerri Agn. 3. 32. Göttin = *Cereri*.
kerriai Agn. 36. = *cellae*. — *kerriin* Agn. 2. = *in cella*.
kerriai Agn. 4. 6. 22. 23. 24. = *ιερῆ*, *augustae*. — *kerriais* Agn. 7. = *augustis* (dat. pl. 1 Decl.). — *kerriiui* Agn. 13. 40. = *augusto*. — *kerriuiis* Agn. 9. 10. = *augustis* (dat. pl. 2 Decl.).
Cerrinus Vorname, s. *Jubellii*.
Cerrinii Campanisches Geschlecht. *Minius et Herennius Cerrinii*. Liv. 39, 13. 17.
cesuc S. Mar. 5, 8. = *quo, in quem locum*.
cetur S. Volsk. = *quatuor*.
 'cevs' B. 19. = *civis*.

-cia S. 10, 1. Ende eines weiblichen Namens.
Cicirrus s. *Messius*, bedeutet nach Hesych. v. κικίρρος einen Hahn.
 kidimaden XLIXa., 10. = *in honorabili*.
 kiperu S. 2, 3. = *capras*.
Klōs Mamertinischer Feldherr. Diod. 21. exc. Hoesch. p. 499. wohl = κίρς d. i. 'cevs.'
 klar.. Name = *Clarus*.
Clausus s. *Attus*.
Clepitius mit dem Vornamen *Tiberius*, Lucaner. Diod. 37. exc. Phot. p. 540.
Cloelius s. *Gracchus*.
Κλορατος mit dem Vornamen *Statius*.
 Inschrift bei Mommsen S. 270.
Cluentius von *cluens*, s. klufe. — *Cluentii Habiti* (nicht *Aviti* Niebuhr Rhein. Mus. 1, 3. S. 223.)
 Larinatische Familie zu Cicero's Zeit; *Aulus* Vater und Sohn Cic. pro Clu. 5. *Numerius*, Röm. Ritter ib. 60. — *L.* (oder *A.*) *Cluentius* Heerführer (der Peligner?) im Socialkriege. App. 1, 50. Eutrop. 5, 3.
 klufe[t] LXVI, 2. = *audivit*.
Cluvia mit dem Vornamen *Facula* (man corrigiert mit Recht *Pacula*)
 Capuanerin. Liv. 26, 23. Valer. Max. 5, 2. §. 1. — *M. Cluvius* Puteolaner. Cic. ad Attic. 6, 2. ad fam. 13, 56.
 km. XI. XXVII. Nota des Vornamens *Comius* oder *Cominius*.
 -cnatois S. 10, 5. = *-gnatis*.
 κω LXXIV, 4. = *et, que*.
 'com' B. 23. = *cum* (praepos.). — B. 4. 15. 16. 36 und *kom* XLVIII, 3. = *cum* (partic.).
 'comenei' B. 21. = *cominus*.
Comius, s. *Castronius*. — *Cominii*

eine Völkerschaft der Sabiner oder Aequicoler bei Plin. 3, 12, 17.
Cominium eine Stadt in Samnium. Liv. 10, 39. 40. 43. *Comium Ceritum* oder nach andern HSS. *Ocritum* in Campanien. Liv. 25, 14.
 Daher wird die alt Römische, selbst patricische, Familie der Cominier Liv. 2, 18. 33. Sabinisch-Oskisch gewesen sein. Dies bestätigen die Vor- und Beinamen z. B. des Consul *Postumus Cominius Auruncus* (Fast. Capit. a. 252. 260.) unter dem Sabinisch-Oskische Unsitte in Rom aufkam (Liv. l. c. vgl. Fest. v. *Opsecus*). *Pontius Cominius* Liv. 5, 46. vgl. *Pontius*. — Abzuleiten von *Comius*, oder von *comenei* (s. dieses) *pugnare*.
 'comono,' 'comonom' B. 5. 7. 8. 11. 17. = *commune, respublica*. — 'comonei' B. 5. = *reipublicae* (dat.).
conia Pränestinisch = *ciconia*. Plaut. Truc. 3, 2, 31.
 'contrud' B. 11. 17. 25. 32. = *contra, adversus* (praepos. cum acc.).
 cossu. Mars. ad 9, 1. Name = *Cosutius*.
 cosutics S. Volsk. Name = *Cosutius*.
 κοττε und κοττε LXXVI. b. c. abgekürzter Name.
 κοττειης LXXVI. a. Name = *Cottei* (gen. sg.).
 covehriu S. Volsk. 11, 3. = *concilio, comitiis*.
crepuscus, crepusculum Sab. Varr. de L. L. 6, 2. §. 5.
 kvaisstur XLVII, 4. XLVIII, 2. XLIX, 1. = *Quaestor*. — *kvaissturei* A. 3. = *Quaestori*.
 kuirinis LXII. Unsicherer Name = *Quirinus*.

culchnasim Nol. 4. = *culignarum*.
cumba Sab. Fest. s. v. = *lectica*, Lagerstreu.
 kümbened A. 10. = *convēnit*.
 kümbennicis XLVII, 5. = *convēntus* (gen. sg.).
 cumnios S. Volsk. 11, 3. = *iumentā, equos*.
 kupelternum XXI. Ethnikon = *Cubulterinorum*.
cupencus Sab. Serv. ad Aen. 12, 539. = *sacerdos Herculis*.
cuprum (oder *cyprum, cīprum*) Sab. Varr. de L. L. 5, 32. §. 159. = *bonum*. Davon *Dea cupra* und die Städte *Cupra* bei den Picentern; Inschr. bei Mommsen S. 350; der *vicus Cyprius*, wo sich die Sabiner niederliessen, in Rom. Varr. l. c. Liv. 1, 46. Verwandt mit *cupere*, das Erwünschte.
curel Nol. 13. Name = *Cyrilus*.
curis Sab. Dionys. 2, 48. Ovid. Fast. 2, 473. Fest. s. v. *curis, coelibari, Quirinus*. Plut. Rom. 29. Macrob. Sat. 1, 9. Isidor. Orig. 9, 2. §. 84. = *hasta*.
Curtius s. *Metius*.
kūru XII, 2. = *curo*.

D.

d. IX. Nota des Vornamens *Decius*. — LXIV. für *donud* (?) — LVI, 2. für *didens* = *dederunt*.
dalicum Fest. s. v. = *insanum, stultum*. Vgl. Hesych. v. *δαλῖς, μωρός*. unser toll, tälisch.
 'dat' B. 6. 8. 9. 10. = *oportet*.
datas S. 10, 2. = *datae* (gen. sg. 1 Decl.).
 de. VII, 1. Nota des Vornamens *Decius* (oder *Decimus*?).
 dek. L. c. = *Decius* (oder *Decimus*!).

deketasiüi A. 5. = *dictatori*.
 (Cn.) *Decidius* Samniter zur Zeit von Cic. pro Clu. 59.
 (Num.) *Decimius* Bovianer. Liv. 22, 24. *Decius* Vorname, s. d., de., dek. *Magius Atellanus, Jubellius*. Nomen: Cn. *Decius*, Samniter zur Zeit von Cic. pro Clu. 59. Cäsars Rede *pro Decio Samnite*. Tacit. dial. de orat. 21. und das *Forum Decii* in der Sabina. Plin. H. N. 3, 12, 17.
 declune S. Volsk. 11, 1. Gott = *Decluno* (dat. sg.).
 dekmanniüs Agn. 48. = *signis*. *Δέκμος* Vorname = *Decimus, Decimius* s. *Heius* und de.
 dd. S. 10, 2. Nota: *donum dederunt*.
 ded S. Volsk. 12, 2. abgekürzt = *dedit*.
 dekkviarim XLVIIIa., 8. = *de nāda continentem*.
 dedcd XLIV, 3. XLVII, 3. 7. = *dedit*.
 dedet S. Mars. ad 9, 1, 3. = *dedit*.
 degetasis XXXIV, 2. = *dictator*. — *degetasiüs* XXXIII, 3. = *dictatores* (nom. pl.).
 'deicans' B. 9. = *dicens*.
 'deicum' B. 10. = *dicere*.
 deivai Agn. 15. 43. = *divae* (dat. sg.).
 'deivaid' B. 11. = *moretur*. — 'deivast' B. 3. = *morabitur*. — 'deivatud' B. 5. = *morā, morando*. — 'deivatuns' B. 9. = *morati sunt*.
 deve S. Volsk. 10, 1. *divo* (dat. sg.).
 'dicust' B. 14. = *dixerit*.
 'didest' B. 16. = *dederit*.
Dinaea oder *Dinea*, eine Larinatin, wie es scheint, zuerst an einen *Aurius*, dann an einen *Magius* verheirathet. Cic. pro Clu. 7.

διουφει LXXV. = *Jovi*.
διποτερες LXXVIII. = *potula duplicita*.
dira Sab. Umbr. = *mala*. Serv. ad Aen. 3, 235.
diumpais Agn. 7. 34. = *Lymphis*.
diuvei Agn. 11. 12. 39. 40. = *Jovi*.
 'dolom' B. 5. 14. 'dolum' B. 21. = *dolum*. — 'dolud' B. 11. 20. = *dolo* (abl. sg.).
Domitius Apulus, Septemvir Antonianus. Cic. Phil. 11, 6.
dono S. Mars. 9, 6. = *dono* i. e. *dono do*. ad 9, 1, 3. = *dono*, zum Geschenk.
 'donop' B. 14. = *donec*.
drucimum S. Pic. 1, 1. = *roboreum*.
Duillius Heerführer im Socialkriege. Frontin. Strat. 1, 5. §. 17.
dunom S. Volsk. 12, 2. = *donum*.
dunumma XI. = *duorum numerorum* (acc. sg. fem.).

 E.
e LIX. ?
ec S. Volsk. 11, 4. Nota eines unbekanntes Pränomen, vielleicht *Egnatius*.
eka XXVIII, 1. = *hic, hoc loco*. — *eka* (?) XXVIII, 4. = *hac*.
ekak XLIV, 2. XLVII, 5. XLVIIIa., 2. *hic, hoc loco*.
ekask Agn. 26. = *hae*.
ekasin S. 2, 2. = *harum*.
ekass XLVIIIa., 7. = *has*.
ekkam A. 27. 41. = *item*.
ekhad XLIX, 4. = *hic, hoc loco*.
ekik X, 3. = *hoc* (acc. sg. neutr.).
 'eco' LXXII, 3. = *hoc* (abl. sg. neutr.).
ekss A. 10. = *sic*.
eksuk LI, 1. LII, 1. = *hoc* (abl.).
eestint Agn. 26. = *existento*.

'egmo' B. 4. = *controversia*. —
 'egmas' B. 5. = *controversiae* (gen. sg.). — 'egmaden' B. 10. = *in controversia*. — 'egmazum' B. 24. = *controversiarum*.
eguinum LXIV. = *equitum*.
Egnatius Nomen eines Sidiciners. Cic. ad Attic. 6, 1. §. 23. — *Stenius Egnatius* auf einer Acerraner Inschr. bei Mommsen S. 297. — S. auch *Marius* und vgl. die Stadt *Egnatia* in Peucetien. Forbiger alte Geogr. III. 751. Vielleicht auch Pränomen, s. ec.
ehtrad A. 14. 31. 52. = *extra*.
eiv LXXIV, 3. = *et*.
eivem LXXIX, 4. = *et*.
EIPEAI ad LXIX. b. = *comitia, populus*.
eisak XLVII, 3. = *ea*.
eisai A. 57. = *ei, in ea*. (dat. sg.).
eisei A. 46. = *ei* (dat. neutr.). — *eisei* A. 51. = *ei, in eo*.
eiseis A. 20. = *eius* (neutr.). — *eiseis* LV, 5. = *eius*. — *eisud* A. 13. = *eo* (neutr.).
 'eisivom' B. 22. = *tantundem* (*peccuniae*).
 'eisucen' B. 16. = *in quo*. — *eisud* A. 13. = *quo*.
eit LII, 1. abgekürzt statt *eituns* = *pergunt*.
eitiv VII, 2. abgekürzt statt *eitivad* = *multa*.
eitiuvad XLVII, 3. = *multa*.
eitiuvam XLVIII, 1. = *multam*.
eitva S. Mar. 5, 11. = *multa*.
 'eitvam' B. 19. = *multam*. — 'eitvas' B. 13. fin. = *multae*. — 'eitvas' B. 13. 18. 27. 34. = *multas* (gen. sg. oder acc. pl.). — 'eitvas' B. 9. = *multas*.
eituns LI, 1. = *pergunt, tendunt*.

- ‘eizac’ B. 10. = *eā*. — ‘eizasc’ B. 9. = *eius* (fem.). — ‘eizazunc’ B. 24. = *earum*. — ‘eizeic’ B. 21. = *id* (nom. sg. neutr.). — ‘eizeic’ B. 7. = *ibi*. — ‘eizcis’ B. 22. = *eius* (masc.). — ‘eizois’ B. 23. = *iis* (masc.). — ‘eizuc’ B. 29. 30. = *eo* (abl. sg. neutr.).
- eloqui et reloqui Sab. Varr. de L. L. 6, 7. §. 57.
- elfaion Arols. 6. = *valentium, vegetorum*.
- embratur XVI. b. vgl. LXIX. b. = *imperator*.
- emens LVII. XLVIII, 4. 4. = *emerunt*.
- ‘en’ B. 9. 10. 13. 16. 20. 25. XLVIIIa., 10. S. Pic. 2, 2. Vest. 8, 3. postponierte Part. *in* mit dem acc. und dat. oder abl. (vgl. *in*) doch auch präponiert A. 51. (11.). Arols. 10. und vgl. LXXIV, 5.
- endeiū LVI, 2. *in duas partes*.
- enei S. 2, 3. = *ne*.
- (Q.) Ennius der Dichter aus dem Municipium Rudia auf der Gränze von Apulien und Calabrien. Cic. Tusc. 1, 1. Brut. 18. — Ennius in Larinum. Cic. pro Clu. 60. — Inschriften aus Canusium Mommsen S. 71.
- entrai Agn. 8. 35. Göttin = *Intrationi, Possessioni*.
- epe Nol. 12. = *pertinet ad*.
- Epidius Flussgott des Sarnus und Name eines Nuceriners. Suet. de clar. rhet. 4.
- erk- LIII, 2. Unverständliches Wortfragment.
- erine S. Mars. 9, 4. Gott = *Erini* (dat. sg.).
- erinie S. Mars. 9, 3. Göttin = *Erinae* (dat. sg.).
- erre S. Mar. 5, 10. = *erit*.
- errins s. *ferrins*.
- esaristrom S. Volsk. 11, 2. = *sinistorum*.
- esei A. 49. = *in eo* (dat. neutr.).
- ‘esidum’ XXVIIa., 2. = *idem* (sg.).
- esmen S. 2, 1. 2. = *mev, quidem*.
- esmum S. 1, 3. = *illud*.
- ‘eso’ LXXII, 1. = *illo, eo*.
- esor LXXIV, 6. = *illud, id*.
- ‘-est’ B. 35. Ein Futurum.
- estu S. Volsk. 11, 3. estud A. 40. 44. B. 12. 16. 23. 30. 37. = *esto*.
- ‘esuf’ B. 19. 21. = *ibi, ubi*.
- et S. Mars. 9, 3. = *et*.
- ‘etano’ (nicht *etanto*) B. 11. 26. = *evitanea, perpetua* (nom. sg. 1. Decl.).
- evklui Agn. 3. 25. 29. = *Evio, Baccho*.
- ‘ex’ B. 7. = *sic*.
- ‘exac’ B. 8. 23. = *hac*.
- ‘exaiscen’ B. 25. = *in his, hisce* (abl. pl. fem.).
- ‘excic’ B. 11. 17. 32. = *hoc* (acc. sg. neutr.).
- ‘ezum’ B. 10. = *eorum*.
- F.
- faamat LI, 3. LII, 4. = *habitat*.
- Fabidius s. *Modius*.
- Fabius Peligner unter Caes. de bell. civ. 2, 35.
- Fabricii, C. und L. aus Aletrium in den Hernikern. Cic. pro Clu. 16.
- ‘factud’ B. 9. = *facito*.
- ‘facus’ B. 30. = *factus*.
- Falacer pater, dem Numa den *Flamen Falacris* einsetzte. Varr. de L. L. 7, 3. §. 45. Von dem auch Etrusk. *falae* (Fest. v. *falae, falarica* mit den Auslegern) und jedenfalls auch Sabinisch (vgl. den

Ort Phalacrine bei Reate Suet. Vesp. 2. Itin. Ant. 307. *Palacrinum* auf der T. Peut.) = ein Gott der Höhen. Dass der Stamm auch Osk. war, beweist *Φάληρον*, der Name Neapels, als es noch den Opikern gehörte, Steph. Byz. s. v. Vgl. *Falerii*, *Falisci*, und das *Falerium* der Picenter bei Asculum. Plin. 3, 13, 18. Grut. 1081, 2. Orell. 3118. 'famelo' B. 22. = *famulum*, *man-
cipium*.
fan- LXVI, 5. = *fanum*?
Farfarus Fluss im Sabinerlande und ein davon benanntes Gesträuch. Serv. ad Aen. 7, 715. Fest. v. *farfenum* und daselbst die Ausleger. Der *vicus Furfo* (Orell. 2488.) wird an diesem Fluss gelegen haben.
fasena Sab. *harena*. Varr. de L. L. 5, 19. §. 98. Vel. Long. de orthogr. p. 2230. Putsch. Schneider Lat. Gram. I, 1. S. 195.
fasia S. Volsk. 11, 2. = *faciat*.
februum Sab. = *purgamentum*. Varr. de L. L. 6, 3. §. 13.
fedus Sab. = *hoedus* s. *fasena*.
'fefacid' B. 10. *fecerit* (conj. perf.).
— 'fefacust' B. 11. 17. 32. = *fecerit* (fut. exact.).
feihuss A. 31. = *ficos*. — feihüis A. 45. = *ficis*.
feret S. Mar. 5, 9. = *fert*, *confert*, *adducit*. — ferenter S. Mar. 5, 3. = *feruntor*, *conferuntor*, *adducuntor*.
ferom S. Volsk. 11, 3. = *bonum*.
Feronia Sab., Varr. de L. L. 5, 10. §. 74. Campanisch, Volskisch. Serv. ad Aen. 8, 564. = *Bona Dea*.
ferrins A. 54. = *ferent*, *permittent*.
Fides, Sab. s. *Feronia*, *Aufidius*.

fiisnam, *fisnam* A. 24. 32. 45. = *finitio*.
fiml XIX, 3. abgekürzter Name = *Fimulus*.
Fircellius Pavo Reatiner. Varr. de r. r. 3, 2. §. 2. vgl. den *mons Fiscellus* im Sabinerlande ib. 2, 1. §. 5. Plin. H. N. 3, 12, 17. beides von
fircus Sab. = *hircus* s. *fasena*. Daher auch *fiscellus* und *fiscella* (Fest. s. v. mit den Ausl.), beides auf Ziegenkäse bezüglich, Sab. gewesen sein wird.
fisnam s. *fiisnam*.
fisnù A. 30. = *finis*.
fistel Xlc. abgekürztes Ethnikon oder Stadtname statt *fisteliù* = *Fistelia*, *Puteoli*.
fistlus XLa. Stadtname = *Puteoli*. — *fistluis* XLb. = *Puteolis*.
fiuusasiais Agn. 20. = *Floralibus* sc. *feriis*.
fl. S. Mars. ad 9. Nota für *Flavi* oder *Flavii* f.
Flavii Geschlecht in Reate, Suet. Vesp. 12. wovon *T. Flavius Petronius* Pompejaner und dessen Sohn *Sabinus*. Suet. Vesp. 1. — *Flavius* oder *Flavus* Prätor der Lucaner. Liv. 25, 16. Val. Max. 1, 6. §. 8. Appian. de b. Hann. 35. Sil. 12, 475. Oros. 4, 16. s. auch fl.
Flora Sab. s. *Feronia*.
Florius oder *Florus* Larinate zur Zeit von Cic. pro Clu. 59.
flusare S. Vest. 8, 2. = *Florali*.
fluusai XLII. = *Florae* (gen.). — *fluusai* Agn. 24. = *Florae* (dat.).
Fors Sab. s. *Feronia*.
'fortis' B. 12. = *forte* (adv.).
Fortuna Sab. s. *Feronia*.

fr- XIII. 1
 frentrei V. Stadname = *Frentri*
 (dat. sg.)
 fruktatiuf A. 21. = *fructus, fructus*.
 frunter XVIII. 2. Cogenmen =
Fronta.
 fufane A. 19. = *ferrous*.
 'fuid' B. 29. 29. = *fuit, vñ*.
Forniculationis & Sine.
Furina Götin mit einem Tempel bei
 Satricum im Vulkergange. Cic. ad
 Q. fr. 3. 1. — *Furina* Sub. Götin
 Varr. de LL. 7. 2. §. 45.
 fufid A. 19. 22. = *era* — *fuit*.
 B. 19. 22. 32. = *era* — *fuit*.
 B. 11. 22. *tu, 29. 29.* = *fuera*.
 futrei, futrei Agn. 4. 32. =
Futri, dea fuerae. — *futrei*
 XXV. 2. wahrscheinlich zu lesen
 futrei = *Futria* (gen.).

G.

g XVI a b c d LXL Nota des
 Vorn. *Gains*.
 gaaviis XXXIII. 2. Nomen = *Ga-*
rius. — *P. Garius* aus Cosa. Cic.
 Verr. 5. 61.
 gaburat LXVI. 4. = *arefacit*.
Gaius Pränomen. s. ca. *Heius, Ju-*
dacilius, Pontidius, Pontius, Flo-
tius, Catus, Aurius, Blossius, Cal-
visius, Fabricius, Subernius, Vet-
tius, Vibius.
 gela in Opischer und Sikel Sprache
 = γαγγι, (*pruina*) Steph. Byz. s. v.
 also dasselbe Wort mit *gela*.
 Gellius Pränomen und Nomen. S.
Staius, Egnatius.
 genetai Agn. 15. 43. Götin = *Ge-*
netae (dat.).
 g, n Arols. 12. = *terram*.
Gnaeus (Oskisch *Gnaivius*?) nach
 Mommsen S. 253.) Pränomen; s.

Magnus, Anthonia, Herennius, De-
cia.
Gracchus Quinctius oder *Junius Ac-*
quilius. Liv. 4. 21. 22.
 IPOLDOE ad LXXI. 1. Stadname
 = *Esai*.
Gutta Antöner in *Societate* Ag-
 nia. 1. 32.

H.

hata Fätkin = *hata*. Yent.
 Scam. 3. 252. Punt. Vgl. Serv.
 ad Aen. 7. 656.
 haffert B. 5. = *opere* im etc.
 hampara XXXIX. 1. hampara
 hata & *masca*.
Heia Name des Bacchus in Cam-
 panien. Mart. Sat. 1. 15. vgl.
 etklüi.
 heirenenö II. = *ursum caninum*.
 heirennis XXXIII. 1. Nomen =
Herennius.
 (C.) *Heius* Mamerter. Cic. Verr. 2.
 5. 4. 2. 7. 67. Vgl. einen *Decimus*
Eius Pacii f. auf einer Inschr. bei
 Metaponten S. 254. und *heius*.
 helvi- XIII. 3. 4. = *helvi-*.
 her. XI. abgekürzt etwa für *heren-*
tialis = *gratis*.
Herodes Sub. s. *Feronia*.
Herdonius s. *Appius*.
 herekleis A. 11. 24. 30. *reperit*;
 LXXIII. 1. = *Herculis*. — *he-*
reklüi Agn. 13. 41. = *Herculi*.
 herenni LVI. 1. vollständig *he-*
rennius Nomen = *Herennii* (nom.
 pl. — *M. Herennius* Decurio in
 Pompeji. Pün. H. N. 2, 51. 52. —
 S. auch *heirennis*. — Pränomen,
 s. *Pontius, Cerrinius*.
 herentatei XLI. 2. Götin = *Vo-*
luntati. — *herentateis* XLI, 3.
 = *Voluntatis*; vielleicht die *Venus*.

Heres s. *Planius*.
 'herest' B. 12. 18. 24. 26. = *volet*.
herine Nol. 5. Name = *Herinae*
 (dat.).
Herius Vorname, s. *Asinius*, *Pettius*.
 Orell. 2714.
hermum A. 29. = *firmum*, *vallum*,
aggerem.
herna Sab., Mars. = *saxum*. Schol.
 Veron. Virgil. Aen. 7, 684. Fest.
 v. *Hernici*.
Hersilia Sabinerin. Gell. 13, 21. Ma-
 crob. Sat. 1, 6.
herukinai XLI, 2. = *Herycinae*
 oder *tenaci*?
 'hipid' B. 8. 14. 17. = *intersit*
 (cum nom. subject.). — 'hipust'
 B. 11. = *interfuerit*.
hiretum S. Vest. 8, 6. = *hirtum*.
hirpus oder *irpus* Sab. und Osk. =
lupus. Serv. ad Aen. 11, 785. Strab.
 5, 4. §. 12. Fest. v. *Irpini*. Die
 appellative Bedeutung bewahrt *hir-*
tus, welches mit *hircus* und *hirpus*
 eben so identisch zu sein scheint,
 wie *τέτραρα*, *cetur*, *peturu*.
hursinies Nol. 8. Nomen = *Hur-*
sinius (oder *Hursini*, gen.).
hurtiis XI. Nomen = *Hortius*.
hürtin Agn. 1. = *in pronao*, *area*.
 — *hürtüi* Agn. 27. = *pronao*
 (dat. sg.).
hürz Agn. 48. LXVI, 1. *separatim*
ab (cum abl.).

L i.

i.. S. Pic. 2, 3. = *et*.
iam Arols. = *medicamentum*.
idik A. 17. = *id* (nom.).
 'idic' B. 9. 30. = *is*.
 'idic' B. 6. = *ibi*.
idn--ea LIII, 2.
idus Sab. Varr. de L. L. 6, 4. §. 28.

ieiis XIV. Nomen = *Heius* (s. *diceses*).
iepeien S. Pic. 2, 2. = *in damno*.
ifnaltus XXXVII. Name = *Iphi-*
naltus.
 -igui XIII, 5.
iioves S. Mar. 5, 5. = *Jovis*.
iiovias S. Mar. 5, 7. = *Joviae*
 (nom. pl.).
iiv XII, 2. = *valde*, *cum vi*.
ilum(?) XXV, 1. = *ἰόν*, *sacellum*(?)
 'in' B. 2. 10. 12. 15. 16. 19. 21. 22.
 26. 28. 29. = *et* (auch 'in — in'
 = *et — et*, sowohl, als auch).
in in hürt-in und kerrii-in Agn.
 1. 2. = *in* (praep.) s. en. n. jene Subst.
ini XLIXa., 8. = *et*.
ini LI, 2. *ini* LII, 2. = *et*.
inim A. 3. 6. 7. 12. 18. 19. 20. 37.
 39. 43. 51. 55. 'inim' B. 6. = *et*.
inom S. 10, 4. = *et*.
Insteius (*Vettius*?) Cato Anführer im
 Socialkriege. Vellei. 2, 16.
 'ioc' B. 4. 5. = *ea* (nom. sg. fem.).
 'ionc' B. 12. 17. 26. = *eum*.
iovia S. Mar. 5, 10. = *Jovia* (nom. sg.).
ip A. 26. 34. = *ibi*.
ipe Nol. 15. 16. = *pertinet*, *spectat ad*.
 'ipid' B. 36. = 'hipid'.
irkes S. 2, 2. = *saepis* (gen.).
IPINEIS LXVII. Name = *Irini*.
ἰρῶν Nol. 19. statt *ἰρῶν* Ethnikon
 = *Ausculanorum*, *Picentinorum*.
irpus s. *hirpus*.
 'irucis' B. 36. corrupt.
ισ XXI. Münzzeichen, vielleicht *ἰσῶν*.
isi(?) S. Mar. 5, s. si.
isidu XLIII, 4. XLIV, 3. *isidum*
 XLVII, 7. = *idem* (nom. sg. masc.).
isp Nol. 1. vollst. *ispe* i. q. *ipe*, *epe*.
ist A. 12. 13. 15. 26. 31. 33. 34.
 49. 56. = *est*.
ithuiui Nol. 6. Nomen = *Ithyio*
 (dat. sg.).

Jubellii (*Vibellii* scheint Corruption)

Campanisches Geschlecht. Cic. agr. 2, 34. *Decius Jub.* zur Zeit des ersten Pun. Krieges, Liv. ep. 12. und 28, 28. Valer. Max. 2, 7. §. 15. bloß *Decius Campanus* genannt von Polyb. 1, 7. Diod. 21. exc. Hösch. p. 491. exc. Vales. p. 562. Dio fr. 40. Appian. Samn. fr. 9. — *Cerrinus Vibellius Taurea* Liv. 23, 8. 46. 26, 15. bei Val. Max. 3. 2. §. 1. *T.* statt *Cerrinus*. Der *Jubellius Taurea* neben den *Decii Magii* bei Cic. Pison. 11. ist ohne Zweifel der letztere.

Jubius (oder *Vibius*?) Campaner. Zonar. 9, 6. nennt ihn *Ἰβίος τις Ουτίπιος*, Liv. 26, 13. 14. *Vibius Virrius* mit mancherlei Varianten. iük A. 37. 42. = *ea*.

C. Judacilius Apulischer oder Picentischer Heerführer im Socialkriege. Appian. 1, 40. 47.

iνδαίειοσίου LXI. corrupter Name. iussu, iusu XLIXa., 5. 10. = *idem*.

iuve S. Pic. 4, 2. = *Jovi*.

iυνκίιυι A. 4. = *Jovicio* (dat.).

iυνείς I, 1. XLVIIIa., 7. = *Jovis*.

iυνίια XLIXa., 8. = *Joviam*.

Juventius (*Cluentius*?) Heerführer im Socialkriege Oros. 5, 18.

'izic' B. 29. 30. = *is*. — B. 7. 14. *ubi*. s. auch B. 1.

K. s. C.

L.

l. S. 10, 2. Nota für *libentes*.

l. V. IX. XLI, 1. LIII, 1. LVII, 1. LXXXb. Nota des Pränomen *Lucius*, s. dieses.

λ... LXXIV. 6. vollst. = *libentes*.

-labiku LV, 4. s. *sklabiku*.

lakimb Arols. = *dissipant*.

Laco Anagniner (Herniker). Cic. Phil. 2, 41. ad Attic. 16, 11.

'ladinei' IVa. = *Larini*. — 'ladinod' IVb. = *Larino* (abl.). — 'ladinom' IVc. = *Larinatum*.

(*T.*) **Lafrenius** oder **Afranius**, Heerführer im Socialkriege. Appian. 1, 40. 47. Flor. 3. 18.

lai XVI. Name = *Laus*.

'lamatir' B. 21. = *obstinatus*.

Λαμπώνιος; Feldherr der Lukaner, mit dem Vornamen *Marcus*. App. 1, 40. Plut. Sull. 29. Diod. 37. exc. Vat. p. 133. Dind. exc. Phot. p. 540, 5. Flor. 3, 21. Eutrop. 5, 8. Oros. 5, 20.

Lares } Sab. s. *Feronia*.

laθnū S. Pic. 3. = *laterna*, *cista latinae* Nol. 12. Name = *Latinae*.

Lavianius s. *Pirtilianus*.

Lebasius (lies *Loebasius*) Sab. Gott. Serv. ad Georg. 1, 7. = *Liber*. Vgl. S. 303.

λευσε LXXIV, 4. = *purgaverit*.

lemicel Nol. 7. Name = *Lemiculus*.

lepesta Sab. *vas vinarium grandius*.

Varr. de L. L. 5, 26. §. 123. Non. s. v. *lepistae*. Vgl. die Ausl. zu Fest. v. *lepista*.

(**Seppius**) **Lesius** Medix in Capua. Liv. 26, 6.

levnue Nol. 13. Gott = *Lucetio* (dat.).

libs S. Mars. 9, 8. Nota = *libens*.

likitud, 'licitud' A. 36. B. 13. 18. 26. 27. 34. 35. = *liceto*.

liganakdikei Agn. 8. 35. Göttin *lege non evincendae* (dat. sg. 3 Decl.).

ligatūis A. 6. 7. = *legatis*. — ligatūs A. 9. = *legatos*.

'ligicas' (?) B. 5. = *legūmae* (gen. sg.).

‘ligis’ B. 25. = *legis*. — ‘ligud’

B. 19. 24. = *lege*.

liimitum A. 29. = *limitare*.

λιοκαφευ LXXIV, 5. = *levigaverit*.

lixs S. Mar. 5, 2. = *lex*.

lixula Sab. Varr. de L. L. 5, 22.

§. 106. 107. = *circulus*.

Λόλιος Samniter. Zonar. 8, 7. —

M. Lolius Palicanus Picens, Röm.

Volkstribun. Sallust. Hist. 4. p. 228.

Gerl.

λουκανου LXXI. Ethnikon = *Luca-*
norum.

‘lovceri’ LVIII. = *Lucerinorum*.

‘lovffrud’ B. 8. = *libero*.

lubs S. Mars. ad 9, 1. notiert =
lubens.

Lucetius Sab. = *Jupiter*. Serv. ad

Aen. 9, 570. vgl. zu Nol. 13.

Lucina Sab. s. zu *Feronia*.

Lucius Archeget der Lucaner. Plin.

H. N. 3, 5. Eustath. in Dion. Pe-

rieg. 362. p. 158. Bernh. (bei Fest.

v. *Lucani* heisst er *Lucilius*). Dann

Vorname, s. oben l. und *Bandius*,

Papirius, *Castronius*, *Fabricius*,

Septumuleius, *Octavius*.

Luna Sab. s. *Feronia*.

‘lupu’ LXXII, 3. = *vestes* (nom. pl.).

lůvkanateis LXX, 1. = *Luca-*
natis (gen. sg.).

lůvkl XV. b. Nomen = *Lucilus*,
Lucilius.

lůvfreis I, 2. = *liberi* (gen. sg.).

M.

m. X, 2. XXVIIa., 1. Mars. 10, 1, 1.

Nota für *medix* = *magistratus*.

m. XXXIX. Münzbuchstabe, *moneta*?

m. XLIXa. 1. LVI, 1. Nota eines

Pränomen, wahrscheinlich *Magius*.

ma. XLVIII, 1. LIX. Nota eines

Pränomen, wahrscheinlich *Magius*.

ma. S. Volsk. 11, 4. Nota eines

Pränomen. *Marcus* oder *Magius*

oder *Manius* oder *Maras*?

maakdiis, makdiis XXX. =
magnus.

maatreis XXV, 1. = *matris*.

maatuis Agn. 10. 38. Götter =
Matutinis.

Maccus eine *persona Osca* in den Atel-

lanen. Diomed. 3. p. 488. Putsch.

Wohl, wie die *Μάκκω* bei Suidas,

von *μη κοειν*, der nie recht hörende,

verstehende Knecht.

makdiis s. maakdiis.

macios S. Mars. ad 9. Nomen =
Magius.

Maesius Fest. s. v. = *mensis Maius*.

Oskisch wohl *Maisiis*, vgl. das

Griech. *μείζων* und ‘*mais*.’

Magia Larinatin. Cic. pro Clu. 7.

Magius Nomen und Pränomen. *Decii*

Magii in Capua. Cic. Pison. 11.

agr. 2, 34. Liv. 23, 7. — M. MAGI

MIN F. SVRVS Orell. 566. aus Aecla-

num. — *Num. Magius* Bruder der

Magia, Sohn der *Dinaea* in La-

rinum. Cic. pro Clu. 7. 12. — *Mi-*

natius Magius aus Ausculum, ein

Enkel des *Decius* in Capua. Vellei.

2, 16. *Cn. Magius Atellanus*. Liv.

24, 19. Vgl. *macios*, mh, mai,

maiiüi. Oskisch *Mais* s. *μαιο*s

ad LXXIX. und die folgenden

Wörter.

mai A. 1. 4. Nota des Prän. *Magius*.

maiiüi A. 1. 3. Prän. = *Magio*.

‘*maimas*’ B. 3. 7. = *maximae* (gen.).

main lies mam XXXVIII, 2. =

maxim-.

mais XXXVIII, 1. s. *maisiesi*.

‘*mais*’ B. 5. 15. 25. = *plus, magis*.

maisiesi XXXVIII, 1. = *Mae-*

siorum.

- ΜΑΑΙΕΣ** XXVI. vollständig vielleicht *μαλίσου* Ethnikon = *Male-
rentanorum*.
 ‘mallom’ B. 5. 15. 22. = *malum*
 (acc. sg. masc.). — mallud, ma-
 lud B. 11. 20. = *mālo*.
 mama S. Mar. 5, 11. = *maximā*.
Mamercus Pränomen. Fest. s. v.; auch
 Sab. Plut. Num. 8. Fest. v. *Ae-
miliam*.
 mameries Nol. 8. Pränomen =
Mamercus oder *Mamerius* (oder
 genit.).
Mamers Fest. s. v. und *Mamertini*.
 = *Mars*; auch Sab. Varr. de L. L.
 5, 10. §. 73.
μαμερτινο LXXIX, 4. = *Mamertina*
 (nom. sg.). — *μαμερτινοϋ* LXXXa.
 = *Mamertinorum*.
 ‘mani’ B. 24. = *manu*.
Manicius (*Municius*, *Manicinus* etc.)
 Pränestinischer Prätor. Liv. 23, 19.
 (Q.) *Manilius* Cumaner, Röm. Volks-
 tribun. Ascon. in Milon. p. 38. Orell.
Manus Calariorum servus in Capua
 Liv. 26, 27.
 marai. *μαραι* XXXIV, 1. LXXVIe.
 f. Pränomen = *Marae* (gen.) vom
 Nomin. *μαρα*; LXXIX, 2. = *Ma-
ras*. Lateinisch gebeugt *Marius*.
 marahieis Nol. 1. Nomen = *Ma-
ragii* (gen. sg.).
Mracii Sab. Geschlecht. Plut. Num.
 15. 21. Ovid. Fast. 6, 803. Sueton.
 Caes. 6.
 markül LXVI, 5. Gottheit = *Mer-
curius*.
Marcus Vorname. vgl. *Aurius*, *He-
rennius*, *Magius*, *Marius*, *Lam-
ponius*, *Octavius*, *Orpius*, *Planius*,
Allienus, *Lollius*, *Sacrativir*.
 marhiesae. Nol. 7. = *Marciae* d. h.
 Ehefrau des *Marcus*.
Marius Pränomen. *Marius Egnatius*
 Samniter. Vellei. 2, 16. Liv. ep. 75.
Marius Staiilius Lucaner. Liv. 22,
 42. 43. S. auch *Alfius*, *Blossius*,
marai. — Nomen *M. Marius* aus
 Teanum Sidicinum. Gell. 10, 3.
Maritimus Hernikisch, Name des
 Circus in Anagnia, wo die Volks-
 versammlungen gehalten wurden.
 Liv. 9, 42. Die Lesart sehr un-
 sicher.
 maroveai S. Mar. 5, 2. 5. Stadt-
 name = *Marubicae* (dat.).
Martiales ministri publici Martis in
 Larinum. Cic. pro Clu. 15.
 marvni Nol. 10. Name = *Maroni*?
 ‘masepum’ B. 24. = *prehendere*.
 ‘masioter’ LXXII, 4. = *subigitur*.
 mat- XLVI, 1. Namenfragment
 med. XXVIII, 2. XLIII, 2. XLIV.
 1. XLV, 1. Nota für *medis*.
 ‘medicatinom’ B. 16. = *ad ma-
gistratus pertinens* hier sc. *aes* =
sacramentum.
 ‘medicatud’ B. 24. = *magistratu*.
 ‘meddis,’ ‘medis’ B. 8. 12. 18.
 XXIV, 1. meddiss XLI, 1. =
magistratus (nom. sg.). — *medi-
kei* A. 5. = *magistratui*. — ‘*medi-
dicim*’ B. 30. 31. = *magistratum*.
 — *meddei* LXXIX, 3. meddiss
 XXXIII, 3. = *magistratus* (nom.
 pl.) — ‘*medicim*’ B. 33. = *ma-
gistratum*. — *Medix* Fest. s. v.
 = *magistratus*. — *Medix tuticus*
 in Capua *summus magistratus*. Liv.
 23. 35. 24. 19. 26. 6.
 medikeis XLVIIIa, 9. = *magi-
stratus* (nom. pl.).
 ‘meddixud’ B. 13. 21. = *magi-
sterio*, *magistratu*, *imperio*.
 medis S. Volk. 12. 1. = *magi-
stratus* (nom. sg.) — *medix* S.

Volsk. 11, 4. = *magistratus* (nom. pl.).
 mcelikiieis XLIXa., 7. = *Meilichii* (gen. sg.).
 mefiar A. 57. = *mediae* (dat.).
 mefitaiiais LIX. Name.
 meg... LXVI, 1.
 meil.i S. Mars. 9, 7. statt *meilianos* = *benevolus, gratus*.
 μελιων LXXIV, 6. vollständig *μελιανος* = *benevoli, grati* (nom. pl.).
 meliissaii- LVIII. Name = *Melissai-*.
Melinus s. *Aurii*; wegen des Stammes *μελιων*.
Menula Anagniner. Cic. pro dom. 30.
 mesene S. Vest. 8, 1. Göttin = *Messinae* (dat.).
Messius Nomen. Ein Osker *Messius Cicirrus*. Horat. Sat. 1, 5. v. 54. — Inschriften bei Mommsen S. 279. — *Vettius Messius* Volskischer Anführer Liv. 4, 28.
Mettus (oder *Metius*) *Curtius* Sabiner unter T. Tadius. Auct. de nom. Liv. 1, 12. Dionys. 2, 46. Vgl. Ihne Forschungen über Röm. Verf. S. 31. — *Staius Metius*, Capuaner. Liv. 24, 19. — *Stennius Mettius* Samniter. Fest. v. *Mamertini*.
 mh XIX, 2. Nota des Prän. *Magii*.
 mi. XIV, 1. XVI, 1. Nota des Pränomen *Minius* oder *Minatius*.
 miailtilnia Nol. 11. Name = *Miaetilia*.
 minerva S. 10, 1. weiblicher Name.
Minius, Minatius Vorname. S. mi., *Magius, Marius, Percennius* und Inschr. bei Mommsen S. 279. Nomen. *Staius Minatius* Samniter. Liv. 10, 20. *Minius* (oder *Ninnius?*) et *Herennius Cerrinii* in Capua. Liv. 39, 13. 17.

'minstreis,' 'mistreis' B. 12. 18. 27. 34. = *menstrui* (gen. sg.).
 mittum A. 53. = *mittere*.
Modius Fabidius Gründer von Cures. Dionys. 2, 48. S. *Septimus*.
 'moltaum' B. 12. 13. 18. 26. 27. 34. = *mulctare*.
 'molto' B. 11. 26. = *mulctā*. — 'moltas' B. 13. 27. 34. = *mulctae* (gen. sg.) oder *multas* (acc. pl.).
Mopsii Consanisches Geschlecht. Liv. 23, 1.
 -mparaki XLVIII, 3. s. kom und parakiffed.
 mr. XV. b. XLVII, 4. L. B. LI, 4. LV, 1. LVI(?) Nota des Pränomen *Maras, Marius*.
 müinikü A. 22. = *communis* (nom. sg. fem.). — müinikad A. 15. 50. = *communi* (abl. fem.). — müiniküm A. 18. = *commune*. — müinikoi A. 19. = *communi* (dat. neutr.).
multa Sab. und Samnitisch. Gell. 11, 1. Fest. s. v. — *multas* XXXIV, 2. = *mulctas*.
 mulukiis XXXIV, 1. Nomen = *Mulcius*.
Muranus König von Abella. Serv. ad Aen. 7, 740.
Mustela Tamisius Anagniner. Cic. Phil. 2, 4. 41.
 mutil XVIa. b. d. Cognomen = *Mutilus*.

N.

n. B. 12. 26. LVI, 2. S. Mar. 5, 10. 12. Nota für *nummus*. Eben so wahrscheinlich auf den Münzen VI. XXXIX.
 n. XLVIIIa., 1. 'n.' XXVIIa., 1. Nota des Pränomen *Niumsis*.
nar Sab. = *sulfur*. Serv. ad Aen. 7, 517.

‘ne’ B. 25. 28. = *ne*. Vgl. *enei*, ‘ni.’
 ‘nei’ B. 20. = *non*. Vgl. ‘ni.’
 ‘neip’ B. 15. = *nec*.
 ‘neisvae’ B. 28. 2. = *nisi*.
 ‘nep’ B. 10. 14. 28. A. 46. 47.
 = *nec*.
nerio, *nerine*, *nero* Sab. = *virtus*,
fortitudo, *fortis*. Gell. 13, 22. Sue-
 ton. Tib. 1. Lyd. de mag. 1, 23.
 ‘nerum’ B. 29. 31. = *militum*.
 ‘nesimum’ B. 17. 31. 4. 7. = *con-*
iunctorum, *continuorum*. — ‘ne-
simois’ B. 25. = *coniunctis* (abl.
 pl. neutr.). — *nessimas* XXVIII,
 5. = *coniunctae* (gen. sg.) oder
coniunctas (acc. pl.).
 ‘ni’ B. 8. 14. 17. = *non*. — B. 29.
 = *ne* vgl. ‘ne,’ ‘nei.’
 ni. XV. b. XXXVII. XLV, 1. L.
 A. Nota des Pränomen *niumsis*
 = *Numerius*.
nieltir LV, 4. = *imprudens*, *insons*.
Ninnii (?) *Celeres* Geschlecht in Ca-
 pua. Liv. 23, 8.
nis S. Mar. 5, 9. = *nisi*.
numeriis XVIII, 1. *niumsis*
 XXXIII, 1. Pränomen = *Nume-*
rius. — *niumsieis* XXXIII, 1.
νυμοδιης LXXIX, 2. = *Numerii*.
 S. dieses.
Novensides Sab. Götter. Varr. de L. L.
 5, 10. §. 74. Arnob. 3, 38.
novesede S. Mars. 7, 1. = *No-*
vensibus.
Novius Vorname. *Novios Plautios*
 auf einer Inschr. bei Mommsen
 S. 283. und vgl. dessen I. R. N.
 3559. 3731. 3776—78. S. auch
nv. und *Calavii*. Oskisch lautete
 er ohne Zweifel *Nuviis*.
nv. X, 1. Nota des Prän. *Novius*.
Numa Pompilius Röm. König aus
 Cures.

Numerius Vorname, Fest. s. v. Auct.
 de nom. s. *numeriis*, *ni*, *Ota-*
cilius, *Decimius*, *Cluentius*, *Au-*
rius. Als einziger Name oder Ge-
 schlechtsname nur in der Form
Numsius oder *Numpsius* s. Mommsen
 S. 282. und den Circejenser
Numisius bei Liv. 8, 3. 11. Ueber
 die Etymologie Varro bei Non.
 4, 319.

νυμψιον Griechisch ad LXXIX. =
Numsii, s. *Numerius* und vgl. den
 Neapolitaner *Nύπιος* bei Plutarch.
 Dion. 41.

nuvkrinum LXIV. Ethnikon =
Nucerinorum.

nüvlanüs A. 38. 47. = *Nolanus*.

— *nüvlanüi* A. 5. = *Nolano*.

— *nüvlanam* A. 55. = *Nola-*

nam. — *nüvlanüm* = *Nolano-*

rum. — *nüvlanüis* A. 7. =

Nolanis.

O. (vgl. U.)

ocres S. Mar. 5, 6. = *montis*.

Octavii altes Geschlecht in Velitri.

Suet. Oct. 1. — *L. Octavius*, *Rea-*

tiner, *Hortensius* Zeitgenosse. Cic.

Brut. 68. *M. Oct. Hersennus* (lies

Aesernius). Serv. ad Aen. 8, 363.

Auch alt Lat. Pränomen, s. Dra-

kenborch ad Liv. 1, 49. §. 9.

Oenotrus König der Sabiner. Serv.

ad Aen. 1, 532. 3, 165. 7, 85.

Ofillius Pränomen, s. *Calavii*.

‘op’ B. 23. Präpos. mit dem Abl.

= *ad*; s. *üp*.

(L.) *Opiternius*, Falisker. Liv. 39, 17.

Oplacus Cognomen des Frentaners

Ούλσίνιος. Dionys. 18, 2. Plut.

Pyrrh. 16., von Flor. 1, 18. *Ob-*

sidius genannt; der Name heisst

„am See,“ wie es in der Sabina

auch einen davon genannten Ort
Sublaqueum gab. Plin. H. N. 3,
 12, 17.
opolec S. Mar. 5, 9. = *oportet*.
Oppia Pränomen s. *Vestia*.
Oppianicus s. *Albius*.
Ops Sab. s. *Feronia*.
Opsidius Nomen (dem Lat. *assidius*
 ähnlich) Heerführer im Social-
 kriege. Oros. 5, 18. und s. *Oplacus*.
 (M.) *Orfius* Röm. Ritter aus Atella.
 Cic. ad Q. fr. 2, 14.
 (Num.) *Otacilius* Maleventaner. Fest.
 v. *Numerius*. Auct. de nom.
Ovius Vorname. S. *Calavii*, *Paccius*
 und die Inschr. bei Mommsen S.
 306. — Nomen s. üvii.
ουπσενς s. ups.

P.

p L. B. Anfang eines Namens.
 p. XLVI, 1. LXII. Mars. ad 9, 1, 1.
 Nota cines Pränomen, *Publius* oder
Pontius (s. *Quintus*) oder *Postumus*
 (s. *Comius*).
 pa. S. Volok. 12, 1. Mars. ad 9, 1,
 7. Nota des Pränomen *Pacius*.
παα LXXX. b. Pränomen = *Paquius*.
paakul XXXIV, 1. Prän. = *Pacu-
 culus*.
paam XLVII, 1. i. q. *pam* = *quam*
 (acc. sg.).
paapii, *paapi*, *paapii* XVIa.
 b. c. Nomen = *Papius*.
paarigtis LVIII. Nomen = *Pari-
 gitius*.
paker S. Mar. 5, 10. 11. = *pacatus*.
pacia S. 10, 1. weibliches Präno-
 men = *Pacia*.
πακιος Griech. ad LXXIX. = *Pacius*.
pakis III. = *Pacius*.
pacre S. Mars. 7, 2. = *pacatis*
 (dat. pl. masc.).

pacris S. Mar. 5, 1. = *pecoris*.
pacvies S. Volok. 12, 1. Nomen
 = *Paquius*, *Pacuvius*.
πακυλλον Griech. ad LXXIX. Name
 = *Paculi*.
 'pae' B. 22. = *quae* (nom. sg. fem.).
Pactus s. *Castronius*.
pai A. 15. 34. = *quae* (nom. sg.
 fem.) s. 'pae'.
paiz S. Pic. 4, 1. abgekürztes Prä-
 nomen = *Paizontis* (*Kaesonis*) f.
palanu LXX, 2. = *arva*.
Palicanus s. *Lollius*.
Palatua Deu und der *Flamen Pala-
 tualis* Sab. Varr. de L. L. 7, 3.
 §. 45. Vielleicht die Göttin der
 städtischen Burg, wie *Falacer* (s.
 dieses) der Gott der ländlichen
 Höhen. Vgl. den Ort *Palatium*
 bei Reate. Varr. de L. L. 5, 8.
 §. 53. Dionys. 1, 14.
pam A. 38. = *quam* (acc. sg. fem.).
pamp S. 10, 3. = *quamquam*.
 'pan' B. 6. = *quam* (partic.).
Panis Sab. = *Ceres*, s. *Lebasius*.
 (L.) *Papirius* aus Fregellä (um a. u.
 580.) Cic. Brut. 46.
Papius s. *paapii*, *Brutulius*.
Pappus von *πάππος*, die stehende
 Rolle des geschwätigen Alten in
 den Atellanen. Varr. de L. L. 7,
 3. §. 29. nach der Emendation
 oben s. v. *casnar*. Daher die Stücke
 des Pomponius *Sponsa*, *Agricola*,
Hermia Pappi.
Paquius, *Pacius*, *Paculus*, *Pacu-
 vius*, Vornamc. *παq.* in Lucanien.
 Murat. 488, 1. *Pacuvius Calavius*
 Liv. 23, 2. 8., der bei Diodor.
 26. exc. Vat. p. 66. Dind. *Πά-
 κυλος Παύκος*, bei Sil. 11, 58.
 313. *Paculus* oder *Pacullus* heisst.
 S. auch *Ninmi*, (*Pacula*) *Annai*,

- Cluvia*, pa., paakul, pacia, πακίος, pakis, pacuies, πακίλου, pk. und Inschriften bei Mommsen S. 284. — Als Nomen: *Ovius Paccius*, Samniter. Liv. 10, 38. — *Pacius* Bruttier. Liv. 27, 15. — Die Bedeutung des Namens ist wohl: ein (durch Votivopfer) den Göttern Gesühnter, Befriedeter. S. zu S. Mar. 5, 10. Es stammt nehmlich von dem Perf. pass. pākvos des Verbalstamms pak- (Lat. *pacere*), verlängert mit i, daher pacvies, oder indem man v dem c assimilierte, paccius, womit a lang wurde, wie paakul zeigt (vgl. πάγκυλος) und gewiss auch in pacius, pakis lang blieb. Indem sich aber auch ein u vor v entwickelte, entstand pācuvius. paakul ist aus pakvos, pakkos, pākos unmittelbar hervorgegangen. Die Häufigkeit des Namens dient zum neuen Beweise, wie viel die Oskischen Stämme auf Entöhnungen gaben.
- parakiffed XLVIII, 3. = *non obedivit*.
- 'parascuster' B. 4. = *non obeditur*.
- 'pas' B. 25. = *cuius* (fem.).
- passtata XLIV, 2. = πασιτάδα, porticum.
- pat- XLVI, 4.
- patanai Agn. 14. 42. Göttin = *Patananae* (dat.).
- patensins A. 50. 51. = *aperient*.
- paterei Agn. 25. = *Patri*. — patre S. Mars. 9, 5. = *Patri*.
- Pavo* s. *Fircellius*.
- pk. VII, 1. XVI. Nota des Pränomens *Pacius*.
- pe S. Mar. 5, 12. = *quam*.
- peiu- S. Pic. 1, 5.
- per XLIXa, 4. abgekürzt statt periss = *pedibus*.
- perkedneis XXXIII, 2. Prän. = *Percenni*. — perkens XXXIII, 2. Prän. = *Percennus*. — περκενος LXXVI d. einziger Name = *Percennus*. — perkhen LV, 1. Andere *Percennii* s. zu XXXIII, 2.
- perci S. 10, 3. = *parco*, *exiguo*.
- perek. XLIXa, 6. abgekürzt statt perekluis = *pediculis*.
- 'peremust' B. 15. = *peremerit*.
- pernai Agn. 22. Göttin = *Vernae*.
- Perolla* oder *Perilla* irrig angenommener Name des von Liv. 23, 8. nirgends mit seinem Namen benannten Sohnes des Calavius; lies daselbst *per illa* (die Reize des Gastmahls).
- (M.) *Perperna* Consul a. u. 624. Saller. Val. Max. 3, 4. §. 5.
- perra[m] LXVI, 4. = *terram*.
- pert A. 33. = *trans* (praep. c. acc.).
- 'pertemest' B. 7. = *contradicet*, *pertinaciter resistet*. — 'pertemust' B. 4. = *contradicerit*. — 'pertumum' B. 7. = *contradicere*.
- 'perum' B. 5. 14. 21. = *per*.
- pesco S. Mars. 7, 2. = *pascuo* (dat.).
- pestlüm IX. = *porticum* (?)
- 'petiopert,' 'petirupert' B. 15. 14. = *quater*.
- petora* Fest. v. *Petorritum* = *quatuor*. Nur hiess das Wort mit Oskischer Endung *peturu*.
- petorritum* Fest. s. v. = *vehiculum*, *plostrum* (mit vier Rädern).
- Petronius* s. *Flavii*.
- 'petru' LXXII, 1. = *lapides* (nom. pl.).
- (*Herius*) *Pettius* Nolaner. Liv. 23, 43.
- 'phim' B. 25. = *eum*.
- pi S. Mar. 5, 12. = *qui*.

picus Sab. Pic. und Aboriginisch
Strab. 5, 4. §. 2. Dionys. 1, 14.
= *picus*.

pikuf LVII, 1. = *picos* oder *picis* ?
pid A. 41. = *quid*. — A. 51. S.

10, 2. = *quidquid*.

pidum A. 47. = *quid*, *quidquam*.

‘piei’ B. 7. (*ali*)*cui* (masc.). — ‘pi-
eis’ B. 6. = (*ali*)*cuius* (neutr.).

pihom S. Volsk. 11, 3. = *pium*.

piihüi Agn. 40. = *pio* (dat.).

piistiai Agn. 14. 42. = *Fidiae*
(*deae*).

pimirim S. 2, 1. = *pastorum*.

Pinus Numa's Sohn. Plut. Num. 21.

piois S. Mar. 5, 10. = *cuius* (masc.).

pipatio, clamor plorantis lingua Os-
corum. Fest. s. v. Mit der Osk.

Endung hiess es *pipatiuf*.

Pirtilianus Lavianus Sabiner. Auct.
de nom.

‘pis’ B. 4. 8. 10. 11. 12. 13. 17. 20.
23. 25. 26. 28. 29. S. Volsk. 11,

1. 3. = *quis*. — B. 19. XII, 1.

XIII, 1. = *quisquis*.

pispid A. 25. = *quisque*.

pitpit Fest. s. v. = *quicquid*.

piüeu S. 2, 2. = *pecora*. Vgl. *püiu*.

(M.) *Planius Heres* aus Cales. Cic.
ad famil. 9, 13.

(C.) *Plotius* Röm. Ritter aus Nursia
in der Sabina. Cic. de fin. 2, 18.

Der Name ist häufig in Apulien
und in Capua. Raoul-Rochette

Journ. des Sav. 1853. p. 495.

‘pocapid,’ ‘pocapit’ B. 30. 8. =
quandoque.

‘pod’ B. 10. 23. 32. = *quod* (nom.
et acc.). Vgl. *πωρ*.

poimunien S. Vest. 8, 3. = *in*
civitate.

‘poizad’ B. 19. = *suffert*, *prae-*
stat.

Polla, *Pollio* s. *Vespassi*; abzuleiten
vom folgenden:

πουλαί Arpanisch ad LXXIV. = *po-*
puli (gen. sg.).

Pomona Sab. Gottheit. Varr. de L. L.
7, 3. §. 45.

(Q.) *Pompaedius* (*Popedius*) *Silo* Mar-
ser, Heerführer im Socialkriege.
Liv. ep. 76. Strab. 5, 4. §. 2. Diod.
Exc. 37. T. X. p. 182. 186. 188.
Appian. 1, 40. Flor. 3, 18. Plut.
Mar. 54. Cat. min. 3. de fort. Rom.
15. Oros. 5, 9. Valcr. Max. 3, 1.
§. 2. Obsequ. 116.

Pompilius s. *Numa*.

Pompo Numa's Sohn. Plut. Num. 21.
πομπύς LXXIX, 2. Sabellische Form
des Nomen *Pompilus*.

Pompus Pompilius Numa's Vater.
Auct. de nom.

‘pompis’ B. 15. = *quinquies*.

‘pon’ B. 18. = *quum*. Vgl. *pün*.

‘ponposmom’ B. 16. = *quintum*
(adv.).

Pontianus s. *Aufidius*.

Pontii Samnitisches Geschlecht. C.

Pontius, Sohn des C. *Herennius P.*,
der Held in den Caudinen. Liv.
9, 1 sqq. ep. 11. Cic. Cat. mai. 12.
de off. 2, 21. — *Pontius Telesimus*
Anführer im Socialkriege. Vellei.
2, 27. Flor. 3, 21.

pünttram XLVIIIa., 3. = *pontem*.

porcooper und *porcus* Sab. In der
bestrittenen Stelle bei Varr. de
L. L. 5, 19. §. 97. *Porcus*, quod
Sabini dicto a primo porcopor,
inde porcus, nisi si a *Graecis*,
quod Athenis in libris sacrorum
scripta est porce porco ist nehml-
lich fast bloß durch zweimalige
Gemination eines folgenden p zu
lesen: *Porcus, quod Sabini, dicto ap*

- (*apro*) *primo porcoperi* (Schwarzeber, von *περκός*, und vgl. *cogo* statt *coago*), *inde porcus* (sc. *dixerunt*), *nisi si a Graecis . . . scripta est πόρκη* *p̄* (*pro*) *porco*. Auch bei uns hat man wohl zuerst Schwarzwild und dann auch Schwarzvieh gesagt.
- porculeta* Mars. Umbr. Plin. H. N. 17, 22.
- 'post' B. 8. = *post*. Vgl. *püst*.
- 'postezuc' B. 29. cf. 28. = *postea*.
- 'post.exac' B. 8. = *postquam*. — B. 23. = *posthac*.
- πωτ* LXXIV, 1. = *quod* (part.).
- 'pous' B. 9. = *quousque, dum*.
- 'pr.' B. 23. 27. 28. Nota für *praetor*.
- 'pr.' B. 21. Nota für 'pru' = *pro*.
- 'praefucus' B. 23. = *praefectus*. (P.) *Praesenteius*, Heerführer im Socialkriege. Appian. 1, 41.
- 'praesentid' B. 21. = *praesente*.
- 'preivatud' B. 15. 16. = *privato* (abl. sg.).
- 'pru' B. 13. 21. 24. = *pro* (praep. c. abl.).
- pruef S. Pic. 2, 3. = *ante lucem, diem*: oder *antea*?
- 'prufated' XXVIIa., 2. und prüfatted XLIII, 5. XLVII, 7. XLIX, 5. = *profatus est*. — prüfattedens XLVIIIa., 11. = *profati sunt*.
- prüfattir XLIV, 3. = *profator* (subst.).
- prüffed XLI, 2. = *probavit*.
- prüfvü A. 16. = *probata*.
- 'pruhipid' B. 25. = *prohibeat*. — 'pruhipust' B. 26. = *prohibuerit*.
- prupukid A. 2. = *promulgato, lege*.
- 'pruterpam,' 'pruter.pan' B. 16. 4. = *praeterquam*.
- Publius* Pränomen, s. *Aufidius, Gavius, Praesenteius, Ventidius*.
- pukalatüi A. 4. Cognomen = *Pucalato*.
- pukkatid A. 52. = *stipaverit*.
- püd A. 12. 13. 14. 49. = *quod* (nom. sg.). Vgl. *pod, πωτ*.
- puf LI, 3. LII. = *ubi*.
- püiu XII, 3. = *pecora, greges*.
- püllad A. 56. = *qua parte, ubicunque*.
- pümpaiianai XLVII, 2. = *Pompeianae* (gen. sg.). — pümpaiiana XLIXa., 5. = *Pompeianam*. — pümpaiians XLVII, 4. = *Pompeianus*. — pümpaiianeis XLIXa., 9. = *Pompeiani* (nom. pl.).
- pün A. 50. = *quum*. Vgl. *pon* und LXVI, 2.
- puntai Nol. 1. männliches Cognomen = *Puntae* (gen.).
- pupdiis XXXVI, 1. Pränomen = *Publius*.
- pupidiis XLIII, 1. XLIV, 1. Nomen = *Popidius*. Vgl. Q. *Pompaedius Silo*.
- pupie- L. A. Fragment eines Namens.
- purasiai Agn. 16. 44. = *igniariae* (dat.).
- puriis XLVIII, 1. Fragment eines Namens.
- πυρivo* Nol. 18. = *igne ustä*.
- püs A. 8. 31. 45. = *quos*.
- püs Agn. 1. = *quomodo*: oder *quis*?
- püs S. 2, 1. = *qui* (nom. pl.).
- pusnai LXVI, 5. = *posticae* (dat. sg.).
- püst, püst A. 33. 34. 45. = *post*. Vgl. 'post'
- pütercipid Agn. 18. 46. = *utrique* (dat. sg.).

pütürüspid A. 9. = *uterque*. —
pütürumpid A. 22. = *utro-
rumque*.

puv A. 17. = *quidem*.

Q. vgl. kv.

q. B. 2. 28. Römische Nota für
Quaestor.

questores S. Mars. ad 9. = *Quae-
stores*.

Quintus Pränomen, s. *Ennius*, *Ma-
nilius*, *Vettius*, *Pompaedius*. Es
muss aber Oskisch von *pümpid*
abgeleitet, anders geheissen haben.

Quirinus Sab., s. *Feronia* und *curis*.

R.

ra- LXIV.

raevim S. 2, 2. = *ravarum*.

-ras s. *keras*.

regaturei Agn. 12. 40. = *Regna-
tori*, *Rectori*.

rege S. Mar. 5, 10. = *regi* (dat. sg.).
regiam Sabini olivam Servi vocant.

Plin. H. N. 15, 3.

r[ehtid] A. 16. = *recte* (adv.).

reikuf S. 2, 1. = *rigor*, *lex*.

Resius s. *Sertor*.

Rhoetus mythischer König der Ma-
rubier. Serv. ad Aen. 10, 388.

rinahel Nol. 13. Name = *Rinaculus*.

Rosea schöne Gegend bei Reate. Varr.

de r. r. 1, 8. §. 10. Cic. ad Attic.

4, 15. etc.

-ru- B. 1.

rurasim S. = *arvorum*.

S.

s. XXVIIa., 1. Nota für *senateis*
= *senatus* (gen.).

sa. S. Mar. 6, 2. Mars. ad 9. Nota
des Prän. *Salvius*; vgl. *Salus*: auf
Lat. Inschr. SAL. Orell. 2721. Fa-

brett. p. 28. Mommsen S. 261.

Als Namen auch in Etrurien, na-
mentlich Ferentinum. Suet. Otto 1.

saahitum Agn. 17. 45. = *sanctum*.

Sabinus aus Reate. Cic. pro Sext.

37. *Sabinus* s. *Flavii*, *Titii*.

Sabus Archeget der Sabiner. Dionys.

2, 49. Sil. 8, 421.

sakahiter Agn. 19. = *sancte agatur*,
sacrificetur.

sakaraklum A. 11. 17. X, 3. =

sacellum. — *sakarakleis* A. 20.

= *sacelli*. — *sakaraklud* A. 13.

= *sacello* (abl.).

sakarater Agn. 21. = *sacrificatur*.

σαχογο LXXIX, 5. = *sacra* (nom.
sg. fem.).

(M.) *Sacrativir* Röm. Ritter aus Ca-
pua. Caes. de bell. civ. 3, 71.

sakratuset (?) XXVIII, 3. = *sa-
craverit* (fut. 2.).

safinim XVIIb. = *Sabinorum*, *Sam-
nitium*. Bei der grossen Bedeu-
tung, welche die Lanze bei diesem

Alles durch Zweikampf entschei-
denden Volke hatte (zu T. Bant. 4.),

und nach Analogie der von der
curis benannten *Quirites* scheint

mir die Ableitung der Alten von
σαύνια (Fest. v. *Samnites*, *Samni-
tibus*), wahrscheinlich identisch mit

jenem *veru Sabellum* (Virgil. Aen.
7, 665.), richtiger als die neue

Mommsens S. 293. von *sapinus* =

πέυκη „die Bewohner der Fichten-
wälder“ — wovon sich nicht leicht

ein Volk nennen wird. Der Hügel,
den die ausgezogenen Sabiner zum

nächsten Mittelpunkt ihrer Colonie
machten, hiess von ihnen *Sav(i)nius*

und daher denn ihre ganze Nie-
derlassung *Samnium*, *Σαυνίται* oder

Samnites. Fest. l. c.

Salvius s. sa.

Salus Sab. s. *Feronia*.

samentum in Anagnia = *pellicula de hostia, quam in apicem suum flamen, cum in urbem introeat, imponit*. Fronto ep. M. Aur. 4, 4. Verwandt mit *sagmina*, womit auch das Haupt bedeckt wurde (Liv. 1, 24., wo man mit den bessern Handschr. *verbena caput capillosque tegens* statt *tangens* lesen muss. vgl. Virgil. Aen. 12, 120.) und abzuleiten von *sartus*, *sartua*, wovon *sagum*, die Bedeckung, das Kleid, *sata*, das bedeckte Land (vgl. „eine Stute bedecken“). S. 382.

Sancus Sab. *Dius Fidius*. Varr. de L. L. 5, 9, §. 66.

santia XXXV. Name = *Xanthias*.

Sarrhastes, die Erbauer von Nuceria, vom Fluss Sarnus. Serv. ad Aen. 7, 738.

sarum S. 2, 4. *sarmentis*.

Saturnus Sab. s. *Feronia*.

‘*sarui*’ R. 13. = *scio* (abl. sg.).

Scantia sylva in Campanien. Cic. agr. 1, 1, 3, 4.

Scuto s. *Cato*.

scenso Sab. = *coena*. Fest. s. v.

sciaicus; LXXIII. 1. *clarae* (nom. pl.).

sklabiku LV. 4. = *scelopaces*.

‘*sciffas*’ R. 25. = *scriptae* (gen. sg.).

se S. Volsk. 11, 1, 2, 3. = *si*.

se S. Volsk. 11, 4. Nota des Pränomen *Seppius*.

seculo in Campanien = *folx*. Varr. de L. L. 5, 31, §. 137.

seffi S. 10, 4. = *sibi*.

sei S. 10, 2. = *si*.

-seis LV. 5. s. *seis*.

semulcrata Sab. s. *Merita*.

senateis A. S. 35. R. 3, 6. = *senatus* (gen. sg.).

Seplasia platea Cupuae, in qua unguentarii negotiari erant soliti.

Ascon. in Pison. p. 10. Or. (vid. lexx.), vermuthlich von *sepum* (= *sebum*).

Seppius Prän. s. se. und *Lesius*.

Septimius aus Camerium (auf der Gränze von Umbrien und Picenum). Sallust. Cat. 27.

(L.) *Septumuleius* Anagniner zur Zeit der Gracchen. Cic. de orat. 2, 67.

Septimus Modius Aequicoler. Auct. de nom.

sepu S. Volsk. 11, 3. *sibo, sciente*. serev XLIXa., 10. = *sede*.

Sector Resius Aequicoler. Auct. de nom.

set A. 16. Agn. 1, B. 25. = *sit*.

Sextus Pränomen. s. *Fibius*.

si S. Mars. 5, 10, 11. = *sit, esto*.

sidikinud XXa. Beinamen von Teanum = *Sidicium*.

Sila sylva in Bruttia. Cic. Brut. 22. Sallust. hist. 4, p. 290. Gerl. vgl. Virgil. Aen. 12, 715.

Silo s. *Popedius*: über die Bedeutung Non. 1, 101. Fest. v. *Silus*.

siinq. S. Mars. ad 9, 1, 2. = *singulariae*?

‘*sipus*’ B. 5, 14. = *sciens*.

si[ui] A. 1. Cognomen = *Siro*, dat. i.

sisie Nol. 9. Nomen = *Sisius* (oder gen.).

sistiatiens S. Volsk. 11, 4. = *siderunt, gesserunt*.

siutris XLIXa., 1. Name = *Sitius*.

slabiis XLI. 1. Nomen = *Slabius*.

slagim A. 34, 34. = *regi nem.* —

slagid A. 12. = *regium*.

sol Sab. = *sol*. Varr. de L. L. 5, 9, §. 26.

sollom = *scam, scilium*. Fest. v. *Siliverris, silo*. In dem dort

citierten Verse des Lucilius *Suasa* (für *vasa*) *quoque omnino dirimit non sollo dupundi* steht das Osk. *sollo* (eigentlich *sollom*) adverbial, wie 'tovto' B. 9.: „(der sich etwas dünkende Aedil eines Ulubrä) zerbricht auch gänzlich Maassgefässe, die nicht ganz zweipfundhaltig sind.“ Vgl. Juven. 10, 102. Pers. 1, 129.

σοφορωμ LXXIV, 2. = *servorum*.
Spendius Campaner. Polyb. 1, 69.
 sta. S. Mars. ad 9. Nomen = *Staius*.
 staatiis IX. Nomen = *Staius*.
 stafianam XLIXa, 3. = *Stabianam*.
 staiies S. 2, 4. = *sistas*.
 staiet, stait A. 58. Agn. 48. = *stet*.
Staius s. *Staius*.
 statif Agn. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. = *statim*, *anniversarie*.
 (Marius) *Statilius*, Lucaner. Liv. 22, 42. 43. — *Stennius Statilius*, Lucaner. Plin. H. N. 34, 6. — *Staius Statilius*, identisch mit dem vorigen. Val. Max. 1, 8. §. 6.
Staius und *Staius* Pränomen und Nomen, was von beidem, meist schwer zu bestimmen. *Staius Gellius*, Samniter, Liv. 9, 44., den aber Diodor. 20, 90. Γέλλιος Γάιος (vielleicht Σταίος) nennt. — *Staius* (in den HSS. *staiam* oder *staium*, also wohl *Staius*) *Minatius* Samniter. Liv. 10, 20. — *Staius Trebius* oder *Trebius Staius* Campaner. Liv. 23, 1. — *Staius (Papius?)* Samnitischer Heerführer im Socialkriege. Appian. 4, 25. S. ausserdem *Albius Metius*, Κλοφάτος, sta., staatiis, στατιης und die Inschriften bei Mommsen S. 297.

Als Römischer Slavennamen (Gell. 4, 20.) also auch wahrscheinlich von den Samnitem entlehnt. Man scheint auch die ähnlich wie *factus* (statt *factus*) gebildete Form *staius* gebraucht zu haben, wovon der Röm. Name *Staienus* und *Staiamus*, der Beinamen des *Sylvanus* auf der Beneventaner Inschrift Orell. 1605. gebildet ist. Vgl. *Insteius*. u. S. 382.
 statom S. Volsk. 11, 1. = *statum*, *positum*.
 στατιης LXXIX, 1. Pränomen = *Statii* (f.).
 status Agn. 1. = *status*, *constitutio*.
Stellas campus im Innern Campaniens. Cic. agr. 1, 7. Suet. Caes. 20.
 στενης LXXIX, 1. *stenis* XXXIV, 2. Nomen = *Stenius*. S. ausserdem *Egnatius*, *Ninnii*, *Mettius*, *Statilius* und die Inschrift bei Mommsen S. 297.
 'stom' B. 5. 6. 9. = *dum*.
strena Sab. = *ύμετα* Lyd. de mens. 4, 4.
 στα LXXIV, 5. = *suā*.
 svae B. 4. 11. 12. 13. 17. 20. 23. 25. 26. 28. 29. 33. svai A. 41. = *si*. — B. 23. = *seu*.
 svam S. Mar. 5, 12. = *suam*.
 (C.) *Subernius* aus Cales. Cic. ad fam. 9, 13.
sublicius Volsk. Fest. s. v.
 sven S. Mar. 5, 12. = *sin*.
 sverrunci A. 2. = *praetori*.
 sum XLI, 3. = *sum*.
Summanus Sab. s. *Feronia*.
 'sumol' LXXII, 2. = *simul*.
 svois S. 10, 4. = *suis* (dat. pl. masc.).
supparus Sab. *quod supra indutus est*. Varr. de L. L. 5, 30. §. 131.
 fures S. 2, 4. = *sordes*.
 suvad VII, 1. = *suā*. — *suveis* A. 9. 35. = *sui* (gen. von *suus*).

T. Th. Θ.

t. XVII. S. Mars. ad 9. Nota des
Pränomen *Titus*.
t. X, 2. XXVIIa., 1. Nota für *tuticus*.
't' XXVIIa., 1. Nota für *tangi-
nüd* = *iussu*.
ta S. Mar. 5, 12. = *tam, ita*.
'tacusim' B. 29. = *ducum*.
'tadait' B. 10. = *requirat, postulet*.
tapanies S. Volsk. 11, 4. Nomen
= *Tafanius*.
talseture S. Pic. 4, 2. Gott. =
Talasio.
Talus Sab. Pränomen. Fest. s. v. S.
Tyrannus. Ein Rutuler *Talus* bei
Virgil. Aen. 12, 513.
Tamisius s. *Mustela*.
tanas XVIII, 1. Göttin = *Ἄθωνάς*,
Minervae.
'tangineis' B. 9. = *iussi, decreti*.
(gen. sg.). — 'tanginom' B. 9. =
iussum (acc.). — *tanginüd* A. 8.
16. 35. 50. B. 3. 7. XLVII, 6. XLIX,
2. *tangin*. XLVIII, 4. = *iussu*.
tarincris S. Mar. Name eines Ber-
ges (gen. sg.).
Tarpinius Name des Königs Tar-
quinius in Schol. Tzetz. ad Ly-
cophr. 1446.
Tatia Gemahlin des
T. *Tatius*, Königs der Quiriten, von
dem die *Titienses* benannt sind.
Fest. s. v.
Taurea s. *Jubellius*.
Taurei ludi. Serv. ad Aen. 2, 140.
*Alii ludos Taureos a Sabinis propter
pestilentiam institutos dicunt, ut lues
publica in has hostias verteretur.*
ταυροῦ LXXV. = *taurum*.
'tavitam' B. 19. = *populum*.
tebae Sab. = *colles*. Varr. de r. r.
3. 1. §. 6.
tedürü A. 56. = *tetra, corrupta*.

teerüm A. 12. = *terüm*.
tefürüm Agn. 17. 45. = *sacrificium,
cremandum*.
telis XXIII. abgekürztes Ethnikon
= *Telesinorum*.
Telo König von Capreä, dann von
Campanien. Serv. ad Aen. 7, 735.
ten S. Mar. 5, 11. = *tenus*.
tercenniü A. 15. 57. = *terminatio*.
teremnait XLVI, 3. = *terminet*.
— *teremnattens* XLVIIIa., 3.
5. = *terminaverunt*. — *teremna-
tüst* XLIXa., 4. = *terminata est*.
teremniss A. 14. = *termines, terminos*.
Terentii benannt von
terenum Sab. = *molle* Macrob. Sat. 2, 14.
Terminus Sab. s. *Feronia*.
terüm A. 18. = *terra, ager*. —
tereis A. 21. = *agri* (gen. sg.).
— *terei* A. 19. 49. = *in agro*. —
terim (?) S. Pic. 2, 1. = *agrorum*.
thesavrüm A. 48. = *thesaurum*
(acc. sg. neutr.). — *thesavrei*
A. 52. = *thesauro*. (dat.).
teskaat LXVI, 6. = *augurio de-
signavit*.
tesqua Sab. = *loca deserta et difficilia*.
Schol. Porph. et Acr. ad Horat.
ep. 1, 14, 19.
testis Sab. = *μάρτυς* Gloss. nom. p.
32. Labb.
Tetricus mons in Sabinis asperrimus.
Serv. ad Aen. 7, 713. *Tetrica* bei
Varr. de r. r. 2, 1. §. 5.
'tiano' XX. c. Ethnikon = *Teanorum*.
tianud XXa. b. Stadtname = *Teano*
(abl.).
tiati, tiatium VI. Ethnikon =
Teatinorum.
Tiberius s. *Clepitius*.
timei LXXII, 2. corrupt, vermuth-
lich *timter* = *secatur*.
-timom B. 38.

tintiriis III. Nomen = *Tintirius*.
 titr Nol. 15. τῖτρον . . . LXIX. b.
 Name = *Titurus*.
Titurius Sab. Name. Auct. de nom.
Titus Pränomen; s. t., *Accius*, *Tatius*,
Lafrenius, *Flavius*.
 tiu XII, 1. = *tu*.
 tiurri LI, 2. LII, 2. = *turrem*.
 tlemetiis XIX, 1. 2. Name = *Tle-*
metius.
tongitio Pränestinisch = *notio* Fest.
 s. v. *tongere*.
 totai S. Mar. 5, 1. = *in civitate* (dat.).
 toticu S. Volsk. = *publico* (abl.).
 'tovtad' B. 14. 21. = *finit, consummat*.
 tovtai S. Mar. 5, 5. = totai (s. dieses).
 τούτων; LXXVIII. = *publici* (nom. pl.).
 'tovtico' B. 23. = *publica* (nom. sg.
 fem.). — 'tovticom' B. 10. = *pub-*
licum (nom. sg. neutr.).
 'tovto' B. 15. = *totum* (acc. neutr.).
 — B. 9. = *in totum* (adv.) *totum*.
 τούτο LXXIX, 4. = *populus, civitas*.
 tr. X, 2. XLV, 1. Nota des Präno-
 men *Trebius*.
 'tr.' B. 35. s. tr. pl.
trabea Sab. Lyd. de mens. 1, 19.
traferre Sab. = *trahere* Apulei. de
 not. aspir. p. 94.
 tre L. C. Fragment eines Namens.
Trebatius Samnitischer Heerführer.
 Appian. 1, 52.
 trebiis XLV, 1. Nomen = *Trebius*.
Trebius Pränomen und Nomen s.
Stadius, tr., trebiis, die Inschr.
 bei Mommsen S. 302. Es scheint
 verwandt mit *trebax*, τριβᾶκος, ge-
 rieben, klug, von *terere*, τριβειν.
 trem (?) XXXVIII, 2. lies *terem*.
 = *terminus*.
 θρικρούς S. 2, 4. = *tricipitia*.
 triibarakavum A. 28. 36. = *no-*
vellare. — tribarakat tuset A.

39. 42. = *novellaverit*. — tribara-
 kattins A. 48. = *novellaverint*. —
 tribarakkiuf A. 37. 42. *novellatio*.
 triibum XLVII, 5. = *tribum*.
 '-tril' B. 37. corrupt.
trimodiae Sab. = *cumerae*. Schol.
 Acr. ad Horat. Sat. 1, 1. v. 53.
 trisiii- XXVIII, 1. wohl = *tri-*
stamentud.
 tristaamentud XLVII, 2. = *con-*
demnatione.
 'tr. pl.' B. 29. = *tribunus plebis*.
 'trutum' B. 15. = *inutile, frustra-*
neum (acc. sg.).
 thunigui Nol. 6. Name = *Thunigo*
 (dat. sg.).
 (*Talus*) *Tyrannus*, Genosse des T.
 Tatius. Dionys. 2, 46.
tuticus s. *medix*. Ueber die Hirpi-
 nische Stadt *Equus tuticus* Mommsen
 S. 304.
 θutum Nol. 13. = *sacrificatum*
 (supin.).
 tuv. XLIII, 2. XLIV, 1. XLV, 1.
 abgekürzt = tuvtiks XLI, 1. =
summus, publicus.

U. ü V. Digamma.

-u XLIX, 3.
 v. XLIII, 1. XLIV, 1. XLVII, 1.
 4. LI, 4. LII, 4. S. Mar. 6, 1.
 Mars. 9, 1. L LXVII. Nota des
 Vornamens *Vibius*.
 v. VI. Münzbuchstabe = *unciae*.
 vabaθf Arols. 4. = *tostus*.
Vaccus s. *Vitruvius*.
Vacuna Sab. Göttin auf dem *mons*
Fiscellus. Ovid. Fast. 6, 307. Plin.
 H. N. 3, 12, 17. Schol. Porph.
 et Acr. ad Horat. ep. 1, 10. v.
 49. Die Alten leiten sie von *vacare*
 ab und deuten sie sehr verschieden.
 'valaemom' B. 10. = *salus, utilitas*.

- Valesii* s. *Volusus*.
variens S. Pic. 4, 1. Name = *Varienus*.
üe- LIII, 1. Anfang eines Namens.
Vediovis (?) s. zu Agn. 2.
vesere Sab. = *vehere*. Varro apud Apulci. de not. aspir. p. 125.
vet LXXVII. abgekürztes Ethnikon = *Vibonensium*.
veia Sab. = *plaustrum*. Fest. s. v. Davon
Veiani fratres Falisker. Varr. de r. r. 3, 16. §. 10.
veilumes S. 2, 4. = *frondes, virgulta* (acc. pl.).
VEAEXA LXV. vollständig wahrscheinlich *velechanos* = *publicus*.
velestrom S. Volsk. 11, 1. Ethnikon = *Veliternorum*.
veliis Nol. 16. Nomen = *Velius*.
veltineisim Nol. 3. Name = *Veliternorum*.
venileis Nol. 17. Name = *Venuli* (gen.).
venlis Nol. 15. Name = *Venulus*.
venteis Nol. 4. = *venum positoris, venaliciarii*. Davon
(P.) *Ventidius* (*Vettius*?) Heerführer im Socialkriege. Appian. 1, 47.
venüsiessi LXVI, 3. Ethnikon = *Venusinorum*.
verehasiüi Agn. 39. = *Volcano, Publico*.
vercias LXX, 1. *verciiäi* XLVII, 2. = *conclii, comitiorum*.
verna XIII, 2. = *verna*. Sab. Fest. s. v.
versarinu LI, 3. *verusarinu* LII, 3. = *versuram*.
versorei LXXV. = *Versori, τροπαίω*.
vesclis S. Volsk. 11, 2. = *utribus*.
vesi XXXVIII, 1. corrupt s. *maiesi*.
Vespaüi altes Sabinergeschlecht in Nursia. Daraus *Vespasius Pollio* und dessen Tochter *Polla* gegen Ende der Republik. Suet. Vesp. 1.
vesperna Sab. Fest. v. *scensa*.
Vesta Sab. s. *Feronia*.
Vestia Oppia, Atellana Capuae habitans. Liv. 26, 33. bei Valer. Max. 5, 2. §. 1. mit vielen Variationen der HSS.
vestirikiiüi A. 1. Nomen = *Vestricio* (dat.).
vesulliais X, 1. Name = *Vesulliaeus* oder *Vesullias*.
vesune S. Mars. 9, 2. Volsk. 12, 2. = *praetor*.
Vesuvius Beiname des Jupiter in Campanien, s. zu Agn. 39.
Vettiü Sab. Geschlecht. Eckhel D. N. T. V. p. 336. — C. (nach Andern T.) *Vettius Cato* (oder *Scato*) Heerführer der Marsen im Socialkriege. Cic. Phil. 12, 11. Appian. 1, 40. Senec. de benef. 3, 23. — Q. *Vettius Vettianus* Marsen zur Zeit von Cic. Brut. 46. — *Vettius* Picentiner unter Sulla. Sallust. hist. 1, 15. Wahrscheinlich auch Volskischer Vorname, s. *Messius*. Der Name vielleicht von *vitta*.
veveng Arols. 10. = *venit* (perf.).
vezkei Agn. 2, 28. Gott = *Vesci* (*Pani*).
vi S. Mars. ad 9, 1. Volsk. 12, 1. Nota des Prän. *Vibius*; s. dieses.
viai, viam s. *viü*.
Vibius Pränomen s. v. *vi*. — *Vibius Accuaeus* Peligner Liv. 25, 14. — Inschriften bei Mommsen S. 259. Frühzeitig mit der Familie der *Cominii* auch nach Rom verpflanzt. Grut. p. 240. col. 2. v. 15. p. 895, 3. Desgleichen bei den *Sestii* Fast. Cap. a. u. 302. — Nomen: s. *vi*.

pieis. — *C. Vibius Capax* (oder *Caupo* oder *Cappadox*) Larinate. Cic. pro Clu. 60. — *Sex. Vibius* Larinate. Cic. pro Clu. 8. — *Vibius* Bruttier. Liv. 27, 15. — Der Name bedeutete der Kräftige, Lebendige (vgl. iiv. v. ue), wie der Lat. Name *Valentia* für *Vibo* zeigt, das offenbar desselben Stammes ist. Vgl. viv. victorie S. Mars. ad 9, 1. Göttin = *Victoriae*. viinikiis XLVII, 4. Nomen = *Vinicius*. 'vincter' B. 21. = *vincitur, convincitur*. vinu S. Volsk. 11, 2. = *vino* (abl.). vipieis Nol. 4. Name = *Vipii*. *Virius* s. *Jubius*. *Visilinus* s. zu Agn. 39. viteliü XV. XVI. a. c. = *Italia*. *Vitellia Dea* und *Vitellii* Geschlecht im Sabinerlande, später auch in Nuceria. Suet. Vitell. 1. *Vitruvius Vaccus* Fundaner. Liv. 8, 19. üittiuf A. 40. 43. = *usio, possessio*. viü A. 56. XLVI, 4. XLIXa., 4. = *via* (nom. sg.). — *viai* A. 57. = *viae* (dat.). — *viam, via* A. 33. XLIXa., 2. 5. 8. = *viam*. — *viass* XLIXa., 7. = *vias*. viv Pic. 3. Name = *Vivi*. -ullad s. *pullad*. *umbrais*(?) S. 10, 2. = *umbris, Manibus*. 'umbrateis' B. 6. = *imperati* (gen. sg. neutr.). *Umbro* Marsischer Priester. Virg. Aen. 7, 750. *ungulus* = *annulus* Fest. s. v. vgl. Plin. H. N. 33, 1. unt S. Pic. 1, 4. = *et*. 'volcanom' VIII. Gott = *Volcanum*; auch Sab. s. *Feronia*.

Volesus oder *Volusus Valesius*, Sabiner, Genosse des T. Tadius und Stammherr der Valerier. Auct. de nom. Dionys. 2, 46. vgl. Fest. v. *optima lex*. Ovid. ex Pont. 3, 2. v. 105. — *Volusus* Volsker nach der Sage. Virg. Aen. 11, 463. πολλορωμ LXXIV, 1. = *publicorum*. *Volturnus* Sab. Gott. Varr. de L. L. 7, 3. §. 45. *vorsus* Osk. und Umbr. Ackermaass, 100 Fuss ins Gevierte, während der *actus* der Römer und Tusker deren 120 enthielt und sie ausserdem noch nach *iugera* rechneten. Frontin. de limit. p. 30. Lachm. In Campanien *versus* genannt, übrigens eben so gross. Varr. de r. r. 1, 10. §. 1. Kleiner, nemlich zu 8640 □Fuss gibt das Maass an Hygin. de condic. agr. p. 121.; aber es ist ebendeshalb dort mit Cod. B. *Dalmatia* statt *Campania* zu lesen. Anders Mommsen S. 261. — Hiernach wird in Rom auch das *seculum* Sabinisch zu 100, Römisch-Tuskisch zu 120 Jahren berechnet worden sein. *Vortumnus* Sab. s. *Feronia*. üp A. 13. = *ad* (praep. cum abl.). up. Nol. 9. Nota des Pränomens *Oppius* oder *Opiter*; vgl. *Oppia*. upekes S. 2, 1. = *obices*. üps (abgekürzt) XIX, 3. upsed VII, 2. = *operatus est, fecit*. — ουπσενς LXXIX, 3. uupsens XLIXa., 10. = *fecerunt*. — üp-sannam XLVII, 6. üpsan... IX. XLIV, 2. = *faciendam*. TPIANOM XXXIIb., Ethnikon = *Urianorum*. urietes XXXIIa. Ethnikon = *Urites*. uriθ ns S. Pic. 1, 4. = *exstruxerunt*.

ursi Lukanisch. Varr. de L. L. 5, 20.
 §. 100. Vgl. Varr. de L. L. 7, 3.
 §. 40. *Si ab Libya dictae essent
 Lucae* (die Elephanten) *fortasse an
 pantherae quoque et leones non
 Africae bestiae dicerentur, sed Lu-
 cae. Neque* (so die HSS.) *ursi po-
 tius Lucani, quam Luci.* Müller
 hat diese Stelle nicht verstanden,
 wenn er für *Neque Atque* setzte.
 Zur Widerlegung sowohl der An-
 sicht des Cornelius, dass man den
 Elephanten *Luca bos* von *Libya*,
 als des Virgilius, dass man ihn, weil
 in Lucanien zuerst gesehen, *Luca*
 genannt habe, sagt Varro: Wären
 sie von ihrem Vaterlande *Libya* ge-
 nannt, so würde man auch wohl die
 Panther und Löwen nicht *Africae*
bestiae, sondern *Lucae* genannt ha-
 ben. Auch hätte man die in Lucanien
 gefundenen (*Lucani*) Bären nicht
ursi sondern *Luci* geheissen. Con-
 cinner wäre allerdings die Stelle,
 wenn man mit Annahme einer Ver-
 setzung von *Lucani* schriebe: *nec,
 si a Lucanis, ursi potius, quam Luci.*
*ursi*üems S. Pic. 2, 1. = *ordiun-
 tur, movent.*
ürtai LXVI, 1. = *rectae* (dat. sg. fem.).
 ‘*urust*’ B. 14. 16. = *oraverit.*
uruvü A. 56. = *urba* i. e. *limitaris.*
TCONTION und abgekürzt *TC.*
 LXXVI e. f. Ethnikon.
vuc Nol. 4. = *vive.*
üvii LVII, 1. Name = *Ovius.* s. dieses.
uupsens s. *üps.*
vuv S. 2, 1. = *ubi, si.*

X.

xüanüm S. Pic. 1, 1. = *ξόανον,*
simulacrum.

Z.

z. LXIII. Münzbuchstabe, *ζυγόν?*
 z. XI. Nota eines unbekanntes Prän.
 ‘*zico*’ B. 15. = *dicam* (acc. sg.
 2 Decl. neutr.).
 ‘*zicelei*’ B. 7. = *dicae* (dat. sg.).
 — ‘*zicolom*’ B. 3. 14. 17. ‘*zi-
 colum*’ B. 31. = *dicarum.* —
 ‘*ziculud*’ B. 16. = *dicā.* — ‘*zi-
 colois*’ B. 25. = *dicis* (abl. pl.).

Zahlzeichen.

Die Zahlzeichen scheinen auf dem
 Gebiet des Oskischen und Sabelli-
 schen Sprachstamms überall die La-
 teinischen gewesen zu sein, nur dass
 man die V auch umgekehrt setzte.

Es kommen vor:

in Oskischer Schrift:

II. III. IIII. A. AI. VII. VIII. IX.
 X. XI. XII. XAI. XAII. XAIII.
 XAIIII für 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.
 9. 10. 11. 12. 16. 17. 18. 19. auf
 den Münzen der Italiker. S. Nro.
 XV. XVI.

III. auf XLIXa., 6. = 3.

IIII. auf LVI, 2. = 4.

X. auf XLIXa., 5. = 10.

XII. auf LI, 2. LII, 2. LX. = 12.

in Griechischer Schrift:

II. auf LXIII, 3. = 2.

XIX. auf LXXXVIII = 19.

in Lateinischer Schrift:

VI. B. 31. = 6.

X. B. 25. = 10.

XXX. B. 17. = 30.

XL. B. 4. = 40.

⊙ B. 26. = 1000.

⊙⊙ B. 12. = 2000.

in Sabellischer Sprache:

I. Mar. 5, 10. 12. = 1.

XXII. Nol. 13. = 22.

Verbesserungen und Zusätze.

Zusatz zu S. 19. Z. 21. Dazu stimmt auch, dass als Sp. Carvilius die dem Jupiter des Samnitischen Capitolium geheiligten Samniter besiegt hatte, er aus deren erbeuteten Schmuck dem Capitolinischen Jupiter eine grosse Statue weihte. Plin. 34, 6, 18. Der Vorgang entsprach zugleich der Idee der ersten Gründung des Röm. Capitolium. Vgl. S. 18.

S. 19. Z. 7. v. u. lies: *aasû purasiû*.

S. 30. Wegen der Nothwendigkeit einen zerstörten Tempel auf derselben Stelle wiederherzustellen ist auch Plutarch. Cam. 30. zu vergleichen.

S. 37. Z. 4. *Vesul* der Name der höchsten Spitze (gleichsâm des Königs) der Alpen. Plin. 3, 20, 16.

S. 73. Zu den Zeugnissen über die *duae partes* der Senate zu gültigen Beschlüssen kommen jetzt noch die *Leges Flaviae* hinzu, Aes Salp. 29. Malac. 61. 62. 67. 68.

● S. 80. Z. 5. und 4. v. u. lies: *Ὀμβρικοὶ* und *καθοπιισθέντες*.

S. 115. Der Prätor von Emporium Nauna (Orell. 4035.) beruht auf einer gefälschten Inschrift (Mommsen I. R. N. unter den *falsae* n. 123. *) und die Inschriften mit *praetores Iiviri*, angeblich aus Puteoli, gehören vielmehr Telesia an. Henzen Bullet. dell' Instit. 1851. p. 187. 196. Wegen dieser Prätores und eben solcher in Grumentum und Abellinum s. Mommsen I. R. N. n. 4864. 65. 66. 68. 69. 74. 75. n. 323. 327. 1890—94. in Hispellum und Signia Henzen l. c. p. 198.

S. 119. Z. 10. v. u. lies: 'lovffru' und Z. 10.: wird nun.

S. 124. Ueber die Demarchen in Neapel ist noch Franz C. I. G. III. p. 717 sq. zu vergleichen. wonach Archonten neben ihnen erst in der Kaiserzeit nach eingeführter Colonialverfassung vorkommen.

S. 133. Z. 26. statt: erfunden wurde lies: in allgemeinen Gebrauch kam.

S. 137. Z. 23. Erst in der Kaiserzeit ging der Singular *lex* für *leges datae* auch in den officiellen Sprachgebrauch über. Lex Flav. Salp. 26. *post h. l. datam*. Auch mag nun das ehemals für das Ausland erforderlich gewesene Senatusconsult beim Kaiser vermöge seines *imperium* nicht mehr nöthig gewesen sein, da auch sonst das Recht der Aufsicht über die Bundesgenossen und die Ordnung des Zustandes der Provinzen vom Senat auf ihn übergegangen war.

S. 141. Z. 4. und 8. (auch S. 302. Z. 12.) lies: lüvfreis statt lüfreis.

S. 144. Z. 10. v. u. lies: *Aesernium*.

S. 146. Z. 18. lies: isidum prüfatted.

S. 153. Z. 21. lies: VI. statt IV.

S. 175. Z. 10. v. u. lies: tristaamentud.

S. 178. Z. 17. v. u. lies: kvaisstur.

S. 195. Z. 15. v. u. ist hinzuzufügen: *ἄγων* heisst aber auch ein Versammlungsort und in diesem Sinne ist *akun* hier zu nehmen, so dass beide Worte zusammen das Local bezeichnen, in welchem die verfassungsmässigen Versammlungen gehalten wurden.

S. 198. Für weitere Forschungen über *velecha-* ist nachzutragen, dass dasselbe Wort auch in der noch nicht gedeuteten Inschrift unbekannter Sprache auf einem in der Gegend von Trient gefundenen Kessel in der Verbindung *rupinupitiave velchanu* vorkommt. S. Mommsen nordetrusk. Alphab. (Mittheilungen der Zürcher antiquar. Ges. Bd. 7. S. 207.) Taf. I. Nro. 11. Cavedoni (Bullet. dell' Inst. arch. 1841. p. 174.) wollte den Jupiter *velchanos* von *ἐλκω*, *ἐλκανόω* ableiten = *Elicius*.

S. 219. Z. 2. v. u. Wiederholte Untersuchung hat mich überzeugt, dass das fragliche eigenthümliche Zeichen auch auf der hier erwähnten Tudertischen Inschrift so wie auf mehreren Umbrischen Goldmünzen die Geltung des Umbr. gestrichenen *s* (von Aufrecht mit *ç* wiedergegeben) hat. Der Name auf Nol. 8. ist also eher = *Hyginus* oder von *ὑκος* abzuleiten.

S. 287. Z. 6. v. u. Hinsichtlich der Griechisch geschriebenen Osk. Inschriften scheint man *o* für das natürlich kurze, *ω* für das natürlich lange *ū* gesetzt zu haben: *καπιδιτωμ*, *κοττειης*, *κλοφατος*, *κω*, *γροφροε*, *διποτερες*, *εσοτ*, *λιοκαφειτ*, *πομπτιες* (vgl. *πομπή*), *πωτ*, *σορορωμ*, *ταυρομ*, *τωρτο*, *φερσορει* (vgl. S. 334.), *φολλορωμ*. Wegen der Länge des Gen. pl. 2 Decl. vgl. S. 323.; *κω* ist als Abl. lang S. 316. 342.; die Part. *πωτ* dürfte im Vergleich zu *εσοτ* (vgl. *aliūd*, *id* u. s. w.) hiernach ursprünglich Abl. sg. neutr. gewesen sein. In dem Namen *κίως* sollte wohl *ω* das *v* von *κiv(i)s* vertreten, welches als Vocal aufgefasst durch das verdrängte *i* lang wurde. Abweichend ist *βρατωμ*, da sonst der Acc. sg. 2 Decl. seiner Kürze gemäss *o* hat: *εσοτ*, *ταυρομ*. Aber auch im Gen. pl. finden wir auf Münzen umgekehrt *υριανομ*, *λουκανομ*, wo *ω* stehen sollte: so dass die Regel doch nicht streng gehalten worden ist.

S. 316. Z. 10. v. u. Die Part. *pru* als Präfix lautet bald *pru*.

S. 337. Z. 16. v. u. lies: *ah-* und Z. 12.: *av-am* und *av-*.

S. 338. Z. 14. 15. lies: 1. Pers. sg. präs. ind. act.

S. 343. Z. 8. lies: *es*, *o(s)* — vgl. S. 346.) oder *o* als Pronominalvorschlagssylbe (wie in *i-ük*).

S. 345. Z. 3. lies: **piu* statt **piü*.

S. 367. Z. 2. v. u. lies: Consonanten st. Vocalen.

S. 373. Z. 6. v. u. Aus der innern Verwandtschaft des Fut. 1. mit dem Perf. (denn die Zukunft ist ebenfalls ein von der lebendigen Gegenwart los gesetzter Zustand) erklärt sich unter Anderem auch, wie im Lat. zur Bezeichnung des Fut. das perfectische *v*, nur wie im Imperf. und Plusquamperf. zu *b* verdichtet, gebraucht werden konnte.

S. 377. Z. 21. ist hinzuzufügen: Dagegen ist die Lat. 3. Pers. pl. perf. indic. *amav-erunt* oder *amav-ere(nt)* — ursprünglich *amavesunt*, *amavese* — allerdings aus einer Zusammensetzung des Perfectstamms mit der 3. Pers. pl. präs. ind. des Verbum subst., dort mit dem Osk. *u* hier mit dem Umbr. *e* und Abwerfung von *nt*, und mit Beibehaltung des ursprünglich dabei anlautenden *e*, welches mit dem perfectischen *i* zusammenwuchs und damit lang wurde, zu erklären. Eben so der Infin. perf. aus einer Zusammensetzung des Perfectstamms mit dem Infin. *esse*. S. 378.

S. 379. Z. 5. Kein Gegen Grund liegt darin, dass wir von 'acum' den Imper. 'actud' haben, wonach man im Sup. *ar-aktud* erwarten müsste; denn auch das Lat. unterscheidet (nur umgekehrt) das Sup. *ac-tud* und den Imper. *ag-i-tod*. Das *arag-e-tud* entspricht ganz dem *deg-e-tasis*.

Stehen gebliebene Ungleichartigkeit der Schreibart, geringere Druckfehler und einzelne Verwechslungen von *i* und *i*, *û* und *u* in Osk. Wörtern, hinsichtlich deren überall die genau revidierten Texte als entscheidend zu betrachten sind, werden keiner ausdrücklichen Berichtigung bedürfen.



In demselben Verlage ist erschienen:

T. Macchi Plauti Commoediae. Ex recensione et cum apparatu critico **Friderici Ritschelli**, Accedunt Prolegomena de rationibus criticis, grammaticis, prosodiacis, metricis emendationibus Plautinae.

Tom. I. fasc. 1.	Prolegomena et Trinummus	2 Thlr.
" " "	2. Miles gloriosus	1 "
" " "	3. Bacchides	1 "
Tom. II. fasc. 1.	Stichus	1 "
" " "	2. Pseudulus	1 "
" " "	3. Menacchmi	1 "
" " "	4. Mostellaria	1 "
Tom. III. fasc. 1.	Persa	1 "
" " "	2. Mercator	1 "

Demnächst folgen Poenulus, Rudens. Von jetzt an können auch einzelne Bände und Stücke dieses Werkes, das in 5 Bänden vollständig sein wird, bezogen werden.

Von der Editio minor: T. Macchi Plauti Commoediae Scholarum in usum recensuit **Fridericus Ritschelius** kostet jedes einzelne Stück 5 Sgr.

Aeschyll Septem ad Thebas ex recensione **G. Hermanni** cum scripturae discrepantia scholiisque codicis medicei. Scholarum in usum edidit **FRIDERICUS RITSCHELIUS**. 6 Bogen 8°. Preis: 16 Sgr.

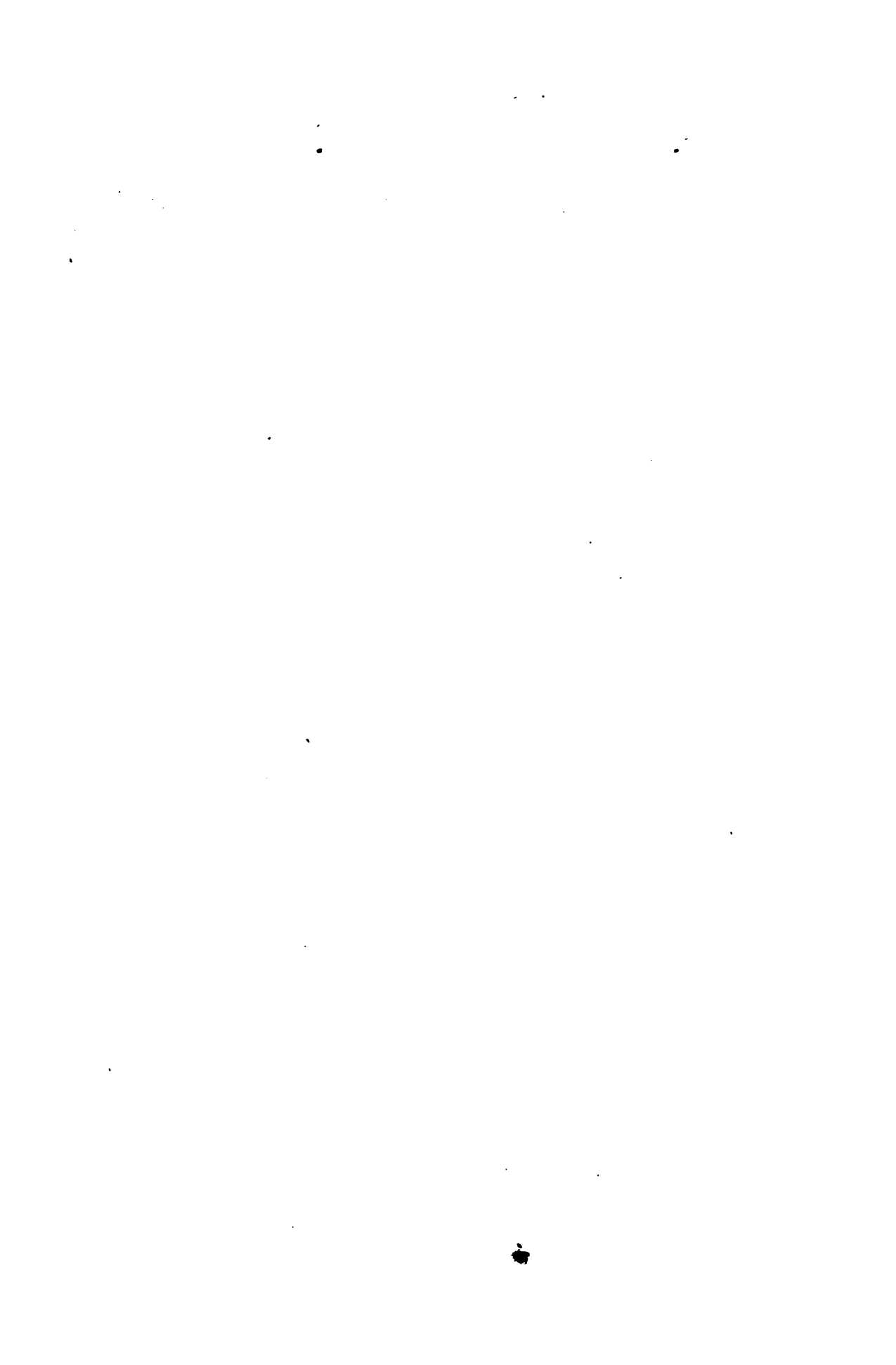
Joannis Apostoli de transitu beatae Mariae virginis liber. (Arabischer Text mit lateinischer Uebersetzung des Herausgebers.) Ex recensione et cum interpretatione **Maximiliani Engeri**. 1854. 132 Seiten 8°. Preis: 1 Thlr.

Diese bisher noch unbekanntes Schrift über den Tod und die Himmelfahrt Mariens, die dem Evangelisten Johannes zugeschrieben wird, enthält eine ausführliche Darstellung dieser alten christlichen Legende. Durch die hinzugefügte Uebersetzung des arabischen Originals und eine Einleitung, die besonders auch den Ursprung und die Abweichungen der Maria-Legenden berücksichtigt, hat sie namentlich grosses Interesse für **Theologen**.

Provenzalisches Lesebuch. Mit einer literarischen Einleitung und einem Wörterbuche herausgegeben von Dr. **Karl Bartsch**. 1855. 17 Bogen Lexikonformat. Preis: 1 $\frac{1}{3}$ Thlr.

Bei dem entschiedenen Mangel an einer mit neuen Manuscripten versehenen, tüchtig bearbeiteten und nicht zu weitläufigen provenzalischen Chrestomathie wird dieses **Werk** ein Bedürfniss befriedigen, das sich bei allen Forschern der neuern Sprachen schon seit langer Zeit fühlbar gemacht hat. Es ist von kompetenter Seite als das Vorzüglichste bezeichnet, was bisher in diesem Fache geleistet wurde.







Os.

.loh

.löl

Stein

Stein







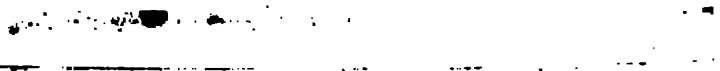
Osi

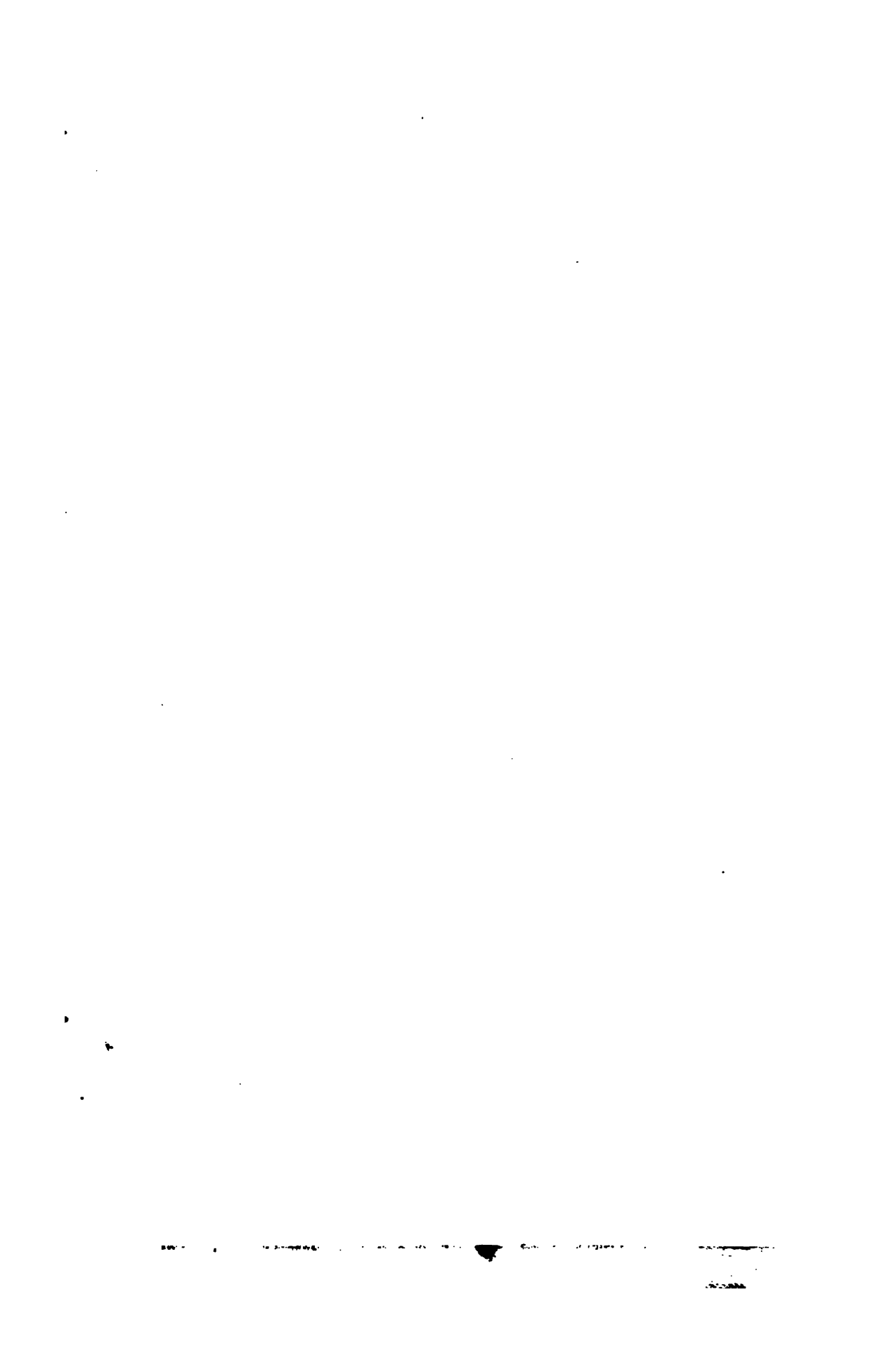
.löh

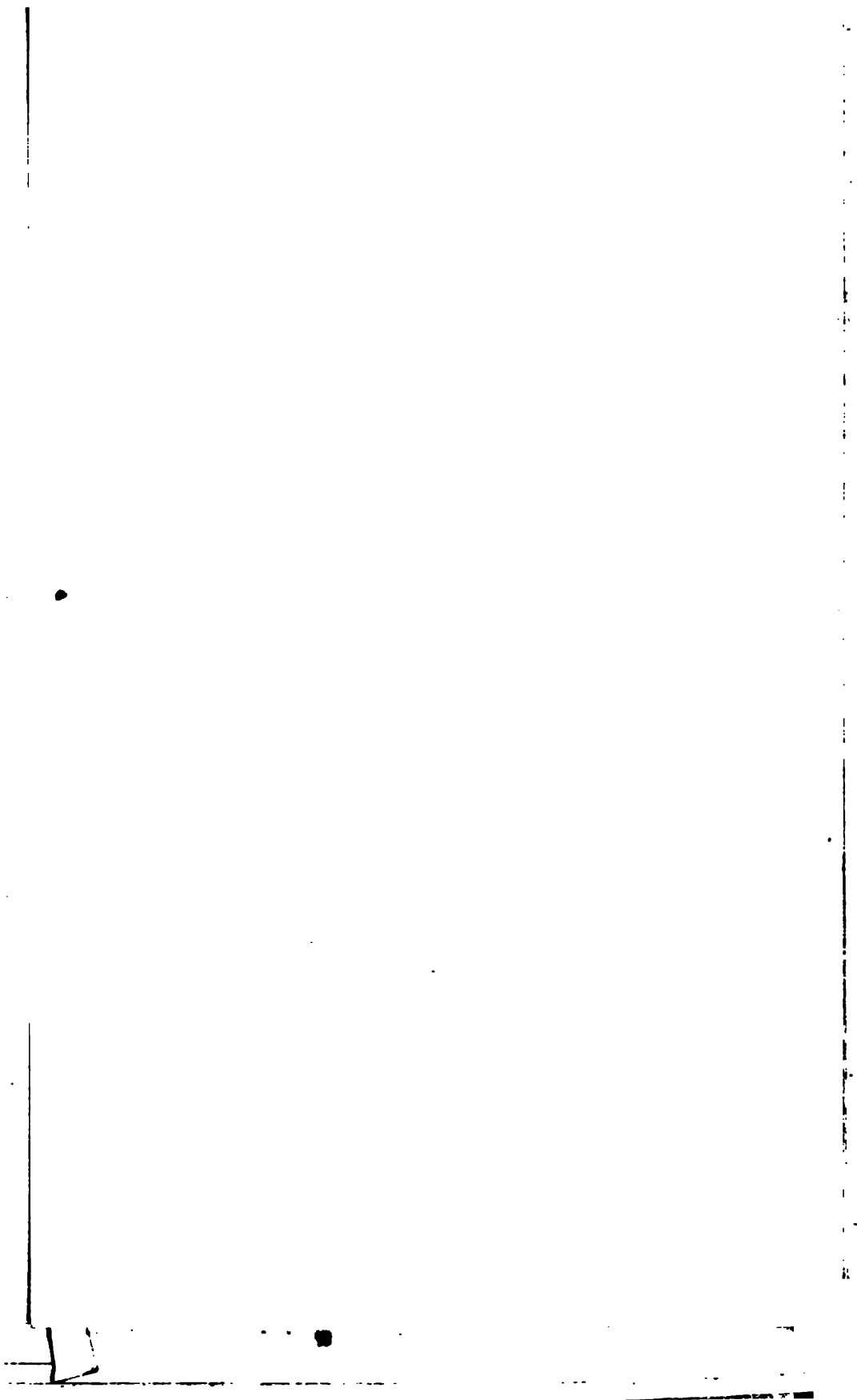
.löh

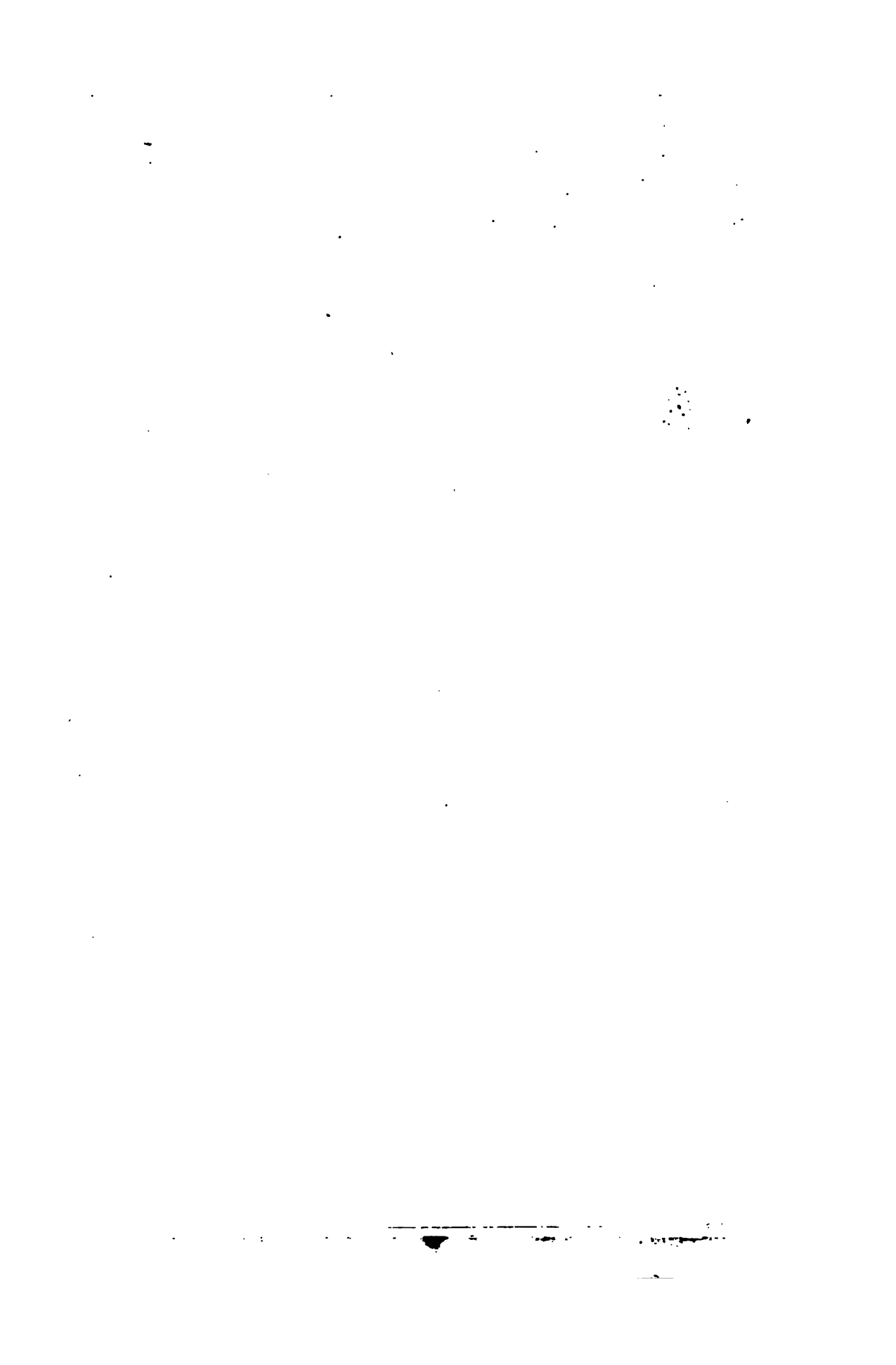
Stein

Stein

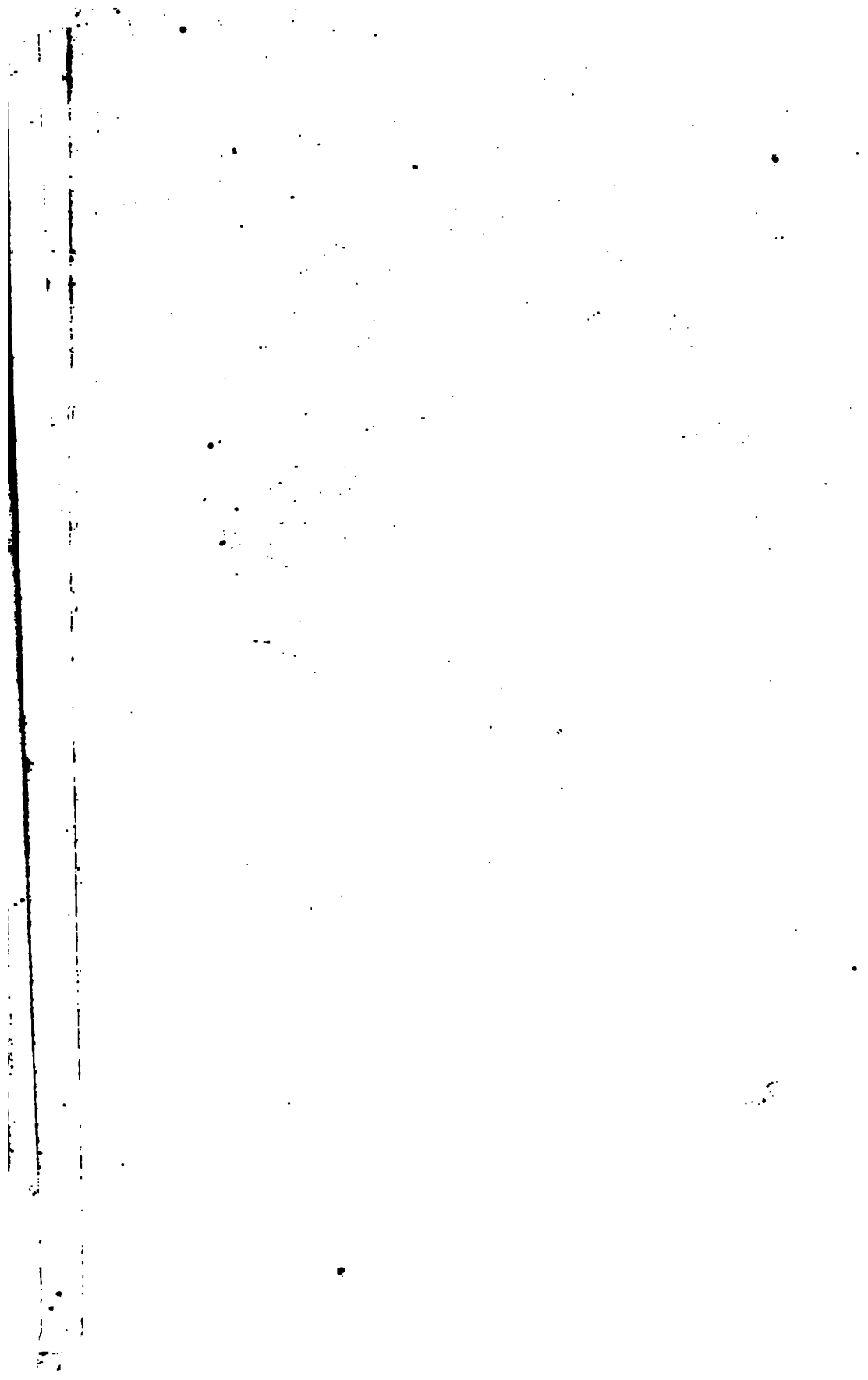


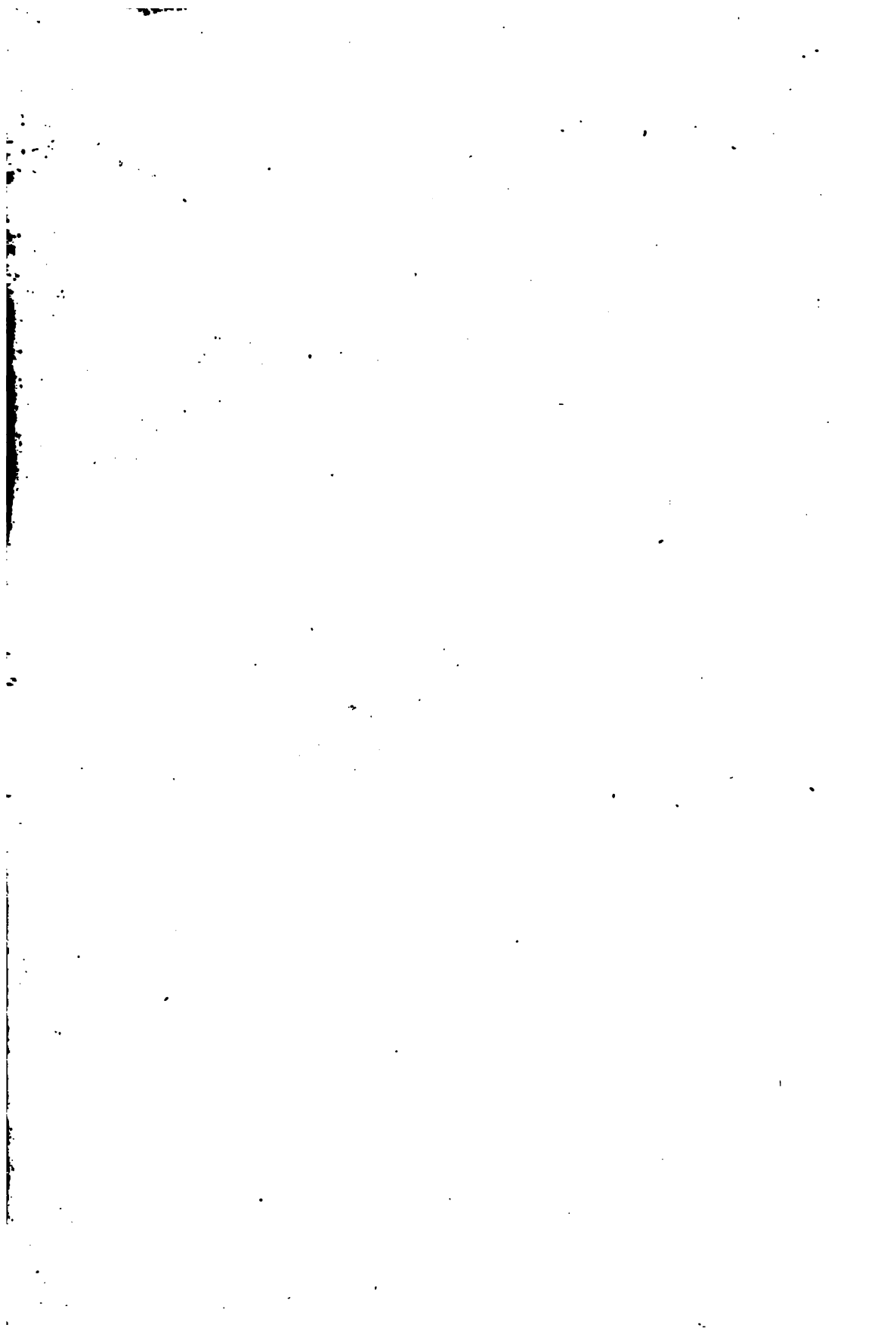


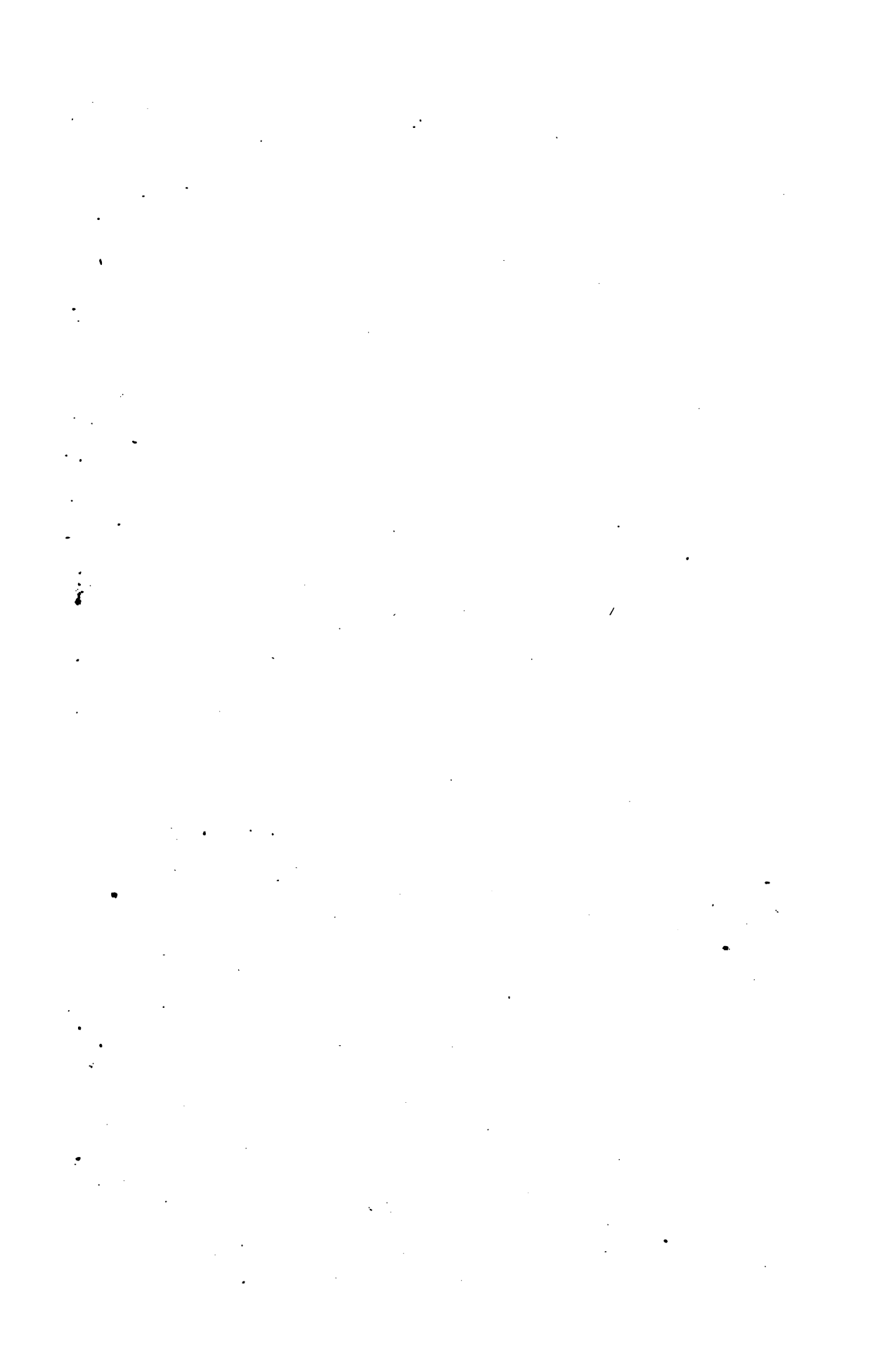












PA
242
H8



**Stanford University Libraries
Stanford, California**

Return this book on or before date due.

--	--	--

